

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 13/1899 (1901)

**Anhang:** Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1899

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

## Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1899.

---

### A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

---

**1. 1. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.** (Vom 11. Dezember 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,  
in Vollziehung von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals,  
sowie des Zusatzgesetzes vom 21. Dezember 1886, betreffend Freizügigkeit der Zahnärzte;

nach Einsicht der vom leitenden Ausschuss vorgelegten revidirten Verordnung und eines Berichtes des eidgenössischen Departements des Innern,  
gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880, wonach er ermächtigt ist, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen,

beschliesst:

#### I. Organisation des Prüfungswesens.

##### Prüfungssitze.

Art. 1. An den im Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1877 bezeichneten Prüfungsorten finden folgende Prüfungen statt:

- in Basel für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
- in Bern für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte;
- in Freiburg (naturwissenschaftliche Prüfungen) für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte;
- in Genf für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
- in Lausanne für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
- in Neuenburg (naturwissenschaftliche Prüfungen) für Ärzte und Zahnärzte;
- in Zürich für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.

##### Prüfungsbehörden.

Art. 2. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:

- a. ein leitender Ausschuss;
- b. die Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsort.

## Leitender Ausschuss.

Art. 3. Der leitende Ausschuss wird alle 4 Jahre vom Bundesrat auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Die Mitglieder werden aus den Prüfungsorten mit vollständigen medizinischen Fakultäten genommen, und zwar ein Mitglied für jeden Prüfungsort. Sie leiten als Ortspräsidenten (vergl. Art. 7) an ihrem Prüfungsorte alle Prüfungen.

Für jedes dieser Mitglieder ist — und zwar auf dessen Vorschlag — ein am gleichen Ort wohnender Ersatzmann (Suppleant) zu wählen, welcher das betreffende Mitglied in allen seinen Funktionen vertritt.

Die Prüfungsorte ohne vollständige medizinische Fakultäten erhalten je einen Vizepräsidenten und werden einem Ortspräsidenten unterstellt, der sie im leitenden Ausschuss vertritt.

Der Direktor des eidgenössischen Gesundheitsamtes wohnt den Sitzungen des leitenden Ausschusses mit beratender Stimme bei.

## Obliegenheiten desselben.

Art. 4. Der leitende Ausschuss überwacht die Prüfungen und sorgt für Gleichheit des Verfahrens; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrat Bericht. Er besorgt überhaupt alle Funktionen, welche ihm durch gegenwärtige Verordnung übertragen werden.

## Sitzungen desselben.

Art. 5. Der leitende Ausschuss hält seine Sitzungen in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch seinen Ersatzmann vertreten sein. Die Beschlussfähigkeit erfordert die Mehrheit der Mitglieder oder Ersatzmänner.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sitzungen des leitenden Ausschusses, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

## Präsidium.

Art. 6. Der Präsident des leitenden Ausschusses wird vom Bundesrate ernannt. Den Vizepräsidenten dagegen ernennt der Ausschuss selbst.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses; er wacht darüber, dass die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmässiger Weise erfüllt werden; bei Dringlichkeit über zweifelhafte Fälle und über Reklamationen hat er Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Rekursrechts.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

## Ortspräsidenten.

Art. 7. Die Ortspräsidenten (siehe Art. 3, lemma 3) haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und erstatten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im allgemeinen und sind zur Ergreifung aller Massregeln berechtigt, die zur Sicherung des guten Ganges der Prüfungen geeignet sind; sie präsidieren insbesondere bei den mündlichen Prüfungen; sie sorgen für die Abfassung der Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die vom Reglement

vorgeschriebenen Mitteilungen ans Departement (siehe Art. 13, Anmeldeliste und Prüfungsverzeichnis).

Sie führen ein alphabetisches Register über die an sämtlichen Prüfungsorten durchgefallenen Kandidaten.

Sie vermitteln die Honorare für die Examinatoren, Abwarte etc.

Sie erteilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Funktionen betreffen.

Bei der aus genannter Tätigkeit entspringenden Korrespondenz findet Portofreiheit nur statt für den Verkehr der Mitglieder des leitenden Ausschusses unter sich, mit den Mitgliedern der Prüfungskommissionen und mit dem eidgenössischen Departement des Innern, nicht aber mit den Examinanden oder andern Petenten.

Art. 8. Ist ein Ortspräsident während einer Prüfungsserie oder während des grössern Teils derselben verhindert, zu funktionieren, und muss er durch seinen Suppleanten ersetzt werden, so hat er dies dem Präsidenten des leitenden Auszuges anzuzeigen.

Art. 9. Die in Art. 3, lemma 5, vorgesehenen Vizepräsidenten besorgen an ihrem Prüfungsorte alle Geschäfte eines Präsidenten, schicken aber die Akten an denjenigen Ortspräsidenten, welchem sie unterstellt sind.

#### Entschädigung des leitenden Ausschusses.

Art. 10. Die Entschädigungen der Mitglieder des leitenden Ausschusses werden wie folgt festgesetzt:

Für die Sitzungen des leitenden Ausschusses erhalten die Mitglieder die nämliche Entschädigung wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen erhalten sie Fr. 20 für jeden ganzen und Fr. 10 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 40, beziehungsweise Fr. 20 für jeden ganzen oder halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes, auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsort und umgekehrt berechnet.

Der Bundesrat bewilligt dem Präsidenten des leitenden Ausschusses für seine Bureauarbeit eine jährliche Entschädigung von Fr. 1000 bis Fr. 2000; jeder Ortspräsident erhält je Fr. 10 per angemeldeten Kandidaten.

#### Rechnungsstellen.

Art. 11. An jedem Prüfungsorte bezeichnet das Departement des Innern eine Amtsstelle zur Inempfangnahme der Prüfungsgebühren und Ablieferung derselben an die eidgenössische Staatskasse und zur Vermittlung der Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Alles unter der Aufsicht des Ortspräsidenten.

Das Departement setzt auf Antrag des leitenden Ausschusses die Entschädigungen dieser Amtsstellen fest.

#### General-Sekretär-Kassier.

Art. 12. Dem leitenden Ausschuss wird ein Beamter des Departements des Innern als General-Sekretär-Kassier beigegeben.

Demselben liegt ob:

über die Ausschusssitzungen ein Protokoll in zwei Doppeln zu führen, wovon das eine beim Departement verbleibt, das andere jeweilen dem Präsidenten des leitenden Ausschusses zugestellt wird;

die im nachfolgenden Artikel 13 bezeichneten Register zu führen und die vorgeschriebenen Abschriften auszufertigen;

die Diplome auszufertigen.

## Registerführung.

Art. 13. Beim Departement des Innern werden folgende Register geführt:

- a. ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, respektive erteilten Zulassbewilligungen;
- b. ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen;
- c. ein Register über die Diplome;
- d. ein alphabetisches Register über die durchgefallenen Kandidaten.

Nach Ablauf jeder Anmeldefrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Departement auf dem entsprechenden Formular die zur Einregistrierung bestimmten Notizen (Anmeldeliste und Prüfungsverzeichnis).

Auch dann, wenn an einem Prüfungsort für eine angesetzte Prüfungsserie keine Anmeldung erfolgt ist, muss das eidgenössische Departement des Innern hievon in Kenntnis gesetzt werden, welches seinerseits dem Präsidenten des leitenden Ausschusses entsprechende Mitteilung macht.

In die Prüfungsverzeichnisse sind alle Kandidaten einzutragen, welche auf den Anmeldelisten genannt worden waren, also auch die zurückgewiesenen und die vor Beginn der Prüfung zurückgetretenen.

Das Departement expediert jeweilen eine Abschrift der Verzeichnisse *a*, *b* und *d* an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Im Falle sich auf der eingesandten Anmeldeliste eines Ortspräsidenten Fälle von Zulassungsverweigerung verzeichnet finden, so wird von diesen das Departement sämtlichen übrigen Ortspräsidenten entsprechende Mitteilung machen.

## Prüfungskommissionen.

Art. 14. Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammengesetzt; sie werden vom Bundesrat auf Vorschlag des leitenden Ausschusses für die Dauer von 4 Jahren ernannt.

Der Rücktritt von der Lehrtätigkeit an einer höhern Lehranstalt hat gleichzeitig den Verzicht auf die Stelle eines Examinators zur Folge.

Art. 15. Die Examinatoren sind verpflichtet, jeden vom Ortspräsidenten zugelassenen Kandidaten zu prüfen.

Allfällige Einwendungen gegen diesbezügliche Verfügungen der Ortspräsidenten sind zu handen des Departements an das Präsidium des leitenden Ausschusses zu richten.

Art. 16. Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Ärzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Tierärzte. Die Prüfungskommissionen bestehen aus der für jeden Prüfungsort nötigen Zahl von Examinatoren.

Ausserdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt. Diesen soll Gelegenheit zum Examinieren gegeben werden.

Art. 17. Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgeteilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Die Mitglieder der Prüfungskommission verteilen unter sich die verschiedenen Fächer, in denen zu examinieren ist, im Einverständnis mit dem Ortspräsidenten.

## Leitende Examinatoren.

Art. 18. An jedem Prüfungsort übernehmen durch Verabredung mit dem Ortspräsidenten ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Prüfungskommission als sogenannte leitende Examinatoren die speziellen Anordnungen für die

praktischen Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladung der Examinanden, Entwerfen und Ziehen der Fragen für die schriftlichen Arbeiten, Überwachung dieser letztern, Einsendung derselben und der Protokolle der praktischen Prüfungen an den Ortspräsidenten).

#### Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Art. 19. Die Examinatoren werden entschädigt nach Massgabe des im Anhang aufgestellten Regulativs.

### II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

#### Prüfungsabschnitte.

Art. 20. Die Prüfungen der Ärzte, der Zahnärzte und der Tierärzte zerfallen in drei, diejenigen der Apotheker in zwei Abschnitte (vergl. die speziellen Prüfungsbestimmungen).

Zu den anatomisch-physiologischen oder zu den Fachprüfungen wird kein Bewerber zugelassen, welcher nicht mit Erfolg schon die vorausgehenden Prüfungsabschnitte bestanden hat.

#### Termin-tabelle. Öffentlichkeit der Prüfungen.

Art. 21. Der leitende Ausschuss veröffentlicht alljährlich eine Übersicht der verschiedenen Prüfungen, welche im Laufe des Jahres an jedem Prüfungsort stattfinden, des Zeitpunktes, auf den dieselben fallen, sowie der für die Anmeldungen festgesetzten Termine und der Zulassungsbedingungen.

Diese Termin-tabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen und an sämtliche Mitglieder der Prüfungskommissionen verteilen.

Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten und Fachschulen, für die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte und für die Studirenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

#### Anmeldung.

Art. 22. Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung geschieht durch vollständige Ausfüllung des zu diesem Zweck aufgestellten Anmelde-formulars.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat Fr. 5 Anmelde-gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

Dem Anmelde-gesuch sind die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Anmeldungen von Ausländern, sowie von Schweizern mit ausländischen Prüfungsausweisen, sind, begleitet von einem Curriculum vitæ, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmelde-termins für die betreffende Prüfungs-serie.

Derartige Petenten haben sich, wenn ihre Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen vom leitenden Ausschuss einmal beschlossen ist, für die einzelnen Prüfungen nur noch bei einem Ortspräsidenten anzumelden.

Art. 23. Dem leitenden Ausschuss ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Art. 24. Für die Beurteilung der Ausweise sind in betreff der Reifezeugnisse die Vollziehungsbestimmungen des Anhangs und im weitern folgende Grundsätze massgebend:

Das Semester, in welchem die Prüfung stattfindet, wird nur dann angerechnet, wenn es mindestens zu  $\frac{3}{4}$  zurückgelegt ist.

Als gültig werden nur solche Vorlesungen oder Kurse erklärt, welche an staatlichen akademischen Lehranstalten gehalten sind. Über die entsprechenden schweizerischen Lehranstalten wird ein Verzeichnis geführt. Von auswärtigen Lehranstalten gelten hier nur die staatlichen Universitäten.

Lehrzeit, Vorlesungen und Kurse werden nicht vor Erlangung des vollständigen Maturitätsausweises (inklusive eventuelle Ergänzungsprüfung) angerechnet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur die Abiturienten schweizerischer Real- und Industrieschulen, welche behufs Zulassung zu den ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen eine Nachprüfung in Latein abzulegen haben (vgl. Art. 70, lemma 4, welches für pharmazeutische Kandidaten gilt).

Repetitorien und Ferienkurse gelten nicht als Vorlesungen oder Kurse.

Erklärt der Ortspräsident die Ausweise eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuss und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern rekurriren.

Art. 25. Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines andern Prüfungsortes sofort zu melden, so lange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt ist. Sollte er es dennoch tun und zu der Prüfung zugelassen worden sein, so kann der leitende Ausschuss die Prüfung suspendiren, eventuell kassiren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

#### Zutrittsbewilligung.

Art. 26. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum voraus an die in der Termintabelle hiefür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Art. 27. Die Prüfungen werden, nach der Wahl per Bewerber, in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgehalten. (Art. 5 d des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877.)

#### Prüfungsabteilungen.

Art. 28. Die Prüfungen sind teils praktische (inkl. schriftliche), teils mündliche.

##### Verfahren bei der praktischen Prüfung.

Art. 29. Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den mit schriftlichen Arbeiten verbundenen praktischen Prüfungen (siehe z. B. Art. 54, 55 etc.) soll die Verteilung der einzelnen vom Examinator ausgewählten Fälle auf die Examinanden durch das Los geschehen.

Bei den praktischen Prüfungen muss immer ein zweiter Examinator (Ko-Examinator) zugezogen werden, dem es freisteht, nach eigenem Ermessen sein Urteil in einer besondern Zensurnote abzugeben. Er hat seine Unterschrift den Protokollen beizufügen.

Können Examinator und Ko-Examinator sich nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den zwei Zahlen.

Bei den pharmazeutischen und zahnärztlichen Fachprüfungen wird ein Ko-Examinator ab und zu die praktischen Arbeiten kontrolliren.

Die Stelle des Ko-Examinators soll entweder ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein Suppleant versehen; eventuell kann aber auch der Ortspräsident selbst als solcher funktioniren oder hiezu einen Fachmann berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Nach beendigtem praktischem Teil der Prüfung sind die Zensuren festzusetzen und zur Berechnung des Gesamtergebnisses dem Ortspräsidenten mitzuteilen.

Die Protokolle dieser Prüfungen sollen die Unterschriften sämtlicher dabei beteiligten Examinatoren enthalten.

Eine Kopie des Protokolls soll sogleich jedem Kandidaten zugestellt werden.

#### Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Art. 30. Alle schriftlichen Arbeiten werden in Klausur ohne Hilfsmittel gemacht. Dieselben werden, soweit sie nicht Ausführungen vorangegangener praktischer Prüfungen sind, ausgelost, in folgender Weise: Der Examinator macht so viel Lose, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Los enthält 3 Themata oder Fragen. Der Kandidat bearbeitet nach freier Wahl eine dieser 3 Fragen.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens 4 Stunden Zeit (exklusive Untersuchungszeit) eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine grössere Zahl von Kandidaten gleichzeitig im gleichen Lokal unter Überwachung durch den Examinator oder einen Ko-Examinator beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind von 2 Examinatoren zu prüfen und zu unterschreiben. Können sich diese nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den 2 Zahlen.

#### Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Art. 31. Die Form für die mündliche Prüfung ist das Kolloquium, wobei die Wahl des Themas oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es diesem auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Los ziehen zu lassen.

Art. 32. In den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten einzeln und abwechslungsweise zu prüfen.

Dabei muss stets ausser dem Ortspräsidenten und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

#### Zensuren (Noten).

Art. 33. Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer Zahl ausgedrückte Zensur (Note).

Die Zensur wird sofort nach beendigter Einzelprüfung erteilt.

Die Zensuren gehen von 1 (geringste) bis 6 (beste).

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Die Zensuren sind teils Einzelnoten, teils Fachnoten. (Über den Charakter der verschiedenen Zensuren geben die im Anhang beigedruckten Protokollformulare, sowie die in den besondern Prüfungsbestimmungen enthaltenen Angaben Aufschluss.)

Wo Einzelnoten vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachnote.

#### Berechnung des Gesamtergebnisses.

Art. 34. Ein Durchschnitt der Fachnoten unter 3,5 schliesst von der Zulassung zu einer weitem Prüfungsabteilung oder zu einem weitem Prüfungsabschnitt, resp. von der Erteilung des Diploms aus. Das Gleiche ist der Fall, wenn eine Fachnote unter 2, zwei Fachnoten unter 3, drei Fachnoten unter 4, ebenso wenn zwei Einzelnoten unter 2, vier unter 3 erteilt worden sind.

Art. 35. Bei der anatomisch-physiologischen Prüfung der Ärzte und der Tierärzte, sowie bei der pharmazeutischen Gehilfenprüfung sollen die Zensuren beider Prüfungsabteilungen, der praktischen sowohl als der mündlichen (vergl.

Art. 49 und 50, 71 und 72, 81 und 82), für die Berechnung des Gesamtergebnisses massgebend sein.

Das Ergebnis der praktischen Abteilung der Fachprüfung entscheidet für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, dasjenige der mündlichen Abteilung für die Erteilung des Diploms.

Die Prüfungskommission hat das Recht, denjenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsabschnitt durchgefallen sind, für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen.

#### Mitteilung des Entscheids.

Art. 36. Der Ortspräsident teilt dem Kandidaten den Entscheid der Prüfungskommission unter Zustellung einer Protokollkopie mit.

Art. 37. Es kann gegen die Entscheide der Prüfungskommissionen von seiten der Kandidaten nicht rekurrirt werden, es sei denn, dass bei der Prüfung Bestimmungen der Prüfungsverordnung verletzt worden wären.

#### Prüfungsausweise.

Art 38. Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat einen bezüglichen Ausweis, welcher die erteilten Zensuren enthält und die Unterschrift und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

#### Diplome.

Art. 39. Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das bezügliche Diplom. Dieses Diplom berechtigt zur freien Ausübung des betreffenden Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft (siehe Art. 1 *a* des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877).

Das Diplom enthält ausser dem Namen etc. des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur den Ausdruck „bestanden“. Es trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, sowie die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses und des Ortspräsidenten.

In den in Litt. *b*, *c* und *d* des Art. 1 des Gesetzes, sowie in Art. 87 und 88 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmefällen wird ebenfalls ein Diplom erteilt. Dasselbe soll in der Form dem soeben beschriebenen Diplom gleich sein, aber deutlich angeben, auf Grund welcher Gesetzesvorschrift der leitende Ausschuss dem Petenten das Recht zuspricht, in der Schweiz zu praktizieren.

Für die Ausfertigung des Diploms bezieht das Departement des Innern eine Gebühr von Fr. 20, von Ausländern jeweilen das Dreifache.

#### Wiederholung der Prüfungen.

Art. 40. Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt hat. Erfolgt die Anmeldung an einem andern Prüfungssitze, so müssen mindestens sechs Monate zwischen den Anmeldesterminen beider Prüfungen liegen.

Sollte es sich erweisen, dass ein Kandidat bei solcher wiederholter Anmeldung falsche Angaben gemacht oder den ungünstigen Ausgang einer Prüfung verheimlicht hat, so kann der leitende Ausschuss Kassation der Prüfung beschliessen, eventuell den Kandidaten als durchgefallen erklären.

Kandidaten, welche sich während der Prüfung unanständiges Betragen oder Unredlichkeit und Betrug zu schulden kommen lassen, können durch Beschluss der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Von allen solchen Fällen ist dem leitenden

Ausschuss Kenntnis zu geben, der eventuell die weiter nötigen Massregeln treffen wird.

Nach dreimaligem Durchfallen im gleichen Prüfungsabschnitt ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Eine solche Ausschliessung in perpetuum ist vom Ortspräsidenten sowohl auf dem Prüfungsprotokoll als auf der Prüfungsliste in bestimmter Weise vorzuzeichnen (in perpetuum exclusus).

Art. 41. Hat ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen.

Bei der Fachprüfung wird die Wiederholung der praktischen Abteilung erlassen, wenn der Kandidat mit der Gesamtnote 5 oder darüber zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war. Es muss aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor derselben Prüfungskommission stattfinden.

#### Rücktritt.

Art. 42. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsabteilung erklärt worden ist. Kandidaten, welche nach Beginn der Prüfungsserie zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabteilung erscheinen, haben ihre Prüfungsgebühr dennoch zu bezahlen und werden als durchgefallen betrachtet.

#### Verhinderung des Kandidaten.

Art. 43. Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Ursache nicht möglich, so kann letztere demselben auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie anrechnen, insofern im erstern Falle ein ärztliches Zeugnis, im letztern Falle untrügliche Beweise vorliegen. Die Vollendung der Prüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden. In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine weitere Gebühr mehr zu entrichten.

Über die Fächer oder Prüfungsabschnitte, in welchen ein an der Fortsetzung des Examens verhandelter Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwohl ein regelmässiges Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Gründe der Unterbrechung der Prüfung angegeben und ausserdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, dass der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

#### Prüfungsgebühren.

Art. 44.	Die Prüfungsgebühr beträgt für die	
medizinische	{	naturwissenschaftliche Prüfung . . . . . Fr. 30
		anatomisch-physiologische Prüfung . . . . . " 50
		Fachprüfung . . . . . " 120
zahnärztliche	{	naturwissenschaftliche Prüfung . . . . . " 30
		anatomisch-physiologische Prüfung . . . . . " 50
		Fachprüfung . . . . . " 120
pharmazeutische	{	Gehülfenprüfung . . . . . " 60
		Fachprüfung . . . . . " 120
tierärztliche	{	naturwissenschaftliche Prüfung . . . . . " 20
		anatomisch-physiologische Prüfung . . . . . " 30
		Fachprüfung . . . . . " 50

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 41 bloss die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer zahlen in allen Fällen das Dreifache der betreffenden Gebühren, solange nicht auf dem Vertragswege anderes bestimmt ist.

### III. Besondere Prüfungsbestimmungen. (Zulassbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

#### A. Für die Ärzte.

Art. 45. Die ärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. in die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. in die anatomisch-physiologische Prüfung; — 3. in die Fachprüfung.

#### Naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 46. Um den Zutritt zur naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis;
- b. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über: 1. Physik; — 2. anorganische Chemie; — 3. organische Chemie; — 4. Botanik; — 5. Zoologie; — 6. vergleichende Anatomie;
- c. ein Zeugnis über praktische Übungen im chemischen Laboratorium: 7. in der qualitativen Analyse; — 8. in den Anfangsgründen der quantitativen Analyse.

Art. 47. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über: 1. Physik; — 2. anorganische und organische Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Für die naturwissenschaftliche Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

#### Anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 48. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene ärztliche naturwissenschaftliche Prüfung (siehe Art. 47);
- b. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse: 5. zwei Semester Präparirübungen; — 6. eines histologisch-mikroskopischen Kurses; — 7. Übungen im physiologischen Laboratorium.

Art. 49. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

In der praktischen Abteilung hat der Kandidat:

1. eine anatomische Präparation binnen vier Stunden auszuführen, sie zu erläutern, sowie anderweitige ihm gestellte anatomische Fragen zu beantworten;
2. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern;
3. eine schriftliche Klausurarbeit über ein physiologisches Thema oder über einen von ihm selbst auszuführenden physiologischen Versuch zu liefern (siehe Art. 30, Lemma 1 und 2).

Art. 50. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über:

1. Anatomie;
2. Histologie und Embryologie;
3. Physiologie.

Für die anatomisch-physiologische Prüfung werden drei Fachnoten, welche sich aus je zwei zusammengehörigen Einzelnoten zusammensetzen, erteilt.

## Medizinische Fachprüfung.

Art. 51. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene ärztliche anatomisch-physiologische Prüfung (siehe Art. 49 und 50);
- b. Ausweise über 10 Semester medizinischer Studien;
- c. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. spezielle pathologische Anatomie; — 3. allgemeine Chirurgie; — 4. Hygiene; — 5. gerichtliche Medizin; — 6. Arzneimittellehre;
- d. Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken: 7. medizinische, zwei Semester; — 8. chirurgische, zwei Semester; — 9. geburtshülfliche, zwei Semester; — 10. ophthalmologische, ein Semester; — 11. Poliklinik, ein Semester;
- e. Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken: 12. pädiatrische, ein Semester; — 13. psychiatrische, ein Semester; — 14. dermatologisch-venereologische, ein Semester;
- f. Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse: 15. eines chirurgischen Operationskurses; — 16. eines geburtshülflichen Operationskurses; — 17. eines Sektionskurses.

Art. 52. Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 53. Die praktische Prüfungsabteilung begreift folgende Fächer:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a. die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;
- b. mehrere pathologische, eventuell bakteriologische Präparate, unter Zuhilfenahme des Mikroskops, zu erläutern und über die anschliessenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Für die pathologisch-anatomische Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 54. 2. Interne Pathologie und Therapie. Der Kandidat hat:

- a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen vollständigen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt zusammen höchstens sechs Stunden (vgl. Art. 30, Lemma 2). Nach Beendigung der Arbeit ist dieselbe sofort dem Examinator oder einem von diesem Bevollmächtigten zu übergeben;
- b. an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen und über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu geben.

Für die Prüfung in der internen Pathologie werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 55. 3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Über diesen Bericht, sowie über diesen ganzen Teil der Prüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie im Art. 54 a;
- b. an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen, über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu erteilen und eventuell einen Verband anzulegen;
- c. mindestens zwei Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre Auskunft zu erteilen.

Für die chirurgische Prüfung werden drei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 56. 4. Geburtshülfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

- a. mehrere ihm zugewiesene geburtshülfliche und gynäkologische Fälle zu untersuchen und mündlich über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen;
- b. am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshülfliche Operationen auszuführen.

Für die geburtshülfliche Prüfung werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 57. 5. Augenheilkunde. Der Kandidat hat einen oder mehrere ihm zugewiesene Kranke zu untersuchen und die im Anschluss an diese Fälle ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 58. 6. Hygiene. Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus der Hygiene abzufassen (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 59. 7. Gerichtliche Medizin. Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) über einen gerichtsarztlichen, eventuell fingierten Fall zu liefern, mit Einschluss psychiatrischer Fälle (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 60. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. interne Pathologie und Therapie mit Einschluss der Kinderkrankheiten; — 3. Chirurgie; — 4. Geburtshülfe mit Einschluss der Frauenkrankheiten; — 5. Hygiene; — 6. gerichtliche Medizin; — 7. Psychiatrie; — 8. Arzneimittellehre.

Für jedes Fach wird eine Fachnote erteilt.

#### *B. Für die Zahnärzte.*

Art. 61. Die zahnärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. in die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. in die anatomisch-physiologische Prüfung; — 3. in die Fachprüfung.

##### Zahnärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 62. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in Art. 46 und 47 für die Ärzte aufgestellt sind.

##### Zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 63. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (vgl. Art. 47 und 62);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse: 5. Übungen im Präparieren der Muskeln, Gefässe und Nerven des Kopfes und des Halses; — 6. Übungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 64. Die anatomisch-physiologische Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anatomie,</li> <li>2. Histologie,</li> <li>3. Physiologie,</li> </ol> | } | mit besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde. |
|---|---|--|

Für jedes Fach wird eine Fachnote erteilt.

## Zahnärztliche Fachprüfung.

Art. 65. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte (vgl. Art. 49—50) oder Zahnärzte (vgl. Art. 64);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. allgemeine Chirurgie; — 3. spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken: 4. chirurgische, zwei Semester; — 5. zahnärztliche, zwei Semester;
- d. Zeugnisse über drei Semester Übungen in Anfertigung von Zahnprothesen;
- e. Zeugnisse über drei Semester Übungen in zahnärztlichen Operationen, besonders in den verschiedenen Methoden der Füllung kariöser Zähne.

Die sub *b* und *c* verlangten Requisite können an einer vom leitenden Ausschuss anerkannten Fachschule oder an einer staatlichen Universität, die sub *d* und *e* verlangten auch im Werkstatt- und Operationszimmer eines diplomirten Zahnarztes erlangt werden. In letzterem Falle ist ein Zeugnis über mindestens zweijährige Lehrzeit, welche aber erst nach Ablegung der anatomisch-physiologischen Prüfung angerechnet wird, beizubringen.

In zweifelhaften Fällen ist es Sache des leitenden Ausschusses, über die in letzter Hinsicht von Kandidaten beigebrachten Atteste zu entscheiden, ob dieselben als ausreichend anerkannt werden können.

Art. 66. Die zahnärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 67. Die praktische Prüfungsabteilung stellt folgende Anforderungen:

1. Die schriftlich ausgearbeitete Beantwortung zweier durchs Los gezogenen Fragen aus irgend einem Gebiete der zahnärztlichen Spezialwissenschaft. (Vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2.)
2. Untersuchung und Beurteilung eines oder zweier Individuen mit krankhaften Affektionen der Mundhöhle. Der Examinator kann anschliessend an diese Untersuchung vom Kandidaten die sofortige Vornahme einer einschlägigen Operation verlangen.
3. Ausführung von zwei Füllungen kariöser Zähne. Eine dieser Füllungen muss mit Gold gemacht werden.
4. Anfertigung und Einsetzen einer Prothese. Die Wahl des hierzu zu verwendenden Materials bleibt dem Ermessen des Examinators anheingestellt. Die Person, für welche die Prothese bestimmt ist, kann vom Kandidaten gestellt werden.

Für jede dieser vier Leistungen wird eine Fachzensur erteilt.

Art. 68. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Spezielle pathologische Anatomie der Mundhöhle und des Kauapparates mit Berücksichtigung der allgemeinen pathologischen Anatomie.
2. Hygiene der Mundhöhle und Therapie der Mundkrankheiten mit Berücksichtigung der *Materia medica* und der Narkose.

Für diese Prüfung werden zwei Fachnoten erteilt.

## C. Für die Apotheker.

Art. 69. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte: nämlich: 1. in die Gehülfenprüfung; 2. in die Fachprüfung.

## Pharmazeutische Gehülfenprüfung.

Art. 70. Kandidaten, welche die Zulassung zur Gehülfenprüfung begehren, haben nachzuweisen:

- a.* ein auf die Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis;  
*b.* eine zweijährige Lehrzeit bei einem oder mehreren diplomirten Apothekern.  
 Die betreffenden Ausweise müssen amtlich beglaubigt sein.

Lehrzeit, welche ohne Nachweis genügender Maturität (inklusive eventuelle Nachprüfung in Latein) zugebracht wird, darf nicht als solche angerechnet werden.

(Siehe auch Art. 24, Lemma 4.)

Art. 71. Die Gehülfenprüfung ist eine praktische und eine mündliche.

Der praktische Teil besteht in:

1. Anfertigung von wenigstens drei Heilmitteln nach Rezepten;
2. Darstellung eines chemisch-pharmazeutischen und eines galenischen Präparats der Pharmacopœa helvetica;
3. zwei an Hand der Pharmacopœa helvetica vorzunehmenden Prüfungen offizineller Drogen oder Präparate.

Über alle unter Ziffer 2 und 3 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen.

Für diese Prüfung werden drei Fachnoten erteilt.

Art. 72. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über:

1. elementare Botanik und namentlich Kenntnis der Arznei- und Nutzpflanzen;
2. elementare Physik;
3. elementare Chemie;
4. elementare Pharmakognosie;
5. Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde.

Für diese Prüfung werden fünf Fachnoten erteilt.

Art. 73. Der Ausweis über die bestandene Gehülfenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Gehülfenstelle im Gebiete der Schweiz.

#### Pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 74. Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

- a.* über bestandene Gehülfenprüfung (vgl. Art. 71 und 72);
- b.* über wenigstens einjährige, amtlich beglaubigte Konditionszeit bei einem, resp. mehreren diplomirten Apothekern.

Konditionszeit wird erst gerechnet nach einer mit Erfolg bestandenen Gehülfenprüfung;

- c.* über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. anorganische Chemie; — 2. organische Chemie; — 3. analytische Chemie und Toxikologie; — 4. pharmazeutische Chemie; — 5. Analyse der Lebensmittel; — 6. Physik; — 7. Zoologie; — 8. Mineralogie; — 9. allgemeine Botanik; — 10. systematische Botanik; — 11. pharmazeutische Botanik; — 12. Pharmakognosie; — 13. Mikroskopie; — 14. Hygiene;
- d.* über im ganzen wenigstens vier vollständig absolvirte Semester Studien an einer Universität oder pharmazeutischen Fachschule und vier Semester Arbeiten im Laboratorium der betreffenden Anstalt.

Während der Studienzeit darf sich der Kandidat in keinerlei Konditionsverhältnissen befinden.

Art. 75. Die pharmazeutische Fachprüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Der praktische Teil der pharmazeutischen Fachprüfung besteht in:

1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten;
2. qualitativer Analyse einer verfälschten oder gifthaltenden Substanz (Arznei- oder Lebensmittel);

3. qualitativer Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen;
4. zwei quantitativen Analysen eines Stoffes in einem Gemenge, die eine auf gewichtsanalytischem, die andere auf volumetrischem Wege.

Über alle unter Ziffer 1 bis 4 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen;

5. mikroskopischer Bestimmung einiger Substanzen;
6. Ausführung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema aus der Pharmazie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für die unter 1 und 4 aufgezählten Leistungen werden je zwei Einzelnoten = je einer Fachnote, für die übrigen je eine Fachnote erteilt.

Art. 76. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über:

1. allgemeine und systematische Botanik;
2. pharmazeutische Botanik;
3. Physik;
4. theoretische (anorganische und organische) Chemie;
5. pharmazeutische und forense Chemie;
6. analytische Chemie und Analyse der Lebensmittel;
7. Pharmakognosie;
8. Pharmazie (Kenntnis der galenischen Präparate der Pharmakopöe).

Für diese Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.

#### *D. Für die Tierärzte.*

Art. 77. Die Prüfung der Tierärzte zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. in die naturwissenschaftliche; — 2. in die anatomisch-physiologische; — 3. in die Fachprüfung.

##### Tierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 78. Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden folgende Nachweise verlangt:

- a. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis;
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Physik; — 2. Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie;
- c. ein Zeugnis über den Besuch eines praktischen Kurses im chemischen Laboratorium.

Art. 79. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über: 1. Physik; — 2. Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie.

Für diese Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

Der Ausweis über bestandene tierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung gibt kein Recht auf Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfung.

##### Tierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 80. Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (siehe Art. 79);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über zwei Semester Präparirübungen;
- d. ein Zeugnis über einen vollständigen mikroskopischen Kurs.

Art. 81. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Im praktischen Teil hat der Kandidat

1. eine Körperhöhle ganz oder teilweise zu exenteriren, ferner ein von ihm selbst verfertigtes Präparat zu erläutern und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben;
2. mikroskopische Präparate herzustellen und zu erläutern;
3. eine schriftliche Arbeit über ein physiologisches Thema abzufassen (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Art. 82. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über: 1. Anatomie; — 2. Histologie und Embryologie; — 3. Physiologie.

Art. 83. Für die tierärztliche anatomisch-physiologische Prüfung werden drei Fachnoten erteilt, welche sich aus je zwei zusammengehörigen Einzelnoten zusammensetzen.

#### Tierärztliche Fachprüfung.

Art. 84. Kandidaten, welche zur tierärztlichen Fachprüfung wollen zugelassen werden, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung (vgl. Art. 81—83);
- b. Zeugnisse über im ganzen wenigstens acht Semester Studien an einer öffentlichen Tierarzneischule;
- c. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen in den Fächern, welche Prüfungsfächer sind;
- d. Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse:
  1. zwei Semester Klinik der Haustiere, als Praktikant;
  2. eines Kurses Übungen im Gebrauch des Mikroskops;
  3. eines Kurses in Fleischbeschau und Milchuntersuchungen;
  4. eines praktischen Kurses in der Operationslehre und im Hufbeschlag;
  5. eines pathologisch-anatomischen Demonstrationenkurses.

Art. 85. Die tierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Der praktische Teil der Prüfung umfasst:

1. die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegten mikroskopischen Präparate; Zensur: eine Fachnote;
2. die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse; Zensur: eine Fachnote;
3. und 4. die Untersuchung eines innern und eines äussern klinischen Falles beim Pferd, sowie eines innern und eines äussern Falles beim Rindvieh oder kleinern Haustier, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei allen vier Fällen; für jeden der vier Fälle wird eine Einzelnote gegeben. Die beiden Einzelnoten für die innern, ebenso die beiden Einzelnoten für die äussern Fälle bilden zusammen je eine Fachnote;
5. eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes; Zensur: eine Fachnote;
6. eine praktische Übung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagslehre; Zensur: eine Fachnote;
7. eine praktisch-mündliche Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind; Zensur: eine Fachnote;
8. eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Ätiologie fingirten gerichtlichen oder tierärztlich-polizeilichen Falle (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2); Zensur: eine Fachnote;

9. eine schriftliche Arbeit aus Hygiene oder Tierzucht; Zensur: eine Fachnote;
10. Markt- und gesundheitspolizeiliche Untersuchung von zwei Fleisch- oder Milchproben; Zensur: eine Fachnote.

Art. 86. Im mündlichen Schlussexamen wird geprüft über: 1. pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie; — 2. spezielle Pathologie und Therapie; — 3. Arzneimittellehre; — 4. Hygiene und Diätetik; — 5. Tierzucht und Rassenlehre; — 6. Chirurgie; — 7. Geburtshilfe; — 8. gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Für diese Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 87. Schweizerischen Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, kann der leitende Ausschuss unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die entsprechenden eidgenössischen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen und die daherigen Prüfungsausweise und Diplome erteilen.

Bezüglich nichtschweizerischer Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, wird auf das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, Art. 1, litt. c, verwiesen, welcher lautet:

Art. 1. Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

- c. diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmefällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat.

Art. 88. Ausnahmsweise kann bis auf weitere Regelung der Verhältnisse schweizerischen Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten italienischer Zunge, welche an einer der vom Bundesrat auf das Gutachten des leitenden Ausschusses zu bezeichnenden italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiet von Italien erworben haben, ein eidgenössisches Diplom erteilt werden.

Art. 89. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Durch dieselbe wird die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 497) aufgehoben.

Die Mitglieder der bestehenden eidgenössischen Prüfungskommissionen bleiben bis zu deren Neubestellung in Funktion.

Art. 90. Denjenigen Kandidaten, welche ihre Fachstudien vor dem 1. April 1898 begonnen haben, bleibt das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach den besondern Prüfungsbestimmungen der alten Verordnung vom 19. März 1888 abzulegen. — Mit dem 1. Januar 1901 kommt für alle Kandidaten die gegenwärtige neue Verordnung in ihrem vollen Umfang zur Anwendung.

Art. 91. Der Bundesrat sorgt gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und behält sich vor, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Anhang.

## 1. Prüfungsformulare.

Nr. 1. An den Ortspräsidenten zu .....  
A M. le Président local à .....

Anmeldungsgesuch zu	Demande d'inscription pour
den am .....	les examens .....
beginnenden Prüfungen.	commençant le ..... 19.....

(Art. 22 du règlement.)

1. { Name und Vorname } .....
- { Nom et prénom } .....
2. { Geburtsjahr } .....
- { Année de naissance } .....
3. { Heimatort (und Kanton) } .....
- { Lieu d'origine (et canton) } .....
4. { Wohnort (Adresse während der Prüfung) } .....
- { Domicile (Adresse pendant l'examen) } .....
5. { Haben Sie sich für die gleiche Prüfung schon ein oder mehrere } .....
- { Mal angemeldet? *Antwort:* } .....
- { Bejahenden Falls: wo und wann? } .....
- { Sind Sie mit Ihrer Anmeldung abgewiesen worden? *Antwort:* } .....
- { Bejahenden Falls: wo und wann? } .....
- { Vous êtes-vous déjà inscrit une ou plusieurs fois pour le } .....
- { même examen? *Réponse:* } .....
- { En cas de réponse affirmative: où et quand? } .....
- { Votre demande d'inscription a-t-elle été écartée? *Réponse:* } .....
- { En cas de réponse affirmative: où et quand? } .....

den ..... 19.....  
le .....

{ Beilagen } .....

{ Pièces justificatives } .....

Die Ausweisschriften sind in Enveloppen einzuliefern.

Les pièces justificatives seront remises au président local sous enveloppe.

Nr. 2. *Eidgenössische Medizinalprüfungen.*

Liste der zur ..... Prüfung in .....  
angemeldeten Kandidaten.

Liste des candidats annoncés pour l'examen .....  
en ..... à .....

(Eine Abschrift dieser Liste ist jeweilen nach Schluss der Inskription, resp. nach abgelaufener Anmeldefrist, sofort an das eidg. Departement des Innern zu übersenden.)

(Une copie de cette liste doit être envoyée immédiatement après l'expiration du délai d'inscription au Département fédéral de l'Intérieur.)  
(Art. 7 et 13 du Règlement.)

Anmeldefrist abgelaufen am } ..... Délai d'inscription jusqu'au } .....						
Nr.	Name und Vorname Nom et prénom	Geburtsjahr Année de naissance	Heimatkanton Canton d'origine	Erste, zweite oder dritte Prüfung? Premier, second ou troisième examen?	Zutritt bewilligt Admis	Bemerkungen Observations
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

..... { den } ..... 19.....  
..... le } .....

Unterschrift des Ortspräsidenten:  
Signature du président local:

Nr. 3. *Eidgenössische Prüfungen für Medizinalpersonen.*

Quittung für Anmeldegebühr.  
(Art. 22 der Verordnung.)

Der Unterzeichnete bescheinigt anmit, von Herrn .....  
bei seiner Anmeldung zur ..... Prüfung in .....  
die Summe von Fr. 5 erhalten zu haben.

....., den ..... 19.....

Der Ortspräsident:

Die Anmeldegebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet (Art. 22 der Verordnung).

Nr. 4.

*Eidgenössische Medizinalprüfungen.*

Zutrittsbewilligung.  
(Art. 26 der Verordnung.)

Im Namen des leitenden Ausschusses wird hiemit dem  
Herrn .....  
der Zutritt zur ..... Prüfung in .....  
auf den ..... erteilt.

Vor Beginn der Prüfung ist die reglementarische Prüfungsgebühr an die  
auf dem Prüfungstableau bezeichnete Rechnungsstelle mit Fr. .... zu  
entrichten.

Die Quittung ist beim ersten Prüfungsabschnitt dem leitenden Examinator  
vorzuweisen.

....., den ..... 19.....

Der Ortspräsident:

Nr. 5.

*Eidgenössische Medizinalprüfungen.*

Nr. ....

Quittung.  
(Art. 10, 26 und 44 der Verordnung.)

Der Unterzeichnete bescheinigt anmit, von Herrn .....  
nach Einsicht seiner Zutrittsbewilligung zur ..... Prüfung in .....  
die Summe von Fr. .... erhalten zu haben.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift)

NB. Diese Quittung ist beim ersten Prüfungsabschnitt dem leitenden Exami-  
nator vorzuweisen.

Nr. 6.

..... Prüfungen. Nr. ....  
*Eidgenössische Prüfungen für Medizinalpersonen.*

Empfangsbescheinigung für Honorare.  
(Siehe Regulativ im Anhang zur Verordnung.)

Sitzungsgelder: .....	Halbtage zu Fr. ....	Fr. ....
Ersatz des Fahrgeldes von .....	und zurück	” .....
Praktische Prüfung von .....	Kandidaten à .....	” .....
(Regulativ .....	)	” .....
Entschädigung des Präsidenten für Bureauarbeit .....	Kandi-	” .....
daten à Fr. 10 . . . . .		” .....
Bedienung . . . . .		” .....
		Fr. ....

....., den ..... 19.....

Eingesehen für den leitenden Ausschuss,  
Der Ortspräsident:



## Nr. 9.

Prüfungsausweis.

Dass Herr ..... von .....  
geboren 18....., die naturwissenschaftliche Prüfung für .....  
gemäss den Vorschriften der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe,  
wird demselben hiemit bezeugt.

....., den ..... 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

## Noten:

1. Physik .....
2. Chemie .....
3. Botanik .....
4. Zoologie mit vergleichender Anatomie .....

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

## Nr. 10.

Protokoll der anatomisch-physiologischen Prüfung für .....  
des Herrn ..... von ..... geboren 18.....  
(Art. 49 und 50 der Verordnung.) (Art. 81 und 82 der Verordnung.)

Fächer.	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. a. Anatomische Präparation . . . .	.....
b. Anatomie (mündlich) . . . . .	.....
2. a. Histologische Präparate . . . . .	.....
b. Histologie u. Embryologie (mündl.)	.....
3. a. Schriftliche Arbeit aus Physiologie	.....
b. Physiologie (mündlich) . . . . .	.....
..... Einzelnoten unter ..... Fachnoten unter ..... Durchschnitt.....	
Ausweis ..... erteilt.	

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 35 der  
Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken.

....., den ..... 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden drei Fachnoten erteilt, welche sich aus je zwei  
Einzelnoten (für  $1 a + 1 b$ ,  $2 a + 2 b$ ,  $3 a + 3 b$ ) zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

## Nr. 11.

Prüfungsausweis.

Dass Herr ..... von .....  
geboren 18....., die anatomisch-physiologische Prüfung für .....  
gemäss den Vorschriften der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe,  
wird demselben hiemit bezeugt.

....., den ..... 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

## Noten:

1. a. Anatomische Präparation .....
- b. Anatomie (mündlich) .....
2. a. Histologische Präparate .....
- b. Histologie und Embryologie (mündlich) .....
3. a. Schriftliche Arbeit aus Physiologie .....
- b. Physiologie (mündlich) .....

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 12.

*Protokoll der praktischen Abteilung der medizinischen Fachprüfung*

des Herrn cand. med. ....

(Art. 53—59 der Verordnung.)

	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Pathologische Anatomie (Art. 53):	
a. Autopsie . . . . .	.....
b. Erläuterung pathologischer Präparate . . . . .	.....
2. Pathologie und Therapie (Art. 54):	
a. Fall I mit Bericht . . . . .	.....
b. Fall II etc. . . . .	.....
3. Chirurgie und chirurgische Anatomie (Art. 55):	
a. Fall I mit Bericht . . . . .	.....
b. Fall II etc. . . . .	.....
c. Operationen u. anatomische Fragen	.....
4. Geburtshilfe u. Gynäkologie (Art. 56):	
a. Untersuchung von Fällen . . . . .	.....
b. Diagnostik und Operationen am Phantom . . . . .	.....
5. Augenheilkunde (Art. 57) . . . . .	.....
6. Schriftliche Arbeit aus der Hygiene (Art. 58) . . . . .	.....
7. Schriftliche Arbeit aus der gerichtlichen Medizin (Art. 59) . . . . .	.....

..... Einzelnoten unter ..... Fachnoten unter .....

Durchschnitt .....

Zur mündlichen Prüfung ..... zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung, laut Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier zu bemerken.

....., den ..... 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden sieben Fachnoten erteilt, welche sich bei den Fächern 1, 2, 4 aus je zwei, bei Chirurgie aus drei Einzelnoten zusammensetzen. Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

.....

Nr. 13.

Protokoll der mündlichen Abteilung der medizinischen Fachprüfung des Herrn cand. med. von , Kanton , geboren 18 (Art. 60 der Verordnung.)

Table with 2 columns: Fächer (Subjects) and Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren (Notes and signatures of examiners). Rows include: 1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, 2. Spezielle Pathologie und Therapie mit Einschluss der Kinderkrankheiten, 3. Chirurgie, 4. Geburtshilfe mit Einschluss der Frauenkrankheiten, 5. Hygiene, 6. Gerichtliche Medizin, 7. Psychiatrie, 8. Arzneimittellehre.

Fachnoten unter Durchschnitt Diplom Diplom-Adresse:

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken. , den 19

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt. Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 14.

Protokoll der anatomisch-physiologischen Prüfung für Zahnärzte des Herrn von , geboren 18 (Art. 64 der Verordnung.)

Table with 2 columns: Fächer (Subjects) and Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren (Notes and signatures of examiners). Rows include: 1. Anatomie, 2. Histologie, 3. Physiologie.

Noten unter Durchschnitt Ausweis erteilt.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken. , den 19

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden drei Fachnoten erteilt. Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 15.

*Prüfungsausweis.*

Dass Herr ..... von .....  
geboren 18....., die anatomisch-physiologische Prüfung für Zahnärzte gemäss  
den Vorschriften der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe, wird dem-  
selben hiemit bezeugt.

....., den ..... 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Noten:

- 1. Anatomie .....
- 2. Histologie .....
- 3. Physiologie .....

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 16.

*Protokoll der praktischen Abteilung der zahnärztlichen Fachprüfung*

des Herrn ..... von ....., geboren 18.....

(Art. 67 der Verordnung.)

Fächer.	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Schriftliche Arbeiten über zahn- ärztliche Spezialwissenschaft:	
<i>a.</i> .....	.....
<i>b.</i> .....	.....
2. Untersuchung krankhafter Affek- tionen der Mundhöhle . . . . .	.....
3. Füllung kariöser Zähne:	
<i>a.</i> mit Gold . . . . .	.....
<i>b.</i> mit anderm Material . . . . .	.....
4. Prothese . . . . .	.....

..... Einzelnoten unter ..... Fachnoten unter .....  
Durchschnitt ..... Zur mündlichen Prüfung ..... zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung,  
nach Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, so ist dies  
hier zu bemerken.

....., den ..... 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden vier Fachnoten erteilt, welche sich bei Nr. 1 und  
3 aus je zwei Einzelnoten zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 17.

Protokoll der mündlichen Abteilung der zahnärztlichen Fachprüfung des Herrn ..... von ....., geboren 18..... (Art. 68 der Verordnung.)

Table with 2 columns: Fächer (Subjects) and Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren (Notes and signatures of the examiners). Rows include: 1. Spezielle pathologische Anatomie der Mundhöhle etc., 2. Hygiene der Mundhöhle und Therapie der Mundkrankheiten etc.

Fachnoten unter ..... Durchschnitt ..... Diplom ..... Diplom-Adresse: .....

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken. ...., den ..... 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses: .....

Für die Prüfung werden zwei Fachnoten erteilt. Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 18.

Protokoll der pharmazeutischen Gehülfenprüfung des Herrn ..... von ....., geboren 18..... (Art. 71 und 72 der Verordnung.)

Table with 2 columns: Fächer (Subjects) and Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren (Notes and signatures of the examiners). Rows include: I. Praktische Prüfung (1. Anfertigung von Heilmitteln, 2. Darstellung von zwei Präparaten, 3. Prüfung von Drogen); II. Mündliche Prüfung (4. Elementare Botanik, 5. Elementare Physik, 6. Elementare Chemie, 7. Elementare Pharmakognosie, 8. Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde).

Fachnoten unter ..... Durchschnitt ..... Ausweis ..... erteilt.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken. ...., den ..... 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses: .....

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt. Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 19.

Prüfungsausweis.

Dass Herr ..... von .....  
geboren ....., die pharmazeutische Gehülfeprüfung gemäss den Vorschriften  
der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe, wird demselben hiemit  
bezeugt.

....., den ..... 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Noten:

I. Praktische Prüfung.

- 1. Anfertigung von Heilmitteln .....
- 2. Darstellung von zwei Präparaten .....
- 3. Prüfung von Drogen .....

II. Mündliche Prüfung.

- 4. Botanik .....
- 5. Physik .....
- 6. Chemie .....
- 7. Pharmakognosie .....
- 8. Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde .....

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 20.

*Protokoll der praktischen Abteilung der pharmazeutischen Fachprüfung*  
des Herrn cand. pharm. ....

von ....., Kanton ....., geboren 18.....

(Art. 75 der Verordnung.)

Fächer:

Noten und Unterschriften der Herren  
Examinatoren:

<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Darstellung von Präparaten mit Bericht:</li> <li style="padding-left: 20px;">a. ....</li> <li style="padding-left: 20px;">b. ....</li> <li>2. Giftanalyse mit Bericht . . . . .</li> <li>3. Qualitative Analyse mit Bericht . . . . .</li> <li>4. Quantitative Analyse mit Bericht:</li> <li style="padding-left: 20px;">a. auf gewichtsanalytischem Wege . . . . .</li> <li style="padding-left: 20px;">b. auf volumetrischem Wege . . . . .</li> <li>5. Mikroskopische Bestimmung . . . . .</li> <li>6. Schriftliche Arbeit . . . . .</li> </ul>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
--	---

..... Einzelnoten unter ..... Fachnoten unter .....  
Durchschnitt ..... Zur mündlichen Prüfung ..... zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung,  
laut Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier  
zu bemerken.

....., den ..... 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden sechs Fachnoten erteilt, welche sich bei Nr. 1  
und 4 aus je zwei Einzelnoten zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 21.

*Protokoll der mündlichen Abteilung der pharmazeutischen Fachprüfung*

des Herrn cand. pharm. ....  
 von ....., Kanton ....., geboren 18.....  
 (Art. 76 der Verordnung.)

Fächer:	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Allgemeine und systematische Botanik . . . . .	.....
2. Pharmazeutische Botanik . . . . .	.....
3. Physik . . . . .	.....
4. Theoretische (anorganische und organische) Chemie . . . . .	.....
5. Pharmazeutische und forense Chemie	.....
6. Analytische Chemie und Analyse der Lebensmittel . . . . .	.....
7. Pharmakognosie . . . . .	.....
8. Pharmazie (Kenntnis der galenischen Präparate der Pharmakopöe). . .	.....

..... Fachnoten unter ..... Diplom ..... Durchschnitt .....

Diplom-Adresse: .....

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken.  
 ....., den ..... 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:  
 .....

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.  
 Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 22.

*Protokoll der praktischen Abteilung der tierärztlichen Fachprüfung*

des Herrn cand. med. veter. ....  
 von ....., Kanton ....., geboren 18.....  
 (Art. 85 der Verordnung.)

Fächer:	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Mikroskopische Prüfung . . . . .	.....
2. Sektion . . . . .	.....
3. Klinische Prüfung mit Bericht:	
a. innerer Fall beim Pferd . . . . .	.....
b. innerer Fall beim Rindvieh . . . . .	.....
4. a. äusserer Fall beim Pferd . . . . .	.....
b. äusserer Fall beim Rindvieh . . . . .	.....
5. Chirurgische Operation . . . . .	.....
6. Übung im Hufbeschlag . . . . .	.....
7. Exterieur . . . . .	.....
8. Schriftliche Arbeit aus der gerichtlichen oder polizeilichen Tierheilkunde . . . . .	.....
9. Schriftliche Arbeit aus Hygiene oder Tierzucht. . . . .	.....
10. Untersuchung von Fleisch- und Milchproben . . . . .	.....

..... Einzelnoten unter ..... Fachnoten unter .....

Durchschnitt ..... Zur mündlichen Prüfung ..... zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung, laut Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier zu bemerken.

....., den ..... 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden 10 Fachnoten erteilt, von welchen diejenigen für Nr. 3 a und b, sowie für Nr. 4 a und b sich aus je zwei Einzelnoten zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

—————

Nr. 23.

*Protokoll der mündlichen Abteilung der tierärztlichen Fachprüfung*

des Herrn cand. med. veter. ....

(Art. 86 der Verordnung.)

—————

Fächer:	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie . . . . .	.....
2. Spezielle Pathologie und Therapie . . . . .	.....
3. Arzneimittellehre . . . . .	.....
4. Hygiene und Diätetik . . . . .	.....
5. Tierzucht und Rassenlehre . . . . .	.....
6. Chirurgie . . . . .	.....
7. Geburtshilfe . . . . .	.....
8. Gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde . . . . .	.....

..... Fachnoten unter ..... Diplom ..... Durchschnitt .....

Diplom-Adresse: .....

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken.

....., den ..... 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

—————

## 2. Regulativ über die Entschädigungen der Examinatoren und Abwarte.

## A. Auswärtige Examinatoren:

Sie erhalten Fr. 30 für jeden ganzen, Fr. 15 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit vom Hause, überdies Ersatz des Fahrgeldes.

## B. Am Ort wohnende Examinatoren:

## I. Mündliche Prüfungen:

Die Entschädigung beträgt Fr. 10 für jeden effektiven halben Sitzungstag.

## II. Praktisch-schriftliche Prüfungen:

Die Examinatoren werden per geprüften Kandidat entschädigt:

## 1. Medizinische Prüfungen:

## a. Anatomisch-physiologische Prüfung:

Prüfung in Anatomie (Art. 49, 1.) . . . . .	Fr. 10
„ „ Histologie ( „ 49, 2.) . . . . .	„ 5
„ „ Physiologie ( „ 49, 3.) . . . . .	„ 5
Zusammen	Fr. 20

## b. Fachprüfung.

Prüfung in pathologischer Anatomie (Art. 53, a und b) . . . . .	Fr. 15
„ „ Pathologie . . . . . ( „ 54, a „ b) . . . . .	„ 15
„ „ Chirurgie . . . . . ( „ 55, a, b, c) . . . . .	„ 25
„ „ Geburtshilfe . . . . . ( „ 56, a und b) . . . . .	„ 15
„ „ Augenheilkunde . . . . . ( „ 57) . . . . .	„ 5
„ „ Hygiene . . . . . ( „ 58) . . . . .	„ 5
„ „ gerichtlicher Medizin . . . . . ( „ 59) . . . . .	„ 5
Zusammen	Fr. 85

## 2. Zahnärztliche Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 67, 1. . . . .	Fr. 5
„ „ „ 67, 2. . . . .	„ 6
„ „ „ 67, 3. . . . .	„ 6
„ „ „ 67, 4. . . . .	„ 15
Zusammen	Fr. 32

Das bei den Prüfungen verbrauchte Material hat der Kandidat zum Ankaufspreis zu vergüten.

## 3. Pharmazeutische Prüfungen:

## a. Gehülfenprüfung:

Prüfung laut Art. 71, 1. . . . .	Fr. 5
„ „ „ 71, 2. . . . .	„ 5
„ „ „ 71, 3. . . . .	„ 5
Zusammen	Fr. 15

## b. Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 75, 1. . . . .	Fr. 7.50
„ „ „ 75, 2. . . . .	„ 7.50
„ „ „ 75, 3. . . . .	„ 7.50
„ „ „ 75, 4. . . . .	„ 7.50
„ „ „ 75, 5. . . . .	„ 5.—
„ „ „ 75, 6. . . . .	„ 5.—
Zusammen	Fr. 40.—

## 4. Tierärztliche Prüfungen:

## a. Anatomisch-physiologische Prüfung:

Prüfung laut Art. 81, 1.	Fr. 5
„ „ „ 81, 2.	„ 5
„ „ „ 81, 3.	„ 5
Zusammen	Fr. 15

## b. Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 85, 1.	Fr. 5
„ „ „ 85, 2.	„ 5
„ „ „ 85, 3. 4. per Fall Fr. 5.	„ 20
„ „ „ 85, 5.	„ 5
„ „ „ 85, 6.	„ 5
„ „ „ 85, 7. per Fall Fr. 5.	„ 10
„ „ „ 85, 8.	„ 5
„ „ „ 85, 9.	„ 5
„ „ „ 85, 10.	„ 5
Zusammen	Fr. 65

## C. Ko-Examinatoren.

Die Ko-Examinatoren erhalten per effektiven Sitzungshalbtag Fr. 6.

## D. Leitende Examinatoren.

Die leitenden Examinatoren erhalten bei den praktischen Prüfungen per geprüften Kandidat Fr. 5.

## E. Bedienung.

Für Bedienung wird bezahlt:

1. bei den mündlichen und bei den praktisch-schriftlichen Prüfungen (Heizung, Reinigung, Ordnung, Ausgänge während der Prüfung) Fr. 1 per Halbtag;
2. bei den praktischen Prüfungen in der Normalanatomie (anatomisch-physiologische Prüfung der Mediziner und Tierärzte, Art. 49 und Art. 81) Fr. 1.50 per Kandidat;
3. bei den Sektionen und Operationsübungen in der medizinisch-praktischen Fachprüfung (Art. 53 a und Art. 55 c) zusammen Fr. 2 per Kandidat;
4. bei der pharmazeutischen Gehülfenprüfung (Art. 71), sowie bei der praktisch-pharmazeutischen Fachprüfung, sowohl im pharmazeutischen Laboratorium (Art. 75, 1., 2., 5., 6.) als im chemisch-analytischen Laboratorium (Art. 75, 3. und 4.) je Fr. 1.50 per Kandidat;
5. bei der praktisch-tierärztlichen Fachprüfung (Art. 85) Fr. 2 per Kandidat.

Sollte es sich herausstellen, dass ein Abwart von einem Examinanden ein Trinkgeld fordert oder annimmt, so ist der Ortspräsident befugt, die Anweisung auf die Entschädigung zu verweigern.

## 2. 2. Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 14. Dezember 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,  
auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Um den Zutritt zu den auf Grund des Art. 33 der schweizerischen Bundesverfassung (vom 29. Mai 1874) durch das „Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft

(vom 19. Dezember 1877)“ eingerichteten Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte zu erlangen, ist die Vorlage eines Maturitätszeugnisses<sup>1)</sup> literarischer oder realistischer Richtung erforderlich, das nach Mitgabe der nachfolgenden Programme und Bestimmungen ausgestellt ist.

Art. 2. Das Maturitätszeugnis der aus den Mittelschulen der Kantone austretenden Zöglinge wird von den zuständigen kantonalen Schulbehörden ausgestellt und für die andern Kandidaten von der durch Bundesratsbeschluss vom 10. März 1891 eingesetzten eidgenössischen Maturitätskommission.

Art. 3. Ein besonderes Verzeichnis wird die schweizerischen Schulen an geben, deren Abgangs-, resp. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten. Aufnahme auf dieses Verzeichnis erhalten nur diejenigen Schulen, welche durch ihre Organisation und ihren Unterricht eine gute Vorbildung auf die Universitätsstudien sichern.

Art. 4. Das Departement des Innern hat das Recht, sich durch Vermittlung der Maturitätskommission davon zu überzeugen, dass die genannten Schulen dauernd die im vorhergehenden Artikel verlangte Gewähr bieten.

Art. 5. Das Departement kann auf motivirten Antrag und nach Anhörung der betreffenden Schulbehörde die erteilte Berechtigung zurückziehen, wenn die geforderte Gewähr nicht mehr vorhanden ist, und insofern den bestehenden Mängeln nicht in einer bestimmten Frist abgeholfen wird.

## II. Kantonale Maturitätsprüfungen.

Art. 6. Maturitätszeugnisse mit eidgenössischer Gültigkeit dürfen nur Schülern der obersten Klasse ausgestellt werden, welche die Schule während wenigstens eines ganzen Schuljahres besucht haben.

Art. 7. Die Maturitätsprüfung soll den Beweis leisten, dass der Kandidat die geistige Reife und die Summe der Kenntnisse besitzt, die in einem der diesem Reglement angeschlossenen detaillirten Programme vorgesehen sind.

Art. 8. Das Maturitätsexamen kann in zwei Abteilungen abgelegt werden, deren erste frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Gymnasialunterrichts und die zweite nach Vollendung der obersten Klasse stattfindet.

Die Prüfung in den Sprachen, in Mathematik und Physik darf nur in der zweiten Abteilung abgenommen werden.

Art. 9. Das Maturitätszeugnis literarischer Richtung ist über folgende Fächer auszustellen: 1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. griechische Sprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Mathematik; — 7. Physik; — 8. Chemie; — 9. Naturgeschichte; — 10. Zeichnen. (Vergl. das detaillirte Programm in Beilage I.)

Art. 10. Das Maturitätszeugnis realistischer Richtung enthält den Ausweis über folgende Fächer: 1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. dritte Landessprache oder Englisch; — 4. Latein; — 5. Geschichte; — 6. Geographie; — 7. Mathematik; — 8. Physik; — 9. Chemie; — 10. Naturgeschichte; — 11. Zeichnen. (Vergl. das detaillirte Programm in Beilage II.)

Art. 11. Das Prüfungsergebnis wird durch Noten in Ziffern von 6 bis 1 ausgedrückt, wovon 6 die beste Note ist.

Das Zeugnis der Reife darf nur denjenigen Kandidaten erteilt werden, welche einen Durchschnitt der Noten in sämtlichen Fächern von mindestens 3,5 und überdies keine Fachzensur mit der Note 1 erhalten haben.

Art. 12. Das Zeugnis der Reife muss ausser dem Prüfungsergebnis (Art. 11) enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatsort, das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die Unterschriften der kompetenten kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule.

<sup>1)</sup> Siehe Beilagen.

*III. Eidgenössische Maturitätsprüfung.*

*a. Termin, Anmeldung und Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.*

Art. 13. Für diejenigen Kandidaten, welche kein vorschriftsgemässes Maturitätszeugnis besitzen, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen.

Art. 14. Diese Prüfungen finden nach einer von der Maturitätskommission jährlich auszugebenden Termintabelle jeweilen im Frühjahr und im Herbst in der deutschen und in der französischen Schweiz statt.

Art. 15. Auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen wird die Kommission die Prüfungsorte bestimmen und im Einverständnis mit dem eidgenössischen Departement des Innern die Examinatoren bezeichnen, sowie die weiteren nötigen Anordnungen erlassen.

Art. 16. Die Anmeldungen sollen für die Frühjahrsprüfungen spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. August an den Präsidenten der Maturitätskommission gerichtet werden. Jeder Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Heimatschein;
2. ein Altersausweis (insofern derselbe nicht durch anderweitige Dokumente geleistet wird);
3. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang (Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den besuchten Schulen etc.);
4. ein curriculum vitæ.

Art. 17. Auf Grund dieser Schriften wird vorerst darüber entschieden, ob der Aspirant zu der Prüfung zuzulassen sei. Aspiranten, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nur ausnahmsweise zugelassen.

Kandidaten, welche ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen, sollen, ausnahmsweise Fälle vorbehalten, zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zugelassen werden, der noch zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien an der verlassenen Schule notwendig gewesen wäre.

Kandidaten, welche zwar das Gymnasium vollständig absolviert haben, aber bei der Maturitätsprüfung der Schule durchgefallen sind, sollen zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrem Austritt aus der Schule zugelassen werden.

Für die Zulassung von Schweizern ist die Maturitätskommission kompetent, abschliessend zu entscheiden.

Über die Zulassung von Ausländern entscheidet in jedem einzelnen Falle auf den Bericht der Kommission hin das eidgenössische Departement des Innern.

Art. 18. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen wird, hat für dieselbe die Gebühr von Fr. 50 zum voraus an die dafür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

*b. Prüfungen, Zensuren, Zeugnisse.*

Art. 19. Das Programm der eidgenössischen Maturitätsprüfungen erstreckt sich, soweit es die Maturität literarischer Richtung betrifft, auf die in Art. 9, und soweit es die Maturität realistischer Richtung betrifft, auf die in Art. 10 hievor aufgezählten Fächer.

Als Ausweis über die geforderte Fertigkeit im Zeichnen sind einige vom Kandidaten ausgeführte Zeichnungen vorzulegen.

Art. 20. Die Prüfung in den Sprachen und in der Mathematik ist eine mündliche und eine schriftliche; in den übrigen Fächern nur eine mündliche.

Die schriftlichen Arbeiten für die Maturität literarischer Richtung bestehen: für die Muttersprache in einem Aufsätze; für die lateinische und die griechische

Sprache in je einer Übersetzung aus der Muttersprache oder umgekehrt; für die neuen Sprachen in je einer Übersetzung aus der Muttersprache und für die Mathematik in der Lösung einiger Probleme.

Die schriftlichen Arbeiten für die Realmaturität bestehen in einem Aufsatz in der Muttersprache, in einer Übersetzung aus dem Lateinischen und bei den übrigen Sprachen in je einer Übersetzung aus der Muttersprache in die fremde Sprache und in der Auflösung einiger Probleme in der Mathematik.

Art. 21. Nach beendeter Prüfung treten die Examinatoren unter Vorsitz eines Mitgliedes der Maturitätskommission zusammen, um rücksichtlich der Zensuren und der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse die Anträge an die Maturitätskommission festzusetzen. Die auf Grund dieser Anträge von der Maturitätskommission zu erteilenden Zeugnisse werden nach dem anliegenden Formular I oder II ausgefertigt<sup>1)</sup>.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat nach Art. 11 stattzufinden.

Art. 22. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

In besonders gravirenden Fällen kann durch Beschluss der Maturitätskommission Ausschliessung in perpetuum verfügt werden.

Art. 23. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich zu einem spätern Prüfungstermin wieder melden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen. Die zweite Prüfung hat aber spätestens zwei Jahre nach der ersten stattzufinden.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Von diesen Vorschriften darf nur mit Bewilligung der eidgenössischen Maturitätskommission abgewichen werden.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine amtlichen besondern Ausweise erteilt.

Art. 24. Der Zutritt zu den mündlichen Prüfungen ist Drittpersonen nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung durch das leitende Mitglied der Maturitätskommission gestattet.

#### IV. Auswärtige Maturitätszeugnisse.

Art. 25. Von einer auswärtigen Behörde ausgestellte Maturitätszeugnisse können ausnahmsweise das in Art. 1 geforderte Reifezeugnis ersetzen.

Über die Anerkennung derartiger Zeugnisse entscheidet der leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen auf Grundlage bezüglicher Gutachten der Maturitätskommission.

In zweifelhaften Fällen steht der abschliessende Entscheid dem Departement des Innern zu.

#### V. Maturitätsausweise für die Zöglinge der Vorbereitungsschulen für das eidgenössische Polytechnikum.

Art. 26. Schweizerische Schulen, welche betreffend den prüfungsfreien Eintritt ihrer Abiturienten mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnis stehen, sind berechtigt, auf Grund einer Nachprüfung in Latein gültige Maturitätsausweise für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen auszustellen.

Art. 27. Diese Ausweise dürfen nur regelmässigen Schülern der obersten Klasse ausgestellt werden, welche die Schule während wenigstens eines ganzen Schuljahres besucht und das Reifezeugnis zum Eintritt in das Polytechnikum erhalten haben.

<sup>1)</sup> Beilagen III und IV.

Art. 28. Die Nachprüfung in Latein ist vor einer staatlichen Prüfungsbehörde des nämlichen Kantons abzulegen, dem die Schule angehört, von der das Reifezeugnis ausgestellt ist.

Sie hat sich zu erstrecken über Kenntnis der Elementargrammatik und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax; Übersetzungen aus Cicero (Reden), Livius und Vergil.

Die Nachprüfung ist spätestens ein Jahr nach Erwerb des Reifezeugnisses abzunehmen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur von der eidgenössischen Maturitätskommission bewilligt werden.

Art. 29. Für die Notengebung und die Form des Maturitätsausweises gelten die Bestimmungen der Art. 11 und 12.

Art. 30. Bei der Anmeldung zu den medizinischen Staatsprüfungen ist nicht nur dieser Maturitätsausweis, sondern auch das zu Grunde liegende Reifezeugnis vorzulegen.

#### *VI. Schlussbestimmungen.*

Art. 31. Auf Rekurse gegen Entscheidungen der eidgenössischen Maturitätskommission tritt das eidgenössische Departement des Innern nur dann ein, wenn eine Verletzung der Vorschriften des gegenwärtigen Reglements stattgefunden hat.

Art. 32. Das vorstehende Reglement tritt für die Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom auf 1. Januar 1900 in Kraft und für die Tierarzneikandidaten auf 1. Januar 1902. Auf dieselben Zeitpunkte werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen in dem Masse, wie sie sich auf die erste oder die zweite Art von Kandidaten beziehen, aufgehoben; namentlich:

1. die Maturitätsprogramme und die Vollziehungsbestimmungen, welche der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 beigegeben sind (A. S. n. F. X., 533);
2. das Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 1891 (Bundesbl. 1891, III, 925).

Art. 33. Die Kantone und die eidgenössische Maturitätskommission sind während der Dauer von höchstens zwei Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglements an gerechnet, ermächtigt, den Zöglingen, welche sich dem Arzt-, Zahnarzt- oder Apothekerberuf widmen wollen und ihre Vorbildung nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben, die Erwerbung des Maturitätszeugnisses übergangsweise nach diesen Vorschriften zu gestatten.

#### *Beilage I.*

##### *Programm für die Maturität literarischer Richtung.*

###### *1. Muttersprache.<sup>1)</sup>*

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

###### *2. Zweite Landessprache.<sup>1)</sup>*

Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Kenntnis der wichtigsten Perioden der modernen Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

###### *3. Latein.*

Formenlehre und Syntax. Die wichtigsten Historiker, Redner und Dichter, bis und mit Einschluss des Tacitus und Horaz (Satiren und Episteln).

<sup>1)</sup> Den Aspiranten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache und zweite Landessprache frei.

## 4. Griechisch.

Formenlehre und Syntax. Die wichtigsten Historiker, Redner und Dichter, bis und mit Einschluss des Thukydides, Demosthenes, Plato und Sophokles.

## 5. Geschichte und Geographie.

Griechische und römische Geschichte. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis 1871.

Schweizergeschichte bis 1874. Grundzüge der schweizerischen Verfassungslehre.

Allgemeine physische und politische Geographie. Geographie der Schweiz.

## 6. Mathematik.

## a. Arithmetik und Algebra.

Die sechs arithmetischen Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Buchstabenausdrücken.

Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung der verschiedenen Zahlenausdrücke.

Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsen und Rentenrechnung.

Elemente der Kombinationslehre, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten.

## b. Geometrie.

Planimetrie.

Elemente der Stereometrie.

Ebene Trigonometrie.

Grundzüge der analytischen Geometrie der Ebene. Elemente der Kegelschnitttheorie.

Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen.

## 7. Physik.

Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

## 8. Chemie.

Elemente der anorganischen Chemie.

## 9. Naturgeschichte.

Elemente der beschreibenden Naturwissenschaften: Die Erde (Mineralogie und Geologie), das Pflanzenreich, das Tierreich, der Mensch.

## 10. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Freihandzeichnen.

*Beilage II.**Programm der Maturität realistischer Richtung.*1. Muttersprache.<sup>1)</sup>

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

<sup>1)</sup> Den Aspiranten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache frei.

## 2. Zweite Landessprache.

Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Aufsatz über einen literarischen oder naturwissenschaftlichen Gegenstand. Kenntnis der wichtigsten Perioden der modernen Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

## 3. Dritte Landessprache oder Englisch.

Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Kenntnis einiger Hauptwerke der klassischen Literatur.

## 4. Lateinische Sprache.

Formenlehre und Syntax. Die wichtigsten Historiker, Redner und Dichter, bis und mit Einschluss des Tacitus und Horaz (Satiren und Episteln).

## 5. Geschichte.

Allgemeine Geschichte bis 1871.

Schweizergeschichte bis 1874. Grundzüge der schweizerischen Verfassung.

## 6. Geographie.

Allgemeine physische und politische Geographie. Geographie der Schweiz.

## 7. Mathematik.

### a. Arithmetik und Algebra.

Die sechs arithmetischen Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen- und Buchstabenausdrücken.

Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades, mit einer oder mehreren Unbekannten.

Die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung zusammengesetzter Zahlenausdrücke; einfache Exponentialgleichungen.

Die arithmetischen und geometrischen Verhältnisse, Proportionen und Progressionen; Zinseszinsen- und Rentenrechnung.

Die Elemente der Kombinationslehre, der binomische Lehrsatz und dessen Anwendung auf die Ausziehung höherer Wurzeln.

### b. Geometrie.

Planimetrie: Konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben.

Stereometrie: Die Elemente mit besonderer Berücksichtigung des körperlichen Dreiecks; Volumen und Oberfläche von Körpern.

Trigonometrie; Goniometrie; ebene Trigonometrie; Elemente der sphärischen Trigonometrie.

Analytische Geometrie der Ebene. Kenntnis der geraden Linie, des Umfanges des Kreises, der Ellipse, Hyperbel und Parabel in ihren einfachen Gleichungsformen.

Darstellung und Lösung von Aufgaben aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und der analytischen Geometrie.

## 8. Physik.

Die Elemente der Bewegungslehre. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Lehre von den Schallwellen. Die Elemente der Wärmelehre. Geometrische Optik. Die Elemente der Lehre von den Ätherschwingungen und Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der optischen und thermischen Strahlung. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der magnetischen und elektrischen Kräfte.

## 9. Chemie.

Einfache und zusammengesetzte Körper, chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. Die Begriffe: Säure, Base, Salz, Neutralisation. Atomlehre. Begriffe der organischen Chemie.

## 10. Naturgeschichte.

Kenntnis der Systematik und grundlegenden Tatsachen in der Mineralogie, Geologie, Botanik und Zoologie, einschliesslich der Kenntnis des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers.

## 11. Zeichnen.

Der Kandidat soll unter Vorlage einiger Zeichnungen sich ausweisen über:

- a. *Linearzeichnen*: Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Einige Fertigkeit im Tuschen.
- b. *Freihandzeichnen*: Einige Übung im Ornamentzeichnen.

**Beilage III.***Maturitätszeugnis für die literarische Richtung.*

Herr ..... von .....  
 (Kanton .....) geboren am .....  
 hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung des Reglements vom ..... angeordnete *Maturitätsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte* am .....  
 in ..... bestanden, und es sind ihm in den einzelnen Fächern die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache . . . . .	.....
Zweite Landessprache . . . . .	.....
Latein . . . . .	.....
Griechisch . . . . .	.....
Geschichte und Geographie . . . . .	.....
Mathematik . . . . .	.....
Physik . . . . .	.....
Chemie . . . . .	.....
Naturgeschichte . . . . .	.....
Zeichnen . . . . .	.....

Auf Grundlage dieser Prüfung wird dem Herrn .....  
 das *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom ..... erteilt.

..... den .....

**Im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission:**

*Der Präsident:*

.....

*Beilage IV.**Maturitätszeugnis realistischer Richtung.*

Herr ..... von .....  
 (Kanton .....) geboren am .....  
 hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung des § 1 des  
 bezüglichen Reglements vom ..... angeordnete *Maturitätsprüfung*  
*für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte* am .....  
 in ..... bestanden, und es sind ihm in den einzelnen  
 Fächern die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache . . . . .	.....
Zweite Landessprache . . . . .	.....
Dritte Landessprache oder Englisch . . . . .	.....
Latein . . . . .	.....
Geschichte . . . . .	.....
Geographie . . . . .	.....
Mathematik . . . . .	.....
Physik . . . . .	.....
Chemie . . . . .	.....
Naturgeschichte . . . . .	.....
Zeichnen . . . . .	.....

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn .....  
 das *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinal-  
 prüfungen vom ..... erteilt.

..... den .....

**Im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission:**

*Der Präsident:*

Anmerkung. Ziffer 6 ist die beste Note.

**3. 3. Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule.** (Vom 3. Juli 1899.  
 In Kraft getreten mit 1. Oktober 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,  
 nach Einsicht des vom schweizerischen Schulrate vorgelegten Entwurfes zu  
 einem revidirten Reglemente für die eidgenössische polytechnische Schule,

beschliesst:

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule gliedert sich in folgende  
 Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule).
- II. Abteilung für Strassen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau, sowie für  
 Vermessungswesen (Ingenieurschule).
- III. Abteilung für industrielle Mechanik (mechanisch-technische Schule).
- IV. Abteilung für industrielle Chemie (chemisch-technische Schule):
  - A. Technische Sektion.
  - B. Pharmazeutische Sektion.

- V. Abteilung für Land- und Forstwirtschaft:
- A. Forstschule.
  - B. Landwirtschaftliche Schule.
  - C. Kulturingenienschule.
- VI. Abteilung für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung:
- A. Mathematisch-physikalische Sektion.
  - B. Naturwissenschaftliche Sektion.
- VII. Allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung (Freifächer).
- VIII. Militärwissenschaftliche Abteilung.<sup>1)</sup>
- Die Abteilungen I—VI bilden die Fachschulen.
- Art. 2. Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der polytechnischen Schule soll mit steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz erteilt werden.
- Art. 3. Der Unterricht wird auf Grund der Anstellungsbedingungen der Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache erteilt.
- Art. 4. Die Unterrichtsfächer sind entweder obligatorische oder nichtobligatorische (Freifächer).
- Art. 5. Der obligatorische Unterricht an den verschiedenen Abteilungen wird nach Massgabe der für dieselben aufzustellenden Studienpläne und auf Grund der Schulprogramme erteilt. Fächer, die nicht in den Studienplänen der Fachschulen enthalten sind, werden in das Programm der VII. Abteilung verwiesen.
- Art. 6. Jeweilen vor Beginn des Semesters erscheint ein Programm, welches alle an der Anstalt abzuhaltenden Kurse und Übungen angibt. Das Abhalten von Vorlesungen oder Übungen, welche im Programm nicht aufgeführt sind, ist untersagt.
- Art. 7. Das Studienjahr beginnt jeweilen mit dem Wintersemester im Oktober, das Sommersemester im April.
- Art. 8. Ferien sind im Herbst acht Wochen, im Frühling drei Wochen und zu Weihnachten zwei Wochen.

## Zweiter Abschnitt. — Von den Studirenden.

### I. Aufnahme, Pflichten und Rechte.

- Art. 9. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind entweder reguläre Studirende oder Zuhörer.
- Art. 10. Anmeldungen zur Aufnahme als reguläre Studirende werden nur am Anfange eines Studienjahres angenommen.
- Ausnahmen finden aus ganz besondern Gründen statt.
- Art. 11. Jeder Bewerber um Aufnahme als regulärer Studirender hat vor Beginn der Aufnahmeprüfungen der Direktion folgende Anmeldungsschriften einzusenden:
- a. Eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Name und Heimatsort des Aspiranten, die Bezeichnung der Abteilung und des Jahreskurses, in welche er eintreten will, die schriftliche Bewilligung von Eltern oder Vormund, sowie die genaue Adresse derselben.
  - b. Als Bedingung zur Zulassung für den ersten Jahreskurs einen Ausweis über die Erfüllung des 18. Altersjahres.
  - c. Möglichst vollständige Zeugnisse über seine Vorstudien.
  - d. Ein Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.

<sup>1)</sup> Für die Organisation dieser Abteilung ist der Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1877 (A. S. n. F. III, 229) massgebend.

Ein besonderes Regulativ ordnet das Aufnahmeverfahren, die diesfälligen Prüfungen, sowie den teilweisen oder gänzlichen Erlass der letztern.

Art. 12. Die im Rahmen einer Fachschule aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien und Übungskurse sind für die Studirenden der betreffenden Abteilung in der Regel obligatorisch.

Dispensationen von einzelnen Fächern oder Austausch gegen Fächer anderer Abteilungen in den gleichen Jahreskursen sind mit Beginn der betreffenden Kurse beim Vorstand der Fachschule nachzusuchen und sollen, sofern die Begehren in dem Bildungszwecke des Studirenden begründet sind oder der Kenntnisausweis geleistet ist, ohne Anstand gewährt werden.

An den Fachschulen ist vom dritten Jahr an die Auswahl des Unterrichtsstoffes innerhalb des Rahmens ihrer Jahreskurse für die regulären Studirenden frei. Die gewählten Kurse behalten für sie obligatorischen Charakter.

Die Studirenden der Fachlehrerabteilung werden je am Anfange eines Semesters mit Rücksicht auf die gewählte Studienrichtung individuelle Studienpläne mit dem Vorstand vereinbaren.

An der landwirtschaftlichen Abteilung können Landwirte reiferen Alters von strikter Einhaltung der Jahresfolge des Studienplanes dispensirt werden.

Der Übertritt aus einer Fachschule in eine andere kann niemals im Laufe eines Semesters, sondern nur im Anfange der Monate Oktober und April und auch dann nur gestattet werden, wenn für diesen Wechsel der Berufsrichtung die elterliche Bewilligung vorliegt und der bisherige Studiengang und die Zeugnisse des Gesuchstellers den Übertritt als zulässig erscheinen lassen.

Art. 13. Jeder reguläre Studirende hat in jedem Semester mindestens eine Vorlesung aus der Freifächer-Abteilung anzuhören.

Art. 14. Der als regulärer Studirender Aufgenommene hat jährlich 150 Franken als Schulgeld für den Unterricht, 5 Franken Beitrag für die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers, sowie den jeweilen durch das Programm festgesetzten Beitrag in die Krankenkasse und für die Unfallversicherung zu entrichten.

Das Honorar für die sämtlichen Vorlesungen an den Fachschulen und die von den angestellten Professoren an der VII. Abteilung gehaltenen Vorlesungen ist in obiger Summe inbegriffen. Für nichtobligatorische Vorträge von Titularprofessoren und von Privatdozenten ist ein Honorar von 5 Franken für die Wochenstunde pro Semester zu entrichten, insofern sie nicht als gratis angekündigt sind.

Ausserdem ist für die Benutzung der Laboratorien und der Werkstätten die im Programm angegebene Taxe zu bezahlen.

Art. 15. Die Aufnahme der Zuhörer findet am Anfange jedes Semesters statt. Ausnahmen werden nur aus ganz besondern Gründen bewilligt.

Art. 16. Der Besuch der Vorlesungen der VII. Abteilung ist gegen Entrichtung der Honorare solchen Personen gestattet, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ein genügendes Sitenzeugnis vorweisen können. Studirende, über welche Streichung von der Liste der Studirenden, oder Wegweisung verfügt war, werden als Zuhörer nicht aufgenommen.

Art. 17. Zuhörer, die Kurse der Fachschulen zu besuchen wünschen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Ihre bezüglichen Gesuche sind während der jeweilen im Programm angegebenen Anmeldefrist für reguläre Studirende der Direktion schriftlich einzureichen.

Von dieser Prüfung kann dispensirt werden:

- a. wer den Besitz der nötigen Vorkenntnisse anderweitig befriedigend nachweist;
- b. Männer reiferen Alters, die sich in ihrem Berufe in einzelnen Richtungen theoretisch noch weiter ausbilden wollen.

Wer auf Grund ungenügend bestandener Aufnahmeprüfung als Studirender in eine der Fachschulen nicht aufgenommen worden ist, wird für obligatorische Fächer auch nicht als Zuhörer zugelassen.

Art. 18. Zuhörer, welche in Kurse der Fachschulen zugelassen worden sind, haben mit Bezug auf Repetitorien und Übungen alle Verpflichtungen der Studirenden des gleichen Kurses zu erfüllen, soweit ihnen nicht vom Vorstand Dispens erteilt ist.

Art. 19. Das Honorar, welches die Zuhörer zu bezahlen haben, beträgt für die Wochenstunde im Semester 5 Franken. Die Gebühren für eventuelle Benutzung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten sind dieselben wie für die regulären Studirenden; für Praktikanten unter Hinzurechnung eines dem Schulgelde der regulären Studirenden nach der Stundenzahl entsprechenden Honorars. Diejenigen Auditoren, welche sich für ein Laboratorium einschreiben lassen, haben zudem die Prämie für die Unfallversicherung zu entrichten.

Art. 20. Schulgeld, Honorare und Taxen sind zu den im Programme angegebenen Terminen und vor dem Empfang der Legitimationskarte bei der Schulkasse zu entrichten.

Art. 21. Unbemittelten tüchtigen Studirenden kann auf ihr Gesuch die Entrichtung des Schulgeldes, sowie die Bezahlung der übrigen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Dürftigkeit ist durch ein Zeugnis von kompetenter Behörde zu konstatiren.

Ausserdem können ausgezeichneten Studirenden Stipendien verliehen werden. Die bezüglichen Regulative enthalten die nähern Bestimmungen über die Erteilung derselben.

Art. 22. Bei der Inskription haben reguläre Studirende wie Zuhörer ihre Wohnung anzugeben und im Lauf ihres Aufenthaltes jede Veränderung derselben innerhalb der nächsten drei Tage auf der Direktionskanzlei anzuzeigen.

Art. 23. Den Studirenden ist, soweit tunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Schule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme des Sonntags, zu arbeiten.

Art. 24. Das Hospitiren ist höchstens auf die Dauer von acht Tagen gestattet. In den obligatorischen Fächern darf es nur mit Erlaubnis des betreffenden Lehrers geschehen.

Art. 25. Studirende, welche durch Krankheit oder durch andere Umstände an der Teilnahme am Unterrichte länger als einen Tag verhindert werden, haben hievon dem Vorstande der Abteilung Anzeige zu machen.

Urlaubsgesuche, die sich auf mehr als eine Woche erstrecken, sind beim Direktor einzureichen.

Mit Bezug auf Urlaubsgesuche, welche wegen Militärdienst gestellt werden, bleibt der Entscheid der zuständigen Militärbehörde vorbehalten.

## 2. Die Disziplin.

Art. 26. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons Zürich den Gesetzen, Verordnungen und Behörden desselben unterworfen.

Art. 27. Die Beurteilung von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Studirenden steht allein den kompetenten zürcherischen Behörden zu.

Nichtsdestoweniger können in solchen Fällen auch die Behörden der polytechnischen Schule Disziplinarstrafen verhängen.

Art. 28. Als Disziplinarvergehen sind insbesondere anzusehen: Vernachlässigung der Studien; — Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen die Schulbehörden und Lehrer; — Ruhestörungen, Duelle; — schlechte Aufführung.

Art. 29. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden dürfen ohne Bewilligung des Direktors nicht vorgenommen werden; sie unterliegen überdies den allgemein polizeilichen Vorschriften des Sitzes der Anstalt.

Art. 30. Der Schulrat wird darüber wachen, dass sich keine Verbindungen bilden, welche in Zwecken oder Mitteln mit den Staatsgesetzen oder der Schulordnung unverträglich sind.

Die Vereinsstatuten der Studirenden und, so oft es verlangt wird, die Namen der Teilnehmer der Verbindungen sind den Schulbehörden mitzuteilen.

Art. 31. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Studirenden je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

- a. durch die Abteilungskonferenzen: 1. Verweis durch den Vorstand; — 2. Verweis durch den Direktor;
- b. durch den Schulrat oder dessen Präsidenten: 1. Verweis durch den Präsidenten des Schulrats oder durch den Schulrat; — 2. Androhung der Streichung von der Liste der Studirenden oder der Wegweisung; — 3. Streichung von der Liste der Studirenden; — 4. Wegweisung.

Es können die Strafe *a*, 2 auch vom Direktor verfügt, die Strafen *b*, 2—4 vom Direktor oder den Abteilungskonferenzen dem Schulrate beantragt werden.

Von allen Strafen wird in den Matrikelauszügen Vormerk genommen und mit Ausnahme von *a*, 1 sofort den Eltern respektive Vormündern Mitteilung gemacht.

Die Strafe *b*, 2, falls sie im Verlaufe der letzten sechs Monate verhängt worden ist, und die Strafe *b*, 3 sind überdies in den Entlassungs- und Abgangszeugnissen anzuführen. Von den Strafen *b*, 3 und 4 kann auch der Polizeidirektion des Kantons Zürich Anzeige gemacht werden. Die Strafe der Wegweisung wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Art. 32. Studirende, welche sich in irgend einer Weise bei Duellen beteiligen, trifft die Strafe der Wegweisung; nur bei erheblichen Strafmilderungsgründen kann auf blosser Androhung der Wegweisung erkannt werden.

### 3. Repetitorien, Übungen, Promotionen, Entlassung der Studirenden und Zeugniswesen.

Art. 33. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern der Fachschulen ist mit Repetitorien und Übungen verbunden.

Es findet jährlich eine Ausstellung von Zeichnungen, Plänen und Arbeiten statt, welche während des Jahres von den Studirenden ausgeführt worden sind.

Art. 34. In der Schlusskonferenz wird über die Beförderung der Studirenden in die höhern Jahreskurse entschieden.

Dabei werden die Leistungen der Studirenden bei den Repetitorien und Übungen zu Grunde gelegt. In jedem Falle von Nichtpromotion ist den Eltern Mitteilung zu machen.

Die Promotion kann nur solchen gewährt werden, welche die Vorlesungen, Übungen und Repetitorien bis zum Schlusse mitgemacht oder vom Direktor im Einverständnis mit dem Fachschulvorstande Dispens erhalten haben. Dieser Dispens ist nur auf erfolgten Nachweis triftiger Gründe und nur dann zu gewähren, wenn jeder Zweifel über die Promotion des Urlaubbegehrenden gehoben ist.

Art. 35. Ein Studirender darf höchstens zwei Jahre im gleichen Jahreskurse seiner Abteilung bleiben; kann er am Schlusse des zweiten Jahres nicht in einen folgenden Jahreskurs seiner Abteilung befördert werden, so hat er die Schule zu verlassen.

In besondern Fällen kann die Konferenz schon nach dem ersten Jahre die Fortsetzung der Studien verweigern.

Art. 36. Sämtliche einem abgehenden Studirenden oder Zuhörer auszustellenden Zeugnisse über sein Verhalten können, soweit es sich um obligatorische Fächer handelt, nur auf Grundlage der in den Konferenzen abgegebenen, bei der Direktion liegenden Noten ausgestellt und müssen in allen Fällen von dem Direktor, beziehungsweise den Behörden der Schule, unterzeichnet werden. Von einzelnen Lehrern ausgestellte Zeugnisse haben keine offizielle Gültigkeit.

Während der Studienzeit wird an allen Fachschulen je am Schlusse eines Semesters jedem Studirenden ein Zeugnis (Matrikelauszug) über seine Leistungen in den obligatorischen Fächern mit der Unterschrift des Fachschulvorstandes und des Direktors ausgestellt.

Studierende, die vor Beendigung ihrer Studien von der Schule abgehen wollen, haben unter Rückgabe der Legitimationskarte und der Bibliotheksscheine hievon dem Direktor Anzeige zu machen; nur wenn für den Austritt die Bewilligung der Eltern oder des Vormundes beigebracht wird, ist dem Austretenden ein Zeugnis auszustellen. Dasselbe enthält die Bescheinigung des Zeitpunktes von Ein- und Austritt, die Angabe der Fachschule und Jahreskurse, die der Austretende besucht hat, und eine Bemerkung über sein sittliches Betragen. Hinsichtlich der Leistungen wird auf die Matrikelauszüge verwiesen.

Studierende, die eine Fachschule bis zum Schlusse des obersten Jahreskurses besucht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. In demselben sind die Durchschnittsnoten für sämtliche obligatorische Fächer aller Jahreskurse, die der Austretende besucht, sowie die Freifächer angeführt, die er angehört hat; auch enthält das Abgangszeugnis eine Bemerkung über das sittliche Verhalten des Studirenden.

Zuhörer erhalten auf Verlangen einen Ausweis über die Unterrichtsfächer, die sie belegt und, sofern sie an den Repetitorien und Übungen teilgenommen haben, auch Noten über die Leistungen in den betreffenden Fächern.

#### 4. Die Diplome.

Art. 37. Alle Fachschulen erteilen Diplome.

Die Architektenschule: Diplome eines Architekten.

Die Ingenieurschule: Diplome eines Ingenieurs.

Die mechanisch-technische Schule: Diplome eines Maschineningenieurs.

Die chemisch-technische Schule: Diplome eines technischen Chemikers oder eines Apothekers.

Die Forstschule: Diplome eines Forstwirtes.

Die landwirtschaftliche Schule: Diplome eines Landwirtes.

Die Kulturingenieurschule: Diplome eines Kulturingenieurs.

Die Abteilung für Bildung von Fachlehrern: Diplome für Fachlehrer in mathematisch-physikalischer oder naturwissenschaftlicher Richtung.

Art. 38. Die Bewerbung um ein Diplom setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber den an der betreffenden Abteilung erteilten Unterricht vollständig und mit Erfolg besucht habe.

Zur Erlangung eines Diploms ist durch eine Prüfung der Nachweis vollständiger Beherrschung des nach dem Studienplan der betreffenden Fachschule behandelten Unterrichtsstoffes zu leisten; ferner ist von dem Bewerber darzutun, dass er die an der Schule gelehrtten praktischen Arbeiten mit Sicherheit und Fertigkeit auszuführen im stande sei.

Das Diplom soll eine verdiente Auszeichnung sein.

Art. 39. Ein besonderes Regulativ setzt die nähern Bestimmungen betreffend die Anordnung der Diplomprüfungen fest.

Diese Prüfungen, sowie die damit in Beziehung stehenden Übergangsprüfungen, sind öffentlich.

Art. 40. Der Bewerber um ein Diplom hat bei seiner Anmeldung eine Gebühr von 50 Franken zu bezahlen.

### 5. Die Preise.

Art. 41. Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens der Studirenden, sowie zur Aufmunterung ihres Fleisses werden jährlich Preisaufgaben gestellt. Auch können Preise erteilt werden für von Studirenden ausgeführte freiwillige Arbeiten.

Die nähern Bestimmungen hierüber sind in dem bezüglichen Regulative, sowie in den Jahresprogrammen enthalten.

### Dritter Abschnitt. — Von der Lehrerschaft.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen, Besoldungen.

Art. 42. Die Lehrerschaft der polytechnischen Schule setzt sich zusammen aus: Professoren (im Sinne des Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Hornung 1854; Amtl. Sammlung IV, 1),

Hilfslehrern,  
Privatdozenten,  
Assistenten.

Die angestellten Lehrer sind entweder Professoren oder Hilfslehrer.

Der Titel eines Professors kann auch solchen Personen erteilt werden, die nicht unter Art. 15 des Gründungsgesetzes fallen. Sie werden als Titularprofessoren bezeichnet.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, auch Personen ausserhalb des Lehrkörpers mit Lehraufträgen zu betrauen.

Art. 43. Die angestellten Lehrer, sowohl Professoren als Hilfslehrer, beziehen einen festen Gehalt, dessen Grösse in jedem einzelnen Falle durch die Schulbehörden festgesetzt wird.

Art. 44. Von den Schulgeldern der regulären Studirenden, sowie den Honoraren der Zuhörer, fallen an die angestellten Professoren dieser Abteilungen und solche Dozenten, denen ein Anteilsrecht am Schulgelde bestimmt wurde:

- a. für eine wöchentliche Vortragsstunde pro Semester je für einen Studirenden oder Zuhörer ein Franken, woneben die von den Professoren persönlich abgehaltenen Repetitorien als Vortragsstunden gerechnet werden;
- b. für eine wöchentliche Übungsstunde in den Laboratorien, Zeichensälen etc. je für einen Studirenden oder Zuhörer einen halben Franken.

Für Studirende und Zuhörer, welchen die Honorare erlassen sind, leistet die Schulkasse auch den Lehrern keine Vergütung.

Art. 45. Die Titularprofessoren und Privatdozenten beziehen die für ihre Vorträge von den Studirenden bezahlten Honorare ganz, es sei denn, dass der Schulrat denselben einzelne Kurse überträgt, in welchem Falle jeweilen gleichzeitig über den Anteil an den Schulgeldern und Honoraren Bestimmungen zu treffen sind.

#### 2. Verpflichtungen der angestellten Lehrer und Organisation des Unterrichtes.

Art. 46. Sämtliche angestellte Lehrer sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Kurse nach Massgabe ihrer Anstellungsverträge den Unterricht regelmässig und zu der in den Stundenplänen festgesetzten Zeit zu erteilen.

Art. 47. Die angestellten Lehrer sind verpflichtet, jedes von ihnen im Schulprogramm angekündigte, für die regulären Studirenden nicht obligatorische Kolleg zu halten, insofern sich mindestens drei Zuhörer für dasselbe melden. Obligatorische Fächer müssen auch für eine geringere Zahl von Studirenden gelesen werden.

Art. 48. Für jedes obligatorische Lehrfach ist ein Programm über Unterrichtsstoff und dessen Verteilung auf die Jahreskurse und Semester von dem betreffenden Dozenten zu entwerfen.

Ars. 49. Die angestellten Lehrer haben vor dem Beginn jedes Semesters ein Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, welche sie in den verschiedenen, ihnen übertragenen Unterrichtsfächern zu halten gedenken, der Direktion einzugeben. Sie haben in dieses Verzeichnis, welches spätestens bis zu dem von der Direktion zu bestimmenden Termin einzureichen ist, aufzunehmen:

- a. die für die Studirenden einer oder mehrerer Abteilungen obligatorischen Unterrichtsgegenstände, welche ihnen übertragen worden sind, oder
- b. wenn ihnen kein obligatorischer Unterricht übertragen worden ist, mindestens ein Kolleg über eine der Wissenschaften, für welche sie angestellt sind.

Besondere diesfällige Bestimmungen in der Anstellungsurkunde bleiben vorbehalten.

Die gesammelten Materialien sind von der Direktion jeweilen rechtzeitig den Fachschulvorständen zum Zwecke der Begutachtung durch die betreffenden Fachschulkonferenzen zuzustellen.

Art. 50. Jedem Lehrer, dem vom Schulrate ein obligatorisches Fach übertragen wird, ist verpflichtet, innerhalb der in der Anstellungsurkunde festgesetzten Stundenzahl die angeordneten Übungen und Repetitorien zu übernehmen. Wo dies nötig erscheint, sind dem Lehrer ein oder mehrere Assistenten beizugeben.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragenen Aufnahme- und Diplomprüfungen und die Beurteilung der Preisaufgaben zu übernehmen.

Art. 51. Mit dem Unterricht in den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern sind Exkursionen unter Führung der betreffenden Dozenten verbunden. Dieselben sind so zu legen, dass der Unterricht möglichst wenig gestört wird.

Für grössere Exkursionen ist die Genehmigung des Schulratspräsidenten einzuholen.

Art. 52. Jeder angestellte Lehrer ist verpflichtet, die Sitzungen der Gesamtkonferenz, sowie die der Konferenzen derjenigen Abteilungen, an denen er Unterricht erteilt, zu besuchen, und bei den Fachschulen vierteljährlich über die Leistungen der Studirenden Bericht zu erstatten.

Art. 53. Jeder angestellte Professor ist verpflichtet, die Stelle des Direktors der polytechnischen Schule oder seines Stellvertreters, des Vorstandes einer Abteilung derselben oder seines Stellvertreters, sowie die des Direktors einer Sammlung oder des Vorstandes einer wissenschaftlichen Anstalt der Schule, mit Ausnahme des Bibliothekariates zu übernehmen.

Für die dritte Wahlperiode findet kein Amtszwang mehr statt.

### 3. Urlaubsgesuche und Entlassung angestellter Lehrer.

Art. 54. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung Anzeige hievon an den Direktor der Schule zu machen. Dauert die Verhinderung länger als drei Tage, so ist er verpflichtet, dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 55. Wird für einen Lehrer ein Stellvertreter bestellt, so wird derselbe von der Schule besoldet, wenn es wegen Krankheit des Lehrers, dagegen in der Regel vom Lehrer, wenn es anderer Ursachen wegen geschah.

Art. 56. Ein Lehrer, welcher von seiner Stelle zurückzutreten wünscht, hat dem Schulrat sein Entlassungsgesuch spätestens drei Monate vor dem Schlusse der Vorlesungen des betreffenden Semesters einzureichen.

Art. 57. Falls ein auf Lebenszeit angestellter Lehrer ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd ausser stand ist, seinen Verpflichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrate auf den Antrag des Schulrates in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Lehrer ein Teil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.

Art. 58. Wenn ein Lehrer sich in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Anstalt mit dem Wohle der letztern unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrate, auf einen motivirten Antrag des Schulrates, von seiner Stelle entfernt werden.

Zu einem derartigen Antrag des Schulrates ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich, und der Bundesrat hat den Art. 38 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (Amtl. Sammlung II, 157) in Anwendung zu bringen.

#### 4. Die Privatdozenten.

Art. 59. Privatdozenten sind in der Regel nur an der VII. Abteilung zuzulassen.

Wer sich zu habilitiren wünscht, hat sein Gesuch dem Schulrate unter Bezeichnung der Wissenschaft, in welcher er Vorträge zu halten gedenkt, einzureichen. Er hat demselben Ausweise über seinen Studiengang und über seine bisherige literarische oder Lehrtätigkeit beizulegen.

Art. 60. Der Schulrat wird vor der Entscheidung über das Gesuch ein Gutachten von der Konferenz der VII. Abteilung oder von einer der Fachschulkonferenzen einholen.

Art. 61. Diejenigen Privatdozenten, welche zwei Jahre lang keine Vorlesung gehalten haben, können aus dem Verzeichnisse der Privatdozenten gestrichen werden.

Ein Privatdozent kann auch aus dem Verzeichnisse gestrichen werden, wenn er sich in Erfüllung seiner Pflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Anstalt mit den Interessen der letztern unvereinbar erscheint.

Art. 62. Für die Titularprofessoren und die Privatdozenten kommen, soweit die betreffenden Artikel für sie zutreffend sind, die reglementarischen Bestimmungen über die Verpflichtungen der angestellten Lehrer ebenfalls zur Anwendung. Es gilt dies namentlich für die Ankündigung und die Abhaltung von Vorlesungen, sowie für Urlaubsgesuche.

#### 5. Verwaltung und Benutzung der Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten und Bibliotheken.

Art. 63. Den verschiedenen Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten und andern wissenschaftlichen oder technischen Anstalten, welche die Schule zu verwalten hat, stehen Direktoren oder Vorstände vor. Den Direktoren und Vorständen ist das nötige Hülfspersonal beizugeben.

Art. 64. Die Direktoren und Vorstände sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten, sowie für die stete Fortführung genauer Verzeichnisse über die in denselben enthaltenen Gegenstände zu sorgen.

Art. 65. Die Direktoren und Vorstände haben alle für die ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten ausgesetzten Kredite unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verwenden.

Sie haben sich bei ihren Ausgaben für die Sammlungen und Anstalten genau innerhalb der Schranken der ihnen angewiesenen Jahreskredite zu halten.

Sie haben sämtlichen Weisungen des Schulrates betreffend die Anschaffungen für die Sammlungen und Anstalten, sowie deren Benutzung und Besorgung Folge zu leisten.

Art. 66. Die Direktoren und Vorstände haben dem Schulrate, je nach Ablauf des bürgerlichen Jahres, genaue Rechnung über die Verwendung der ihnen übergebenen Kredite abzulegen, und über den Zustand und die Benutzung der ihnen anvertrauten Sammlungen und Anstalten Bericht zu erstatten.

Art. 67. Jeder angestellte Lehrer und, soweit möglich, auch die Privatdozenten, haben das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Schule zu benutzen.

Über den Umfang des Benutzungsrechtes wird, wenn es nötig erscheint, im einzelnen Falle von der Behörde entschieden.

Art. 68. Jeder Lehrer, welcher die Sammlungen oder Anstalten der Schule zu benutzen wünscht, hat sich zu diesem Behufe an die betreffenden Direktoren und Vorstände zu wenden und sich ihren Anordnungen zu unterziehen.

Wer eine Sammlung oder Anstalt der Schule benutzt, ist für die von ihm verursachten Beschädigungen der benutzten Gegenstände persönlich haftbar.

Art. 69. Die Studirenden können die Sammlungen und Anstalten der Schule nur durch Vermittlung ihrer Lehrer und unter einer aufzustellenden Kontrolle benutzen.

Sollten sie Instrumente, Apparate, Bestandteile von Sammlungen oder andere von der Schule beim Unterrichte benutzte Gegenstände aus Nachlässigkeit oder absichtlich zerstören oder beschädigen, so haben sie dafür Schadenersatz zu leisten.

Art. 70. Der Bibliothek der polytechnischen Schule steht ein Bibliothekar vor, dem das nötige Hülfspersonal beizugeben ist. Er hat den Einkauf der beschlossenen Anschaffungen, die Aufstellung und Anordnung der Bücher, sowie die Entwerfung und Fortführung vollständiger Kataloge der Bibliothek zu besorgen, deren Benutzung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benutzung der letztern nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht an den Schulrat abzugeben.

Art. 71. Es wird für die Bibliothek eine Kommission von Professoren aus den Vertretern der verschiedenen Hauptgruppen der an der Anstalt repräsentierten Wissenschaften gewählt, in welcher der Bibliothekar den Vorsitz führt.

Dieser sind die von den Dozenten eingegangenen Wünsche für Anschaffungen vorzulegen.

Sie hat namentlich im Anfange eines jeden Jahres innerhalb des festgesetzten Gesamtkredites ein Spezialbudget für die Anschaffungen aufzustellen und der Behörde vorzulegen.

Art. 72. Durch ein besonderes Reglement werden die Grundsätze, die bei den Anschaffungen eingehalten werden sollen, sowie die Bedingungen, unter welchen die Bibliothek von Lehrern und Studirenden benutzt werden kann, festgesetzt.

Das Reglement enthält auch die Bestimmung über die Abtrennung und Verwaltung von Spezialbibliotheken der Fachschulen und Institute.

Art. 73. Die Benutzung derjenigen Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken am Sitze der Schule, welche (nach Art. 40, Ziff. 1—4, des Gesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule) den Lehrern und Studirenden zugänglich sind (eidg. Gesetzessammlung IV, 9), findet nach den hierüber abgeschlossenen besondern Verträgen statt (siehe namentlich die Verträge mit Staat und Stadt Zürich vom 14. Weinmonat 1859 und 1. Mai 1860, A. S. VI, 493 und 519).

## 6. Die Lehrerkonferenzen.

### A. Die Gesamtkonferenz.

Art. 74. Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Professoren, Hülfslehrern und Privatdozenten der Anstalt.

Für die Vorschläge, die dem Schulrat für die Stellen des Direktors und des Vizedirektors zu machen sind, bilden die angestellten Professoren eine eigene Abteilung der Gesamtkonferenz, der auch andere Gegenstände, die dieses Kollegium ausschliesslich berühren, unterbreitet werden können.

Der Schulrat behält sich vor, auch andern Dozenten Sitz und Stimme in dieser Konferenz der angestellten Professoren zu erteilen.

Die Gesamtkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 75. Der Direktor der polytechnischen Schule ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz und veranstaltet ihre Sitzungen mindestens einmal im Jahre, ausserdem auf Verlangen des Schulrates, dessen Präsidenten oder eines Drittels ihrer Mitglieder.

Art. 76. Über die Verhandlungen der Konferenz wird ein Protokoll von einem durch sie selbst aus ihrer Mitte gewählten Aktuar geführt.

Art. 77. Es ist die Aufgabe der Gesamtkonferenz, den Ausbau der allgemeinen Organisation der Anstalt unausgesetzt im Auge zu behalten, Verbesserungen anzuregen, auf bestehende Übelstände die Behörden aufmerksam zu machen und die Weisungen und Aufträge des Schulrates auszuführen. Insbesondere hat sie dahin zu trachten, dass alle Unterrichtszweige, die an der Anstalt vertreten sind, in möglichst engen und lebendigen Rapport zu dem Hauptziele einer praktischen und von Humanität getragenen Jugendbildung gesetzt werden.

Verhandlungsgegenstände der Gesamtkonferenz sind:

- a. die Bildung von Doppelvorschlägen an den Schulrat für die Wahl des Direktors und des Vizedirektors (Art. 64, alinea 2) und die Wahl des Actuars (Art. 76) und der Kommissionen;
- b. Anregungen, Vorschläge und Aufträge des Schulrates;
- c. Anregungen und Vorschläge der Direktion, der Vorstandskonferenz, der Spezialkonferenzen und der eigenen Mitglieder;
- d. Disziplinarfälle allgemeinen Charakters.

#### *B. Die Abteilungskonferenzen.*

Art. 78. Für jede Abteilung der Schule besteht eine besondere Konferenz. Mitglieder derselben sind alle angestellten Professoren, Hilfslehrer und Privatdozenten, welche an der betreffenden Abteilung obligatorischen Unterricht erteilen. Die Dozenten der beiden letztern Kategorien haben indessen nur Stimmrecht, soweit es ihren Unterricht betrifft.

In der VII. (Freifächer-) Abteilung besteht die Abteilungskonferenz aus den Professoren, die entweder nur Freifächer vortragen, oder welche neben obligatorischem Unterricht auch Freifächer ankündigen.

Art. 79. Die Abteilungskonferenzen wählen die Abteilungsvorstände, Bestätigung durch den Schulrat vorbehalten. Sie ernennen ausserdem die Stellvertreter der Abteilungsvorstände. Sie bezeichnen in einzelnen Fällen Abgeordnete, welche zum Zwecke der Begründung organisatorischer, von den Abteilungskonferenzen ausgehender Anträge vom Schulrate, beziehungsweise vom Präsidenten und dem Direktor der Schule, zugezogen werden.

Über die Verhandlungen der Abteilungskonferenzen werden durch Aktuare, welche von den Konferenzen selbst aus ihrer Mitte gewählt werden, Protokolle geführt.

Jede Abteilungskonferenz ist ausserordentlich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder das Begehren stellt.

Art. 80. Den Abteilungskonferenzen liegt innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrates die Leitung des Unterrichtes ob, soweit es sich um Massregeln handelt, welche sich ausschliesslich auf die betreffende Abteilung beziehen.

Art. 81. Es liegt den Abteilungskonferenzen ob:

1. Innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der übergeordneten Behörde folgende Geschäfte zu erledigen:
  - a. die Abnahme der vierteljährlichen Berichte der Mitglieder über die Studirenden;

- b.* die Jahrespromotion der Studirenden ihrer Abteilung;
  - c.* Disziplinarfälle der betreffenden Abteilung, soweit die Strafen *a*, 1 und 2, des Art. 31 in Anwendung kommen.
2. Die Abteilungskonferenzen haben ferner zu handlen des Schulrates:
- a.* die Materialprogramme des gesamten obligatorischen Unterrichts der Fachschule zu begutachten, sowie über die nötigen Verbesserungen im Unterricht Bericht zu erstatten;
  - b.* vor Anfang der neuen Kurse das Programm der Abteilung zu beraten und etwaige Abänderungen zu motiviren;
  - c.* Anträge zu stellen über die Erteilung von Diplomen an ihre Studirenden nach Massgabe des Diplomregulativs;
  - d.* im Sinne des Art. 41 Anträge zu stellen über die zu stellenden Preisaufgaben und die Zuteilung von Preisen an die Bewerber;
  - e.* Anträge zu stellen über Disziplinarfälle, die nicht ihres allgemeinen Charakters wegen vor die Gesamtkonferenz gehören und bei denen die Strafen *b*, 2—4 des Art. 31 in Anwendung kommen.

#### 7. Die Konferenz der Abteilungsvorstände.

Art. 82. Die Vorstände aller Abteilungen bilden eine Konferenz, welche sowohl vom Präsidenten des Schulrates als vom Direktor versammelt werden kann. Dieselbe kann auch auf das motivirte Verlangen von drei Vorständen unter Bezeichnung der Traktanden, welche zur Sprache kommen, einberufen werden.

Die Konferenz ist ermächtigt, in besondern Fällen auch andere Lehrer zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 83. Die Aufgabe dieser Konferenz besteht wesentlich darin, die einheitliche und übereinstimmende Durchführung der reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Schulbehörden durch alle Abteilungen zu sichern. Dieselbe kann von dem Präsidenten und dem Direktor in disziplinarischen Fragen zu Rate gezogen werden. Es können in diesen Konferenzen auch Verhandlungsgegenstände vorberaten werden, welche in den Wirkungskreis der Gesamtkonferenz oder der Spezialkonferenzen fallen, immerhin in der Meinung, dass die Kompetenzausübungen jener Organe der Schule nicht umgangen werden.

#### 8. Der Direktor der Schule und die Vorstände der Abteilungen.

Art. 84. Der Direktor und dessen Stellvertreter werden durch den Schulrat auf je einen doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz aus sämtlichen angestellten Professoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden ernannt. Der Direktor resp. dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen des Schulrates, sofern dieser für einzelne Geschäfte besonderer Natur nicht anders verfügt, mit beratender Stimme bei.

Dem Direktor ist eine Besoldung auszusetzen und eventuell auch eine Verminderung seiner Unterrichtsstunden zu gewähren.

Art. 85. Dem Direktor der Schule liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen des Schulrates:

- a.* die Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu vollziehen;
- b.* die gesamte Anstalt zu überwachen und der Gesamtkonferenz oder dem Schulrate diesfalls nötig werdende Anträge von sich aus vorzulegen, sowie in der Regel diejenigen der verschiedenen Konferenzen an die Behörden zu übermitteln;
- c.* die Programme auf Grundlage der den Spezialkonferenzen zur Verfügung gestellten und von diesen beratenen Materialien (Art. 49) der Behörde vorzulegen und die Stundenpläne festzusetzen;

- d. an den Geschäften bezüglich der Aufnahme der Studirenden denjenigen Anteil zu nehmen, welchen das Aufnahmeregulativ ihm zuteilt;
- e. im Einverständnis mit dem Schulratspräsidenten über die Aufnahme von Zuhörern zu entscheiden;
- f. ein vollständiges Verzeichnis der aufgenommenen Studirenden und Zuhörer und ein Matrikelbuch zu führen, in welches die Aufnahmeprüfungsnoten, die Semestralzensuren, die Promotionsbeschlüsse und Diplomeerteilungen, sowie Bemerkungen über das disziplinarische Verhalten der Studirenden überhaupt aufzunehmen sind;
- g. die Schlussnahmen der Konferenzen bezüglich der Jahrespromotionen den Studirenden zu eröffnen;
- h. die Diplomprüfungen anzuordnen;
- i. auf den Antrag der beteiligten Vorstände Gesuche von Studirenden um Übertritt in andere Fachschulen zu erledigen (Art. 12);
- k. über Urlaubsgesuche (Art. 25, Alinea 2) zu entscheiden;
- l. Disziplinarfälle zu erledigen, welche er nicht den Konferenzen oder dem Schulrate zu überweisen hat, oder welche nach stattgehabter Überweisung an ihn zurückgelangen;
- m. den Eltern und Vormündern der Studirenden Kenntnis zu geben, wenn dieselben nicht promovirt oder über sie Strafen im Sinne von Art. 31 (a, 2, b, 1—4) verhängt wurden.

Dem Direktor ist ein Sekretär beigegeben.

Art. 86. Der Direktor der Schule hat in Verhinderungsfällen dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 87. Die Vorstände und ihre Stellvertreter werden aus den angestellten Professoren der betreffenden Abteilungen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsdauern ernannt.

Art. 88. Den Vorständen der einzelnen Abteilungen liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der ihnen übergeordneten Stellen:

- a. die Beschlüsse der Spezialkonferenzen zu vollziehen;
- b. über die Zweckmässigkeit des gesamten Unterrichts ihrer Abteilung zu wachen und ihrer Spezialkonferenz Anträge zur Hebung und Vervollkommnung desselben vorzulegen;
- c. an den Geschäften bezüglich der Aufnahme der Studirenden denjenigen Anteil zu nehmen, welchen das Aufnahmeregulativ ihnen zuweist;
- d. den Bildungsgang, die Leistungen und das disziplinarische Verhalten der Studirenden ihrer Abteilung zu überwachen und ihnen, wo sie es bedürfen, mit Rat beizustehen;
- e. dem Direktor die Zensuren der Studirenden zum Zwecke der Ausfertigung der Zeugnisse zur Kenntnis zu bringen;
- f. Gesuche um Umtausch obligatorischer Fächer oder Dispensation von solchen mit den betreffenden Studirenden zu beraten und zu entscheiden (Art. 12);
- g. Gesuche von Studirenden um Übertritt in eine andere Fachschule zu handlen des Direktors zu begutachten (siehe Art. 12).

#### Vierter Abschnitt. — Die Oberbehörden.

##### 1. Der Bundesrat.

Art. 89. Der Bundesrat steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor. Er fasst seine diesfälligen Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.

Der Vorstand des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beizuwohnen, zu welchem Behufe ihm jeweilen rechtzeitig von der Versammlung des Schulrates und den Traktanden Kenntnis zu geben ist.

Art. 90. Der Bundesrat ernennt den schweizerischen Schulrat und dessen Präsidenten nach den Bestimmungen der Art. 21 und 22 des Gesetzes der Schule (A. S. IV, 1) und des Art. 1 des Bundesgesetzes von 1881 betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des Schulrates (A. S. n. F. V, 560) und wählt den Vizepräsidenten des Schulrates unter den Mitgliedern des Rates auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 91. Dem Bundesrate stehen im besondern auf den Antrag des Schulrates zu:

- a. die Ernennung der Professoren und Hilfslehrer, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen, die Erteilung des Titels Professor;
- b. die Erledigung von Entlassungsbegehren von Professoren und Hilfslehrern, die Versetzung eines angestellten Professors in den Ruhestand und die Festsetzung des demselben auszusetzenden Ruhegehaltes, sowie die Entfernung eines Lehrers kraft Art. 33 des Gesetzes;
- c. die Hinterbringung von Anträgen an die Bundesversammlung betreffend gesetzliche Bestimmungen über die polytechnische Schule, die Erlassung des Hauptreglements für diese Anstalt und die Genehmigung der andern Reglemente wichtigeren Inhalts;
- d. die Beantragung des Jahresbudgets der Schule an die Bundesversammlung;
- e. die Abnahme des Jahresberichtes des Schulrates und der sämtlichen die Anstalt beschlagenden Jahresrechnungen;
- f. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden;
- g. die zur Besorgung der Kasse der Anstalt, sowie zur Verwaltung der Fonds nötigen Anordnungen.

Art. 92. Der Bundesrat wird jeweilen, bevor er über wichtige die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse fasst, ein Gutachten des Schulrates einholen.

## 2. Der schweizerische Schulrat.

Art. 93. Unter dem Bundesrate steht zur unmittelbaren Leitung und Überwachung der Anstalt der schweizerische Schulrat.

Art. 94. Die Verhandlungen des Schulrates werden vom Präsidenten desselben geleitet.

Der Schulrat kann gültig verhandeln nur, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 95. Der Sekretär des Schulrates führt über die Verhandlungen des letztern ein Protokoll und steht der Kanzlei des Schulrates vor. Er ist zugleich Sekretär des Präsidenten dieser Behörde.

Art. 96. Der Schulrat hat das Recht der Antragstellung mit Bezug auf sämtliche in Art. 91 aufgezählte Gegenstände.

Er hat überdies

1. Von sich aus:

- a. darüber zu wachen, dass der Unterricht an der Schule regelmässig, in Übereinstimmung mit den Programmen und im Sinne der regulatorischen Bestimmungen erteilt werde, und dass die den untern Organen der Schule übertragenen Kompetenzen nach übereinstimmenden Grundsätzen ausgeübt werden. Er wird in letzterer Beziehung die notwendigen Spezialweisungen erlassen;

- b.* den Direktor der Schule und dessen Stellvertreter auf den doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz (Art. 84), den Sekretär der Direktion, die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Bibliothekar, den Sekretär und das Personal der Kanzlei des Schulrates, das Personal der Verwaltung der Schule und die Assistenten aller Art zu wählen, ferner das Bestätigungsrecht bezüglich der Vorschläge für die Abteilungsvorstände (Art. 79) auszuüben;
  - c.* die Besoldungen des von ihm gewählten Personales innerhalb der Schranken des eidgenössischen Besoldungsgesetzes und des Budgets der Schule zu bestimmen, unter Mitteilung an das Departement des Innern zu handlen des Finanzdepartements;
  - d.* über Urlaubsgesuche des Direktors der Schule, der Abteilungsvorstände und der Lehrer zu entscheiden, Stellvertreter der letztern zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen;
  - e.* den Betrag eines allfälligen Anteiles der Hilfslehrer und Privatdozenten an den Schulgeldern und Honoraren festzusetzen;
  - f.* über die Zulassung, sowie über die Streichung von Privatdozenten zu entscheiden;
  - g.* über die Erlassung oder Ermässigung der Schulgelder, Honorare und Gebühren von unbemittelten Studirenden zu entscheiden;
  - h.* über die Stipendiengesuche der Studirenden auf Grundlage der für die bezüglichen Stiftungen bestehenden Regulative zu entscheiden;
  - i.* die Beiträge der Studirenden an die Krankenkasse, für Unfallversicherung und die besondern Gebühren für Benutzung der Bibliothek, Laboratorien und Werkstätten festzusetzen;
  - k.* innerhalb der Schranken der von der Bundesversammlung für die Sammlungen der Anstalt aufgestellten Budgetansätze ein Spezialbudget für die Verteilung und Verwendung jener Ansätze auf die einzelnen Sammlungen und Anstalten festzusetzen;
  - l.* die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten unmittelbar oder durch Sachverständige zu beaufsichtigen und, soweit nötig, die auf deren Benutzung sich beziehenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen;
  - m.* die erforderlichen Anordnungen zur Bestellung der Bibliothekkommission zu treffen;
  - n.* über die Erfüllung der Leistungen des Sitzes der Schule zu wachen;
  - o.* dem Bundesrate jährlich einen Bericht über den Gang der Schule abzustatten.
2. Der Schulrat hat ferner:
    - a.* die Unterrichtsprogramme, und zwar Jahres- und Semesterprogramme der Schule zu prüfen und zu genehmigen;
    - b.* die Stundenpläne festzusetzen und die Zeit des Anfangs der Kurse und der Ferien zu bestimmen;
    - c.* die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen.
  3. Der Schulrat ist überdies befugt, Disziplinarfälle, welche ihm für das Gesamtinteresse der Anstalt von besonderer Bedeutung erscheinen, an sich zu ziehen und von sich aus zu behandeln.
  4. Der Schulrat hat auf den Antrag der Spezialkonferenzen:
    - a.* die Materialprogramme der einzelnen obligatorischen Kurse zu prüfen und zu genehmigen;
    - b.* über die den Studirenden auszustellenden Diplome und Zeugnisse und die zu erteilenden Preise zu entscheiden;
    - c.* die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen.

Der Schulrat entscheidet endlich über die Aufnahme der Studirenden und Zuhörer; er kann diese Befugnis auch an einzelne seiner Mitglieder delegiren,

wobei nach Vorschrift des besondern Aufnahme-Regulatives zu verfahren ist. Der Schulrat erledigt überhaupt alle die Schule beschlagenden Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz und das Reglement andern Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Art. 97. Der Schulrat wird, bevor er wichtige bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Gesamtkonferenz, beziehungsweise der Spezialkonferenzen einholen.

Art. 98. Der Schulrat, beziehungsweise dessen Präsident, tritt, je nachdem er es angemessen findet, mit den verschiedenen Konferenzen oder deren Vorständen, oder den einzelnen Lehrern, in direkte Verbindung.

Art. 99. Der Schulrat bestimmt die Zahl und den Zeitpunkt seiner ordentlichen Sitzungen und versammelt sich, so oft der Präsident es nötig findet, oder zwei Mitglieder das Begehren stellen.

Art. 100. Die Mitglieder des Schulrates werden in gleicher Weise entschädigt wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Art. 101. Der Präsident des Schulrates hat sein bleibendes Domizil am Sitze der Anstalt, in Zürich zu nehmen (§ 24 des Gründungsgesetzes vom 7. Hornung 1854).

Art. 102. Die Bestimmungen über den Ausstand der Mitglieder des Bundesrates finden auch auf die Mitglieder des Schulrates Anwendung (Art. 18 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. August 1878, A. S. n. F. III, 486).

Art. 103. Der Präsident des Schulrates legt dem letztern mit Bezug auf alle Geschäfte, über welche eine förmliche Schlussnahme gefasst wird, schriftliche Anträge vor. Jedes Mitglied des Schulrates besitzt indessen das Recht, beliebige Gegenstände auf dem Wege der Motion in Anregung zu bringen.

Art. 104. Der Präsident des Schulrates überwacht fortwährend den Gang der Anstalt und leitet alle nötigen Verbesserungen ein.

Art. 105. Der Präsident des Schulrates hat für die Vollziehung der die Schule beschlagenden Beschlüsse des Bundesrates und des Schulrates zu sorgen.

Art. 106. Während der Schulrat, resp. die Aufnahmskommission nicht versammelt sind, besorgt der Präsident des Schulrates die laufenden Geschäfte, und trifft überhaupt alle dringenden, zur Erhaltung des ungestörten Ganges der Anstalt nötigen Verfügungen. Insbesondere steht es ihm zu, während der Schulrat nicht versammelt ist:

- a. Aufnahmsgesuche von Studirenden und Zuhörern nach bereits begonnenem Kurse zu erledigen;
- b. Disziplinarfälle zu erledigen, welche in die Kompetenz des Schulrates fallen und deren rasche Erledigung wünschbar ist;
- c. über Urlaubsgesuche von Lehrern in dringlichen Fällen zu entscheiden;
- d. Stellvertreter für Lehrer in dringlichen Fällen zu ernennen;
- e. Gesuche um Erlass der Schulgelder und Honorare zu erledigen.

Art. 107. Über die Verrichtungen des Präsidenten wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist dem Schulrate bei seinem Zusammentritte jeweilen vorzulegen. Der Präsident berichtet überdies mündlich über die von ihm getroffenen wichtigsten Zwischenverfügungen.

Art. 108. In Verhinderungsfällen vertritt der Vizepräsident die Stelle des Präsidenten. Dauert die Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Präsident Urlaub beim Schulrate, oder wenn dieses nicht geschehen kann, beim Bundesrate einzuholen.

Art. 109. Gegenwärtiges Reglement, wodurch das gleichartige vom 14. Juli 1873<sup>1)</sup> mit den teilweisen Abänderungen vom 14. Februar 1881 aufgehoben wird, tritt auf 1. Oktober 1899 in Kraft.

<sup>1)</sup> Siehe eidg. Gesetzessammlung Bd. XI, Seite 301.

## B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

### I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

#### 4. 1. Gesetz betreffend die Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 11. Juni 1899, in Kraft getreten am 1. Mai 1900.)

##### Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Volksschule des Kantons Zürich umfasst folgende Abteilungen:  
*a.* die Primarschule; — *b.* die Sekundarschule.

§ 2. Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 3. Es dürfen im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsätze konfessioneller Trennung beruhen.

§ 4. Für die Organisation des Schulwesens der Stadt Zürich bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

##### Zweiter Abschnitt. — Primarschule.

###### 1. Schulkreise und Schulgemeinden.

§ 5. Die Schulkreise, welche in der Regel mit den Kirchgemeinden zusammenfallen (Art. 47 der Staatsverfassung), bestehen aus einer oder mehreren Schulgemeinden.

Da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen (§ 12 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875).

§ 6. Für die Versammlungen der Schulkreise und Schulgemeinden gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen.

§ 7. Jede Schulgemeinde soll ihr eigenes Schulhaus haben. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, unter ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen zu gestatten.

§ 8. Über Benutzung der für den Unterricht bestimmten Lokalitäten eines Schulhauses zu andern als Unterrichtszwecken entscheidet die Schulpflege.

§ 9. Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Erstellung, Einrichtung, Instandhaltung und Reinigung, sowie über die Benutzung der Schullokaleitäten.

###### 2. Schulpflicht und Schulzeit.

§ 10. Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, sollen auf den Anfang des Jahres desselben Jahres in die Volksschule eintreten.

Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

§ 11. Kinder, welche wegen Schwachsinnes oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Schule ausgeschlossen werden. Soweit möglich, hat für solche Kinder eine besondere Fürsorge einzutreten (§ 81).

§ 12. Wenn schulpflichtige Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Schule besuchen oder Privatunterricht geniessen,

so haben die Eltern oder Vormünder der Schulpflege hievon Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeigepflicht liegt den Vorständen der Privatschulen ob.

Die Schulpflege hat sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass schulpflichtige Kinder, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, einen den Leistungen der Primarschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 13. Alljährlich mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmässige Aufnahme der neuen Schüler statt.

Vor der Eröffnung des Kurses hat der Zivilstandsbeamte der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder unter Angabe ihres Geburtstages und des Namens, Heimat- und Wohnortes der Eltern zuzustellen.

§ 14. Die Schulpflicht dauert acht Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Durch Beschluss der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden (§ 20). In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

§ 15. Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

§ 16. In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 17. Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei Jahren auf 70 ansteigt, so soll ein weiterer Lehrer angestellt werden.

Eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteilt, erhält gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung.

§ 18. Bei Teilung einer Schule ist die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen.

Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abteilungen einer geteilten Schule steht den Gemeindeschulpflegern zu, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind. In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 19. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler

der ersten Klasse . . . . .	15 bis 20 Stunden
„ zweiten Klasse . . . . .	18 „ 22 „
„ dritten Klasse . . . . .	20 „ 24 „
„ vierten, fünften, sechsten Klasse je	24 „ 30 „
„ siebenten und achten Klasse je	27 „ 33 „

§ 20. Für diejenigen Schulen, in welchen die siebente und achte Klasse im Sommerhalbjahr wöchentlich nur acht Stunden Unterricht erhalten, ist der Turn- und Arbeitsschulunterricht in dieser Stundenzahl nicht inbegriffen.

§ 21. Auf den Samstag Nachmittag dürfen keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitsschulstunden.

§ 22. Die Schulferien betragen jährlich neun Wochen, worin die Zeit zwischen dem Schlusse eines Jahreskurses und dem Beginne des folgenden inbegriffen ist. Die Verteilung auf die verschiedenen Zeiten steht der Schulpflege unter Anzeige an die Bezirksschulpflege zu; hiebei ist auf die örtlichen Bedürfnisse, z. B. auf die wichtigeren landwirtschaftlichen Arbeiten, Rücksicht zu nehmen.

### 3. Unterricht.

§ 23. Die Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind:

Biblische Geschichte und Sittenlehre; — Deutsche Sprache; — Rechnen und Geometrie; — Naturkunde; Geographie und Geschichte, insbesondere des

Vaterlandes; — Schreiben, Zeichnen und Gesang; — Turnen; — Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für Mädchen.

§ 24. Ein vom Erziehungsrat aufgestellter Lehrplan bestimmt für jede Klasse den Unterrichtsstoff und die auf die einzelnen Fächer zu verwendende Zeit.

Hiebei ist darauf zu achten, dass die Schüler eine gründliche Elementarbildung, vor allem in Sprache und Rechnen und eine ausreichende Schreibfertigkeit, besonders in der deutschen Kurrentschrift, erhalten.

In den oberen Klassen sollen neben den allgemeinen Bildungszwecken die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden.

§ 25. Die Schulpflege stellt unter Mitwirkung der Lehrer den Stundenplan auf. Durch denselben ist zu bestimmen, in welcher Ordnung an jedem Tage und in jeder Schulstunde unterrichtet werden soll. Der Stundenplan unterliegt der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 36 wöchentlichen Schulstunden, die Turnstunden eingerechnet, verpflichtet werden.

§ 26. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können.

Betreffend den Besuch dieses Unterrichtes sind Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 63 der Staatsverfassung massgebend.

§ 27. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird im 7. und 8. Schuljahre in der Regel durch den Geistlichen der betreffenden Kirchgemeinde erteilt.

Wenn eine Kirchgemeinde mehrere Schulen umfasst, so kann der Unterricht auf verschiedene Wochentage verlegt, oder es können die Schüler von nicht zu entfernt auseinander liegenden Schulen zusammengezogen werden.

Wo wegen der Zahl der Schulen diese Anordnung nicht möglich ist, kann dieser Unterricht gegen angemessene Entschädigung von dem Geistlichen einer benachbarten Gemeinde oder einem Lehrer erteilt werden. Derartige Schlussnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zu gemeinsamem Unterrichte darf die übrige Unterrichtszeit nicht verkürzt werden.

§ 28. Der Lehrplan und die Lehrmittel für den Unterricht der 7. und 8. Klasse in biblischer Geschichte und Sittenlehre sind vor deren endgültiger Einführung dem Kirchenrate zur Begutachtung vorzulegen.

§ 29. Die Schulpflegen haben den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehren zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den schulfreien Stunden die nötigen Schulklokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

In Rekursfällen entscheidet endgültig der Regierungsrat.

§ 30. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, für die Beschaffung von Turnplätzen mit den erforderlichen Turngerätschaften zu sorgen.

§ 31. Der Turnunterricht für die Knaben soll den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

§ 32. Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates an den obern Klassen der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht.

#### 4. Handarbeitsunterricht für Mädchen.

§ 33. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen hat den Zweck, den Schülerinnen im Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke Anleitung zu geben und sie an Ordnung, Reinlichkeit und häuslicher Sinn zu gewöhnen.

Dieser Unterricht umfasst die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule. Er ist obligatorisch.

Die Schulgemeinden können den obligatorischen Arbeitsschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen.

§ 34. In der vierten bis achten Klasse wird der Arbeitsunterricht wöchentlich in vier bis sechs, in der dritten Klasse in höchstens vier Stunden erteilt.

§ 35. Steigt die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitsschule über 30 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorzusehen, so ist eine zweite Abteilung zu errichten.

Sinkt die Zahl unter 6 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorzusehen, so kann die Schule durch Beschluss des Erziehungsrates mit einer benachbarten vereinigt werden. Die Kosten der gemeinschaftlichen Schule werden alljährlich nach der Zahl der Schülerinnen auf die Schulgemeinden verteilt.

§ 36. Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege eine Frauenkommission gewählt. Dieser kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials.

Das obligatorische Arbeitsschulmaterial wird den Schülerinnen durch die Gemeinden unentgeltlich abgegeben.

§ 37. In jedem Bezirk werden von der Bezirksschulpflege eine oder mehrere Inspektorinnen bezeichnet. Dieselben haben jede Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der Bezirksschulpflege zu Handen der Schulpflege, beziehungsweise der Frauenkommission Bericht zu erstatten.

Überdies ernennt der Erziehungsrat eine kantonale Inspektorin, welche die Schulen des Kantons je nach Bedürfnis zu besuchen und die Kurse für die Arbeitslehrerinnen zu leiten hat.

§ 38. Für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen richtet der Erziehungsrat von Zeit zu Zeit besondere Kurse ein, zu deren Beaufsichtigung er eine Frauenkommission bestellt.

Der Lehrplan wird durch den Erziehungsrat festgestellt.

§ 39. Am Schlusse eines solchen Kurses findet eine Prüfung statt. Auf Grund derselben werden durch die Erziehungsdirektion Wahlfähigkeitszeugnisse erteilt. Auch Bewerberinnen, welche sich in Fachschulen oder auf anderem Wege ausgebildet haben, werden zur Prüfung zugelassen.

Das Nähere über die Fähigkeitsprüfungen der Arbeitslehrerinnen wird durch ein vom Erziehungsrat aufzustellendes Reglement festgesetzt.

§ 40. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen erfolgt durch die Schulpflege nach Einholung eines unverbindlichen Vorschlages der Frauenkommission, und zwar provisorisch für ein Jahr oder definitiv auf sechs Jahre. Von dem Ergebnis der Wahl ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

Wählbar sind nur solche Arbeitslehrerinnen, welche im Besitze eines zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses sind.

Eine Arbeitslehrerin kann an mehreren Schulen betätigt werden.

§ 41. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerin beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens 40 Franken. Sie steigt nach je fünf Dienstjahren bis zum zwanzigsten Dienstjahre um fünf Franken für die wöchentliche Stunde.

Die Bestimmungen betreffend die Ruhegehälter der Lehrer finden auf die Arbeitslehrerinnen entsprechende Anwendung.

##### 5. Lehrmittel.

§ 42. Die Lehrmittel der Volksschule werden, unter Vorbehalt der Bestimmung von § 28, vom Erziehungsrat bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt.

Der Erziehungsrat erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen individuellen und soweit tunlich auch die allgemeinen Lehrmittel obligatorisch.

Für die obligatorischen Lehrmittel übernimmt, soweit möglich, der Staat selbst den Verlag.

Über die Erstellung neuer Lehrmittel wird in der Regel freie Konkurrenz eröffnet.

§ 43. Zur Begutachtung von Lehrmitteln, welche neu eingeführt oder neu aufgelegt werden sollen, bezeichnet der Erziehungsrat jeweilen eine Kommission von Sachverständigen.

Neue Lehrmittel sollen erst nach dreijährigem probeweisem Gebrauche und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft endgültig eingeführt werden.

§ 44. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

#### 6. Schulordnung.

§ 45. Am Ende des Schulkurses findet an jeder Schule in Anwesenheit der Schulpflege und unter Aufsicht und Leitung eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege eine öffentliche Prüfung statt.

§ 46. Über die Beförderung der Schüler entscheidet die Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers.

Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, können auf den Vorschlag des Lehrers am Schlusse des Schuljahres in der gleichen Klasse zurückbehalten, ausnahmsweise auch im Laufe des Jahres in eine untere Klasse versetzt werden.

Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in derselben Klasse behalten werden.

Schüler, welche wegen ungenügender Fortschritte zurückversetzt wurden, sind nach neunjährigem Schulbesuch auf Verlangen zu entlassen.

§ 47. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Die Namen der neu einziehenden schulpflichtigen Kinder sind durch die Gemeinderatskanzleien den Schulpflegern unverweilt zur Kenntnis zu bringen.

§ 48. Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt und dass sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden nach Massgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu veranlassen.

§ 49. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege mit Busse bis auf 15 Franken zu bestrafen.

In schweren Fällen soll Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen erfolgen.

§ 50. Die Schulpflege hat die Vormundschaftsbehörde gemäss den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches zum Einschreiten zu veranlassen mit Bezug auf Kinder, welche verwaorlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben. Solche Kinder können von den Vormundschaftsbehörden in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie untergebracht werden. Die Kosten werden von den Eltern des Kindes, beziehungsweise aus dessen Vermögen bezahlt, im Falle des Unvermögens vom Staate getragen unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die unterstützungspflichtige Gemeinde.

In dringlichen Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen.

§ 51. An die Ausgaben, welche der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden Staatsbeiträge verabreicht. In gleicher Weise kann der Staat die Verbringung schwächerer Schulkinder in Ferienkolonien unterstützen.

§ 52. Der Regierungsrat wird zeitweise ärztliche Untersuchungen der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und des Gesundheitszustandes der Schulkinder anordnen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 53. Der Erziehungsrat wird über Zucht und Ordnung in den Schulen, über Einhaltung der gesetzlichen Stundenzahl und des richtigen Masses der häuslichen Aufgaben, sowie über das Absenzenwesen Vorschriften erlassen.

Er bestimmt, inwieweit diese Vorschriften auch für Privatschulen Gültigkeit haben.

### Dritter Abschnitt. — Sekundarschule.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 54. Die Sekundarschule hat den Zweck, das in der Primarschule Erlernete zu befestigen und weiter zu entwickeln, und dadurch zugleich den Übertritt der Schüler an höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

§ 55. Die Sekundarschule schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an und umfasst drei Jahreskurse.

Die Errichtung weiterer Jahreskurse mit erweitertem Lehrplan kann von dem Schulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlossen werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beiträge. Bei dessen Zumessung ist besonders auch der Besuch von Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu berücksichtigen.

§ 56. Die Schülerzahl soll für eine Lehrstelle 35 nicht übersteigen; wird diese Zahl während drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so ist ein weiterer Lehrer anzustellen.

§ 57. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 35 wöchentlichen Unterrichtsstunden angehalten werden.

Die Teilung des Unterrichtes unter zwei oder mehrere Lehrer und die Übertragung einzelner Unterrichtsfächer an geprüfte Fachlehrer werden durch die Sekundarschulpflege mit Genehmigung der Bezirksschulpflege angeordnet, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind.

In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 58. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schullokale der Primarschulen (§§ 7, 8 und 9), den Schulbeginn (§ 13 Absatz 1), die Unterrichtszeit (§§ 21 und 22), den Unterrichts- und Stundenplan (§ 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1), den Turnunterricht (§ 31) und die Schulordnung (§§ 45—53) finden auf die Sekundarschule entsprechende Anwendung.

§ 59. An bedürftige und würdige Schüler werden vom Staate und von den Sekundarschulkreisen Stipendien verabreicht. Hiebei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulorte entfernt wohnen, und solche, welche die dritte Klasse besuchen.

#### 2. Schulkreise.

§ 60. Der Kanton wird in Sekundarschulkreise eingeteilt. Die Umgrenzung der Kreise und die Bestimmung der Schulorte geschieht durch den Regierungsrat auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrates nach Entgegennahme der Wünsche und Anerbietungen der Beteiligten.

Die Befugnisse der Sekundarschulkreisgemeinden werden durch das Gesetz vom 19. Mai 1878 bestimmt.

§ 61. Die Errichtung neuer Sekundarschulen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates. Die Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn der ökonomische Bestand der Schule gesichert ist und wenn wenigstens 15 Schüler für die nächsten drei Jahre in Aussicht stehen.

§ 62. Sinkt die Zahl der Schüler während fünf Jahren unter zehn, so kann eine solche Schule vom Regierungsrate aufgelöst werden. In diesem Falle sind gleichzeitig über die Zuteilung der Gemeinden des bisherigen Schulkreises sowie über die Verwendung eines bestehenden Schulfondes die nötigen Anordnungen zu treffen. Bei der Verfügung über den Schulfond ist Rücksicht auf eine allfällige Wiedereröffnung der Schule zu nehmen.

Die Aufhebung einer Lehrstelle soll in der Regel auf Ende der Amtsdauer des Lehrers stattfinden; wird hievon eine Ausnahme gemacht und findet der Lehrer nicht anderweitig im Schuldienste Verwendung, so ist ihm seitens des Staates und des Schulkreises bis Schluss der Amtsdauer die volle bisherige Besoldung auszurichten.

### 3. Ein- und Austritt der Schüler.

§ 63. Der Besuch der Sekundarschule steht allen im Schulkreise wohnenden Knaben und Mädchen frei, welche das Lehrziel der sechsten Primarschulklasse erreicht haben.

Für die Aufnahme von in andern Schulkreisen wohnenden Schülern ist die Bewilligung der Sekundarschulpflege erforderlich. Vorbehalten bleibt § 55 Absatz 2.

§ 64. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt mit Beginn des Jahreskurses auf eine Probezeit von vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Lehrer einen Antrag auf Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, welche vor dem Entscheide eine Prüfung anordnen kann.

§ 65. Der ordentliche Austritt aus der Sekundarschule erfolgt am Schlusse des Schuljahres.

Schüler, welche vor dem Schluss des zweiten Schuljahres austreten, sind bis zum Ablaufe ihrer obligatorischen Schulzeit zum Besuche der entsprechenden Primarschulklasse verpflichtet.

§ 66. Schüler, welche sich beharrlichen Unfleiss oder ungebührliches Betragen zu schulden kommen lassen, können durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden.

### 4. Unterricht und Lehrmittel.

§ 67. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschule sind:

Biblische Geschichte und Sittenlehre; — Deutsche und französische Sprache; — Arithmetik; Grundbegriffe der Rechnungsstellung und der Buchführung; — Geometrie mit Messen und Zeichnen; — Naturkunde; — Geschichte; — Geographie; — Schönschreiben, Zeichnen, Gesang; — Turnen; — Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für Mädchen.

§ 68. Der Besuch der sämtlichen Fächer, mit Ausnahme des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre, ist für die Schüler obligatorisch. Die Sekundarschulpflege kann jedoch aus besondern Gründen von einzelnen Fächern befreien.

§ 69. Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die obligatorischen Fächer der Schüler der ersten und zweiten Klasse nicht mehr als 34 Stunden betragen.

§ 70. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt. Lehrplan und Lehrmittel werden vom Erziehungsrate nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates festgestellt.

§ 71. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst vier bis sechs wöchentliche Stunden. Zur Erleichterung der Teilnahme können die Mädchen auf Ver-

langen von höchstens vier Stunden Unterricht in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden.

Wenn eine Sekundarschule weniger als sechs Mädchen zählt, so kann von der Errichtung einer besondern Arbeitsschule abgesehen werden, sofern durch Vereinbarung mit einer Primarschulgemeinde geeignete Vorsorge für Erteilung des Arbeitsunterrichtes getroffen wird.

§ 72. Durch Beschluss der Sekundarschulkreisgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates Unterricht in Handarbeit für Knaben nötigenfalls gemeinsam mit Schülern der Primarschule eingerichtet werden. Der Besuch ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten dieses Unterrichtes wird ein Staatsbeitrag geleistet.

§ 73. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann der Unterricht in weiteren fremden, alten oder neuen Sprachen eingeführt werden, in neuen Sprachen jedoch erst in der dritten Klasse. Der Besuch ist freiwillig. Die Sekundarschulkasse erhält einen angemessenen Staatsbeitrag an die Kosten.

§ 74. Alle zur Durchführung des Lehrplanes nötigen Lehrmittel bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Erziehungsrates. Wenn ein Lehrmittel für die Sekundarschule im Staatsverlag erscheinen soll, so finden die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Anwendung.

Die obligatorischen und die vom Erziehungsrat empfohlenen individuellen Lehrmittel sowie die Schulmaterialien werden durch die Sekundarschulkreisgemeinden angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben.

#### Vierter Abschnitt. — Leistungen des Staates.

§ 75. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Ende werden durch den Regierungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung weiter erhöht, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1800 Franken für die Primar- und 2200 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die vorbezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.

§ 76. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden entgegenzutreten, werden, bis zum Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes, durch den Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung ausgerichtet.

Die Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt die Verpflichtung, so lange an der betreffenden Schule zu bleiben.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindegulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 77. Der Staat trägt zwei Drittel der gesetzlichen Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Die Alterszulagen werden vierteljährlich vom Staate ausgerichtet.

§ 78. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung.

Das gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind.

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 79. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 0/0, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 0/0.

Der Regierungsrat wird über die Ausführung dieser Bestimmungen eine Verordnung erlassen.

§ 80. Der Regierungsrat kann die Vereinigung von Schulgemeinden durch Staatsbeiträge unterstützen.

§ 81. Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes einzelner Kinder verabreicht werden.

#### Fünfter Abschnitt. — Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 82. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

§ 83. Auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 treten die 7. und 8. Primarschulklasse an Stelle der bisherigen 1. und 2. Ergänzungsschulklasse.

Die Ergänzungsschule und die Singschule werden auf Schluss des Schuljahres 1899/1900 aufgehoben.

§ 84. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, im besondern §§ 50—85, 98—103, 106—118 und 122 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, sowie § 1 Abs. 4—6 und §§ 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872.

§ 85. § 15 des Unterrichtsgesetzes wird wie folgt abgeändert:

Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege von mindestens neun Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Zahl der Mitglieder nach den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke.

§ 86. Die Schulgemeinden, welche von § 14 Absatz 2 Gebrauch machen wollen, haben bis spätestens 1. Januar 1900 hierüber Beschluss zu fassen.

§ 87. Der Erziehungsrat wird nach Möglichkeit darauf Rücksicht nehmen, dass die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte stehenden Lehrerinnen an den Arbeitsschulen der Vorteile des Gesetzes teilhaftig werden.

#### 5. 2. Beschluss des Kantonsrates des Kantons Schwyz, in Vollziehung des Art. 2 litt. d des Gesetzes über den Salzpreis vom 23. Oktober 1898 betreffend Beiträge für Armen- und Schulwesen in den Gemeinden. (Vom 28. November 1899.)

§ 1. Die Summe der Beiträge für Armen- und Schulwesen an die Gemeinden gemäss Art. 2 litt. d des Gesetzes über den Salzpreis und über die Verwendung des aus dem Salzverkauf erzielten Reingewinnes wird alljährlich im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung durch das Budget der Staatsrechnung festgestellt.

§ 2. An der Verteilung partizipieren die Gemeinden Muotatal, Rotenturm, Oberiberg, Unteriberg, Lauerz, Morschach, Alptal, Illgau, Riemenstalden, Vordertal, Innertal und Feusisberg.

§ 3. Die Verteilung des budgetirten Betrages auf die einzelnen Gemeinden hat im Verhältnis von zwei Drittel auf die infolge des in Art. 10 des Steuer-

gesetzes enthaltenen Grundsatzes über Besteuerung des Grundeigentums der weltlichen Korporationen erlittene Steuereinbusse und von einem Drittel in Berücksichtigung der von den Gemeinden im betreffenden Rechnungsjahr erhobenen Steuern zu erfolgen.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

**6. 3. Schulgesetz des Kantons Obwalden.** (Erlassen vom Kantonsrate den 1. Christmonat 1875, kraft der ihm von der Landsgemeinde am 26. April 1874 erteilten Vollmacht, mit den seitherigen Abänderungen.)

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Schulwesen des Kantons Unterwalden ob dem Wald umfasst: die Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die höhern Lehranstalten.

Art. 2. Jede Einwohnergemeinde des Kantons hat — unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates — die Pflicht, dafür zu sorgen, dass es allen schulpflichtigen Kindern möglich gemacht werde, durch den Besuch einer Primarschule die für das gewöhnliche Leben nötigen Kenntnisse zu erlangen.

Art. 3. Bau und Unterhalt der Schulhäuser und Schullokale, die Anstellung und entsprechende Besoldung der Lehrer oder Lehrkräfte, die Anschaffung und der Unterhalt der nötigen Lehrmittel, die Beheizung der Schulzimmer obliegt — besondere, bestehende Rechtspflichten vorbehalten, — der Einwohnergemeinde. Der Staat leistet an die daherigen Kosten einen jährlichen, verhältnismässigen Beitrag, welcher sich nach der Anzahl der Schulen und Schüler, nach den Leistungen der betreffenden Gemeinde oder Schule, sowie nach der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden bemisst; er hat aber auch das Recht, die zweckmässige Verwendung dieser Beiträge zu überwachen und, nicht erfolgenden Falles, dieselben zeitweilig aufzuheben.

Pläne und Kostenberechnung für Neubauten oder wesentliche Umbauten von Schulhäusern müssen dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 4. Neben dem kantonalen Schulfonds soll jede Gemeinde einen eigenen Schulfonds besitzen. Derselbe wird gebildet: aus den bereits vorhandenen Schulgütern, aus Gaben und Vermächtnissen und einer alljährlichen Sammlung durch ein Kirchenopfer oder durch eine andere vom Einwohnergemeinderate gutachtete Sammlung. Überdem wird der Gemeindeschulfonds alimentirt aus den Patentgebühren für das Wirtschaftsgewerbe und den Getränkehandel, soweit diese Gebühren auf dem Wege der Gesetzgebung dem Gemeindeschulfonds zugewiesen werden. Endlich ist der Einwohnergemeinde das Recht zur Erhebung einer Steuer für Äufnung des Schulfonds gewahrt.

Aus den Zinsen dieses Schulfonds werden die Kosten der Schule bestritten, doch darf derselbe niemals angegriffen oder vermindert werden.

Rücksichtlich der in Art. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen bleiben immerhin die Vorschriften der Kantonsverfassung, die bestehenden Rechts- und Pflichtverhältnisse Einzelner oder der Korporationen vorbehalten und gewahrt, das heisst: die besondere Gründung, Ausscheidung und Verwaltung besonderer Schulgüter der verschiedenen Schulen.

Art. 5. Der Unterricht an allen Primarschulen ist unentgeltlich.

Art. 6. Den Eltern und Pflegeeltern bleibt anheimgestellt, den Kindern auf andere Weise als in den öffentlichen Schulen den notwendigen Unterricht angedeihen zu lassen. Es bleibt jedoch den Schulbehörden und Beamten das volle Aufsichtsrecht im Sinne der eidgenössischen Auslegung der Bundesverfassung gewahrt. Die betreffenden Eltern und Pflegeeltern haben alljährlich über die Aneignung des für die öffentlichen Schulen (Privat- und obligatorische Fortbildungsschulen) vorgeschriebenen Masses von Kenntnissen ab seite der betreffenden Kinder sich auszuweisen.

Die Unterrichtsfreiheit ist im weitern innert den Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

## II. Schulbehörden.

Art. 7. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens besorgen: der Erziehungsrat, der Schulinspektor und in jeder Gemeinde ein Schulrat.

Art. 8. Der Erziehungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Kantonsrate auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Kantonsrat wählt den Präsidenten des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat bezeichnet seinen Aktuar.

Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 9. Der Erziehungsrat versammelt sich mindestens alle drei Monate ordentlicherweise; ausserdem so oft ihn der Präsident zusammenberuft oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Art. 10. Der Erziehungsrat hat folgende Obliegenheiten:

- a. er leitet und beaufsichtigt das gesamte Primarschulwesen des Kantons; er prüft und patentirt das Lehrpersonal und sorgt für genaue Vollziehung des Schulgesetzes und der Schulverordnung;
- b. er bestimmt den Lehrplan, die Schulbücher und Schulmittel und erlässt die nötigen Disziplinarverordnungen und Regulative;
- c. er wählt zur nähern Beaufsichtigung der sämtlichen Schulen einen im Schulfache erfahrenen Schulinspektor für die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren;
- d. er hat das Entscheidungsrecht darüber, ob und in welchem Umfange Schulen in Nebenbezirken von Gemeinden zuzulassen seien;
- e. der Erziehungsrat erstattet alljährlich dem Kantonsrate Bericht über das Gesamtschulwesen des Kantons, was übrigens weitere sofortige Verfügungen des Erziehungsrates und des Regierungsrates nicht ausschliesst.

Den daherigen kantonsrätlichen Verhandlungen kann mit beratender Stimme derjenige kantonale Schulinspektor beiwohnen, der im Berichtsjahre die Primar- und Fortbildungsschulen inspiziert hat.

(Kantonsratsbeschluss vom 20. Hornung 1883.)

Art. 11. Dem Schulinspektor liegt ob, wenigstens einmal im Jahre jede Schule des Landes zu besuchen, in derselben eine eingehende Prüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis dem Erziehungsrat einen umfassenden Bericht, jeweilen bis spätestens 1. Herbstmonat, einzureichen, damit diese Behörde die Gewissheit habe, ob und inwieweit dem Geist und den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt und dessen Zweck erreicht worden sei oder nicht.

Immerhin liegt es in der Befugnis des Erziehungsrates, den Schulinspektor anzuweisen, einzelne oder alle Schulen des Landes öfters zu besuchen.

Die Publikation des Schulberichtes hat in geeigneter Weise in Beilage zum Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 12. Bei dieser Schulprüfung und in dem bezüglichen Schulberichte hat der Schulinspektor vorzüglich darauf zu achten:

- a. ob Schulhäuser und Schullokale nach Anlage, Raum, Licht, Luft, Beheizung, Unterhalt und Reinhaltung den Bedürfnissen und erlassenen Vorschriften entsprechen;
- b. ob und welcher Schulfonds in der Gemeinde bestehe und welche finanziellen Leistungen die Gemeinden für ihre Schulen bringen oder gebracht haben;
- c. ob und wie die Schulräte ihre Gemeindeschulen beaufsichtigt und geleitet haben; über diese Punkte (a, b und c) muss dem Schulinspektor genauer Aufschluss gegeben werden;

- d. ob die bestehenden Gesetze und Verordnungen, besonders in Befolgung des Lehrplanes, der Schulmittel, der Schulzucht und Schulzeit vollzogen worden seien;
- e. wie die Leistungen der Lehrkräfte, der Schulbesuch, die Kenntnisse und Fortschritte der Kinder sich verhalten.

Art. 13. Der Schulinspektor erteilt unmittelbar nach dieser Prüfung und Schulvisitation den Lehrkräften und Schulräten die nötigen Weisungen, bei deren allfälliger Missachtung ihm der Erziehungsrat und der Einwohnergemeinderat mit seiner Unterstützung beistehen.

Art. 14. Für seine Auslagen und Bemühungen bezieht der Schulinspektor vom Staate die durch das Besoldungsgesetz bestimmte Besoldung.

Anmerkung. Wegen vermehrten Mühewaltes wurde seither diese Besoldung mittels Zulage durch die kantonalen Behörden wesentlich erhöht.

Art. 15. In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat einen Schulrat von drei bis fünf Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten auf die verfassungsgemässe Amtsdauer von vier Jahren. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 16. Der Schulrat versammelt sich in der Regel monatlich einmal oder so oft ihn der Präsident zusammenruft. Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat alle Schulen der Gemeinde und erstattet bei der nächstfolgenden Sitzung über seinen Befund dem Schulrate Bericht. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll und eine Schulchronik, bereitet sich auf den in Art. 12, litt. c, geforderten Bericht vor und gibt dem Gemeinderat am Schlusse eines jeden Semesters Bericht über den Stand der Schulen und über seine Tätigkeit.

Art. 17. Der Schulrat beaufsichtigt die Lehrkräfte und Schulen; er hat darüber zu wachen, dass in der Schule nur solche Schulmittel gebraucht werden, welche vom Erziehungsrate genehmigt oder vorgeschrieben sind. Er gibt dem Gemeinderate zu handlen der verfassungsgemässen Wahlbehörde sein Gutachten über Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals ab. Er sorgt für Ordnung und Schulzucht, für fleissigen Schulbesuch und für getreue Pflichterfüllung ab seite der Lehrkräfte.

Dem Schulrate muss von allen Lehrkräften am Ende des Monats ein schriftliches Verzeichnis über alle entschuldigtem oder unentschuldigtem Schulversäumnisse eingereicht werden, worauf er die fehlbaren Eltern schriftlich mahnt, vor sich beruft, oder den gesetzlichen Behörden überweist. (Art. 32.)

Art. 18. Die Schulräte bestimmen im Einverständnisse mit dem Gemeinderate den Anfang und Schluss des Schuljahres, sowie die Einteilung der Ferien, wobei die Zeit des Anpflanzens und der drückendsten Sommerhitze berücksichtigt werden sollen.

Art. 19. Der Schulrat wohnt der Eröffnung und Schlussprüfung der Schulen bei, sowie auch der Inspektion und Prüfung durch den kantonalen Schulinspektor.

Art. 20. Der Gemeinderat oder, wo selber es für gut findet, die Einwohnergemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen, oder, wo lokale Verhältnisse es erfordern, mehrere Schulfondsverwalter (Schulkassier). Diese Verwalter haben über ihre Amtsführung dem Gemeinderate alljährlich gesonderte Rechnung abzulegen.

### III. Lehrer und Lehrerinnen.

Art. 21. Wer an einer Primarschule des Landes als Lehrer oder Lehrerin angestellt zu werden wünscht, muss vor dem Erziehungsrate über seine Bildung und Befähigung zum Lehramte sich ausweisen, wobei der Erziehungsrat die Gegenstände der Prüfung bestimmt, oder, wenn er sich durch genügenden Ausweis über die Fähigkeiten und Leistungen des Aspiranten versichert hat, je nach Umständen die Prüfung auch erlassen kann.

Art. 22. Zu Erteilung eines Befähigungszeugnisses wird nebst der nötigen Bildung und Befähigung erfordert, dass der Bewerber gut beleumdet sei und

durch Charakter und Wandel für eine segensreiche Ausübung seines wichtigen Amtes genügende Sicherheit darbiere.

Art. 23. Die Wahl der Lehrer oder Lehrerinnen bleibt den bestehenden Wahlbehörden überlassen, jedoch darf bei Abgang eines Befähigungszeugnisses in eine Wahl der Betreffenden nicht eingetreten werden. Von der geschehenen Wahl ist jedesmal dem kantonalen Schulinspektor zu handen des Erziehungsrates Anzeige zu machen.

Art. 24. Jedem Lehrer und jeder Lehrerin obliegt: für die Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder gewissenhaft zu sorgen, die Pflichten ihres Amtes nach den aufgestellten Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, den Weisungen und Räten der Schulbehörden willig nachzukommen, die Schulzeit genau einzuhalten, alle Schulkinder unparteiisch und mit freundlichem Ernste zu behandeln und vor allem durch sittlichen Lebenswandel mehr als mit blossen Worten erziehend zu wirken.

Art. 25. Hinwieder sollen die Lehrkräfte bei ihrem amtlichen Ansehen und Wirken gegen Anmassungen, Störungen und Kränkungen jeglicher Art nach Kräften geschützt und unterstützt werden.

Art. 26. Minderwichtige Klagen gegen die Lehrkräfte sind vom Schulrate zu erledigen. Wichtige Klagen über grobe Vernachlässigung der Amtspflichten, unwürdigen oder unsittlichen Lebenswandel, Widersetzlichkeit oder ärgerliches Betragen gegen Schulbehörden sind durch den Einwohnergemeinderat je nach der Beschaffenheit der Umstände dem Regierungsrate zu angemessener Schlussfassung zu überweisen.

Art. 27. Um dem Lande die nötigen Lehrkräfte zu erhalten und zu bewahren, wird der Erziehungsrat:

- a. der kantonalen Stipendienkommission zur Ausbildung begabter Lehramtskandidaten Stipendien beantragen;
- b. den Besuch von Repetitionskursen durch angemessene Beiträge unterstützen;
- c. die Bildung und zeitweise Abhaltung von Lehrerkonferenzen unter Leitung des kantonalen Schulinspektors anbahnen und fördern.

Art. 28. Als Minimum der Besoldung eines Lehrers an einer Hauptschule werden, wo nicht besondere Vertrags- oder Pflichtverhältnisse bestehen, Fr. 800 festgesetzt und für eine Lehrerin Fr. 400.

#### IV. Von den Schulkindern und von der Schulpflicht.

Art. 29. Alle Kinder, welche am 1. April das 7. Altersjahr zurückgelegt haben, sind zum Schulbesuche verpflichtet. Ausnahmen von dieser Regel sollen die Schulräte nur in wichtigen Fällen eintreten lassen, z. B. wegen weiter Entfernung, Mangel an physischer und geistiger Entwicklung.

Art. 30. Über alle eintretenden Schulkinder wird vom Lehrpersonal nach einheitlichem Formular ein Verzeichnis geführt, in welchem über jedes Schulkind bis zu seiner Entlassung die nötigen Notizen eingetragen werden können.

Art. 31. Die Kinder bleiben so lange schulpflichtig, bis sie alle sechs Schulklassen gehörig durchgemacht haben, jedenfalls bis zum zurückgelegten dreizehnten Altersjahre. Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur in ganz ausserordentlichen Fällen, z. B. bei anerkannter Unfähigkeit zu weiterer Ausbildung, vom Schulrate bewilligt werden.

Art. 32. Wegen Schulversäumnissen gilt bis zu deren Abänderung die vom Erziehungsrate erlassene Verordnung. Eltern oder Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu schulden kommen lassen, werden vor den Schulrat oder dessen Präsidenten zitiert oder jedenfalls durch ernste schriftliche Mahnung an ihre Pflichten erinnert. Im Wiederholungsfalle, d. h. sobald wieder mehrere nicht oder nicht genügend entschuldigte Absenzen vorkommen, soll pflichtgemäss unnachsichtlich Klage gestellt und an Hand von Art. 25 und 104 des Polizeistrafgesetzes beförderlich vorgegangen werden. Derlei Geldbussen fallen in den Schulfonds der betreffenden Gemeinde.

Anmerkung. Näher begleitend ist bezüglich des Verfahrens die jeweilige Disziplinarverordnung für die Primarschulen.

#### V. Einrichtung der Schule und Unterricht.

Art. 33. Das Schuljahr beginnt anfangs Mai und dauert mindestens 42 Wochen, wobei jedoch alle Ferien ausgerechnet werden sollen. Die Ferien von längstens 10 Wochen werden von den Schulräten nach Bedürfnis und Umständen festgestellt, dürfen aber die bestimmte Zeit in keinem Falle überschreiten.

Eintritt und Austritt von Schülern ist nur mit Anfang und Ende des Schuljahres gestattet. Eine Ausnahme von dieser Regel kann vom Schulrate nur in ganz ausserordentlichen Fällen gestattet werden.

Der Schluss des Schuljahres geschieht mit einer entsprechenden Feierlichkeit.

Art. 34. Die wöchentliche Stundenzahl des Unterrichtes beträgt wenigstens 20 Stunden.

Wenn in einer Woche kirchliche Feste eintreten oder sonst eine Verhinderung der Schule eintritt, so müssen die ausgefallenen Stunden soweit tunlich nachgeholt werden.

Ausser mit besonderer Bewilligung des Erziehungsrates und nur auf genügend erachtete Gründe hin dürfen keine Halbtagsschulen gehalten werden. Es ist gegenteils auf Durchführung von Ganztagschulen überall Bedacht zu nehmen. Wo solche Halbtagsschulen gehalten werden, muss die Zahl der Unterrichtsstunden mindestens 18 wöchentlich erreichen.

Art. 35. Der Unterricht umfasst mit den vom Erziehungsrate im Schulplan vorgeschriebenen oder genehmigten Schulmitteln folgende Fächer: Lesen, Schreiben, Kopf- und Zifferrechnen, deutsche Sprache, die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Aufsätze und Geschäftsaufsätze, biblische Geschichte, Schweizergeschichte, Geographie und Buchführung.

Diejenigen Eltern, welche bei Eröffnung der Schule sich für den Besuch der Religionslehre ihrer Kinder erklärt haben, haben sich sowohl in betreff der Sonntags- als Wochenchristenlehre den Bestimmungen der Art. 29, 31 und 32 zu unterziehen.

Anmerkung. Bezüglich der Art und Weise und der Voraussetzung dieser Erklärung ist die jeweilige Disziplinarverordnung begleitend.

Art. 36. Auf Grundlage des allgemeinen Lehrplans, welcher in sechs Jahreskursen die genannten Fächer umfasst, haben die betreffenden Lehrkräfte alljährlich vor Beginn des Schuljahres einen ausführlichen Stundenplan zu entwerfen und denselben rechtzeitig dem Schulrate zur eigenen und zu Händen des Schulinspektors zur Prüfung einzusenden, sowie auch daherige Weisungen oder Abänderungen zu berücksichtigen.

Art. 37. Die Schulräte üben das Aufsichtsrecht aus über die Ausdehnung jedes der genannten Fächer in den Gemeinde- oder Filialschulen und der Erziehungsrat hat darüber auf Bericht und Gutachten des Schulinspektors und nach Anhörung des Schulrates das Entscheidungsrecht. Das Gleiche gilt für Entscheidung der Frage, ob und welche Kinder in eine höhere Klasse steigen können oder nicht.

Art. 38. Die Schulräte und die Lehrerschaft werden darüber wachen, dass die vom Erziehungsrate erlassene Verordnung über die Schulzucht gehandhabt werde und dass hiedurch die Kinder zu einem sittlichen, wohlstandigen Betragen erzogen werden.

Art. 39. Die Gemeinden werden dafür sorgen, dass überall besondere Schulen abgehalten oder Kurse eingerichtet werden für folgende Fächer: Turnen, weibliche Arbeitsschulen, Gesang und Obstbaumzucht. — Damit diese Fächer nicht bloss mechanisch betrieben werden, so können von den Gemeinderäten hiefür soviel möglich besondere Fachlehrer angestellt und besoldet werden.

## VI. Von den Fortbildungsschulen.

Art. 40. Kinder, welche nach Art. 31 dieses Gesetzes aus der Primarschule entlassen werden, sind verpflichtet, zwei Jahre, mindestens 120 Stunden im Jahre, die Fortbildungsschule zu besuchen.

Anmerkung. Diese Fortbildungsschule kann, gemäss Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1899, durch einen weitem obligatorischen Winterhalbjahreskurs ersetzt werden.

Art. 41. In diesen Fortbildungsschulen, beziehungsweise im 7. Winterhalbjahreskurs sollen gelehrt und gelernt werden: Vaterlands- und Verfassungskunde, leichtfassliche Geographie und Geschichte, Korrespondenz und Buchhaltung, Flächen- und Körperberechnungen, praktisches Handzeichnen, die nötigsten Kenntnisse über den in unsern Verhältnissen vorkommenden Obst-, Wald- und Wiesenbau, Landwirtschaft, Gesundheitslehre u. s. w.

Art. 42. Im Jahre vor der Rekrutenaushebung hat sämtliche männliche Jugend in tunlichst zeitlichem Anschluss an den militärischen Vorunterricht wenigstens vierzig Stunden eigentlichen Schulunterricht zu nehmen, worin mit möglichst praktischer Anwendung das in der Fortbildungsschule Erlernte aufgefrischt und wiederholt wird.

Von der Fortbildungsschule wie von letzterem Kurse sind einzig jene ausgenommen, welche weitere Bildungsanstalten, d. h. mindestens zwei Jahre lang die Realschule besuchen, nachher befriedigende Zeugnisse einbringen und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen.

Art. 43. Der Erziehungsrat wird über die Ausdehnung der genannten Lehrfächer, die nötigen Schulbücher und die Feststellung des Stundenplans auf Bericht und Antrag des Schulinspektors das Nötige feststellen oder anordnen.

Art. 44. Die Fortbildungsschulen unterliegen allen vorstehenden Bestimmungen über Schulbesuch und Schulversäumnisse, Inspektion u. s. w. wie die Primarschulen.

Die Inspektion durch den Schulinspektor beschränkt sich jedoch auf die in Art. 40 angeführten Fortbildungsschulen.

Immerhin zählen die Fortbildungsschulen nicht zu den eigentlichen Primarschulen.

Anmerkung. Die Inspektion über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Zeichnen, im Gesang und Turnen erfolgt durch die vom Erziehungsrate geeignet befundenen Personen.

## VII. Von den höhern Lehranstalten.

Art. 45. Zur weitem Ausbildung und zur Vorbereitung für das wissenschaftliche, akademische Berufsstudium besteht die kantonale Lehranstalt in Sarnen.

Überhin besteht ein Gymnasium im Kloster Engelberg.

Art. 46. Die kantonale Lehranstalt umfasst ein Gymnasium von acht Klassen und eine Realschule.

An der kantonalen Lehranstalt soll dahin gestrebt werden, dass der Eintritt der Studirenden an die wissenschaftlichen und technischen Hochschulen ermöglicht wird.

In der Realschule ist tunlichst dahin zu steuern, dass die Schüler für das Verwaltungswesen in Kanton und Gemeinde (Buchführung, Geschäftsaufsätze und allgemeine Gesetzeskunde) vorgebildet werden.

Art. 47. Der Erziehungsrat besorgt und besoldet, auf Grundlage der bestehenden Verträge, die Professoren der kantonalen Lehranstalt; er übt sein Aufsichtsrecht aus, indem er den Semesterprüfungen beiwohnt und die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit unterstützt und nach Kräften fördert.

Art. 48. Der Rektor und die Professoren der Kantonsschule setzen — in gemeinschaftlichem Einverständnisse mit dem Erziehungsrate — den Studienplan und Stundenplan fest unter tunlichster Berücksichtigung des anzustrebenden Zieles der betreffenden Schulen oder Kurse.

Der Erziehungsrat erlässt im Einverständnis mit dem Rektor und den Professoren die nötigen Vorschriften über Disziplin und Schulzucht.

#### 7. 4. Abänderung des Schulgesetzes des Kantons Obwalden. (Vom 30. April 1899.)

Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in Erwägung: dass der obligatorische Volksunterricht durch einen weitem Winterhalbjahreskurs einen bessern und raschern Abschluss als durch die in Art. 40 des Schulgesetzes vorgesehene Fortbildungsschule findet;

dass jedoch der Würdigung der örtlichen Verhältnisse und dem freien Entscheide der Gemeinden nicht vorgegriffen werden soll;

dass die Volksschule auf die praktischen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens möglichst Rücksicht nehmen soll;

auf Antrag des Kantonsrates, beschliesst:

Art. 35, 40 und 41 des Schulgesetzes erhalten folgende Ergänzung:

Art. 1. Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, für alle oder einzelne Schulen der Gemeinde die zwei Jahre Fortbildungsschule durch einen weitem obligatorischen Winterhalbjahreskurs zu ersetzen.

Sie können hinwieder an die Stelle dieses Winterhalbjahreskurses die in Art. 40 des Schulgesetzes vorgesehene zweijährige obligatorische Fortbildungsschule treten lassen.

Art. 2. Die Mädchen sollen überhaupt gemäss jeweiligem Lehrplan (Art. 10, b des Schulgesetzes) auch tunlichst in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde unterrichtet werden.

Art. 3. Kantonsrat und Erziehungsrat werden für Ausführung von Art. 1 und 2 dieses Gesetzes das Notwendige verordnen.

#### Schlussbestimmung.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit der Veröffentlichung und die zuständigen Behörden werden mit dem Vollzuge beauftragt.

#### 8. 5. Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl im Kanton Solothurn. (23. April 1899, in Kraft seit 1. Mai 1899.)

Der Kantonsrat von Solothurn, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen erhalten vom Staate folgende Altersgehaltszulagen:

Nach einer Lehrtätigkeit im Kanton:

von 4 Jahren	. . . . .	Fr. 100. —
„ 8 „	. . . . .	„ 200. —
„ 12 „	. . . . .	„ 300. —
„ 16 „	. . . . .	„ 400. —
„ 20 „	. . . . .	„ 500. —

§ 2. Die bisherigen jährlichen Beiträge, welche die Gemeinden hiefür an den Staat zu bezahlen haben, werden nicht erhöht.

Es haben beizutragen:

Die Gemeinden VII. Klasse für jeden Primarlehrer und jede Primarlehrerin, die sie halten (welches Dienstalter dieselben auch haben mögen), Fr. 130, die Gemeinden VI. Klasse Fr. 110, die Gemeinden V. Klasse Fr. 64, die Gemeinden IV. Klasse Fr. 48, die Gemeinden III. Klasse Fr. 32, die Gemeinden II. und I. Klasse Fr. 16.

§ 3. Keine Gemeinde darf die gegenwärtig bestehende Lehrerbesoldung ohne Einwilligung des Regierungsrates vermindern. Die Verminderung wird nur in Ausnahmefällen gestattet.

§ 4. Für die ersten drei Schuljahre können an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden.

Sie sind wie die Lehrer der bestehenden Gesetzgebung unterstellt. Allfällige Streitfragen entscheidet der Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat das Recht, in Gemeinden mit zwei Schulen die Anstellung von Lehrerinnen bis und mit dem vierten Schuljahre zu bewilligen.

§ 5. Entscheidet sich eine Gemeinde nach Ausschreibung der Lehrstelle für definitive oder provisorische Lehrerwahl, so nimmt sie die Wahl in geheimer Abstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vor.

Die Wahl ist dem Erziehungsdepartement sofort anzuzeigen.

Die Gemeinde kann jedoch grundsätzlich für alle Lehrerwahlen oder bei jeder einzelnen Lehrerwahl, ohne dass in diesem Falle eine Ausschreibung notwendig ist, beschliessen, die provisorische Wahl dem Regierungsrate zu überlassen.

§ 6. Durch dieses Gesetz wird dasjenige vom 18. Dezember 1862 betreffend die Altersgehaltszulage für die Primarlehrer, sowie der § 34 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 aufgehoben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Mai 1899 in Kraft.

## 9. 6. Abänderung des Art. 65, Satz 1 der Staatsverfassung und Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen (Kanton Aargau). (Vom 23. November 1898, in Kraft seit 1. Juli 1899.)

### A. Verfassungsrevision.

An Stelle des ersten Satzes des Art. 65 der Staatsverfassung vom 23. April 1885 tritt folgende Bestimmung:

Die Mindestbesoldung der Volksschullehrer beträgt Fr. 1400.

### B. Gesetz für Erhöhung der Lehrerbesoldungen.

§ 1. Die jährliche Mindestbesoldung beträgt: *a.* für eine Primarlehrstelle Fr. 1400; — *b.* für eine Arbeitslehrerin Fr. 130 für jede Schulabteilung.

§ 2. An diese Besoldungen (§ 1), sowie an Höherbesoldungen der Primarlehrer bis auf Fr. 1500 (Art. 65 der Staatsverfassung) leistet der Staat, je nach den Steuer- und Vermögensverhältnissen der Gemeinden, Beiträge von 20 bis 50 %.

§ 3. Die jährliche Mindestbesoldung eines Fortbildungslehrers beträgt bei zwei Klassen Fr. 1700, bei drei Klassen Fr. 2000.

§ 4. Der jährliche Staatsbeitrag an zweiklassige Fortbildungsschulen beträgt Fr. 900, und bei Fortbildungsschulen mit drei Klassen Fr. 1200.

§ 5. Die jährliche Mindestbesoldung beträgt: *a.* für einen Hauptlehrer an Bezirksschulen Fr. 2500; — *b.* für eine Hauptlehrerin an Mädchenbezirksschulen Fr. 2200.

§ 6. Die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen, sowie die definitiv angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den Bezirksschulen, welche durch Leistungen und Betragen allseitig befriedigen, erhalten, abgesehen von den durch die Gemeinden festgesetzten Besoldungen, so lange sie diese Bedingungen erfüllen, jährliche Alterszulagen wie folgt:

- a. nach fünfjährigem Schuldienst im Kanton eine Zulage von Fr. 100;
- b. nach zehnjährigem Schuldienst im Kanton eine weitere Zulage von Fr. 100;
- c. nach fünfzehnjährigem Schuldienst im Kanton eine weitere Zulage von Fr. 100.

Diese Zulagen werden vom Staate bezahlt.

§ 7. Der jährliche Staatsbeitrag an eine Bezirksschule beträgt Fr. 3500 bis Fr. 5000.

#### C. Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat wird diese Verfassungsabänderung und das Gesetz nach deren Annahme in der Volksabstimmung in Vollzug setzen.

### 10. 7. Gesetzesvorschlag betreffend Erstellung eines Konviktes für die Kantonsschule des Kantons Graubünden. (Grossratsbeschluss vom 31. Mai 1899.)

1. Der Kleine Rat erhält Vollmacht, einerseits das kantonale Lehrerseminar samt Schulhof der Stadt Chur zu verkaufen und andererseits einen geeigneten Bauplatz für den Kanton zu erwerben, zum Zwecke der Erstellung eines Konviktes für die Kantonsschule. Ein definitiver Antrag in Bezug auf das Gebäude, bezw. Baupläne und Kostenvoranschlag, ist dem Grossen Rate in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Zu diesem Behufe wird dem Kleinen Rate ein Kredit von Fr. 260,000 eröffnet.

3. Dieser Beschluss tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Vom Volk angenommen am 19. November 1899.

## II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

### a. Reglemente allgemeiner Natur und Lehrpläne.

#### 11. a. 1. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen des Kantons Bern. (Vom 21. November 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern, vom 6. Mai 1894, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wenn eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 70 Kinder zählt, so hat die Gemeinde, wenn sie nicht eine neue Schulklasse errichtet, den abteilungsweisen Unterricht einzuführen (§ 21 Primarschulgesetz).

§ 2. Der abteilungsweise Unterricht kann von den Gemeinden auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine rationellere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate desselben zu erzielen.

§ 3. Wenn eine Abteilungsschule länger als drei Jahre mehr als 80 Kinder zählt, so ist innert Jahresfrist eine neue Klasse zu errichten (§ 22 Primarschulgesetz).

§ 4. Dem abteilungsweisen Unterricht ist in der Regel die Dreiteiligkeit der Klassen zu Grunde zu legen, und es sind immer zwei Abteilungen einer Klasse gleichzeitig zu unterrichten.

§ 5. Jede Abteilung einer Klasse soll mindestens 21 Stunden Unterricht per Woche erhalten, Turnen und Handarbeiten nicht inbegriffen. Da, wo die jährliche Schulzeit mehr als 34 Wochen beträgt, kann für die drei ersten Schuljahre die Stundenzahl bis auf 18 herabgesetzt werden.

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers oder einer Lehrerin darf 40 Stunden per Woche nicht überschreiten.

§ 6. Die Mehrstunden, die dem Lehrer durch Einführung des abteilungsweisen Unterrichts auferlegt werden, sind besonders zu entschädigen, und zwar jede Stunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung.

An diesen Mehrgehalt leisten Staat und Gemeinde je die Hälfte.

Die Ausrichtung geschieht halbjährlich. Für die Staatszulage hat der Schulinspektor der Erziehungsdirektion am Schlusse jedes Schulhalbjahres Bericht und Antrag einzureichen.

§ 7. Zu Anfang jedes Schulhalbjahres ist dem Schulinspektor der Stundenplan der Abteilungsschule behufs Einholung der Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens einzusenden (§ 62 Primarschulgesetz).

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1900 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 4. März 1895 aufgehoben.

## 12. a. 2. Verordnung für die Primarschulen des Kantons Obwalden. (Vom 30. November 1899.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in Revision der Verordnung vom 22. September 1882, auf Antrag des Erziehungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Jedes Schulkind der Primarschule hat jährlich wenigstens 42 Wochen und bei Ganztagschulen, sofern in diese Woche kein Vakanztag fällt, allwöchentlich 25 Stunden die Schule zu besuchen. Die Ferienzeit, auf Herbst und Ostern tunlichst verteilt, darf, die Vakanztage während der Schulzeit inbegriffen, nicht mehr als 10 Wochen betragen.

Art. 2. Alle schulpflichtigen Kinder sollen vom Tage der Eröffnung bis zum Schlusse des Schuljahres die Schule regelmässig besuchen und sich immer rechtzeitig im Schulhause einfinden. Sind Schulpflichtige verhindert, der Schule beizuwohnen, so haben deren Eltern oder Pflegeeltern die Ursachen der Verhinderung dem Lehrer oder der Lehrerin rechtzeitig anzeigen zu lassen.

Wenn begründete Ursachen vorhanden sind, so hat das Lehrpersonal das Recht, für einen Tag Urlaub zu erteilen. Ein längerer Urlaub darf nur vom Präsidenten des Schulrates erteilt werden; die Bewilligung muss immer schriftlich erteilt und dem Lehrpersonal mitgeteilt werden; wenn diese Bescheinigung nicht beigebracht wird, so ist jede Abwesenheit unnachsichtlich als eine unentschuldigte zu verzeichnen. Eltern oder Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu schulden kommen lassen, werden vom Schulrate oder Schulratspräsidenten durch ernstliche Ermahnung an ihre Pflichten erinnert; wenn nicht sofortige Besserung erfolgt, werden sie unnachsichtlich bei der Regierung verzeigt und durch die zuständige Behörde bestraft.

Art. 3. Die Kinder sollen jedesmal sauber gewaschen, gekämmt und reinlich gekleidet in der Schule erscheinen. Das Lehrpersonal wird hierüber genaue Aufsicht führen und die Kinder überhaupt zur Reinlichkeit anhalten.

Es sollen auch die Schulzimmer, Gänge, Stiegen, Aborte in den Schulhäusern beaufsichtigt und in gutem Zustand erhalten werden.

Unreinliche Kinder, welche durch Ungeziefer, Hautausschläge u. s. w. die Schule belästigen, werden bis zu ihrer Besserung oder Heilung aus der Schule entfernt. Im Wiederholungsfalle können sie auf Kosten der Eltern oder der Armenkasse anderwärts versorgt werden. Wenn einzelne Kinder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, werden dieselben, sowie die im gleichen Hause wohnenden Kinder von der Schule ausgeschlossen. Im Falle der Ausbreitung solcher Krankheiten sollen die Schulen überhaupt rechtzeitig geschlossen werden.

Art. 4. Beim christlichen Unterrichte und bei religiösen Übungen sind sämtliche Christenlehrlernpflichtige zunächst den Weisungen des Pfarramtes und der Aufsicht der hiezu bezeichneten Personen unterstellt.

Zum Besuche des religiösen Unterrichtes in Kirche und Schule, sowie der religiösen Übungen können nur solche Christenlehrlernpflichtige angehalten werden, deren Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt dem Pfarramte oder Schulrate nicht beim Beginn des Schul-, beziehungsweise des Christenlehrlernjahres eine gegenteilige Erklärung eingereicht haben.

Kein Kind wird zu religiösen Übungen oder zum Besuche des Religionsunterrichtes einer Konfession verhalten, welcher es nicht angehört.

Art. 5. In der Schule sollen die Kinder dem Unterrichte mit Stillschweigen und Aufmerksamkeit folgen und auch ihre Hausaufgaben pünktlich machen. Die Kinder dürfen sich ohne Bewilligung des Lehrers oder der Lehrerin nicht aus der Schule entfernen und sind überhaupt in und ausser der Schule gegen das Lehrpersonal zu Gehorsam, Anstand und Aufrichtigkeit verpflichtet. Zuwiderhandelnde sollen von der Lehrerschaft angemessen bestraft werden. Die Ortsschulräte werden das Lehrpersonal hiebei schützen, sein Ansehen wahren und nötigenfalls ungehorsame und nachlässige Kinder vor sich berufen.

Art. 6. Auch ausserhalb von Kirche und Schule soll die schul- und christenlehrlernpflichtige Jugend sich anständig betragen, gegen Einheimische und Fremde sich höflich zeigen und sie gebührend und freundlich grüssen.

Art. 7. Im besondern wird der Schuljugend streng verboten:

1. alles lärmende, rohe und ungeziemende Betragen, alles Streiten und Zanken und beleidigende Nachrufen;
2. das Werfen von Steinen und andern Gegenständen, wodurch Schädigung erfolgen kann;
3. das Spielen um Geld, das Tauschen, Kaufen und Verkaufen untereinander, die Entwendung der Baumfrüchte und die Beschädigung der Bäume;
4. das Tabakrauchen, der Genuss geistiger Getränke, das Abholen solcher Getränke, überhaupt der Besuch der Wirtschaften;
5. das Einkaufen von Naschereien in Kramladen;
6. das unanständige gefährliche Baden, überhaupt das Baden ohne Badekleider in Fluss oder See; das Betreten des Eises, das Anbahnen von Schlitt- und Schleifwegen auf öffentlichen Wegen und Strassen, wo dadurch Gefahr für Personen oder Störung des öffentlichen Verkehrs entstehen kann; ebenso das Fahren in Schiffen ohne erfahrenen Schiffmann;
7. den Kutschen und Fuhrwerken nachzulaufen und auf solche aufzuspringen, sowie auf Handwägelchen, die frei laufen gelassen werden, zu fahren;
8. der Gebrauch gefährlicher Waffen und Werkzeuge, von Feuerwerkskörpern u. dgl.;
9. das Ausnehmen von Nestern nützlicher Vögel, das Einfangen junger Vögel und jede andere Tierquälerei.

Art. 8. Bei Einbruch der Nacht dürfen schulpflichtige Kinder sich nicht ohne Not ausser dem Hause aufhalten.

Christenlehrpflichtige dürfen ohne besondere Erlaubnis von seite des Pfarramtes weder öffentliche Tanzplätze besuchen noch am Tanzen Anteil nehmen.

Art. 9. Obige Vorschriften über das Betragen der Kinder ausser der Schule gelten auch während der Vakanzzeit.

Lehrerschaft, Schulbehörden und Ortspolizei werden mit dem allseitigen Vollzuge dieser Schulverordnung beauftragt; sie sind zur Ausfällung angemessener Disziplinarstrafen ermächtigt.

Art. 10. Vorstehende Verordnung soll bei Beginn eines jeden Schulhalbjahres vom Schulratspräsidenten den Schulkindern vorgelesen und erklärt werden. Sie ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

**13. a. 3. Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg.** (Vom 8. August 1899, in Kraft seit 1. November 1899.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg, im Hinblick auf die Art. 3, 8, 14, 34, 35, 36, 50, 63, 65, 110, 113 und 117 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen;

auf den Beschluss vom 28. Oktober 1888, welcher den Artikel 102 des allgemeinen Reglements der Primarschulen vom 9. Juli 1886 abändert und die Schulbezirke bestimmt mit Genehmigung des Grossen Rates;

auf das Gesetz vom 25. November 1895 über die Alterskasse der Mitglieder des Lehrkörpers der Primar- und Sekundarschulen;

auf das Gesetz vom 3. Dezember 1892 bezüglich des den Lehrern und Lehrerinnen bewilligten Gehaltes in städtischen Gemeinden von 4000 Seelen und darüber;

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Folgende Verfügungen sind angenommen und treten in Kraft unter dem Titel:

Allgemeines Reglement der Primarschulen des Kantons Freiburg.

*Erstes Kapitel. — Von den Primarschulen.*

*Erster Abschnitt. — Organisation.*

Art. 1. Die Schulen werden, soweit möglich, nach Geschlechtern getrennt; jedoch sind gemischte Schulen nicht verboten, namentlich für die untern Kurse.

Art. 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Kinder im schulpflichtigen Alter, welche sich in anormalem Zustand befinden, zu sorgen.

Der Staatsrat kann in bevölkerten Gegenden die Gründung besonderer Schulen für diese Kinder anordnen.

Art. 3. Keine Schule darf mehr als 70 Schüler zählen. Wird diese Zahl überschritten, so muss die Teilung vorgenommen werden.

Die Teilung ist auch obligatorisch, wenn die Zahl von 70 Schülern, ohne überschritten worden zu sein, während fünf aufeinander folgender Jahre erreicht worden ist.

Sie ist ebenfalls obligatorisch, wenn das Schulzimmer nicht die der Zahl der Schüler (gleich welche Anzahl) angemessenen Ausdehnungen hat.

Art. 4. Die Teilung wird durch den Staatsrat beschlossen auf Gutachten des Inspektors und des Oberamtmanns.

Art. 5. Der Staatsrat kann auch die Teilung der bestehenden Schulen, sowie die Gründung neuer bei Anhäufung von Wohnungen veranlassen, wenn die Entfernung der Schulen und die örtlichen Verhältnisse es erfordern.

Art. 6. Keine Gemeinde darf zwei Schulen vereinigen, um dadurch eine aufzuheben, selbst wenn die Gesamtzahl der Schüler weniger als 70 beträgt.

Art. 7. Die Schulkommission eines jeden Kreises arbeitet ein besonderes oder „Ortsreglement“ aus nach dem von der Erziehungsdirektion veröffentlichten Muster-Reglement.

Ein Auszug der Disziplinarverfügungen des Ortsreglements ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

Es sind dem Inspektor zwei Abschriften *in extenso* dieses Reglements zuzustellen; eine derselben wird im Bureau der Erziehungsdirektion niedergelegt.

Die Erziehungsdirektion genehmigt das Ortsreglement. Sie kann die vollständige oder teilweise Revision desselben veranlassen.

#### Zweiter Abschnitt. — Lehrgegenstände — Methoden.

Art. 8. Die in jeder Primarschule obligatorischen Lehrfächer sind nach dem Gesetze (Art. 10):

Religion; — Muttersprache; — Schreiben; — Rechnen; — Physikalische und politische Geographie der Schweiz; — Geschichte des Kantons und der Schweiz; — Gesang für beide Geschlechter; — Verfassungskunde; — Turnen für die Knaben; — Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für die Mädchen.

Mit der Religion wird der Unterricht in der biblischen Geschichte, mit dem Schreiben werden die Anfangsgründe des Zeichnens und mit dem Rechnen die Anfangsgründe der Buchführung und der Flächen- und Körperberechnung verbunden.

Art. 9. Die Schüler der Primarschulen sind in drei aufeinander folgende Stufen einzuteilen nach ihrem Alter und nach der Natur der zu lehrenden Fächer. Jede Stufe kann in zwei Abteilungen eingeteilt werden. Mehrere Abteilungen können zu einer gemeinschaftlichen Lehrstunde vereinigt werden, wenn der Unterrichtsgegenstand es gestattet.

Art. 10. Die Unterstufe umfasst in der Regel die Schüler von 7 bis 9 Jahren, die Mittelstufe die Schüler von 9 bis 11 Jahren, die Oberstufe die Schüler von 11 bis 15 oder 16 Jahren.

Art. 11. In volkreichen Gemeinden können die drei aufeinander folgenden Stufen der Primarschule getrennt und verschiedenen Lehrpersonen übergeben werden. Alsdann nehmen sie den Namen „Klassen“ an.

Art. 12. Die Studienkommission arbeitet ein allgemeines Programm für den Primarunterricht aus. Dieses Programm wird für eine gemischte und drei Stufen umfassende Schule aufgestellt.

Nach diesem allgemeinen Programm arbeitet der Inspektor ein besonderes Programm aus für diejenigen Schulen, welche nicht drei Stufen umfassen oder nicht beide Geschlechter zulassen. Er unterbreitet selbiges der Erziehungsdirektion zur Genehmigung.

Art. 13. Das allgemeine Programm, wie auch die besondern Programme, welche demselben entnommen sind, sehen ein wöchentliches Minimum von 25 Schulstunden im Sommer und 30 im Winter vor.

Die Minimalstundenzahl kann nur durch besondere Verfügung des Inspektors, nach Verständigung mit der Ortskommission, vermehrt werden.

Art. 14. Der Lehrer verwendet für jedes Unterrichtsfach die durch das Programm vorgeschriebene Stundenzahl.

Vierzehn Tage vor Anfang eines jeden Semesters stellt der Lehrer den Stundenplan auf, welchen er befolgen will, und schickt dem Inspektor eine Abschrift davon ein.

Nach dieser allgemeinen Verteilung der Unterrichtsstunden setzt er auch den besondern Stundenplan für jeden Schulhalbtage fest.

Art. 15. Es ist ein „Tagebuch“ zu führen, d. h. ein Register, in welches der Lehrer jeden Tag die Vorbereitungen für seine Stunden des folgenden Tages kurz zusammenfasst und auf Grundlage des Stundenplanes einträgt.

Diese tägliche Vorbereitung enthält die Angabe der Lektionen, die Erklärungen, Übungen und Aufgaben für jede Schulstunde des folgenden Tages.

Der Lehrer schreibt in das Tagebuch die ausnahmsweisen Ferien ein, welche der Schule bewilligt worden sind; gibt die Behörde an, durch welche sie erteilt wurden und die Gründe dafür.

Er bemerkt darin ebenfalls die ausnahmsweisen Abweichungen am Stundenplan (früherer oder späterer Beginn oder Beendigung der Schule vor oder nach der festgesetzten Zeit), zu welchen er veranlasst wurde und gibt die Gründe hiefür an.

Art. 16. Der Lehrer ist verpflichtet, am Ende jeder Woche und jedes Monats eine allgemeine Wiederholung der während der verflossenen Woche oder des verflossenen Monats gelehrt Gegenstände vorzunehmen. Diese Wiederholung findet während der jedem einzelnen Fache gewidmeten Stunden statt.

Art. 17. Der Religionsunterricht wird von dem Ortspfarrer oder von denjenigen Personen erteilt, welche derselbe damit beauftragt hat.

In den katholischen Schulen frägt der Lehrer im Einverständnis mit dem Ortspfarrer, nach vorhergegangener Wort- und Satzerklärung, die Schüler über den Wortlaut des Katechismus ab. Auch lehrt der Lehrer die biblische Geschichte, erklärt die dazu gehörigen Bilder, lässt dieselbe lesen und verwendet sie zu verschiedenen Übungen, als: Erzählungen, Wiederholungen, Aufsätzen etc. gemäss dem besondern Zirkular.

Für die reformirten Schulen bestimmt die Studienkommission (eigene Abteilung), im Einverständnis mit der hiefür kompetenten kirchlichen Behörde, die Pflichten des Lehrers bezüglich des Religionsunterrichts.

Art. 18. Der Religionsunterricht kann allen Kindern, welche der Konfession der Mehrheit der Bevölkerung der Gemeinde oder des Schulkreises angehören, und deren Eltern die in Art. 12 des Gesetzes vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben, im Schullokale selbst gegeben werden.

Die Eltern, welche nicht der Konfession der Mehrheit der Gemeindebevölkerung oder des Schulkreises angehören, verständigen sich mit den geistlichen Behörden ihrer Konfession behufs Erteilung des Religionsunterrichtes für ihre Kinder.

In den Gemeinden mit mehreren Schulen und in den Pfarreien, welche mehrere Gemeinden umfassen, ist die geistliche Behörde berechtigt, am gleichen Tage alle Kinder zur Erteilung des Religionsunterrichtes im gleichen Schullokale zu vereinigen. Unterhalt, Ausstattung und Heizung dieses Lokales sind zu Lasten der Gemeinde, in welcher die Kinder diesen Unterricht erhalten, falls nicht gegenteilige Verträge oder Gebräuche bestehen.

Art. 19. Einer der wöchentlichen Ferienhalbtage wird nach Vorschrift des Gesetzes (Art. 16) dem Religionsunterrichte gewidmet. Dieser halbe Tag wird vom Ortsreglement nach vorgängiger Verständigung mit dem Ortspfarrer festgesetzt. Wenn die Schüler des gleichen Schulkreises verschiedenen Pfarreien angehören, so wird der Halbtage nach Übereinkunft der verschiedenen dabei interessirten Behörden festgesetzt.

Art. 20. Die kirchliche Behörde jeder katholischen Pfarrei verfügt ferner, während sechs Monaten, über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl.

Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den grössten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen.

Ausserdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

Art. 21. Der Turnunterricht wird ausserhalb der durch das Programm vorgeschriebenen Lehrstunden erteilt.

Kein mindestens zehn Jahre alter Knabe darf vom Turnunterricht befreit werden, wenn er nicht in Gemässheit der Weisungen der Erziehungsdirektion davon entoben ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet, in der Nähe der Schule einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Turnplatz zu besitzen.

Art. 22. In den Mädchenschulen wird zweimal in der Woche Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde erteilt. Die diesen Unterrichtsfächern gewidmete Zeit beläuft sich auf mindestens fünf Stunden.

Art. 23. Für die gemischten Schulen findet die Verteilung der nur dem einen der beiden Geschlechter eigenen Unterrichtsstunden, je nach den Umständen und den verfügbaren Lokalen, durch den Inspektor nach Verständigung mit der Inspektorin statt.

### Dritter Abschnitt. — Schuljahr — Urlaub — Unterbruch des Unterrichts — Ferien.

Art. 24. Die Dauer und die Einteilung des Schuljahres, die Dauer und die Verteilung der täglichen Schulstunden und der Ferien, die den Lehrern und Schulen erteilten Urlaubsbewilligungen, sowie der den Schülern bewilligte Urlaub für die Alpzeit werden durch das Gesetz (Art. 15 bis 19) bestimmt.

Art. 25. Ausser dem Sonntag gibt es jede Woche wenigstens einen halben Tag oder höchstens zwei halbe Tage ordentliche Ferien. Das Ortsreglement bestimmt dieselben. Ein in der Pfarrei gefeierter Festtag gilt für einen halben Vakanztage.

Art. 26. Ferientage für die Schule und die Lehrer sind nach den Vorschriften des Art. 17 des Gesetzes zu erteilen; es darf in keinem Fall davon abgewichen werden.

Der Lehrer ist verpflichtet, den Inspektor sofort von allen ausserordentlichen Urlaubsbewilligungen seiner Schule zu benachrichtigen, gleichviel welcher Grund und welche Behörde dieselben veranlasst hat. Er muss sie auch im Tagebuch erwähnen, wie es durch Art. 15 des gegenwärtigen Reglements vorgesehen ist.

Der Lehrer benachrichtigt ebenfalls den Oberamtmann, den Inspektor und die Inspektorin vom Anfang und Schluss der Ferien.

Art. 27. Der Urlaub für die Alpzeit wird nur demjenigen Schüler bewilligt, welcher den beiden Bedingungen, die in Art. 19 des Gesetzes vorgesehen sind, genügt hat.

Diejenigen Schüler, deren ganze Familie während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnt, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit. Wenn jedoch die Familie weniger als 5 Kilometer von einer öffentlichen Schule entfernt wohnt, so ist der Schüler verpflichtet, selbe zu besuchen.

Art. 28. Im Falle einer durch ärztliches Zeugnis bescheinigten Krankheit des Lehrers, sowie bei Militärdienst sorgt der Inspektor, auf Kosten der Gemeinde, für eine provisorische Besetzung der Schule nach Art. 81, Alinea 2 des Gesetzes.

Wenn sich jedoch die provisorische Besetzung über mehr als 20 Tage ausdehnt, so ist der Lehrer verpflichtet, der Gemeinde die Hälfte der dem Stellvertreter bezahlten Entschädigung vom zwanzigsten Tage an zu ersetzen.

Art. 29. Bei epidemischen Krankheiten wird nach den Verfügungen des speziellen Beschlusses des Staatsrates verfahren.

Art. 30. Die Verteilung der jährlichen Ferien wird im Einverständnis mit dem Inspektor durch das Ortsreglement festgesetzt.

In den Landgemeinden werden die Ferien auf die Zeiten der grossen landwirtschaftlichen Arbeiten verlegt. Dieselben dürfen jedoch nicht weniger als sieben aufeinander folgende Tage betragen.

Art. 31. In den Landgemeinden wird diese Verteilung so vorgenommen, dass die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 75 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule haben.

Art. 32. In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinander folgende Wochen betragen.

In diesem Falle muss den Schülern der Unterschule während dieser Zeit wenigstens drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach den Umständen.

Art. 33. Für die armen Kinder volkreicher städtischer Gemeinden werden Ferienkolonien errichtet.

Vierter Abschnitt. — Schulbesuch — Bestrafung der Absenzen —  
Disziplin — Aufsicht.

Art. 34. Alljährlich sechs Wochen vor Eröffnung des ersten Semesters übersendet der Oberamtmann den Gemeindeschreibern seines Bezirks besondere Formulare, in welche der Zivilstandsbeamte einträgt:

- a. Die Namen der in der Gemeinde geborenen Kinder, welche im Laufe des bürgerlichen Jahres das siebente Altersjahr erreichen, und das Datum ihrer Geburt.
- b. Den Namen des Vaters und soviel als möglich seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort.

Der Gemeindeschreiber hat seine Liste zu vervollständigen und die nämlichen Angaben (Namen des Kindes, Datum der Geburt und Namen des Vaters) für die in der Gemeinde wohnhaften, aber ausser derselben geborenen Kinder einzutragen.

Vierzehn Tage nach Empfang des Formulars übermacht er die gehörig ausgefüllte Liste der Ortskommission, welche sie dem Lehrer übermittelt. Dieser sendet sofort dem Inspektor eine Abschrift derselben zu.

Im Laufe des Schuljahres teilt der Gemeindeschreiber, unter Kontrolle und Verantwortlichkeit des Gemeindeammanns, dem Lehrer die nämlichen Angaben (Name, Datum der Geburt, Name des Vaters) über jedes schulpflichtige Kind mit, welches sich in der Gemeinde niedergelassen hat.

Der Zivilstandsbeamte und der Gemeindeschreiber haben diese Angaben unentgeltlich zu machen bei einer Busse von 5 Franken nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. August 1875.

Art. 35. Es ist dem Lehrer untersagt, irgend ein Kind, selbst wenn es im übrigen alle in den Gesetzen und Reglementen vorgesehenen Bedingungen erfüllt, ohne die Zustimmung der Ortskommission in die Schule aufzunehmen.

Nach erfolgter Aufnahme sind sowohl die Kinder als deren Eltern allen Vorschriften der bezüglichen Schulgesetze und Reglemente unterworfen.

Art. 36. Der Lehrer ist verpflichtet, folgende Bücher zu führen: a. Ein Tagebuch, wie es in Art. 15 dieses Reglements vorgesehen ist; — b. ein mit einer Vorrichtung zum Anheften versehenes Register, welchem die Zirkulare und Weisungen der Erziehungsdirektion und des Inspektors einzuverleiben sind; — c. ein Matrikelregister; — d. ein Verzeichnis der Entlassungen; — e. das Zeugnisbüchlein; — f. ein Verzeichnis der Fortschrittsnoten und Absenzen.

Die Register werden von der Gemeinde geliefert und im Gemeindearchiv aufbewahrt. Das Zeugnisbüchlein wird dem Schüler unentgeltlich von der Gemeinde geliefert.

Art. 37. In den Schulkreisen, welche mehrere Schulen umfassen, wird das Matrikelregister und das Verzeichnis der Entlassungen von dem Lehrer und der Lehrerin der obersten Klasse geführt. In gemischten Schulen wird das Matrikelregister und das Verzeichnis der Entlassungen beiden Geschlechtern gemeinsam geführt.

Art. 38. Das Zeugnisbüchlein wiederholt die Angaben des Matrikelregisters; ausserdem enthält es für die zur Wiederholungsschule verpflichteten Schüler auch die dort erhaltenen Noten.

Art. 39. Das Verzeichnis der Absenzen und Fortschrittsnoten enthält für jeden Schüler folgende Angaben: Namen und Vornamen, die Kontrollnummer des Matrikelregisters, die halbtägigen Anwesenheiten, sowie die begründeten und unbegründeten Abwesenheiten, Urlaub, Ferien, die Vierteljahrsnoten, das Ein- und Austrittsdatum des Zeugnisbüchleins, u. s. w.

Der Lehrer hat dieses Register nach Beendigung des Schulhalbtages auszufüllen.

Am Ende jeder Woche übergeben die Religionslehrer, Fachlehrer und Arbeitslehrerinnen dem Lehrer eine Abschrift der verzeichneten Absenzen ihrer Kurse.

Art. 40. Jede Absenz eines Schulhalbtages wird als ganze Absenz betrachtet. Ein dreimaliges Zuspätkommen in die Schule während des gleichen Monats wird für eine Absenz gerechnet.

Art. 41. Kein Schüler darf ohne die Erlaubnis des Lehrers von der Schule wegbleiben.

Art. 42. Der Lehrer hat das Recht, während drei aufeinander folgender Tage Urlaub (individuellen Urlaub) zu bewilligen. Für eine grössere Anzahl Tage muss er selbst die Bewilligung des Inspektors einholen.

Art. 43. Dieser Urlaub wird nur in folgenden Fällen erteilt:

- a. ernstliches Unwohlsein des Schülers;
- b. Krankheit eines Verwandten (Vater, Mutter oder deren Stellvertreter), wenn der Kranke arm und das Kind zur Pflege notwendig ist;
- c. Tod des Vaters oder der Mutter oder deren Stellvertreter (Verwandten, Vormünder) bis und mit dem Tage der Beerdigung;
- d. Beerdigung eines nahen Verwandten, eines Paten oder einer Patin;
- e. dringende und durch ausserordentliche Fälle notwendig gewordene Arbeit. Diese Bewilligung wird nur fleissigen Schülern, welche die Schule regelmässig besuchen, erteilt;
- f. ungangbare Wege infolge von hohem Schnee oder ausserordentlich schlechtem Wetter, besonders wenn der Schüler sehr jung ist und weit vom Schulhaus entfernt wohnt.

Art. 44. Die Gründe einer jeden unvorhergesehenen und nicht erlaubten Abwesenheit müssen sofort bei Wiedereintritt des Schülers dem Lehrer unterbreitet werden, welcher dieselben ihrem Werte nach beurteilt.

In Krankheitsfällen benachrichtigen die Eltern oder deren Stellvertreter sofort den Lehrer. In Ermangelung dieser Benachrichtigung wird die Abwesenheit als unbegründete angesehen und als solche bestraft.

Art. 45. Der Lehrer erteilt dem ohne Erlaubnis fortbleibenden Schüler einen Verweis.

Er zeigt sofort den Eltern schriftlich jede unbegründete Abwesenheit durch ein von der Gemeinde geliefertes und dem von der Erziehungsdirektion aufgestellten Muster entsprechendes Formular an.

Art. 46. Am Ende jeder Woche erstattet der Lehrer der Schulkommission, dem Inspektor und dem Oberamtmann Bericht.

Er führt die Liste der begründeten und unbegründeten Abwesenheiten der verflossenen Woche an. Sind keine Absenzen vorgekommen, so sendet er das Formular doch ein mit der Bemerkung: „Keine Absenzen während der Woche“. In seinem Berichte gibt er die Gründe der erteilten Urlaubsbewilligungen und der entschuldigenden Absenzen an. Er erwähnt ebenfalls, ob die unentschuldigenden Absenzen die ersten, zweiten, dritten etc. des Semesters sind.

Der Lehrer gibt nach dem Tagebuch die ausserordentlichen Urlaubsbewilligungen der Schule an; er bezeichnet die Behörde, welche sie erteilt hat, wie auch die Gründe dafür. Er bemerkt auch die ausnahmsweisen Abweichungen am Stundenplan, zu denen er gezwungen war und gibt den Grund dafür an.

Art. 47. Der Lehrer, der die Absenzen seiner Schüler nicht genau ins Register einträgt, erhält einen Verweis, unbeschadet der härteren Strafen, welche je nach Umständen über ihn verhängt werden können.

Dasselbe ist der Fall, wenn er es unterlässt, die andern vorgeschriebenen Auskünfte und besonders die seinen Schülern auferlegten Strafen für schwere Fehler einzuschreiben.

Art. 48. Die Eltern verfallen einer Busse von 20 Cts. für eine halbtägige Abwesenheit bei den drei ersten Malen, einer Busse von 40 Cts. für jedes folgende Mal.

Art. 49. Nach zehn unentschuldigtem Abwesenheiten des Schülers im gleichen Semester werden die Eltern oder deren Stellvertreter aufgefordert, vor dem Oberamtmann zu erscheinen.

Derselbe erinnert sie an die Vorschriften des Gesetzes und belastet sie mit einer Busse von 1 bis 2 Franken, je nach Umständen, für jede unentschuldigte Absenz über die zehn ersten hinaus.

Art. 50. Der Oberamtmann ist befugt, den Betrag dieser Bussen, wie überhaupt aller der in diesem Reglement vorgesehenen Schulbussen innerhalb einer Woche einzuziehen, von dem Tage an gerechnet, an dem er die Liste empfangen oder aufgestellt hat. Vierteljährlich überweist er dem Kassierer der Alterskasse den sich hieraus ergebenden Betrag.

Eine Woche nach Übergabe der Listen an die beteiligten Personen werden die nicht bezahlten Bussen von Rechts wegen in Gefängnis umgewandelt und zwar so, dass für je 2 Fr. Busse 24 Stunden Gefängnis gerechnet werden; jedoch kann das Minimum nicht unter 24 Stunden betragen.

Die Strafe muss innerhalb einer Woche abgebüsst sein, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie auferlegt worden ist.

Art. 51. Bei Böswilligkeit der Eltern ist der Oberamtmann befugt, dieselben zu einer Gefängnisstrafe von höchstens 10 Tagen zu verurteilen.

Diese Verurteilung hebt die vorgeschriebenen Bussen, sowie die strafrechtlichen Verfolgungen, welche anhängig gemacht werden können, keineswegs auf.

Art. 52. Ausnahmsweise können der Inspektor und die Schulkommission vom Oberamtmann die Hilfe der Landjäger verlangen, um widerspenstige Schüler in die Schule führen zu lassen.

Art. 53. Am Ende jedes Vierteljahres reicht der Oberamtmann die von dem Lehrer erhaltenen Berichte der Erziehungsdirektion ein, unter Angabe der jedem einzelnen Falle gegebenen Lösung.

Art. 54. Vorstehende Verfügungen über Bestrafung der unentschuldigtem Abwesenheiten gelten auch für den Religionsunterricht und für die von Fachlehrern erteilten Stunden.

Art. 55. Die Strafen müssen im richtigen Verhältnis zum Alter und Charakter des Kindes, sowie zur Grösse des Fehlers stehen. Sie dürfen niemals ohne Überlegung oder in leidenschaftlicher Aufregung erteilt werden; wenn sie aber einmal ausgesprochen sind, so müssen sie auch unnachsichtlich vollzogen werden, ohne dass das Einschreiten der Eltern dieselben weder aufheben, noch mildern darf.

Schimpfworte, beleidigende Ausdrücke oder Rohheiten irgend welcher Art gegenüber den Schülern sind den Lehrern ausdrücklich verboten.

Art. 56. Die üblichen Schulstrafen sind: *a.* Verweis, öffentlich oder unter vier Augen; — *b.* schlechte Noten mit besonderer Bemerkung im Vierteljahrszeugnis; — *c.* Absonderung, selbst Hinausknieen; — *d.* Zurückbehalten nach der Schule; — *e.* Strafaufgaben; — *f.* Schularrest; — *g.* zeitweilige Aus-

schliessung; — *h.* öffentlicher Tadel; — *i.* Einsperrung durch den Oberamtmann; — *k.* endgültige Ausschliessung; — *l.* Unterbringung in eine Besserungsanstalt auf Kosten der Eltern oder der Wohngemeinde.

Mit Bewilligung des Inspektors können ausnahmsweise noch andere Strafen auferlegt werden.

Art. 57. Der Verweis wird je nach Schwere des Falles unter vier Augen oder öffentlich erteilt. Der Verweis unter vier Augen wird dem Schüler vom Lehrer ohne Zeugen, öffentlich in Gegenwart der Schüler erteilt.

Art. 58. Schlechte Noten werden für einigermaßen bedeutende Übertretungen der Regel angesetzt. Der Lehrer kann gleichzeitig dem Schüler einen niederen Platz anweisen.

In schwerern Fällen werden die schlechten Noten sofort den Eltern oder deren Stellvertretern mitgeteilt.

Schlechte Noten können alle andern Strafarten begleiten.

Art. 59. Eine Absonderung der Kinder findet statt, wenn ein Kind trotz empfangener Ermahnung fortfährt, seine Nachbarn in der Schule zu stören. Sie wird zu gleicher Zeit nur über eine kleine Zahl von Schülern verhängt, und diese werden immer streng beaufsichtigt und beschäftigt.

Art. 60. Das Zurückbehalten nach der Schule bezweckt vorzüglich, die vom Schüler verlorene Zeit wieder einzuholen. Dasselbe darf nie länger als eine Stunde dauern. Der Schüler muss während dieser Zeit passend beschäftigt und vom Lehrer überwacht werden.

Art. 61. Die Strafaufgaben treten entweder an die Stelle des Zurückhaltens oder dienen zu dessen Ergänzung. Sie haben vorzüglich den Zweck, den Schüler zu zwingen, eine nicht gemachte Aufgabe oder eine vernachlässigte Arbeit wieder auszuführen. Sie dürfen nicht länger sein als eine gewöhnliche Aufgabe; allein der Lehrer fordere, dass sie ganz vollkommen ausgeführt werden.

Art. 62. Der Schularrest ist zur Bestrafung sehr schwerer Vergehen bestimmt. Er besteht in der Einsperrung des einzelnen Schülers in einem anständigen und gehörig erleuchteten Lokale; er darf nicht länger als eine Stunde nach jedem Schulhalbtage dauern.

Art. 63. Die zeitweilige Ausschliessung bezweckt die Bestrafung offener Widersetzlichkeit.

Der Lehrer macht den Eltern oder deren Stellvertretern, sowie der Ortskommission sofort Anzeige von der verfügten Ausschliessung. Die Eltern sind verpflichtet, unverzüglich die nötigen Schritte zu tun, um die Wiederaufnahme des Schülers zu erlangen. Die Ortskommission entscheidet über die Wiederaufnahme.

Von dem Halbtage, welcher der Ausschliessung folgt, bis zu dem Tage der Wiederaufnahme in die Schule wird der Schüler als unbegründet abwesend betrachtet, und er verfällt für diese Zeit den in diesem Reglemente vorgesehenen Strafen für unbegründete Abwesenheiten.

Art. 64. Der öffentliche Tadel ist ein amtlicher Verweis des Schülers vor der Ortskommission.

Art. 65. Wenn die Strafen des Lehrers, sowie der in Gegenwart der Ortskommission erteilte Verweis erfolglos geblieben sind, beansprucht die Ortskommission die Mitwirkung und die Autorität der Eltern; sie macht sodann nötigenfalls Anzeige an den Oberamtmann. Dieser letztere kann den Schuldigen während achtundvierzig Stunden einsperren lassen.

Dasselbe Verfahren wird eingeschlagen, wenn ein wegen offener Widersetzlichkeit mit zeitweiliger Ausschliessung vorbestrafter Schüler sich neuerdings aus demselben Grund der gleichen Strafe aussetzt.

Art. 66. Unverbesserliche Faulheit, hartnäckige Böswilligkeit, fortwährende Ungezogenheit und Fälle von Unsittlichkeit werden mit endgültiger Ausschliessung bestraft.

Der endgültigen Ausschliessung geht eine Untersuchung der Verwaltungsbehörden voraus; sie wird vom Inspektor auf das Gutachten der Ortskommission hin ausgesprochen.

Der aus der Schule ausgewiesene Schüler wird in einer Besserungsanstalt untergebracht und kann dort bis zur Erreichung des gesetzlichen Alters für die Entlassung zurückbehalten werden. Das Urteil zur Unterbringung muss von der Erziehungsdirektion genehmigt sein.

Art. 67. Die mit Erteilung des Religionsunterrichtes beauftragten Geistlichen und die Fachlehrer haben das Recht, die gleichen Strafen wie der Lehrer anzuwenden.

Art. 68. Die in den Schulen üblichen Belohnungen sind: *a.* Anerkennungskarten; — *b.* gute Noten mit besonderer Vermerkung im Vierteljahrszeugnis; — *c.* Bemerkungen des Namens auf der Ehrentafel; — *d.* Belobung; — *e.* Preise.

Das Ortsreglement kann noch sonstige Belohnungen bestimmen.

Art. 69. Die guten Noten und Anerkennungskarten (sog. *bons points*), sowie die Verzeichnung der Namen auf der Ehrentafel werden dem Schüler zur Belohnung für sein gutes Betragen, seinen Fleiss im Lernen und seine Fortschritte erteilt.

Art. 70. Die Belobung wird solchen Schülern erteilt, welche durch beharrliche Arbeit, beständigen Fleiss und untadelhaftes Benehmen sich ganz besonders unter ihren Mitschülern auszeichnen. Diese Belobung geschieht durch den Lehrer vor der versammelten Schule und nur bei Schulbesuchen. Der Lehrer soll dieses Ermunterungsmittel nur mit grosser Zurückhaltung und nach reiflicher Überlegung anwenden.

Art. 71. Zu den vom Ortsreglement festgesetzten Zeitpunkten stellt der Lehrer für jeden Schüler seiner Klasse ein besonderes Zeugnis aus. Er erteilt darin Noten, deren Bedeutung durch den Art. 36 des Gesetzes bestimmt ist, für das Betragen, den Fleiss und Fortschritt des Schülers während des verflossenen Monats oder Trimesters; er erwähnt darin ausserdem die guten Noten, die Eintragungen auf der Ehrentafel und die Belobungen.

Dieses Zeugnis wird den Eltern, welche es unterzeichnen, und dem Lehrer zurückschicken, verschlossen zugesandt; es bezweckt, den Eltern über das Betragen und die Leistungen der Kinder Auskunft zu erteilen und das Zusammenwirken der Familie und der Schulbehörden zu erleichtern.

Art. 72. Die Preise sollen diejenigen Schüler, welche sich während des Jahres durch ihr Betragen, ihren Fleiss und ihre Fortschritte in den verschiedenen Fächern des Programms ausgezeichnet haben, vermittelst nützlicher Bücher oder Schulmaterialien belohnen.

Das Verzeichnis der auszuteilenden Bücher wird zum voraus der Genehmigung des Ortspfarrers und des Inspektors unterstellt.

#### Fünfter Abschnitt. — Prüfungen, Wohnortswechsel, Beförderung in eine höhere Klasse, Austritt.

Art. 73. Die jährlichen Schulprüfungen finden in der Regel nach den besonderen darauf bezüglichen Vorschriften am Schlusse des Wintersemesters statt. Sie werden vom Inspektor geleitet.

Im Falle der Verhinderung lässt sich der Inspektor durch einen von der Erziehungsdirektion genehmigten Abgeordneten vertreten.

Art. 74. Der Inspektor ist berechtigt, ausnahmsweise die Schüler mehrerer benachbarter Schulen zu versammeln, um ihnen gleichzeitig die Entlassungsprüfung oder die Turnprüfung abzunehmen.

Art. 75. Die Ortskommissionen können ebenfalls Schlussprüfungen anordnen, welche entweder gleichzeitig mit der amtlichen Prüfung des Inspektors oder unabhängig von dieser stattfinden können.

Art. 76. Die Eltern, welche ihren Wohnortswechsel nicht in dem gesetzlichen Zeitraum dem Inspektor anmelden und ihm ihre zukünftige Adresse nicht angeben, verfallen einer Busse von Fr. 1 bis 20.

Art. 77. Der Lehrer übergibt ohne Verzug dem Inspektor die Zeugnisbüchlein derjenigen Schüler, welche ihren Wohnort wechseln.

Empfängt er Schüler aus einer andern Schule und haben diese ihm nicht in dem Zeitraum von acht Tagen ihr Zeugnisbüchlein übergeben, so meldet er es unverzüglich dem Inspektor.

Art. 78. Ohne besondere Erlaubnis der obrigkeitlichen Schulbehörde können die Eltern ihre bei ihnen wohnenden Kinder in keine andere, als in die zu ihrem Wohnort gehörende öffentliche Schule schicken.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Schulen benachbarter Kantone.

Art. 79. Die Beförderungen von einer Abteilung in die andere derselben Schule werden von dem Lehrer unter Aufsicht des Inspektors vorgenommen.

In Bezug auf die Beförderungen von einer Klasse in die andere macht der Lehrer Vorschläge und unterbreitet sie mit dem Gutachten der Ortskommission der Genehmigung des Inspektors.

Bei diesen Beförderungen werden nicht nur die Kenntnisse, sondern auch das Alter des Schülers berücksichtigt.

Art. 80. Die Gesuche bezüglich ausnahmsweiser Entlassungen auf Grund der Art. 40 und 42<sup>a</sup> des Gesetzes sind an den Präsidenten der Schulkommission zu richten. Dieser stellt sie dem Inspektor mit dem Gutachten der Kommission zu. Das Gutachten hat hauptsächlich den Zweck, den Inspektor von den materiellen und moralischen Verhältnissen der Familien in Kenntnis zu setzen.

Handelt es sich um die Entlassung eines Kindes ohne jede geistige Begabung, so fordert der Inspektor ausserdem ein ärztliches Zeugnis.

Art. 81. Die ausnahmsweisen, in den Art. 42<sup>a</sup> und 42<sup>b</sup> des Gesetzes vorgesehenen Entlassungen werden nur den Schülern der Oberstufe zuerkannt, welche in einem vom Inspektor geleiteten Examen für alle Fächer des Programms die vom Gesetz vorgesehene Durchschnittsnote bekommen haben.

Der Inspektor kann, anstatt die vorzeitige Entlassung zu vollziehen, sich darauf beschränken, einen Sommerurlaub zu gestatten.

Art. 82. Um ein Mädchen zu entlassen, berücksichtigt der Inspektor die Note für Handarbeit und Haushaltungskunde. Diese Note wird durch die Inspektorin für den Tag des öffentlichen Exams gegeben; sie kann aber auch durch die Handarbeitslehrerin erteilt werden; in diesem Falle muss sie aber mit dem Visum der Inspektorin versehen sein.

#### Sechster Abschnitt. — Lokale — Ausstattung derselben. Schulmaterialien.

Art. 83. Ein besonderes Reglement bestimmt die Bauart, die Verteilung und alle gesundheitlichen Bedingungen des Schulhauses.

Art. 84. Die Umzäunungen von Stacheldraht in der Umgebung von Schulen sind verboten.

Art. 85. Die Schulzimmer sind, wenn immer möglich, im Erdgeschoße einzurichten. Dieselben sollen das Licht von wenigstens zwei Seiten her erhalten, vorzugsweise von Mittag und Abend. Wenn das Lokal es gestattet, werden die Bänke so aufgestellt, dass die Schüler nicht gegen das Licht sehen, sondern dass ihnen dasselbe von der linken Seite her zukommt.

Art. 86. Die Gemeinden müssen das für die Heizung der Schulzimmer zu liefernde Holz vor dem 1. Mai jedes Jahres überweisen. Es wird auf Kosten der Gemeinden in Scheiter gespalten, klein geschnitten und aufgeschichtet; auch muss das Holz vollständig trocken sein.

Art. 87. Das Tragen des Brennmaterials in den Holzbehälter darf nicht von den Lehrern und den Schülern während der Schulstunden geschehen.

Art. 88. In jedem Schulzimmer befindet sich ein von der Gemeinde geliefertes Thermometer, welches an einen passenden, vom Ofen entfernten Platz aufgehängt wird.

Die Temperatur des Schulzimmers darf nicht niedriger als 12° R. oder 15° C. sein, während der Heizzeit nicht über 16° R. oder 20° C.

Die Erziehungsdirektion kann die Erneuerung der ungenügenden oder defekten Heizvorrichtungen veranlassen.

Art. 89. In jedem Schulzimmer müssen sich eine Anzahl Lüftscheiben befinden, welche sich von oben nach unten öffnen und im oberen Teile der Fenster angebracht sind. Die Scheiben können auch durch einen oder mehrere Ventilatoren ersetzt werden.

Auf jeden Fall sollen diese Vorrichtungen die Luft erneuern, ohne für die Gesundheit der Schulkinder Gefahr zu bringen.

Art. 90. Während der im nachstehenden Artikel 186 vorgesehenen Ruhepause von fünf bis zehn Minuten müssen alle Fenster des Schulzimmers geöffnet werden, damit die Luft rasch und vollständig erneuert wird. Dasselbe hat nach jedem Schulhalbtage zu geschehen.

Art. 91. Das Schulzimmer und die Zugänge müssen stets reinlich gehalten werden. Die Schüler kehren das Schulzimmer täglich unter Aufsicht des Lehrers.

Ausserdem lässt der Lehrer wenigstens einmal im Monat auf Kosten der Gemeinde die Abtritte scheuern; mindestens viermal im Jahre muss das Schulzimmer und einmal im Jahre müssen die Holzwände und Bänke gescheuert werden. Die Mauern sind ebenfalls einmal im Jahre mit Kalkmilch zu weissen, wenn dieselben nicht mit Farbe angestrichen sind.

Art. 92. Der Lehrer darf das Schulzimmer zu keinem persönlichen oder auf seine Haushaltung bezüglichen Gebrauch verwenden. Es wird ihm empfohlen, dasselbe so zu zieren und alle Gegenstände in grösster Ordnung aufzustellen, dass der Aufenthalt darin für die Schüler angenehm und anziehend werde. Zur Verzierung werden besonders religiöse und vaterländische Bilder empfohlen.

Art. 93. In jedem Schulzimmer sollen sich zwei Tabellen befinden; die eine enthält den Stundenplan, die zweite das jährliche Programm der Klasse, wie die hauptsächlichsten Artikel des Ortsreglementes.

Art. 94. Jede Klasse soll ferner das folgende Mobiliar besitzen:

- a. ein anständiges Pult mit einem Sitz für den Lehrer;
- b. Bänke für die Schüler;
- c. zwei schwarze Wandtafeln (drei in den Schulen, welche die drei Stufen umfassen) mit Schwämmen und Kreide. Auf der Rückseite einer dieser Tafeln sollen fünfzeilige Notenlinien für den Gesangunterricht und vierzeilige Notenlinien für den Choralgesang angebracht sein;
- d. einen Schrank, in welchem das Schreib- und Lesematerial, wie die andern in der Schule verwendeten Gegenstände eingeschlossen werden können; in den gemischten Schulen und in den Mädchenschulen einen zweiten Schrank für das Handarbeitsmaterial;
- e. ein Schulmuseum, welches dem Anschauungsunterrichte dient;
- f. eine Uhr, wenn die Gemeinde keine Turmuhr besitzt;
- g. einen grossen Zirkel mit Kreidehalter;
- h. ein grosses Lineal und einen Meterstab;
- i. eine Sammlung der metrischen Masse und Gewichte, oder wenigstens eine Anschauungstabelle des metrischen Mass- und Gewichtsystems in natürlicher Grösse;
- k. eine Zählmaschine;
- l. eine verjüngte Zeichnung des Katasterplans der Gemeinde oder der topographischen Karte des Schulkreises, die Karten des Kantons Freiburg, der Schweiz, Palästinas und Europas; zwei Erdhalbkugeln oder einen Erdglobus; eine Anzahl Bilder aus der biblischen Geschichte, der Schweizergeschichte und der Naturgeschichte.

Art. 95. In der Regel müssen die Schulbänke dem von der Erziehungsdirektion gelieferten Modell entsprechen.

Es ist den Gemeinden und Schulkreisen untersagt, nicht dem Modell entsprechende Bänke zu liefern.

Die Erziehungsdirektion kann auf Gutachten des Inspektors die Ersetzung beschädigter Bänke verordnen.

Art. 96. Das Mobiliar und das Schulmaterial, die Register, im allgemeinen alle für den Unterricht nötigen Gegenstände werden von der Gemeinde geliefert.

Die Ortskommissionen sorgen dafür, dass die Lieferungen vorschriftsgemäss stattfinden. Wird ein Mangel konstatiert, so fordert der Oberamtmann die Gemeinde auf, die Gegenstände zu liefern und bestimmt gleichzeitig die Lieferungszeit. Ist die peremptorische Frist ohne Erfolg abgelaufen, so schafft der Oberamtmann von Amts wegen die fehlenden Gegenstände auf Kosten der Gemeinde an.

Art. 97. Das in Art. 52 des Gesetzes vorgeschriebene Inventar des Mobiliars der Schulzimmer wird auf einem doppelten, von der Gemeinde gelieferten Register erstellt. Es wird vom Inspektor, dem Lehrer und der Ortskommission unterzeichnet.

Eines dieser Register wird im Schranke des Schulzimmers, das andere im Gemeindearchiv aufbewahrt. Sie müssen regelmässig geführt und nach Massgabe der neuen Anschaffungen vervollständigt werden.

Der Inspektor nimmt jedes Jahr eine Prüfung auf die Richtigkeit der beiden Register vor.

Art. 98. Beim Dienstantritt oder beim Abgang eines jeden Lehrers wird das Inventar in seiner Gegenwart vom Ammann des Schulortes verifiziert. Das Protokoll dieser Verrichtung wird in das Besuchsregister eingetragen.

Der abtretende Lehrer ist für die fehlenden Gegenstände verantwortlich.

Art. 99. Die Kinder sind für jede von ihnen verschuldete Beschädigung des Schulmobiliars oder Materials verantwortlich, selbst dann, wenn nur Nachlässigkeit vorliegt.

Ist die Beschädigung derart, dass der betreffende Gegenstand unbrauchbar wird, so sind die Eltern des Schuldigen verpflichtet, denselben auf ihre Kosten zu ersetzen. In jedem andern Fall haben dieselben eine Busse von wenigstens 50 Rappen zu bezahlen.

Die Lehrer können für Beschädigungen verantwortlich gemacht werden, welche wegen Mangel an Aufsicht eintreten konnten.

Art. 100. Die Busse wird von der Schulkommission auferlegt, vom Gemeindekassierer eingezogen und in den Schulfonds gelegt. Eine Liste der auferlegten Bussen wird jeden Monat dem Oberamtmann unterbreitet. Er überwacht die Ausführung dieser Vorschriften.

Art. 101. Die Gemeinde liefert den Schülern alles notwendige Schulmaterial, dasjenige für die Handarbeiten inbegriffen. Diese Lieferungen werden allen Schülern ohne Ausnahme zu teil, welche ihren gesetzlichen Wohnort auf dem Gebiete der Gemeinde haben und welche die Schulen des Schulkreises oder eine vom Staate anerkannte Taubstummenanstalt oder eine von den besondern, durch Art. 2 und 56 litt. l des vorliegenden Reglements vorgesehenen Schulen besuchen, ob sie Gemeindeglieder seien oder nicht.

Art. 102. Die Anschaffung von Schulmaterial zum Gebrauche der Schüler wird nach den Angaben des Lehrers und nach seiner Auswahl besorgt.

Der Lehrer wählt, im Einverständnis mit der Ortskommission und unter Vorbehalt der Genehmigung des Inspektors, die Bücher und Methoden für jeden Kurs seiner Schule. Die Verwendung von Werken, welche den Vorschriften der Studienkommission nicht entsprechen, ist untersagt.

Art. 103. Die Gemeinden dürfen den Schülern kein anderes Material liefern, als dasjenige, welches vom Hauptdepot kommt.

Art. 104. Der Lehrer besitzt ein Bestellbuch, dessen Blätter in zwei Teile, Stamm- und Abrissblatt, eingeteilt sind. Die einzelnen Bestellungen werden

sowohl in das Stamm-, als auch auf das Abrissblatt eingetragen. Der Stammteil bleibt in der Schule. Das vom Lehrer unterzeichnete und mit dem Visum des Präsidenten der Ortsschulkommission versehene Abrissblatt wird auf das Hauptbureau geschickt und gilt als Lieferungsguthaben.

Art. 105. Der Lehrer führt ein Register, in welches er alle durch das Hauptdepot gemachten Lieferungen einträgt.

Er legt jedem Schüler seiner Klasse eine eigene Rechnung an.

Alle drei Monate stellt er der Gemeindebehörde einen Auszug der Rechnung jedes Schülers zu.

Art. 106. Es ist den Gemeinden verboten, das Material zu einem höhern Preise zu liefern, als zu dem von der kompetenten Behörde festgesetzten. Diese Preise sind in jedem Schulzimmer angeschlagen. Die Gemeindebehörde setzt den Einzugsmodus fest.

Die Gemeinden können weder von Eltern, noch von den Heimatsgemeinden armer Kinder Bezahlung der gelieferten Materialien verlangen.

Art. 107. Die Gemeinderäte, welche nicht das in Art. 51 des Gesetzes angegebene Material liefern, und die zahlungsfähigen Eltern, welche sich weigern, die ihren Kindern von der Gemeinde gemachten Vorschüsse zurückzubezahlen, werden auf administrativem Wege dazu angehalten.

Im übrigen werden die Vorschriften, welche sich auf Betreibung wegen Schulden beziehen, und der Bankerott auch auf sie angewendet.

Art. 108. Die dem Lehrer für seinen Unterricht nötigen Bücher sind auf dessen eigene Unkosten anzuschaffen und bleiben sein Eigentum.

#### Siebenter Abschnitt. — Schulfonds.

Art. 109. Die Verwaltung der Schulfonds wird durch einen besondern Beschluss des Staatsrates geregelt (Gesetz, Art. 55).

#### Achter Abschnitt. — Steuern.

Art. 110. Die Schulsteuern, deren Grundlagen in den Artikeln 56 und 57 des Schulgesetzes angegeben sind, werden nach den bezüglichen Vorschriften des Gemeindegesetzes erhoben.

Diejenigen Personen, welche einem freien, öffentlichen Schulkreis angehört haben, sind verpflichtet, noch drei Jahre, nachdem sie ihren Austritt aus demselben anzeigten, die bestimmten Abgaben zu entrichten.

#### Zweites Kapitel. — Schulbehörden.

Art. 111. Alle Schulbehörden, sowohl die kantonalen, als die Ortsbehörden, sowie deren wichtigste Befugnisse sind durch die Art. 58 bis 71 des Gesetzes vorgesehen.

##### Erster Abschnitt. — Kantonale Behörden.

Art. 112. Die durch Art. 63 des Gesetzes vorgesehene Studienkommission übt alle, ihr durch das Gesetz und durch dieses Programm überwiesenen Befugnisse aus, im besondern:

- a. sie bereitet die auf das öffentliche Unterrichtswesen im Kanton bezüglichen Gesetzes- und Reglementsentwürfe vor;
- b. sie trifft, unter Vorbehalt der Genehmigung von seite des Staatsrates, die Auswahl der Bücher und stellt die Schulprogramme auf;
- c. sie kann sämtliche Primar- und Sekundarschulen inspizieren;
- d. sie führt von Amts wegen den Vorsitz bei den Lehrerpatentprüfungen und setzt das Ergebnis derselben fest;
- e. sie nimmt die von der Primarlehrerschaft in ihren Konferenzen ausgedrückten Wünsche entgegen.

Art. 113. Der Kanton ist in sieben Schulkreise eingeteilt: der 1. Kreis umfasst die Schulen des Broyebezirks; — der 2. Kreis die Schulen des Seebezirks, diejenigen der Friedensgerichtskreise Kurlin und Gurmels ausgenommen; — der 3. Kreis die Schulen des Sensebezirks und diejenigen des Friedensgerichtskreises Gurmels; — der 4. Kreis die Schulen der Stadt Freiburg, welche die Sektion A bilden; die Schulen der andern Gemeinden des Saanebezirkes und diejenigen des Friedensgerichtskreises Kurlin bilden die Sektion B; — der 5. Kreis alle Schulen des Greyerzbezirks; — der 6. Kreis alle Schulen des Glanebezirks; — der 7. Kreis alle Schulen des Vivisbachbezirks.

Die öffentlichen freien Schulen sind nach einer besondern Entscheidung des Staatsrates einem der Schulkreise zuzuzählen.

Art. 114. Die Oberamt männer melden in ihrem allgemeinen Bericht an den Staatsrat über den Stand der Schulen ihres Bezirks.

Art. 115. Die Jahresberichte der Inspektoren an die Erziehungsdirektion (Gesetz, Art. 66, litt. h) zerfallen in zwei Teile.

Der erste Teil berichtet im allgemeinen über die Schulen, ihren Zustand und ihren Gang, die Lehrmethoden, den Bestand des Lehrpersonals, die Gesamtheit der Schüler. Die im Gebrauche sich befindlichen Schulbücher werden darin besprochen und allenfalls Änderungen beantragt.

Endlich wird auch über die in den Lehrerkonferenzen behandelten Fragen ausdrücklich berichtet.

Der zweite Teil berichtet im besondern über jede Schule und jeden Lehrer.

Art. 116. Die Direktion des öffentlichen Unterrichts ordnet gewöhnlich einmal im Jahre eine gemeinsame Konferenz der Oberamt männer und Inspektoren an, um sich über ihr gemeinschaftliches Vorgehen zu verständigen und mit vereinter Tätigkeit für das Wohl der Schulen wirken zu können.

#### Zweiter Abschnitt. — Ortsbehörden.

Art. 117. In jedem Schulkreis besteht eine Ortskommission, welche je nach der Volkszahl aus 3 bis 11 Mitgliedern besteht, die für eine Zeitdauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Staatsrat ernennt ohne Rücksicht auf die Bevölkerung ein Mitglied.

Die Gemeinderäte wählen zwei Mitglieder in den Kreisen von 150 Seelen und darunter, vier in den Kreisen von 151—500 Seelen, sechs in den Kreisen von 501—1000 Seelen, acht in den Kreisen von 1001—2500 Seelen, zehn in den Kreisen von 2501 Seelen und darüber.

Das vom Staatsrat ernannte Mitglied kann zugleich mehreren Ortsschulkommissionen angehören. Wenn dasselbe sich zurückzieht, so setzt der Oberamt mann den Staatsrat sofort davon in Kenntnis, und dieser schreitet zu einer Ersatzwahl.

In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Kreisen werden die Mitglieder soviel als möglich aus jeder Gemeinde, im Verhältnis zu der Bevölkerung, genommen. Auf jeden Fall muss jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter haben.

Art. 118. Nachdem die Mitglieder der Ortskommission bezeichnet worden sind, überreicht der Oberamt mann dem durch den Staatsrat ernannten Mitglied die Liste der von der Gemeinde gewählten Mitglieder.

Dieses Mitglied beruft die erste Versammlung ein. Die Versammlung konstituiert sich und wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Präsident berichtet sofort dem Oberamt mann und dem Inspektor die Konstituierung der Ortskommission.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär verbleiben bis zur Erneuerung der Ortskommission im Amte.

Art. 119. Falls der Inspektor es für gut findet, kann er die Ortskommission unter seinem Vorsitze versammeln.

Art. 120. Die Ortskommission versammelt sich vom 1. November bis 30. April monatlich wenigstens einmal in ordentlicher Sitzung, in ausserordentlicher, so oft die zu beratenden Geschäfte es erfordern. Sie versammelt sich ausserdem behufs Teilnahme an der vom Inspektor geleiteten Jahresprüfung.

Sie kann den Lehrer einladen, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Sie führt ein Sitzungsprotokoll, in welchem die Namen der an- und abwesenden Mitglieder angegeben werden.

Art. 121. Von zwei Sitzungen wird wenigstens eine zu Schulbesuchen verwendet. In den Schulkreisen, welche mehrere Schulen umfassen, trifft die Ortskommission die nötigen Massregeln, damit jedes Mitglied jede Schule wenigstens viermal im Jahre besucht. Ausserdem bezeichnet sie eine oder mehrere Damen, welche insbesondere den Handarbeitsunterricht überwachen. Diese Damen können sich zu einem Komite vereinigen.

Die Schulbesuche der Kommission werden mit der Unterschrift der anwesenden Mitglieder ins Besuchsregister eingetragen.

Art. 122. Die Schule steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Ortskommission. Diese Beaufsichtigung wird ausgeübt unbeschadet der den verschiedenen andern Schulbehörden vorbehaltenen Rechte und unbeschadet der Personen, welche von diesen Behörden mit einem besondern Auftrag betraut worden sind.

Art. 123. Die Klagen des Lehrers gegen die Eltern oder Schüler, sowie diejenigen der Eltern gegen den Lehrer oder die Schüler werden der Ortskommission vorgebracht.

Sie vernimmt die Parteien, zieht die eingehendsten Erkundigungen ein und bemüht sich, die Schwierigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen. Falls ihr dieses nicht gelingt, berichtet sie darüber dem Inspektor.

In keinem Falle darf sie dem Lehrer in Gegenwart der Schüler eine Bemerkung machen.

Art. 124. Allen Eltern und übrigen Personen, welche sich berechtigt glauben, sich über den Lehrer beklagen zu können, ist es verboten, das Schulhaus zu betreten, um ihm Vorwürfe zu machen oder ihn in der Ausführung seiner Amtspflichten zu stören.

Jede Übertretung dieses Verbotes wird vom Oberamtmann mit einer Busse von 1—20 Franken bestraft.

Art. 125. Die Mitglieder der Schulkommission können durch die Gemeindekasse entschädigt werden. Diese Entschädigung wird vom Ortsreglement jedes Schulkreises festgesetzt.

### *Drittes Kapitel. — Primarlehrerschaft.*

#### Erster Abschnitt. — Allgemeine Organisation.

Art. 126. Das Gesetz bestimmt das Altersminimum und die Bedingungen, welche zur Bekleidung einer Lehrstelle erforderlich sind. (Art. 72, 1. Alinea.)

Art. 127. Die Handarbeitslehrerinnen müssen in der Regel wenigstens 18 Jahre alt sein.

Die Bedingungen der Patentprüfungen werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt.

Art. 128. Die Fachlehrer, zum Beispiel für Zeichnen, Gesang und Turnen, haben in der Regel eine Prüfung von einer von der Erziehungsdirektion ernannten Kommission zu bestehen.

#### Zweiter Abschnitt. — Von der Patentprüfung.

Art. 129. Das Gesetz bestimmt (Art. 73 und folgende) die Bedingungen, welche von denjenigen zu erfüllen sind, die sich um ein Lehrpatent bewerben.

Die Prüfungen, denen sie sich zur Erlangung des Lehrpatentes, wie auch zur Erneuerung desselben unterziehen, bilden den Gegenstand eines besondern Reglements.

Art. 130. Der Lehramtskandidat, welcher nach einer mit Erfolg bestandenen Prüfung erklärt, er beabsichtige nicht, den Lehrberuf im Kanton Freiburg auszuüben, kann von der Erziehungsdirektion gegen Austausch seines Patenten ein besonderes Patent ohne Angabe des Grades und der Dauer erhalten.

Wenn sich der Inhaber später um eine Anstellung an einer öffentlichen Schule des Kantons Freiburg bewirbt, so ist er verpflichtet, das besondere Patent gegen das gewöhnliche umzutauschen. Alsdann ist er allen vom Gesetz und vom gegenwärtigen Reglement dem Inhaber des gewöhnlichen Patents auferlegten Bedingungen, namentlich was die Erneuerung des Patenten betrifft, unterworfen.

Art. 131. Jeder Lehrer, welcher seine Amtstätigkeit im Kanton ausübt oder auszuüben wünscht und dessen Patent abgelaufen ist, wird behufs Erneuerung seines Patenten zu einer neuen Prüfung angehalten.

Jeder Inhaber eines Patenten, welcher dasselbe verjähren liess, oder welcher den Lehrberuf während dreier Jahre aufgab, kann ebenfalls dazu angehalten werden.

Art. 132. Der Lehrer, welcher sich im Kanton in Amtstätigkeit befindet, richtet sein Gesuch um Erneuerung des Patenten an den Inspektor. Er fügt demselben das abgelaufene Patent bei. Die Ortskommission schickt ihrerseits die Zeugnisse über die Lehrtätigkeit und Aufführung desselben an den Inspektor. Der Inspektor lässt das Ganze mit seinem Gutachten an die Erziehungsdirektion gelangen.

Die andern Bewerber richten ihr Gesuch, welchem das abgelaufene Patent, wie gegebenen Falls die übrigen Zeugnisse beizufügen sind, unmittelbar an die Erziehungsdirektion.

### Dritter Abschnitt. — Wahl der Lehrer und Lehrerinnen.

Art. 133. Grundsätzlich finden die Wahlen der Lehrer nach vorhergegangener Konkursprüfung statt.

Die Eröffnung der Konkursprüfung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 134. Jeder Kandidat hinterlegt bei seiner Einschreibung folgende Papiere: *a.* sein Lehrpatent und wenn möglich die Noten seines letzten Erneuerungsexamens; — *b.* Sittenzeugnisse.

Art. 135. Folgende Kandidaten können von der Konkursprüfung befreit werden, wenn sie rechtzeitig ein Gesuch an die Erziehungsdirektion richten:

- a.* die Kandidaten, welche sich im Laufe des Jahres schon einer andern Konkursprüfung unterzogen haben;
- b.* die Kandidaten, die im Besitze eines Zeugnisses pädagogischer Tüchtigkeit sich befinden;
- c.* die Kandidaten, die sich über eine zwanzigjährige Wirksamkeit im Kanton zur Zufriedenheit der Schulbehörden ausweisen.

Art. 136. Die Prüfungskommission besteht aus: 1. dem Oberamtmann des Bezirkes als Präsidenten; 2. dem Inspektor des betreffenden Kreises als Examinator und Sekretär; 3. für die Lehrer einem durch die Erziehungsdirektion bezeichneten Beisitzer; für die Lehrerinnen der Inspektorin des Kreises.

Art. 137. Die Erziehungsdirektion verabfolgt dem Inspektor, dem Beisitzer oder der Inspektorin ein Sitzungsgeld von Fr. 5. Ausserdem erhält der Inspektor als Sekretär noch einen Zuschuss von Fr. 2 für das ganze Examen.

Diese beiden Mitglieder haben auch vorkommenden Falls auf eine Reiseentschädigung Anspruch. Diese wird mit 30 Rappen per Kilometer berechnet, Hin- und Rückweg inbegriffen. Doch kann diese Vergütung auf 15 Rappen per Kilometer herabgesetzt werden für Entfernungen, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können.

Art. 138. Die Prüfung findet in der Regel in dem Lokal der zu besetzenden Schule statt. Für die schriftlichen Arbeiten sind die Kandidaten, soviel es angeht, in je einem besondern Lokal unterzubringen. Das Schulzimmer dient für die mündliche Prüfung und die Probelektion.

Die Ortsschulbehörden besorgen auf Anzeige von seite des Oberamtmanns die Einrichtung der Lokale, bereiten alles vor, was zu den Probelektionen erforderlich ist (Karten, Gegenstände und Wandtafeln, Gegenstände für den Handarbeitsunterricht); sie versammeln die Schüler.

Art. 139. Die Prüfung umfasst: 1. die schriftlichen Arbeiten; 2. die mündlichen Aufgaben; 3. wenigstens eine Probelektion.

Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt in der Regel vier Stunden. Sie ist öffentlich und die Ortsbehörden werden dazu von Amts wegen eingeladen.

Art. 140. Die schriftlichen Arbeiten sind: *a.* ein Diktat; — *b.* ein Aufsatz über ein literarisches oder pädagogisches Thema; — *c.* die theoretische Darlegung einer mathematischen Frage; *d.* die Lösung einer Rechenaufgabe oder, letzteres nur für die Lehrer, die Lösung einer Aufgabe aus der Geometrie.

Art. 141. Der Inspektor bereitet für jede Prüfung vor: *a.* einen Diktattext; — *b.* zwei Aufsatzthemata; — *c.* zwei Fragen aus der Rechentheorie von ungleicher Schwierigkeit; *d.* zwei Rechenaufgaben von ungleicher Schwierigkeit.

Ausser dem Diktattext werden alle diese Themata aus dem durch die Erziehungsdirektion aufgestellten Fragebogen genommen, welcher 20 Aufsatzthemata, 40 Fragen und 40 Rechenaufgaben enthält.

Der Kandidat wählt in jedem Unterrichtsfach zwischen den beiden gegebenen Aufgaben. Die für die mathematische Darlegung gegebene Note wird um einen Punkt herabgesetzt, wenn der Kandidat die leichteste Frage gewählt hat; dasselbe tritt ein, wenn er von den Rechenaufgaben die leichteste gewählt hat.

Art. 142. Die schriftlichen Arbeiten werden auf solchen Bogen angefertigt, die mit einem feuchten Stempel oder mit der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen sind und den Bewerbern bei der Sitzung zugestellt werden.

Art. 143. Die mündliche Prüfung umfasst: *a.* Abfragen in der Religion; — *b.* Lesen und Erzählen.

Der Kandidat liest das vom Inspektor vorher ausgewählte Lesestück, gibt die Hauptgedanken an, erklärt die schwierigen Wörter und Ausdrücke, sowie die grammatikalischen Formen.

Die mündliche Prüfung kann unter den durch Art. 145 dieses Reglements vorgesehenen Bedingungen auch vervollständigende Fragen umfassen.

Art. 144. Die Probelektion dauert höchstens zwanzig Minuten.

Die Themata für dieselbe werden durch den Inspektor aus allen in den Art. 10 und 11 des Gesetzes angegebenen Unterrichtsfächern gewählt, auf Zettel geschrieben, welche bei der Sitzung gelost werden.

Art. 145. Der Schulkommission steht das Recht zu, der Prüfungskommission ein Fach zu bezeichnen, worüber eine ergänzende Probelektion abgehalten werden soll. Sie darf auch über dasselbe Fach eine mündliche Prüfung fordern.

In diesem Falle wird von der Prüfungskommission eine besondere Note für dieses Fach erteilt.

Art. 146. Es werden von der Prüfungskommission für folgende Fächer Noten erteilt:

1. Rechtschreiben (nach dem Diktat und sämtlichen schriftlichen Arbeiten);
2. Stil (nach dem Aufsatz);
3. Theorie der Mathematik (nach der Darlegung);
4. Rechenaufgaben (nach der Lösung);
5. Schönschreiben (nach allen schriftlichen Arbeiten);
6. Religion (nach mündlicher Prüfung);

7. Lesen und Erzählen (nach der mündlichen Prüfung);
8. Eventuell für das von der Ortskommission vorgeschlagene Prüfungsfach (nach der mündlichen Prüfung und Probelektion);
9. Allgemeine Kenntnis des Unterrichtsstoffes des Programms für die Primarschulen (nach der Probelektion);
10. Theorie der Pädagogik (nach der zu Anfang der Probelektion vorgenommenen Darlegung der Methode);
11. Praktische Pädagogik (Beurteilung der vom Bewerber gegebenen Probelektion);
12. Haltung des Lehrers während der Probelektion.

Art. 147. Die Noten werden in Ziffern ausgedrückt: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend; 4 = schlecht; 5 = Null.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bringt seinerseits im Verlaufe der Prüfung die jeweiligen von ihm erteilte Note zu Papier. Nach Abschluss der Prüfungen werden sogleich und in geschlossener Sitzung, durch Vereinbarung der von jedem Examinator gemachten Bemerkungen, die endgültigen Noten von der Prüfungskommission festgesetzt und von ihr zu Protokoll gebracht. Dieses Prüfungsprotokoll, von den drei Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet, wird sogleich der Ortsschulkommission übermittelt.

Auf Verlangen des Bewerbers stellt die Prüfungskommission ihm eine Abschrift der von ihm verdienten endgültigen Noten zu.

Art. 148. Die Ortskommission übermacht auf Grund des von der Prüfungskommission abgefassten Protokolls dem Gemeinderate Bericht und Vorschläge. Der Gemeinderat übersendet das Ganze mit seinem Gutachten an den Inspektor. Der Inspektor übergibt seinerseits dem Oberamtman die Akten mit seinem eigenen Gutachten.

Art. 149. Der Oberamtman übermacht der Erziehungsdirektion: 1. den vollständigen, auf die Prüfung bezüglichen Aktenstoss; 2. die Mitteilung der Vorschläge der Ortskommission; 3. das Gutachten des Gemeinderates; 4. das Gutachten des Inspektors; 5. eine persönliche Mitteilung über alle Einzelheiten und Anfschlüsse, welche er zur Orientirung der Oberbehörde als geeignet erachtet.

Art. 150. Die Wahlurkunde wird dem Oberamtman übersandt, welcher sie dem Gewählten zustellt unter Angabe des Datums des Dienstantritts. Der Oberamtman macht gleichzeitig der betreffenden Gemeinde und dem Inspektor Anzeige von der Wahl.

Art. 151. Die Einführung des Lehrers findet bei seinem Amtsantritt durch den Oberamtman und durch den Inspektor statt. Sie besteht in der feierlichen Vorstellung desselben vor der versammelten Schuljugend in Gegenwart des Gemeinderates und der Ortskommission.

Art. 152. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen findet gemäss Art. 88 des Gesetzes auf das Gutachten der Ortskommission, des Gemeinderates, der Inspektorin und des Oberamtman hin statt. Dieselbe hat keinen endgültigen Charakter.

Art. 153. Die Zeichen-, Musik-, Gesang- und Turnlehrer werden auf höchstens 4 Jahre provisorisch ernannt. (Gesetz Art. 89.)

Art. 154. Kein Lehrer kann in eine Schule, selbst nicht zur zeitweiligen Vertretung, ohne die Erlaubnis des Inspektors eingeführt werden.

#### Vierter Abschnitt. — Unvereinbarkeiten.

Art. 155. Der Art. 90 des Gesetzes zählt die mit dem Lehrberuf unvereinbaren Beschäftigungen, Ämter und Handwerke auf.

Art. 156. Sobald die Ortskommission oder der Inspektor erfahren, dass der Lehrer irgend einer Beschäftigung obliegt, welche mit seinem Amte unvereinbar ist, so fordern sie ihn sofort auf, darauf zu verzichten; bleibt diese Aufforderung wirkungslos, so machen sie hievon Anzeige an den Oberamtman, welcher der Erziehungsdirektion Bericht erstattet.

Art. 157. Der Lehrer kann sich ohne Erlaubnis der Erziehungsdirektion auch nicht einer solchen Beschäftigung hingeben, welche das Gesetz sonst als mit seinem Berufe nicht unvereinbar erklärt hat.

Wenn jedoch die Wahl an eine besondere Stelle, nach Anhörung der Erziehungsdirektion und des Inspektors, vom Staatsrate ausgeht, so hat der Lehrer um eine weitere Bewilligung nicht einzukommen.

Art. 158. Ein Lehrer, der diese Erlaubnis verlangt, hat der Erziehungsdirektion ein Gutachten der Ortskommission und des Inspektors vorzulegen.

Art. 159. Der Oberamtmann ist beauftragt, dem Interessenten, der Ortskommission und dem Inspektor die Entscheidung der Erziehungsdirektion bekannt zu geben.

Fünfter Abschnitt. — Entlassungsgesuch. — Amtseinstellung. — Abberufung. — Entziehung des Patents.

Art. 160. Alles, was die Entlassung, die Abberufung oder Amtseinstellung der Lehrer betrifft, wird durch die Art. 87, 91, 92, 93 und 94 des Gesetzes geregelt.

Art. 161. Ein auf gesetzliche Weise an eine andere Stelle gewählter Lehrer ist der Gemeinde, welche er verlässt, keine Entschädigung schuldig.

Art. 162. Die Klagen der Ortsbehörden gegen den Lehrer oder umgekehrt des Lehrers gegen die besagten Behörden sind, je nach dem Fall, entweder dem Oberamtmann oder dem Inspektor vorzubringen.

Die Interessenten können beim Staatsrat gegen die Entscheidung dieser Beamten Berufung einlegen.

Art. 163. Der Konkurs eines Lehrers zieht die Amtseinstellung nach sich. Der Staatsrat kann dem Lehrer das Recht entziehen, den Lehrberuf im Kanton auszuüben.

Art. 164. Durch die vom Staatsrat beschlossene Aufhebung einer Schule verliert der Lehrer von Rechts wegen und ohne Entschädigung seine Anstellung.

Art. 165. Der Lehrer, bei welchem in gehöriger Weise Geisteskrankheit konstatiert worden, wird als Demissionär betrachtet.

Sechster Abschnitt. — Besoldung.

Art. 166. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen, die Alterszulagen und die gesetzliche Zubehör sind in den Artikeln 95 bis 100, 105 und 108 des Gesetzes bestimmt.

Art. 167. Das Mindestgehalt der Lehrer wird nach der durchschnittlichen Anzahl der Schüler der vorhergegangenen fünf Jahre festgesetzt (Art. 96 des Gesetzes). Diese fünf Jahre sind diejenigen, welche der Amtstätigkeit des Lehrers vorangegangen sind, bei einer ersten Ernennung, diejenigen vor seiner Wiederernennung für die nachherigen Ernennungen.

Art. 168. Das Gehalt eines Lehrers kann für die Zeit seiner jeweiligen Ernennung nicht verschieden sein.

Wird eine Schule geteilt, so wird die Durchschnittszahl der Schüler jeder neuen Schule vom Datum der Teilung an berechnet. Das Gehalt des frühern Lehrers wird so herabgesetzt, dass es der wirklichen Anzahl seiner Schüler seit der Teilung entspricht; das Gehalt des neuen Lehrers wird auf dieselbe Weise festgesetzt.

Art. 169. Das Gehalt des Lehrers läuft von dem Tage seines Amtsantrittes.

Art. 170. Die Quartalsbesoldungen beginnen den 1. Januar. Bruchteile von Quartalen werden im Verhältnis der Zeit der Amtstätigkeit berechnet.

Jedoch hat der Lehrer, welcher unter regelmässigen Umständen sein Amt verlässt, Anspruch auf einen Teil des Gehaltes für die Ferien. Dieser Teil be-

trägt  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$  u. s. w. des ganzen Gehalts der Ferien, je nachdem der Lehrer  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$  u. s. w. der Jahresschulzeit ausgefüllt hat.

Art. 171. Jede Gemeinde eines Schulkreises ist verpflichtet, den Lehrern und Lehrerinnen, sowie auch allen Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen am Ende jedes Vierteljahres ihre Besoldung vollständig auszubezahlen. (Art. 105 des Gesetzes.) Die Gemeinde des Hauptortes sorgt dafür, dass diese Zahlungen regelmässig geleistet werden.

Die Staatsbeiträge werden vierteljährlich bei dem Bezirkseintnehmer hinterlegt. Die Gemeinden, welche ein Anrecht darauf haben, bedürfen zu deren Bezug der Vorweisung der von den Lehrern unterzeichneten Quittungen.

Art. 172. Wenn die Gemeinden die verfallenen Quartalbesoldungen nicht regelmässig entrichten, kann auf administrativem Wege gegen sie vorgegangen werden (Landjägerexekution, Zurückbehaltung von Staatsbeiträgen etc.).

Art. 173. Die im Art. 97 des Gesetzes vorgesehenen Zulagen werden dem Lehrer von der Zeit seiner Erlangung des definitiven Patentes am Ende jedes Dienstjahres ausbezahlt.

Diese Zulagen werden direkt vom Staat nach einem bei dem Bezirkseintnehmer aufgelegten Verzeichnis ausbezahlt.

Art. 174. Die Lehrerin an einer gemischten Schule bezieht keine besondere Besoldung für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten und der Haushaltungskunde in ihrer Schule.

Dagegen verbleiben die den Knaben ihrer Schule erteilten Turnstunden der Gemeinde zur Last.

Art. 175. Der Lehrer bezieht kein besonderes Gehalt für den Turnunterricht; lässt er sich durch einen Fachlehrer ersetzen, so ist die Besoldung dieses Stellvertreters zu Lasten des Lehrers.

Der Arbeitsunterricht für die Mädchen in gemischten Schulen, welche von einem Lehrer geleitet sind, bleibt zu Lasten der Gemeinde.

Art. 176. Die Wohnung des Lehrers besteht aus mindestens drei anständigen Zimmern (zwei für die Lehrerin) mit Küche, Keller und Estrich.

Art. 177. Der Lehrer muss seine Wohnung selbst bewohnen. In gewissen Ausnahmefällen kann der Inspektor, aber nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde, ihm erlauben, dieselbe zu vermieten.

Der Lehrer darf weder in einem Wirtshause wohnen, noch darin seine Pension nehmen ohne Erlaubnis der Erziehungsdirektion.

Art. 178. Die durch Art. 98 des Gesetzes bewilligten sechs Ster Tannenholz sind ausschliesslich für den Bedarf des Lehrers bestimmt; er verfügt darüber nach seinem Gutfinden.

Das Holz muss von guter Beschaffenheit, in Klafterscheiter gespalten und vollkommen trocken sein; es wird vor dem 1. Mai jedes Jahres auf Kosten der Gemeinde vor die Wohnung des Lehrers geführt.

Das für die Lehrerin bestimmte Holz muss ferner auf Kosten der Gemeinde klein geschnitten und aufgeschichtet werden.

Art. 179. Der im Art. 98 des Gesetzes vorgesehene Garten muss wenigstens durch einen passenden Zaun abgeschlossen sein.

Art. 180. Die den Erben durch Art. 108 des Gesetzes vorbehaltenen Rechte bleiben ihnen ausschliesslich reservirt. Die Gläubiger des Verstorbenen können darauf keine Ansprüche erheben.

Die Erben behalten alle diese Rechte, selbst wenn der Verstorbene sofort ersetzt wird. Die Gemeinde muss während der Dauer der Nutzniessung der Erben dem neuen Lehrer sein ganzes Gehalt und alle Vorteile, auf welche derselbe Anspruch machen kann, sichern.

#### Siebenter Abschnitt. — Pflichten der Lehrer und Lehrerinnen.

Art. 181. In ihrem Privatleben, wie in der Ausübung ihres Amtes haben die Mitglieder des Lehrpersonals die christliche Moral zu beobachten.

Sie haben ihren Unterricht mit den Grundsätzen der Pädagogik in Einklang zu bringen.

Art. 182. Der Lehrer beobachtet die Vorschriften der Gesetze, der Schulreglemente, des Lehr- und Stundenplans der Klasse.

Art. 183. In allen Gemeinden, in welchen dieses möglich ist, wird der Anfang der Schule durch ein Zeichen mit der Glocke angezeigt.

Art. 184. Der Lehrer fordere, dass die Schüler ihn bei ihrem Eintritt in die Klasse und bei ihrem Fortgang grüssen.

Die Vor- und Nachmittagschule wird mit einem Gebet oder einem religiösen Gesang geschlossen.

Art. 185. Wenn die Schüler in der Schule versammelt und an ihren bestimmten Plätzen sind, wird die Schule eröffnet. Es wird zuerst das Gebet mit lauter Stimme, aber ohne Hast gesprochen. Der Lehrer besichtigt hierauf die Kinder, um sich zu vergewissern, dass alle sauber sind. Er ordnet sofort die nötigen Reinigungsmassregeln an. Kinder, welche augenblicklich unwohl sind, oder welche er mit einer ansteckenden oder abstossenden Krankheit behaftet glaubt, schickt er nach Hause. Dann nimmt er den Namensaufruf der Kinder vor und schreibt die Abwesenden auf.

Art. 186. Der Lehrer gewährt der Schule in der Mitte des Schulhalbtages, besonders wenn die Schule drei aufeinander folgende Stunden dauert, eine Ruhepause von 5 bis höchstens 10 Minuten.

Es ist dem Lehrer eine längere Unterbrechung, Abkürzung, sei es durch späteren Anfang oder zu frühes Schliessen, strengstens verboten; ebenso darf er sich während der Schulstunden nicht aus dem Schulzimmer entfernen.

Während der ganzen Schulzeit hat der Lehrer seine Zeit vollständig den ihm anvertrauten Kindern zu widmen. Er sorgt dafür, dass jedes Kind stets beschäftigt ist, und er verwendet keinen Schüler zu der Schule fremden Arbeiten.

Art. 187. Der Lehrer darf mit der Zustimmung des Inspektors und nach dessen Weisungen seinen Schülern, namentlich denjenigen der Mittel- und Oberschule, schriftliche Hausaufgaben geben.

Bei 30 Lehrstunden wöchentlich werden nur an freien Tagen schriftliche Hausaufgaben gegeben.

Art. 188. Es ist streng verboten, sich in der Schule des Dialekts zu bedienen; die französische und die schriftdeutsche Sprache sind beim Unterrichte allein zulässig. Die Lehrer wachen darüber, dass die Kinder diese Vorschrift auch ausser der Schule und in den Gesprächen unter sich beobachten.

Art. 189. Dem Lehrer ist die Sorge für beständige Reinhaltung und guten Unterhalt des Schulzimmers, seiner Wohnung und Zubehör, wie der unmittelbaren Zugänge des Schulhauses zur besondern Pflicht gemacht. Einem jeden, wer es auch sein mag, ist das Rauchen im Schulzimmer verboten.

Im Winter sorgt der Lehrer dafür, dass das Schulzimmer vor Beginn des Unterrichts gehörig geheizt werde.

Art. 190. Der Lehrer sorgt für Erhaltung und sorgfältige Behandlung des Materials und der Gegenstände, welche sich in der Schule befinden. Er zeigt der Kommission die Beschädigungen an, welche Reparaturen erheischen oder zur Anwendung einer Busse Anlass geben. Die Kommission erstattet dem Gemeinderat und nötigenfalls dem Oberamtmann Bericht hierüber.

Art. 191. Der Lehrer überwacht die Schüler beim Hineingehen in die Schule und beim Hinausgehen, besonders in gemischten Schulen.

Er begleitet dieselben überall, wo sie kraft einer Bestimmung des allgemeinen oder Ortsreglements versammelt sind, in die Kirche, zu den öffentlichen, bürgerlichen und kirchlichen Festlichkeiten, zu den Jugendfesten. Bei allen diesen Gelegenheiten gibt er den Kindern das Beispiel einer guten Haltung.

Bei Festlichkeiten lässt er vorzugsweise Fahnen mit den Farben des Kantons, der Gemeinde, welche Sitz der Schule ist, oder der Eidgenossenschaft anbringen.

Art. 192. Der Lehrer bestraft streng jeden Verstoss gegen den Anstand; er hat auch das öffentliche Betragen der Schüler ausser der Schule zu überwachen, die strafbaren Handlungen, welche sie begehen können, zu rügen oder zuständigen Orts anzuzeigen.

Art. 193. Es ist den Schulkindern streng verboten:

- a. Tiere zu quälen und Nester auszunehmen, besonders von solchen Vögeln, welche unter dem Schutze der kantonalen und eidgenössischen Gesetze stehen;
- b. Bäume, Hecken und Einfriedungen der öffentlichen Wege oder von Privatbesitzungen, die elektrischen Stangen und Isolatoren zu beschädigen und Obst zu stehlen;
- c. Steine, Schneeballen oder andere Gegenstände auf öffentliche Wege zu werfen und dort Schlittbahnen zu eröffnen;
- d. nach Anbruch der Nacht auf den Strassen oder öffentlichen Plätzen herumzulaufen;
- e. mit Gewehren, Pulver oder andern explodirenden Stoffen, sowie mit chemischen Zündhölzchen zu spielen; in den Wäldern Feuer zu machen;
- f. für Geld zu spielen, in Wirtschaften oder deren Nebengebäude zu gehen und sich an Orten aufzuhalten, wo getanzt wird;
- g. sich zu maskiren;
- h. einer Gesellschaft anzugehören;
- i. zu rauchen. Die Lehrer und Mitglieder der Ortskommissionen haben überall das Recht, Pfeifen, Tabak oder Cigarren, welche die Kinder benutzen, wegzunehmen.

Die Ortskommissionen und die Lehrer treffen gemeinsam die nötigen Massregeln zur Aufrechterhaltung dieser Vorschriften. Übertretungen werden, gemäss diesem Reglement, auf disziplinarischem Wege bestraft.

Art. 194. Der Lehrer übt eine strenge Kontrolle über die nicht zur Schule gehörenden Lesebücher aus, welche sich in den Händen seiner Schüler befinden können. Er nimmt ihnen sofort alle Bücher, Schriften irgend welcher Art oder Photographien weg, welche ihrer Sittlichkeit Gefahr bringen könnten.

Art. 195. Vierzehn Tage höchstens nach dem Schulschlusse stellt der Lehrer dem Inspektor einen Jahresbericht über seine Schule nach dem vorgeschriebenen Formular zu.

Art. 196. Alle Vorschriften des gegenwärtigen Reglements sind, mit Ausnahme der besonders bezeichneten, auf die Lehrer, Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen gemeinsam anzuwenden.

#### *Viertes Kapitel. — Mittel zur Fortbildung der Lehrer.*

Art. 197. Die in Art. 110 des Gesetzes vorgesehenen Wiederholungskurse finden in der Regel für die Lehrer im Lehrerseminar statt. Sie werden von der Lehrerschaft dieser Anstalt oder von Fachlehrern, die von der Erziehungsdirektion dazu berufen sind, abgehalten.

Die Wiederholungskurse für Lehrerinnen werden in einem vom Staatsrat bezeichneten Gebäude abgehalten.

Die Erziehungsdirektion kann auch besondere Wiederholungskurse für ein oder mehrere Fächer veranstalten.

Art. 198. Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Vorschlag der Inspektoren diejenigen Lehrer, welche an einem Wiederholungskurse teilnehmen müssen.

Diese Kurse sind obligatorisch. Die Weigerung eines von der Teilnahme nicht enthobenen Lehrers, sich daran zu beteiligen, wird als Verzichtleistung auf sein Patent betrachtet.

Die Dispensgesuche sind an die Erziehungsdirektion zu richten und müssen vom Inspektor visirt sein.

Art. 199. Die im Gesetz vorgesehenen Kreiskonferenzen sind entweder allgemein oder partiell.

Die allgemeinen Kreiskonferenzen versammeln in der Regel alle Lehrer des betreffenden Kreises. Sie sollen wenigstens einmal im Jahre stattfinden. Der Oberamtmann des Bezirks wird regelmässig von diesen Konferenzen in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, denselben beizuwohnen.

Die partiellen Konferenzen versammeln die Lehrer, welche weniger als acht Kilometer vom Konferenzort entfernt sind. Sie finden nachmittags statt. Die Lehrer besuchen die Musterschulen und halten darin Probelektionen ab.

Art. 200. Der Inspektor oder die Inspektorin bezeichnet den Ort, Zeit und Programm dieser Konferenzen. Er lässt die Lehrer und Lehrerinnen einberufen. Er schlägt ihnen zur mündlichen oder schriftlichen Behandlung Aufgaben vor.

Die unentschuldigten Absenzen an den Konferenzen, wie die Nichtausführung der vorgeschriebenen Arbeiten werden mit einer Busse bestraft, welche der Konferenzkasse zu gute kommt.

Art. 201. Ein von Amts wegen von der Konferenz bezeichneter Lehrer ist verpflichtet, die Stelle eines Sekretärs zu versehen.

Der Sekretär beruft die Lehrer und Lehrerinnen ein, besorgt die nötige Korrespondenz, verfasst ein Protokoll über die Beratungen; er führt ein Verzeichnis der aufgelaufenen Bussen, welches er am 1. Januar und am 1. Juli dem Inspektor zustellt.

Während der Dauer seiner Verrichtungen ist er von der Pflicht befreit, die den Mitgliedern der Konferenz auferlegten schriftlichen Arbeiten zu machen.

Art. 202. Die Lehrer und Lehrerinnen haben das Recht zur unentgeltlichen Benützung der Bibliothek des pädagogischen Museums, gemäss dem bezüglichen Reglement. Es wird ihnen anempfohlen, dieses Mittel zur Ausbildung und Vervollkommnung regelmässig zu benutzen.

#### *Fünftes Kapitel. — Wiederholungs- und Fortbildungsschulen.*

Art. 203. Alle aus der Primarschule entlassenen Schüler sind verpflichtet, die Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen zu besuchen, bis sie die eidgenössische Rekrutenprüfung gemacht haben. Sie müssen sich ohne besondere Anforderung in denselben einfinden. Selbst diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, können auf ihr Gesuch hin als Zuhörer die Fortbildungsschulen besuchen.

Art. 204. Die Fortbildungsschule wird in zwei Abteilungen eingeteilt; die Schüler werden mit Rücksicht auf ihren Bildungsgrad einer derselben zugeteilt.

Für jede Abteilung wird ein besonderes Programm aufgestellt. In der untern Abteilung wiederholen die Schüler den Stoff, den sie sich in der Primarschule angeeignet haben. In der obern Abteilung wird der gleiche Stoff mehr entwickelt, vertieft und bekommt einen professionellen Charakter.

Art. 205. Die Kurse sind unentgeltlich. Die Gemeinde liefert das Lokal, die Heizung und Beleuchtung; sie verschafft sich das Material vom Hauptdepot und liefert es den Schülern der Fortbildungsschule unter denselben Bedingungen wie den Primarschülern.

Art. 206. Der Kurs wird in der ersten Woche des Monats November eröffnet und frühestens in der ersten Woche des März geschlossen. Die genauen Daten der Eröffnung und Schliessung werden durch die Ortskommission festgesetzt im Einverständnis mit dem Lehrer. Die Ortskommission übt durch häufige Besuche eine tätige Aufsicht über diese Kurse aus.

Art. 207. Der Inspektor wird durch den Lehrer von den Daten der Eröffnung und des Schlusses benachrichtigt.

Jedes Jahr schickt ihm der Lehrer bei Eröffnung des Kurses das Namensverzeichnis aller zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Schüler und gibt an, welcher Abteilung sie angehören.

Art. 208. Die Kurse werden vorzugsweise auf den wöchentlichen Ferientag verlegt. Sie dauern dann drei aufeinanderfolgende Stunden. Wenn sie abends stattfinden, so wird zweimal wöchentlich je zwei Stunden Schule gehalten.

Durch Entscheidung des Inspektors kann ein Ergänzungsunterricht von zwei Stunden erteilt werden, dem die Schüler der untern Abteilung beiwohnen müssen.

In allen diesen Punkten holt der Inspektor das Gutachten der Ortskommission ein.

Art. 209. Der Lehrer hat den Fortbildungsschülern gegenüber dieselben Rechte und Pflichten, wie gegen die Primarschüler; er führt für die Fortbildungsschule ein besonderes Tagebuch, ein Matrikelregister, ein Verzeichnis der Fortschrittsnoten und Absenzen; er füllt die Zeugnishüchlein aus und erstattet dem Inspektor jede Woche Bericht etc.

Er verlangt von seinen Schülern die strenge Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnungs- und Disziplinarregeln. Vor allem untersagt er ihnen, zu trinken und zu rauchen während der Stunden. Fälle von Widersetzlichkeit können durch Entscheidung des Oberamtmanns mit einer Busse von Fr. 1 bis 5 oder 1 bis 7 Tagen Gefängnis bestraft werden, je nach Wichtigkeit des Falles.

Art. 210. Die gesetzlichen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements über die Bestrafung der Absenzen und den Bezug der Bussen sind auf die Fortbildungsschulen anwendbar.

Für diese Fortbildungsschulen besonders gelten jedoch folgende Vorschriften:

- a. jedes Zuspätkommen wird mit einer Busse von 20 Rappen bestraft, wenn der Kurs am Abend abgehalten wird, von 30 Rappen, wenn derselbe am Tage stattfindet;
- b. eine Absenz wird als unbegründet betrachtet, welches auch immer der Grund dafür sei, wenn die Eltern den Lehrer nicht vor Beendigung des Unterrichts davon benachrichtigen;
- c. der Lehrer übermittelt die Liste der Absenzen der Ortskommission, dem Inspektor und dem Oberamtmann spätestens am Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Absenzen erfolgt sind;
- d. die unerlaubten Absenzen werden nach folgender Skala bestraft:

#### Abendkurs.

1. Absenz 40 Rp. — 2. Absenz 80 Rp. — 3. Absenz Fr. 1. 20. — 4. Absenz Fr. 1. 20.

#### Tageskurs.

1. Absenz 60 Rp. — 2. Absenz Fr. 1. 20. — 3. Absenz Fr. 1. 20. — 4. Absenz Fr. 1. 20.

Für jede unentschuldigte Absenz, von der dritten angefangen, erhält der Schüler oder die verantwortliche Person ausser der vorgeschriebenen Geldbusse eine Haft von 24 Stunden.

Art. 211. Der Kreisinspektor besucht so oft als möglich die Fortbildungsschulen.

Art. 212. Die auf den Militärlisten für die Rekrutirung des folgenden Jahres aufgetragenen jungen Leute werden vom Oberamtmann, auf den Vorschlag des Inspektors, zu einer besonderen Prüfung einberufen, in welcher sie in den durch ein besonderes Reglement bezeichneten Fächern geprüft werden.

Diejenigen jungen Leute, welche bei dieser Prüfung fehlen, verfallen einer Busse von Fr. 5. Ausserdem werden sie zu einer besonderen Prüfung vor dem Inspektor angehalten. Der Inspektor bestimmt den Tag und den Ort der Prüfung, welche im Oktober stattfindet.

Der Inspektor unterbreitet der Erziehungsdirektion das Resultat dieser Prüfung. Er teilt auch der Ortskommission die von den Rekrutierungspflichtigen des Schulkreises erhaltenen Noten mit.

Art. 213. Die Rekrutierungspflichtigen des Jahrganges sind ferner zu einem besonderen Wiederholungskurs verpflichtet. Dieser findet innerhalb der den eidgenössischen Prüfungen vorhergehenden vierzehn Tagen statt und beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Programm dieser Prüfungen.

Der Kurs umfasst mindestens 10 Lektionen, welche an 10 aufeinanderfolgenden Tagen erteilt werden; sie beginnen spätestens um 8 Uhr abends.

Art. 214. Die Ortskommission zeigt die Eröffnung dieser Kurse an, und alle Rekrutierungspflichtigen dieses Schulkreises sind verpflichtet, sich ohne besondere Aufforderung einzufinden, unter Strafe von Fr. 1—5.

Nach dem ersten Schultag übersendet der Lehrer dem Inspektor das Verzeichnis der eingeschriebenen Rekrutierungspflichtigen.

Zwei Tage vor den eidgenössischen Rekrutenprüfungen übermittelt der Lehrer dem Inspektor einen allgemeinen Bericht über den Gang der Schule nach dem vorgeschriebenen Formular.

Art. 215. Der Lehrer zeigt dem Inspektor ohne Verzug die unbegründeten Absenzen an. Diese werden mit einer Busse von Fr. 1. 20 bestraft, welche der Oberamtmann sofort einziehen lässt.

Jeder Rekrutierungspflichtige, welcher, sei es durch Nachlässigkeit oder durch Böswilligkeit, sich diesem Kurse entzieht, verfällt einer Strafe von höchstens 10 Tagen Gefängnis, unbeschadet der Geldbussen. Die verantwortlichen Personen verfallen denselben Strafen.

Der Lehrer, im Einverständnis mit dem Präsident der Kommission, veranlasst nötigenfalls das Einschreiten der Polizei, damit die unbegründeten Absenzen aufhören.

Art. 216. Der Lehrer verfasst im Monat März über den Verlauf des Kurses nach einem vorgeschriebenen Formular einen einlässlichen Bericht. Er unterbreitet ihn der Schulkommission zur Visirung und schickt denselben am 31. März dem Inspektor zu.

Der Inspektor überreicht den Bericht der Erziehungsdirektion zur Festsetzung der im Art. 114 des Gesetzes vorgesehenen Entschädigung.

Art. 217. Die Erziehungsdirektion berechnet die den Lehrern zukommende Entschädigung jeder Gemeinde. Die Liste dieser Entschädigungen wird zweimal im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 218. In den grössern Ortschaften werden Fortbildungsschulen für aus der Schule entlassene Mädchen, welche am Orte und in den umliegenden Gemeinden wohnen, eingerichtet. Die Schülerinnen vervollständigen in denselben die in der Primarschule erworbenen, ihrem Geschlechte eigenen Kenntnisse und erhalten Unterricht im Kochen und der Haushaltungskunde.

Diese Kurse werden nur Tags über gegeben.

Die Organisation, die Dauer und das Programm derselben bilden den Gegenstand besonderer Beschlüsse.

#### *Sechstes Kapitel. — Kleinkinderschulen.*

Art. 219. Die Gemeinden können Schulen für Kinder von 4 bis 7 Jahren errichten. Diese Schulen, genannt Kleinkinderschulen, haben ein besonderes Programm und Reglement. Die Schulbehörden haben darin dieselben Rechte und üben darin dieselben Pflichten, wie in den Primarschulen.

#### *Siebentes Kapitel. — Freie Schulen.*

Art. 220. Man nennt diejenigen Schulen freie Primarschulen, welche von einer oder mehreren Personen auf ihre Kosten und Gefahr durch selbständiges Vorgehen errichtet werden.

Keine freie Schule kann ohne vorhergehende Anzeige an die Erziehungsdirektion eröffnet werden.

Die Gemeinden, auf deren Gebiet sie errichtet sind, haben ihnen gegenüber durchaus keine Verbindlichkeiten; jedoch können sie dieselben unterstützen. (Art. 119 des Gesetzes.)

Art. 221. Der Staat hat die Oberaufsicht über die freien Schulen. Er überwacht die Aufnahme und Entlassung der Schüler; er konstatiert, ob sie die Schule regelmässig besuchen, und versichert sich mittelst der Entlassungsprüfungen, ob sie einen genügenden, d. h. einen solchen Unterricht erhalten, welcher dem der Primarschule vorgeschriebenen entspricht.

Art. 222. Der Direktor einer freien Schule stellt am Anfange des Schuljahres jedem in seine Schule aufgenommenen Kinde nach einem bestimmten Formular eine Aufnahmebescheinigung aus.

Diese Bescheinigung wird innerhalb acht Tagen von den Eltern oder ihren Stellvertretern der Ortsbehörde zugestellt.

Diese übermittelt dem Inspektor das Verzeichnis der in der freien Schule aufgenommenen Kinder.

Wenn ein Kind die freie Schule im Laufe des Jahres verlässt, so wird der Ortsbehörde in obenbezeichneter Weise Mitteilung gemacht.

Art. 223. Der Direktor ist verpflichtet, von seinen Schülern den regelmässigen Schulbesuch zu verlangen. Er kann zu diesem Zwecke die Unterstützung des Oberamtmanns anrufen und die durch das Gesetz und das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Bestimmungen auf die Fehlbaren anwenden.

Der Ertrag der Bussen wird für die Bedürfnisse der Schule und besonders zur Anschaffung von Schulmaterial für arme Kinder verwendet.

Art. 224. Die Entlassung der Kinder aus den freien Schulen geschieht durch den Schulinspektor auf Grund einer in seiner Gegenwart vorgenommenen Prüfung. Der Inspektor setzt den Ort, den Tag und die Stunde der Prüfung im Einverständnis mit dem Direktor fest. Er übermittelt sofort den Schulbehörden der interessirten Gemeinden die Angabe der von ihm bewilligten Schulentlassungen.

Art. 225. Von dem Zeitpunkt an, da die Schulbehörden sowohl die in Art. 221 vorgesehene Aufnahmebescheinigung, als auch die in Art. 223 vorgesehene Entlassungsanzeige erhalten haben, sind die Kinder mit vollem Recht vom Besuch der öffentlichen Schulen befreit.

In Ermanglung dieser Bescheinigungen sind die Kinder verpflichtet, unverzüglich in die öffentliche Gemeindeschule ihres Wohnortes einzutreten.

Art. 226. Die Schulbehörden dürfen sich nicht direkt in die freien Schulen einmischen. Kommen Missbräuche vor, so richten sie ihre Klagen durch Vermittlung des Inspektors an den Staatsrat. Nach dem Ergebnis der angehobenen Untersuchung, in welcher der Direktor und nötigenfalls die Lehrer und Lehrerinnen der freien Schule einvernommen werden, entscheidet der Staatsrat darüber.

Art. 227. Die freien Schulen können den Charakter von öffentlichen freien Schulen erlangen.

In diesem Fall müssen ihre Statuten, welche dem Staatsrate vorzulegen sind, die Bestimmung enthalten, dass sie sich in Bezug auf Wahl und Besoldung der Lehrer, Unterricht, Disziplin, Schulbesuch und Genehmigung der Schulrechnungen nach den Vorschriften der Schulgesetze und Reglemente richten.

Die von den Beteiligten ernannte Schulkommission hat alle Befugnisse, welche das Gesetz den Gemeinderäten und Ortsschulkommissionen erteilt.

Wird eine Steuer nötig, so wird sie von allen denjenigen erhoben, welche ihre Zustimmung zu den Organisationsstatuten der Schule erklärt haben, ob sie Kinder im schulpflichtigen Alter besitzen oder nicht. Dessenungeachtet fahren sie aber fort, ihren Teil der Schulsteuer an die Gemeinde zu zahlen, mit der einzigen Ausnahme desjenigen Teiles, welcher zur Bildung des Gehaltes für die Lehrer in der Gemeindeschule bestimmt ist.

*Achtes Kapitel. — Lehrerpensionskasse.*

Art. 228. Alles, was sich auf die Lehrerpensionskasse bezieht, wird durch das sachbezügliche Gesetz und durch das besondere Reglement geregelt.

*Neuntes Kapitel. — Schluss- und Übergangsbestimmungen.*

Art. 229. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. November 1899 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an tritt das allgemeine Reglement vom 9. Juli 1886 ausser Kraft.

**Anhang.**

*Besondere Anleitungen oder Grundsätze für den Primarlehrer.*

**Erster Abschnitt. — Unterricht.**

1. Lehret nur, was ihr selber vollkommen wisset.
2. Betretet niemals die Schule, ohne gründlich für den Unterricht vorbereitet zu sein; selbst auch dann nicht, wenn ihr glaubt, mit dem Gegenstand des Unterrichts wohl vertraut zu sein.
3. Befolget gewissenhaft die vorgeschriebenen Stundenpläne und Programme.
4. Wiederholet häufig; ihr werdet alsdann langsam, aber desto sicherer vorwärts kommen; besser ist „wenig und gut“ als „viel und schlecht“.
5. Passt euren Unterricht dem Verstand der Kinder an.

Wendet so viel als möglich die Anschauungsmethode an. Bedient euch der Zeichnungen auf die Wandtafel und solcher Gegenstände, welche für die Sinne wahrnehmbar sind, um dem Kinde den Gegenstand des Unterrichtes begreiflich und anschaulich zu machen. Nehmet Beispiele aus dem täglichen Leben und solche Dinge zu Hülfe, welche das Kind täglich sehen und beobachten kann. Das Landleben, die üblichsten Handwerke bieten dem Lehrer, der sie zu benützen versteht, eine unerschöpfliche Quelle von Tatsachen und Beispielen dar.

6. Vernachlässigt keine Abteilung eurer Schule. Indem ihr die Elementar-klasse gut unterweist, bereitet ihr euch eine gute Oberabteilung vor.

**Zweiter Abschnitt. — Disziplin.**

7. Seid der erste und letzte in der Klasse.
8. Lasst niemals einen Schüler, um so weniger eine Abteilung unbeschäftigt.
9. Euer Charakter bleibe sich stets gleich; hütet euch vor barschem Wesen, Ausbrüchen des Zornes, gemeinen und groben Schimpfnamen, Spottnamen und Beleidigungen. Seid immer euern Schülern gegenüber derselbe, freundlich ohne zu vertraulich, nachsichtig ohne schwach, streng ohne eigensinnig zu sein. Vermeidet es, euch in Streitigkeiten einzumischen, welche unter Personen und Familien vorkommen, in deren Mitte ihr zu leben berufen seid.
10. Bedrohet niemals ein Kind mit einer Strafe, ohne dieselbe aufzuerlegen, wenn der Fehler wirklich begangen wurde. Kleinere Fehler aber, die nur Folgen der Jugend und des Leichtsinnes sind, soll der Lehrer nachzusehen wissen. Beobachtet die dem Alter und dem Geschlechte der Kinder schuldigen Rücksichten. Wenn ihr genötigt seid, zu strafen, tut es mit Ruhe.
11. Seid bis ins kleinste gerecht und unparteiisch. Kinder sind in Bezug auf Parteilichkeit und Ungerechtigkeit sehr feinfühlig. Der Lehrer, welcher sich hierin Fehler zu schulden kommen lässt, verliert in ihren Augen jede Autorität.
12. Bedient ihr euch Gehilfen, so überwachtet sie, dass sie sich nicht dem Zorne hingeben, dass sie nicht die Strafmittel missbrauchen und keine Ungerechtigkeiten begehen.

13. Die Bestrafung gewisser Laster, die den guten Sitten zuwider sind, erfordern grosse Umsicht und viel Schonung für den Unglücklichen, welcher mit diesem für Geist und Körper gleich verderblichen Übel behaftet ist. Ihr müsset besonders verhüten, dass die Enthüllung des Übels ansteckend wirke.

14. Beginnet und schliesset die Schule stets damit, dass ihr das Herz der euch anvertrauten Jugend zu Gott erhebt. Aber vermeidet alles bloss Mechanische, Äusserliche und Gedankenlosse im Gebet, wie in den sonstigen religiösen Schulübungen. Ein Gebet, das aus dem Herzen kommt, oder ein schöner religiöser Gesang erhebt die Seele des Kindes zu Gott.

#### Dritter Abschnitt. — Moralische und körperliche Erziehung.

15. Gesicht und Hände eurer Schüler sollen rein und die Haare wohlgekämmt sein. „Die Reinlichkeit“, sagt der heilige Augustinus, ist „eine halbe Tugend“.

16. Wenn der Körper leidend ist, so ist es auch der Geist, und er kann sich dann der Arbeit nicht hingeben. Die Gesundheit der Kinder verdient darum die höchste Sorgfalt; deshalb soll das Schulzimmer in grösster Reinlichkeit und Ordnung gehalten, gut gelüftet und die Kinder in den Erholungsstunden zu Bewegungsspielen ermuntert werden.

17. Lehret eure Schüler alles das lieben, was gut, schön, wahr, gerecht und anständig ist.

Eure Pflicht besteht nicht allein darin, die vom Schulgesetze vorgeschriebenen Kenntnisse zu lehren, sondern ihr sollt vor allem durch die religiöse und bürgerliche Erziehung Menschen, Bürger und Christen heranbilden, Menschen für die Gesellschaft, Bürger für das Vaterland, Christen für Gott und das ewige Leben.

18. Euer Beispiel entspreche euren Worten. Das Kind ist von Natur aus zur Nachahmung geneigt; es wird eher befolgen, was ihr tut, als was ihr saget. Euer Betragen sei daher in jeder Beziehung untadelhaft und eurer hohen Aufgabe würdig.

19. Pflanzet euren Schülern durch Wort und Beispiel die Grundsätze und Ausübung der christlichen Höflichkeit ein, ebenso die Ehrfurcht vor geistlichen und weltlichen Behörden.

Lasset häufig in der Schule kleine Abhandlungen über Anstandslehre lesen.

Bemühet euch, diese Regeln, deren Beobachtung einen so glücklichen Einfluss auf die einzelnen Menschen, auf die Familien und auf die ganze Gesellschaft ausübt, von den Schülern schätzen, lieben und anwenden zu lassen.

Durch eine besondere Verdienstnote vermerkt ihr den Fortschritt eurer Schüler in diesem Teile der Erziehung.

20. Seid für eure Schüler ein Freund, ein Vater. Habet ein offenes Herz insbesondere für die Ärmsten, für die Waisen, für die Verlassenen und für jene Kinder, welche im elterlichen Hause der Gefahr und dem bösen Beispiel ausgesetzt sind.

Ein Lehrer ohne Herz und Gemüt ist unwürdig des edlen Berufes, der durch unsern göttlichen Meister Jesus Christus selber seine Weihe empfangen hat, denn er wurde mit den Kindern wieder zum Kinde, und er sprach das bedeutsame Wort: „Lasset die Kleinen zu mir kommen“.

#### 14. a. 4. Programme général des écoles primaires du canton de Fribourg 1899.

##### ORGANISATION DES ÉCOLES.

L'école primaire réunissant toutes les classes d'âge, est divisée en trois cours progressifs, savoir: 1° le cours inférieur; 2° le cours moyen; 3° le cours supérieur.

Le cours inférieur comprend normalement les élèves de 7 à 8 ans; le cours moyen les élèves de 9 à 11 ans; le cours supérieur, ceux de 11 à 15 ou 16 ans.

Les élèves des deux cours inférieurs qui n'ont pu, au moment des promotions, parcourir le programme qui leur est attribué, sont astreints par l'inspecteur à rester encore une année au cours qu'ils viennent de suivre, pour répéter les matières enseignées à ce cours.

Dans les localités où se trouvent des classes superposées, un programme spécial, basé sur le programme général, est élaboré par l'inspecteur pour chaque classe. L'inspecteur veille sans cesse sur l'organisation rationnelle des classes dans ces communes, en tenant compte des circonstances locales. Les promotions sont faites par l'inspecteur à l'ouverture de chaque année scolaire, en tenant compte de l'âge des élèves et des notes qu'ils ont obtenues.

Dans les écoles réunissant les trois cours, le cours inférieur comprend, pendant le semestre d'été, deux sections bien distinctes, savoir: 1<sup>o</sup> la section élémentaire, formée des élèves qui sont entrés à l'école au 1<sup>er</sup> mai de l'année courante; 2<sup>o</sup> la section plus avancée, comprenant les élèves de deuxième année.

Ces deux sections restent séparés du 1<sup>er</sup> mai au 15 novembre au plus tard, pour l'étude de la lecture, de la grammaire, du calcul et de l'écriture; elles peuvent être réunies pour les leçons de religion et d'histoire sainte, ainsi que pour les leçons de choses. A partir du 15 novembre, les deux sections doivent être réunies et forment un seul cours pour toutes les branches, excepté le calcul.

Dans ces mêmes écoles, les deux cours supérieurs peuvent être réunis pour l'enseignement du catéchisme, de l'histoire sainte, du calcul oral, de l'histoire et de la géographie nationales, pour le chant, le dessin et l'écriture, ainsi que pour certaines dictées et pour les leçons de civilité.

Il est instamment recommandé au maître d'exiger des enfants, même des plus jeunes, qu'ils répondent toujours par des phrases complètes, claires et correctes, aux questions qui leur sont posées. Le maître ne laissera jamais passer une incorrection de langage sans la reprendre en indiquant comment l'enfant aurait dû s'exprimer.

## PROGRAMME.

### 1. Enseignement religieux.

*Cours inférieur.* — a. Etude des prières et du petit catéchisme.

b. Les faits les plus saillants, c'est-à-dire, les plus grandes figures de l'Ancien et du Nouveau Testament, étudiées, dans leur ordre chronologique, au moyen de grands tableaux ou de gravures, sous forme de leçons de choses.

(Cet enseignement est réparti sur deux années consacrées l'une à l'Ancien et l'autre au Nouveau Testament.)

*Cours moyen.* — a. Etude de leçons du catéchisme indiquées par le Curé de la paroisse.

b. Histoire sainte: les chapitres les plus importants de l'Ancien et du Nouveau Testament.

Etude des tableaux ou des gravures de l'Histoire sainte en rapport avec les vérités et les devoirs fondamentaux, suivant l'âge et les besoins des enfants.

*Cours supérieur.* — a. Continuation de l'étude du catéchisme, en suivant les directions données par le Curé.

b. Histoire sainte. Etude complète de l'Ancien et du Nouveau Testament. Aperçus généraux de l'histoire de l'Eglise.

(Il importe de mettre les faits les plus marquants de l'Histoire sainte en rapport avec les principales fêtes religieuses de l'année.)

### 2. Langue maternelle. — a. Enseignement intuitif.

*Cours inférieur* (les deux sections réunies). — Leçons de choses sur les mots types et autres mots des tableaux de lecture. — Entretiens familiers sur les objets qui se trouvent dans le voisinage immédiat de l'enfant: objets d'école,

matériel de classe, condisciples, les parents, le mobilier de la maison, les aliments, les habits, et autres sujets empruntés aux trois règnes de la nature. — Leçons de choses préparant la lecture des chapitres descriptifs du Livre de lecture du degré inférieur. Examen des gravures de ce manuel et d'autres tableaux. (Voir Guide du premier degré.)

*Cours moyen.* — Leçons de choses préparant la lecture des chapitres descriptifs du Livre de lecture du degré moyen, avec développements, soit: *a.* règne animal; *b.* règne végétal; *c.* règne minéral. Leçons intuitives sur objets divers dont la description n'a pu être faite dans le cours inférieur. Exercices oraux de reproduction, ou résumé de ces leçons d'après canevas. — Exercices ou leçons d'intelligence pour la culture du jugement et du raisonnement.

Observations. — 1° Ces leçons, quand elles ne sont pas difficiles, peuvent être données aux deux cours inférieurs réunis.

2° Elles sont le sujet d'un exercice de composition. (Voir Rédaction au cours moyen.)

#### *b. Lecture et Récitation.*

*Cours inférieur* (Première année). — *a.* Etude des tableaux de lecture pendant le semestre d'été et jusqu'au 15 novembre. Cette étude a pour but d'amener les élèves: 1° à une lecture convenable; 2° à l'intelligence des mots et des propositions du syllabaire; 3° à la connaissance orthographique des mots des 25 premiers tableaux.

*b.* Lecture avec les élèves de seconde année à partir du 15 novembre. — Le Livre de lecture est distribué en deux années. Une année, les élèves lisent les 48 premières pages; l'année suivante, de la page 1 à 10 et de la page 81 à la fin du manuel. — Compte rendu. Etude complète du texte au point de vue du sens et de l'orthographe.

*c.* Courtes récitations en prose et en vers de chapitres tirés du Livre de lecture.

*Cours inférieur* (Seconde année). — *a.* Pendant que les élèves de première année étudient les tableaux de lecture, ceux de seconde année lisent la troisième partie du Livre de lecture: „Les alentours de la maison“ (pages 49—80). — A partir du 15 novembre, ils sont réunis pour la lecture aux élèves de première année. Exiger les liaisons les plus nécessaires; observer la ponctuation. — Premiers essais de lecture intelligente en faisant ressortir les éléments de la phrase et en accentuant les mots là où le sens l'exige. — Compte rendu au moyen d'interrogations auxquelles l'élève doit répondre par des phrases complètes et correctes.

*b.* Récitation de morceaux en prose et en vers choisis dans le Livre de lecture. Les exercices de mémoire sont toujours préparés d'avance par le maître au point de vue de la recherche et de la classification des idées, et de la manière dont ces idées sont rendues.

*Cours moyen.* — *a.* Lecture courante et intelligente. — Compte rendu libre ou sous forme de réponse à des questions de plus en plus générales. (Le maître exige avant tout une expression claire et correcte des idées renfermées dans le texte. Il amène l'élève à énoncer les idées principales et à rendre compte de ce qu'il vient de lire sans reproduire les mots et les tournures du texte.) — Explication des mots. — Exercices oraux sur les principaux synonymes, homonymes, contraires. — Exercices de permutations orales.

*b.* Récitation de morceaux en prose ou en vers empruntés. — pour la plupart, — au Livre de lecture du degré moyen. — Lettres modèles tirées de ce manuel.

*Cours supérieur.* — *a.* Lecture correcte, intelligente et expressive. Compte rendu libre et constituant le résumé fidèle des idées développées dans le passage lu. — Etude de la signification des mots; liaison des idées; choix des expressions. — Continuation de l'étude des homonymes, synonymes, contraires. Etude de la dérivation des mots et des familles de mots.

Dans les comptes rendus, chaque fois que le besoin s'en fait sentir, recherche des sujets et des compléments. — Pour l'intelligence du texte lu, rechercher les noms dont les pronoms tiennent la place. — Résumés oraux, d'après canevas, des chapitres lus.

*b.* Récitation de morceaux de prose et de poésie empruntés le plus souvent au Livre de lecture. — Etude des compositions corrigées (les sujets en sont choisis dans tous les genres étudiés à l'école).

Observations. — 1° Le maître s'assure, au préalable, que les élèves comprennent bien le sens des mots et se rendent compte des idées et de la manière dont elles sont exprimées.

2° La récitation doit être lente, intelligente et expressive.

3° Le maître procède fréquemment à une répétition des morceaux appris par cœur.

### *c. Grammaire et Orthographe.*

*Cours inférieur* (Première année). — *a.* Orthographe. Les exercices d'orthographe se confondent avec la lecture-écriture et, plus tard, lorsque les élèves ont appris quelques notions de lecture, d'écriture et d'orthographe, avec l'enseignement intuitif. — Etude de syllabes simples, puis de mots, et de propositions formées au moyen des syllabes apprises. (Ces exercices marchent de front avec l'étude des tableaux de lecture. Ils se font à la table noire d'abord, puis sur l'ardoise sous forme de copies et de dictées.)

Remarques et observations. — 1° L'orthographe ne peut marcher de pair avec la lecture que jusqu'au 26<sup>e</sup> tableau, en raison de difficultés que l'on rencontre dans les tableaux subséquents.

2° Les exercices de copie doivent être courts, soignés au point de vue de l'orthographe et de l'écriture, et sérieusement contrôlés par le maître.

3° Le maître se propose deux buts en faisant copier les premiers chapitres du manuel de lecture: *a.* habituer les élèves à la formation des caractères typographiques (transformation des lettres); *b.* les initier à l'orthographe d'usage.

4° Le maître attachera, en effet, une grande importance à l'étude de l'orthographe d'usage; quant à l'orthographe de règles, elle ne doit commencer que lorsque les élèves ont acquis les notions élémentaires de l'orthographe usuelle.

*b.* Grammaire. Distinction des noms communs et des noms propres; genre; nombre. — Formation du pluriel: la règle générale et les exceptions les plus utiles à connaître. — Article simple et article contracté. — Exercices écrits tirés du Livre de lecture.

*Cours inférieur* (Seconde année). — *a.* Orthographe. Continuation de l'étude de l'orthographe d'usage. — Familles de mots, en choisissant les plus usuels. — Copies soignées et contrôlées: puis, dictées des passages copiés.

*b.* Grammaire. Continuation de l'étude du nom et de l'article. — Etude de l'adjectif qualificatif; distinction et principales règles d'accord. — Etude élémentaire des principaux pronoms personnels.

Conjugaison des auxiliaires avoir et être, ainsi que du présent de l'indicatif, du passé défini et du futur de quelques verbes simples et connus de la première conjugaison, choisis dans le Livre de lecture. — Distinction du singulier et du pluriel de la troisième personne dans les temps des verbes.

Emploi du point et de la virgule dans les énumérations. — Petits exercices de permutations et de classification tirés du Livre de lecture.

*Cours moyen.* — *a.* Orthographe. Révision des matières étudiées l'année précédente au cours inférieur.

Suite de l'étude de l'orthographe d'usage. — Exercices sur les familles de mots les plus usités. — Etudes des homonymes les plus connus.

*b.* Grammaire. Etude des mots variables: règles d'accord des adjectifs qualificatifs. — Adjectifs déterminatifs. — Distinction des verbes; étude et

conjugaison des verbes réguliers, en la faisant, autant que possible, dans de courtes propositions.

Etude de la proposition simple: sujet, verbe et compléments. — Analyse grammaticales de propositions simples en faisant ressortir les fonctions des mots variables.

Notions élémentaires sur la ponctuation, à savoir: emploi du point, de la virgule dans les cas les plus usités, du point d'interrogation et du point d'exclamation.

Différents tours de phrases. — Permutations de genre, de nombre, de personne et autres exercices de grammaire tirés du Livre de lecture.

Dictées d'application des règles de grammaire étudiées. — Dictées tirées du Livre de lecture et préparées d'avance à domicile ou en classe.

Observations. — 1<sup>o</sup> Tous ces exercices sont en rapport immédiat avec les leçons de grammaire.

2. Pour l'étude de l'orthographe de règles, les exemples sont pris dans le Livre de Lecture, écrits à la table noire et expliqués en suivant les directions données au maître à la suite de chaque chapitre du livre.

3<sup>o</sup> La règle grammaticale est ensuite apprise par cœur telle qu'elle est énoncée à l'Appendice.

*Cours supérieur.* — a. Orthographe. Continuation de l'orthographe d'usage; mots qui n'ont pu être étudiés dans les deux cours inférieurs. — Connaissance orthographique des mots techniques du Livre de lecture, ainsi que des noms historiques et géographiques rentrant dans l'enseignement du cours supérieur.

Dictées d'application des règles étudiées. — Dictées préparées tirées du Livre de lecture. — Dictées de récapitulation et du corrigé de quelques compositions.

b. Grammaire. Révision du programme du cours moyen. — Etude des dix parties du discours.

Reprise de la grammaire avec les détails nouveaux que comporte le développement intellectuel des élèves de ce cours:

Nom: Compléments déterminatifs. — Noms collectifs. — Principaux noms composés. — Formation du féminin. — Emploi de la majuscule.

Syntaxe. — Pluriel des noms propres; orthographe de vingt, cent, mille, nu, demi, feu, tout, quelque.

Article: élision et contraction.

Adjectif: Formation du féminin et du pluriel. — Règles d'accord. — Formation des adjectifs qualificatifs. — Degrés de signification.

Pronoms: analyse et rôle des pronoms. — Distinction entre certains adjectifs et certains pronoms.

Verbe: étude complète du sujet et des compléments. — Etude des modifications du verbe. — Temps primitifs et temps dérivés.

Classification des verbes et conjugaison de chaque espèce de verbes. — Transformation des verbes actifs en verbes passifs et réciproquement. — Conjugaison des verbes à la forme interrogative. — Conjugaison des verbes irréguliers et des verbes défectifs les plus ordinaires. — Principales remarques sur l'orthographe et la conjugaison de quelques verbes. — Formation des verbes. — Règles d'accord du verbe avec son sujet. — Exercices pratiques de conversation pour apprendre la concordance des temps. — (La conjugaison se fait le plus souvent en faisant entrer le verbe dans une phrase complète.)

Participe: étude des trois cas généraux de l'accord du participe passé. — Participe présent et adjectif verbal. — Participe passé des verbes passifs, des verbes neutres, des verbes pronominaux. — Participe suivi d'un infinitif. — Lettre finale du participe passé.

Mots invariables: revue et distinction de ces mots. — Rôle de l'adverbe, de la proposition et de la conjonction.

Analyse grammaticale et analyse logique (d'après le système adopté dans le Livre de lecture). — Continuation de l'étude des homonymes et des familles de mots; dérivation et étymologie des mots le plus fréquemment employés. — Nombreux exercices d'application tirés du Livre de lecture du degré supérieur. — Exercices d'invention en application des règles étudiées.

*d. Rédaction.*

*Cours inférieur* (Première année). — A partir du moment où les élèves ont acquis quelques notions d'orthographe et d'écriture et ont meublé leur intelligence de quelques idées, on peut procéder à de petits exercices de rédaction. — Achever de petites propositions dont le maître donne le commencement. — Exercices sur la forme, la couleur, la matière des objets. — Manière de se servir d'un canevas dans la description d'un objet simple.

*Cours inférieur* (Seconde année). — Reproduction écrite et résumée de chapitres étudiés dans les leçons de lecture. — Petites descriptions d'objets usuels, d'animaux, de plantes, d'après les leçons de choses et en se servant de canevas. — Formation de la proposition simple. — Construction de phrases simples au moyen de mots donnés et tirés des leçons de choses et des chapitres lus. — Exercices divers sur les propriétés, les matières, les couleurs, les parties, les formes des objets qui ont été étudiés dans les leçons de choses et les leçons de lecture. — Exercices combinés de rédaction et de grammaire; petites permutations de genre et de nombre. — Exercices d'invention. — Petites narrations.

*Cours moyen.* — *a.* Continuation des exercices du cours inférieur.

*b.* Construction, au moyen de mots donnés, de propositions et de phrases. — Exercices sur les tournures ou formes de phrases. — Reproduction et imitation écrite des morceaux les plus faciles du Livre de lecture et de l'Histoire sainte. — Permutations diverses tirées des chapitres lus, en se conformant aux connaissances grammaticales acquises par les élèves. — Exercices écrits sur les homonymes et synonymes étudiés. — Exercices d'amplification. — Descriptions d'objets, ou résumés écrits des leçons de choses, d'après canevas. — Narrations en rapport avec les objets étudiés. — Etude des lettres du Livre de lecture avec exercices d'imitation. — Comparaison d'objets divers, d'après les leçons de choses et les chapitres étudiés. — Mise au net du corrigé de quelques compositions.

*Cours supérieur.* — *a.* Exercices divers tirés du Livre de lecture: reproduction des chapitres lus; résumé des chapitres étudiés; amplifications, soit développement de propositions ou de phrases tirées du Livre de lecture; exercices de permutations diverses; exercices sur les synonymes; exercices d'imitation des chapitres étudiés.

*b.* Narrations, descriptions, lettres dont le sujet est tiré le plus souvent du Livre de lecture. — Exercices de conversation pour la recherche et la classification des idées et l'établissement d'un canevas ou sommaire. — Exposé succinct des règles essentielles de la composition en général et de chaque genre en particulier.

*c.* Compositions ou parallèles dont les sujets sont tirés de préférence du Livre de lecture. — Exercices de conversation ou dialogues sur des sujets étudiés dans les leçons de lecture.

*d.* Traduction de poésies en prose.

*e.* Sujets religieux, historiques, géographiques ou d'actualité, avec ou sans sommaire.

*f.* Insister particulièrement sur la manière de rédiger une lettre, et sur les règles qu'il convient d'observer dans l'expédition.

*g.* Principaux actes usuels de la vie civile: reçus, bons, cédules, procurations, rapports, baux, contrats d'apprentissage.

Observations. Pendant le cours de l'année, quelques modèles de compositions dans tous les genres sont dictés aux élèves, relevés dans un cahier spécial et appris par cœur.

## 3. Ecriture.

*Cours inférieur* (Première année). Etude simultanée de la lecture-écriture, d'après la méthode analytico-synthétique. — Emploi des cahiers correspondant à cette méthode; les élèves écrivent au crayon à papier. — Exercices divers à la table noire et sur l'ardoise. — Formation des chiffres. — Emploi de l'ardoise réglée double ligne.

**Observations.** Exiger dès le début une écriture moyenne. Vers la fin du semestre d'été, veiller à ce que l'élève ne reproduise pas les caractères typographiques. Ces premiers exercices ont pour but d'amener aussi promptement que possible les élèves à l'écriture courante tout en les familiarisant avec les lettres que l'on apprend à lire.

*Cours inférieur* (Seconde année). Etude successive des lettres minuscules et des lettres majuscules, d'après leurs difficultés. Explications données à la table noire. — Les exercices d'écriture se font dans des cahiers réglés double ligne et à la plume. — Ecriture moyenne. — Reproduction des modèles tracés à la table noire. — Copies d'alinéas du Livre de lecture. — Emploi des cahiers correspondant à la méthode de lecture, en écrivant à la plume. — Le maître exige des devoirs toujours soignés et contrôle chaque fois les travaux des élèves.

*Cours moyen.* Suite de l'étude des lettres minuscules et des lettres majuscules. — Ecriture moyenne et fine. — Explications et directions données à la table noire. — Reproduction de modèles écrits à la table noire dans les cahiers réglés double ligne. — Copies soignées dans ces cahiers et dans les cahiers de devoirs. — Tous les devoirs se font avec le plus grand soin et sont contrôlés par le maître.

*Cours supérieur.* Continuation des exercices du cours moyen. Le maître travaille à obtenir une écriture plus conforme aux principes de la calligraphie. — Reproduction de modèles écrits à la table noire, en écriture moyenne, grasse et fine. — Emploi des cahiers réglés double ligne et des cahiers ordinaires. — Tenue irréprochable de tous les cahiers.

## 4. Arithmétique, Notions de Géométrie et de Comptabilité.

*Cours inférieur* (Première année). Calcul jusqu'à 20.

Nombreux exercices de numération parlée sur les nombres jusqu'à 10. — Valeur des nombres. — Emploi du boulier et de menus objets. — Etude des signes. — Exercices oraux sur les quatre opérations. — Etude des chiffres et de leur valeur.

Etude des nombres de 10 à 20. Exercices de numération parlée et écrite. — Les quatre opérations étudiées simultanément et combinées. — Exercices abstraits et concrets sur les quatre opérations. — Etude approfondie du livret des quatre opérations jusqu'à 20.

**Observations.** Toute cette étude élémentaire de l'arithmétique est basée sur l'intuition. Les diverses opérations se font d'abord au moyen du boulier ou d'objets, à la table noire. Le calcul oral précède toujours les exercices écrits qui ne sont que la répétition du premier travail.

*Cours inférieur* (Seconde année). Calcul jusqu'à 100. Etude de la 2<sup>e</sup> série du Cours gradué de calcul.

Numération parlée de 20 à 100. — Formation des nombres. — Etude des quatre opérations fondamentales et de leurs combinaisons. — Multiples des nombres de 2 à 12 jusqu'à 100. — Etude approfondie du livret.

Premiers principes de calcul oral et écrit sur les parties aliquotes, la règle de trois. — Principes fondamentaux des fractions ordinaires pour la division-partage. — Les principales unités du système métrique. — Exercices de calcul sur les divisions du temps. — Exercices de décomposition des nombres.

**Observations.** Tous les exercices sont basés sur l'intuition. La plus grande partie se fait oralement d'abord, à la table noire, s'il le faut, puis par écrit.

Pour la marche à suivre, consulter le Guide du maître, cahier n° II.

*Cours moyen* (Première section). Etude de la 3<sup>e</sup> série du Cours gradué: calcul jusqu'à 1000.

Calcul oral. Exercices sur la numération parlée. — Composition et décomposition des nombres. — Livret des quatre opérations. — Etude des mesures de monnaie, de longueur, de poids et de capacité, en application de la numération jusqu'à 1000. — Exercices divers dans l'ordre suivant: le calcul mental et les démonstrations à la table noire précèdent toujours le calcul écrit.

Calcul écrit. Dans les deux premières séries du Cours gradué, tous les exercices et problèmes sont résolus par les procédés du calcul oral; avec la troisième série, on donne aux opérations du calcul écrit leur forme ordinaire. — Mêmes exercices qu'au cours inférieur, 2<sup>e</sup> année, auxquels on ajoute: *a.* étude des fractions ordinaires appliquées à la division-partage; *b.* exercices et problèmes sur les multiples des nombres et sur les parties aliquotes; *c.* problèmes sur la règle de trois simple. — Solutions établies avec méthode et clarté.

Observations. Le livret continue d'être étudié sous toutes ses formes. Les multiples des nombres de 2 à 12 continuent à être étudiés. Le livret est répété et appliqué aux nombres de 100 à 1000.

*Cours moyen* (Seconde section). Etude de la 4<sup>e</sup> série du Cours gradué de calcul: Les nombres en général, fractions décimales, système métrique.

Calcul oral. Etude complète de la numération à la table noire et au moyen d'exercices oraux. — Exercices abstraits et concrets, et problèmes sur les quatre opérations fondamentales et leurs combinaisons.

Etude des fractions décimales; au moyen de l'intuition, à la table noire et par de nombreux exercices oraux. — Etude approfondie de toutes les mesures métriques (à l'exception des mesures de volume), en insistant sur les mesures de surface.

Observation. Dans chaque série d'exercices et de problèmes, le calcul oral précède les travaux écrits.

Calcul écrit. Les matières indiquées ci-dessus. — Etude des chiffres romains. — Nombreux exercices écrits sur les nombres dépassant 1000. — Manière de lire rapidement les grands nombres. — Exercices abstraits et concrets et problèmes sur les quatre opérations. — Opérations sur les divisions du temps. — Opérations sur les autres nombres complexes. — Exercices et problèmes sur les mesures métriques étudiées oralement. — Les fractions décimales appliquées au système métrique. — Problèmes sur la moyenne arithmétique, les partages proportionnels et la règle de trois simple.

*Cours supérieur* (Première section). Etude de la 5<sup>e</sup> série du Cours gradué de calcul: Fractions décimales, système métrique, fractions ordinaires, premières notions de comptabilité, règle de trois.

Continuation de l'étude du système décimal. — Application aux mesures métriques, particulièrement aux mesures de volume. — Exposé théorique complet du système des mesures métriques.

Surface du carré, du rectangle, du parallélogramme, du losange, du trapèze, du triangle, d'une figure quelconque limitée par des lignes droites, du cercle et de la couronne. — Mesure de volume du prisme et du parallélépipède droits, du cylindre, de la pyramide, du cône. — Nombreux exercices d'application. — Exercices pratiques de toisé et de cubage.

Etude des fractions ordinaires. — Simplification de fractions. — Addition et soustraction de fractions ayant le même dénominateur. — Réduction de deux ou de trois fractions au même dénominateur; simplifications. — Multiplication et division des fractions ordinaires; simplifications. — Exercices et problèmes divers. — Problèmes d'application.

Règle de trois simple et composée. — Règle d'intérêt; recherche de l'intérêt; du taux, du capital, du temps. — Règle d'escompte commercial. — Problèmes sur le tant pour cent, sur les bénéfices et les pertes. — Partages proportionnels. — Mélanges et alliages.

Premiers éléments de comptabilité: carnets de dépenses, notes, factures, mémoire, quittance, caisse, etc.

Calcul oral portant sur les mêmes matières que le calcul écrit, et précédant toujours ce dernier. — Recherche systématique des parties aliquotes et des combinaisons simplifiant le calcul oral. — Exercices au moyen de tables, gradués en forme de récapitulation.

*Cours supérieur* (Seconde section). Etude de la 6<sup>e</sup> série du Cours gradué: Simplification des fractions ordinaires. — Recherche du plus grand commun diviseur et du plus petit commun multiple. — Réduction d'un nombre quelconque de fractions ordinaires au même dénominateur. — Réduction de fractions ordinaires en fractions décimales et réciproquement. — Fractions périodiques simples et mixtes. — Les quatre opérations sur les fractions ordinaires. — Fractions ordinaires et décimales combinées. — Nombreux exercices et problèmes.

Extraction de la racine carrée.

Exercices et problèmes sur les mesures métriques; — sur les surfaces; — sur quelques volumes. — Surface du prisme droit, du parallépipède droit, de la pyramide, du cylindre et du cône. — Surface et volume du tronc de pyramide; — du tronc de cône. — Surface et volume de la sphère. — Capacité du tonneau. — Exercices pratiques de toisé et de cubage. — Division de la circonférence en degrés. — Exercices et problèmes. — Rapport des mesures métriques avec les mesures anciennes encore usitées.

Règles de trois simple et composée, d'intérêt, d'escompte; — recherche et emploi du diviseur fixe dans la règle d'intérêt et d'escompte commercial; — règles de partages proportionnels composés, de mélanges et d'alliages.

Suite des éléments de comptabilité pratique. — Billet d'emprunt en banque; billet à ordre; traite; chèque; actions; obligations; titre de rente. — Comptabilité agricole. — Inventaire; bilan.

Calcul oral précédant le calcul écrit et portant sur les mêmes matières. — Parties aliquotes. — Procédés facilitant le calcul oral. — Nombreux exercices de récapitulation au moyen de tables graduées.

## 5. Géographie.

*Cours inférieur* (Première année). Pendant le semestre d'hiver, la section élémentaire de ce cours suit les leçons données aux anciens élèves.

(Seconde année.) Orientation de la salle, de la maison d'école, du village. — Position géographique des communes circonvoisines. (Cette étude se fait d'une manière intuitive, au moyen de la table noire placée horizontalement.)

Etude intuitive du plan topographique de la commune. — Etude de la commune: situation, vallées, montagnes, collines, eaux, forêts, voies de communication. — Occupations des habitants, industries, ressources; langue, religion.

Organisation communale et paroissiale (à grands traits).

Districts avec chefs-lieux. — Forme de la terre et points cardinaux. — Divisions du temps.

Observation. Les leçons de géographie se donnent dans le temps attribué aux leçons de choses et à l'enseignement intuitif.

*Cours moyen.* a. Revision du programme du cours inférieur, avec les développements suivants: autorités communales et paroissiales. — Orientation et lecture des cartes. — Emploi de la carte du canton et répétition au moyen d'une carte muette. — Voyage d'une localité à l'autre.

b. Le district: situation, configuration, vallées, cours d'eau et lacs, communes et paroisses, localités importantes. Langue, religion, ressources, produits du sol, industries. — Routes cantonales et communales; voies ferrées.

Le canton de Fribourg. Partie physique: situation, montagnes, cours d'eau, lacs. — Partie politique: principales localités, lieux remarquables, lieux historiques. — Produits du sol, ressources, industries, occupations des habitants. —

Principales routes et voies ferrées. — Langue, religion. — Formation territoriale du canton.

*c.* Etude élémentaire de la carte de la Suisse: les limites, les trois régions naturelles, les grandes chaînes de montagnes avec les grandes sommités (Mont-Blanc, Cervin, Mont-Rose, Becca d'Odon, Jungfrau, Saint-Gothard, Rheinwaldhorn, Bernina, Tœdi, Titlis, Pilate, Righi, Moléson). — Vallées principales, fleuves, grandes rivières et principaux lacs. — Indication des 22 cantons avec leurs capitales. — Indication sur la carte de la Suisse de tous les noms historiques dont il est fait mention dans l'étude de l'histoire (programme du cours moyen).

*Cours supérieur. a.* La Suisse: vue d'ensemble, relief du sol, les montagnes et sommités, les cours d'eau, les glaciers. — Routes principales, passages des montagnes, voies ferrées. Importations et exportations.

Description de chaque canton: limites; principales voies ferrées; langues, religions; ressources, produits du sol, principales industries; localités importantes; souvenirs et lieux historiques. — Emploi de la carte muette. — Nombreux voyages.

*b.* Géographie sommaire de l'Europe et des autres parties du monde. Caractères généraux, principales montagnes et grands fleuves. Les principaux États de l'Europe.

*c.* Etude des chapitres du Livre de lecture qui traitent du Soleil, de la Terre, de la Lune, des Planètes, des Etoiles, des Eclipses et du Calendrier.

## 6. Histoire.

*Cours moyen.* L'Helvétie et ses premiers habitants. — Divico. — Introduction du christianisme en Helvétie (deux périodes distinctes); — la légion thébéenne. — Charlemagne. — La reine Berthe. — Les principaux monastères. — Berchthold IV, fondateur de Fribourg. — Rodolphe de Habsbourg. — Fondation de la Confédération. — Le serment du Grütli. — Guillaume Tell. — Bataille de Morgarten. — Bataille de Laupen. — Batailles de Sempach et de Næfels. — Bataille de Saint-Jacques sur la Birse. — Batailles de Grandson et de Morat. — Le bienheureux Nicolas de Flüe. — Les héros de la guerre de Souabe et la bataille de Dornach. — Le cardinal Schinner et la bataille de Marignan. — La Réformation et l'avoyer Wengi. — Le bienheureux P. Canisius. — Le traité de Westphalie. — Tentative de Chenaux. — Fribourg et l'invasion française. — Aloyse Reding et l'héroïsme des Schwytzois. — Le landammann d'Affry et l'Acte de médiation. — Le P. Girard. — Entrée des cantons dans la Confédération.

*Cours supérieur. a.* Histoire de la Suisse. — Les habitations lacustres. — Domination romaine. — Cæcina et les Helvètes. — Invasion des Barbares. — Gondebaud et ses fils. — Domination des Francs. — La féodalité. — Les métiers et le commerce au moyen âge. — Pierre de Savoie. — Les trois Waldstetten. — Assassinat d'Albert d'Autriche. — Affermissement de l'alliance. — Zurich et Rodolphe Broun. — Formation de la Confédération des VIII cantons. — Les Gougliers. — Les comtes de Kybourg et les Soleurois. — Batailles de Sempach et de Næfels. — Guerre de l'indépendance dans l'Appenzell. — Le Valais. — Premières conquêtes des Suisses. — Guerre des confédérés contre Zurich. — Guerres de Bourgogne. — Bataille de Giornico. — Le canton de Fribourg jusqu'aux guerres de Bourgogne.

La Réformation. — Les Anabaptistes. — La Réforme dans l'Oberland bernois. — Premières guerres religieuses. — La Réformation dans la Suisse française. — Résistance du catholicisme. — Les Grisons. — Guerre des paysans. — Guerres de Villmergen. — Fin de l'ancien Régime. — La Suisse sous le pacte de 1815. — Le Sonderbund. — Régime de 1848.

*b.* Le maître fait avec ses élèves une revision des chapitres d'histoire contenus dans le Livre de lecture du degré moyen, revision combinée avec l'étude du Livre de lecture du degré supérieur.

c. Dans les classes supérieures, coup d'œil sur les plus grands faits de l'histoire générale: empires qui se sont succédés dans le monde, hommes illustres et grandes découvertes. Les faits les plus saillants de la période moderne.

#### 7. Instruction civique. (Pour les garçons.)

*Cours moyen.* Entretiens sur les devoirs des enfants, sur les devoirs du chrétien et sur les devoirs du citoyen. — Sociétés dont fait partie un enfant; autorités qui sont à la tête de chacune d'elles. — Distinction des pouvoirs.

Entretiens sur la famille, l'école, la commune et la paroisse. — Détails sur les autorités communales et paroissiales; fonctionnaires. — Le district: autorités administratives; autorités judiciaires; principaux fonctionnaires. — Le canton: distinction des trois pouvoirs, avec leurs attributions essentielles.

*Cours supérieur.* a. Revision du programme du cours moyen.

b. La famille: la famille sous le christianisme; la famille au moyen âge. — L'école. — Les droits civils; la société civile. — L'Etat et les diverses formes de gouvernement. — Exercice du droit électoral. — Des communes et des paroisses. — Le canton; les pouvoirs constitutionnels du canton de Fribourg. — La Confédération: Constitution fédérale; droits constitutionnels de la Confédération; organisation militaire; autorités législatives, administratives et judiciaires fédérales; revision de la Constitution fédérale.

#### 8. Sciences naturelles.

*Cours moyen.* a. Notions élémentaires sur le règne animal. — Mammifères les plus connus: le chien, le chat, la chèvre, le mouton, race bovine fribourgeoise; le lièvre, le lapin, le mulot et la taupe. Caractères généraux des mammifères. — Les oiseaux les plus connus: la poule, le canard, le paon, le pigeon, l'hirondelle. Caractères généraux des oiseaux. — Le crapaud, le lézard gris, la vipère, la sangsue, les poissons d'eau douce. — Insectes: les abeilles, le hanneton, le puceron lanigère, le charançon; la fourmilière; les parasites. Métamorphoses des insectes. — Instinct des animaux. — Classification des animaux.

b. Notions élémentaires sur le règne végétal. — Caractères généraux et organes des plantes. — Emondage des arbres fruitiers. — Céréales. — La pomme de terre. — Principales plantes potagères; plantes d'assaisonnement. — Le trèfle, l'esparsette. — Le lin, le chanvre. — Le colza. — Plantes vénéneuses; plantes médicinales. — Arbres forestiers.

c. Notions élémentaires sur le règne minéral: les pierres, le verre, la poterie; minéraux combustibles; le pétrole. — Le fer, le plomb, l'étain, le zinc, le cuivre. — Alliages; l'or et l'argent. — Le sel gemme; la terre.

d. Les trois règnes de la nature.

*Cours supérieur.* a. L'homme: nutrition; hygiène de l'alimentation; des boissons et de l'alcoolisme. — Circulation du sang, respiration; hygiène de la respiration, hygiène de l'habitation. — Le système nerveux. — Les os, les muscles, la peau; hygiène de la peau, vêtements, etc. — Les cinq sens. — Les microbes; importance de l'hygiène.

b. Connaissances usuelles. Le lait, le beurre et le fromage; le sucre; le chocolat, le thé et le café; les épices; le vin, la bière. — Le coton. — Ecriture, papier, imprimerie. — Filage et tissage; blanchiment, teinture, impression. — La monnaie. — Généralités sur l'agriculture; les engrais; le bétail.

c. Les lois physiques. Les trois états de la matière. — Propriétés générales des corps. — Pesanteur. — L'atmosphère: l'air, le baromètre, le vent, le son. — La lumière: lentilles, lunettes, télescopes. — La chaleur: effets de la chaleur, thermomètre, conductibilité, chaleur lumineuse, chaleur obscure. — Machines à vapeur; chemins de fer. — Electricité: l'étincelle électrique, la foudre, paratonnerre. — Aimant, boussole. — Le télégraphe électrique; le téléphone; le phonographe. — La photographie.

Observation. Le maître se servira du Livre de lecture du degré moyen et du degré supérieur dans les leçons sur les sciences naturelles. Pour donner de l'intérêt à ses leçons, il emploiera autant que possible la méthode intuitive, au moyen des objets ou d'images.

### 9. Dessin.

*Cours inférieur* (Seconde année). Le maître fera connaître au moyen d'objets simples et par des exemples pris dans l'intérieur de la classe, les notions fondamentales du dessin. — Définition du point, de la ligne verticale, horizontale, oblique, des lignes parallèles. — Figures géométriques les plus simples (carré, rectangle). — (Ces définitions doivent être données pratiquement.) — Division de la ligne en 2, 4, 8 parties, au moyen de la bande enveloppante du cube. — Application des lignes et des figures géométriques au dessin d'objets très simples, sans indication de relief.

*Cours moyen*. Dessin de feuilles sans lobes ni échancrures, par le décalque des points principaux qui en donnent le caractère. — Motifs de décoration très simples, par répétition et par alternance. — Application directe de la décoration aux formes, soit le dessin des six faces du cube développé.

Etude de la notion de l'angle; recherches d'angles dans l'intérieur de la classe. — Etude de surfaces simples: triangle, losange, parallélogramme, trapèze. — Axe de symétrie expliqué sur les lettres et sur les feuilles. — Dessin d'objets sans idée de relief, en application des notions nouvelles. — Recherche de la circonférence: dessin d'objets d'application de la ligne courbe.

*Cours supérieur*. Analyse des formes: par des dessins d'objets divers, le maître montrera l'analogie existant entre ces dessins et ceux d'autres formes simples. Il fera remarquer que les formes simples peuvent être ramenées à des combinaisons de triangles et de rectangles.

Etude de quelques formes architecturales par la reproduction de façades très simples connues de l'enfant. — Etude de la ligne courbe et application de cette ligne au dessin de feuilles échancrées, lobées et autres, qu'on stylisera. — Décoration. — Exercices de mémoire. — Composition.

Echelle de réduction étudiée dans le levé du plan de la classe. — Premiers essais de dessin à trois dimensions au moyen de la perspective cavalière, ou parallèle.

### 10. Chant.

*Cours inférieur*. Formation de l'oreille. — Exécution de petits chants ne dépassant pas la sixte et appris par audition.

Observation. Pas de théorie, pas de solfège.

*Cours moyen*. Formation de l'oreille et culture de la voix. — Etude des huit degrés de la gamme avec l'emploi des chiffres. — Répétition des mêmes exercices sur la portée. — Etude des mesures suivantes:  $\frac{2}{4}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{4}{4}$ , par des exercices rythmiques ne dépassant pas l'octave. — Etude de la blanche, de la ronde, de la noire et de la croche. — Mesure à  $\frac{3}{8}$ . Nombreux exercices d'application. — Exécution de chants en rapport avec les exercices étudiés.

Chant des psaumes. — Cantiques.

*Cours supérieur*. Continuation de la formation de l'oreille et de la culture de la voix. — Développement du sentiment musical; prononciation, expression dans le chant.

Etude des différentes espèces de notes et de leurs silences ou repos correspondants. — Répétition des degrés de l'étude de la gamme; intervalles au-dessous du 1<sup>er</sup> et au-dessus du 8<sup>e</sup> degré. — Mouvements et nuances. — Etude de la note pointée. — Mesure à  $\frac{6}{8}$ .

Nombreux exercices de solfège à une et à deux voix. — Exécution de chants à une et à deux voix, en rapport avec les exercices étudiés.

Prononciation et lecture du latin. — Chant des psaumes et de l'Ordinaire de l'office divin. — Messe des Anges; messe des morts. — Etude de la portée et des notes du plain-chant. Cantiques et chants religieux.

### II. Gymnastique.

#### A. Cours inférieur. — Enfants de 7 à 9 ans (garçons et filles.<sup>1)</sup>)

Première année. — Enfants de 7 à 8 ans. — Exercices d'ordre. — Marches. — Préliminaires (mouvements que font les travailleurs pour raboter, piocher, scier, faucher, râtelier, vanner, dévider, forger, aiguiser, etc.) — Sautillements. — Rondes enfantines avec chant. — Jeux.

Seconde année. — Enfants de 8 à 9 ans. — Exercices d'ordre. — Marches. — Préliminaires (comme la 1<sup>re</sup> année, mais exiger une position de départ plus correcte et une reproduction plus fidèle des mouvements). — Mouvements simples des bras, des jambes, de la tête et du corps. — Sautillements et sauts. — Jeux. — Courses.

#### B. Cours moyen. — Enfants de 10 à 11 ans.

Première année. — Enfants de 9 à 10 ans. — Exercices d'ordre. — Marches. — Préliminaires simples. — Engins: perches et cordes. — Sauts. — Jeux.

Deuxième année. — Enfants de 10 à 11 ans. — Exercices d'ordre et de marche, d'après le Manuel de gymnastique, 1<sup>er</sup> degré (pages 25 à 29): Former et rompre le rang. — Règles des positions. — Conversions individuelles. — Alignements. — Pas cadencé, pas raccourci, marcher en arrière. — Passer de la ligne à la colonne de marche et vice versa, par une conversion des groupes. — Changements de direction de la colonne de marche. — Pas changé, pas de course, course de vitesse. — Ouvrir et serrer la colonne de marche.

Exercices préliminaires à mains libres. — Exercices des bras, des jambes et du corps. — Combinaisons. — Séries. — Première année: Exercices libres, 1<sup>er</sup> degré, programme A, Manuel de gymnastique, pages 60 à 69<sup>2)</sup>. — Deuxième année: programme B, pages 70 à 77<sup>2)</sup>.

Exercices aux engins. — Les exercices aux engins sont divisés en cours annuels. (Voir Manuel de gymnastique, pages 134 et suivantes.)

Jeux<sup>3)</sup>.

#### C. Cours supérieur. — Section inférieure, enfants de 12 à 13 ans.

##### Section supérieure, enfants de 13 à 15 ans.

Exercices d'ordre et de marche, d'après le Manuel de gymnastique, 2<sup>me</sup> degré (pages 40 à 51): Former et rompre la ligne. Numéroté. — Alignements. — Passage de la ligne à la colonne de marche et vice versa, par conversion des groupes. — Marche de front. — Marche oblique. — Pas de charge. — Pas d'école. — Passage de la ligne à la colonne de marche et inversement en rompant par groupes, et avec mise en ligne. — Passage de la ligne à la formation en rangs ouverts.

Exercices préliminaires à mains libres. — Troisième année: Exercices libres, 1<sup>er</sup> degré, programme C, Manuel de gymnastique, pages 78 à 86<sup>2)</sup>. — Quatrième année: Exercices libres, 2<sup>me</sup> degré, programme A, Manuel de gymnastique, pages

<sup>1)</sup> Pour ce degré, le programme des garçons est exactement semblable à celui des filles. A cet âge, une division des exercices ne se justifie nullement et cela d'autant moins que les écoles de ce degré sont généralement des écoles mixtes.

<sup>2)</sup> Manuel de gymnastique, exercices indiqués dans les différents programmes A, B, C, sous chiffre I, II, III, 1<sup>er</sup> degré; IV, V, VI, 2<sup>me</sup> degré. Dans chaque programme, il faut remarquer que les exercices les plus importants ont été numérotés au moyen de caractères gras, pour attirer l'attention. Ces exercices doivent être pris en considération en premier lieu. — Pour la description, l'exécution des mouvements, la méthode, consulter le Manuel, pages 1 à XXXVI, 52 à 59, ainsi que l'Annexe, figures et texte.

<sup>3)</sup> Manuel de gymnastique, pages 183, etc.

87 à 93 <sup>1)</sup>. — Cinquième année: programme B, pages 93 à 99 <sup>1)</sup>. — Sixième année: programme C, pages 100 à 105 <sup>1)</sup>.

Exercices préliminaires avec canne. — Section supérieure. — Enfants de 13 à 15 ans. — Exercices simples. — Combinaisons. — Séries. — Quatrième année: Exercices préliminaires avec canne, 2<sup>me</sup> degré, programme A, Manuel de gymnastique, pages 106 à 120 <sup>1)</sup>. — Cinquième année: programme B, pages 121 à 127 <sup>1)</sup>. — Sixième année: programme C, pages 127 à 133 <sup>1)</sup>.

Exercices aux engins. — Les exercices aux engins sont divisés en cours annuels: voir Manuel de gymnastique, pages 134 et suivantes.

Jeux <sup>2)</sup>.

12. Travaux manuels. (Voir le programme spécial.)

13. Economie domestique. (Voir le programme spécial.)

#### 14. Langue allemande.

*Cours supérieur.* Eléments pratiques de la langue allemande d'après la méthode intuitive. — Les parties essentielles de la grammaire (déclinaison, conjugaison, prépositions) apprises par la pratique. — Lecture de morceaux faciles; exercices de conversation se rattachant aux morceaux lus. — Exercices écrits.

(L'enseignement de cette langue peut être introduit, comme branche facultative, dans les écoles urbaines, au degré supérieur seulement et moyennant l'autorisation de l'inspecteur.)

#### Répartition Hebdomadaire des Heures.

##### I. Répartition à 25 heures.

Branches	I. Garçons			II. Filles			III. Mixte					
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	I.	II.	II.	III.	III.
	Infér.	Moyen	Sup.	Infér.	Moyen	Sup.	Infér.	Infér.	Moyen	Moyen	Sup.	Sup.
Instruction religieuse et Hist. <sup>St</sup> e	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Enseignement intuitif .	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	2	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	—	—	—	—
Lecture et récitation .	5	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	5	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	4	4
Grammaire et orthographe . .	2	3	2	2	2	2	2	2	3	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Rédaction . . . . .	2	2	3	1	2	2	2	1	2	2	3	3
Ecriture . . . . .	2	1	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	2	2	1	1	1	1
Calcul. Géométrie. Comptabilité .	5	5	5	4	4	4	5	5	5	4	5	4
Géographie . . . . .	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	1	1
Histoire . . . . .	—	1	1	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1	1	1	1
Instruction civique . . . . .	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Travail manuel. Economie dom. .	—	—	—	5	5	5	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Chant . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	1	1
Dessin . . . . .	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Totaux	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25

<sup>1)</sup> Manuel de gymnastique, exercices indiqués dans les différents programmes A, B, C, sous chiffre I, II, III, 1<sup>er</sup> degré; IV, V, VI, 2<sup>me</sup> degré. Dans chaque programme, il faut remarquer que les exercices les plus importants ont été numérotés au moyen de caractères gras, pour attirer l'attention. Ces exercices doivent être pris en considération en premier lieu. — Pour la description, l'exécution des mouvements, la méthode, consulter le Manuel, pages 1 à XXXVI, 52 à 59, ainsi que l'Annexe, figures et texte.

<sup>2)</sup> Manuel de gymnastique, page 183, etc.

II. Répartition à 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub> heures.

Branches	I. Garçons			II. Filles			III. Mixte					
	I. Infér.	II. Moyen.	III. Sup.	I. Infér.	II. Moyen	III. Sup.	I. Infér. G.	I. Infér. F.	II. Moyen G.	II. Moyen F.	III. Sup. G.	III. Sup. F.
Instruction religieuse et Hist. Ste	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Enseignement intuitif	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	2	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	—	—	—	—
Lecture et récitation	5	5	5	5	4	4	5	5	5	5	5	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Grammaire et orthographe	2	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	2	2	2	2	2	3	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	3
Rédaction	2	3	3	1	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	1	3	3	3	3
Écriture	2	1	1	2	1	1	2	2	1	1	1	1
Calcul. Géométrie. Comptabilité	5	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	5	5	5	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5
Géographie	—	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1	1	—	—	1	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1
Histoire	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	1	1
Instruction civique	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Travail manuel. Economie dom.	—	—	—	5	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3	—	3
Chant	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	1	1
Dessin	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—
<b>Totaux</b>	<b>25</b>	<b>27<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>27<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>27<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>27<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>27<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>27<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>27<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>27<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>27<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>

## III. Répartition à 30 heures.

Branches	I. Garçons			II. Filles			III. Mixte					
	I. Infér.	II. Moyen	III. Sup.	I. Infér.	II. Moyen	III. Sup.	I. Infér. G.	I. Infér. F.	II. Moyen G.	II. Moyen F.	III. Sup. G.	III. Sup. F.
Instruction religieuse et Hist. Ste	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Enseignement intuitif	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	2	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	—	—	—	—
Lecture et récitation	5	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	5	5	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Grammaire et orthographe	2	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	2	2	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
Rédaction	2	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	2	2	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3
Écriture	2	1	1	2	1	1	2	1	1	1	1	1
Calcul. Géométrie. Comptabilité	5	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	5	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
Géographie	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1	1	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1
Histoire	—	1	1	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1	1	1	1
Instruction civique	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Travail manuel. Economie dom.	—	—	—	6	6	6	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Chant	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	1	1
Dessin	1	2	2	—	—	—	1	—	2	—	2	—
<b>Totaux</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

## OBSERVATIONS.

1<sup>o</sup> Il va sans dire que l'enseignement intuitif se continue au degré moyen bien qu'il n'y ait pas d'heure spéciale affectée à cette branche.

2<sup>o</sup> Au degré inférieur, les notions de géographie sont comprises dans les exercices de lecture et d'intuition.

3<sup>o</sup> Dans les écoles mixtes, les heures d'enseignement des ouvrages manuels doivent être prises sur le jour de congé.

4<sup>o</sup> Dans la répartition à 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub> h. et à 30 h., les heures supplémentaires de lecture seront consacrées à la partie du Livre de lecture ayant trait aux sciences naturelles, à l'alcoolisme, aux notions d'hygiène, etc.

5<sup>o</sup> Le minimum des heures de gymnastique, d'après les prescriptions fédérales, est de 60 heures par année.

**15. a. 5. Schulordnung des Kantons Schaffhausen.** (Vom 1. November 1899.)

In Vollziehung von Art. 35 des Schulgesetzes wird vom Erziehungsrat verordnet, was folgt: Schulordnung betreffend

*A. Die Schullokale.*

Art. 1. Die Gemeinden haben vor Beginn neuer Schulbauten oder bedeutender Veränderungen älterer Schullokale dem Erziehungsrat Pläne, Kostenberechnung und Baubeschrieb zur Genehmigung vorzulegen. (Schulges. Art. 134.)

Art. 2. Alte, unzweckmässig gewordene Schulbänke sind mit tunlichster Beförderung durch neue von anerkannt zweckmässiger Konstruktion zu ersetzen. Bei Neuanschaffung von Schulbänken soll sich die Schulbehörde mit den Lehrern und dem Schulinspektorate in Beziehung setzen.

Art. 3. Die Schulbänke sind so aufzustellen, dass die Fensterseite, von welcher das meiste Licht herkommt, zur linken Hand der Schüler sich befindet. Sind in der Wand, vor welcher sich der Tisch oder das Pult des Lehrers, die Wandtafeln, Wandkarten u. dergl. befinden, ebenfalls Fenster, so sind diese zu verhängen.

Art. 4. Blendendes Sonnenlicht darf während des Unterrichts nicht in das Schulzimmer fallen; dasselbe soll durch Rouleaux, welche die Fenster vollständig decken und am besten aus ungefärbtem Stoff bestehen, abgehalten werden.

Art. 5. Die allgemeinen Lehrmittel, welche nicht täglich gebraucht werden, müssen in einem Schrank des Schulzimmers aufbewahrt werden. Gegenstände, welche nicht zur Schule gehören, sind im Schulzimmer nicht zu dulden. Zur Aufnahme von Papierschnitzeln und andern Abfällen ist in jedem Schulzimmer ein Papierkorb aufzustellen. Vor den Schulzimmern sind Kleiderrechen anzubringen.

Art. 6. Wo keine eigentliche Ventilationseinrichtung besteht, muss die Lüftung während der Heizzeit mittelst Öffnens sämtlicher Fenster und Türen sowohl in den Zwischenpausen, als nach dem Schlusse der Schulstunden genügend bewerkstelligt werden. Zugluft ist nur dann statthaft, wenn sich keine Schüler im Zimmer befinden. Wenn nicht geheizt wird, kann auch während des Unterrichts ein Öffnen der Fenster stattfinden, sofern dadurch keine stärkere Zugluft erregt wird. Das Anbringen von Klappfenstern wird dringend empfohlen.

Art. 7. Beim Heizen ist darauf zu achten, dass im Schulzimmer weder Rauch noch übler Geruch entsteht. Zur bessern Regulierung der Wärme muss sich in jedem Schulzimmer ein Thermometer befinden. Die Temperatur soll während der Schulzeit nicht über 18° C steigen und nicht unter 15° betragen. Bei einer Temperatur unter 12° im Schulzimmer muss ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden.

Art. 8. Die Schulzimmer, Treppen und Gänge sind jährlich mindestens dreimal gründlich zu fegen. Daneben sind sie wöchentlich dreimal zu reinigen, und zwar vermittelt gutgenässter Sägespäne oder angefeuchteter Tücher. Während des Kehrens sind die Fenster offen zu halten; nach demselben sind Tische, Pulte, Bänke und Gesimse gehörig abzustauben. Die Tintengefässe sind vierteljährlich zu reinigen. Schulkindern dürfen die Reinigungsarbeiten in den Schullokalitäten nicht übertragen werden.

Art. 9. Auf Reinlichkeit in den Aborten ist strenge zu halten; nötigenfalls sind sie zu desinfizieren. An den Wänden dürfen keine Inschriften, Zeichnungen und dergleichen geduldet werden; vorkommendenfalls ist dem Lehrer sofort Anzeige zu machen.

Art. 10. In den Turnhallen ist der Fussboden zweimal jährlich sauber zu fegen und nachher mit heissem Leinöl (oder sog. Bodenöl) tüchtig einzuölen. Die wöchentliche dreimalige (bei häufigem Gebrauch tägliche) Reinigung soll feucht geschehen (Art. 8). Auch ist für häufige und genügende Ventilation und für Instandhaltung der Öfen Sorge zu tragen. Geräte, Wände und Gesimse

sind stets frei von Staub zu halten. Die Sprungteppiche sind öfters tüchtig auszuklopfen und nach dem Gebrauch an der Wand aufzuhängen.

Im Winter soll die Temperatur der Turnhalle 10—12° C betragen.

Art. 11. Vor dem Eingang in das Schulhaus und in die Turnhalle sind ausser Schuheisen noch Drahtfussmatten anzubringen, damit möglichst wenig Unrat von aussen hereingeschleppt wird.

Art. 12. Vereine, denen die Benützung von Unterrichtslokalen gestattet wird, sind für Ordnung und Reinlichkeit in denselben, sowie für gute Lüftung nach Benützung der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten verantwortlich. Das Rauchen ist strengstens untersagt. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist den Vereinen die weitere Benützung der Schullokale zu verbieten.

Art. 13. Die Schulhöfe und Turnplätze sind stets rein zu halten und dürfen nicht als Ablagerungsplätze benützt werden.

Art. 14. Die Oberlehrer sind verpflichtet, im Falle diese Vorschriften nicht gehandhabt werden, beim Schulpräsidenten, beziehungsweise beim Schulinspektor Anzeige zu machen.

#### *B. Die äussere Schulführung.*

Art. 15. Lehrplan, Disziplinarordnung und Stundenplan sind gewissenhaft zu handhaben; der letztere ist im Schulzimmer anzuschlagen.

Art. 16. Der Unterricht soll zur festgesetzten Zeit pünktlich beginnen, aber auch pünktlich aufhören. In der Regel soll der Lehrer der erste und der letzte im Schulzimmer sein; während der Unterrichtszeit muss er seine ganze Aufmerksamkeit und Tätigkeit der Schule widmen.

Art. 17. Die Unterrichtsstunden werden jeden Tag mit Gesang und Gebet eröffnet und geschlossen.

Art. 18. Die Pause zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterricht soll mindestens 1½ Stunden betragen. Nach jeder Unterrichtsstunde hat eine Pause von fünf Minuten einzutreten, je nach zwei Stunden eine solche von 15 Minuten. Die viertelstündigen Pausen sollen die Schüler womöglich im Freien zubringen unter Aufsicht der Lehrer.

Art. 19. Den Schülern soll nicht versagt werden, während des Unterrichts zur Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse abzutreten, wenn sie um Erlaubnis nachsuchen. Sie sollen aber gewöhnt werden, für diesen Zweck die Pausen zu benützen.

Art. 20. Das Hinausgehen der Schüler soll stets nach einer bestimmten Ordnung geschehen. Unfug auf dem Schulweg ist angemessen zu rügen, beziehungsweise zu bestrafen.

Art. 21. Die Absenzen sind für jeden Schulhalbtage mit der Bezeichnung krank, entschuldigt oder unentschuldigt gewissenhaft in das Verzeichnis einzutragen. Als entschuldigt ist eine Absenz nur dann zu betrachten, wenn sie entweder zum voraus bewilligt oder bis zum folgenden Tage genügend entschuldigt worden ist.

Art. 22. Bei der Stellung der Hausaufgaben müssen das Alter, die örtlichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigt werden. Für die Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsschule dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden. Die Hausaufgaben müssen durch den Schulunterricht vorbereitet werden. In Klassen, in denen mehrere Lehrer unterrichten, ist in Bezug auf Zahl, Umfang und gleichmässige Verteilung der Hausaufgaben unter den Lehrern eine Verständigung zu treffen.

Art. 23. Wenn Kinder, welche noch im schulpflichtigen Alter stehen, in eine andere Gemeinde ziehen, so hat die Schulbehörde des bisherigen Wohnortes ihre Zeugnisbüchlein einzufordern und an die Schulbehörde des neuen Wohnortes einzusenden.

Diese Schulordnung, durch welche diejenige vom 18. Januar 1882 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

**16. a. 6. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 10./12. Mai 1899.) (Provisorisch.)

Im Auftrage des Erziehungsrates verfasst von der kantonalen Lehrmittelkommission, unter Mitwirkung einer erziehungsrätlichen Spezialkommission.

Vorwort.

Seit der Einführung des Lehrplanes für die Primarschulen des Kantons St. Gallen im Jahre 1865 haben sich die Anschauungen über den organischen Zusammenhang des Unterrichtsstoffes geändert. Die sogenannten Realien wurden früher, je nach den wechselnden Bedürfnissen des praktischen Lebens, den übrigen Fächern lose hinzugefügt. Sie sollten weniger im Dienste der Erziehung d. h. der harmonischen Ausbildung der kindlichen Geisteskräfte stehen, als vielmehr direkt auf die zukünftige Lebensarbeit vorbereiten. Sie galten deshalb als Fächer zweiten Ranges und kamen nur insoweit zu ihrem Recht, als die Schule zu deren Behandlung noch Zeit fand.

Als der Ruf nach Abrüstung erging, wurden Stimmen laut, welche die Realien aus dem Lehrplan der Primarschule streichen wollten.

Nun hat sich die Einsicht Bahn gebrochen, dass die „Realien“ der obern Klassen nur die notwendige Fortsetzung des sogenannten „Anschauungsunterrichtes“ der untern Klassen bilden, und dass sie in Vereinigung mit diesem den gesamten „Sachunterricht“ der Primarschule darstellen.

Die Objekte des Sachunterrichtes teilen sich in zwei Gruppen, in Handlungen und Ereignisse einerseits, die in der biblischen Geschichte, in der Behandlung der allgemeinen Erzählungen der Lesebücher und in dem Geschichtsunterrichte, also im erzählenden Unterricht zur Sprache kommen, und in sinnlich wahrnehmbare Gegenstände andererseits, welche die Objekte der Geographie und Naturkunde, also des beschreibenden Unterrichts, bilden. Von der Gesamtheit der „Sachen“ geht alles Unterrichten aus. An ihnen bildet sich die Sprache des Kindes von den ersten Lauten bis hinauf zur selbständigen und zusammenhängenden Reproduktion des Gesehenen und Gehörten. An den Sachunterricht schliessen sich die „Fächer der Übung“ an. Immerhin ist bei der innigen Durchdringung der beiden Unterrichtszweige keine reine Scheidung möglich, und die einzelnen Fächer gehören nur vorwiegend entweder der einen oder der andern Gruppe an.

Es ergibt sich folgendes Schema:

*A. Sachunterricht.*

I. Religionsunterricht. — II. Allgemeiner Sach- und Sprachunterricht. — III. Geschichte. — IV. Geographie. — V. Naturkunde.

*B. Fächer der Übung.*

I. Rechnen mit Formenlehre. — II. Freihandzeichnen. — III. Schönschreiben. — IV. Singen. — V. Spielen und Turnen.

Diesem innern Verhältnis der Lehrfächer untereinander tragen die neuen Lesebücher Rechnung, und sie stehen mit dem vorliegenden Lehrplan in Übereinstimmung. Dieser ist zum Teil nur eine Erklärung über die Stellung und Verwendung der Lesebücher in der Schule.

Auch die „allgemeinen Grundsätze“, die als Anhang dem Lehrplan beigegeben sind, verleihen der eben bezeichneten Auffassung Ausdruck. Sie nehmen auch auf die neuern Ansichten in methodischen Fragen in soweit Rücksicht, als diese zur Abklärung gelangt sind und in unsern Schulen durchführbar erscheinen. Sie wollen nur Winke, nicht bindende Gesetze für den Lehrer sein.

Lesebücher und Lehrplan sind nur eine vom hohen Erziehungsrate genehmigte Vorlage für unsere Lehrerschaft, und sollen gleich einem ersten Votum als Ausgangspunkt für die kommende Diskussion, sowie für die endgültige Feststellung der beiden gelten.

Die tit. Oberbehörde hat der Lehrerschaft gestattet, die Entwürfe auf Grund nicht bloss der Lektüre, sondern auch eines dreijährigen Gebrauchs in den Schulen zu beurteilen. Wir hoffen, dass über dieselben eine recht anregende, sachliche Diskussion entstehe.

Möge aus Vorlage und Diskussion ein Werk der gesamten Lehrerschaft unseres Kantons hervorgehen, das der Schule zum Segen gereicht!

### A. Sachunterricht.

#### 1. Religionsunterricht. — a. Katholischer Religionsunterricht.

##### *Biblische Geschichte.* — *Unterschule.*

Einfache, kindliche Erzählungen, ausgezogen aus der biblischen Geschichte, nebst damit verbundenen, für dieses Alter entsprechenden Gebeten nach dem vom bischöflichen Ordinariate bestimmten Lehrbuche.

##### *Oberschule.*

Für die 4. und 5. Klasse die biblische Geschichte des Alten Testaments und für die 6. und 7. Klasse jene des Neuen Testaments nach dem vom bischöflichen Ordinariate bestimmten Plan und Lehrbuche.

Der biblische Geschichtsunterricht hat mit dem Katechismusunterrichte Hand in Hand zu gehen und diesen zu begründen und zu beleben, weshalb die Erzählungen den Schülern nachhaltig eingeprägt werden sollen. Es ist darum das Gelesene ihrem Verständnisse durch sprachliche und sachliche Erklärung zugänglich zu machen und darauf hinzuwirken, dass die Schüler dahin geführt werden, sowohl den Hauptinhalt frei wiederzugeben, als auch denselben für das spätere Leben bleibend zu behalten.

##### *Ergänzungsschule.*

Auch für die Ergänzungsschüler ist jede Woche eine halbe Stunde zu Repetition und eingehenderer Erklärung der biblischen Geschichte zu verwenden, jedoch unter Beobachtung von Art. 13<sup>b</sup> der Schulordnung.

##### *Katechismus.*

Der Katechismusunterricht soll in der Regel bei den sieben Kursen der Primarschule vier gesonderte Abteilungen erhalten, wovon die erste den 1. und 2., die zweite den 3., die dritte den 4. und 5. und die vierte den 6. und 7. Kurs umfasst.

##### *Unterschule.*

In der Abteilung der drei ersten Klassen soll der Fassungskraft dieser Kinder angemessen behandelt werden: die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, von der heiligen Dreifaltigkeit, von der Erschaffung, Erhaltung und Regierung der Welt, von den Engeln, von der Erschaffung des Menschen und dessen Falle, von Jesus Christus und der von ihm vollbrachten Erlösung, vom hl. Geiste und der von ihm geleiteten Kirche, von dem Gebete, insbesondere von dem Vater Unser und englischen Grusse, von den Geboten Gottes und endlich von den hl. Sakramenten.

Für die Schüler der dritten Klasse das bestimmte Pensum aus dem Diözesan-katechismus.

##### *Oberschule.*

Im 4. und 5. Kurse ist unter gleicher Rücksichtnahme auf Alter und Fassungskraft der Hauptinhalt des ganzen Katechismus zu behandeln.

In der 6. und 7. Klasse sind alle vier Hauptstücke nach ihrem ganzen Inhalte und mit den beigegebenen Anmerkungen durchzunehmen, wobei sowohl auf die Einprägung der Religionslehren ins Gedächtnis, als auf nähere Begründung derselben, auf Richtigkeit, Klarheit und Vollständigkeit der Begriffe und, so viel möglich, auf Erfassung des Zusammenhanges der ganzen Heilslehre

zu sehen ist. Massgebend ist auch hier der vom Ordinariat erlassene Plan für Benützung des neuen Katechismus.

### Ergänzungsschule.

Der Unterricht in dieser Schulabteilung befasst sich teils mit Repetition, teils mit angemessener Erweiterung und tieferer Begründung der in dem frühern Unterrichte erworbenen religiösen Erkenntnisse, jedoch unter Beobachtung von Art. 13<sup>b</sup> der Schulordnung.

#### b. *Evangelischer Religionsunterricht.*

##### Unterschule.

I. Klasse. — Durch einfache, kindliche Erzählungen aus dem Leben werden die Schüler hingewiesen auf ihr sittlich-religiöses Verhältnis zu den Eltern und Geschwistern, zu den Lehrern und Mitschülern, zur Natur und zu Gott.

Dazu werden passende kurze Sprüche und Verse mitgeteilt und erklärt.

II. Klasse. — Der unter Klasse I benannte Erzählungsstoff aus den dem Kinde nächstliegenden Lebensgebieten wird weiter ausgeführt. Die Eigenschaften Gottes und die Pflichten der Menschen gegen Gott werden eingehender entwickelt.

Geeignete Sprüche und Verse werden von den Schülern auswendig gelernt.

III. Klasse. — Hier wird übergegangen zum biblischen Erzählungsstoff; so zwar, dass der Lehrer eine Anzahl der leichtesten Erzählungen aus dem Alten Testament und aus dem Leben Jesu (Geschichten Josephs, Geburt Jesu u. a.) den Kindern frei vorträgt, sie bespricht und wieder erzählen lässt. Dabei ist durch Hervorhebung der einfachsten sittlich-religiösen Wahrheiten das Kindesgemüt religiös anzuregen.

Weitere Sprüche, Verse und kindliche Gebete werden auswendig gelernt.

##### Oberschule.

IV. Klasse. — Von dieser Klasse an wird den Schülern das von der Synode genehmigte Lesebuch für den biblischen Geschichtsunterricht in die Hand gegeben. In der IV. Klasse werden die leichtern Erzählungen des Alten Testaments (die Geschichte der Erzväter, Moses', Davids und anderer Könige Israels u. s. f.) behandelt und die sittlich-religiösen Wahrheiten aus denselben abgeleitet. Die am Anfang oder am Schlusse einer Erzählung angebrachten Bibelsprüche werden erklärt und in der Regel von den Schülern auswendig gelernt.

V. Klasse. — Die leichtern Erzählungen und Gleichnisse des Neuen Testaments werden in der nämlichen Weise behandelt wie diejenigen des Alten Testaments in der IV. Klasse.

VI. und VII., eventuell VIII. Klasse. — In der VI. und VII. Klasse werden die bisher noch nicht behandelten Erzählungen des Alten und Neuen Testaments unter steter Bezugnahme auf die früher gelesenen, aber eingehender und mit Berücksichtigung der Geographie von Palästina durchgenommen. Die begleitenden Sprüche und Verse werden erklärt und in der Regel von den Schülern auswendig gelernt.

Wo die Alltagsschule ein achttes Schuljahr hat (als Ersatz für die Ergänzungsschule) und die Kinder desselben nicht den kirchlichen Unterweisungsunterricht des Pfarrers besuchen, soll mit diesen, dem Unterrichtsplan der Unterweisung entsprechend, das Leben Jesu nach einem Evangelium zusammenhängend behandelt oder mindestens der bezügliche Stoff, den das religiöse Lehrmittel darbietet, noch etwas erweitert und vertieft werden.

#### II. *Allgemeiner Sach- und Sprachunterricht.*

##### I. Klasse. — 1. Mündliche Behandlung:

a. *Erzählender Stoffe.* — Kleine Erzählungen aus Schule, Familie und Haus, die den Schülern vorerzählt, mit ihnen besprochen und durch sie nach-erzählt werden. Wenn möglich Darbietung einiger Märchen.

*b.* Beschreibender Stoffe. — I. Schule. *a.* Schulordnung: Praktische Einübung der Schuldisziplin. — *b.* Schulsachen: Beschreibung der Schiefertafel, des Griffels, des Schwammes und des Lineals.

II. Familie. *a.* Familienglieder: 1. Namen. 2. Haupttätigkeiten derselben. — *b.* Tageszeiten. 1. Namen. 2. Haupttätigkeiten in denselben.

III. Haus. *a.* Hausteile. 1. Namen. 2. Besprechung von Stube, Küche, Keller. — *b.* Hausgeräte. 1. Namen. 2. Besprechung von Tisch, Sessel. Besprechung einiger Tiere des Hauses, oder solcher, die im erzählenden Unterrichte genannt werden.

#### 2. Lesen.

Lautirübungen zur Bildung des Gehörs und der Sprachorgane. Zerlegung von Sätzen, Wörtern und Silben in ihre Bestandteile, sowie Verbindung der Laute zu Silben und der Silben zu Wörtern. Der Übungsstoff ist dem Sachunterricht zu entnehmen.

Leseübungen in der Schreibschrift und Lesen der behandelten Lesestücke aus der Fibel.

#### 3. Aufsagen

auswendig gelernter Sprüche und kleiner Gedichte.

#### 4. Schreiben.

Vorübung zur Bildung des Auges und der Hand. Einübung der Buchstabenelemente an geraden und krummen Linien, die an Umrissen der Gegenstände gezeigt und von den Schülern nachgezeichnet werden. Die kleinen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Wörtern. Grosse Buchstaben. Ziffern. Übungen im Schreiblesen.

Abschreiben von der Wandtafel und aus der Fibel. Schreiben nach Diktat. Schreiben kleiner Sätze über besprochene Gegenstände.

### II. Klasse. — 1. Mündliche Behandlung.

*a.* Erzählender Stoffe. — Darbietung geeigneter Erzählungen zur Besprechung und zum Nacherzählen für die Schüler. Die Erzählungen, die dem Lesebuch entnommen werden, werden erst gelesen, nachdem sie vom Lehrer vorerzählt und besprochen worden sind.

*b.* Beschreibender Stoffe. — I. Schule. *a.* Schulordnung. Einübung der Schuldisziplin. Reinlichkeit, Höflichkeit etc. — *b.* Schulsachen. 1. Namen derselben. 2. Eigenschaften. 3. Gebrauch derselben. 4. Eingehendere Behandlung von Tafel, Griffel, Schulbuch, Feder.

II. Familie. *a.* Familienglieder. 1. Namen, Tätigkeiten. — *b.* Tageszeit und Woche. 1. Namen. Tätigkeiten in denselben. — *c.* Kleidung. 1. Namen. 2. Behandlung von Schuh, Hut, Taschentuch. — *d.* Vom Körper des Menschen. 1. Die Sinne des Menschen. 2. Pflege der Gesundheit.

III. Haus. *a.* Hausteile. 1. Namen. 2. Behandlung von Stube, Küche, Türe. — *b.* Hausgeräte. 1. Namen. 2. Behandlung von Tisch, Sessel, Schrank. — *c.* Werkzeuge. 1. Namen. 2. Behandlung von Messer, Axt, Säge, Leiter.

IV. Haus und Umgebung. 1. Die Katze. 2. Die Kuh. 3. Die Henne.

V. Wiese und Feld. 1. Die Jahreszeiten. 2. Verhalten des Menschen gegen die Tiere. Schutz der Singvögel. 3. Erdbeere, Kirsche, Apfel.

#### 2. Lesen.

Einübung der Druckschrift nach dem Lesebuch; lautrichtiges und lautreines Lesen dort vorkommender Lesestücke.

#### 3. Auswendiglernen

und Aufsagen von Sprüchen und Gedichten nach vorausgegangener Erklärung derselben.

## 4. Sprachlehre.

Regeln über die grossen Anfangsbuchstaben. Einzahl und Mehrzahl. Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, insbesondere in Bezug auf Dehnung und Schärfung.

## 5. Schreiben.

Sätze über Erzählungs- und Beschreibungsstoffe des Sachunterrichtes. Niederschreiben auswendig gelernter Sätze etc. Diktat. Wörter bestimmter orthographischer Gruppen in Hinsicht auf Dehnung und Schärfung.

## III. Klasse. — 1. Mündliche Behandlung.

a. Erzählender Stoffe. Darbietung von Lesestücken aus dem Lesebuche, immer in der Weise, dass sie vom Lehrer vorerzählt oder vorgelesen, besprochen und von den Schülern erfasst sind, ehe das Lesen derselben stattfindet.

b. Beschreibender Stoffe. — I. Schule. a. Schulleben. 1. Beschäftigung der Schüler. 2. Eigenschaften. — b. Schulsachen. 1. Besprechung der Schulsachen. 2. Eingehendere Behandlung von Wandtafel, Schulbank, Schulheft.

II. Familie. a. Familienleben. 1. Beschäftigung. 2. Eigenschaften. 3. Eigentum. — b. Kleidung. 1. Stoffe. 2. Anfertigung der Kleidung. — c. Vom Körper des Menschen. 1. Bewegungs- und Sinneswerkzeuge des Menschen. 2. Bekleidung (Reinlichkeit).

III. Haus. a. Hausteile. Behandlung aller Hausteile. — b. Hausgeräte und Werkzeuge. Behandlung von Tisch, Spiegel, Fass, Hammer, Zange, Beil, Wagen.

IV. Heimatort. — a. Gebäude. 1. Schulhaus. 2. Kirche. 3. Wohnhäuser. 4. Brunnen. — b. Bewohner. 1. Die Arbeit der Bauern. 2. Der Handwerker. 3. Der Kaufladen.

V. Haus und Umgebung. 1. Der Hund. 2. Das Pferd. 3. Die Ziege. 4. Das Schwein. 5. Die Taube. 6. Die Tulpe.

VI. Wiese. 1. Allgemeine Besprechung der Jahreszeiten, ihrer Erscheinungen und der Beschäftigung der Menschen in denselben. 2. Verhalten des Menschen gegen die Tiere, Schutz der Tiere. 3. Das Veilchen. 4. Der Birnbaum.

VII. Wald. 1. Der Hase. 2. Der Fuchs. 3. Die Tanne.

## 2. Lesen.

Fortgesetzte Übung im richtigen und sinngemässen Lesen an Lesestücken aus dem III. Lesebuch, nachdem diese im Sachunterrichte behandelt worden sind.

## 3. Auswendiglernen

und Aufsagen von Gedichten nach vorausgegangener Besprechung derselben.

## 4. Sprachlehre.

Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer Reihen über die Orthographie. Aufgaben nach Anweisung des Lesebuches. Ableitung der wichtigsten Regeln, z. B. über Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und über Interpunktion.

## 5. Aufsatz.

Beschreibung von Objekten aus dem Sachunterricht. Kurze Wiedergabe von Erzählungen oder von einzelnen Teilen aus solchen in einfachen Sätzen. Niederschreiben von Tätigkeiten und Eigenschaften einzelner Personen aus ethischen Lesestücken.

## IV.—VIII. Klasse. — 1. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke

aus den verschiedenen Einheiten der Lesebücher, wobei die Beobachtung von Ziffer 7 der „Allgemeinen Grundsätze“ sub „Mündliche Behandlung erzählender und beschreibender Stoffe“ zu empfehlen ist.

Die Auswahl ist im allgemeinen so zu treffen, dass die Lektüre inhaltlich zu den im Sachunterrichte behandelten Stoffen in Beziehung steht.

## 2. Lesen.

Prosaische und poetische Lesestücke, die zu den in Behandlung stehenden Stoffen in inhaltlicher Beziehung stehen. Als Ziel wird ein sicheres, ausdrucksvolles, sinngemäßes Lesen betrachtet.

## 3. Memoriren und Rezitiren

von Gedichten, die, wo möglich, im Zusammenhang mit den Stoffen des Sachunterrichtes besprochen worden sind.

## 4. Sprachlehre.

IV. Klasse. Erweiterung der orthographischen Beispielsammlung und Ableitung neuer Regeln über Rechtschreibung und Zeichensetzung. Das Dingwort mit Geschlechtswort (Geschlecht, Zahl, Fall); das Eigenschaftswort (Steigerung); das Tätigkeitswort oder Zeitwort (Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft).

V. Klasse. Orthographie wie in der IV. Klasse. Der reine einfache Satz und die verschiedenen Wortarten als Glieder derselben: Das Dingwort, persönliches Fürwort, Eigenschaftswort, Tätigkeits- und Hilfszeitwort. Weitere Ausführung der Zahl-, Geschlechts- und Personalformen, Fälle, Steigerungen, Zeitformen, soweit dies zur sichern Handhabung der Sprache nötig ist.

VI. und VII. Klasse. Der erweiterte einfache Satz. Ergänzung, Beifügung, Umstandsbestimmung. Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz. Das Bindewort. Der verkürzte Satz. (Dies alles nur zum Zwecke einer richtigen Zeichensetzung.) Orthographische Übungen: Diktate.

VIII. Klasse und Ergänzungsschule. Befestigung und Anwendung des in den früheren Klassen verarbeiteten Stoffes an Lesestücken und schriftlichen Arbeiten.

## 5. Aufsatz.

IV. Klasse. Einfache Erzählungen und Beschreibungen, anfänglich an Hand von Fragen und Merkwörtern, später auch frei. Veränderung der Zahl-, Personal- und Zeitform an geeigneten Lesestücken. Diktate.

V. Klasse. Erzählungen und Beschreibungen. Wiedergabe des Inhalts kurzer epischer Gedichte. Diktate. Niederschreiben auswendig gelernter Stoffe.

VI. Klasse. Erzählungen, Beschreibungen. Darstellung selbsterlebter Begebenheiten. Umschreibung epischer Gedichte. Übersetzung aus der Mundart in die Schriftsprache. Kleine Briefe.

VII. Klasse. Erweiterung kurzer Erzählungen. Gedrängte Wiedergabe längerer Lesestücke erzählenden Inhalts. Gliederung von Lesestücken. Vergleichen. Aufzeichnung eigener Erlebnisse und Erfahrungen. Leichte Geschäftsbriefe. Einfache Geschäftsaufsätze.

VIII. Klasse. Erweiterung des Pensums der VII. Klasse. Briefe; Geschäftsbriefe; Geschäftsaufsätze. Es empfiehlt sich, konkrete Geschäftsfälle zum Gegenstande schriftlicher Aufgaben zu machen. Darstellung von Selbsterlebtem.

Ergänzungsschule. Niederschreiben eigener Erlebnisse. Erzählungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

## III. Geschichte.

IV. Klasse. — *a.* Der heilige Gallus und das Kloster St. Gallen. — *b.* Die ersten Eidgenossen und Wilhelm Tell.

V. Klasse. — Bilder aus der Geschichte der acht alten Orte von 1315—1450. Ausführlicher ist zu behandeln der Freiheitskampf bei Sempach oder der Appenzeller oder der Näfeler Krieg.

VI. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte von 1450—1712.

Eingehender sind zu behandeln die Burgunder Kriege und ihre Folgen, Karl der Kühne, Hans Waldmann, Nikolaus von der Flüe, ferner der Bauernkrieg.

VII. Klasse. — Bilder aus der Schweizergeschichte von 1712 bis auf die neueste Zeit.

Eingehendere Behandlung der Verhältnisse in einem Untertanenlande. Ereignisse, welche den Fall der alten Eidgenossenschaft herbeiführten. Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft und die neue Schweiz.

VIII. Klasse. — Behandlung geschichtlicher Bilder aus den Hauptepochen der Schweizergeschichte und Übersicht über dieselbe.

Einzelne Bilder aus der allgemeinen Geschichte, die mit der vaterländischen Geschichte im Zusammenhange stehen.

Zusammenstellung des auf allen Stufen erarbeiteten verfassungskundlichen Materials nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Ergänzungsschule. — Übersicht über die ganze Schweizergeschichte. Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

#### IV. Geographie.

IV. Klasse. — I. Schule. *a.* Schulzimmer: 1. Teile. 2. Lage, Grösse, Material. 3. Der verjüngte Masstab. — *b.* Schulhaus: 1. Bau des Hauses, Baumaterialien, Handwerker. 2. Teile des Hauses. — *c.* Schulplatz: 1. Lage, Grenzen, Grösse. 2. Orientierungsübungen, Haupt- und Zwischenhimmelsgegenden.

II. Heimatsort. *a.* Gebäude: 1. Öffentliche Gebäude. 2. Privathäuser. 3. Teile des Heimortes. 4. Brunnen. *b.* Strassen und Plätze: 1. Die Landstrasse. 2. Das Strassennetz. 3. Plätze. — *c.* Bewohner: 1. Zahl. 2. Beschäftigung. 3. Verkehrsmittel.

III. Heimatlandschaft. (Kartenbild.) *a.* Klima: 1. Jahreszeiten. 2. Luft und Niederschläge. 3. Der Himmel. — *b.* Gewässer: 1. Der Bach (Fluss) des Heimortes. 2. Der Teich (See, Weier). — *c.* Bodenbeschaffenheit: 1. Das Tal (Ebene). 2. Der Berg (Hügel).

IV. Die Gemeinde. 1. Grenzen. 2. Bodenbeschaffenheit. 3. Produkte. 4. Gewässer. 5. Verkehrsmittel. 6. Aus dem Gemeindeleben.

V. Klasse. — I. Das Heimattal (soweit es aus der Anschauung bekannt). 1. Die Gewässer. 2. Die Bodengestaltung. 3. Klimatische Verhältnisse. 4. Die Produkte von Garten, Acker, Wald, Wasser, Wiese, Landarbeit, Volkswirtschaft. 5. Die Verkehrswege und Ortschaften. 6. Bezirke, Umgrenzung des Heimatbezirkes.

II. Die Landkarte. 1. Die Himmelsgegenden auf der Karte. 2. Der Massstab. 3. Erklärung der kartographischen Zeichen. 4. Schlüsse vom Kartenbilde auf Bodenbeschaffenheit, Klima, Produkte und Bevölkerung.

III. Die übrigen Talschaften des Heimatkantons, die aus der wirklichen Anschauung nicht mehr bekannt sind, in beliebiger Reihenfolge von den einfachern zu den komplizirtern mit fortwährenden Schlüssen von dem Landkartenbild auf Bodenbeschaffenheit, Klima, Produkte und Bevölkerung.

IV. Der Heimatkanton als Ganzes. 1. Grenzen. 2. Gewässer. 3. Talschaften. 4. Gebirge und Bodenbeschaffenheit. 5. Bezirke. 6. Hauptorte.

V. Die Bevölkerung. 1. Bevölkerungsdichtigkeit. 2. Beschäftigung. 3. Staatliche Einrichtung (Schule, Spital, Gericht, Polizei, Militär, Beamte).

VI. Klasse. — I. Die Schweiz nach Talschaften oder Kantonen.

II. Die Bevölkerung der Schweiz nach ihrer Beschäftigung. (Volkswirtschaftliche Arbeiten.)

VII. Klasse. — I. Die Schweiz (Allgemeine Übersicht). 1. Bewässerung. 2. Gebiet der Hochalpen. 3. Das Gebiet der Voralpen. 4. Das Mittelland. 5. Das Gebiet des Jura.

II. Die Bevölkerung der Schweiz nach der staatlichen Einrichtung:

1. Die Familie als Vorbild der staatlichen Einrichtung. 2. Die Gemeinde als staatliche Einheit. 3. Kanton und Bund als staatliche Einheiten.

III. Europa. 1. Die an die Schweiz grenzenden Länder. 2. Aus kalten Ländern. 3. Das Meer nach seinen physikalischen Eigenschaften. Die Schifffahrt.

VIII. Klasse. — I. Die Schweiz. Übersicht und Repetition der physikalischen Geographie.

II. Bürgerlicher Unterricht. Kauf von Liegenschaften. Verpfändungen. Verträge. Steuern. Eidgenössische Verwaltungsgebiete. Polizei. Militär. Behörden.

III. Europa. 1. Überblick. 2. Hauptgebirge und Hauptströme. 3. Die Länder von Europa. Übersicht.

IV. Die Erde. 1. Kugelgestalt, Zonen. 2. Bewegung um ihre Achse; Tag und Nacht. 3. Die Bewegung der Erde um die Sonne. Die Jahreszeiten. 4. Die Erdoberfläche, Erdteile und Weltmeere.

Ergänzungsschule. — Der Lehrer wird aus den Stoffen der VIII. Klasse eine passende Auswahl treffen.

#### V. Naturkunde.

IV. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Das Schneeglöcklein. 2. Das Schlüsselblümchen. 3. Der Löwenzahn. 4. Der Weizen. 5. Der Apfelbaum.

Wald. 1. Die Erdbeere. 2. Die Tollkirsche. 3. Das Eichhörnchen.

Am Wasser. 1. Die Schwalbe. 2. Der Frosch.

Haus und Hof. 1. Die Kuh. 2. Die Katze. 3. Der Fink.

V. Klasse. — Garten und Feld. 1. Die Bohne. 2. Der Kirschbaum. 3. Die Kartoffel. 4. Der Star.

Wald. 1. Der Haselstrauch oder die Weide. 2. Die Buche. 3. Die Eidechse.

Wiese. 1. Die Herbstzeitlose. 2. Der Maulwurf.

Haus und Hof. 1. Wie Pflanzen und Tiere überwintern. 2. Die Fledermaus. 3. Der Sperling. 4. Die Stubenfliege.

VI. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Wiesenklees. 2. Die Mistel. 3. Der Mais oder der Weinstock.

Wasser. 1. Die Teichrose. 2. Die Mücke. 3. Flusskrebis oder Ringelnatter. 4. Die Ente.

Wald. 1. Schwämme und Pilze. 2. Der Specht. 3. Wiesel, Marder oder Iltis.

Haus und Hof. 1. Die Biene und die Spinne. 2. Ton und Sand. 3. Kupfer und Steinkohle. 4. Das Kochsalz.

Vom Körper des Menschen. 1. Ernährung und Verdauung. 2. Von der Kleidung, Wärme, Reinlichkeit. Der Thermometer.

VII. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Die Wiesengräser. 2. Die Obstbäume. 3. Getreidegräser. 4. Der Ackerbau.

Wald. 1. Der Wald und seine Bedeutung. 2. Giftpflanzen.

Wasser. 1. Das Wasser und seine Bedeutung für die Pflanzenwelt. 2. Lachs und Hering. Die Eiderente. Der Walfisch.

Alpen. 1. Das Klima und die Pflanzenwelt. 2. Die Gemse.

Haus und Hof. 1. Das Rindvieh und dessen Pflege. 2. Kamel, Renntier. 3. Das Eisen. 4. Beleuchtungsmittel.

Vom Körper des Menschen. 1. Bau des menschlichen Körpers. 2. Atmung, Luft, Lüftung, Reinlichkeit.

VIII. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Unsere Futterpflanzen. 2. Pflege der Obstbäume. 3. Zierpflanzen. 4. Unsere Kulturpflanzen.

Wald. 1. Waldbäume und Giftpflanzen. 2. Waldbau und Forstgesetze.

Aus der Fremde. Einige ausländische Pflanzen und Tiere, die mit unserm praktischen Leben in Beziehung stehen.

In Haus und Hof. 1. Hauswesen, Nahrungsmittel. 2. Pflege der wichtigsten Haustiere.

Aus der Naturlehre. 1. Hebel, Winde, Wage. 2. Barometer, Pumpe, Spritze. 3. Dampf, Dampfmaschinen. 4. Magnetnadel, Kompass, Telegraph.

Vom Körper des Menschen. 1. Verdauung, Atmung, Blutumlauf, Nerven, Sinneswerkzeuge, Arbeit, Erholung, Ruhe. Muskeln, Knochensystem. 2. Ansteckende Krankheiten, Krankenpflege, Unglücksfälle. 3. Private und öffentliche Gesundheitspflege.

Ergänzungsschule. — Es wird dem Lehrer überlassen, aus den Stoffen der VIII. Klasse eine passende Auswahl zu treffen.

Anmerkung. Es wird den einzelnen Schulen nicht zugemutet, dass sie die bezeichneten Stoffe in ihrem vollen Umfang behandeln. Dies gilt namentlich von den beschreibenden Stoffen für die 2. und 3. Klasse und von den naturkundlichen Stoffen der 4. bis 8. Klasse, aus denen eine geeignete Auswahl zu treffen ist.

## B. Fächer der Übung.

### I. Rechnen und Formenlehre.

I. Klasse. (1—10.) — 1. Anschauliche und gründliche Einführung in die Zahlenbegriffe 1—5, später 5—10 (Übungen an Gegenständen, Bildern von Gegenständen, Zahlenbildern, Zifferdarstellungen etc.).

2. Stufenmässiges Zu- und Abzählen innerhalb dieses Zahlenkreises.

3. Sorgfältige Übungen im Zerlegen der Zahlen von 3—10.

4. Vervielfachen und Messen vollständig auf Grund des Zu- und Abzählens.

5. Zu jeder Abteilung leichte und interessante Einführungs- und Anwendungsbeispiele, dem kindlichen Anschauungskreise entnommen. Masse: m, dm, l, dl. Münzen: Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn-Rappenstück.

II. Klasse. (1—100.) — 1. Sukzessive Erweiterung und Entwicklung des Zahlenraumes von 10—100 durch Zu- und Abzählen der Grundzahlen.

2. Spezielle und gründliche Einübung der Zehnerübergänge.

3. Beliebiges Zu- und Abzählen der Zahlen von 1—10 innerhalb des ersten Hunderts (Übergänge, Reihen, Aufgaben ausser der Reihe).

4. Das kleine Einmaleins — wenigstens von 1—50, also der fünf ersten Grundzahlen bis zum Zehnfachen derselben — in Multiplikations- und Divisionsreihen.

5. Für das angewandte Rechnen entsprechende Beispiele aus Schule, Familie, Haus und Umgebung.

6. Masse: m, dm, cm, hl, l; Fr., Rp.; q, kg. Zeit: Jahr, Monat, Woche, Tag, Stunde, Minute.

III. Klasse. (1—1000.) — 1. Ausdehnung des Zahlenraumes bis 1000 mit sorgfältiger Berücksichtigung der Zehner- und Hunderter-Übergänge (Zerlegen der Zahlen, Ausfüllen der Hunderter etc.).

2. Gründliche Einübung des kleinen Einmaleins in Multiplikations- und Divisionsreihen.

3. Die vier Operationen in diesem Zahlenraume; Multiplikator und Divisor sind Einerzahlen (Reine und benannte Zahlen, angewandte Beispiele).

4. Multiplikations- und Divisionsreihen der reinen Zehnerzahlen. Geläufiges Operieren im ersten und zweiten Hunderter (mündliches Rechnen).

5. Angewandte Aufgaben aus Schule, Familie, Hauswesen, Verkehrsleben mit Berücksichtigung der entsprechenden Masse, Münzen, Gewichte und Zeiteinteilung.

IV. Klasse. (1—10,000.) — 1. Erweiterung des Zahlenraumes, Auffassen und Zerlegen der Zahlen bis 10,000.

2. Die vier Grundoperationen innerhalb dieses Zahlenkreises mit reinen und mit benannten Zahlen.

3. Die angewandten Beispiele sind dem Beobachtungs- und Erfahrungskreise der Schüler zu entnehmen, in ungekünstelter Einkleidung vorzuführen und in leichter Darstellungsform zu lösen.

V. Klasse. 1. Übungen in den vier Grundoperationen im unbegrenzten Zahlenraume als Befestigung und Ergänzung des Pensums der IV. Klasse unter Vermeidung sehr grosser Zahlen.

2. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen, soweit dieselben praktisch verwertbar sind, unter Ausschluss der systematischen Behandlung derselben.

3. Angewandte Aufgaben aus bestimmten Stoffgruppen, beziehungsweise Einheiten, z. B. Hauswesen, Erwerbs- und Verkehrsleben etc. Vermischte Aufgaben.

4. Einführung in die Formenlehre: *a.* Unterscheidung von Punkt, Linie, Fläche, Körper. — *b.* Linie; Längensmasse; Fläche, Flächenmasse. Verwandlung derselben in niedere oder höhere Einheiten, Schätzungsübungen, Konstruktion etc.

5. Längen- und Flächenberechnungen: Umfang und Inhalt von Quadrat und Rechteck. Anschauliche und gründliche Einführung in das Flächenmass:  $m^2$ , a, ha.

VI. Klasse. — 1. Einführung in die Dezimalbrüche auf Grund des nach rechts erweiterten Zahlensystems, des Metermasses und der gemeinen Brüche.

2. Die vier Grundrechnungsarten mit Dezimalbrüchen an leichten Beispielen, in reinen und benannten Zahlen und entsprechenden Anwendungen.

3. Rechnungen mit Prozenten (Gewinn, Verlust, Rabatt, Skonto, Zins gesucht).

4. Aufgabengruppen nach speziellen Sachgebieten: Arbeit, Verdienst; auf dem Markte; im Spezereiladen, Kaufladen etc.

5. Aus der Formenlehre: *a.* Repetition des Pensums der V. Klasse; *b.* Arten der Winkel; — *c.* Berechnung vom Dreieck.

VII. Klasse. — 1. Der grosse Zahlenraum als Abschluss der verschiedenen Zahlenkreiserweiterungen behufs richtiger Auffassung der im öffentlichen Leben oft vorkommenden grössern Zahlen.

2. Abschliessende Behandlung der schweizerischen Münzen, Gewichte, Zeit-, Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmasse.

3. Anwendungen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, besonders unter Hinweis auf spezielle Fälle, in denen die eine oder andere Bruchart mit Vorteil angewendet werden kann.

4. Prozentrechnungen: *a.* Gewinn, Verlust, Rabatt, Skonto, Zins etc. wird gesucht; — *b.* Ankaufspreis, Kapital etc. gesucht; — *c.* Prozent wird gesucht. Das Einfachste aus der Promille-Berechnung.

5. Gesellschafts- und Teilungsrechnungen. Zeitrechnungen. Kenntnis der römischen Ziffern. Münzrechnungen: Verwandlung schweizerischer Münzen in solche benachbarter Länder und umgekehrt, soweit sie in Handel und Verkehr besondere Berücksichtigung finden.

6. Sachlich zusammenhängende Aufgabengruppen aus Familie, Geschäft, Genossenschaft, Gemeinde etc.

7. Aus der Formenlehre: *a.* Repetition der Pensen der V. und VI. Klasse; — *b.* Berechnung vom Trapez, unregelmässiges Viereck, Vieleck, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder,  $m^3$ .

VIII. Klasse. — 1. Anwendung des Gelernten auf die verschiedenen Verhältnisse des praktischen Lebens.

2. Vertiefung und Erweiterung beziehungsweise Ergänzung des Pensums der VII. Klasse.

3. Anleitung zu einer einfachen Buchführung.

4. Aus der Formenlehre: *a.* Berechnung von Pyramide, Kegel; — *b.* einfache Übungen im Feldmessen.

Ergänzungsschule. — 1. Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen aus den bürgerlichen Rechnungsarten.

2. Aus der Formenlehre: Repetition der Pensen der V.—VII. Klasse.

*II. Freihandzeichnen.*

I.—III. Klasse. — Das Zeichnen ist noch in enger Verbindung mit dem Sachunterricht. Es beschränkt sich auf das malende Zeichnen (Skizziren) von Gegenständen des Sachunterrichtes.

IV. Klasse. — Die senkrechte, wagrechte und schräge Linie. Teilung der Linien in zwei, vier, acht, drei und sechs gleiche Teile.

Wiedergabe von rechten, spitzen und stumpfen Winkeln. Das Quadrat und das Rechteck nebst entsprechenden geometrischen Zierformen.

V. Klasse. — Das Dreieck, Anwendung des gleichseitigen Dreiecks. Regelmässige Vier- und Vielecke. Band und leichte Bandverzierungen.

VI. Klasse. — Kreis und Kreisring, Halb- und Viertelskreis. Anwendungen hievon. Bogenlinien (gleichmässig und ungleichmässig gekrümmte, sowie Wendebogen). Schildformen.

VII. Klasse. — Ellipse und Oval. Zeichnen einfacher Körper (Gegenstände) und Gefässe in geometrischer Ansicht.

Schematisiren einfacher Blätter, Blüten und Knospen; Ranke und Abzweigung.

VIII. Klasse. — Spirale nebst Anwendungen. Verwendung stilisirter Naturformen zu Bandverzierungen und Füllungen. Wiedergabe geeigneter Flächenornamente nach Wandtabellen etc.

Weiteres Zeichnen von Gegenständen in geometrischer Ansicht.

Ableitung der vornehmsten perspektivischen Erscheinungen und Anwendung derselben im Zeichnen nach einfachen geometrischen Körpern und Gegenständen in gerader Ansicht.

Auf allen Stufen des Unterrichtes soll dem Gedächtniszeichnen, sowie den Kombinationsübungen, letzteren als besonderer Betätigung der Phantasie, die bestmögliche Aufmerksamkeit zugewendet werden.

*III. Schönschreiben.*

I. Klasse. — 1. Vorübungen zum Schreiben. Richtiges Auffassen und Darstellen der Formelemente.

2. Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Schrift und der Ziffern. Es ist von Anfang an auf möglichst korrekte Ausführung der Formen zu dringen.

II. Klasse. — 1. Fortgesetzte Einübung der gelernten Buchstabenformen und Ziffern auf der Schiefertafel.

2. Besondere Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstaben.

III. Klasse. — Einübung der gelernten Buchstabenformen und Ziffern auf der Schiefertafel und auf Papier unter besonderer Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstabenformen.

IV.—VIII. Klasse und Ergänzungsschule. — Die Schreibübungen treten unter besonderer Berücksichtigung fehlerhaft geschriebener Formen mit dem Fortschritt der Klassen in steigendem Masse in den Dienst der Aufsatzübungen. — Taktschreiben.

In der V. Klasse sind zudem die kleinen, in der sechsten die grossen lateinischen Buchstaben einzuüben.

In besondern Schreibstunden werden auch in der VII. und VIII. Klasse fehlerhafte Formen korrigirt, Übungen zu besserer Federhaltung gemacht, auch etwa Fremdwörter geschrieben und erklärt.

*IV. Singen.*

I., II., III. Klasse. — Singen nach dem Gehör im Umfang von sechs Tönen. Treffübungen an der zwei- bis sechssprossigen Stufenleiter, Einübung von Liedchen in genanntem Umfange, die im Anschlusse zum Sachunterrichte stehen.

IV.—VIII. Klasse. — Übung der Tonleiter auf verschiedenem Grundton; Notenlesen nach der Solmisation. Tonunterscheidungs- und Treffübungen, rhythmische, dynamische und Tonbildungsübungen.

Einüben einfacher ein- und zweistimmiger Lieder.

Dem Schüler ist ein Schatz von beliebten Volks- und Vaterlandsliedern zu vermitteln. Auch das geistliche Lied (Kirchenlied) soll gepflegt werden. Das Auswendiglernen soll fleissig geübt werden.

In den Klassen IV—VIII und Ergänzungsschule aller Schulen sind folgende Volkslieder ein- oder zweistimmig nach und nach einzuüben:

1. Traute Heimat meiner Lieben. — 2. Ich bin ein Schweizerknabe. — 3. Üb immer Treu und Redlichkeit. — 4. Ich hatt' einen Kameraden. — 5. Goldne Abendsonne. — 6. Guter Mond, du gehst so stille. — 7. Morgenrot, Morgenrot. — 8. So scheiden wir mit Sang und Klang. — 9. Vaterland, ruh' in Gotteshand (v. Jos. Greith). — 10. Von ferne sei herzlich gegrüset. — 11. Rufst du mein Vaterland. — 12. Sempacher Lied. Lasst hören aus alter Zeit.

Diese Lieder sind von den Kindern auswendig zu lernen und so fleissig zu wiederholen, dass sie zum geistigen Eigentum aller Schüler und auf diese Weise zum Gemeingut unseres Volkes werden.

### V. Spielen und Turnen.

#### a. Spielen.

I.—III. Klasse. — Die Schule hat auch das Spiel zu pflegen. Knaben und Mädchen sind in der Regel beim Spielen zu trennen.

Als Spiele werden z. B. empfohlen:

#### Für Knaben.

1. Schwarzer Mann. — 2. Ringschlagen. — 3. Haschen (Fangis). — 4. Plumpsack. — 5. Katz und Maus. — 6. Drei Mann hoch (Drittenabschlagen). — 7. Fangkette. — 8. Der ringende Kreis. — 9. Ein Ballspiel.

#### Für Mädchen. (Schettler, Turnsp. f. Mädchen.)

1. Ringschlagen. — 2. Fangball. — 3. Kapitän. — 4. Katze und Maus. — 5. Der ringende Kreis. — 6. Ringelreigen. — 7. Der Bauer (Wollt ihr wissen, w. d. Bauer). — 8. Nachahmungsspiel, v. Fröbel. — 9. Wanderball.

Die Spiele mögen sich nach den örtlichen Eigentümlichkeiten richten.

Aus vorstehend bezeichneten neun Spielen sind jedes Jahr drei einzuüben und zur vollen Fertigkeit zu erheben, so dass im Laufe von drei Jahren jedes Kind sich neun Spiele zum Eigentum gemacht hat.

#### IV.—VIII. Klasse und Ergänzungsschule. — Spiele für Knaben.

1. Drittenabschlagen . . . . .	(Eidgenössische Turnschule)	Seite 137
2. Kreuzhaschen . . . . .	" "	" 131
3. Fuchs ins Loch . . . . .	" "	" 133
4. Stehball . . . . .	" "	" 140
5. Kreisjagd . . . . .	" "	" 149
6. Kettenreisen . . . . .	(Leitfaden von Michel)	" 83
7. Fussballspiele (Grenzboll) . . . . .	(Eidgenössische Turnschule)	" 157
8. Kreisball . . . . .	" "	" 158
9. Barlauf . . . . .	" "	" 151
10. Schlagball . . . . .	" "	" 143
11. Diebschlagen . . . . .	(Leitfaden von Michel)	" 88
12. Seilkampf . . . . .	(Eidgenössische Turnschule)	" 166

Wo es möglich ist, Ballspiele mit grossem Fussball (Wanderball), Kreisfussball, Kreiswurfball, Grenzboll).

## Spiele für Mädchen.

1. Was machst du in dem Garten . . . . .	(Stettler)	Seite	—
2. Bauer, treib' die Schafe aus . . . . .	"	"	19
3. Wanderball (Königsball) . . . . .	"	"	13
4. " in Reihenaufstellung b, c . . . . .	"	"	13
5. " im Kreise d . . . . .	"	"	13
6. Die goldene Brücke . . . . .	"	"	27
7. Reifwerfen (Königsreif) . . . . .	"	"	44
8. Stehball . . . . .	"	"	—
9. Ballraten . . . . .	"	"	22
10. Lion'scher Reigenaufmarsch mit Gesang (Turnschule I. Aufl.)			
11. Gehen in der Kette mit Gesang	"	"	
12. Seht die Nachtwach kommt, mit Gesang	"	"	

## b. Turnen für Knaben der Mittel- und Oberschulen.

## I. Ordnungs- und Marschübungen.

An- und abtreten. Numeriren. Richtungen. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung der Gruppen. Richtungsveränderung der Marschkolonne. Öffnen und Schliessen der Marschkolonne.

Taktschritt, Laufschrift, Schrittwechsel.

## II. Freiübungen.

1. Stellungen: Achtungstellung, Ruhen, Drehungen ( $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ), Schrittstellungen.

2. Armübungen: Armheben, Armstossen, Armbeugen, Handstütz auf die Hüften.

3. Beinübungen: Zehenstand, Kniebeugen, Knieheben, Beinheben, Bein spreizen, Kniebeugen eines Beines in der Schrittstellung.

4. Rumpfübungen: Rumpfbeugen, Rumpfeigen, Rumpfdrehen.

5. Hüpfen: an Ort,  $\frac{1}{4}$ -,  $\frac{1}{2}$ -Drehungen, Hüpfen vorwärts, rückwärts u. s. w., zur Grätschstellung, zur Grundstellung.

6. Springen: Springen an Ort, vorwärts aus Grund- und aus Vorschrittstellung, 1, 2, 3 Schritte angehen und Sprung vorwärts, 2, 3, 5 Schritte anlaufen und Sprung vorwärts.

Übungsreihen, d. h. zeitlich nacheinanderfolgende Verbindungen verschiedener Übungselemente (z. B. Wechsel von Kniebeugungen und Rumpfbeugungen).

Übungsverbindungen, gleichzeitige (z. B. Schrittstellungen mit Armheben).

## III. Gerätübungen.

Springen über die Schnur: Weit- und Hochsprung aus Grundstellung mit Angehen und Anlauf.

Wo es Zeit und Umstände erlauben, kann auch die Benutzung je eines Hang- und Stützgerätes eintreten.

Anmerkung. Die Mädchen können vom Turnunterrichte, sofern er ihnen nicht in gesonderten Klassen nach einem speziellen Lehrplane erteilt werden kann, dispensirt werden.

## Allgemeine Grundsätze.

## A. Sachunterricht.

## I. Religionsunterricht. — a. Katholischer Religionsunterricht.

1. Der biblische Geschichtsunterricht bildet einen integrierenden Bestandteil des Religionsunterrichtes, bietet demselben das hauptsächlichste Veranschaulichungsmaterial und dient zur Begründung, Belebung und Fruchtbarmachung desselben.

2. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es durchaus ungenügend und unstatthaft, die Lesestücke nur im Buche zu lesen und durch die Schüler mündlich wiedergeben zu lassen.

Eine Lektion vollzieht sich etwa in folgenden Stufen:

- a. Zielangabe. Dieselbe bezweckt, die Aufmerksamkeit des Schülers zu konzentrieren und auf den Gegenstand oder Inhalt der Erzählung zu lenken.
- b. Vorbereitung. Dieselbe besteht im repetitorischen Herbeischaffen des Vorstellungs- und Begriffsmaterials, welches die neue Erzählung voraussetzt und welches den Schüler in die richtige Gemütsstimmung zur Aufnahme des Neuen bringt. Anknüpfungspunkte für das Neue sind zu finden in behandelten Stoffen, im Leben der Familie und im Erfahrungskreise des Kindes.
- c. Darbietung des Neuen. Die neuen Erzählungen sind in allen Klassen den Schülern vorzuerzählen. Durch richtige Betonung, langsames und deutliches Vortragen, Zerlegen allzulanger Sätze in einfachere, Umschreibung schwer verständlicher Ausdrücke, Ausmalen der Situation und der Handlung, gemütswarme und pietätvolle Darstellung wird dem Schüler vieles klar, was beim sofortigen Lesen durch ermüdende Erläuterungen erst zugänglich gemacht werden müsste, abgesehen davon, dass das gesprochene Wort wirksamer auf den Schüler einwirkt, als das gelesene. Erst jetzt folgt Lesen und Sacherklärung in der Klasse, worauf dann der Schüler die Erzählung behufs zusammenhängender Reproduktion zu lernen hat. Letztere geschieht mündlich und schriftlich mit Wiederholung der Erklärungen.
- d. Vertiefung. Gedankengang, Gliederung des Stoffes und Aufsuchung verwandter Stoffe; Entwicklung der in der Erzählung enthaltenen religiösen Begriffe durch katechetische Lehrform und Formulierung derselben durch die Sprache in Katechismusantwort, Schrifttext, Liedervers, Spruch oder Sprichwort.
- e. Anwendung. Einprägung und Repetition der gewonnenen Wahrheiten. Letztere sind nicht tot liegen zu lassen, sondern in der Erziehung des Kindes zu verwerten und zur Angewöhnung zu bringen.

3. Hilfsmittel für den Lehrer in Erteilung des biblischen Geschichtsunterrichtes sind: Mey, „Vollständige Katechesen für die untern Klassen der katholischen Volksschule“, Knecht, „Praktischer Kommentar zur biblischen Geschichte“, Hirschfelder, „Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte“, Schuster, „Handbuch zur biblischen Geschichte“, Hoffmann, „Hilfsbuch zum Unterricht in der biblischen Geschichte“, Gottesleben, „Die biblische Geschichte“, 3 Bände.

#### *b. Evangelischer Religionsunterricht.*

1. Religion ist Gemeinschaft mit Gott, Leben in Gott. Die christliche Religion ist die Religion der Gotteskindschaft, wie sie durch Jesum Christum der Menschheit geoffenbart und mitgeteilt worden ist.

2. Dem Kinde soll also christliche Religion vermittelt werden, damit es in ihr und durch sie zur Gotteskindschaft gelange, d. h. zur kindlichen Liebe gegen Gott und zur brüderlichen Liebe gegen den Nächsten.

3. In die religiöse Erziehung des Kindes teilen sich das Elternhaus, die Schule und die Kirche.

4. Das Elternhaus gibt dem Kinde die erste Kunde vom himmlischen Vater und vom Heilande Jesus Christus und lehrt das Kind beten.

5. Die Schule mehrt und kräftigt die religiös-sittlichen Gefühle, die das Kind bereits von Hause bringt. Sie entfaltet und bereichert seine religiöse Vorstellungskraft mittelst konkreter Bilder und geeigneter Erzählungen aus dem Leben und aus der heiligen Schrift und vermittelt einen religiösen Gedächtnisstoff.

6. In der ersten und zweiten Klasse sollen die zu behandelnden, möglichst kindlichen Erzählungen dem täglichen Leben, den Anschauungskreisen des Kindes entnommen werden, sei es nach vorhandenen gedruckten Sammlungen (Albert Fislér, Geschichten zum Vorerzählen, zwei Bändchen; Friedrich Wyss, Schulinspektor, Elementarer Moralunterricht für Schule oder Familie; auch die Lesebüchlein der Primarschule), sei es nach freier Komposition des Lehrers. In der dritten Klasse wird zum Bibelstoff übergegangen ohne Büchlein in der Hand der Kinder, von der vierten an mit solchen.

7. Die von der Synode genehmigten religiösen Lehrmittel sind die „Biblische Geschichte für Volksschulen“ von K. Pfeiffer und die badische illustrierte „Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht“.

8. Innerhalb den vier Jahren von der vierten bis zur siebenten Klasse sollen womöglich alle Erzählungen des einen oder andern Büchleins mit den Schülern behandelt und ihnen bleibend eingepägt werden. Hierzu ist auch die periodische Repetition des Gelernten unerlässlich.

Hilfsmittel für den Lehrer auf der obern Stufe sind: Leutz, Seminardirektor in Karlsruhe, „Anleitung zur Behandlung der biblischen Geschichte“. Dr. Staude, R., „Präparationen zu den biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments“, drei Teile. C. Kehr, Seminardirektor in Halberstadt, „Der christliche Religionsunterricht etc. in der Oberklasse der Volksschule“. Dr. Thrändorf, „Der Religionsunterricht auf der Oberstufe der Volksschule u. s. f., zwei Teile. Keudel, H., Rektor in Dorstfeld, „Der Religionsunterricht auf der Mittelstufe der evangelischen Volksschule, Präparationen“. Höchstetter, A., Seminarlehrer in Karlsruhe, „Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht“. Nissen, „Unterredungen“ u. a.

9. Auch die gedruckten Erzählungen des religiösen Lehrmittels sollen vom Lehrer zuerst mündlich vorerzählt und mit den Kindern besprochen und erst nachher gelesen werden, da erfahrungsgemäss das mündlich Vorgetragene resp. Gehörte vom Kinde besser aufgenommen und lebendiger empfunden wird, als das bloss Gelesene.

10. Der Memorirstoff darf keineswegs als nebensächlich betrachtet werden. Derselbe bildet vielmehr ein wesentliches und unentbehrliches Mittel, den religiösen Besitzstand des Kindes zu sichern und zu befestigen.

11. Wo eine Schule in Unter-, Mittel- und Oberschule eingeteilt ist und z. B. die dritte und vierte Klasse die Mittelschule bilden, kann das Büchlein auch schon der dritten Klasse in die Hand gegeben werden.

12. Zur religiösen Bildung, welche die Schule vermittelt, gibt hernach der kirchliche Unterricht in organischer Weise die Fortsetzung und den Abschluss, nämlich im historischen Bibelunterricht in der Unterweisung (Präparandenunterricht) und im systematischen und praktisch gerichteten Konfirmandenunterricht.

## *II. Allgemeiner Sach- und Sprachunterricht.*

1. Mündliche Behandlung erzählender und beschreibender Stoffe.

1. Sachen und Tatsachen gewinnen das Interesse des Kindes. Deshalb sind beschreibende und erzählende Stoffe die ersten Unterrichtsgegenstände und sollen in innigstem Zusammenhange mit einander behandelt werden.

2. Der Sachunterricht bildet während der ganzen Schulzeit den Mittelpunkt alles Unterrichtens.

3. Das Neue soll unter sich und mit dem schon Behandelten fortwährend verglichen und dem bereits erworbenen Wissen organisch eingegliedert werden.

4. Die Beschreibung der Dinge darf nicht bloss eine trockene Aufzählung ihrer Teile und Merkmale sein. Die Gegenstände sind nach ihrer Entstehung und Verwendung, ihrem Verhältnis zum Kinde und zum Menschen überhaupt zu betrachten. Eine derartige Betrachtungsweise wirkt anregend auf Gemüt und Willen des Kindes.

5. Die Umrisse der Gegenstände bieten Stoff für das Zeichnen.

6. Die Summe des durchgearbeiteten Stoffes ist nicht die Hauptsache, sondern die Richtigkeit der daraus entstehenden Anschauungen und Begriffe.

7. Die ethischen Stoffe des Lesebuches sind eingehender Behandlung zu unterziehen. Diese mag etwa nach folgendem Stufengang stattfinden:

- a. Vorbereitung durch repetitionsweise Hinweisung auf das Bekannte, das zur Auffassung des Neuen notwendig ist;
- b. Vertiefung in das Lesestück durch abschnittweises oder vollständiges Vorerzählen oder Vorlesen; Erläuterungen; Gliederung in die Hauptabschnitte, wobei der Lehrer auch die Schüler denken und reden lässt; Lesen und Wiedergabe durch die Schüler zuerst abschnittweise und dann zusammenhängend; Betrachtung der handelnden Personen und Sachen, Feststellung der Hauptgedanken und des Grundgedankens;
- c. Vergleichung des Neuen mit bekannten, verwandten Stoffen;
- d. Anwendung des Gelernten.

8. Die sprachliche Verwertung der Lesestücke soll erst nach der sachlichen Behandlung vorgenommen werden.

9. Die Schüler der untern Klassen sollen veranlasst werden, sich über die besprochenen Gegenstände in einfachen Sätzen sowohl im Dialekt als schriftdeutsch auszudrücken. Sie werden dadurch zu zusammenhängender Reproduktion des Besprochenen und Gelesenen vorbereitet.

10. Die obligatorische Schulsprache des Lehrers ist die schriftdeutsche. Immerhin findet der Dialekt seine Anwendung bei Erklärung schwerverständlicher Stoffe und Sprachformen; doch soll er von der IV. Klasse an mehr und mehr zurücktreten und allmählig ganz verschwinden.

## 2. Das Lesen.

1. Dem Lesen durch die Schüler geht in der Regel das Vorerzählen oder Vorlesen durch den Lehrer voraus, verbunden mit einer angemessenen Inhaltsbesprechung. Erst in den obern Klassen und bei leichtern Lesestücken kann diese Vorbereitung unterbleiben.

2. In den ersten Kursen langsam und deutlich beginnend, soll es der Schüler bis in die obern Klassen zu geläufigem und sicherem, ausdrucksvollem und sinn-gemäsem Lesen bringen. Erst die Lesefertigkeit befähigt den Schüler, lesend den Stoff zu erfassen.

3. Im Schreibleseunterricht ist ein gründliches Verfahren unerlässlich. Der Lehrer achte sorgfältig auf die korrekte Aussprache sämtlicher Laute, ebenso auf richtige Beobachtung der Dehnungen und Schärfungen. Durch diese Sorgfalt wird nicht bloss ein richtiges und schönes Lesen begründet, sondern es wird dem Schüler auch die Rechtschreibung in hohem Grade erleichtert.

4. Der Lehrer befeisse sich selbst einer lautreinen und lautrichtigen Aussprache beim Lesen und freien Reden. Sein gutes Beispiel wirkt auf die Schüler kräftiger als alles Tadeln und Anweisen.

5. Der Lehrer bekämpfe den sogenannten Schulton und nötige die Schüler, so naturgemäss zu lesen, wie man spricht.

6. Der Schüler beachte genau die Interpunktionszeichen und die Pausen der natürlichen Rede.

7. Auf den untern Stufen ist das Lesen von der Wandtafel oder von Tabellen zu üben; für die obern mögen Übungen an verschiedenen Handschriften gemacht werden.

8. Der ausdrucksvolle freie Vortrag memorirter Gedichte wirkt auch auf den Lesevortrag vorteilhaft.

## 3. Die Sprachlehre.

1. In der Primarschule setzt sich die Grammatik weniger ein theoretisches als ein praktisches Ziel. Sie soll den Schüler zur korrekten Handhabung der schriftdeutschen Sprache in Wort und Schrift heranbilden.

2. Das Mass der grammatikalischen Belehrungen richtet sich hauptsächlich nach den Korrekturen, die durch die Verstösse der Schüler im Reden und Schreiben nötig werden. An Hand der Grammatik sollen die vorhandenen Fehler berichtigt und drohende verhütet werden.

3. Die Grammatik soll also nicht abstrakt behandelt werden, sondern sich an die Aufsatzkorrekturen und an die Lesestücke anschliessen, d. h. Gelegenheitsgrammatik sein.

4. Darf auch die Grammatik durchaus nicht als Gedächtnisstoff behandelt werden, so ist dem Schüler doch die Aneignung einer elementaren grammatikalischen Terminologie, die sich genau nach den sprachlichen Belehrungen der Lesebücher richten soll, unerlässlich.

5. Der Lehrer selbst soll die Sprachformen korrekt handhaben und alle mündlichen und schriftlichen Verstösse der Schüler sorgfältig verbessern. Überhaupt sollen Aug und Ohr des Kindes vor falschen Wortbildern möglichst bewahrt werden.

6. Geschickt gewählte Beispiele und eine möglichst konkrete Behandlung der Grammatik können den Kindern das Fach leicht und lieb machen.

7. Das Sprachgefühl ohne grammatikalisches Verständnis ist unsicher. Beide sollen sich gegenseitig unterstützen und fördern.

#### 4. Der Aufsatz.

1. Die beste Grundlage zu einem tüchtigen Aufsätze bietet der Sachunterricht. Der Schüler soll niederschreiben, was er gesehen, gehört, erlebt und wirklich verstanden hat.

2. Bei der Vorbereitung eines Aufsatzthemas ist alle Hast und Oberflächlichkeit zu vermeiden. Der Lehrer soll dem Schüler Zeit lassen, selbst zu suchen und zu sprechen. Dieser muss über eine Sache sprechen können, ehe er darüber schreiben kann.

3. Nach der ersten Besprechung des Objektes ist das Material zu sichten und in bestimmte Ordnung zu bringen. Auf diese Weise entsteht eine Disposition, die aber der selbständigen Wiedergabe durch den Schüler keine Schranken setzen darf. Auch Orthographie und Interpunktion können Gegenstand der Vorbereitung sein. Für die obersten Klassen kann die vorbereitende Besprechung der Themen mehr zurücktreten.

4. Das Ziel des Aufsatzunterrichtes besteht darin, dass das Kind die aus dem gesamten Schulunterricht und aus seinem Erfahrungskreise gewonnenen Gedanken in deutlicher Schrift, frei von groben orthographischen Fehlern und in klarer, verständlicher Weise darstellen kann.

5. Der Wert eines Aufsatzes hängt nicht von seinem Umfange, sondern von der Richtigkeit der darin niedergelegten Gedanken und ihrem logischen Aufbau in Verbindung mit der Rechtschreibung ab.

6. Das Lesebuch und die biblische Geschichte, sowie die eigenen Erlebnisse des Kindes bieten reiche und würdige Stoffe für Aufsatzaufgaben. In den obern Klassen kann der Schüler hie und da ganz freie, selbständige Arbeiten aus dem Kreise seiner Wahrnehmungen und Erfahrungen anfertigen.

7. Die verschiedenen Arten der Aufsatzformen sind:

a. Die Beschreibung. Sie soll nicht eine blosse Bezeichnung der Teile und Eigenschaften eines Objektes sein, sondern dasselbe zu der Natur und zu den Menschen in lebendige Beziehung bringen. Sie soll möglichst individualisieren; der Schüler beschreibe z. B. nicht „das Pferd“, sondern „unser Pferd“ oder „des Nachbars Pferd“. Auch seien die Themen nicht zu allgemein, sondern heben aus ganzen Gruppen etwas Spezielles heraus, z. B. „die Boten des Frühlings“, statt „der Frühling“.

b. Die Erzählung. Sie beansprucht das volle Interesse des Kindes und bietet in einfacher Gestalt weniger Schwierigkeiten als die Beschreibung. Man wähle kleinere Erzählungen oder einzelne Abschnitte aus grössern

Stücken. Natürlich soll wie überall so auch hier ein Fortschreiten vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Mannigfaltigern stattfinden. Der Schüler mache sich in seiner Ausdrucksweise allmählig vom Original unabhängig.

- c. Die Umschreibung. Sie beschränkt sich auf die Umwandlung epischer Gedichte in Prosaform und soll das Kind zur Selbständigkeit im Gebrauche der Sprache erheben.
- d. Die schriftliche Fixirung des Gedankenganges in einem Lesestück. Sie fördert den Schüler in der Fähigkeit, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden und im Gehörten oder Gelesenen den Grundgedanken zu finden.
- e. Die Vergleichung. Sie ist keine leichte Aufsatzform und setzt voraus, dass die zu vergleichenden Objekte je für sich gründliche Behandlung gefunden haben. Bei der Wahl vermeide der Lehrer die allzu ähnlichen, sowie die allzu unähnlichen Gegenstände. Es können entweder die übereinstimmenden oder die ungleichen Merkmale schriftlich dargestellt werden. Der Schüler suche in den Redewendungen einigen Wechsel eintreten zu lassen.
- f. Die Charakteristik. Sie bespricht die Eigenschaften und Tätigkeiten der Dinge in ihrem ursächlichen Zusammenhange, so dass ein deutliches Gesamtbild oder Charakterbild entsteht.
- g. Der Brief. Die Übung im Briefschreiben ist schon durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens bedingt, abgesehen davon, dass das Kind Freude daran hat. Stoffe dafür bieten die Erlebnisse des Kindes und Lesestücke, die behandelt wurden. Man gewöhne das Kind an Natürlichkeit, Aufrichtigkeit und Beobachtung der Höflichkeitsformen.
- h. Der Geschäftsaufsatz und der Geschäftsbrief. Beide können erst von der VII. Klasse an behandelt werden und sind in der Regel nur Reproduktionen gegebener Muster. Man beschränke sich auf die häufigsten und leichtesten dieser Aufsatzformen.

8. Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sind einer sorgfältigen Korrektur zu unterstellen. In der Regel soll der Lehrer auch die durch die Schüler besorgten wechselseitigen Korrekturen kontrolliren. Die Fehler sollen durch leicht verständliche Zeichen markirt und alsdann vom Schüler selbst verbessert werden.

9. Die Korrektur eines Aufsatzes ist vollständig zu erledigen, ehe ein neuer begonnen wird, damit Gedächtnis und Interesse des Schülers noch frisch sind. Sie kann vom Schüler im Texte oder am Schlusse des Aufsatzes angebracht werden.

10. Auf Grund der Korrekturen sind sprachliche Übungen vorzunehmen. Auch können die Schüler Beispielsammlungen für Rechtschreibung und Interpunktion anlegen.

11. Das Abschreiben korrigirter Aufsätze in sogenannte Reinhefte ist eine unnütze Arbeit.

### III. Geschichte.

1. Der Geschichtsunterricht soll im Kinde den Patriotismus wecken und das Verständnis für die Gegenwart fördern. An den Tugenden und Fehlern früherer Zeiten soll sich des Schülers sittliches Urtheil schärfen und läutern.

2. Deshalb soll der Geschichtsunterricht nicht nur leitfadenmässig betrieben werden oder nur ein Gerippe von Namen, Begebenheiten und Jahreszahlen bieten, sondern die geschichtlichen Gestalten und Ereignisse in lebensvollen, fesselnden Einzelbildern vorführen.

3. Dem Lesen der geschichtlichen Abschnitte soll der freie Vortrag des Lehrers, eventuell die entwickelnde Darbietung des Stoffes vorausgehen.

4. Der Geographieunterricht geht mit dem Geschichtsunterricht insoweit Hand in Hand, als er das Kind mit dem Schauplatz der geschichtlichen Tatsachen bekannt macht.

5. Die Begebenheiten im weitem Vaterlande sollen, wenn möglich, mit den gleichzeitigen in der engeren Heimat in Beziehung gebracht werden.

#### IV. Geographie.

1. Die Heimatkunde mit ihren Objekten: Schule, Haus, Dorf, Strasse, Bach, Teich, Hügel, Berg, Tal etc. bildet die Vorbereitung zu der Geographie.

2. Nachdem die geographischen Objekte vorgeführt oder erläutert worden sind, folgt die Einsetzung der kartographischen Zeichen. Damit beginnt das Kartenlesen, wobei durch das Zeichen die entsprechenden Begriffe geweckt werden.

3. Wie der Sachunterricht überhaupt, so können ganz besonders der geographische und der naturkundliche Unterricht durch Lehrausflüge gefördert werden. Der Lehrer hat sich auf diese so gut wie auf jede Lektion im Schulzimmer vorzubereiten und eine planmässige Auswahl der Beobachtungsobjekte zu treffen. Die Anschauung derselben in der Natur ist erspriesslicher, als die durch Bilder vermittelte, und zudem bietet die Natur die Dinge in ihrem Zusammenhang und im Wechselverhältnis zu der Umgebung.

4. Die Lesestücke des Schulbuches sind nur Begleitstoffe, die sich entweder an das geographische Pensum anschliessen oder an welche dieses angeknüpft wird.

5. Bei der Betrachtung der einzelnen Gegenden und Länder ist dem Menschenleben mit seinen Arbeiten und Einrichtungen sorgfältige Aufmerksamkeit zu schenken.

6. Die Betrachtung des Pflanzen-, Tier- und Menschenlebens der verschiedenen Gegenden und Länder bietet Berührungspunkte mit dem naturkundlichen Unterricht, die Hinweisung auf die geschichtlichen Vorgänge, durch welche einzelne Orte erwähnenswert sind, Berührungspunkte mit dem Geschichtsunterricht.

7. Das Heimats- und Vaterlandslied ist nach Text und Melodie fleissig herbei zu ziehen.

#### V. Naturkunde.

1. Das erste Lehrmittel für den naturkundlichen Unterricht ist die Natur selbst. Die Lesestücke im Buche werden erst behandelt, nachdem die Schüler mit dem betreffenden Objekte durch Anschauung bekannt geworden sind.

2. Die Objekte werden nicht mit Rücksicht auf ein wissenschaftliches System, sondern so ausgewählt, wie sie sich in der Natur zusammenfinden und wie sie die Jahreszeit bietet.

3. Der Unterricht vollzieht sich in der Regel in folgenden Stufen:

- a. Die Aufmerksamkeit des Schülers wird auf das Pflanzen- und Tierleben einer Lebensgemeinschaft, z. B. in Garten, Wiese, Acker, Wald, Teich, Bach, Fluss etc. gelenkt.
- b. In der Schule teilen die Schüler mit, was sie gesehen haben, worauf sie mit der Beobachtung eines bestimmten Exemplars der besprochenen Gemeinschaft beauftragt werden.
- c. Das ins Auge gefasste Objekt wird, wenn möglich, in die Schule gebracht, und die Schüler wiederholen, was sie an demselben beobachtet haben.
- d. Bei der weitem Besprechung werden die Schüler angeleitet, denkend herauszufinden, warum das vorgeführte Individuum so und nicht anders gestaltet, und wie es für seinen Aufenthaltsort und seine Lebensweise trefflich eingerichtet sei, in welchem Wechselverhältnis es zu andern Wesen stehe, was es für eine Bedeutung für den Menschen habe, und wie dieser, je nachdem, ihm Pflege angedeihen lassen, oder es ausrotten soll.
- e. Das Resultat der Besprechung wird vom Schüler mündlich und zum Teil auch schriftlich reproduziert. Ebenso mag das Objekt oder ein charakte-

ristischer Teil desselben in seinen Umrissen vom Schüler gezeichnet werden, und zwar in sein Skizzenheft.

f. Erst jetzt werden die einschlägigen Lesestücke im Buche gelesen und nach den allgemeinen Regeln der Behandlung deutscher Lesestücke durchgenommen.

g. Zum Schlusse der Betrachtung einer Lebensgemeinschaft folgt ein Rückblick auf die bekannten Wesen dieser Gruppe, auf ihr Zusammenleben und ihre gegenseitige Abhängigkeit, sowie auf ihre Bedeutung im Haushalt der Natur und für den Menschen.

4. Am Schluss des Jahreskurses findet die Einreihung der besprochenen Objekte in ein System statt.

5. Die naturkundlichen Lesestücke des Schulbuches sind meist nur Begleitstoffe und setzen die gründliche Lektion über den betreffenden Gegenstand als erledigt voraus.

6. Ganz besondere Beachtung verdient die Gesundheitslehre. Überall, wo immer möglich, auf jeder Stufe und in jedem Fache sind hygienische Belehrungen abzuschöpfen. Sie können sich schon an die Besprechungen des Schulhauses und seiner Einrichtungen, sowie des Schulbetriebes anschliessen. Die vorhandenen Einrichtungen und Zustände bilden ein geeignetes Anschauungsmaterial, von dem ausgegangen werden soll, um zuerst das Verständnis für das Vorhandene zu wecken und damit die Anknüpfung für weitere hygienische Belehrungen zu bieten.

## B. Fächer der Übung.

### 1. Rechnen und Formenlehre.

1. Für den Unterricht im Rechnen entnimmt der Lehrer die ersten Beispiele den Stoffen des Sachunterrichtes und der Erfahrung der Schüler.

2. Es werde in den ersten Klassen durch die Vorführung der Kugeln am Zählrahmen und anderer Gegenstände das Kind befähigt, sich die Zahlen vorzustellen.

3. Das Kopfrechnen geht zeitlich dem Zifferrechnen voraus. Die neu auftretenden Rechnungsarten werden zuerst als Kopfrechnen geübt. Auch die dritte Klasse soll das Zifferrechnen noch nach der Methode des Kopfrechnens behandeln.

4. Der Lehrer sei nicht hastig und ungeduldig, sondern lasse dem Schüler Zeit zum ruhigen, selbständigen Denken. Erst was dieser durch Selbsttätigkeit findet, erfüllt den vollen Zweck des Rechenunterrichtes und macht dem Schüler Freude und Mut. Die Hülfe des Lehrers trete nur ein, wo sie unentbehrlich ist.

5. Der Lehrer vermeide jedes überflüssige Wort und hüte sich vor ungenauen Ausdrücken. Ebenso veranlasse er die Schüler, sich über die Lösung der Aufgaben bestimmt und klar auszudrücken.

6. Beim Zifferrechnen sind die Zahlen deutlich zu schreiben, und ihre Anordnung muss übersichtlich sein.

7. Sogenannte Ketten- und Vielsätze gehören nicht in die Primarschule.

8. Das Rechnen mit metrischen Massen, Gewichten und Münzen ist fleissig zu pflegen, soweit es der Zahlenraum gestattet.

9. Die Formenlehre steht in innigstem Zusammenhange mit dem Zeichnen einerseits und mit dem Rechnen andererseits.

10. In der Primarschule kann es sich weniger um ein vollständiges System aller geometrischen Objekte, als um die Darbietung dessen handeln, was für das Leben brauchbar ist.

11. Der Schüler soll die geometrischen Objekte nicht bloss anschauen, sondern auch frei vorstellen lernen. Auch das Vergleichen und Schätzen werde geübt. Im fernern lerne der Schüler den Gebrauch von Lineal, Masstab und Winkel, und endlich trete zum Zeichnen die Berechnung der geometrischen Objekte, wie sie im Lehrplan vorgesehen ist.

## II. Freihandzeichnen.

1. Wer richtig zeichnen will, muss sich im Sehen üben; denn nur was gründlich beobachtet worden ist, kann im Bilde dargestellt werden. Die Form eines Objektes ist unter der Leitung des Lehrers einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, ehe die Wiedergabe derselben erfolgen kann. Der Unterricht im Zeichnen muss demnach Klassenunterricht sein.

2. Das Anschauungsmaterial für den Zeichenunterricht wird soweit als möglich dem Sachunterricht und dem alltäglichen Beobachtungskreis des Kindes entnommen.

3. Zunächst sind an geeigneten Objekten die Formelemente abzuleiten und graphisch darzustellen (Senkrechte, Wagrechte, Winkel, Rechteck, Quadrat etc.); später kann der Gegenstand nach seinen geometrischen Verhältnissen und endlich, von fortgeschrittenen Schülern, unter Verwendung von perspektiven Gesetzen gezeichnet werden. Aus den gefundenen Grundformen lassen sich neue Figuren bilden; auch ist das Ergänzen nur teilweise gegebener Gebilde, sowie das Zeichnen einmal erfasster Formen aus dem Gedächtnis zu üben. Solche Übungen regen die Phantasie des Kindes an und bilden in hohem Masse seinen Formensinn.

4. Bis und mit der 7. Klasse der Primarschule soll im Freihandzeichnen der Gebrauch jeglicher Hilfsmittel unterbleiben. Auch das stigmagraphische Zeichnen hemmt den Fortschritt des Kindes im richtigen Sehen. — In der 7. und 8. Klasse kann bei der Wiedergabe von Flächenornamenten, je nach Ermessen des Lehrers, das gebundene Zeichnen Anwendung finden.

5. Die Leistungen des Anfängers, der ohne Hilfsmittel arbeitet, sind zwar, oberflächlich betrachtet, unscheinbar, aber für die Geistesbildung des Kindes von hohem Wert.

6. Schraffuren mit Blei- und Farbstiften sind nur in beschränktem Masse zu gestatten.

7. Für das unmittelbar mit dem Sachunterricht, besonders mit Erd- und Naturkunde verbundene, nicht in der eigentlichen Zeichenstunde betriebene Zeichnen sind unlinierte Hefte in Gebrauch, in denen die Gegenstände des Unterrichts skizzenhaft dargestellt werden. In eben solche Hefte macht der Schüler der Unterschule seine Versuche im malenden Zeichnen, während darin jener der Oberschule in der Zeichenstunde selbst Belehrungen mannigfachster Art zum Ausdruck bringt. Diese Hefte unterliegen der Durchsicht von seiten des Lehrers.

## III. Schönschreiben.

1. Dem Schüler ist eine deutliche, geläufige und fließende Handschrift zu vermitteln. Unnütze, zeitraubende Verschnörkelungen der Buchstaben sind zu vermeiden.

2. Alle Klassen sollen sich an die Buchstabenformen der Fibel halten.

3. Das Taktschreiben wird nachdrücklich empfohlen.

4. Im allgemeinen soll das einfache Liniensystem erst in der fünften Klasse eingeführt werden.

5. An Schulen mit mehreren Lehrern sollten die Schulräte besorgt sein, dass die Kinder nicht in kurzen Zwischenräumen von der Schrägschrift zur Steilschrift und umgekehrt übergehen müssen.

6. Sind die Buchstabenformen einmal richtig eingeübt, so tritt der Schreibunterricht in den Dienst der Aufsatzübungen. Die Aufsätze sollen ausnahmslos schön und sauber geschrieben werden, so dass das Abschreiben korrigirter Arbeiten entbehrlich wird.

## IV. Singen.

1. Der Schulgesang soll sich so viel als möglich dem Sachunterrichte anschließen; bei passender Gelegenheit sind bereits gelernte Lieder damit in Verbindung zu bringen und zu wiederholen. Im Sachunterrichte sind auch die Liedertexte zu behandeln.

2. Schon auf der untersten Stufe ist auf absolute Reinheit und edlen Klang des Tones, korrekte, deutliche Aussprache und richtiges, sinngemäßes Atemholen zu halten. Das piano-Singen bilde die Regel. Lautes, schreiendes Singen ist durchaus verwerflich, weil schädlich für Gehör und Stimme. Ebenso ist genaues rhythmisches Zusammengehen unter Vermeidung eines zu langsamen Zeitmasses erforderlich. Auf eine gute Körperhaltung ist stetsfort ein wachsameres Auge zu haben.

3. Die theoretischen Belehrungen über Tonabstände, Takt, dynamische Zeichen etc. sind so knapp als möglich zu fassen.

4. Nicht nur bei der Auswahl, sondern auch beim Anstimmen der Gesänge ist der Tonumfang wohl zu beachten. Zu grosse Anforderungen an den Stimmumfang wirken schädlich auf die Kinderstimmen; hingegen empfiehlt es sich, Gehör und Stimme innert der zulässigen Grenzen an verschiedene Tonhöhen zu gewöhnen, d. h. z. B. ein Liedchen aus D-dur einmal in Es-dur anzustimmen. Beim zweistimmigen Gesange sind die beiden Stimmen ausschliesslich nach dem Stimmumfang und nicht nach dem Geschlecht auszuscheiden, da es auch hohe Knaben- und tiefe Mädchenstimmen gibt.

5. Die gelernten Lieder sind in geordneter Abwechslung und Reihenfolge fleissig zu repetiren; es sollen auf jeder Stufe die schönsten derselben auswendig gelernt werden.

6. Das Kirchenlied (katholisches deutsches Kirchenlied; evangelischer Choral) soll ebenfalls seine Pflege in der Schule finden unter Benutzung der offiziellen Kirchengesangbücher.

7. Dem Gesangunterrichte darf kein Kind entzogen werden. Ist einem Kinde zufolge ärztlicher Verordnung das Singen untersagt, so lasse man dasselbe dennoch am Gesangunterrichte teilnehmen und betätige es bei theoretischen Erörterungen und beim Erklären und Memoriren von Liedertexten. Schüler mit mangelhaftem Musikgehör stelle man zwischen gute Sänger und nehme sie öfters einzeln vor. Im Chore lasse man sie schweigen, falls sie stören würden, versuche es aber öfters, sie mitsingen zu lassen. Oft entwickelt sich ihr Toninn noch befriedigend, nur langsamer als bei normal beanlagten Kindern.

#### *V. Turnen und Spielen.*

1. Turnen und Spiel haben den Zweck, die innern und äussern Organe des Kindes harmonisch auszubilden und das Kind zu Besonnenheit und Geistesgegenwart, Anstelligkeit und Gewandtheit, Willenskraft und Mut zu erziehen, alles in den Schranken der Zucht und der Unterordnung des Einzelnen unter die Gesamtheit.

2. Das Kommando des Lehrers soll knapp, die Ausführung der Bewegungen durch die Schüler rasch und präzis sein.

3. Es fehle nie an ausreichender Bewegung unter Vermeidung langer und allzu häufiger Erholungspausen.

4. Durch rechtzeitigen Wechsel in den Übungen (Lauf, Freiübungen, Gerät, Spiel), ebenso durch Abwechslung zwischen strammer und bequemer Haltung werde die Übermüdung vermieden.

5. Es sollen möglichst sorgfältige Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Verletzungen getroffen werden. Übungen, die mit Gefahr verbunden sind, sollen unterbleiben.

6. Der Lehrer soll möglichst schön vorturnen, um dem Schüler das Beispiel guter Körperhaltung zu geben.

7. Da Turnen und Spielen Freude bereiten sollen, so ermuntere der Lehrer auch die schwächeren Schüler und mude allen nur zu, was ihnen möglich ist. Auch finde eine mässige Abwechslung zwischen beliebten und weniger beliebten Turn- und Spielarten statt, und der einzelne Schüler werde durch den Wettkampf der Abteilungen angeregt.

8. Die fähigern Schüler können unter Aufsicht des Lehrers als Vorturner verwendet werden.

9. Das Turnen im Freien ist demjenigen im staubigen Turnlokal vorzuziehen.

*Fächerverteilung.*

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Erg.-Sch.
Religionsunterricht . . . . . (Katechismus und bibl. Geschichte)	2	2	2	2	2	2	2	2	—
Allgemeiner Sach- mit Sprachunterricht . . . . .	10	11	11	8	7	7	7	7	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Geschichte . . . . .	—	—	—	1	2	2	2	2	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Geographie . . . . .	—	—	—	2	2	2	2	2	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Naturkunde . . . . .	—	—	—	2	2	2	2	2	1
Rechnen und Formenlehre . . . . .	4	5	5	5	5	6	6	7 <sup>2</sup> )	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Zeichnen . . . . .	—	—	2	2	2	2	2	2	—
Schönschreiben . . . . .	—	—	2	2	2	1	1	—	—
Singen . . . . .	1 <sup>1</sup> )	1 <sup>1</sup> )	1	2	2	2	2	2	—
Spielen und Turnen . . . . .	1 <sup>1</sup> )	1 <sup>1</sup> )	1 <sup>1</sup> )	1	1	1	1	1	—
	18	20	24	27	27	27	27	27	6

<sup>1</sup>) Auf einzelne Wochenhalbtage in der Weise zu verteilen, dass etwa Schulanfang und Schluss, sowie Stundenwechsel dafür verwendet werden.

<sup>2</sup>) Eine Stunde ist der Buchführung zu widmen.

**17. a. 7. Plan d'études pour les écoles enfantines et les écoles primaires du canton de Vaud.** (Du 1<sup>er</sup> décembre 1899.)

ÉCOLES ENFANTINES.

Division inférieure. — Enfants de 5 à 6 ans.

1. *Causerie morale.*

Simple récits destinés à développer chez l'enfant l'amour du bien.

La causerie morale fournira en outre directement ou indirectement le texte des leçons de la semaine; elle donnera ainsi une certaine unité à l'enseignement.

2. *Leçons de choses.*

La leçon de choses conservera, le caractère d'une causerie dans laquelle la maîtresse cherchera avant tout à développer les sens, l'esprit d'observation, la réflexion et le langage de l'enfant, tout en lui donnant quelques notions élémentaires sur les animaux, les plantes et les objets qui l'entourent.

3. *Travaux manuels.*

a. Enfilage de perles. — b. Broderie sur carton perforé. — c. Tissage. — d. Pliage. — e. Culture des jardinetts.

4. *Dessins.*

Préparation au moyen des bâtonnets, lattes et anneaux. — Dessin à main libre au tableau noir et sur papier pointillé. — Dessin d'objets usuels très simples, d'après un croquis de la maîtresse au tableau noir. Représentation de formes obtenues par le pliage. — Dessin de mémoire. — Dessin libre.

5. *Calcul et notions géométriques.*

Notions d'unité et de pluralité. — Préparation au calcul par l'emploi du matériel fröbelien, par le tissage et l'enfilage de perles. Connaissance intuitive des six premiers nombres. Calcul jusqu'à 6. — Notions élémentaires sur les solides, surfaces, lignes et point.

6. *Langue maternelle.*

Exercices de langage — au cours de toutes les leçons — ayant pour but d'apprendre aux enfants à s'exprimer aussi correctement que possible. — Poésies très simples.

7. *Chant.*

Méodies très simples apprises par audition.

8. *Gymnastique.*

Marches, rondes et jeux accompagnés de chants.

## Division supérieure. — Enfants de 6 à 7 ans.

1. *Causerie morale.*

Même programme que dans la division inférieure.

2. *Leçons de choses.*

Suite des exercices de la division inférieure.

3. *Travaux manuels.*

a. Enfilage de perles. — b. Préparation à la couture par la broderie sur carton et sur étamine. — c. Tissage. — d. Pliage et découpage. — e. Modelage.

4. *Dessin.*

Dessin à main libre au tableau noir et sur papier pointillé. Esquisses d'animaux, de feuilles, de fruits et d'objets usuels. — Dessin des formes obtenues par le pliage et le découpage. — Exercices de composition sur papier pointillé. — Dessin de mémoire.

5. *Calcul et notions géométriques.*

Etude intuitive des 10 premiers nombres à l'aide du matériel Frœbel. — Les 4 opérations jusqu'à 10. — Calcul oral, écriture du chiffre et exercices préparatoires de calcul écrit. — Partage de l'entier en 2, 4 et 8 parties égales. — Notions élémentaires sur les solides, surfaces, lignes et point. — Analyse et comparaison de figures simples.

6. *Langue maternelle.*

a. Elocution: causeries; comptes rendus très simples d'un récit, d'une promenade, d'une leçon. — b. Exercices de langage ayant pour but de faire connaître les mots qui désignent des personnes, des animaux, des choses, — leurs actions et leurs qualités. — c. Préparation à la lecture: décomposition des syllabes en sons et articulations. — Les voyelles. — d. Etude de poésies faciles.

7. *Ecriture.*

Ecriture droite sur le tableau noir et au crayon sur le papier.

8. *Chant.*

Méodies simples apprises par audition.

9. *Gymnastique.*

Marches, rondes et jeux accompagnés de chants.

## ÉCOLES PRIMAIRES.

*Histoire biblique. — Degré inférieur.*

1<sup>re</sup> année. — La Création (traitée d'une manière sommaire). — Le Paradis. — La Chute. — Caïn et Abel. — Le Déluge.

Les patriarches. — Abraham quitte son pays. — Abraham et Lot. — Promesse de Dieu à Abraham. — Isaac. — Voyage d'Éliézer.

2<sup>e</sup> année. — Les patriarches (suite). — Esaü et Jacob. — Fuite de Jacob. — Jacob chez Laban. — Retour de Jacob. — Joseph et ses frères. — Joseph en Egypte. — Les frères de Joseph en Egypte. — Jacob descend en Egypte.

*Degré intermédiaire.*

1<sup>re</sup> année. — Moïse et les Juges. — Le peuple d'Israël en Egypte. — Moïse, sa naissance, sa jeunesse, sa fuite. — Moïse devant Pharaon. — Sortie d'Egypte. — Israël au désert. — Promulgation de la loi. — Le veau d'or. — Les espions. — Mort de Moïse. — Josué, conquête du pays de Canaan. — Gédéon. — Samson. — Ruth. — Héli et Samuel.

2<sup>e</sup> année. — Les Rois. — Saül. — David. — Salomon. — Partage du royaume. — Les Prophètes. — La Captivité.

3<sup>e</sup> année. — Vie de Jésus. — Naissance de Jésus. — Jésus âgé de douze ans. — Jean-Baptiste. — Baptême de Jésus. — Les premiers disciples. — Noces de Cana. — Jésus et la Samaritaine. — Jésus dans la synagogue de Nazareth. — Guérison du paralytique, de l'infirmes de Béthesda. — Le centenier de Capernaüm. — Résurrection du fils de la veuve de Naïn et de la fille de Jaïrus.

*Degré supérieur.*

1<sup>re</sup> année. — Paraboles du semeur, du bon grain et de l'ivraie. — Sermon sur la montagne (à lire) et oraison dominicale. — Jésus apaise la tempête. — Multiplication des pains. — Jésus et la Cananéenne. — Parole du serviteur impitoyable. — L'aveugle-né. — Les dix lépreux. — Paraboles du bon Samaritain, de l'homme riche et du pauvre Lazare, de l'enfant prodigue, du pharisien et du péager. — Marthe et Marie. — Jésus bénit les enfants. — Résurrection de Lazare.

2<sup>e</sup> année. — Jésus à Béthanie. — Entrée de Jésus à Jérusalem. — Paraboles des vigneron, des dix vierges et des talents. — Trahison de Juda. — Le tribut à César. — La pite de la veuve. — Histoire de la Passion. — Résurrection et ascension de Jésus.

3<sup>e</sup> année. — Les Apôtres; fondation de l'Eglise chrétienne. — Effusion du St-Esprit. — Ananias et Saphira. — Les apôtres devant le sanhédrin. — L'officier de la reine d'Ethiopie. — Conversion de Corneille. — Le diacre Etienne. — Conversion de Saul, son retour à Jérusalem. — Principaux voyages de l'apôtre Paul.

*Géographie. — Degré inférieur.*

1<sup>re</sup> année. — L'école et la maison paternelle. — L'école, le maître et les élèves. — La maison paternelle, la famille. Occupations domestiques. — Le jardin, la cour, la grange, l'écurie. — L'atelier ou le chantier. — Le verger et les arbres fruitiers. — Les animaux domestiques.

2<sup>e</sup> année. — 1<sup>o</sup> Le lieu natal. — Bâtiments, rues, places publiques, fontaines, monuments. Orientation. — Relief du sol, cours d'eau, voies de communication, cultures, animaux. — Les habitants: mœurs, occupations, industrie, relations extérieures. — 2<sup>o</sup> Le ciel. — Observations très simples sur le cours du soleil, de la lune et de quelques étoiles; le jour et la nuit, les saisons et les mois, la pluie, la neige, les vents.

*Degré intermédiaire.*

1<sup>re</sup> année. — 1<sup>o</sup> Extension de la géographie locale à la description de la rivière, du fleuve, du lac, des montagnes, du pays, etc., qui peuvent être vus du lieu natal ou des environs. — 2<sup>o</sup> Suisse physique: description générale.

2<sup>e</sup> année. — Les cantons du Jura et du Plateau, au point de vue physique et politique: Vaud, Genève, Neuchâtel, Fribourg, Berne, Soleure, Bâle, Argovie, Zoug, Zurich, Thurgovie, Schaffhouse.

3<sup>e</sup> année. — 1<sup>o</sup> Les cantons des Alpes: Uri, Schwyz, Unterwald, Lucerne, Glaris, St-Gall, Appenzell, Grisons, Tessin, Valais. — 2<sup>o</sup> Agriculture, industrie,

commerce, voies de communication, etc. — 3<sup>o</sup> Etude sommaire, au point de vue physique, des pays qui avoisinent la Suisse: Allemagne, Autriche, France, Italie.

*Degré supérieur.*

1<sup>re</sup> année. — 1<sup>o</sup> L'Europe. — 2<sup>o</sup> Les huit anciens cantons.

2<sup>e</sup> année. — 1<sup>o</sup> Vue d'ensemble de la terre. — 2<sup>o</sup> L'Amérique et l'Afrique. — 3<sup>o</sup> Cantons de Fribourg, Soleure, Bâle, Schaffhouse, Appenzell.

3<sup>e</sup> année. — 1<sup>o</sup> Asie et Océanie. — 2<sup>e</sup> Cantons de Vaud, Argovie, Thurgovie, St-Gall, Grisons, Tessin, Genève, Valais et Neuchâtel.

*Leçons de choses et éléments de sciences naturelles. — Degré inférieur.*

1<sup>re</sup> et 2<sup>e</sup> années. — L'école et la maison paternelle: Objets d'école. — Meubles, ustensiles, outils, animaux domestiques, plantes potagères, fleurs du jardin, arbres fruitiers. — Le corps humain.

*Remarque.* — Les sujets à traiter doivent être choisis en rapport avec la géographie locale.

*Degré intermédiaire.*

1<sup>re</sup> année. — La prairie: La dent de lion, la renoncule, la sauge des prés, la taupe, le mulot, le corbeau, le pinson, l'abeille. — La vigne: Description de la plante. — L'étourneau, l'escargot. — La promenade publique. — Le marronnier, le platane, le tilleul, le moineau. — Les constructions: Les pierres: la molasse, le calcaire, le granit.

*Remarque.* — Les écoles de la campagne s'occuperont surtout de la prairie; celles du vignoble, de la vigne; celles de la ville, de la promenade publique et des constructions.

2<sup>e</sup> année. — Le champ: Le blé, la pomme de terre, l'esparsette ou le pois, le lièvre, l'alouette, la vipère, le hanneton. — La forêt: Le chêne, l'anémone, le fraisier, la belladone, le renard, le pic, le hibou, la fourmi. — Les constructions: Le sable, la chaux, l'ardoise et la tuile.

3<sup>e</sup> année. — La montagne: *a.* La forêt: le sapin; *b.* le pâturage: le rhododendron, la gentiane, le chamois, l'aigle. — Les eaux: *a.* Les eaux des montagnes: le glacier, le torrent; *b.* la rivière: la truite, l'écrevisse; *c.* le fleuve: le saumon; *d.* le lac: le brochet; *e.* la mer: le hareng, la baleine. — Le marais: Le roseau, le saule ou le peuplier, la cigogne, la grenouille, la libellule. — Les constructions. — Les métaux usuels.

*Degré supérieur.*

1<sup>re</sup> année. — I. *a.* Ecole de la campagne: La prairie. — Les plantes fourragères, leur culture, leur valeur nutritive, les animaux nuisibles, l'irrigation. — *b.* Ecoles du vignoble: La vigne. — Sol, engrais. — *c.* Ecoles de la ville: Le travail du bois et de la pierre. — Le menuisier, le charpentier, le tailleur de pierre, etc.

II. La chaleur: Le thermomètre. — Dilatation des corps.

III. L'eau: Composition et différents états de l'eau. — Condensation, brouillard, nuages, etc. — La machine à vapeur.

IV. L'air: Propriétés, composition, etc. — Influence de la chaleur sur l'air: dilatation, circulation, vents. — Pression atmosphérique: le baromètre, les pompes, les ballons.

2<sup>e</sup> année. — I. *a.* Ecoles de la campagne: Le champ et le marais. — Composition du sol, engrais, assolements, amendements, drainage. — *b.* Ecoles du vignoble: La vigne: ennemis, remèdes. — *c.* Ecoles de la ville: Le travail du fer: le forgeron, le serrurier, etc.

II. La boussole, les aimants. — L'orage. — L'électricité, etc. — Le son. — La natation, densité des corps. — Les leviers.

III. Le chauffage et l'éclairage. — Les différents bois de chauffage. — Les charbons et la tourbe. — La combustion. — La bougie. — Le pétrole. — Le gaz (ville). — La lumière électrique.

IV. Le télégraphe et le téléphone (éventuellement).

*Remarque.* — Dans les 1<sup>re</sup> et 2<sup>e</sup> années du degré supérieur les § II, III et IV se rapportent à toutes les écoles.

3<sup>e</sup> année. — I. Industries particulières à la localité.

II. Le corps humain. — Notions d'anatomie, de physiologie et d'hygiène.

III. Les aliments. — Le lait. — Le pain. — Les fruits. — Les légumes. — Les œufs et la viande. — Les épices.

IV. Les boissons. — Les boissons alcooliques. — Les boissons non alcooliques.

V. Les vêtements. — Le lin et le chanvre. — Le coton. — La laine. — La soie. — Le cuir.

*Histoire nationale et Instruction civique. — Degré intermédiaire.*

1<sup>re</sup> année. — Les hommes des cavernes. — Les Lacustres. — Les Helvètes. — L'Helvétie sous les Romains.

2<sup>e</sup> année. — Les barbares. — Les Francs et Charlemagne. — Le Royaume de Bourgogne et la reine Berthe. — La Trêve de Dieu. — Les Zæhringen. — Pierre de Savoie.

3<sup>e</sup> année. — Rodolphe de Habsbourg. — Origine des Waldstættten. Pacte de 1291. — Les Waldstættten et Albert d'Autriche. — Les légendes de Tell. — Bataille de Morgarten. — Mœurs et coutumes au XIII<sup>e</sup> siècle.

*Degré supérieur.*

1<sup>re</sup> année. — Entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération. — *Charte des prêtres.*<sup>1)</sup> — Guerre de Sempach, bataille de Næfels. *Convenant de Sempach.* — *Organisation de la Confédération des huit anciens cantons.* — Mœurs et coutumes au XIV<sup>e</sup> siècle. — Conquête de l'Argovie. — Guerre civile de Zurich. — Guerres de Bourgogne. — *Diète et Convenant de Stanz.* — Entrée de Fribourg et de Soleure dans la Confédération. — Jean Waldmann. — Mœurs et coutumes au XV<sup>e</sup> siècle.

2<sup>e</sup> année. — Guerre de Souabe. — Entrée de Bâle, de Schaffhouse et d'Appenzell dans la Confédération. — *La Confédération des XIII cantons.* — La Réforme dans la Suisse allemande. — Guerre de Cappel. — Wengi. — La Réforme dans la Suisse romande. — Conquête du Pays de Vaud par les Bernois. — *La séparation des deux Appenzell.* — Conjuración de Lausanne. — Escalade de Genève. — La civilisation au XVI<sup>e</sup> siècle. — *Quelques mots de la guerre de Trente ans. Traité de Westphalie.* — Guerre des paysans. — Guerres de Villmergen. — Le major Davel. — Henzi. — Mœurs et coutumes au XVII<sup>e</sup> et au XVIII<sup>e</sup> siècles.

3<sup>e</sup> année. — Conséquences de la Révolution française pour notre pays. — République lémanique. — *La République helvétique.* — *Acte de Médiation.* — *Histoire succincte des cantons entrés dans la Confédération en 1803.* — *Pacte de 1815.* — Quelques indications historiques sur les cantons entrés dans la Confédération en 1815. — Séparation des deux Bâle. — Différend avec la France en 1838. — Guerre du Sonderbund. — Emancipation de Neuchâtel. — La campagne du Rhin en 1856. — *Constitution de 1848; principes essentiels; autorités fédérales.* — *Constitution de 1874; principales modifications apportées à cette constitution jusqu'à aujourd'hui.*

*Le canton de Vaud: territoire, habitants, autorités communales et cantonales.*

<sup>1)</sup> Les sujets indiqués en paranthèses doivent être traités en détail avec les garçons seulement.

*Arithmétique, géométrie et comptabilité. — Degré inférieur.*

1<sup>re</sup> année. — *Nombres de 1 à 20.* — Connaissance intuitive des nombres de 1 à 10, puis de 1 à 20. — Composition et décomposition de ces nombres.

Exercices oraux concrets et abstraits d'addition et de soustraction, sur la 1<sup>re</sup> dizaine, sur la 2<sup>e</sup>, puis passage de l'une à l'autre.

Premiers exercices écrits d'addition et de soustraction, à l'aide de points, traits, cercles ou signes conventionnels. — Connaissance des chiffres et leur application à des exercices d'addition et de soustraction. Emploi des signes +, —, =.

2<sup>e</sup> année. — *Nombres de 1 à 100.* — Etude intuitive de chaque dizaine. Exercices concrets et abstraits d'addition et de soustraction en rapport avec l'étude successive des différentes dizaines.

Multiplier et diviser un nombre d'unités ou de dizaines entières par 2, 4, 8, 10, 5, 3, 6, 9, 7.

Connaissance intuitive du cm., du dm., du m., du franc et du centime.

Exercices faciles d'évaluation, en cm. et en dm., à l'aide de bâtonnets et de lignes marquant les arrêtes d'objets ou de meubles qui sont dans la salle d'école.

Exercices concrets et questions pratiques se rattachant à d'autres branches de l'enseignement ou aux connaissances acquises par l'expérience.

Signes de la multiplication et de la division.

*Degré intermédiaire.*

1<sup>re</sup> année. — *Nombres de 1 à 1000.* — Etude de la formation de centaines.

Exercices gradués, concrets et abstraits d'addition et de soustraction, portant sur des nombres de 1 à 3 chiffres, en rapport avec l'étude successive des centaines. Connaissance complète des livrets de multiplication et de division jusqu'à  $10 \times 10$ . Exercices de multiplication ou de division d'un nombre exact de dizaines ou de centaines par un nombre inférieur à 10.

Prendre la  $\frac{1}{2}$ , le  $\frac{1}{3}$ ..... le  $\frac{1}{9}$ , le  $\frac{1}{10}$  d'un nombre exactement divisible et compris de 1 à 100.

Connaissance du mètre et de ses subdivisions, du l. et du dl., du g. et du kg.

Evaluation et mesurage de longueurs, dans la classe ou au dehors.

Nombreux exercices et problèmes pratiques, à une ou deux opérations, dans la limite des nombres étudiés et en rapport avec les mesures connues.

2<sup>e</sup> année. — *Nombres de 1 à 1,000,000.* — Numération parlée et écrite par groupes successifs (1000 à 10,000, etc.). — Exercices concrets et abstraits, d'addition et de soustraction, dans la limite des nombres étudiés.

Exercices de multiplication ou de division par un multiplicateur ou un diviseur de 1 ou 2 chiffres.

Etude particulière de la douzaine, de la quinzaine et de la vingtaine.

Numération décimale: connaissance des dixièmes, centièmes, millièmes.

Exercices concrets et abstraits d'addition ou de soustraction avec des nombres de 1 à 3 décimales. — Multiplication ou division de ces nombres par un nombre entier de 1 ou 2 chiffres.

Connaissance des mesures de longueur, de capacité, de poids, avec emploi de nombres à 3 décimales.

Connaissance intuitive du cm<sup>2</sup> et du dm<sup>2</sup>. — Evaluer en cm<sup>2</sup> ou en dm<sup>2</sup> la surface du carré ou du rectangle. — Nombreux exercices en rapport avec les programmes de dessin et de travaux manuels.

Problèmes se rapportant à la vie pratique.

3<sup>e</sup> année. — *Nombres entiers.* — Exercices concrets et abstraits d'addition et de soustraction dans la limite de nombres connus. — Exercices de multiplication ou de division portant sur ces mêmes nombres avec multiplicateur ou

diviseur de 1 à 3 chiffres. Exercices spéciaux avec emploi des nombres qui contribuent à la rapidité du calcul oral (9, 11, 12, 15, 20, 25, 50).

Prendre de 1 à 10 fois la  $\frac{1}{2}$ , le  $\frac{1}{3}$ ..... le  $\frac{1}{9}$ , le  $\frac{1}{10}$  d'un nombre compris entre 1 et 1000.

Numération décimale, le nombre des décimales pouvant être supérieur à 3. — Exercices d'addition et de soustraction dans la limite de ces nombres. — Exercices de multiplication et de division d'un nombre entier ou décimal par un nombre à 1 ou 2 décimales.

Connaissance des mesures de surface. — Evaluation et mesurage de surfaces ou rectangulaires comprises dans le bâtiment d'école ou son voisinage immédiat. — Mesures du temps.

Calcul de la surface du carré, du rectangle et du parallélogramme.

Nombreux exercices et problèmes se rapportant à la vie pratique. Notes, petits comptes de ménage, en application des notions acquises.

### *Degré supérieur.*

1<sup>re</sup> année. — Nombres entiers, numération complète. — Exercices concrets et abstraits sur les quatre opérations.

Nombreux problèmes se rapportant à la vie pratique, aux industries et au commerce de la localité.

Calcul élémentaire sur le  $\%$ . Questions simples d'intérêt et d'escompte.

Etude des fractions ordinaires: addition ou soustraction de fractions de même dénominateur; multiplication ou division de ces fractions par un nombre entier en opérant sur le numérateur seulement. — Problèmes de réduction à l'unité.

*Calcul des surfaces: triangle, trapèze et autres polygones. — Mesurage de terrains, de murs, de travaux de menuiserie, de gypserie, avec croquis coté.*

Connaissance intuitive du  $\text{cm}^3$ , du  $\text{dm}^3$  et du  $\text{m}^3$ . — Evaluation et mesurage de volumes (cubes ou parallélépipèdes) dont les dimensions sont indiquées en cm., dm., ou m.

*Calcul se rapportant aux échelles de réduction (0,1 ou 0,01).*

Notes, factures simples et mémoires. Comptes de recettes et dépenses courantes.

2<sup>e</sup> année. — Numération complète des fractions décimales dans la limite des nombres fournis par les transactions ou les usages de la vie pratique.

Les quatre opérations avec emploi des fractions ordinaires usuelles. On s'en tiendra de préférence à des multiplicateurs et diviseurs entiers. Caractères de divisibilité par 10, 100, etc.; — 2, 4, 8; — 3, 9, 6, 12; — 5, 25, 50, 125. Problèmes sur la réduction à l'unité, avec opérations composées. — Calculs se rapportant aux mesures du temps.

*Calculs relatifs à la circonférence, — surface du cercle, — surface latérale du cylindre.*

*Mesures de volume et leurs rapports avec les mesures de capacité. Volume du cube, du parallélépipède, du prisme et du cylindre, leurs dimensions étant donnés en nombres entiers ou décimaux. — Devis simples, prix de revient. Comptes de ménage.*

3<sup>e</sup> année. — Exercices sur le  $\%$  et le  $\text{‰}$ . — Réduction à l'unité: règles d'intérêt et d'escompte commerciale; — règles simples de société, de mélange et d'alliage.

Problèmes élémentaires se rapportant à la densité. — *Surface et volume de la pyramide et du cône.*

*Cubage d'un tas de fumier, de foin, de gravier, d'une bille de bois.*

*Exercices élémentaires d'arpentage sur le terrain et connaissance de l'échelle cadastrale.*

Comptes se rapportant à l'agriculture: prix de revient, inventaire. — Eventuellement pour les villes: comptabilité commerciale.

*Note.* — La partie du programme en parenthèses ne concerne que les garçons.

*Dessin et travaux manuels. — Degré inférieur.*

*Dessin.* — Représentation, par un croquis très simple, d'objets ou de choses en rapport avec l'enseignement intuitif et les leçons de géographie locale. — Tracé de lignes verticales, horizontales ou obliques.

Division d'une ligne en 2, 4, 8 parties égales. — Exercices de décoration très élémentaire.

Connaissance intuitive du carré et du rectangle. Comparer entre elles les divisions obtenues par le tracé des axes et des diagonales. — Carré d'angle, triangle isocèle, triangle, rectangle et trapèze symétrique au point de vue intuitif seulement.

Dessin d'objets usuels, en élévation seulement, et comme application des notions acquises.

Evaluation de longueurs plus petites que le mètre et présentant un nombre exact de décimètres. — Dessin de mémoire.

*Travaux manuels.* — Carrés, rectangles, triangles, et trapèzes symétriques obtenus par le pliage. Comparaison de ces figures et de leurs subdivisions.

Représentation d'objets connus de l'enfant par différents pliages dérivés du carré et du rectangle. Carrelages et dallages. Couverture du livre et du cahier.

Travaux exécutés à l'aide de bandelettes: division d'une longueur en 2, 4, 8 parties égales; comparer entre elles les longueurs des côtés, des axes et des diagonales du carré et du rectangle. — Tissages.

*Degré intermédiaire.*

*Dessin.* — Angles droit, aigu et obtus. — Perpendiculaires et parallèles.

Division des lignes en 2, 4, 8, 16; — 3, 6, 12; — 5, 10 parties égales.

Triangle équilatéral; — parallélogramme, losange; — octogone inscrit dans le carré.

Etude et tracé des arcs et des circonférences. Ogive et plein-cintre. Polygones réguliers inscrits dans le cercle. — Polygones étoilés, rosaces et fleurs.

Application des figures étudiées au dessin d'objets divers, en plan, en élévation seulement: travaux de serrurerie, parqueterie, marqueterie, etc. — Exercices élémentaires de décoration.

Evaluation de longueurs plus petites que le mètre et présentant un nombre de centimètres divisible par 5.

Premières notions des ombres; trait fort. — Dessin de mémoire.

*Travaux manuels.* — Exercices de pliage, de découpage et de collage en rapport avec le programme de dessin. — Evaluation de surfaces polygonales. — Rosaces octogonales.

Objets usuels: étiquette, sachet, enveloppe, etc.

*Travaux de pépinière.* — Connaissance des outils et des plantes de la pépinière. — Multiplication par boutures, par éclats et repiquage. Propreté du sol, sarclage et ratissage.

*Degré supérieur.*

*Dessin.* — Etude de la forme des feuilles et des fleurs. Tracé à main libre de courbes régulières autres que la circonférence: œuf, ovale, ellipse; spirale et volute.

Application des notions acquises au dessin de vases, d'éléments d'architecture, de travaux de serrurerie (garçons) ou de broderie (filles).

Perspective élémentaire d'observation appliquée au dessin de corps géométriques simples ou d'objets qui en dérivent: cube, parallépipède; — prisme, cylindre; — pyramide, cône et sphère.

Emploi de la règle, de l'équerre et du compas pour le tracé des figures géométriques. — Croquis cotés d'objets simples.

Connaissance des échelles de réduction les plus usitées. — Notions élémentaires sur le plan cadastral. — Mise au net à une échelle donnée, d'après croquis coté.

Quelques notions sur les effets de lumière. — Dessin de mémoire.

Filles. — Application des notions acquises au dessin de coupe.

*Travaux manuels.* — Cartonnage en rapport avec le programme de dessin. — Construction, d'après croquis coté, de volumes ou d'objets qui en dérivent: cube, boîte rectangulaire, boîte hexagonale ou octogonale, vide-poches; — cylindre, litre, etc.

*Travaux de pépinière.* — Stratification des pépins et des noyaux. Défonçage, semis. — Sol et engrais. Arrachage et plantation. Greffe, soins à donner après la greffe. — Ebougeonnement, pincement (palissage). Taille. Désinfection.

#### *La langue maternelle. — Degré inférieur.*

1<sup>re</sup> année. — *Elocution.* — Courts entretiens, soit comptes rendus des leçons de choses et de géographie locale.

Narration de faits réels ou fictifs en rapport avec les leçons de choses. — Mémorisation de maximes tirées de ces leçons.

*Lecture.* — Etude préparatoire des éléments phonétiques du langage. Sons et articulations. Décomposition de phrases, de mots, de syllabes en éléments phonétiques.

Etude d'un syllabaire illustré basé sur la méthode phonétique. Ecriture des mots lus. Caractères typographiques. — Récitation de poésies courtes et faciles.

*Vocabulaire et orthographe.* — Ecriture sous dictée des mots lus au tableau noir et dans le syllabaire. Mots classés par ordre de matières, selon leur espèce, et toujours tirés des leçons de choses et de lecture.

Emploi de la majuscule, du point et des accents orthographiques.

Distinction du singulier et du pluriel des noms par le changement de l'article et l'addition d'un s.

Noms de personnes, d'animaux, de choses. — Mots marquant la qualité et l'action.

2<sup>e</sup> année. — *Elocution.* — Suite des entretiens sur les objets du programme d'histoire naturelle et de géographie locale. — Récits choisis; contes moraux. Biographies à la portée des élèves.

*Lecture.* — Lecture et compte rendu. Indication des principales idées. Réflexions et conclusions morales. Etude des termes nouveaux au point de vue de la signification et de l'orthographe. — Récitation de morceaux faciles.

*Vocabulaire et orthographe.* — Mots tirés des leçons et groupés selon leur signification ou leur espèce.

Dictées simples et courtes servant d'application aux leçons de choses et de lecture.

Trouver le nom, le qualificatif, le verbe, le déterminatif et le pronom dans la proposition.

Accord du qualificatif. — Accord du verbe avec son sujet à la troisième personne.

#### *Degré intermédiaire.*

1<sup>re</sup> année. — *Elocution et rédaction.* — Comptes rendus oraux et écrits de sujets lus ou appris; reproduction du plan et préparation au double point de vue de la composition et de l'orthographe.

Narrations et descriptions orales correspondant aux matières du programme.

*Lecture.* — Choix de morceaux en rapport avec les autres leçons. Etude élémentaire du contenu et de la forme. Comptes rendus d'après les divisions naturelles du sujet. Explication des termes peu connus. Plan du morceau.

Récitation de morceaux choisis (prose ou vers).

*Vocabulaire et orthographe.* — Mots tirés de sujets de lecture ou de leçons de choses et groupés par ordre de matières.

Dictées tirées de textes préalablement lus et analysés.

*Grammaire.* — La proposition simple: ses termes essentiels. Etude élémentaire des mots variables: noms communs et noms propres; déterminatifs et qualificatifs sans distinction d'espèces.

Formation du féminin et du pluriel des qualificatifs. Principales règles d'accord du qualificatif et du verbe. Conjugaison des verbes avoir et être et des verbes en er aux temps simples de l'indicatif, du conditionnel et de l'impératif. Les personnes grammaticales.

Remplacement du nom (sujet et complément) par un pronom.

Nombreux exercices grammaticaux oraux et écrits en application des matières enseignées.

2<sup>e</sup> année. — *Elocution et rédaction.* — Suite des exercices précédents. Courtes rédactions préparées verbalement en commun.

Développement d'un sujet selon un plan préparé d'avance avec les élèves. Sujets historiques, biographiques, géographiques et d'histoire naturelle.

*Lecture.* — Sujets en rapport avec les autres leçons. Analyse du contenu, énoncé des faits principaux, comparaison; préceptes moraux et applications pratiques. — Récitation de morceaux choisis.

*Vocabulaire et orthographe.* — Continuation des exercices précédents. — Classification de mots et de locutions selon leur espèce grammaticale, leur signification, leur emploi. — Exercices simples sur la dérivation. — Dictées d'application.

*Grammaire.* — Suite de l'étude de la proposition. Distinction des diverses espèces de compléments direct, indirect, circonstanciel. La préposition et l'adverbe. Forme positive, négative, interrogative de la proposition. Inversion. — Principales espèces de pronoms. *Le, la, les, ce* et *se*. — Conjugaison par propositions des verbes réguliers à tous les temps des modes indicatif, impératif et conditionnel. — Emploi de la virgule dans la proposition.

3<sup>e</sup> année. — *Elocution et rédaction.* — Continuation des exercices de rédaction, oraux et écrits. Lettres familières. — Sujets moraux illustrés par une anecdote ou un récit.

*Lecture.* — Division d'un chapitre en parties correspondant aux idées principales. Etude des expressions particulières. Comparaison de textes sous le rapport du fond. — Récitation de morceaux choisis.

*Vocabulaire et orthographe.* — Vocabulaire tiré des leçons de lecture, d'histoire naturelle, de géographie ou d'histoire. — Composition et décomposition de mots. Radicaux, préfixes et suffixes les plus usités. — Dictées d'application.

*Grammaire.* — Etude complète de la proposition simple. La proposition à termes composés. Les conjonctions *et* et *ni*. Ponctuation. — Conjugaison orale et écrite des verbes à tous les temps de l'indicatif, de l'impératif et du conditionnel.

#### *Degré supérieur.*

1<sup>re</sup> année. — *Elocution et rédaction.* — Comptes rendus oraux et écrits. Reproduction libre de sujets lus et exposés en classe. — Rédaction de sujets préparés avec les élèves. Sommaires à développer. Sujets libres. Lettres diverses.

*Lecture.* — Choix de morceaux d'après les matières générales du programme annuel. Analyse et plan du morceau. Remarques sur le fond et la forme. Etude des expressions particulières. — On fera usage d'un dictionnaire. — Récitation de morceaux en prose et en vers.

*Vocabulaire et orthographe.* — Vocabulaire des termes spéciaux et des expressions nouvellement employées dans les leçons. — Exercices d'étymologie usuelle. Préfixes et suffixes. Synonymes et contraires. — Sens propre et sens figuré. — Dictées variées servant d'application aux notions acquises.

*Grammaire.* — Différentes espèces de déterminatifs et de pronoms. La phrase de deux propositions (coordonnées et subordonnées). Le mode subjonctif. La subordonnée complétive, subjective et déterminative. Ponctuation. La conjonction et le pronom conjonctif. — Formes active, passive et pronominales du verbe. — Conjugaison de phrases de deux propositions. — Accord du participe passé conjugué avec avoir et être. — Exercices oraux d'analyse logique et grammaticale. — Usage d'un manuel de grammaire.

2<sup>e</sup> année. — *Elocution et rédaction.* — Imitation de sujets lus ou analysés. Comptes rendus historiques, biographiques, géographiques ou scientifiques. Développement d'un proverbe ou d'une maxime. Lettres d'affaires. Sujets libres.

*Lecture.* — Etude et lecture de morceaux variés, en rapport avec les autres branches. Remarques littéraires élémentaires. — Récitation de morceaux choisis.

*Vocabulaire et orthographe.* — Récapitulation écrite des mots et des expressions nouvelles apprises dans les leçons. Exercices de définition. — Dictées variées, en rapport pour le fond et la forme avec les matières enseignées.

*Grammaire.* — Etude des subordonnées circonstancielles. Formes raccourcies. — Noms composés et noms propres. — Nu, demi, feu. — Vingt, cent, mille. — Remarques sur *quelque, même, tout.* — Exercices pratiques oraux et écrits. — Conjugaison des verbes irréguliers les plus usités.

3<sup>e</sup> année. — *Elocution et rédaction.* — Continuation des exercices individuels de rédaction. Comptes rendus d'observations personnelles. Récit d'une course ou d'une visite à un atelier, un musée, etc. Lettres diverses.

*Lecture.* — Etude analytique de morceaux choisis. Récitation de courts fragments en prose et en vers. Dialogues.

*Vocabulaire et orthographe.* — Exercices de synonyme. Familles de mots. — Dictées variées.

*Grammaire.* — Révision générale. Accord du verbe avec des sujets de personnes différentes et avec un nom collectif. — Participe présent. — Accord du participe passé: principales difficultés. — Exercices oraux d'analyse logique et grammaticale.

#### *Ecriture. — Degré inférieur.*

1<sup>re</sup> année. — Ecriture droite. — Emploi des cahiers de la méthode de lecture-écriture.

2<sup>e</sup> année. — Ecriture droite ou penchée.

#### *Degrés intermédiaire et supérieur.*

Ecriture droite ou penchée.

*Remarque.* — Dans le degré supérieur, la leçon d'écriture pourra être consacrée à des exercices spéciaux (travaux de mise au net).

#### *Chant. — Degré inférieur.*

1. *Chant.* — Rondes et chants très simples appris par audition.

2. *Solfège.* — Exercices de vocalise sur les intervalles les plus simples d'après les chants appris, en commençant par les intervalles de l'accord parfait majeur.

1<sup>re</sup> année. — Notes do, ré, mi, fa, sol.

2<sup>e</sup> année. — La gamme fondamentale.

#### *Degré intermédiaire.*

1. *Chant.* — Chants faciles à deux voix.

2. *Solfège.* — Exercices sur les intervalles compris dans les chants étudiés.

1<sup>re</sup> année. — Demi-note, demi-pause; — quart de note, quart de pause. — Mesures  $\frac{2}{4}$  et  $\frac{4}{4}$ . — Clé de sol. Reprise. — Ton de do majeur.

2<sup>e</sup> année. — Dièze, ton de sol majeur. — Huitième de note, huitième de pause. — Mesure  $\frac{3}{4}$ . — Le point après la demi-note.

3<sup>e</sup> année. — Bémol, bécarre, — ton de fa majeur. — Mesures  $\frac{3}{8}$  et  $\frac{6}{8}$ . — Le point après le quart et le huitième de note.

*Degré supérieur.*

1. *Chant.* — Chant à 2 et à 3 voix.

2. *Solfège.* — Exercices dans les tons des chants étudiés.

1<sup>re</sup> année. — Tons de ré et si *b* majeurs. — Mesures  $\frac{2}{2}$   $\text{C}$ ,  $\frac{4}{2}$  (CC) — Note entière, pause; étude spéciale de la valeur des notes et des silences. — Liaison. — Double point.

2<sup>e</sup> année. — Tons de la et mi *b* majeurs. — Triolet.

3<sup>e</sup> année. — Tons majeurs usuels non étudiés jusqu'ici. Tons mineurs communément employés. — Mesures  $\frac{9}{8}$  et  $\frac{12}{8}$ . — Clé de fa.

*Remarque générale.* — Les signes dynamiques et rythmiques indiqués ci-après sont passés en revue, dans chaque degré, à mesure qu'ils apparaissent dans les chants et les exercices de solfège: *p*, *pp*, *f*, *ff*, *mf*, *sfz*, etc.; *Lento*, *Adagio*, *Moderato*, etc. — *rall.*, *riten.*, *a tempo*, etc. — point d'orgue; — D. C. al fine, signe de renvoi; Coda; — notes d'ornements simples.

*Travaux à l'aiguille. — Degré inférieur.*

1<sup>re</sup> année. — *Tricot.* — Une bande de 30 à 40 mailles divisée en 6 parties: 1<sup>o</sup> Tricotage de la jarretière. — 2<sup>o</sup> Tricotage à l'envers. — 3<sup>o</sup> Une aiguille à l'endroit, une aiguille à l'envers. — 4<sup>o</sup> Côtelé. — 5<sup>o</sup> Une aiguille à l'endroit, une aiguille à l'envers. avec le point de couture au milieu. — 6<sup>o</sup> Répétition de la 5<sup>me</sup> partie avec les diminutions en plus.

La maîtresse commence les bandes pour lesquelles on emploie du coton écru. Chacune des parties de la bande se fera sur une longueur de 8 à 10 cm.

*Couture.* — Etude du point de croix sur canevas. Point devant et point de surjet sur étamine. Point de surjet sur bandes avec remplis et lisières. Pour les premiers exercices sur bandes, il est bon d'employer du coton de couleur (rouge ou bleu).

L'étude du point de croix se fait en premier lieu afin de permettre l'exécution d'un travail supplémentaire.

Les élèves préparent elles-mêmes leurs bandes, marquent les plis, fauflent et commencent les coutures, ajoutent l'aiguillée, etc.

Les exercices sur étamine se font à plat.

*Coupe.* — Lignes droites: les premiers exercices sur papier réglé; les exercices suivants sans guide.

2<sup>e</sup> année. — *Tricot.* — Deux jambes de bas, avec la bande du talon.

La maîtresse commence les bas.

*Couture.* Répétition du surjet. Etude de l'arrière-point et du point de côté sur étamine. Ourlet (moyen et étroit). Point d'écart précédant l'alphabet sur canevas.

Pour les exercices de 2<sup>e</sup> année, utiliser le morceau d'étamine et de canevas de l'année précédente.

*Coupe.* — Lignes brisées. Rondeurs.

*Confection.* — Mouchoirs de poche, manches d'écolière ou grand carré formant tablier et pouvant tenir lieu de serviette.

Confectionner les manches de la manière suivante: Ourler deux des côtés et les réunir par un surjet; terminer le haut et le bas par un ourlet dans lequel on introduira une attache.

*Degré moyen.*

1<sup>re</sup> année. — *Tricot.* — Une paire de bas : chaînette simple montée par l'élève.

*Couture.* — Surjet. Ourlet (large). Arrière-point sur grosse toile. Couture anglaise. Couture rabattue à droit fil (sens en long).

*Coupe.* — Formes combinées de courbes d'après modèles.

*Confection.* — Alphabet sur canevas. Une poche à ouvrages. Le morceau d'étoffe servant à confectionner la poche aura 80 cm de long et 40 cm de large.

Confectionner la poche de la manière suivante : Ourler tous les côtés, puis en réunir deux par un surjet.

2<sup>e</sup> année. — *Tricot.* — Une paire de bas (chaînette double) faite entièrement par l'élève, d'après les indications de la maîtresse.

*Couture.* — Arrière-point sur toile ordinaire. Couture rabattue à droit fil et en biais.

*Coupe.* — Pantalon-culotte. Chemise pour enfant de 2 à 5 ans.

*Confection.* — Chemise d'une pièce pour enfant de 2 à 5 ans. Encolure ourlée.

*Raccommodage.* — Reprise simple sur toile très grossière (serpillière).

3<sup>e</sup> année. — *Tricot.* — Une paire de bas faite entièrement par l'élève.

*Couture.* — Répétition des exercices de l'année précédente. Exercice de francis. Point de boutonnière. Point de cordon avec coton rouge pour la marque de la chemise.

*Coupe.* — Chemisette de bébé. Chemise à courant, pour l'élève.

*Confection.* Chemise à courant, pour l'élève. Terminer l'encolure par un ourlet et coudre une dentelle formant courant, ou appliquer une chevillière.

*Raccommodage.* — Reprise sur grosse toile (triège). Maille à l'endroit sur les tours clairs. Apprendre à passer d'un tour à l'autre.

*Degré supérieur.*

1<sup>re</sup> année. — *Tricot.* — Une paire de bas à côtes, avec garniture à l'aiguille précédant et suivant le talon.

*Couture.* — Francis. Posure. Boutonnière. Point d'ornement destiné à la marque de la chemise (point de cordon et point d'épine avec coton blanc).

*Coupe.* — Petit corsage à épaulette. Bavette. Pantalon pour jeune fille.

*Confection.* — Pantalon pour jeune fille (ceinture droite).

*Raccommodage.* — Pièce de flanelle. Reprise simple sur un linge usagé. *Raccommodage* de la maille à l'envers sur les tours clairs du côtelé et de la couture; diminutions sur les tours clairs.

2<sup>e</sup> année. — *Tricot.* — Retricotage du talon.

*Couture.* — Répétition des exercices de l'année précédente. Ganse. Point de feston (si possible).

*Coupe.* — Pantalon de fillette. Chemise à bord, pour l'élève.

*Confection.* — Chemise à bord, pour l'élève.

*Raccommodage.* — Pièce d'indienne. Pièce de toile (2 coins). *Raccommodage* des trous dans le tricot à l'endroit et le côtelé. Reprise du triège dans un linge usagé. Application des exercices de *raccommodage* sur les objets usagés.

3<sup>e</sup> année. — *Tricot.* — Retricotage du talon. Pièce retricotée.

*Couture.* — Répétition des exercices des années précédentes.

*Coupe.* — Tablier. Mantelet et coupe de l'objet choisi pour la confection.

*Confection.* — Mantelet. Chemise de nuit. Chemise d'homme. Jupon. — Choisir l'un des objets.

*Raccommodage.* — Pièce de toile (4 coins). Drap: pièce et reprise. Reprise du linge: damier. *Raccommodage* des trous avec la maille de couture et les diminutions. Application des exercices de *raccommodage* sur des objets usagés.

*Economie domestique. — Degré supérieur.*

1<sup>re</sup> année. — *Vêtements de linge.* — Soins à donner aux vêtements en été et en hiver. — Ustensiles nécessaires au blanchissage. — Linge sali. — Différentes espèces de taches. — Savons, soude, lessives et ingrédients divers. — Rinçage, séchage, manière de passer le linge au bleu et de l'étendre. — Empesage, repassage.

2<sup>e</sup> année. — *Appartement.* — Choix et entretien de l'appartement. — Soins à donner aux meubles. — Cuisine: ustensiles et vaisselle. — Les repas. — Provisions de ménage.

3<sup>e</sup> année. — *Soins à donner aux malades.* — Chambre, ventilation, chauffage. — Vêtements et lits. — Aliments, boissons, potions, etc. — Petite pharmacie. — Premiers soins à donner en cas d'accident.

*Gymnastique. — Degré inférieur.*

Garçons et filles de 7 à 8 ans.

Placement en cercle et sur un rang. — Marcher sur place et en avant, marcher sur la pointe des pieds. — Sautiller. — Exercices simples des bras et de la tête sur place et pendant la marche. — Imiter divers travaux tels que scier, piocher, tourner des roues, passer la tuile, frapper sur l'enclume. — Jeux divers.

Garçons et filles de 8 à 9 ans.

Former et rompre le rang. — Se placer sur plusieurs rangs. — Marcher à pas rompus. — Marcher en chantant, en rond, en colimaçon, en serpent. — Etudier le pas de course sur place et par groupes restreints. — Sautiller et sauter. — Exercices simples des extrémités et du corps. — Imiter divers travaux. — Exercices de suspension à la barre horizontale, les pieds reposant sur le sol. — Jeux divers.

*Degré intermédiaire.* — Garçons et filles de 9 à 10 ans.

Former et rompre le rang. — Numéroté. — Former la colonne et marcher en colonne. — Alternier les différentes marches apprises dans le degré inférieur. — Pas changé, marche en arrière, la course rythmée. — Sautiller et sauter. — Exercices d'ensemble tout à fait simples. — Répéter les exercices préparatoires de suspension et commencer les suspensions libres à la barre horizontale et aux perches. — Jeux divers en salle et en plein air.

Garçons de 10 à 11 ans.

Former et rompre le rang. — Numéroté. — Alignements. — Marcher en colonne. — Prendre les distances. — Règles des positions de garde à vous et de repos. — Conversions individuelles. — Exercices de marche. — Pas gymnastique. — Exercices des bras, des jambes et du torse. — Exercices préparatoires pour le saut. — Saut. — Jeux divers en salle et en plein air. — Exercices élémentaires à l'appareil à grimper, à la poutre d'appui, aux barres parallèles et au reck. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, 1<sup>re</sup> année.

Filles de 10 à 11 ans.

*Exercices d'ordre et de marche.* — Placement sur un rang. — Rompre et reformer la ligne. — Prendre la position normale. — Former la colonne de couples. — Etudier les  $\frac{1}{4}$  et  $\frac{1}{2}$  tours de place. — Répéter la marche cadencée sur la piste, le pas rompu, le pas changé. — Etudier le pas de galop. — Alternier ces différents pas avec la marche cadencée.

*Exercices préliminaires.* — Mouvements simples des bras, des jambes, de la tête et du torse.

*Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.*

Garçons de 11 à 12 ans.

Répéter les exercices d'ordre et de marche de l'année précédente; insister pour obtenir une plus grande précision. — Pas gymnastique, durée 2 à 3 minutes.

Exercices des bras, des jambes et du torse; exercices combinés; petites séries d'exercices. — Exercices préparatoires pour le saut. — Saut. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles et reck; suite du programme de l'année précédente. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, II<sup>e</sup> année.

Filles de 11 à 12 ans.

*Exercices d'ordre et de marche.* — Ouvrir et serrer les rangs et les files. — Contremarches simples. — Marcher sur place dans les différentes positions de pas. Etude du pas gymnastique, du pas de galop de côté et en avant, du pas changé sautillé et du pas sautillé.

Alterner la marche cadencée avec les pas appris. — Conversion des couples. — Exécution de petites rondes faciles.

*Exercices préliminaires.* — Balancements et cercles de bras. — Combiner ces exercices avec ceux de l'année précédente. — Lever, balancer, fléchir les jambes. — Tourner, fléchir le torse et la tête.

*Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.*

*Degré supérieur.* — Garçons de 12 à 13 ans.

Répéter les exercices d'ordre et de marche de l'année précédente. — Pas gymnastique, 4 minutes au maximum. — Alterner le pas gymnastique avec le pas cadencé et avec les autres pas appris. — Petites courses de vitesse. — Exercices des bras, des jambes et du torse; exercices combinés et séries d'exercices. — Saut en longueur, en hauteur, à pieds joints et commencer les sauts modérés en profondeur en utilisant la poutre d'appui. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles, reck placé à la hauteur de la tête, suite du programme de l'année précédente. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, III<sup>e</sup> année.

Filles de 12 à 13 ans.

*Exercices d'ordre et de marche.* — Marcher en carré. — Sautiller sur place dans les différentes positions de pas. — Etude du pas de schottisch et du pas fléchi. Alterner la marche cadencée avec les pas appris. — Passer de la ligne de flanc à la colonne par 2, 3, 4. — Changement de place des couples, par conversion pendant la marche sur la piste. — Marches circulaires individuelles dans la formation en cercle. — Exécution de petites rondes.

*Exercices préliminaires.* — Combinaisons simples des mouvements des bras, des jambes, de la tête et du torse appris durant les années précédentes. Mouvements faciles avec la canne.

*Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.*

Garçons de 13 à 14 ans.

Former la ligne et rompre. — Alignements. — Passer de la formation sur deux rangs à la formation sur un rang et vice-versa. — Marcher de front et obliquement. — Rompre par groupes. — Passer à la formation en rangs ouverts. — Exercices avec la barre de fer: mouvements des bras, des jambes et du torse; exercices combinés, séries d'exercices. — Sauter avec et sans tremplin. Exercices à la planche d'assaut. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles et reck. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, IV<sup>e</sup> année.

Filles de 13 à 14 ans.

*Exercices d'ordre et de marche.* — Formation des arceaux. Marche en croix. — Etude du pas lancé, du pas frappé, du pas fléchi et sauté, du pas glissé et sauté, du double pas de schottisch et du pas bercé. — Alterner la marche cadencée avec tous les pas appris. — Tour de main et tour de bras. — Ouvrir et refermer les couples aux différents pas. — Moulinet par quatre sur la piste. — Serpenter et tourner autour des couples, dans la formation en cercle. — Exécution de rondes, avec chant.

*Exercices préliminaires.* — Mouvements combinés avec la canne.  
*Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.*

Garçons de 14 à 15 ou 16 ans.

Répéter les exercices d'ordre et de marche de l'année précédente. — Exercices combinés avec la barre de fer et séries d'exercices un peu plus difficiles que précédemment. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: saut, planche d'assaut, appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles et reck. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, V<sup>e</sup> année.

NB. Exercices gradués de natation dans les localités où les circonstances le permettent.

Filles de 14 à 15 ou 16 ans.

*Exercices d'ordre et de marche.* — Formation des arceaux sur la piste. — Former la chaîne sur la piste. — Contremarches en chantant. — Contremarches doubles et inverses. — Combiner la marche bercée avec des mouvements de jambes. — Etude du mazurka, du pas bercé sauté, du pas croisé sauté et du pas de pirouette. — Exécuter les différents pas avec la prise de danse. — Exécution de rondes, avec chant.

*Exercices préliminaires.* — Mouvements combinés avec la canne, rotations de poignets. — Exercices avec cerceaux et avec massues.

*Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.*

*Allemand. (Facultatif.)*

1<sup>re</sup> année. — Exercices oraux basés sur l'intuition. Les parties essentielles de la grammaire (déclinaisons, prépositions, conjugaison) apprises par la pratique.

2<sup>e</sup> année. — Lecture de morceaux faciles. — Emploi des cas et des principaux temps et modes. — Exercices écrits et exercices de conversation.

3<sup>e</sup> année. — Lecture de morceaux faciles. — Proposition subordonnée. Formation des mots. — Exercices oraux et écrits se rattachant aux morceaux lus.

*Répartition des heures de leçons par degré.*

	Garçons			Filles			
	Degrés			Degrés			
	Inférieur	Moyen	Supérieur	Inférieur	Moyen	Supérieur	
Histoire biblique . . . . .	2	2	1	2	2	1	
Géographie . . . . .	3	2	2	3	2	2	
Leçons de choses et éléments de sciences natur.)		2	2		2	2	
Histoire nationale et instruction civique . . . . .	—	2	3	—	2	2	
Arithmétique, géométrie et comptabilité . . . . .	5	5	6	5	5	5	
Dessin et travaux manuels . . . . .	3	3	3	2	2	2	
Travaux à l'aiguille . . . . .	—	—	—	4	6	6	
Langue française {	Elocution et rédaction . . . . .	2	4	3	2	2	2
	Lecture et récitation . . . . .	4	4	4	3	3	3
	Vocabulaire, orthographe et grammaire	3	4	4	2	3	4
Ecriture . . . . .	2	1	1	2	1	1	
Chant . . . . .	2	2	2	2	2	2	
Gymnastique . . . . .	2	2	2	1	1	1	
Allemand (facultatif) . . . . .	—	—	(2)	—	—	—	
Total	28	33	33	28	33	33	

**18. a. 8. Programme des travaux à l'aiguille dans les écoles enfantines et primaires du canton de Neuchâtel. (Du 4 février 1899.)**

Dans chaque degré les élèves seront occupées au même travail. Toute occupation étrangère à la leçon est rigoureusement interdite à l'institutrice.

Les exercices préparatoires faits sur grosse toile à l'école enfantine, seront répétés à l'école primaire, sur toile de coton blanche et fine.

Il sera fait une application de la théorie enseignée, à des objets pratiques et utiles.

L'enseignement sera toujours collectif.

Comme toutes les matières du programme s'enchaînent et s'enseignent graduellement, les élèves pourront et devront préparer elles-mêmes, d'après les indications de l'institutrice, leurs travaux de couture et de tricot.

Les élèves seront également rendues attentives aux dimensions des objets et à la nécessité d'employer des fournitures proportionnées à la finesse ou à l'épaisseur du tissu.

Dans l'école infantine les exercices multiples faits dans la division inférieure doivent avoir en vue la dextérité de la main et la justesse du coup d'œil.

C'est dans la division moyenne que commencent les occupations destinées à servir de base aux exercices préparatoires de couture; ainsi l'enfilage de perles prépare à celui de l'aiguille, les premiers exercices de broderie sur papier initient aux différents points et ceux du tissage, au moyen de larges bandes, au tissage proprement dit.

Dans la division supérieure, les différents points employés plus tard pour la confection d'objets cousus seront étudiés sur grosse toile; les exercices de tissage sur papier avec bandes étroites devront, par leur gradation, mettre l'enfant à même d'exécuter spontanément les premiers éléments de reprise de l'étoffe. Le découpage du papier qui se fait dans cette division sert de base à la coupe proprement dite. En un mot, ces différents exercices, tout en gardant un caractère nettement enfantin, doivent fournir une préparation solide à la couture sous toutes ses formes.

#### *Programme de l'école infantine.*

##### *Division inférieure (4 à 5 ans).*

1<sup>re</sup> année. — Nombreux exercices en vue du développement de la dextérité de la main et de la justesse du coup d'œil.

##### *Division moyenne (5 à 6 ans).*

2<sup>me</sup> année. — Exercices préliminaires; enfilage des perles. (Base de l'enfilage de l'aiguille.)

Enfilage de l'aiguille à laine.

Piquage sur papier quadrillé et broderie sur le papier. (Base de la couture.)

Exercices de tissage sur papier coupé en larges bandes. (Base du raccommodage de la toile.)

Emploi des ciseaux pour le découpage de papier préalablement plié. (Base de la taille de l'étoffe.)

##### *Division supérieure (6 à 7 ans).*

3<sup>me</sup> année. — Exercices préparatoires de couture sur étamine ou grosse toile: Point de surjet; — point de côté; — point de marque; — point de flanelle; — arrière-point; — tissage.

Suite avec bandes plus étroites, dessins faciles. (Base du raccommodage du linge damassé.) — Suite du découpage. — Exercices préparatoires de tricot.

#### *Programme de l'école primaire.*

##### *Degré inférieur.*

1<sup>re</sup> année. — *Théorie du tricot.* — Premiers exercices intuitifs de maille à l'endroit et à l'envers au moyen de gros coton de couleur et de courtes aiguilles, avec applications. Bande avec coton de l'Etat, à l'endroit et à l'envers avec diminutions, point de couture et petit talon comme préparation au bas, une jambe de bas.

*Couture.* — Emploi du dé et de l'aiguille ordinaire. — Ourlets. — Surjets. Arrière-points sur étamine.

*Tissage.* — Exercice sur étamine avec l'aiguille ordinaire. — Confection d'une pièce ourlée.

2<sup>me</sup> année. — *Tricot.* — 2<sup>me</sup> exercice du talon. — Confection d'une paire de bas.

*Couture.* — Point devant. — Ourlet. — Surjet sur toile.

Exercices préparatoires de marque : point de croix.

*Tissage.* — Suite des exercices précédents. — Confection d'une pièce en toile (poche etc.).

*Degré moyen.*

1<sup>re</sup> année. — *Tricot.* — Théorie du bas entier. Confection d'une paire de bas.

*Couture.* — Couture anglaise. Couture rabattue. Racommodage des bas, clairs de maille à l'endroit. — Confection d'un objet en toile, tablier.

2<sup>me</sup> année. — *Tricot.* — Racommodage des bas.

*Couture.* — Récapitulation des divers points de couture. — Coutures en biais. — Pose de pièces à surjet à un angle et à deux angles. — Alphabet au point de croix sur canevas Java.

*Confection.* — Coupe de la chemise, sa confection en entier. — Premières notions théoriques de prise de mesures, avec applications.

*Degré supérieur.*

1<sup>re</sup> année. — *Tricot.* — Entage du pied de bas. — Exercices facultatifs de travail au crochet. — Racommodage de bas.

*Couture.* — Application des divers points à la marque d'objets confectionnés. — Confection d'un poignet à couture intérieure. — Reprises simples sur canevas n<sup>o</sup> 4. — Pièce à surjet à 4 angles.

*Confection.* — Coupe et confection d'un pantalon.

2<sup>me</sup> année. — *Tricot.* — Entage d'un talon. Racommodage de bas. — Exercices facultatifs de travaux aux crochets.

*Couture.* — Racommodages de tous genres. Poignet complet avec arrière-points, boutonnières et ganses; Pièce à 4 angles avec couture rabattue. — Reprise simple sur toile.

*Confection.* — Prise de mesures. — Coupe et confection d'une chemise avec poignet. — Exercices facultatifs de points d'ornementation sur canevas Java.

NB. Ce programme abroge celui du 9 juin 1890.

**b. Spezielle Reglemente, Regulative, Kreisschreiben,  
Beschlüsse etc.**

**19. b. 1. Übergangsbestimmungen zum neuen Erziehungsgesetz des Kantons Luzern.**  
(Vom 27. Juli 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern an das Lehrpersonal der Primarschulen sowie an die bezüglichen Schulpflegen und die Herren Bezirksinspektoren.

Nebst der im Kantonsblatte vom 27. April abhin publizirten Verfügung betreffend die Aufnahme von Schulkindern in den 1. Sommerkurs erfordert der Übergang vom bisherigen zum neuen Erziehungsgesetze in Bezug auf die Primarschulen noch einige fernere Vorkehrungen zur Hebung der aus der Verschiebung des Schuljahresanfanges sich ergebenden Schwierigkeiten. Die Anordnungen, welche wir diesfalls weiterhin getroffen haben, sind folgende:

1. Auf den nächsten Schulkurs sollen an denjenigen Orten, welche schon bisher Jahreskurse hatten, nur solche Kinder neu in die 1. Klasse aufgenommen werden, welche vor dem 15. Oktober 1892 geboren sind.

2. An denjenigen Orten, welche bisher Halbjahreskurse hatten, haben die Kinder der 1. Klasse des laufenden Sommerkurses im nächsten Winter die Schule ebenfalls zu besuchen.

3. Im Frühjahr 1900 wird an den unter Ziffer 2 bezeichneten Schulorten nur die 7. Klasse entlassen; die 6. Klasse tritt im Herbst 1900 wieder ein und besucht im Winter 1900/1901 als 7. Klasse die Schule. Ihre Entlassung erfolgt im Frühjahr 1901. Ebenso besucht die 6. Klasse von 1900/1901 als 7. Klasse noch den Winterkurs von 1901/1902. Im Frühjahr 1902 wird dann nebst der 7. Klasse auch die 6. Klasse entlassen.

4. Vom Frühjahr 1902 an ist für die Klassen-Einteilung und die Entlassung das neue Erziehungsgesetz massgebend.

5. Inzwischen ist der Übertritt in die Sekundarschule aus der 6. Klasse der Primarschule nur solchen Schulkindern zu gestatten, welche zum Besuche der Sekundarschule für wenigstens ein ganzes Jahr d. h. einen Sommer- und einen Winterkurs sich verpflichten.

6. Infolge der unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Verfügungen wird an Schulorten mit Sukzessivschulen die Unterschule 4 oder, wenn die Schule dreigeteilt ist, 3 Klassen zählen, und zwar 3 Wintersemester hindurch. Wo deswegen das Schullokal überfüllt oder eine Schule mehr als 80 Kinder zählen würde, darf dem besagten Übelstande durch Einführung des alternirenden Unterrichtes abgeholfen werden. Das Gleiche ist in Bezug auf die 4 untersten Klassen auch an Gesamtschulen gestattet, an solchen Schulen indessen, welche nur eine sehr geringe Schülerzahl aufweisen, nur im Falle des Platzmangels. Dem Übelstande einer zu grossen Anzahl von Klassen ist man in solchen Schulen schon bisher mitunter durch Klassenzusammenzug begegnet, und bei 7 Klassen wird sich ein solcher noch leichter bewerkstelligen lassen.

7. Der aus dem alternirenden Unterrichte für die betreffenden Schulkinder sich ergebende Schulzeitausfall soll in der Weise wenigstens einigermaßen ausgeglichen werden, dass des Nachmittags auch für die Unterschulklassen bis 4 Uhr statt bloss bis halb 4 Uhr Schule gehalten wird.

**20. b. 2. Beschluss des Kantonsrates von Appenzell A.-Rh. betreffend Interpretation von § 8 der Schulverordnung. (Vom 20. März 1899.)**

Der Kantonsrat nach Einsichtnahme eines Antrages des Regierungsrates  
beschliesst:

§ 8, Absatz 1 der Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878 wird dahin interpretirt, dass die Gemeinden ermächtigt seien, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achttes Alltagschuljahr zu ersetzen.

**21. b. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. an die gesamte Lehrerschaft von Appenzell I.-Rh. betreffend Stundenplan und Schultagebuch. (Vom 3. Februar 1899.)**

Die vorjährige Schulinspektion hat ergeben, dass von einzelnen Lehrern, wie Lehrerinnen über die jeweiligen vorzunehmenden Lehrfächer entweder kein, oder nicht ein vollständiges Tagebuch (Journal) geführt wird und zudem in den meisten Schulen ein für alle sichtbarer bezüglichlicher Plan fehlt.

Die Erziehungsdirektion erhielt deshalb von der Landesschulkommission laut Schlussnahme vom 28. Januar den Auftrag, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass ohne Führung eines Tagebuches die Arbeit des Lehrers nur eine

ziel- und planlose sein kann und die Gefahr einer systemlosen Lehrtätigkeit in sich birgt.

Wir sollen Sie deshalb einladen, überall da, wo entweder noch kein sog. Journal oder nur ein unvollständiges geführt worden, jenes anzulegen, bzw. zu vervollständigen, sowie einen Stundenplan an geeigneter Stelle im Schullokale anzubringen, aus dem die täglich vorzunehmenden Fächer ersichtlich sind.

Bei der diesjährigen Schulinspektion wird demnach auch diesen beiden Punkten spezielle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

#### **22. b. 4. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Alpgängerei und Schulversäumnisse. (Vom 21. September 1899.)**

Die Ergebnisse einer verdankenswerten, diesen Sommer von einem Bezirksschulratspräsidenten geführten Untersuchung über die Schulversäumnisse wegen Alpgängerei veranlassten den Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 21. September, folgende grundsätzliche Beschlüsse zu fassen:

1. Die Ortsschulräte sind eingeladen, gegen die „Alpgängerei“ energisch einzuschreiten und hieraus erwachsende Schulversäumnisse nach den in Art. 150 und 151 der revidirten kantonalen Schulordnung enthaltenen Strafbestimmungen zu ahnden.

2. Nur in dringenden Fällen kann der Schulrat, im Einverständnis mit dem Bezirksschulrat, bezügliche Bewilligungen erteilen, an welche dann aber stets die Bedingung zu knüpfen ist, dass die Schulversäumnisse nachgeholt werden.

3. Bezügliche ärztliche Zeugnisse sind auf ihren Wortlaut zu prüfen. Wird darin die Notwendigkeit eines Alpaufenthaltes für den Gesundheitszustand eines schulpflichtigen Kindes konstatiert, so sind diese Zeugnisse ohne weiteres anzuerkennen. Im Falle aber eine Luftveränderung bloss als wünschenswert bezeichnet wird, sollen die bezüglichen Gesuche in der Regel abgewiesen werden.

4. Eltern, die ohne Bewilligung des Schulrates schulpflichtige Kinder, um sie dem Schulunterricht ganz oder teilweise zu entziehen, auswärts mit oder ohne dortige Aufenthaltsbewilligung unterbringen, unterstehen den oben zitierten Strafbestimmungen, so lange der Beweis nicht erbracht ist, dass die betreffenden Kinder an der Schule ihres neuen Aufenthaltsortes einen nicht weniger ausgedehnten Unterricht als wie an ihrem Wohnorte geniessen.

#### **23. b. 5. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend ärztliche Zeugnisse für Schulkinder. (Vom 8. November 1899.)**

Art. 56 der kantonalen Schulordnung bezeichnet u. a. als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse „Krankheit und Unwohlsein des Schülers, nötigenfalls durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen“ und sagt dann weiter:

„Die Entschuldigungen sind beim Lehrer anzubringen. Wo der Lehrer Zweifel über die Zulässigkeit der Entschuldigungen hegt, hat derselbe sofort dem Präsidenten oder einem für solche Fälle besonders bezeichneten Mitgliede des Schulrates Anzeige zu machen, welche letzterer in angemessener Weise verfügen wird.“

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass bezüglich Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse für erkrankte Schulkinder in jüngster Zeit aus einem Bezirke Reklamationen eingegangen sind, und um in dieser Beziehung in Anlehnung an Art. 56 der Schulordnung eine bestimmte Norm aufzustellen, hat der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 8. November l. J. folgendes beschlossen:

Bei Erkrankungen, die nicht länger als drei Tage dauern, genügt in der Regel eine Entschuldigung seitens der Eltern bzw. des Inhabers der väterlichen Gewalt.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage und waltet begründeter Zweifel, dass ein Kind die Schule nicht wegen Krankheit versäume, so hat der Lehrer oder auf dessen Anzeige hin der Präsident des Schulrates das Recht, innert der ersten acht Tage ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Dieses Zeugnis soll jeweilen die bestimmte Krankheitsbezeichnung enthalten.

Bei allgemeinen Erkrankungen epidemischer Natur, wie Masern, Scharlach und Keuchhusten, kann von Beibringung derartiger Zeugnisse abstrahirt werden.

Dagegen soll speziell jeder Fall von Diphtherie dem Lehrer möglichst frühzeitig angezeigt werden.

Bei Diphtherie sind sämtliche Kinder der betreffenden Familie so lange von der Schule fernzuhalten, bis durch ärztliches Zeugnis die Gefahr einer Verschleppung einer Erkrankung als beseitigt zu betrachten ist.

Im weitern sind die bezüglichen Anordnungen der zuständigen Sanitätsorgane zu beobachten.

Erholungskuren von Schulkindern sind, wenn immer möglich, auf die Ferien zu verlegen und dürfen die letztern nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses überschreiten. Ebenso ist stets ein ärztliches Zeugnis beizubringen, wenn während des Schuljahres eine Kur verordnet werden muss.

**24. b. 6. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend die Berechnung der Staatsbeiträge. (Vom 16. September 1899.)**

Das Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 23. November 1898, angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1899, ist vom Regierungsrat auf den 1. Juli 1899 in Kraft und Vollzug gesetzt worden. Von diesem Tage an haben also die Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs-, Bezirks- und Arbeitsschulen Anspruch auf die im genannten Gesetze festgesetzten Besoldungen. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an diese erhöhten Besoldungen erfolgt für das Rechnungsjahr 1899 noch nach der im Jahre 1887 vorgenommenen Berechnung hinsichtlich des Prozentsatzes.

Weil sich aber seither die Vermögens- und Steuerverhältnisse vieler Gemeinden geändert haben, wird auf Grund der Rechnungsergebnisse der letzten vier Jahre eine neue Berechnung über die Verteilung der Staatsbeiträge an die Gemeindeschulen und die Bezirksschulen (§ 7 des Gesetzes) erstellt werden. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an die genannten Schulen hat sodann vom 1. Januar 1900 hinweg nach Mitgabe der gefundenen neuen Rechnungsergebnisse zu erfolgen.

Ausser den Fonds für das Schulwesen und den zu beziehenden Steuern für Schul-, Polizei- und Armenzwecke kommen bei der Festsetzung des Staatsbeitrags für die einzelnen Gemeinden auch die wirklich ausgerichteten Lehrerbesoldungen in Betracht, soweit die Staatsverfassung und das Lehrerbesoldungsgesetz dies vorschreiben.

Es werden deshalb die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen eingeladen, auf den ihnen in der Anlage zugestellten Fragebogen genau mitzuteilen, welche Besoldungen den Lehrern und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs-, Bezirks- und Arbeitsschulen vom 1. Januar 1900 hinweg ausgerichtet werden.

Da wo Naturalleistungen (Wohnung, Holz, Pflanzland) einen Teil der Besoldung ausmachen, sind dieselben zu umschreiben und in Geldwert auszudrücken.

Die ausgefüllten Fragebogen müssen spätestens bis zum 10. November 1899 der Erziehungsdirektion eingesandt werden, damit die viel Zeit in Anspruch nehmende Staatsbeitragsberechnung für die folgenden Jahre rechtzeitig fertig gestellt werden kann.

**25. b. 7. Weisung des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Zivilstandsämter und Ortsvorsteher betreffend Anzeige von Schulpflichtigen.** (Vom 28. November 1899.)

Da es immer wieder vorkommt, dass schulpflichtige Kinder von neu in einer Gemeinde eingezogenen Niedergelassenen und namentlich schulpflichtige Aufenthalter bei den Schulpräsidenten nicht angemeldet werden, wird den Zivilstandsämtern und Ortsvorstehern der nachfolgende Beschluss des Regierungsrates vom 27. Dezember 1884 (s. Amtsblatt 1884, Seite 1031) in Erinnerung gebracht:

„Sofern während des Schuljahres neue Niedergelassene in einer Gemeinde einziehen, so haben die Zivilstandsämter, und wenn neue Aufenthalter einziehen, die Ortsvorsteher sich sofort zu vergewissern, ob schulpflichtige Personen dabei sind, und bejahendenfalls den Schulpräsidenten ohne Verzug Anzeige zu machen, damit die Schulpflichtigen auch ohne Säumnis zum Besuch der Schule angehalten werden können.“

**26. b. 8. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundar-Schulvorsteherschaften des Kantons Thurgau betreffend die allgemeine Hausordnung der Schulen.** (Vom 28. November 1899.)

Die Berichte der Inspektorate über den Haushalt der einzelnen Schulen geben uns Veranlassung, folgende Weisungen allgemein zu erlassen, da dieselben noch in einer grössern Anzahl der Schulen keine oder ungenügende Berücksichtigung gefunden haben:

1. Die Schüler dürfen nicht zur Reinigung der Schulzimmer, Aborte, Gänge, Treppen u. s. f. verwendet werden, auch nicht gegen Bezahlung, sondern diese Arbeiten sind durch erwachsene Personen zu besorgen.

Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass die Schüler an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt und nachlässige Schüler daher angehalten werden sollen, die von ihnen verursachte Unordnung oder Beschmutzung zu beseitigen.

2. Wenn die Reinigungsarbeit und das Heizen dem Lehrer übertragen wird, ist er dafür angemessen zu entschädigen. (Besoldungsgesetz § 3.)

Die hierüber getroffenen Vereinbarungen sollen einerseits die Entschädigung und andererseits den Umfang der Arbeit genau bestimmen. In letzterer Richtung kommt z. B. in Frage, wie oft wöchentlich die Reinigung stattfinden soll, ob auch die ausserordentlichen Reinigungen, das Einhängen und Aushängen der Winterfenster und der Läden inbegriffen sei, ob das Reinigungsgeschirr und Reinigungsmaterial vom Lehrer auf seine Kosten anzuschaffen sei.

Ein täglich benütztes Schulzimmer ist wöchentlich mindestens zweimal, besser dreimal (namentlich bei kotigen Strassen im Frühling und Herbst), zu reinigen. Jährlich wenigstens zweimal hat eine gründliche Hauptreinigung stattzufinden.

In jedem Schulzimmer soll sich ein Thermometer befinden. Die Temperatur soll nicht unter 12° Celsius und bei künstlicher Heizung nicht über 18° Celsius betragen.

3. Über das Mobiliar der Schule ist ein Inventar zu führen. In Abgang gekommene allgemeine Lehrmittel und Schulgeräte sind durch neue zu ersetzen und es ist für gute Instandhaltung und Aufbewahrung derselben zu sorgen. Die Schulvorsteherschaften sollten sich von Zeit zu Zeit vergewissern, ob alles in Ordnung ist.

Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der Schulbibliotheken, die erfahrungsgemäss in kurzer Zeit in Verfall geraten, wenn nicht sorgfältige Kontrolle geführt wird.

4. Das gesamte Schulmobiliar sollte gegen Feuersgefahr versichert werden.

**27. b. 9. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Wallis an die HH. Präfekten der Kollegien, die Direktoren der Normalschulen, die Schulinspektoren, Schulausschüsse u. s. w. betreffend Förderung des Sparsinnes. (Vom 10. Januar 1899.)**

Im Reglemente der kantonalen Sparkasse vom 27. November 1895 findet sich folgende Bestimmung:

„Zur Förderung des Sparsinnes in den Schulen werden besondere Verfügungen getroffen werden.“

Bekanntlich hat die Verwaltung der Hypothekarkasse zu diesem Behufe provisorische Sparkassabüchlein eingeführt, in welche auch die geringfügigsten Einlagen eingetragen werden.

Will das Kind eine kleine Ersparnis anlegen?

Es darf dafür nur sein Sparkassabüchlein vorweisen, dem eine der Einlage entsprechende Stempelmarke aufgedrückt wird.

Und wann endlich diese kleinen Beiträge zusammen zehn Franken ausmachen, erhält der Einleger statt des provisorischen ein stattliches endgültiges Sparkassabüchlein.

Ein einfacheres Verfahren lässt sich nicht denken.

Wie aber kommt es, dass unsere Bevölkerung sich so wenig um die Sparkassen bekümmert und denselben nicht, wie dies anderswo zu geschehen pflegt, ihre Sparpfennige anvertraut?

Hier muss die Erziehung eingreifen.

Warum man nicht den Weg zur Sparkassa findet?

Weder im Vaterhause noch in der Schule wurde dieser nützlichen Anstalten Erwähnung getan und obendrein haben unsere Lehrer keinerlei Anstrengungen gemacht, um bei uns den Sinn für Sparsamkeit zu fördern.

Und doch wird niemand dem Sparsinn seinen wohltätigen moralisirenden Einfluss absprechen wollen.

In der Tat heisst Sparen die Einschränkung aller unnützen, aller über unsere wirklichen Bedürfnisse hinausgehenden und mit unserer Lebensstellung nicht im Einklang stehenden Ausgaben.

„Jegliche Ersparnis“, sagte einst ein Staatswirtschaftslehrer und Pädagog, „kommt einem Siege über irgendwelche Leidenschaft gleich“.

Lasst uns daher unsern Kindern den Sparsinn beibringen; halten wir sie zum Kirch- und Schulgang an, aber ermangeln wir dabei nicht, ihnen auch den Weg zur Sparkassa zu weisen.

Und wenn das Erziehungsdepartement diesen Gedanken in die Tat umsetzen möchte, so zählt es auf die Mitwirkung der HH. Präfekten der Kollegien, der Direktoren unserer Normalschulen, sowie auf die Hingebung der HH. Schulinspektoren und des gesamten Lehrpersonals.

Zu diesem Behufe ist folgendes Verfahren einzuschlagen:

1. Beim Beginn des Schuljahres wird dem Lehrpersonal eine gewisse Anzahl von Sparkassabüchlein und Stempelmarken zur Verfügung gestellt.
2. Die Lehrer und Lehrerinnen bestreben sich, die Zöglinge zur Sparsamkeit anzuhalten und nehmen wöchentlich einmal, z. B. am Montag, deren Einlagen entgegen.
3. Die HH. Schulinspektoren lassen sich anlässlich ihrer Besuche die dahergelassenen Rechnungen der Lehrer und Lehrerinnen vorweisen.
4. Die Hypothekar- und Sparkasse übernimmt sämtliche Frankatur- und Sendungskosten und lässt dem Lehrpersonal die sachbezüglichen Weisungen zugehen.

Wir appelliren an Ihren vaterländischen Sinn und sagen daher: Ans Werk.

**28. b. 10. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton de Neuchâtel aux Commissions scolaires et aux Membres du personnel enseignant concernant l'emploi de projections lumineuses. (3 avril 1899.)**

Nous vous informons que nous tiendrons à votre disposition, dès le début de l'année scolaire avril 1899-1900, et cela gratuitement, tout le matériel nécessaire pour leçons de Géographie et d'Histoire par le moyen de projections lumineuses: appareil, toile, clichés et accessoires. Les demandes pourront être adressées au Secrétariat de l'Instruction publique et le tout sera envoyé officiellement. L'emballage sera organisé très simplement pour en faciliter le retour ou l'envoi direct à d'autres Ecoles. Les fournitures endommagées et les clichés cassés sont seuls à la charge des Autorités scolaires.

Nous vous donnons d'autre part la liste des vues disponibles et des vues en préparation. Nous serons très heureux aussi de recevoir l'indication d'autres collections qu'il serait utile d'ajouter au catalogue. Celui-ci sera publié plus tard.

Ce système d'enseignement qui a déjà donné ici et là de très bons résultats, suppose un certain aménagement de local très peu coûteux, et sur lequel MM. les Inspecteurs fourniront tous les renseignements désirables. Ils sont de même à la disposition des membres du corps enseignant qui auraient besoin d'explications sur le maniement des projections.

**29. b. 11. Règlement général de l'exposition scolaire permanente neuchâteloise. (Du 24 février 1899.)**

Le conseil d'état de la république et canton de Neuchâtel, sur la proposition du département de l'Instruction publique;

Arrête:

Article 1<sup>er</sup>. L'exposition scolaire permanente, dont le siège est à Neuchâtel, a pour but le développement de tout ce qui concerne l'instruction et l'éducation populaires; elle est destinée à être un centre de renseignements pour les commissions scolaires, le corps enseignant et le public en général.

A cet effet, elle publie un bulletin mensuel, destiné à renseigner les intéressés sur ses nouvelles acquisitions.

Art. 2. La haute surveillance de l'exposition appartient à la direction de l'Instruction publique qui nomme:

a. le directeur de l'exposition;

b. le comité, élu pour trois ans, qui prévise spécialement sur les achats et s'occupe de l'organisation, de la classification des collections et de la surveillance générale.

Art. 3. Le directeur est plus spécialement chargé de la surveillance générale de l'exposition; il reçoit une indemnité annuelle fixée par le comité au terme de chaque exercice.

Art. 4. Le comité nomme son bureau, composé d'un président, d'un secrétaire et d'un caissier. Ces deux derniers reçoivent une indemnité fixée également par le comité.

Art. 5. Les membres du comité exercent à tour de rôle la surveillance de l'exposition les jours où le public est admis à la visiter gratuitement.

L'indemnité qu'ils reçoivent pour cette surveillance est fixée chaque année par le comité.

Art. 6. L'exposition est ouverte gratuitement au public chaque semaine, le jeudi et le samedi de 2 à 4 heures du soir; elle l'est en tout temps pour les écoles du canton accompagnées de leurs instituteurs ou de leurs institutrices.

Les personnes qui visitent l'exposition les autres jours devront s'adresser au concierge de l'académie qui aura le droit de réclamer une finance dont le chiffre est fixé par le comité.

Art. 7. Les auteurs, éditeurs, fabricants qui veulent exposer des livres ou du matériel scolaire devront en adresser un exemplaire à la direction de l'exposition.

Art. 8. Le catalogue détaillé des objets composant l'exposition devra être constamment tenu à jour.

Art. 9. L'exposition scolaire peut à titre consultatif, mettre un certain nombre de nouveautés (volumes, cartes, projections et objets divers) à la disposition des commissions scolaires et du corps enseignant. L'indication de ces objets sera publiée dans le bulletin.

Art. 10. Le présent règlement abroge celui du 30 novembre 1886.

### III. Fortbildungsschulwesen.

#### 30. 1. Vollziehungsbestimmungen<sup>1)</sup> betreffend die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 30. September 1899.)

Der Regierungsrat, in Vollziehung der §§ 25—30 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, auf Antrag des Erziehungsrates,

verordnet:

§ 1. Alljährlich hat das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Verwalter der Schriftenkontrolle dem Präsidenten der Gemeindeschulkommission bis spätestens zum 10. Oktober ein Verzeichnis einzureichen von allen in der Gemeinde anwesenden Jünglingen schweizerischer Nationalität, welche bis zum darauffolgenden 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. Jahr noch nicht vollendet haben.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute der betreffenden Altersjahre, die inzwischen in eine Gemeinde einziehen oder dahin zurückkehren, haben die gemeindlichen Kontrollbehörden jeweilen unverzüglich, nachdem sie hievon Kenntniss erhalten haben, dem Präsidenten der Schulkommission Anzeige zu machen, der dann sofort die Einweisung der jungen Leute in die entsprechende Abteilung der Bürgerschule anordnet, sofern nicht Dispensation im Sinne der unten folgenden Vorschriften eintreten kann.

§ 2. Die sämtlichen in § 1 bezeichneten jungen Leute sind jeweilen von der Erziehungsdirektion durch das Amtsblatt auf den zweiten Donnerstag im Oktober, nachmittags 2 Uhr, zur Einschreibung ins betreffende Schulhaus einzuberufen.

Mit dieser Einberufung ist die Weisung zu verbinden, dass diejenigen Stellungspflichtigen, welche sich vom Besuch der Bürgerschule dispensiren lassen möchten, die Ausweise, auf welche hin Dispensation nachgesucht wird, mitzubringen haben.

§ 3. Die Einschreibung hat in Anwesenheit der Schulkommission zu erfolgen, welche die Dispensgesuche unmittelbar nachher prüfen und in erster Instanz darüber sofort entscheiden wird.

Notorisch nicht bildungsfähige junge Leute, z. B. Idioten, werden ohne weiteres entlassen.

Ehemalige Sekundarschüler, auch wenn sie eine zweikursige Sekundarschule vollständig absolvirt haben, und ebenso ehemalige Schüler höherer Lehranstalten sind nur dann zum voraus zu dispensiren, wenn sie sich darüber ausweisen, dass sie in ihrem letzten Zeugnis im Lesen und Aufsatz, im Rechnen und in einfacher Buchführung, sowie in der Vaterlands- und Verfassungskunde keine geringere als die 2. Note erhalten haben.

<sup>1)</sup> Gesetzessammlung Jahrbuch 1898, Beilage 1, pag. 35—36, §§ 25—30.

Haben sie aber in diesen Fächern seiner Zeit geringere Noten erhalten, so können sie auf Grund einer nach § 26, Al. 3, Ziff. 2 des Schulgesetzes ihnen abzunehmenden Prüfung Dispensation vom Besuch der Bürgerschule erwirken.

Eine gleiche Befugnis steht auch ehemaligen Fortbildungsschülern zu.

§ 4. Ist eine solche Prüfung abzunehmen, so hat das Ortsschulpräsidium das kantonale Schulinspektorat sofort hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Prüfung hat bis zum 10. November stattzufinden. Sie wird im Einverständnis mit dem Ortsschulpräsidium durch das kantonale Schulinspektorat angesetzt.

Das letztere nimmt sodann in Anwesenheit einer Vertretung der Gemeindegemeinschaftskommission die Prüfung ab und entscheidet über das Gesuch.

§ 5. Der regelmässige Unterricht von wöchentlich 3 Stunden ist in der ersten ganzen Woche des Novembers durch den Gemeindegemeinschaftspräsidenten mit Vorlesung der einschlägigen Schulvorschriften und der Disziplinarverordnung zu eröffnen. In der letzten Woche des März ist die Schule mit einer Prüfung durch die Gemeindegemeinschaftskommission zu schliessen.

Die Disziplinarverordnung ist im Schullokale anzuschlagen und überdies jedem Schüler beim Eintritt ein Exemplar zu verabfolgen.

§ 6. Die Schulkommission bestimmt den Tag und die 3 Stunden für die Bürgerschule. Die Schule ist an Werktagen und in der Regel zur Tageszeit zu halten.

Will dieselbe ausnahmsweise auf den Abend verlegt werden, so hat die Schulkommission hiefür rechtzeitig die Bewilligung der Erziehungsdirektion, bezw. des Erziehungsrates einzuholen.

Die eventuelle Bewilligung wird an die Bedingung geknüpft, dass die Abendschule nicht über 9 Uhr ausgedehnt, je auf 2 Abende in der Woche und überdies nicht auf Vorabende von Sonn- oder Feiertagen verlegt werde.

§ 7. Die Schultage und der vom Lehrer festzusetzende Stundenplan sind, letzterer im Doppel gefertigt, baldmöglichst der Erziehungsratskanzlei zu handlen des kant. Schulinspektorates mitzuteilen.

§ 8. Die Vorschläge für die Wahl der Lehrer an der Bürgerschule sind jeweilen spätestens auf den 1. Oktober dem Erziehungsrate einzureichen.

Die Einwohnerräte haben den Schulkommissionen rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich hierüber gutachtlich zu äussern.

Hinsichtlich der Schulführung hat sich der Lehrer an die Schulvorschriften im allgemeinen und an die vom Erziehungsrate noch besonders aufgestellten Erlasse (Disziplinarverordnung, Lehrplan) zu halten.

Nach § 28 des Schulgesetzes gilt als Regel, dass die Anstellung von mehr als einem Lehrer für eine Gemeinde statthaft ist beim Vorhandensein von 30 Schülern, die gleichzeitig Unterricht erhalten sollen. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann hievon mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, bezw. des Erziehungsrates abgegangen und die Wahl mehrerer Lehrer gestattet werden.

§ 9. Die Schulkommission hat die Bürgerschule wenigstens alle Monate einmal durch ein Mitglied besuchen zu lassen und die Absenzen strenge zu kontrollieren.

Im übrigen unterstehen die Bürgerschulen der gleichen gemeindlichen und kantonalen Aufsicht und Kontrolle wie die übrigen Gemeindegemeinschaften.

§ 10. Die Schulkommissionen haben alle Jahre bis zum 1. Mai dem kantonalen Schulinspektorate zu handlen des Erziehungsrates über die Bürgerschule Bericht zu erstatten.

Für die Berichterstattung wird der Erziehungsrat eigene Formulare aufstellen.

§ 11. Unmittelbar vor der eidg. pädagogischen Prüfung haben die zu selber einberufenen jungen Leute einen dreitägigen Wiederholungskurs zu bestehen.

Für denselben trifft die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Militärdirektion und unter Beobachtung nachfolgender Bestimmungen jedes Jahr die erforderlichen Anordnungen. Die Direktionen setzen sich auch mit dem Einwohnerrate von Zug hinsichtlich Beschaffung der nötigen Lokalitäten in angemessene Beziehung.

§ 12. Je am dritten Werktage vor dem für die eidg. pädagogische Prüfung bestimmten Tage sind die nach § 27 des Schulgesetzes zum Besuche des Wiederholungskurses verhaltenen jungen Leute zum Bestehen derselben einzuberufen.

Der Unterricht wird von der Lehrerschaft der betreffenden Gemeinde erteilt.

Die von den genannten Direktionen vereinbarten Anordnungen für den Wiederholungskurs (Ort und Zeit des Einrückens, Schulzeit, Disziplin, Verpflegung, Behandlung der Absenzen etc.) hat die Erziehungsdirektion jeweilen rechtzeitig im Amtsblatte zu veröffentlichen.

§ 13. Jeder Lehrer teilt seine Schüler in zwei Abteilungen, um sie abwechselungsweise mündlich oder schriftlich zu beschäftigen.

Das Schulbuch haben die Schüler von Hause mitzubringen. Die übrigen Lehrmittel und die Schreibmaterialien liefert das kantonale Lehrmitteldepot.

Eine Abordnung des Erziehungsrates wird den Unterricht überwachen.

§ 14. Fällt ein Sonn- oder Feiertag zwischen die für den Wiederholungskurs bestimmten 3 Werktage, so sollen Lehrer und Schüler abends vorher um 6 Uhr entlassen werden und sich am nächstfolgenden Werktag zur bestimmten Zeit wieder am angewiesenen Versammlungsorte einfinden, ebenso wenn vor dem Tage der Rekrutenprüfung ein Sonn- oder Feiertag einfällt.

§ 15. Lehrer und Schüler erhalten freie Beköstigung in der Kaserne. Die Lehrer beziehen nebstdem ein Taggeld von Fr. 5.

§ 16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dieselbe ist im Amtsblatte zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

### **31. 2. Disziplinarverordnung für die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 19. Oktober 1899.)**

Der Erziehungsrat beschliesst:

§ 1. Die Schulpflichtigen haben die Bürgerschule zu der von der Schulkommission bestimmten Zeit fleissig und pünktlich zu besuchen.

Der Lehrer führt hierüber die vom Erziehungsrate vorgeschriebenen Schultabellen.

Kein Schüler darf ohne wichtige Ursache aus der Schule wegbleiben. Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind für die ihnen unterstellten Schulpflichtigen verantwortlich.

Behufs genauer Kontrollirung der Absenzen wird jede derselben, sofern sie dem Lehrer nicht schon zum voraus als genügend entschuldigt bekannt ist, den Eltern, beziehungsweise den Pflegeeltern oder dem Arbeitgeber des betreffenden Schülers durch ein gedrucktes Formular amtlich angezeigt. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dieses Formular entsprechend ausgefüllt und gehörig beantwortet dem Lehrer zurückzusenden.

Langt eine schriftliche Antwort entweder gar nicht oder in ungenügender Weise ein, so hat der Lehrer die betreffende Absenz als ungenügend zu notiren.

Als Entschuldigung gilt in der Regel nur ärztlich ausgewiesene Krankheit.

§ 2. Jede unentschuldigte Absenz zieht Fr. 1 Busse nach sich. Der Lehrer gibt hievon unter Vormerknahme an entsprechender Stelle der Schultabelle unverzüglich dem Schulpräsidenten zu handen des Einwohnerrates Kenntnis. Der letztere hat den Einzug der Busse anzuordnen.

Bleiben trotzdem Mahnungen des Schulpräsidenten ohne Erfolg, so hat der Einwohnerpräsident auf dessen Verlangen den polizeilichen Schulzwang anzuordnen.

Alle versäumten Stunden sind überdies nach Anweisung der Schulkommission in den Monaten April und Mai nachzuholen.

§ 3. Der Lehrer ist verpflichtet, einen Schüler, der sich grober Disziplinarfehler schuldig macht, z. B. sich gegen den Anstand, gegen den schuldigen Gehorsam u. s. w. verfehlt, dem Einwohnerrat schriftlich anzuzeigen. Der Einwohnerrat hat den Fehlbaren mit Geldbusse bis auf Fr. 10 oder entsprechendem Arrest zu bestrafen.

§ 4. Wer mutwillig Schulmobiliar oder Lehrmittel beschädigt, wird vom Einwohnerrat zum Schadenersatz verhalten und ausserdem gemäss § 3 disziplinarisch gebüsst.

§ 5. Zu spätes Erscheinen in der Schule zieht Geldbusse von 50 Rp. bis Fr. 1 nach sich.

Der Lehrer macht von der ausgesprochenen Busse zum Zwecke des Einzuges unverzüglich dem Einwohnerrat schriftlich Anzeige.

§ 6. Im Schulhaus ist das Rauchen untersagt.

§ 7. Die Bürgerschüler haben sich auf dem Schulwege anständig aufzuführen, sowie allen Lärm und Unfug zu vermeiden. Unmittelbar vor und nach der Bürgerschule ist ihnen der Wirtshausbesuch verboten.

§ 8. Die den §§ 6 und 7 Zuwiderhandelnden werden vom Einwohnerrat zur Verantwortung gezogen. Sie sind eventuell mit Geldbusse bis auf Fr. 25 oder mit Arrest bis auf 5 Tage zu bestrafen.

§ 9. Schüler, welche von der vorgeschriebenen Schlussprüfung unentschuldigt wegbleiben oder die Gemeinde, bezw. den Kanton vor Beendigung des Kurses ohne Abmeldung beim Lehrer verlassen, werden nach Anleitung von § 3 der Disziplinarverordnung gebüsst. Sie sind überdies mit den entschuldigt Weggebliebenen von der Schulkommission zu einer besondern Prüfung einzuberufen.

§ 10. Jünglinge, welche die Bürgerschule überhaupt ausgehen oder am Wiederholungskurse keinen Anteil nehmen, sind im erstern Falle durch den Einwohnerrat, im letztern durch die Militärdirektion zu büssen und zwar je mit Arrest bis auf 8 Tage.

Im einten wie andern Falle sind die Fehlbaren zum Nachholen des versäumten Unterrichtes zu verhalten. Die diesfälligen Anordnungen werden von den betreffenden Schulkommissionen, bezw. der Militärdirektion getroffen.

§ 11. Gehen die Geldbussen innert bestimmter Frist nicht ein, so sind selbe in entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 12. Diese Disziplinarordnung tritt mit dem 1. November 1899 in Kraft. Sie ist dem Amtsblatte beizulegen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

### 32. 3. Lehrplan für die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 19. Oktober 1899.)

Der Erziehungsrat erlässt für die Bürgerschule nachfolgenden Lehrplan.

#### I. Allgemeines.

§ 1. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen und Aufsatz.
2. Praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich, sowie einfache Buchführung.
3. Vaterlands- und Verfassungskunde.

Die naturkundliche, volkswirtschaftliche und gewerbliche Bildung soll, so viel als möglich, durch den Leseunterricht vermittelt und gefördert werden.

§ 2. Die Schüler der Bürgerschule sind in der Regel in zwei Abteilungen zu unterrichten. Diese werden unter Mitwirkung und Kontrolle der Schulkommission gebildet.

§ 3. Der Unterricht hat sich in allen Teilen an das praktisch Notwendige und Nützliche zu halten. Lehrmethode und Lehrsprache sind der Altersstufe der Schüler sorgfältig anzupassen.

Der Unterricht ist so zu erteilen, dass er das Interesse der Schüler wachruft und dauernd zu erhalten vermag.

§ 4. Die allgemeinen Lehrmittel der Gemeindeschulen stehen der Bürgerschule ebenfalls zur Verfügung.

§ 5. Hauptsache des Unterrichts ist sicheres Wissen. Es ist daher weniger auf Mannigfaltigkeit des Stoffes, als auf Sicherheit und Gründlichkeit zu halten.

§ 6. Die Schüler sollen angehalten werden, selbständig, laut, deutlich und in ganzen Sätzen zu antworten. Beim schriftlichen Rechnen und in der Buchführung ist besonders auch auf eine richtige Anordnung der Zahlen, desgleichen darauf zu halten, dass die Rechnungsaufgaben in übersichtlicher Darstellung ihre Lösung finden.

Sogenannte Reinhefte sind keine zu führen. Dagegen ist überall auf Sauberkeit der Hefte und auf eine schöne Schrift namentlich Gewicht zu legen.

## II. Behandlung und Verteilung des Unterrichtsstoffes.

§ 7. — *Lesen und Aufsatz.* (Wöchentlich 1 Stunde.)

- a. Das Lesen wird in der ersten Abteilung als Unterrichtsfach um seiner selbst willen noch besonders geübt. Hauptsache ist das richtige Verständnis des Gelesenen. Dazu dient die mündliche Wiedergabe desselben, verbunden mit den nötigen Fragen und Erklärungen.

Lesestoff: Darstellungen aus der Vaterlands-, Natur-, Volkswirtschafts- und Gewerbekunde; vaterländische Gedichte und Volkslieder.

- b. Der Aufsatz schliesse ans Leben an und werde, so viel als die Zeit es gestattet, in der Schule ausgearbeitet. Alle Aufsätze sind zu korrigieren und wesentliche Verstösse zu besprechen.

Untere Abteilung: Leichtere Aufsätze und Briefe geschäftlicher und nicht geschäftlicher Art, Anzeigen, Bestellungen, Anfragen, Rechnungen, Quittungen u. s. w.

Obere Abteilung: Schwerere Aufsätze und Briefe, Geschäftsbriefe, Zeugnisse, Vollmachten, Schuldscheine und einfache Verträge, Schreiben an Beamte und Behörden, Berichte u. s. w.

§ 8. — *Praktisches Rechnen und einfache Buchführung.* (Wöchentlich 1 Stunde.)

Untere Abteilung: Kopf- und Zifferrechnen als Wiederholung und Fortsetzung der Rechnungsoperationen in ganzen und gebrochenen Zahlen (gewöhnliche und Dezimalzahlen). Einfacher Dreisatz, Zinsrechnungen; leichte Flächenberechnungen. Das Notwendigste einer einfachen Buchführung.

Obere Abteilung: Fortsetzung der Rechnungsoperationen. — Anwendung derselben bei Zins-, Ertrags-, Kosten-, Flächen- und Körperrechnungen. Einfache Buchhaltung. (Kassabuch. Verkehrs- und Bestandrechnung. Inventarien.)

§ 9. — *Vaterlands- und Verfassungskunde.* (Wöchentlich 1 Stunde.)

Diesem Unterrichte haben Karten und auch andere Veranschaulichungsmittel zu dienen.

### Untere Abteilung.

- a. Politische und physikalische Beschaffenheit der Schweiz: Lage, Grenze, Grösse, Haupt- und Nebenflüsse, Seen, Berge, Thäler, Bergketten, Berggruppen, Bergstrassen und Hauptorte.

- b. Bildung der Eidgenossenschaft, der acht alten Orte und der dreizehn Orte nebst den Freiheitskämpfen.
- c. Organisation des Staatswesens: Die Behörden in der Gemeinde, im Kantone und im Bunde.

Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militärwesen, Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bauwesen (Strassen-, Wasser- und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege, Forst- und Landwirtschaftswesen, Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Telegraph, Telephon).

O b e r e A b t e i l u n g :

- a. Die Kantone, ihre wichtigsten Orte, Bewohner, Sprachverhältnisse, Beschäftigung, religiösen Bekenntnisse; die klimatischen Verhältnisse, die Verkehrslinien und Absatzgebiete.
- b. Die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration; Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Heimatkantons; Grundzüge der Verfassung.
- c. Die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung). Armenwesen, Vormundschaftswesen, Zivilstandswesen, Kultuswesen, Hypothekarwesen, Finanzwesen, Landwirtschaft, Gewerbswesen, Wirtschaftswesen, Feuerpolizeiwesen, Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Voranschlag).

Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrechte.

Vorstehender Lehrplan tritt sofort in Kraft.

**33. 4. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die tit. Schulkommissionen betreffend Buchhaltung für Lehrlinge. (Vom 25. April 1899.)**

Der Vorstand des kantonalen Handwerker- und Gewerbevereins hat in der Erwägung, dass kein Handwerker und Gewerbetreibender im praktischen Leben wenigstens der wichtigsten Kenntnisse in einfacher Buchhaltung entraten kann, im Einverständnis mit der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission beschlossen, es sei das Fach „einfache Buchhaltung“ für alle sich zur Lehrlingsprüfung anmeldenden Lehrlinge obligatorisch zu erklären und es sei demgemäss die Schulprüfung auch auf dieses Fach auszudehnen.

Da wir den Erwägungen obgenannten Vereins nur beipflichten können und demgemäss seine Beschlussfassung lebhaft unterstützen, gelangen wir auf Ansuchen des kantonalen Handwerker- und Gewerbevereins mit dem Gesuche an Sie, Sie möchten, soweit es nicht bereits geschehen ist, auch die einfache Buchhaltung für die zur Lehrlingsprüfung abgehenden Jünglinge in ihren Fortbildungsschulen aufnehmen.

**34. 5. Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. an sämtliche Ortsschulräte und Lehrer des Kantons Appenzell I.-Rh. betreffend Weg- und Zuzug von Fortbildungsschülern. (Vom 11. November 1899.)**

Der Ortsschulrat von Appenzell macht mit Recht auf die Tatsache aufmerksam, dass für die Fortbildungsschulen das Meldewesen über Weg- und Zuzug der Schüler zwischen den verschiedenen Schulen zu wenig organisirt sei. Bei dem namentlich im innern Landesteil häufig vorkommenden Hin- und Herzug der Schüler vom einen Schulkreise in den andern ist die Möglichkeit im weitesten Sinne des Wortes allerdings gegeben, dass bei einem mangelhaften Meldewesen Schulpflichtige dem Besuche der Fortbildungsschule auf längere Zeit entschlüpfen können.

Die Landesschulkommission hat diesen Gegenstand in ernstliche Erdauerung gezogen und die Anregung als vollständig begründet erachtend beschlossen:

1. Jeder Fortbildungsschüler ist pflichtig, bei allfälligem Weggange dem Lehrer Anzeige zu machen, und hat dieser dem Lehrer des neuen Schulkreises sofort den Schulausweis einzusenden.

2. Der Lehrer des neuen Wohnortes hat dem Lehrer des frühern Wohnortes in einem Rückschein vom Schuleintritte des Neulings Kenntnis zu geben.

3. Infolge Überzuges darf nicht mehr als eine Schule versäumt werden.

4. Die Lehrer haben die Schüler auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und sind die Ortsschulräte eingeladen, die genaue Ausführung derselben zu überwachen und allfällige Fehlbare zur Verantwortung zu ziehen.

Wir ersuchen Sie nachdrucksamst, auf genaue Handhabung obiger Verfügungen der Landesschulkommission Ihr Augenmerk zu richten.

### **35. 6. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulräte des Kantons St. Gallen betreffend Gründung von Töchterfortbildungsschulen. (Vom 9. Dezember 1899.)**

In den sozialen Verhältnissen der Gegenwart, welche die Töchter vielfach den häuslichen Arbeiten entziehen und auf die Beschäftigung in der Fabrik anweisen, drängt sich in steigendem Masse die Erkenntnis auf, dass, wenn die Töchter nicht ihrem natürlichen Lebenskreis entfremdet werden sollen, die Schule in den Riss treten und sie für die im Hause vorkommenden Arbeiten vorbereiten muss. Deshalb gebührt dem Unterricht in der Haushaltungskunde eine vermehrte Pflege.

Für unsere Arbeitsschulen ist das genannte Unterrichtsfach zwar auf dem Programm; aber in jenen Gemeinden, wo der weiblichen Handarbeit ein einziger Wochenhalbtage zur Verfügung steht, fehlt es beim besten Willen an der nötigen Zeit für hauswirtschaftliche Belehrungen. Zudem bringen die Mädchen im primarschulpflichtigen Alter der „Haushaltungskunde“ noch nicht das volle Interesse und Verständnis entgegen. Endlich ist die Zumutung an die Primarschule, den beruflichen Verhältnissen der Schüler einen entscheidenden Einfluss zu gestatten, übertrieben, weil sie über das Mass des Möglichen hinausgeht. Deshalb wächst das Bedürfnis nach Gründung von Töchterfortbildungsschulen und der Staat anerkennt es, indem er auch diesen seine finanzielle Unterstützung gewährt.

Den Knabenfortbildungsschulen hat man längst allseitig grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist aber nicht einzusehen, warum nur die Söhne über die Primarschule hinaus für das praktische Leben vorbereitet werden sollen. Die zukünftige Stellung der Tochter als Hausfrau und Mutter ist nicht weniger wichtig als der Pflichtenkreis des Mannes und bedarf deshalb ebenso einer geordneten Vorschule. Gestützt auf diese Erwägungen empfehlen wir den Schulräten angelegentlich die Gründung von Töchterfortbildungsschulen.

Damit aber sowohl in diesen Fortbildungskursen als auch in jenen Arbeitsschulen, in denen man die nötige Zeit findet, in das Unterrichtsfach der Haushaltungskunde Plan und Einheit komme, erscheint die Verwendung eines Lehrbüchleins wünschenswert. Es wird auch als Ersatz für das zeitraubende Diktat recht gute Dienste tun. Ein dafür geeignetes Schriftchen ist die „Haushaltungskunde“ von A. Winistörfer-Ruepp von Sarnenstorf, Oberarbeitslehrerin des Bezirks Bremgarten im Kanton Aargau. Es behandelt in 5 Heftchen folgende 5 Kapitel: 1. Haushaltungskunde (im allgemeinen); 2. Besorgung der Räume des Hauses, der Wäsche und der Kleider; 3. Kranken- und Kinderpflege; 4. Gartenbau; 5. Warenkunde. Die Hefte können einzeln bezogen werden, Heft II zu 30 Rp., die übrigen zu je 20 Rp., alle 5 Hefte zusammen in einem steifbroschirten Bändchen zu Fr. 1. 20. Bei grösseren Bezügen tritt eine Preisermässigung von 10 % ein.

Leider lässt das Lehrmittelkonto des Staates z. Z. eine höhere Belastung nicht zu. Es werden deshalb die Schulbehörden ermuntert, das genannte Schriftchen entweder auf Rechnung der Schulkasse oder gegen Bezahlung von seite der Schülerinnen in ihren Fortbildungs-, eventuell auch in Arbeitsschulen einzuführen. Die Bestellung wird vorläufig durch die Erziehungsratskanzlei vermittelt.

Wir hoffen, dass unsere Anregung nicht erfolglos sein werde und dass die Schulbehörden, das Interesse des Familienlebens wahrnehmend, der Haushaltungskunde im Schulorganismus die Stelle einräumen werden, die ihr gebührt.

**36. 7. Beschluss des Grossen Rates von Graubünden betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen. (Vom 16. Mai 1899.)**

1. Der Grosse Rat eröffnet zur Unterstützung freiwilliger Fortbildungsschulen für Mädchen einen Kredit, welcher jeweilen auf dem Wege der Budgetberatung festgesetzt wird.

2. Aus diesem Kredit sollen solche Fortbildungsschulen unterstützt werden, die sich unmittelbar an den weiblichen Handarbeitsunterricht der Primarschule anschliessen und sowohl die Wiederholung und Erhaltung des Erlernten, als eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge fassen.

3. Weitere Erfordernisse sind, dass die Schulen von Gemeinde oder Gemeindefraktionen eingerichtet, mindestens von 5 der Primarschule entwachsenen Schülerinnen besucht werden, dass sie mindestens 20 Wochen dauern und dass der Unterricht an einem oder zwei Nachmittagen und zwar mit je drei Unterrichtsstunden erteilt werde.

4. Der kantonale Beitrag beträgt, je nachdem ein oder zwei Nachmittage der Schule gewidmet werden, Fr. 30—60.

Weitere Ausführungsbestimmungen bleiben dem Kleinen Rate vorbehalten.

**37. 8. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Aufsichtskommissionen der freiwilligen Fortbildungsschulen betreffend den Sonntagsunterricht. (Vom 18. April 1899.)**

Die Ausführung der den Sonntagsunterricht einschränkenden Bestimmung des § 2 der Verordnung betreffend die freiwilligen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1893 hat bis jetzt kein befriedigendes Resultat herbeigeführt, indem der Unterricht immer noch zu einem wesentlichen Teile Sonntagsunterricht geblieben ist und namentlich die Forderung, dass die Teilnehmer nicht am Besuche des Gottesdienstes gehindert sein sollen, nur ungenügende Berücksichtigung fand. Ausser andern Kundgebungen, welche den Ausschluss des sonntäglichen Unterrichts bezweckten, ist kürzlich auch im Grossen Rate eine hierauf zielende Anregung gemacht worden.

Der Regierungsrat hält den völligen Ausschluss des Sonntagsunterrichtes ebenfalls als wünschbar, glaubt aber zur Zeit von demselben noch absehen zu sollen, da er an einzelnen Orten nicht ohne grosse Beeinträchtigung der Fortbildungsschulen durchzuführen wäre, namentlich im Hinblick auf die Lehrkräfte. Dagegen soll wenigstens auf strikte Befolgung der jetzt geltenden Bestimmungen gehalten werden, was nur erreicht werden kann, wenn der Sonntagsunterricht der Stundenzahl nach so beschränkt wird, dass die Zeit des Gottesdienstes wirklich frei bleibt.

Es darf der Unterricht am Sonntag Vormittag nicht mehr über zwei Stunden hinaus ausgedehnt werden, und diese zwei Unterrichtsstunden sollen in der Regel zusammenhängend (nicht durch den Gottesdienst unterbrochen) stattfinden.

Es wird auch bei dieser Einschränkung in paritätischen Gemeinden die volle Berücksichtigung des Gottesdienstes noch Schwierigkeiten machen und muss daher gewünscht werden, dass die Aufsichtskommissionen von sich aus darauf hinarbeiten, dass nach und nach der Sonntagsunterricht ganz entbehrlich wird. Andererseits darf gehofft werden, dass bei einer Beschränkung der betreffenden Zeichenkurse (es kommen wohl nur solche in Betracht) auf zwei sonntägliche Stunden der Ausfall durch intensive Benutzung der Zeit auch da annähernd ausgeglichen werde, wo es nicht möglich sein sollte, diese Unterrichtsstunden durch Werktagsstunden zu ergänzen. Der Sonntagsunterricht in weiblicher Handarbeit bleibt selbstverständlich nach wie vor gänzlich ausgeschlossen.

### 38. 9. Programme d'enseignement pour les cours complémentaires du canton de Vaud. (1899.)

#### CONSIDÉRATIONS GÉNÉRALES.

L'institution des cours complémentaires a pour but de préparer le jeune homme à remplir convenablement ses devoirs civiques et sociaux. Le programme d'études a été élaboré en vue de cette tâche spéciale; il s'adresse donc exclusivement aux jeunes gens de 16 à 19 ans qui doivent compléter leur instruction primaire et acquérir les connaissances exigées aux examens de recrues. Par suite de la libération accordée aux élèves des établissements supérieurs d'instruction et aux futurs citoyens dont les connaissances générales sont jugées suffisantes, on a dû circonscrire sensiblement l'étendue de la matière d'enseignement; il a fallu tenir compte aussi du temps limité consacré aux classes d'adultes. Sauf pour l'instruction civique, le programme des cours complémentaires ne dépasse guère celui de l'école primaire. Cependant le choix et l'arrangement de la matière sont ici quelque peu différents: un esprit de 18 ans ne pense et ne juge pas comme un écolier de 10 ans; le mode d'instruire doit être autre que celui de l'école primaire.

Le jeune homme devient une individualité, un caractère qui s'affirme progressivement. Non plus que l'enfant, il ne peut être comprimé, entravé dans l'essor de ses pensées et de ses sentiments. Si l'on a jugé utile de le faire suivre un certain nombre de leçons après l'âge scolaire proprement dit, cette contrainte ne doit pas avoir pour effet d'affaiblir sa personnalité et d'émausser ses facultés actives les plus nobles. Dans les cours complémentaires, l'enseignement ne sera donc pas un exposé didactique, une série de discours sur les matières du programme officiel. C'est surtout ici que la leçon doit être une conversation, un entretien mutuel que le maître dirige par d'habiles questions ou des développements intéressants. Et, sur ce point, qu'on se garde aussi de se perdre dans des détails en négligeant les traits essentiels; seuls ceux-ci constituent la matière à enseigner.

Si l'on veut réussir à développer chez nos jeunes gens l'initiative personnelle, l'habitude du libre examen, de la détermination claire et réfléchie, il faut une éducation qui les oblige à se prononcer, à prendre parti, à justifier leur mode d'agir. Le maître se souviendra qu'il doit donner à la jeunesse „un enseignement vivant qui s'adresse moins à la mémoire qu'à la raison et au cœur<sup>1)</sup>.“

Le programme des cours complémentaires a été divisé en trois parties ou cours en vue de faciliter son application dans les localités qui comprennent plusieurs classes. Le premier cours est celui qui convient aux élèves les moins avancés, du moins en ce qui concerne la langue maternelle et l'arithmétique. Les connaissances civiques n'ont pu être soumises à la même classification: dans ce domaine, la tâche a dû être répartie en tenant compte de l'ordre chronologique ou systématique des matières, plus que du degré de difficulté. Il serait désirable que les jeunes gens eussent l'occasion de parcourir chaque année un seul cours, faisant suite à celui de l'année précédente; malheureusement cela sera rarement possible. Toutefois, on ne saurait trop insister sur l'inconvénient

<sup>1)</sup> Numa Droz.

qu'il y a, sous prétexte de répétition, de vouloir passer en revue une trop grande quantité de connaissances dans une même année; il faut se souvenir que la capacité intellectuelle de la jeunesse est limitée, et que l'acquisition du savoir dépend beaucoup du temps qui y est consacré.

La division du programme en trois cours ne correspond donc pas nécessairement aux trois années de fréquentation. Si, conformément aux dispositions de l'article 198 du règlement pour les écoles primaires, les jeunes gens sont répartis en divisions ou séries d'enseignement, suivant leur degré d'instruction, il sera nécessaire d'établir une rotation qui permette à chacun de parcourir, au moins une fois en trois ans, toutes les parties du programme. On pourra passer très rapidement sur les questions connues et s'arrêter plus longtemps sur celles qui n'ont pas été suffisamment étudiées à l'école primaire. Les maîtres auront soin de présenter les choses sous un jour qui les fasse agréer des intelligences déjà mûries. Une sérieuse préparation personnelle, une bonne discipline morale, le secours de moyens d'enseignement bien choisis assureront, il faut l'espérer, d'heureux résultats.

#### Langue française.

Cet enseignement doit compléter celui que l'élève a reçu à l'école primaire; il a pour but de préparer le jeune homme à la vie active et sociale en lui permettant de cultiver et de perfectionner sa langue maternelle par un exercice fréquent et intelligent.

Toutes les leçons peuvent contribuer à ce résultat, mais plus particulièrement celles de rédaction et de lecture. Les exercices proprement dits d'élocution sont essentiellement des comptes rendus de lectures faites en commun ou en particulier, l'exposé ou le résumé d'un sujet d'histoire ou de géographie.

Le maître aura soin d'habituer les jeunes gens à s'exprimer toujours correctement; il relèvera avec bienveillance les fautes de langage. Il se gardera de parler lui-même, car il enlèverait ainsi à ses élèves les rares occasions qu'ils ont de s'exercer au discours suivi.

L'enseignement de la composition se rattache étroitement à la lecture qui lui fournit ses principaux matériaux et ses meilleurs modèles. Au jeune citoyen constamment embarrassé pour écrire une simple lettre, rédiger une proposition, élaborer un rapport, on présentera des textes à imiter ou à reproduire; par de multiples exercices, l'élève sera mis au courant du style épistolaire, dont la connaissance est indispensable à chacun. Outre les rédactions usuelles, les descriptions et les narrations ont leur utilité et leur intérêt: elles exercent beaucoup l'observation, l'imagination et le jugement.

S'il y a souvent nécessité et avantage à faire rédiger une composition séance tenante, il n'est pas possible, pour les sujets qui réclament de la réflexion ou des connaissances spéciales, d'obtenir une bonne rédaction immédiate; il est préférable d'indiquer aux élèves quelques jours avant le sujet à traiter; le travail définitif se fera néanmoins en classe. En général, les sujets de composition seront préparés, esquissés en commun: cette étude préliminaire provoquera l'habitude de la discussion, stimulera les faibles, développera l'esprit d'initiative qui fait souvent défaut chez nous.

La correction des travaux écrits est une partie importante de l'enseignement: le plus ou moins de soin qu'on y apporte influe directement sur les résultats. Il faut exiger que les élèves tiennent compte des observations écrites dans leurs cahiers; les travaux mal soignés doivent être refaits. Le maître fera lire par leurs auteurs les meilleures rédactions.

La lecture à l'école complémentaire est certainement la branche d'études qui, bien dirigée, contribuera le plus à augmenter et à affermir les connaissances générales de nos jeunes gens. Il va sans dire qu'il ne faut faire lire que des morceaux intéressants et à la portée des élèves. On sait aussi qu'il ne suffit pas que le lecteur reproduise un texte avec plus ou moins de fidélité et d'expression; l'essentiel est ici l'acquisition du fond et l'intelligence de la forme. L'élève sera invité à faire l'analyse du contenu d'un morceau et à rechercher le plan suivi par l'auteur.

Les remarques relatives à la forme, les observations grammaticales et orthographiques, quoique moins importantes, ont aussi leur raison d'être; elles sont d'une grande utilité pour la rédaction. Les règles de l'art d'écrire ressortiront directement des qualités relevées dans les morceaux de lecture bien choisis et analysés avec intelligence.

#### *Premier cours.*

*Elocution et rédaction.* — Comptes rendus oraux et écrits de morceaux lus ou de récits faits en classe.

Rédaction de sujets géographiques et historiques, anecdotes, traits divers. Billets simples. Lettres particulières.

*Lecture.* — Lecture courante de morceaux choisis autant que possible en rapport avec les leçons d'histoire et de géographie. Etude et compte rendu du morceau avec indication des idées principales.

Quelques remarques très brèves sur certains cas de grammaire, d'orthographe et de ponctuation.

#### *Deuxième cours.*

*Elocution et rédaction.* — Choix de sujets historiques et géographiques analysés et traités avec l'aide du maître. Description de localités et de contrées connues. Compte-rendu de phénomènes observés. — Lettres usuelles.

*Lecture.* — Morceaux géographiques, biographiques, historiques. Quelques poésies patriotiques.

Compte rendu et analyse du morceau lu: idées essentielles et secondaires. Quelques remarques au point de vue du style, de l'orthographe et de la ponctuation.

#### *Troisième cours.*

*Elocution et rédaction.* — Entretien sur un sujet d'ordre économique, historique ou moral.

Lettres d'affaires et quelques exemples de lettres officielles. Rédaction d'actes usuels: baux, conventions, reçus, certificats, procès-verbaux. Rapport sur une mission spéciale.

*Lecture.* — Lectures historiques, géographiques, littéraires, poétiques.

Analyse au point de vue du fond et de la forme. Quelques remarques grammaticales et orthographiques. Ponctuation.

### **Arithmétique.**

#### *A. Calcul oral.*

L'étude du calcul oral se fera en même temps que celle du calcul écrit et portera sur tous les objets de ce programme.

Il est recommandé aux maîtres d'initier les élèves aux divers procédés raisonnés que le calcul mental met spécialement en pratique, et de les exercer sur des séries de problèmes analogues à celles données dans les examens de recrues.

#### *B. Calcul écrit.*

L'enseignement de l'arithmétique aura pour but de familiariser les jeunes gens avec les applications des connaissances pratiques. Donc:

- 1<sup>o</sup> Peu de théorie, mais surtout des directions pratiques.
- 2<sup>o</sup> Faire comprendre que les méthodes et procédés employés pour résoudre une question ne sont pas toujours les mêmes pour le calcul écrit et pour le calcul oral. L'étude pratique des rapports des nombres joue ici un rôle important.
- 3<sup>o</sup> On évitera dès l'abord les questions trop difficiles qui découragent les élèves.

- 4<sup>o</sup> D'autre part, il faut rester dans l'*usuel*. Les jeunes gens aiment en fait de calcul ce qui est pratique; ils sont intéressés par des questions d'une application immédiate et en rapport avec leurs occupations ou leur genre de vie.
- 5<sup>o</sup> Les élèves établiront avec soin les solutions des problèmes dans leur cahier. Chaque problème type sera l'objet d'explications se rapportant à toutes les questions du même genre.

*Premier cours.*

Les quatre opérations sur les nombres entiers et décimaux. Système métrique : mesures de longueur et de surface. Echelles de réduction. Calcul des principales surfaces rectilignes : carré, rectangle, triangle, parallélogramme, trapèze.

*Deuxième cours.*

Fractions ordinaires : les quatre opérations avec les fractions les plus usitées. — Recherche de l'intérêt, problèmes simples. Calcul du  $\frac{0}{10}$  et du  $\frac{0}{100}$ .

Système métrique : mesures de volume, de capacité et de poids.

Calcul de quelques volumes et de quelques surfaces : cube, parallépipède, prismes. — Polygone régulier. Cercle. Cylindre.

*Troisième cours.*

Réduction à l'unité. Règles d'intérêt et d'escompte : recherche de l'intérêt, du capital, du taux et du temps. Calcul du  $\frac{0}{10}$  appliqué aux escomptes, gains et pertes, cotes d'impôt, primes d'assurances, commissions etc. — Questions de change. Règles de société et de partage (quelques cas les plus simples). Mélanges et alliages (calcul du prix moyen). Problèmes sur la densité. Etude de la pyramide et du cône.

**Géographie.**

*(Etude de la Suisse.)*

Aujourd'hui, on exige que le jeune homme connaisse en géographie le plus de noms possible et qu'il sache les placer exactement sur la carte. Cela n'implique pas, toutefois, l'élimination de détails intéressants dans l'enseignement de cette branche.

Le maître fera usage de la grande carte murale; les élèves devront posséder la carte parlante.

On se servira aussi de la carte muette en usage aux examens de recrues, afin d'habituer les jeunes gens à s'y reconnaître.

Il est expressément recommandé aux maîtres de vouer un soin spécial à l'étude des passages, avec indication des vallées qu'ils mettent en communication.

*Premier cours.*

Etude sommaire de la „Partie générale“ désignée ci-dessous et étude complète des cantons de : Uri, Schwytz, Unterwald, Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug, et Berne.

*Deuxième cours.*

Répétition plus détaillée de la „Partie générale“ et étude complète des cantons de : Soleure, Fribourg, Bâle, Schaffhouse, Appenzell, St-Gall et Grisons.

*Troisième cours.*

Révision complète et raisonnée de la „Partie générale“. Etude également complète des cantons de Vaud, Argovie, Thurgovie, Tessin, Valais, Genève et Neuchâtel.

*Partie générale.*

1. Situation de la Suisse et pays limitrophes. — 2. Ligne de partage des eaux et bassins fluviaux. — 3. Division en régions. — 4. Caractère géologique

de chacune des régions. — 5. Devise et armoiries de la Suisse. — 6. Les 22 cantons: cantons situés dans une seule région; cantons situés dans plusieurs régions. — 7. Principales ramifications des Alpes; altitude de quelques sommités et routes alpestres. — 8. Importations et exportations; voies de communication. — 9. Voies internationales, ferrées et autres. — 10. Climat, flore, faune; produits minéraux et végétaux. — 11. Occupations des habitants des Alpes, du Jura et du Plateau. — 12. Commerce, industrie et instruction.

L'étude complète de chaque canton portera sur les points suivants: 1. Sa situation. — 2. Cantons ou pays limitrophes. — 3. Cours d'eaux, lacs, vallées. — 4. Chaînes de montagnes et sommités principales. — 5. Passages, avec indication des vallées qu'ils relient. — 6. Chef-lieux et localités les plus importantes; lieux historiques et célèbres. — 7. Population, occupations, langue et religion.

### Histoire.

Les maîtres s'efforceront de présenter l'histoire sous une forme simple, sobre de détails, de manière à donner aux élèves des connaissances claires et précises. Ils insisteront particulièrement sur l'enchaînement des faits.

Les dates indiquées dans le programme seront soigneusement étudiées et répétées fréquemment; on insistera surtout sur celles qui sont imprimées en chiffres gras.

Après l'étude de chaque période, on établira en commun des vues d'ensemble; cette récapitulation sera dirigée par le maître.

Ces vues d'ensemble, en présentant l'histoire dans ses grandes lignes, faciliteront la mémoire et seront une utile répétition des matières apprises.

L'étude de cette branche se fera avec l'aide de la carte sous forme de leçons courtes et claires, suivies de questions et de comptes rendus. Les longs exposés qui laissent les élèves passifs seront soigneusement évités.

On pourra aussi faire appel aux connaissances des élèves en les invitant, au moyen de questions, à reconstituer les faits étudiés à l'école primaire; ils seront fréquemment interrogés.

#### *Premier cours.*

##### *Période antérieure à 1291.*

A étudier très sommairement:

Temps primitifs. — Les premiers habitants.

Les Helvètes. — Première émigration. — 2<sup>e</sup> émigration, bataille de Bibracte.

Domination romaine. — Cæcina 69 ap. J.-C.

Epoque germanique. — Les Allamans. — Les Burgondes. — L'Helvétie sous la domination franque 534. — Les missionnaires irlandais. — Charlemagne 800.

Epoque féodale. — Royaume de Bourgogne Transjurane 888—1032; la reine Berthe; Trêve de Dieu.

Domination de l'Allemagne. — Fondation de Fribourg 1178 et de Berne 1191.

Pierre de Savoie 1268. — Rodolphe de Habsbourg 1291.

##### *XIV<sup>e</sup> siècle. — Formation de la Confédération des huit anciens cantons.*

1<sup>er</sup> août 1291. Lutttes contre les ducs d'Autriche. Adolphe de Nassau et Albert d'Autriche. — Serment du Grutli; Guillaume Tell. — Expulsion des baillis 1308. Bataille du Morgarten et traité de Brunnen 1315. — Siège de Soleure 1318. Lucerne 4<sup>e</sup> Etat 1332; conjuration des manches rouges. Rodolphe Broun. Entrée de Zurich dans la Confédération 1351. Entrée de Glaris et Zoug 1352. Laupen 1339. Entrée de Berne 1353. Enguerrand de Coucy 1375. Roth sauve la ville de Soleure 1382.

Bataille de Sempach 1386. Bataille de Näfels 1388; convention de Sempach.

*XV<sup>e</sup> siècle.*

Guerres de l'Appenzell: Alliance avec les Confédérés.  
 Premières guerres d'Italie: Arbedo 1422. Expédition de Rysig.  
 Conquête de l'Argovie 1415.  
 Fondation des Lignes grisonnes (très sommairement).  
 Guerre de Zurich: Querelle au sujet du Toggenburg 1436. Bataille de St-Jaques sur la Sihl 1443. — Massacre de Greifensee. St-Jaques sur la Birse 1444.  
 Guerres de Bourgogne: Grandson et Morat 1476.  
 Giornico 1478. Diète et convenant de Stanz. Entrée de Fribourg et Soleure 1481. — Waldmann.

*Deuxième cours.*

Guerre de Souabe 1499.  
 Entrée de Bâle et Schaffhouse 1501 et Appenzell 1513. Guerres d'Italie: Marignan 1515.

*XVI<sup>e</sup> siècle.*

Réforme dans la Suisse allemande: Cappel 1531. — L'avoyer Wengi.  
 Réforme dans la Suisse romande: Les réformateurs: Farel, Viret, Calvin.  
 Conquête du Pays de Vaud 1536. Escalade de Genève.

*XVII<sup>e</sup> siècle.*

Reconnaissance de l'indépendance de la Suisse 1648. Guerre des Paysans 1653. Première guerre de Villmergen 1656.

*XVIII<sup>e</sup> siècle.*

Deuxième guerre de Villmergen 1712. Davel 24 avril 1723. Henzi. Chenaux. Le 10 août 1792. F.-C. de la Harpe. Intervention française.  
 Chute de l'ancienne Confédération. Neueneck. Fraubrunnen. Grauholz. 1798.

*Troisième cours.*

Proclamation de l'Indépendance du Pays de Vaud, 24 janvier 1798.  
 République helvétique: Insurrection des Schwytzois. Insurrection du Nidwald 1798. Français, Autrichiens et Russes en Helvétie 1799. Unitaires et Fédéralistes; chute du gouvernement helvétique 1802.  
 Acte de Médiation 1803. Passage du St-Bernard 1800. Passage des alliés 1813. Abolition de l'acte de médiation, tentatives de restauration, l'influence de F.-C. de La Harpe et Jomini 1814.  
 Pacte fédéral de 1815. Troubles à Neuchâtel 1831 et à Bâle 1832. — Différend avec la France au sujet de Louis Napoléon 1838. — Révolution vaudoise 1845. — Sonderbund: Expédition des corps francs. — Dissolution du Sonderbund 1847; général Dufour. — Indépendance de Neuchâtel, 1<sup>er</sup> mars 1848. Affaire de Neuchâtel 1856. Question de Savoie 1859. — Occupation des frontières en 1866 et 1870—1871.

**Instruction civique.**

L'étude de l'instruction civique se proposera de compléter l'enseignement commencé à l'école primaire, de condenser et classer les connaissances précédemment acquises.

Dans ce but, chaque cours comprend une partie générale et une partie spéciale.

La partie générale, à laquelle on ne consacra que peu de temps, est surtout destinée à développer les vertus civiques et à faire connaître aux élèves les droits et les devoirs qui découlent des constitutions fédérale et cantonale.

Cette partie du programme pourra être faite au moyen de lectures expliquées et commentées par le maître.

Elle ne sera pas traitée tout entière avant la partie spéciale, mais pourra être répartie sur toute la durée du cours.

La partie spéciale est essentiellement destinée à la préparation aux examens de recrues. La matière qui la compose sera présentée sous une forme simple et par des leçons courtes et claires, puis elle fera l'objet d'une étude soignée.

On visera surtout à donner une connaissance nette et précise des autorités fédérales, cantonales et communales.

Les élèves seront fréquemment interrogés.

*Nota.* — La partie générale de chaque cours est désignée sous lettre *a*; — la partie spéciale sous lettre *b*.

#### *Premier cours.*

*a.* Principes généraux: Sociabilité. L'Etat. Le Droit et le Devoir. — La loi. Devoirs généraux envers la patrie. — Diverses formes de gouvernement. La constitution et les pouvoirs.

*b.* Constitution fédérale. La souveraineté en Suisse. Compétence de la Confédération. Position des cantons envers la Confédération.

Droits constitutionnels des citoyens: soldat, électeur. — Droit de cité — à l'assistance — au mariage — d'établissement. Liberté de commerce et d'industrie — de conscience — de la presse et de pétition — d'association et de réunion. Egalité des droits civils.

Autorités fédérales et leurs principales attributions.

Services publics fédéraux. — Finances. — Armée.

#### *Deuxième cours.*

*a.* Etat politique du canton de Vaud. Territoire. — Acquisition et perte de la qualité de Vaudois. — Situation politique des Confédérés et des étrangers. — Droits constitutionnels: Liberté individuelle. — Inviolabilité de la propriété et du domicile. — Devoirs des citoyens. Impôts.

*b.* Exercice de la souveraineté (conditions pour être électeur). — Assemblées de commune. Assemblées de cercle. Modes de votation. — Devoirs des électeurs et des candidats. — Brigue. — Autorités cantonales et leurs principales attributions. — Révision des autorités fédérales.

#### *Troisième cours.*

*a.* Liberté. — Egalité. — Fraternité et Solidarité. — Relations diplomatiques. Droit des gens. — Convention de la Croix-Rouge. — La Suisse au point de vue international: Neutralité. — Droit d'asile.

*b.* La commune. Autorités communales: Conseil général et Conseil communal, leurs attributions. — Municipalité, ses attributions. Fonctions du syndic.

#### *Révision:*

Indication des principales autorités: 1° de la commune; — 2° du cercle; — 3° du district; — 4° du canton; — 5° de la Confédération.

Leur mode de nomination et principales attributions.

---

## IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

39. 1. Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern.  
(Vom 12. Juni 1899.)

### I. Religion.

Obligatorisches Lehrbuch für den Religionsunterricht in den Volksschulen des Kantons Bern. Verlag von W. Kaiser in Bern . . . . . Fr. Cts.  
1. —

## II. Deutsch.

Edinger, Fr. Deutsches Lesebuch für schweizerische Sekundarschulen und Progymnasien. Band I, für die untern Klassen. 4. Auflage. Kantonaler Lehrmittelverlag . . . . .	Fr. Cts. 1. 70
Edinger-Zahler. Deutsches Lesebuch für schweizerische Sekundarschulen und Progymnasien. Band II, für die obern Klassen. 3. Auflage. Bern 1896. Kantonaler Lehrmittelverlag . . . . . (Edinger, Band III, gegenwärtig in Bearbeitung.)	2. 80

## III. Französisch.

1. Banderet & Reinhard:	
a. Grammaire et Lectures françaises. Verlag von Schmid, Francke & Cie., in Bern.	
I <sup>re</sup> partie . . . . .	— 90
II <sup>me</sup> partie . . . . .	1. —
III <sup>me</sup> partie . . . . .	1. 50
Résumé de langue française, par Paul Banderet . . . . .	1. 80
b. Cours pratique (Zusammenzug der 3 Partien in einen Band) . .	1. 35
2. Rufer, H. Exercices et Lectures. Verlag von W. Kaiser in Bern:	
I <sup>re</sup> partie . . . . .	— 90
II <sup>me</sup> partie . . . . .	1. 60
III <sup>me</sup> partie . . . . .	1. 60
3. Bertholet, F.:	
a. Livre de lecture. Verlag von H. Georg in Basel . . . . .	1. —
b. Mosaïque française . . . . .	2. —
4. Autres lectures au choix.	

## IV. Englisch.

1. Baumgartner, A. Lehrgang der englischen Sprache. Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.	
1. Teil . . . . .	1. 80
2. Teil . . . . .	2. 40
2. Abbehusen, C. H. The first Story-book. Verlag von Leonhard Simion, Berlin . . . . .	1. 75

## V. Italienisch.

1. Zuberbühler, A. Italienische Grammatik. Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich. Kart. . . . .	1. 90
2. De Amicis Edmondo:	
Di Cuore . . . , broschirt . . . . .	2. 50
oder im Auszuge: Cuore, Libro per i ragazzi, zum Schulgebrauch von Dr. Ackermann. Bamberg 1895. Buchners Verlag. Kart. . . . .	1. 35

## VI. Latein.

1. Haag, Prof. Dr. Lehrmittel zur Einführung in die lateinische Sprache auf Grund der französischen. (Exercices de langue latine.) Dritte verbesserte Auflage. Bei Langlois in Burgdorf . . . . .	3. —
2. Meyer, Dr. P.:	
a. Lateinische Schulgrammatik, Formenlehre. 2. Auflage. Druckerei Stämpfli & Cie., Bern . . . . .	1. 80
b. Übungsbuch zur lateinischen Formenlehre. 2. Auflage. Druckerei Stämpfli & Cie., Bern . . . . .	2. 70

## VII. Griechisch.

Kägi, A. d., Dr.:	
a. Griechische Schulgrammatik. Verlag von Weidmann in Berlin .	4. 55
b. Griechisches Übungsbuch I und II, je . . . . .	2. 55

**VIII. Mathematik.**

**A. Arithmetik.**

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Rüefli, J. Aufgabensammlung für das angewandte Rechnen. 5. Hefte. Verlag von J. Kuhn in Bern. Preis pro Heft . . . . .                              | Fr. Cts.<br>— 20 |
| 2. Wernli, G. Aufgabensammlung für den Rechnungsunterricht an schweizerischen Mittelschulen. Verlag von W. Kaiser in Bern. Heft 1-3 à Heft 4 . . . . . | — 40<br>— 50     |

**B. Algebra.**

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Zwicky, M. Leitfaden für die Elemente der Algebra. Bearbeitet zum Gebrauche der Schulen. Verlag von Schmid, Francke & Cie., in Bern.<br>Heft 1 . . . . .<br>Heft 2 . . . . .                         | — 40<br>— 60         |
| 2. Ribi, D. Aufgaben für die Elemente der Algebra. 4 Hefte, bearbeitet von M. Zwicky. Verlag von Schmid, Francke und Cie. in Bern.<br>Heft 1 . . . . .<br>Heft 2 . . . . .<br>Heft 3 und 4 je . . . . . | — 30<br>— 40<br>— 50 |

**C. Geometrie.**

*a. Für zweiklassige Schulen.*

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Egger, J. Übungsbuch für den geometrischen Unterricht an Sekundarschulen. 2. Auflage. Verlag von K. J. Wyss in Bern.<br>I. Geometrische Formenlehre . . . . .<br>II. Planimetrie . . . . .<br>III. Stereometrie . . . . .  | 1. —<br>1. 20<br>1. 20 |
| 2. Rüefli, J. I. Kleines Lesebuch der ebenen Geometrie, nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben, vierte Auflage. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern . . . . .<br>II. Kleines Lehrbuch der Stereometrie, nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben, dritte Auflage. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern . . . . . | — 70<br>— 90           |

*b. Für fünfklassige Sekundarschulen und Progymnasien ohne Oberbau.*

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Rüefli, J. Kleine Lehrbücher der Geometrie und Stereometrie (siehe hievori unter a. 2.)  |       |
| 2. Zwicky, M. Grundriss der Planimetrie und Stereometrie nebst Übungsaufgaben. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern. Preis der Planimetrie . . . . . | 1. 80 |

*c. Für Progymnasien mit Oberbau.*

Zwicky, M. Grundriss der Planimetrie und Stereometrie (siehe vorstehend unter b. 2.)

**IX. Naturkunde.**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Wettstein. Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen, obligatorisches Lehrmittel der Sekundarschulen des Kantons Zürich. Bezug beim kantonalen Lehrmittelverlag des Kantons Zürich . . . . . | 2. 20 |
| 2. Stucki, G. Hauswirtschaftliche Naturkunde. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern. (Für diejenigen Schulanstalten, an welchen dieser Unterricht erteilt wird.)  |       |

**X. Geschichte.**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Lehrbuch für den Geschichtsunterricht an Sekundarschulen und Progymnasien. Ausgearbeitet von einer Kommission von Geschichtslehrern. Bern, kantonaler Lehrmittelverlag . . . . . | 2. 80 |
|---|-------|

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 2. Schelling, J. Kurzes Lehrbuch der Welt- und Schweizer-<br>geschichte im Zusammenhang. Verlag von Huber & Cie. in St. Gallen | Fr. Cts.<br>3. 25 |
| 3. Sterchi, J.:  |                   |
| a. Einzeldarstellungen aus der allgemeinen und Schweizer-<br>geschichte. Verlag von W. Kaiser in Bern . . . . .                | — 70              |
| b. Sterchi-König. Schweizergeschichte. Neue, umgearbeitete,<br>illustrierte Auflage. Verlag von W. Kaiser in Bern . . . . .    | 1. 20             |

### XI. Geographie.

#### A. Individuelle Lehrmittel.

##### a. Kanton Bern.

- |  |      |
|--|------|
| Jakob, N. Verlag von J. Kuhn in Bern . . . . . | — 50 |
|--|------|

##### b. Für Schweizergeographie.

- |  |      |
|--|------|
| 1. Stucki, G. Schülerbüchlein für den Unterricht in der Schweizer-<br>geographie, reich illustriert. Verlag des Art. Institut Orell Füssli, Bern<br>und Zürich . . . . . | 1. — |
| 2. Jakob, N. Illustrierte Geographie der Schweiz für Mittelschulen.<br>Sechste, verbesserte Auflage. Verlag von J. Kuhn in Bern . . . . .                                | — 70 |

##### c. Für ausländische Geographie.

- |   |       |
|---|-------|
| 1. a. Jakob, N. Geographie von Europa für Mittelschulen. 5. Auf-<br>lage. Verlag von J. Kuhn in Bern . . . . .  | — 40  |
| b. Jakob, N. Geographie der aussereuropäischen Erd-<br>teile. 3. Auflage. Verlag von J. Kuhn in Bern . . . . .  | — 50  |
| 2. Bänitz & Kopka. I. Teil. Lehrbuch der Geographie für höhere<br>Lehranstalten, mit Illustrationen und Kärtchen, welche letztere wohl<br>einen Atlas entbehrlich machen. Verlag von Velhagen & Klasing,<br>Bielefeld und Leipzig . . . . . | 2. 40 |
| 3. Keil & Rieke. Deutscher Schulatlas. Verlag von Th. Hofmann<br>in Gera . . . . .  | 1. 35 |

##### d. Für mathematische Geographie.

- |   |      |
|---|------|
| Rüefli, J. Grundlinien der mathematischen Geographie, für Sekundar-<br>schulen. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern . . . . . | — 40 |
|---|------|

#### B. Wandkarten.

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Wandkarte des Kantons Bern. W. Kaiser in Bern . . . . .                           | 20. —      |
| 2. Keller. Karte der Schweiz von Leuzinger . . . . .                                 | 16. —      |
| 3. Sydow-Habenicht. Die physikalischen Karten der verschiedenen<br>Erdeile . . . . . | 22.-26. 50 |

Neben diesen Karten, die im Falle von Neuanschaffungen für alle Schulen obligatorisch sind, werden folgende Veranschaulichungs-  
mittel für den geographischen Unterricht sehr empfohlen:

- |  |       |
|--|-------|
| a. Physikalische Erdkarte in Merkators Projektion, von Debes<br>in Leipzig . . . . .   | 27. — |
| b. Die politischen Karten von Sydow-Habenicht.   |       |
| c. Das schweizerische Bilderwerk von W. Benteli und<br>G. Stucki, Verlag von W. Kaiser in Bern.                                    |       |
| Preis für Schulen pro Serie . . . . .  | 15. — |
| Einzel . . . . .   | 3. —  |
| d. Für ausländische Geographie die Bilder von Hölzel in Wien.<br>Einzelpreis zirka . . . . .<br>oder die billigeren von Schreiber. | 6. —  |
| e. Als Hilfe für den Religionsunterricht: Schäffer, Länder und<br>Stätten der Heiligen Schrift . . . . .                           | 12. — |



## II. Verzeichnis.

I. *Mechanik.*

	Fr. Cts.
Hebelapparat . . . . .	5. —
Wage mit Arretirung, auch geeignet zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes . . . . .	40. —
Ein Gewichtsatz . . . . .	— . —
Feste und bewegliche Rollen . . . . .	2. —
Flaschenzug mit 4 Rollen . . . . .	— . —
Rad an der Welle, ab . . . . .	6. —
Modell einer Brückenwage . . . . .	12. —
Schiefe Ebene . . . . .	8. —
Schraubenmodell . . . . .	3. —
Pendelapparat . . . . .	7. —
Fallrinne mit Kugel . . . . .	4. —
Schwungmaschine mit einigen instruktiven Nebenapparaten, wie Sirenen-scheiben, Farbenscheiben, Abplattungsmodell etc. . . . .	45. —
Kommunizirende Röhren . . . . .	1. —
Wasserwage oder Libelle . . . . .	2. —
Modell einer hydraulischen Presse . . . . .	5. —
Segners Wasserrad . . . . .	4. —
Apparat für den Aufdruck des Wassers . . . . .	3. —
Apparat für das archimedische Prinzip . . . . .	6. —
Alkoholometer nach Tralles . . . . .	3. —
Heronsball . . . . .	1. —
Heber . . . . .	1. —
Modelle von Saug- und Druckpumpen . . . . .	3. —
Modell einer Feuerspritze, ab . . . . .	7. —
Quecksilberbarometer . . . . .	5. —
Aneröidbarometer, ab . . . . .	8. —
Luftpumpe mit Fallröhre, Läutapparat, Halbkugeln, Barometer etc., je nach System . . . . .	100-200. —
<i>2. Schall.</i>	
Monochord . . . . .	15. —
Apparat für Klangfiguren . . . . .	10. —
Stimmgabel mit Resonanz . . . . .	— . —
Stimmflöte und Orgelpfeife . . . . .	6. —
<i>3. Optik.</i>	
Zurückwerfungsapparat . . . . .	15. —
Ebener und hohler Spiegel . . . . .	2. —
Konvex- und Konkavlinsen. Preis je nach Grösse und Fassung.	
Glasprisma, ab . . . . .	1. —
(NB.: Eine Zusammenstellung von Linsen verschiedener Brennweite zur Erklärung des Mikroskopes, Fernrohres etc. nebst Gestell kann als „optische Bank“ von Fr. 7 an bei Büchi in Bern bezogen werden.)	
Mikroskop nebst Präparaten (bei Büchi), ab . . . . .	40. —
Ein Erdfernrohr oder ein galiläisches Fernrohr . . . . .	10. —
Zauberlaterne von Fr. 12 an. Passende Bilder nebst Einrichtung zum Zimmerverfinstern.	
Stereoskop, ab . . . . .	5. —
<i>4. Wärme.</i>	
Ring mit Kugel . . . . .	5. —
Pneumatisches Feuerzeug . . . . .	8. —
Thermometer mit 3 Skalen . . . . .	1. 50
Glas thermometer . . . . .	2. —
Pulshammer . . . . .	2. —
Kryophor . . . . .	3. —
Modell zur Dampfmaschinensteuerung . . . . .	8. —
Modell einer Dampfmaschine . . . . .	12. —
Haarhygrometer . . . . .	— . —

5. *Magnetismus und Elektrizität.*

Hufeisenmagnet. — Zwei Magnetstäbe, wovon einer mit Stativ. — Deklinations- und Inklinationsnadel und Kompass. — Batterie mit etwa fünf Zink-Kohlen oder Chromsäure-Elementen nebst Vorrichtung zum Ausheben. — Elektromagnet. — Wasserzersetzungsapparat. — Galvanoplastischer Apparat. — Telegraphenapparat. — Telephon mit Mikrophon. — Einfacher Induktionsapparat und Galvanometer. — Kleine Dynamomaschine und Elektromotor. — Glühlämpchen. — Geissler'sche Röhren. — Die nötigen Drahte, Schrauben etc.

NB.: Alle diese Apparate preiswürdig und billig bei Lehrer Rolli in Dieterswyl. Dynamomaschine z. B. . . . . 50. —

6. *Chemie.*

Weingeistlampe mit Tubus. — Retortenhalter. — Gestell für Probirgläser. — Dreifuss mit Drahtdreiecken und Drahtnetz. — Die nötigen Glasartikel, wie Kochfläschchen, Probirgläser, Glasröhren, Messzylinder, Fläschchen mit Glasstöpseln etc. Ferner Gummischlauch, Gummistöpsel, Feilen, die nötigen Chemikalien etc.

7. *Naturgeschichte.*

a. *Mineralogie.*

Eine Sammlung der wichtigsten Brenzen, Salze, Steine und Erden, Metalle, Felsarten, namentlich derjenigen der Schweiz, in nicht zu kleinen Stücken.

b. *Botanik.*

1. Schlitzberger. Unsere einheimischen Kulturgewächse mit ihren Freunden und Feinden. W. Kaiser, Bern. 10 Tafeln à . . . 1. 35
2. Unsere verbreitetsten Giftpflanzen. W. Kaiser, Bern. 6 Tafeln à . . . 1. 50
3. Wichtige ausländische Kulturpflanzen. W. Kaiser, Bern. 7 Tafeln à . . . 2. 95
4. Die essbaren und giftigen Schwämme, von F. Leuba. 4 Tafeln. Kantonaler Lehrmittelverlag . . . . . 6. —

c. *Zoologie.*

1. Eine Anzahl ausgestopfter Säugetiere und Vögel.
2. Skelette und Skeletteile (Schädel, Schnäbel, Füsse) der Wirbeltiere.
3. Kleine Sammlung der wichtigsten Insektenordnungen.
4. Kleine Sammlung von gut bestimmten Weichtiergehäusen, teils hiesige, teils solche aus dem Meere.
5. Charakteristische Exemplare aus andern niedern Tierklassen, z. B. Skorpion, Kruster, Bandwurm, Seestern, Korallen etc.
6. Tierbilder, gross, z. B. von Leutemann, Engleder u. a. W. Kaiser, Bern. Per Tafel bis . . . . . 2. —
7. Bilderwerk der nützlichen Vögel. W. Kaiser, Bern.

d. *Anthropologie.*

1. Anatomische Wandtafeln (von Eschner, Fiedler u. a.) W. Kaiser, Bern. Per Tafel Fr. 1. 60 bis . . . . . 2. —
2. Einige gutgelungene anatomische Modelle von Körperteilen, die auch im Bild nur schwierig angeschaut werden können, z. B.:
  - Das Gehirn, zerlegbar . . . . . 13. —
  - Das Auge, zerlegbar . . . . . 14. —
  - Das Gehörorgan, vergrössert . . . . . 25. —
  - Das Herz, zerlegbar . . . . . 18. —

**8. Verschiedenes.**

1. Wettstein. Naturgeschichtliches Tabellenwerk, aus 106 Tafeln bestehend, welches im engen Anschluss an den Leitfaden des gleichen Verfassers Gegenstände aus der Physik, Botanik, Zoologie und Anthropologie darstellt. Zürich, kantonaler Lehrmittelverlag . . . . 20. — Fr. Cts.
2. Technologische Tafeln, verschiedene Gegenstände aus der Technologie darstellend, z. B. Lokomotive, Hochofen, Glasbereitung, Leuchtgasbereitung, Salzgewinnung, Kohlenbergwerk etc.

**Verfügung.**

Die in vorstehendem Verzeichnis angeführten Lehrmittel werden hiemit für die bernischen Mittelschulen, mit Ausnahme der Obergymnasien, obligatorisch erklärt, in dem Sinne zwar, dass da, wo für ein Fach mehrere Lehrmittel angegeben sind, nur das eine, nach Wahl der Schulkommission, obligatorisch ist. Dies gilt für den Fall, dass ein Lehrer (resp. eine Schulkommission) ein Lehrmittel für irgend ein Fach einführen will. Wenn er jedoch glaubt, ohne Lehrmittel unterrichten zu können, so ist er zur Einführung eines solchen nicht gezwungen.

**40. 2. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Maturitätsprüfungen am Gymnasium.**

Der Erziehungsrat hat am 9. September 1899 beschlossen:

1. Der unterm 5. Oktober 1898 von der Erziehungsdirektion verfügten Abänderung von § 11 des Reglements betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich vom 8. Juli 1891 wird nachträglich die Genehmigung erteilt.

2. § 11 des zitierten Reglements lautet nunmehr: „Bei Berechnung des Gesamtergebnisses schliessen eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3, vier Fachzensuren unter 4, eine Fachzensur unter 3 neben zwei Fachzensuren unter 4 die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.“

**41. 3. Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am zürch. Technikum in Winterthur. (Vom 14. Juni 1899.)****A. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Diejenigen Schüler des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur, welche eine Fachschule absolviert haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben.

§ 2. Diese Fähigkeitszeugnisse beziehen sich auf den Umfang der erworbenen theoretischen Kenntnisse und den Grad der zur Lösung praktischer Aufgaben erforderlichen Beherrschung derselben.

§ 3. Die Fähigkeitszeugnisse werden nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfungen unter Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an durchlaufen haben.

§ 4. Die Prüfung wird von einer Kommission geleitet, welche jeweilen vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Aufsichtskommission gewählt wird. In der Prüfungskommission sollen die Aufsichtskommission und die Direktion des Technikums, sowie das betreffende Gewerbe vertreten sein; die Direktion des Erziehungswesens übernimmt den Vorsitz.

Für die Abnahme der Prüfungen an den einzelnen Fachschulen werden je zwei Mitglieder der Prüfungskommission delegiert. Diese haben gemeinsam mit dem prüfenden Lehrer auf Grund der Prüfungsergebnisse unter Rücksichtnahme auf die Leistungen während der Studienzeit die Zensuren festzusetzen.

§ 5. Die Anmeldung zur Prüfung hat durch die Ausfüllung und Abgabe eines besondern Formulars spätestens 8 Wochen vor Schluss des Semesters bei der Direktion des Technikums zu erfolgen.

§ 6. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet auf ein Gutachten der Lehrerschaft hin die Aufsichtskommission. Schüler, die sich eine schwere Disziplinarstrafe zugezogen haben, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Ausländer bezahlen bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 10.

§ 7. Die schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten sind selbstständig und unter Aufsicht anzufertigen. — Bei der Beurteilung dieser Arbeiten wird in erster Linie die Richtigkeit derselben, in zweiter Linie die korrekte und geordnete Darstellung in Betracht gezogen.

§ 8. Für die Leistungen in den einzelnen Fächern werden die Noten 5 = sehr gut, 4 = gut, 3 = mittelmässig, 2 = ungenügend und 1 = schwach angesetzt. Ausnahmsweise können auch halbe Noten verwendet werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich die Durchschnittsnote auf mindestens  $3\frac{1}{2}$  stellt.

Die für befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von der Direktion des Erziehungswesens ausgestelltes Zeugnis, worin die verschiedenen Fächer, in denen geprüft worden ist und die erzielten Zensuren (in Worten) angegeben werden.

§ 9. Die Namen der für befähigt erkannten Abiturienten werden im amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich bekannt gemacht.

§ 10. Wer die Prüfung im ersten Mal nicht bestanden hat, kann sich derselben zum zweiten und letzten Mal unterziehen.

§ 11. Für die Prüfungen an der Schule für Geometer sind ausser den obigen Bestimmungen diejenigen des Vertrages massgebend, welcher unterm 13. Januar 1898 zwischen dem Prüfungsausschuss des Geometerkonkordats und dem Erziehungsrate des Kantons Zürich abgeschlossen worden ist.

## B. Programm für die Prüfungen an den einzelnen Fachschulen.

### 1. Schule für Bautechniker. — (Am Ende des V. Semesters.)

#### 1. Mündliche Prüfung.

a. Baukonstruktionslehre. — b. Bauformen- und Baustillehre. — c. Heiz- und Ventilationsanlagen.

#### 2. Schriftliche Prüfung.

a. Vorausmass, eine Anzahl Preisbestimmungen und Voranschlag, sowie Aufstellung der zur Vergebung der Bauarbeiten nötigen Verträge für ein Baugewerk zu dem unter 3 b erwähnten Bauprojekt.

b. Lösung von Aufgaben aus der Baustatik.

#### 3. Graphische Prüfung.

Vorlegung der Arbeiten der III., IV. und V. Klasse.

a. Lösung einer Aufgabe aus der Baukonstruktionslehre.

b. Ausführung der Werkpläne und einzelner konstruktiver und architektonischer Detailzeichnungen zu einem einfachen Gebäude, sowie des Situationsplanes nebst Längen- und Querprofilen eines für dasselbe supponirten Bauplatzes (nach Aufnahme).

c. Behandlung einer Aufgabe aus der angewandten darstellenden Geometrie.

d. Ornamentzeichnen und Ornamentmodelliren.

Die Zensur wird in diesen beiden Fächern auf Grund der vorgelegten Semester-Arbeiten erteilt.

**II. Schule für Maschinentechniker.****A. Vorprüfung.** — (Am Ende des IV. Semesters.)

## 1. Schriftliche Prüfung.

a. Mathematik. — b. Mechanik und Festigkeitslehre.

## 2. Graphische Prüfung.

Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

**B. Schlussprüfung.** — (Am Ende des VI. Semesters.)

## 1. Mündliche Prüfung.

a. Maschinenlehre. — b. Konstruktionslehre. — c. Elektrotechnik.

## 2. Schriftliche Prüfung.

Schriftliche Behandlung der graphischen Arbeit (3c) in theoretischer und konstruktiver Beziehung.

## 3. Graphische Prüfung.

a. Lösung von Aufgaben aus der graphischen Statik. — b. Skizziren eines Maschinenteiles. — c. Entwerfen einer Maschine. — Konstruktion der wichtigsten Details derselben.

**III. Schule für Elektrotechniker.****A. Vorprüfung.** — (Am Ende des IV. Semesters.)

## 1. Schriftliche Prüfung.

a. Mathematik. — b. Mechanik und Festigkeitslehre.

## 2. Graphische Prüfung.

Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

**B. Schlussprüfung.** — (Am Ende des VI. Semesters.)

## 1. Mündliche Prüfung.

a. Maschinenlehre. — b. Elektrotechnik inkl. elektrotechnische Messkunde. — c. Chemie.

## 2. Schriftliche Prüfung.

a. Lösung einer Aufgabe aus der Differential- und Integralrechnung. — b. Lösung einer Aufgabe aus der Maschinenlehre. — c. Bearbeitung eines Themas aus der Elektrotechnik.

## 3. Graphische Prüfung.

Entwerfen einer Maschine mit den hauptsächlichen Details und Berechnung hiezu.

**IV. Schule für Feinmechaniker.****A. Vorprüfung.** — (Am Ende des IV. Semesters.)

## 1. Schriftliche Prüfung.

a. Mathematik. — b. Mechanik und Festigkeitslehre. — c. Physik.

## 2. Graphische Prüfung.

Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

**B. Schlussprüfung.** — (Am Ende des VI. Semesters.)

## 1. Mündliche Prüfung.

a. Konstruktionslehre. — b. Elektrotechnik. — c. Physikalische Messkunde. — d. Instrumentenkunde.

## 2. Schriftliche Prüfung.

a. Bearbeitung einiger Themata aus der Instrumentenkunde. — b. Abfassung eines schriftlichen Berichtes über die unter 3 erwähnte Konstruktion.

3. Graphische Prüfung.

Konstruktion eines physikalischen Apparates.

**V. Schule für Chemiker.**

*A. Vorprüfung.* — (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

*a.* Anorganische Chemie. — *b.* Analytische Chemie. — *c.* Organische Chemie.  
— *d.* Physik.

2. Schriftliche Prüfung.

Behandlung einer Aufgabe aus der allgemeinen Chemie.

*B. Schlussprüfung.* — (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

*a.* Färberei. — *b.* Technische Chemie.

2. Schriftliche Prüfung.

Behandlung eines Themas aus dem Gebiete der technischen Fächer.

3. Praktische Prüfung.

*a.* Qualitative Analyse. — *b.* Titriranalyse, die Wertbestimmung eines technischen Produktes betreffend. — *c.* Gewichtsanalyse. — *d.* Darstellung eines anorganischen Präparates. — *e.* Darstellung eines organischen Präparates aus dem Gebiete der Fettreihe. — *f.* Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiete der aromatischen Reihe.

Über sämtliche Arbeiten ist von den Schülern ein einlässliches schriftliches Referat abzugeben.

**VI. Schule für Kunstgewerbe.** — (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

*a.* Ornamentale Formenlehre. — *b.* Anatomie.

2. Graphische Prüfung.

*a.* Perspektive. — *b.* Ornamentzeichnen nach Modell. — *c.* Ornamentkomponieren. — *d.* Figurenzeichnen.

3. Praktische Prüfung.

*a.* Entwerfen eines dem speziellen Fach des Schülers entsprechenden Gegenstandes und Ausführung von einzelnen Teilen des Entwurfes. — *b.* Modellieren eines Gegenstandes. Vorlegung der Arbeiten des III., IV. und V. Semesters.

**VII. Schule für Geometer.**

*A. Vorprüfung.* — (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

*a.* Algebra. — *b.* Höhere Analysis. — *c.* Planimetrie und Stereometrie. — *d.* Ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie. — *e.* Analytische Geometrie. — *f.* Darstellende Geometrie. — *g.* Agrikulturchemie.

2. Schriftliche Prüfung.

*a.* Anfertigung eines deutschen Aufsatzes. — *b.* Lösung einiger Aufgaben aus:

1. Arithmetik. — 2. Algebra. — 3. Höhere Analysis. — 4. Planimetrie und Stereometrie. — 5. Ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie. — 6. Analytische Geometrie.

3. Graphische Prüfung.

Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

*B. Schlussprüfung.* — (Am Ende des VI. Semesters.)

## 1. Mündliche Prüfung.

*a.* Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate. — *b.* Praktische Geometrie. — *c.* Baukonstruktionslehre. — *d.* Erd- und Wegbau. — *e.* Hydraulik. — *f.* Wasserbau und Wasserversorgung. — *g.* Feldbereinigung.

## 2. Schriftliche Prüfung.

*a.* Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate. — *b.* Praktische Geometrie: Instrumentenkunde. — Triangulation und Polygonmessung. — Detailmessung. — Höhenmessungen.

Die von den Aspiranten an der Schule gefertigten Pläne und Karten und das von denselben in der V. Klasse ausgearbeitete Vermessungswerk sind der Prüfungskommission vorzulegen.

*VIII. Handelsschule.* — (Am Ende des VI. Semesters.)

## 1. Mündliche Prüfung.

*a.* Deutsche Sprache. — *b.* Französische Sprache. — *c.* Englische Sprache. — *d.* Italienische Sprache. — *e.* Spanische Sprache (eventuell). — *f.* Versicherungswesen. — *g.* Wechsel- und Handelsrecht. — *h.* Allgemeine Wirtschaftslehre. — *i.* Tarifwesen. — *k.* Zollwesen. — *l.* Handelsgeographie. — *m.* Warenkunde.

## 2. Schriftliche Prüfung.

*a.* Deutscher Aufsatz. — *b.* Aufsätze in Französisch, Englisch und Italienisch. — *c.* Auflösung einiger Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen. — *d.* Auflösung einer Aufgabe aus den Bureauarbeiten (Buchhaltung).

§ 12. Durch vorstehendes Regulativ wird dasjenige vom 23. Juni 1886 aufgehoben.

**42. 4. Lehrplan der Schule für Kunstgewerbe am zürcherischen Technikum in Winterthur.** (Vom 14. Juni 1899.)*I. Klasse* (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären klassischer Dichtungen. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik auf geschichtlicher Grundlage.

Rechnen, 4 Stunden. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Linearzeichnen, 6 Stunden. Geometrische Konstruktionen. Lineare Flächendekorationen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hilfe des Masstabes nach Modellen. Technische Schriften.

Freihandzeichnen, 20 Stunden. Umrisse einfacher Ornamente nach Vorlagen und Gipsmodellen in verschiedener Behandlungsweise.

Modelliren, 6 Stunden. Einfache Blatt- und Blütenformen nach Modellen.

*II. Klasse* (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Darstellende Geometrie, 2 Stunden. Anwendung des projektiven Zeichnens auf kunstgewerbliche Formen.

Architektonisches Zeichnen, 3 Stunden. Profilierungen, Sockel, Gesimse, Postamente, Fenster- und Türumrahmungen.

\*Freihandzeichnen, 14 Stunden. Zeichnen und Schattiren von Ornamenten nach Vorlagen und Gipsmodellen.

Ornamentale Formenlehre, 3 Stunden. Die Grundlage des Ornamentes. — Die Bedeutung und Verwendung der Naturformen des pflanzlichen, tierischen und menschlichen Organismus, sowie der Trophäen und Embleme; Vorzeichnen charakteristischer Beispiele und daran anschliessend graphische Übungen. — Skizzirübungen.

\*Fachzeichnen, 10 Stunden. Das Flachornament der italienischen Renaissance. — Einfache plastische Ornamente italienischer und deutscher Renaissance unter Berücksichtigung der verschiedenen Techniken in verschiedener Behandlungsweise. — Einfache Kompositionsübungen unter Benützung gegebener Motive.

\*Modelliren, 6 Stunden. Einfache Renaissance-Ornamente nach Modellen.

### III. Klasse (Sommersemester).

Perspektive, 3 Stunden. Behandlung der Grundgesetze der malerischen Perspektive. — Anwendung derselben bei der Darstellung einfacher Gegenstände.

Architektonisches Zeichnen, 4 Stunden. Säulenordnungen.

\*Freihandzeichnen, 14 Stunden. Ornamentzeichnen und Ornamentmalen nach Gipsmodellen. Elemente des Figurenzeichnens; Zeichnen von Körperteilen nach der Antike und nach der Natur.

Ornamentale Formenlehre, 3 Stunden. Die Bedeutung und Verwendung der Bänder, freien Endigungen, Stützen, des begrenzten und unbegrenzten Flachornamentes. — Vorzeichnen charakteristischer Beispiele und daran anschliessend graphische Übungen. — Skizzirübungen.

\*Fachzeichnen, 15 Stunden. Zeichnen, Aquarelliren und Malen nach lebenden Pflanzen. — Pflanzenstilisiren. — Verwendung der Naturformen zu Ornamenten. — Ornamentenordnungen nach gegebenen Bedingungen.

\*Modelliren, 6 Stunden. Modelliren von Ornamenten nach Modellen und Gegenständen (Photographien) unter Berücksichtigung der Fachrichtung des Schülers.

### IV. Klasse (Wintersemester).

Architektonisches Zeichnen, 4 Stunden. Kunstgewerbliche Gegenstände mit architektonischem Aufbau (Brunnen, Grabmonumente, Kamine, Öfen, Möbel etc.).

\*Freihandzeichnen, 10 Stunden. Zeichnen nach der Antike und nach der Natur; Figuren, Stilleben etc.).

Ornamentale Formenlehre, 3 Stunden. Die angewandte Ornamentik. — Erklärung der Art und Weise, wie das Ornament am fertigen Gegenstande zur Verwendung gelangt. — Skizzirübungen. — Zeichnen von Gefässen, Geräten, Umrahmungen, Schmuck etc.

\*Fachzeichnen, 18 Stunden. Zeichnen und Entwerfen von kunstgewerblichen Gegenständen. — Benützung der dem Gewerbemuseum gehörenden mustergültigen Gegenstände zu Aufnahmen in der natürlichen Farbenwirkung und Schattirung. — Malen von Dekorationen zur Ausschmückung der Architektur: Decken-, Wand- und Façadenmalerei. — Der Unterricht schliesst sich der Praxis unmittelbar an und hat den Zweck, die Schüler zunächst im Ausführen von Dekorationen nach gegebenen Vorbildern und im Anschluss daran zum selbständigen Entwerfen solcher Arbeiten anzuleiten. Die Arbeiten werden hauptsächlich in grossem Masstabe und in verschiedenen Farbentechniken ausgeführt. — Fachzeichnen und Entwerfen für die praktischen Künste. Ausführung in Bleistift, Feder, Kreide und Farbe. — Praktische Versuche in verschiedenen kunstgewerblichen Techniken.

Anmerkung. In den mit \* bezeichneten Fächern kann unter Berücksichtigung der Berufsrichtung der Schüler die Stundenzahl abgeändert werden.

Anatomie, 1 Stunde. Knochen- und Muskelbau des menschlichen Körpers.

Buchhaltung, 1 Stunde. Anleitung zur Berechnung der Selbstkosten von zu liefernden Arbeiten. — Anfertigung von Rechnungen über ausgeführte Arbeiten. — Führung der Bücher eines Gewerbebetriebes.

\*Modelliren, 5 Stunden. Erweiterung des Programms der III. Klasse. Figürliche Motive, Tiere, Blumen und Fruchtkränze.

#### V. Klasse (Sommersemester).

Kunstgewerbliche Stillehre, 4 Stunden. Der ägyptische, griechische, etruskische, römische, altchristliche, byzantinische, romanische und gotische Stil. — Die italienische und deutsche Renaissance. — Der Barock- und Rokokostil. — Vortrag und Übungen.

\*Freihandzeichnen, 14 Stunden. Zeichnen und Malen nach der Antike und nach der Natur; Figuren und Stilleben etc. Draperiestudien. Elemente des Landschaftszeichnens.

\*Fachzeichnen, 20 Stunden. Malen von Blumen und Fruchtstücken. Anfertigung von Skizzen, Entwürfen und Detailzeichnungen für den praktischen Gebrauch. Entwerfen von Mustern für Tapetendruck, Stickerei etc. Erweiterung des Programms der IV. Klasse. Fachunterricht für Dekorationsmaler, Lithographen, Kunstgewerbe und Musterzeichner. Vorbereitung für Zeichenlehrer.

\*Modelliren, 6 Stunden. Ornamente in Verbindung mit Menschen und Tierfiguren nach Modellen und Zeichnungen. — Ornamentkompositionsübungen.

### 43. 5. Lehrplan der Schule für Feinmechaniker am zürch. Technikum in Winterthur. (Vom 14. Juni 1899.)

#### I. Klasse.

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären klassischer Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik auf geschichtlicher Grundlage.

Rechnen, 4 Stunden. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra, 4 Stunden. Repetition der Elemente der Algebra. Lehre von den Prozenten. Ausziehung von Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen und Polynomen, Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Geometrie, 4 Stunden. Repetition und Ergänzung der Planimetrie. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebene im Raume. (Durchschnitt von Ebenen und Geraden; Winkel und Abstände von Geraden und Ebenen untereinander); die körperliche Ecke, speziell das Dreikant.

Physik, 3 Stunden. Experimentelle Einleitung in die Physik: Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie, 3 Stunden. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen und Skizzirübungen, 7 Stunden. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Masstabes nach Modellen. Technische Schriftarten. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafelskizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

Freihandzeichnen, 4 Stunden. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafelskizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefässformen etc.).

Anmerkung. In den mit \* bezeichneten Fächern kann unter Berücksichtigung der Berufsrichtung der Schüler die Stundenzahl abgeändert werden.

*II. Klasse.*

Deutsche Sprache, 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse.  
— Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 3 Stunden. Die Wurzelgrößen. Gleichungen des II. Grades mit  
einer Unbekannten. Die Logarithmen.

Geometrie, 4 Stunden. Stereometrie, II. Teil: Von den Körpern; Be-  
rechnung derselben, 2 Stunden. Ebene Trigonometrie, 2 Stunden.

Darstellende Geometrie, 4 Stunden. Punkt, Gerade, Ebene und ihre  
Verbindungen. Körper und ebene Schrägflächen durch dieselben. Einfache Durch-  
dringungen. — Übungen: Ausführung des im Vortrag behandelten Stoffes.

Physik, 3 Stunden. Wärme, Magnetismus und Elektrizität. Optik. Rein  
experimentell behandelt.

Chemie, 3 Stunden. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. —  
Abriss der organischen Chemie.

Technische Mechanik, 3 Stunden. Allgemeine Bewegungslehre. —  
Zusammensetzung von Kräften und Kräftepaaren. Einfache Maschinen. Zahn-  
räder und Mechanismen. Festigkeitslehre mit Übungen.

Technologie, 2 Stunden. Physikalische und chemische Eigenschaften  
der wichtigsten Metalle und Legierungen. Lötverfahren. Die im Handel vor-  
kommenden Materialien. Die für die wichtigsten mechanischen Arbeiten nötigen  
Werkzeuge und Maschinen.

Technisches Zeichnen und Skizzirübungen, 12 Stunden. Zeichnen  
von Instrumententeilen (speziell von Lagern, Führungen, Schrauben, Übertrag-  
ungen) und einfachen Messinstrumenten nach Modellen und Skizzen. Skizzir-  
übungen.

*III. Klasse.*

Mathematik, 5 Stunden. Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der  
Algebra und Geometrie.

Instrumentenkunde, 6 Stunden. Elemente der Konstruktion, Justirung  
und des Gebrauches physikalischer Apparate zur Messung von Längen, Flächen  
und Volumina. Wagen. Instrumente zur Messung von Zeiten, Geschwindigkeiten  
und Drucken. Thermometer, Kalorimeter, Akustische Instrumente.

Mathematisch-physikalische Berechnungen, 3 Stunden.

Elektrotechnik, 3 Stunden. Repetition des Galvanismus mit beson-  
derer Berücksichtigung elektrotechnischer Fragen. Das absolute Masssystem.  
Begriff des Potentials. Begriff elektrotechnischer und magnetischer Kraftfelder.  
Die Grössen Ohm, Ampère und Volt und ihre Bestimmung. Allgemeines über  
elektrotechnische Messmethoden.

Physikalisches Praktikum, 6 Stunden. Aufstellung und Handhabung  
physikalischer Apparate. Ausmessung von Längen, Flächen und Volumina.  
Wägungen. Prüfung von Schrauben, Messung von Zeiten, Geschwindigkeiten  
und Drucken, von Temperatur und Wärmemengen. Akustische und optische  
Messungen.

Konstruktionslehre und Übungen, 14 Stunden. Konstruieren von  
Instrumententeilen (speziell von Lagern, Führungen, Schrauben, Übertragungen)  
und von einfachen Messinstrumenten nach Modellen und Skizzen im Anschluss  
an die Instrumentenkunde.

*IV. Klasse.*

Instrumentenkunde, 6 Stunden. Optische, elektrische und elektro-  
technische Messinstrumente.

Mathematisch-physikalische Berechnungen, 3 Stunden.

Elektrotechnik, 3 Stunden. Die Induktionserscheinungen. Allgemeines  
über Dynamomaschinen und Transformatoren, Verteilung der elektrischen Energie.

Akkumulatoren. Elektrische Beleuchtung und Beleuchtungssysteme. Allgemeines über elektrische Kraftübertragungen. Telegraphie und Telephonie.

Physikalisches Praktikum, 6 Stunden. Optische und elektrische Messungen.

Konstruktionslehre und -Übungen, 16 Stunden. Konstruieren von Messinstrumenten im Anschluss an die Instrumentenkunde.

Buchhaltung, 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrents.

#### 44. 6. Lehrplan der Schule für Bautechniker am zürcherischen Technikum in Winterthur (5 Semester). (Vom 31. August 1899.)

##### *I. Klasse* (sowohl im Sommer- als im Wintersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik auf geschichtlicher Grundlage.

Rechnen, 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra, 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Repetition der Elemente der Algebra. Lehre von den Potenzen. Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel aus Zahlen und Polynomen. Gleichungen des I. Grades mit einer oder mehreren Unbekannten.

Geometrie, 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Repetition und Ergänzung der Planimetrie. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume (Durchschnitt von Ebenen und Geraden untereinander); die körperliche Ecke, speziell das Dreikant.

Physik, 3 Stunden. Experimentelle Einleitung in die Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie, 3 Stunden. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen, 6 Stunden. Geometrische Konstruktionen. Lineare Flächendekorationen. Darstellung von geometrischen Körpern und einfachen Bauobjekten in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten.

Freihandzeichnen, 5 Stunden. Zeichnen von Umrissen (einfache ornamentale Motive) nach Vorlagen und Wandtafelskizzen. — Gruppen- und Klassenunterricht.

Modelliren, 4 Stunden. Einfache stilisirte Blätter und volutirte Zweige in italienischer Renaissance nach Modellen.

Kalligraphie, 1 Stunde. Rundschrift und technische Schriften.

##### *II. Klasse* (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 3 Stunden. Die Wurzeln. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. Die Logarithmen.

Geometrie, 3 Stunden. Stereometrie, II. Teil: von den Körpern; Berechnung derselben. — Goniometrie.

Darstellende Geometrie, 4 Stunden. Punkt, Gerade, Ebene und ihre Verbindungen. Körper und ebene Schnitte durch dieselben. Einfache Durchdringungen. Graphische Übungen.

Physik, 3 Stunden. Wärme, Magnetismus und Elektrizität; Optik. — Rein experimentell behandelt.

Chemie, 3 Stunden. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Baukonstruktionslehre, 5 Stunden. Maurer-, Steinhauer- und Verputzarbeiter.

Baukunde, 2 Stunden. Grundrissanlage einfacher Wohngebäude.

Bauzeichnen, 5 Stunden. Architektonische Glieder, Sockel, Gurten, Hauptgesimse, Fenster- und Türeinfassungen, einfache Façaden. — Klassenunterricht.

Ornamentzeichnen, 4 Stunden. Ornamentale Formenlehre. Mäander, laufender Hund, Riemengeflecht, Perlschnur, Eierstab, Herzblatt, Blätterkranz, Akanthusblatt etc. — Klassenunterricht.

### III. Klasse (sowohl im Sommer- als im Wintersemester).

Mathematik, 2 Stunden. Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks. Repetition und Übungen mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis.

Praktische Geometrie, 2 Stunden. Theorie und Praxis der einfachen Längenmesswerkzeuge und Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivelliren. Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnahmen von Längen und Querprofilen.

Angewandte darstellende Geometrie, 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Dachzerlegungen. Erd- und Mauerböschungen. Schattenlehre.

Mineralogie und Gesteinlehre, 2 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Winter. Elemente der Krystallographie. Beschreibung und Vorweisung der wichtigsten Mineralien. Abriss der Geologie.

Baukonstruktionslehre, 7 Stunden im Sommer, 6 Stunden im Winter. Zimmer- und Dachdeckerarbeiten.

Bauformenlehre, 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Architektonische Glieder, Sockel, Gurten, Hauptgesimse, Fenster- und Türeinfassungen, Säulenordnungen, Gestaltung der Façaden.

Bauzeichnen, 9 Stunden. Kopiren von Façaden; Austragen der Details. — Aufnahmen und Auftragen von Architekturteilen des von Gottfried Semper erbauten Stadthauses. — Klassenunterricht.

Ornamentzeichnen, 5 Stunden. Ornamentale Formenlehre (Fortsetzung), Konsole und Modillon, Kapitäle, Füllungen, Grottesken etc. — Klassenunterricht.

Ornamentmodelliren, 4 Stunden. Kopiren nach plastischen Vorlagen mit ausgeprägten Formen und zwar Gesimgliedern mit ihrer Symbolik (Eierstab und Herzblatt), Akanthusblättern, Zwickel- und Hängerosetten etc. in griechischem und Renaissancestil.

### IV. Klasse (Wintersemester).

Baumechanik, 3 Stunden. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Statisches Moment. Schwerpunktsbestimmungen. Trägheitsmoment. Reibung. Einfache Mechanismen (Hebel, schiefe Ebene, Keil, Schraube, Rolle, Räderwerke, Aufzugsmaschinen), Stabilität. Festigkeitslehre. Zug-, einfach rückwirkende, Biegungs- und Knickfestigkeit. Anwendung der Festigkeitslehre auf Hochbaukonstruktionen.

Baumaterialienkunde, 2 Stunden. Natürliche und künstliche Bausteine. Hölzer, Metalle, Mörtel, Kitte und Asphalt, Glas, Farben etc.

Steinschnitt, 2 Stunden. Mauern und Mauerdurchbrechungen, Gewölbe, Treppen.

Baukonstruktionslehre, 7 Stunden. Spengler-, Glaser-, Schreiner-, Schlosser- und Anstreicherarbeiten.

Baukunde, 2 Stunde. Grundrissanlage des besser ausgestatteten Wohnhauses und von einfachen öffentlichen Gebäuden. Landwirtschaftliche Baukunde.

Bauzeichnen, 10 Stunden. Kopieren von Façaden der italienischen Renaissancearchitektur; Austragen der Details. Entwerfen der Werkpläne für zwei freistehende Wohnhäuser, das erste für einfachste Bedürfnisse, das zweite für vermehrte Ansprüche berechnet.

Baukostenberechnung, 3 Stunden. Vorausmass und Voranschlag eines Wohngebäudes. Einheitspreise und deren Ermittlung.

Bauführung, 1 Stunde. Allgemeine und spezielle Bauvorschriften, Bauverträge, Bauleitung, Baujournal, Wochenlisten, Lieferscheine, Massurkunden etc., Expertisen mit bezüglichen Taxationen und Gutachten.

Ornamentzeichnen, 6 Stunden. Zeichnen des plastischen Ornamentes der Antike und der Renaissance nach Gypsmodellen und Vorlagen. — Einzelunterricht. — Zeichnen von schattirten Ornamenten nach Wandtabellen. — Gruppenunterricht.

Ornamentmodelliren, 3 Stunden. Akroterien, First- und Traufziegel im griechischen Stil; Fenster-, Hauptgesims- und Balkonkonsolen, Schlusssteine, Säulen- und Pilasterkapitälé im Renaissancestil.

#### V. Klasse (Sommersemester).

Perspektive, 2 Stunden. Konstruktion von zentral-perspektivischen Bildern in gerader und schräger Ansicht. Übungen im perspektiven Zeichnen von Innenräumen und freistehenden Gebäuden.

Baukonstruktionslehre, 4 Stunden. Ergänzungen in Holz- und Eisenkonstruktionen. Kombinierte Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen für Nutzbauten.

Entwurfzeichnen, 15 Stunden. Entwerfen von eingebauten Wohnhäusern, von Landhäusern, Ökonomiegebäuden, Schulhäusern etc., von kunstgewerblichen Gegenständen mit architektonischem Aufbau (Brunnen, Grabmonumenten, Möbeln etc.).

Baustillehre, 3 Stunden. Übersicht der Baustile mit besonderer Berücksichtigung der Architektur der Griechen, der Römer und der italienischen Renaissance.

Heiz- und Ventilationsanlagen, 2 Stunden. Vorbegriffe aus der Wärmelehre. Allgemeines über Heizanlagen (Feuerraum, Rost, Schornstein etc.). Koch- und Wascheinrichtungen. Gewerbliche Feuerungsanlagen. Lokalheizung (Ofen, Kamin), Zentralheizung. Einrichtungen zur Ventilation.

Wasserversorgung und Beleuchtungseinrichtungen, 1 Stunde. Versorgung der Gebäude mit Wasser und Licht.

Erd- und Wegbau, 4 Stunden. Darstellung der Erdoberfläche durch Horizontal- und Vertikalprofile. Konstruktion der Vertikalprofile aus den Horizontalkurven und umgekehrt. Schnitte von ebenen mit krummen Flächen. Übergang von Abtrag und Auftrag. Massenberechnung und Preisentwicklungen. — Spezieller Wegbau. Graphische Durchführung eines kleinen Strassenprojektes; Veranschlagen der Kosten desselben.

Buchhaltung, 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung und Anwendung derselben auf den Geschäftsgang eines Baugeschäftes. Erklärung des Wechsels. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

Baurecht, 1 Stunde. Rechte des Eigentums; Nachbarrecht. Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit des Bauunternehmers; rechtliche Konsequenzen von Vertragsbestimmungen. Expropriationsrecht. Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen.

Ornamentzeichnen, 4 Stunden. Polychrome Ornamente und Farbstudien. Wand- und Deckendekorationen. — Einzelunterricht.

Ornamentmodelliren, 3 Stunden. Fruchtschnüre, Friesstücke, Füllungsornamente etc. im Renaissancestil.

Rekapitulation.

I. Klasse.

	S	W	S	W
	neu		bisher	
	Std.	Std.	Std.	Std.
Deutsch . . . . .	3	3	3	3
Rechnen . . . . .	4	3	4	3
Algebra . . . . .	4	3	4	3
Geometrie . . . . .	4	3	4	3
Physik . . . . .	3	3	3	3
Chemie . . . . .	3	3	3	3
Linearzeichnen . . . . .	6	6	6	6
Freihandzeichnen . . . . .	5	5	4	4
Modelliren . . . . .	4	4	—	4
Kalligraphie . . . . .	1	1	—	—
	37	34	31	32

II. Klasse.

	neu	bisher		neu	bisher
	Std.	Std.		Std.	Std.
Deutsch . . . . .	2	2	Chemie . . . . .	3	3
Algebra . . . . .	3	3	Baukonstruktionslehre . . . . .	5	4
Geometrie . . . . .	3	4	Baukunde . . . . .	2	2
Darstellende Geometrie . . . . .	4	4	Bauzeichnen . . . . .	5	5
Physik . . . . .	3	3	Ornamentzeichnen . . . . .	4	4
				34	34

III. Klasse.

	S	W	S	W
	neu		bisher	
	Std.	Std.	Std.	Std.
Mathematik . . . . .	2	2	2	2
Mineralogie . . . . .	2	1	2	1
Praktische Geometrie . . . . .	2	2	2	2
Darstellende Geometrie . . . . .	4	3	4	3
Baukonstruktionslehre . . . . .	7	6	6	5
Bauformenlehre . . . . .	4	3	4	3
Bauzeichnen . . . . .	9	9	9	9
Ornamentzeichnen . . . . .	5	5	5	5
Ornamentmodelliren . . . . .	4	4	5	5
	39	35	39	35

IV. Klasse.

	S	W		S	W
	neu	bisher		neu	bisher
	Std.	Std.		Std.	Std.
Baumechanik . . . . .	3	3	Bauzeichnen . . . . .	10	8
Baumaterialienkunde . . . . .	2	2	Baukostenberechnung . . . . .	3	3
Steinschnitt . . . . .	2	2	Bauführung . . . . .	1	1
Baukonstruktionslehre . . . . .	7	7	Ornamentzeichnen . . . . .	6	6
Konstruktionsmodelliren . . . . .	—	3	Ornamentmodelliren . . . . .	3	3
Baukunde . . . . .	2	2		39	40

## V. Klasse.

	S neu Std.	W bisher Std.		S neu Std.	W bisher Std.
Perspektive . . . . .	2	2	Erd- und Wegbau . . . . .	4	4
Baukonstruktionslehre . . . . .	4	4	Buchhaltung . . . . .	2	2
Entwurfzeichnen . . . . .	15	15	Baurecht . . . . .	1	1
Baustillehre . . . . .	3	3	Ornamentzeichnen . . . . .	4	4
Heiz- u. Ventilationsanlagen	2	2	Ornamentmodelliren . . . . .	3	3
Wasserversorgung u. Be- leuchtungseinrichtungen	1	1		41	41

**45. 7. Regulativ betreffend die Benutzung von Turnhalle und Turnplatz der zürcherischen Kantonsschule für private turnerische Zwecke. (Vom 1. November 1899.)**

§ 1. Die Erteilung von Bewilligungen zur Benutzung der Turnhalle oder des Turnplatzes der Kantonsschule für private turnerische Zwecke (Turnvereine) steht der Erziehungsdirektion zu.

§ 2. Die Bewilligung wird zeitweise und unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der Unterricht der Kantonsschule darf durch die private Benutzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gehindert werden.
2. Die Zeit, innerhalb welcher Turnhalle und Turnplatz den Turnvereinen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ist folgendermassen beschränkt: An Wochentagen abends von 6 bis 10 Uhr, Samstag abends schon von 5 Uhr an; an Sonntagen nach Schluss des vormittägigen Gottesdienstes bis 12 Uhr mittags und nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Je zu der angegebenen Stunde müssen Halle und Platz geräumt sein. An den hohen Festtagen ist die Benutzung von Turnhalle und Turnplatz untersagt.
3. Die erteilte Bewilligung erstreckt sich auch auf den Gebrauch der Turngeräte mit Ausnahme der Springstangen, Springseile, Geren, Fechtsäbel und Matrasen.
4. Die Vereine sind solidarisch haftbar für jede durch ihre Mitglieder verursachte Schädigung an Gebäuden und Mobiliar. Von allen Schädigungen haben sie dem Hausrektor sofort Anzeige zu machen.
5. In der Turnhalle darf nicht geraucht werden.
6. Zum Anbringen von Vorrichtungen für den eigenen Turnbetrieb, zur Aufstellung von Geräten und Mobilien, welche Eigentum eines Vereins sind, ist die Bewilligung des Hausrektorates einzuholen, welches seinerseits ein Gutachten der Turnlehrer einzieht. Die Gegenstände, die Vereins-eigentum sind, sind als solches zu bezeichnen, ein Inventar derselben soll im Lehrerzimmer der Turnhalle niedergelegt sein.
7. Nach jeder Übung sind alle Gegenstände und Geräte wieder so an Ort und Stelle zu bringen oder zu verwahren und in Stand zu setzen, wie sie vorher sich befanden.
8. Es dürfen nur solche Matrasen, Matten u. dgl. verwendet werden, welche keinen starken Staub erzeugen. Wöchentlich müssen diese Gegenstände auf Kosten der Vereine gründlich gereinigt werden; auf die gute Instandhaltung derselben ist besonders sorgfältig zu achten.
9. Das Öffnen und Schliessen der Halle, das Lüften und Reinigen derselben nach jeder Übung und die Besorgung der Beleuchtung ist Sache des Abwärts der Turnhalle. (§ 6.)
10. Vom jeweiligen Bestand der leitenden Organe des Vereins bzw. von Veränderungen in demselben ist dem Hausrektorate Kenntnis zu geben und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und der Übungsleiter im Lehrerzimmer der Turnhalle niederzulegen.

Kanton Zürich, Dienstliche Obliegenheiten u. Verrichtungen des Abwarts 199  
für die Turnhalle der Kantonsschule.

§ 3. Wegen besonderer Veranlassungen, z. B. zur Vorbereitung auf Turnfeste, kann eine Ausdehnung der bewilligten Benützung, soweit dadurch nicht die Rechte anderer beeinträchtigt werden, eintreten, an Wochentagen immerhin nur innerhalb der in § 2, Abs. 2 festgesetzten Zeit, und an Sonntagen nur an Nachmittagen und nur für den Turnplatz. Die Erteilung der hiefür erforderlichen Bewilligung ist Sache des Hausrektorates.

§ 4. Für Abhaltung von Turnfesten, Schauturnen und andern Veranstaltungen in der Turnhalle oder auf dem Turnplatz der Kantonsschule ist die Bewilligung der Direktion des Erziehungswesens einzuholen.

§ 5. Die Behörde behält sich das Recht vor, unter Anzeige an die Vereine, zeitweilig die eingeräumte Benützung zu beschränken oder aufzuheben, wenn Turnhalle oder Turnplatz für öffentliche Zwecke oder andere besondere Fälle in Anspruch genommen, wenn Reinigungs- oder Erneuerungsarbeiten vorgenommen werden müssen.

§ 6. Die Benützung von Turnhalle und Turnplatz ist unentgeltlich; die Beheizung erfolgt auf Kosten der Kantonsschulverwaltung.

An die Betriebskosten und den Unterhalt der Lampen bezahlen die Vereine das ihnen nach besonders eingerichteter Verbrauchskontrolle zukommende Betreffnis. Sie entrichten dem Abwart eine vom Hausrektorate zu bestimmende Entschädigung, die nicht weniger als Fr. 30 per Wochenabend im Jahr beträgt.

§ 7. Wenn durch die gewährte Benützung Übelstände eintreten oder ein Verein sich wiederholte Verstösse gegen dieses Regulativ zu schulden kommen lässt, so kann die erteilte Benützung jederzeit zurückgezogen werden.

§ 8. Dieses Regulativ tritt mit 1. Dezember 1899 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 9. März 1881.

**46. 8. Dienstliche Obliegenheiten und Verrichtungen des Abwarts für die Turnhalle der zürcherischen Kantonsschule. (Vom 15. November 1899.)**

Dem Abwart liegt ob:

1. Das Ölen des Fussbodens, viermal im Jahr, je in den Ferien.
2. Das Kehren des 448 Quadratmeter grossen Fussbodens mit feuchten Sägespähen und zwar an jedem Unterrichtstage der Schule: *a.* morgens je eine Stunde vor Beginn des Unterrichtes; — *b.* mittags zwischen 12 und 1 Uhr; — *c.* abends um 6 bzw. um 7 Uhr.
3. Entfernen der Turngeräte von den Wänden und vom gewöhnlichen Standort beim Kehren des Saales, das Abwischen der hölzernen und mit Leder überzogenen Geräte mit feuchten Lappen; die eisernen sind trocken abzureiben.
4. Das Ausstäuben der Vorhänge und nachher das Beseitigen des Staubes an den Wänden mit feuchten Lappen, einmal jede Woche.
5. Das Öffnen der einander gegenüberstehenden Fenster beim Kehren, Wischen und Stäuben.
6. Die Herstellung einer genügenden Ventilation im Winter durch das Öffnen oder Offenhalten mindestens der einander gegenüberliegenden Fallflügel.
7. Das Klopfen der Springmatten, wöchentlich mindestens einmal.
8. Vornahme dringlicher Reparaturen an den Turngeräten bzw. Bestellung diesbezüglicher Aufträge, nach Anweisung der Turnlehrer.
9. Das rechtzeitige und genügende Heizen der Turnhalle und des Lehrerzimmers, sowie die Besorgung der Öfen überhaupt.
10. Die Besorgung der Beleuchtung.
11. Die ordentliche Instandhaltung des Zimmers der Turnlehrer; Besorgung des Giessfasses, Waschen der Handtücher.

12. Das Öffnen der Portale 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts und das Schliessen derselben zur Nachtzeit.
13. Die Sicherung des Zuganges zur Turnhalle, z. B. im Winter bei Glatteis.
14. Die Überwachung des Turnplatzes auch nach Schluss des Unterrichtes und während der Ferien.
15. Festnahme oder Verzeigung der Knaben, welche die Umfriedigung übersteigen oder von aussen oder innen auf oder durch die Fenster steigen.
16. Die Reinhaltung des Pissoirs und der Abtritte.
17. Die Instandhaltung der Geräte auf dem Turnplatze im Sinne von § 8 und der Hindernisbahn, Reinigen des Tief- und Weitsprunggrabens, Lockern der Absprungstellen bei der Hindernisbahn, Reck und Springel, Ausfüllung der entstehenden Vertiefungen, Pfaden auf dem Turnplatz bei Schneefall und Freilegung der Wege, Spritzen des Rasens im Sommer.
18. Die Bestellung des Auftrages zum Aufputzen der Bäume und Büsche auf dem Turnplatz, sowie zum Abschneiden des Grases.
19. Die Aufsicht über Turnhalle und Turnplatz behufs guter Instandhaltung auch bei Benutzung derselben durch Turnvereine, bezw. deren Mitglieder.  
(Spezielle Bestimmungen über Obliegenheiten und Extraentschädigung siehe Regulativ betreffend Benutzung von Turnhalle und Turnplatz für private turnerische Zwecke vom 1. November 1899, § 2, Ziffer 9, und § 6.)
20. Die Anzeige von Schädigungen am Turnhaus und auf dem Turnplatz, an den Mobilien und Turngeräten durch die Schüler oder Vereine.
21. Zudienen und Besorgung von Ausgängen bei den Waffenübungen.
22. Bestellung von Aufträgen seitens der Turnlehrer an die Rektoren und der bezüglichen Antworten.

Der Turnhalleabwart hat auch andere schuldienstliche Verrichtungen, die hier nicht aufgeführt sind, auszuführen, die ihm von den Vorgesetzten aufgetragen werden.

#### **47. 9. Dienstliche Obliegenheiten und Verrichtungen des Hauswartes an der zürcherischen Kantonsschule. (Vom 15. November 1899.)**

##### **Allgemeines.**

Dem Hauswart liegt ob die Umschau und Kontrolle über alles Materielle vom Souterrain bis zum Dach des Gebäudes, besonders auch über Gas, Wasser, Heizung und die bezüglichen Einrichtungen.

Er hat täglich einen Rundgang durch alle Schulräume zu machen, dabei vom Stand der Türen, Fenster, Verschlüsse, des Mobiliars, der Wandschränke, Fussböden und Wände, Beleuchtungs- und Heizvorrichtungen, der Wasserleitungen Kenntnis zu nehmen, über alle Beschädigungen, Verunreinigungen, die auf Fahrlässigkeit oder Mutwillen der Schüler zurückzuführen sind, oder von Störungen durch force majeure herrühren, Bericht an die Rektorate, bezw. das Hausrektorat zu machen. Mit den Schülern hat er darüber gar nicht zu verkehren.

Ebenso hat er die Gänge und Treppen im Innern des Gebäudes, sowie die Umgebung desselben und die Freitreppen zu begehen und festzustellen, was zu reinigen und auszubessern ist.

Er hat keine Befugnis, Handwerker oder Arbeiter von sich aus zu bestellen und Arbeiten vornehmen zu lassen, sondern er hat seinen Befund dem Hausrektorat oder den Beamten der Direktion der öffentlichen Bauten mitzuteilen. Vorkehrungen gegen das Einfrieren von Wasserleitungen u. dgl. hat er nach Instruktion dieser Direktion zu treffen.

Er kontrollirt den Verbrauch von Gas, Wasser und Brennmaterial und hat ihn nach Möglichkeit zu beschränken.

Er hat das Schulhaus und die einzelnen Schulzimmer morgens und mittags je 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu öffnen und nach Schluss des Vormittags- und Nachmittags-Unterrichts zu schliessen. Zurückbleibende Schüler hat er wegzuweisen und, wenn sie nicht Folge leisten, dem Rektor zu verzeihen. Über die Schüler, die vom Rektor Erlaubnis haben, in den ihnen angewiesenen Zimmern einige Zeit (z. B. bis Abgang der Eisenbahnzüge u. s. f.) arbeitend zu verweilen, übt er Kontrolle und überzeugt sich nach deren Weggang vom Zustande dieser Zimmer u. s. f.

Er kontrollirt die Besorgung der Installationen durch die von der Bauverwaltung beauftragten Handwerker und Arbeiter (Kaminfeger, Hafner, Wasser- und Gastechniker), und macht im Falle von Verzögerungen oder Unterlassung dringender Arbeiten Bericht an das Hausrektorat oder die Beamten der Direktion der öffentlichen Bauten.

Der Hauswart hat für die Zeit seiner Abwesenheit für Stellvertretung durch eine andere erwachsene Person besorgt zu sein, für längere Abwesenheit hat er die Einwilligung des Hausrektorates einzuholen.

Bei Feuerlärm darf er das Schulgebäude nicht verlassen.

Die Überlassung irgend welcher Räume des Kantonsschulgebäudes an Vereine oder einzelne Drittpersonen steht nur der Direktion des Erziehungswesens nach Einholung eines bezüglichen Berichtes des Hausrektorates zu.

#### Besonderes.

##### Lüften.

Die Schulzimmer (inkl. Zeichensäle und Lehrerzimmer) und die Gänge sind nach Schluss des halbtägigen Unterrichts in ergibiger Weise zu lüften. Das gleiche hat mit den Abritten zu geschehen.

Im Sommer, bezw. der Jahreszeit, wo nicht geheizt wird, sind ganze Fenster der Schulzimmer u. s. f. eine Stunde lang vor Beginn des vormittägigen Unterrichts offen zu halten, ebenso abends nach dem Unterricht.

Bei Sturm, Gewitter und ausserordentlich starken Regengüssen unterbleibt das Öffnen der Fenster und sind allfällig geöffnete Fenster zu schliessen. Vor Schulbeginn, um 11 bzw. 12 Uhr und um 4 Uhr sind die Klapptüren des Haupteingangs 5 bis 10 Minuten lang geöffnet anzuhängen.

##### Reinigen.

Die Schulzimmer u. s. f. sollen wöchentlich dreimal, wovon einmal am Samstagnachmittag, gekehrt und die sich darin befindenden Papierkörbe geleert werden; Treppen, Gänge und Abritte sind täglich und bei besondern Veranlassungen sofort nach Bedürfnis zu kehren. Bei der Reinigung der Abritte am Samstagnachmittag sind deren Fussböden und Sitze aufzuwaschen.

Das Kehren hat auf feuchtem Wege und bei geöffneten Fenstern zu geschehen und erst, wenn die Schulräume entleert und geräumt sind.

Nach dem Kehren sind Mobiliar, Gesimse und Getäfer sorgfältig mit feuchtem Tuch oder Leder abzuwischen, und zwar bei offenen Fenstern, ebenso sind die Vorhänge auszustäuben.

Auf Reinhaltung der Spucknäpfe in den Zimmern und Gängen ist zu achten, die Reinigung und Füllung mit Sägemehl nach Bedürfnis vorzunehmen.

Die Entleerung der Schirmständer findet bei Regenwetter täglich statt.

Der Unterhalt der Tintengefässe, Wandtafeln, Schwämme, der Giessfässer und anderer Requisiten liegt dem Hauswart ob.

Die Wandtafeln der Schulzimmer müssen wöchentlich zweimal, die des Zeichensaals wöchentlich dreimal gründlich abgewaschen werden.

Die Reinigung der Fenster, besonders gegen die Wetterseite, erfolgt nach Bedürfnis.

Hauptreinigungen werden in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstferien vorgenommen, wobei die Wandschränke und die Fächer unter den Schultischen auszuwaschen sind; bei der Hauptreinigung im Sommer sind die Wände herunterzuwaschen und die Zimmerdecken trocken abzuwischen. Die Fussböden sind vierteljährlich zu ölen.

Am Schluss eines jeden Quartals hat der Hauswart alle Schlüssel, besonders auch diejenigen der Wandschränke zu revidiren und darauf zu achten, ob durch Schüler unter der Hand ersetzte Schlüssel nicht auch andere Schränke und Türen öffnen; finden sich solche vor, so sind sie wegzunehmen unter Kenntnissgabe an das Rektorat.

Das Kehren und Reinigen der Freitreppen und des Freiplatzes um das Gebäude hat wöchentlich zweimal, je nach Umständen auch öfters zu geschehen, letzteres namentlich im Winter bei Schnee und Eis. Zu dieser Jahreszeit sollen vor Schulbeginn die Zugänge zu den Haustüren und im Notfalle auch diejenigen zu der Rämistrasse und Turnplatzgasse, schneefrei gemacht und mit Sand oder Asche bestreut werden. Auch von Papierabfällen ist die nächste Umgebung des Kantonsschulgebäudes frei zu halten. Schüler, die aus Absicht oder Fahrlässigkeit in dieser Beziehung den Platz verunreinigen, sind, wenn sie ermittelt werden können, zu verzeigen.

#### Heizung.

Der Hauswart hat im Winter dafür zu sorgen, dass so zeitig geheizt wird, dass mit Beginn des Unterrichts die Thermometer in den Schulzimmern durchschnittlich 12° C. zeigen, und dass die Temperatur auf 15/17° C. steigt und bis zum Schluss des Nachmittagsunterrichts nicht unter 15° C. fällt. Unter Umständen ist auch am Samstag und während den Neujahrsferien zu heizen, damit das Wasser in den Röhren nicht einfriere und am Montag, bezw. nach den Neujahrsferien die Zimmer nicht durchkältet seien.

Der Hauswart überwacht die Verrichtungen des Heizers und übermittelt demselben die Weisungen der Vorgesetzten. Der Hauswart orientirt sich jeden Abend über den Stand der Öfen, besonders derjenigen, welche angeheizt sind.

#### Beleuchtung.

Das Anzünden und Auslöschten der Beleuchtungskörper ist Sache des Hauswarts; er oder der Heizer haben diese Funktionen persönlich zu verrichten und nie den Schülern zu überlassen; Schüler, die sich damit zu schaffen machen, hat er sofort zu verzeigen. Er hat auch darauf zu achten, dass die Brenner und Auerstrümpfe in gutem Zustande sind, untaugliche hat er zu erneuern. Er hat jeden Monat den Gasverbrauch festzustellen und darüber Buch zu führen.

#### Pedelldienst.

Der Hauswart besorgt die Aufträge der Rektoren an die Behörden, Lehrer, Eltern und Geschäftsleute, und nimmt von diesen Bericht und Aufträge an jene entgegen. Er hat sich im Gebäude zur Verfügung der Rektoren zu halten und sich während der Schulzeit für seine Angelegenheiten auf die notwendigsten Ausgänge zu beschränken.

Nach den Anordnungen der Rektorate hat er die Schüler zur Arreststrafe einzuschliessen und daraus zu entlassen; er überwacht den Strafvollzug.

Werden einzelne der Verrichtungen dem Hauswart zeitweilig oder ganz abgenommen und andern Angestellten zugewiesen, so hat er trotzdem die Kontrolle auszuüben und trägt auch die Verantwortung gegenüber den Rektoren.

Der Hauswart hat auch andere Verrichtungen, die hier nicht aufgeführt sind, auszuführen, wenn sie im Interesse der Wartung des Hauses liegen und ihm von den Vorgesetzten aufgetragen werden.

**48. 10. Programme des Ecoles régionales du canton de Fribourg. (1899.)****Avis généraux.**

Pour être admis à l'Ecole régionale, les élèves ont dû montrer, par un examen, qu'ils connaissent d'une manière suffisante les matières du degré supérieur de l'Ecole primaire. Ils ont donc reçu la même préparation et ils doivent avoir acquis le même développement intellectuel que les jeunes gens qui entrent dans une Ecole secondaire. Le maître de l'Ecole régionale tient compte de ce fait : il donne son enseignement d'après une méthode plus large et plus rapide que celle de l'Ecole primaire, tout en s'assurant, par des questions bien dirigées, que les enfants l'ont compris et se sont rendu compte de sa leçon.

L'intuition a cependant encore un rôle important à l'Ecole régionale, surtout dans l'enseignement de l'agriculture et des sciences naturelles. Le maître exécute sous les yeux des élèves, certains travaux, tels que la greffe; il cultive aussi celles des plantes dont la connaissance est utile pour les démonstrations de l'organographie et de la classification.

Il est à désirer que l'attention des élèves soit tenue constamment en éveil par un enseignement varié, pratique, progressif et suffisamment complet. Le maître ne cessera pas d'augmenter ses propres connaissances dans les diverses branches du programme par des études personnelles sérieuses.

Le maître voue un soin tout spécial aux exercices de langue maternelle, parce que l'enseignement de cette langue est le principal, sinon l'unique instrument de formation générale chez les jeunes gens qui ne font pas les études classiques. Il exige que l'élève rende sa pensée avec aisance, dans un style simple, mais correct et, autant que possible, varié.

Les travaux écrits sur n'importe quelle branche du programme doivent être irréprochables sous le rapport littéraire comme sous le rapport de la correction grammaticale. Les fautes d'orthographe sont corrigées et abaissent la note, dans tous les devoirs écrits sans exception.

Il est de la plus haute importance que les élèves des Ecoles régionales acquièrent et conservent une bonne écriture courante. Le maître ne tolère donc aucune négligence dans les travaux écrits; il surveille l'ordre, la bonne tenue et la propreté dans les cahiers. Il n'a garde de dicter des cours; s'il y a lieu de compléter en certains points le texte du manuel, il le fait de préférence au moyen de feuilles polygraphiées.

Le maître, enfin, a toujours présent à la pensée le but assigné aux Ecoles régionales. Elles sont établies en vue de préparer des cultivateurs capables de pratiquer l'agriculture d'une manière rationnelle et progressive, ainsi que des artisans instruits, qui élèveront le niveau des métiers dans nos villages.

**Programme.****I. Religion.**

Récitation du chapitre de catéchisme assigné pour chaque élève par le curé de la paroisse respective. — Explication littérale du texte.

Les faits les plus importants de l'Histoire de l'Eglise, mis autant que possible en corrélation avec l'Histoire générale.

(N.-B. — La Section de Morat de la Commission des études fixera les matières à enseigner dans les Ecoles régionales du 2<sup>me</sup> arrondissement d'inspection.)

**II. Langue maternelle.****a. Lecture.**

Lecture expressive et compte rendu oral de textes choisis dans le *Livre de lecture de degré supérieur* et dans le *Manuel d'agriculture*. — Explication des mots nouveaux. — Récitation de morceaux littéraires. — Quelques exercices de déclamation.

## b. Orthographe et grammaire.

*Première année.* — Exposition plus détaillée des règles grammaticales étudiées à l'école primaire. Exercices d'application. — Analyse grammaticale et analyse logique. — Les principaux synonymes, les homonymes, les dérivés. — Nombreuses dictées préparées sur les textes lus. — Dictées libres de temps en temps. — Ponctuation.

*Seconde année.* — Enseignement des règles lexicologiques et syntaxiques sur les textes lus. — Dictées d'imitation et dictées préparées. — Dictées libres. — Analyse logique. — Etude et application des règles de la ponctuation.

## c. Rédaction.

*Première année.* — Compte rendu écrit de textes lus. — Reproduction sous diverses formes (lettre, récit, description etc.) d'explications données par le maître, principalement dans les leçons d'agriculture. — Imitations et permutations. — Compte rendu écrit de lectures individuelles. — Règles générales du style. Règles du genre épistolaire. — Rédaction de lettres d'affaires.

(Le maître veille à l'ordre et à la liaison dans les idées, et au développement logique des diverses parties du sujet à traiter. Il exige des phrases plutôt courtes, et en même temps simples, claires et suffisamment variées.)

*Seconde année.* — Mêmes exercices que pendant la première année. — Relations d'événements locaux, religieux, scolaires et autres. — Nombreuses rédactions, correspondances, mémoires, rapports se rattachant aux chapitres étudiés du *Manuel d'agriculture*. — Certificats, contrats d'apprentissages, pétitions, correspondance administrative communale.

## III. Mathématiques.

## a. Calcul oral.

Nombreux exercices de calcul oral sur toutes les parties de l'arithmétique. — Emploi de cartes de calcul oral.

## b. Arithmétique, calcul écrit.

*Première année.* — Les quatre opérations sur les nombres entiers et sur les nombres décimaux. — Fractions ordinaires. — Réductions et transformations des fractions ordinaires. — Nombres complexes. — Carré d'un nombre. Extraction de la racine carrée. — Nombreux problèmes se rapportant à l'agriculture et aux métiers.

*Seconde année.* — Etude développée du système métrique et applications. — Proportions: Règle de trois. — Règle d'intérêt. Règle d'escompte (en dehors). Calcul du  $\%$  et du  $\text{‰}$ . — Répartitions proportionnelles. — Règles de sociétés. — Règles de mélanges. — Problèmes et exercices en application des leçons d'agriculture, de physique, etc.

## c. Géométrie et dessin géométrique.

*Première année.* — Lignes droites. Parallèles. Perpendiculaires. Angles. — Circonférence. — Polygones. Triangles. Quadrilatères. Surface des polygones, du cercle. — Carré de l'hypoténuse. Mesure des hauteurs.

Arpentage; emploi de la chaîne d'arpenteur, etc. — Exercices pratiques.

Tracé de la ligne droite, des angles, de la perpendiculaire. — Division de la ligne droite, des angles, de la circonférence, en un certain nombre de parties égales. — Tracé des parallèles. — Tracé des triangles, des quadrilatères, et de quelques polygones réguliers.

*Seconde année.* — Similitude des polygones. — Rapport des périmètres et des surfaces des figures semblables. — Surface du cercle. Surface et volume du prisme, du cylindre, de la pyramide, du tronc de pyramide, du cône, du tronc de cône, de la sphère. — Rapport des volumes des solides semblables.

Cubage d'un tas de fumier, d'un tas de gravier, d'un char de foin, d'une bille de bois. (Dans le cubage des bois, emploi des tabelles usitées dans le commerce.)

Tracé des tangentes, des polygones quelconques. — Lignes proportionnelles. — Emploi de l'échelle de réduction. — Tracé de figures semblables. — Plans avec échelle. — Copie de plans avec le calque.

Notions de nivellement. Emploi du niveau d'eau.

#### IV. Branches civiques.

##### a. Histoire.

Histoire de la Suisse depuis les premiers temps jusqu'à nos jours. — Histoire des pays voisins dans leurs rapports avec la Suisse. Exposé des grands faits historiques des peuples voisins qui ont exercé une influence sur les destinées de notre pays.

##### b. Géographie.

Notions générales. — Etude spéciale de la géographie physique, politique, agricole, industrielle et commerciale de la Suisse. — Lecture de la carte muette de la Suisse. Lecture d'une carte au  $1/25000$  avec courbes de niveau.

Notions élémentaires de géographie générale.

##### c. Instruction civique.

Exposition historique de la forme des institutions fédérales et cantonales. Organisation politique, administrative et judiciaire du canton de Fribourg et de la Confédération.

##### d. Civilité.

Relations sociales. Conversations. Visites. Correspondance. Repas. — Règles de la bienséance dans les circonstances les plus ordinaires. — Rapports avec les autorités ecclésiastiques et civiles.

(N.-B. — L'enseignement des branches civiques est réparti sur deux ans et donné aux deux cours réunis. Le texte des manuels ne sera que la base de développements oraux abondants et intéressants, qui pourront être donnés en partie comme sujets de compositions écrites.)

#### V. Agriculture.

Etude de la II<sup>me</sup> partie (agriculture générale) et de la III<sup>me</sup> partie (agriculture spéciale) du *Manuel d'agriculture* publié par le corps enseignant de l'Ecole d'agriculture de Pérolles. — Le maître insiste sur les chapitres qui intéressent directement la contrée du siège de l'école, et en particulier sur l'arboriculture et l'élevage du bétail.

L'enseignement de cette branche est réparti sur deux années et donné simultanément aux deux cours. Il consiste en l'explication des termes, l'exposition développée du sujet de la leçon, et le résumé de cette leçon par les élèves. L'enseignement est intuitif : le maître fait passer sous les yeux des élèves les objets décrits, ou tout au moins il s'aide des tableaux Deyrolle.

#### VI. Sciences physiques et naturelles.

Eléments des sciences naturelles, physiques et chimiques, d'après la I<sup>re</sup> partie du *Manuel d'agriculture*. La botanique et la zoologie sont exposées avec quelques développements en visant à l'utilité pratique. — Applications les plus ordinaires des lois de la physique et des principes de la chimie; connaissance pratique des instruments les plus usités.

Le maître tient compte des besoins locaux, du temps dont il peut disposer et du développement des élèves. L'enseignement est réparti sur deux années et donné aux deux cours réunis. Il est intuitif.

## Hygiène.

But et importance. — Respiration. — Alimentation. — Boissons : dangers des liqueurs alcooliques. — Vêtements. — Habitation. — Fermentations; microbes. — Soins à donner dans les maladies et après un accident.

## VII. Comptabilité.

## a. Notions générales.

Notes des fournisseurs. Quittances. — Carnets de ménage et autres. — Factures; escompte des factures. — Lettres de voiture. — Transport des animaux et des marchandises. Poids brut; tare; poids net. — Actes usuels. — Livre de caisse. Livre des inventaires.

Billet d'emprunt en banque; cautionnement, nantissement. — Billet à ordre, traite, mandat, chèque, etc.

## b. Comptabilité agricole.

Suivre le *Manuel d'agriculture* (II<sup>me</sup> partie, ch. II). — Eviter de copier les tableaux, mais s'en servir comme de modèles.)

Comptabilité d'une fromagerie.

## c. Comptabilité communale.

(Se conformer aux formulaires officiels.)

## VIII. Langue allemande.

*Première année.* — Exercices oraux basés sur l'intuition. — Les parties essentielles de la grammaire (déclinaisons, conjugaison régulière, prépositions, etc.) apprises par la pratique. — Lecture de morceaux faciles.

*Seconde année.* — Exercices écrits et exercices de conversation. — Emploi des cas et des principaux temps et modes. — Formation des mots. — Lecture et compte rendu de morceaux faciles.

## IX. Dessin à main levée.

Le maître s'assure, d'abord, que les élèves ont suivi le programme du degré supérieur de l'Ecole primaire. Il complète et reprend en sous-œuvre l'enseignement trouvé insuffisant.

Echelle de réduction appliquée au levé du plan de la classe et au levé de quelques plans de difficulté moyenne.

Premiers essais de dessin à trois dimensions au moyen de la perspective cavalière, ou parallèle. Coupes de solides et d'objets simples par les plans verticaux, horizontaux et obliques. — Reconstitution de quelques-uns de ces corps par l'assemblage de leurs coupes.

Corps de rotation: leurs caractères expliqués par des sections planes; leurs coupes et leur reconstitution.

Dessins au moyen de croquis cotés, relevés directement sur les objets et devant les élèves. — Exercices faits de mémoire. — Compositions.

## X. Chant.

Le maître s'assure que les élèves connaissent les matières étudiées au cours supérieur des écoles primaires: notes pointées; mesure à  $\frac{6}{8}$ ; triolet; signes d'altération. — Répétitions.

Exercices et chants à deux voix.

Etude des gammes majeures de *sol*, *fa*, *ré*, *si bémol*, au moyen de la transposition. — Aperçu de la gamme mineure.

Prononciation et lecture du latin. — Chants communs de la messe; chant de l'introït, du graduel, de l'offertoire et de la communion. — Etude des notes et de la portée en plain-chant.

*XI. Gymnastique.*

- a. Exercices d'ordre et de marche du 2<sup>me</sup> degré, mais autant que possible faits avec canne.
- b. Répétition sommaire des principaux exercices libres du 2<sup>me</sup> degré (Programme, ch. IV, V et VI).
- c. Exercices préliminaires avec canne (Programme, A, B, C).
- d. Exercices aux engins, répétition des exercices de IV<sup>me</sup> année.
- e. Exercices aux engins, exercices de V<sup>me</sup> et VI<sup>me</sup> année de gymnastique.
- f. Jeux.

**49. 11. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Ausbildung von Lehrerinnen an der Kantonsschule. (Vom 3. Juni 1899.)**

Am 23. April 1899 hat das Volk des Kantons Solothurn das Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für Primarlehrer etc. mit grosser Mehrheit angenommen. In diesem Gesetz ist der neue Grundsatz ausgesprochen (§ 3), dass für die ersten drei Schuljahre an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden können.

Hieraus erwächst dem Staate die Pflicht, nach Möglichkeit und Bedürfnis für die Ausbildung von Lehrerinnen zu sorgen. Dies kann in der Weise geschehen, dass die pädagogische Abteilung der Kantonsschule auch weiblichen Zöglingen geöffnet wird, gleich wie dies schon an unserer Handelsschule und an verschiedenen Unterrichtsanstalten anderer Kantone mit gutem Erfolg durchgeführt worden ist.

Es wird  
beschlossen:

Mit Beginn des künftigen Schuljahres (Oktober 1899) wird der Eintritt in die pädagogische Abteilung der solothurnischen Kantonsschule auch weiblichen Zöglingen gestattet.

**50. 12. Verordnung betreffend Staatsbeiträge an die weiblichen Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn. (Vom 25. November 1899.)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, auf Antrag des Erziehungsdepartements, gestützt auf § 4 des Gesetzes betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl vom 23. April 1899, den Regierungsratsbeschluss betreffend Aufnahme weiblicher Zöglinge in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule vom 3. Juni 1899 und das Primarschulgesetz vom 27. April 1873,  
verordnet:

§ 1. Schülerinnen, die sich an der pädagogischen Abteilung der solothurnischen Kantonsschule als Primarlehrerinnen ausbilden, erhalten, auf ein schriftlich zu stellendes Gesuch hin, als Ersatz für die den Schülern der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule durch das staatliche Kosthaus gewährte Vergünstigung Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis bis auf Fr. 400 jährlich.

§ 2. Der Regierungsrat entscheidet in jedem einzelnen Falle über die Zuerkennung und die Höhe des Staatsbeitrages.

§ 3. Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt in vierteljährlichen Raten an die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen.

§ 4. Mit der Aufnahme in den Lehrerstand sind Lehrerinnen, welche Staatsbeiträge bezogen haben, verpflichtet, während acht Jahren, von der Aufnahme an, eine ihnen übertragene Primarlehrerstelle zu versehen.

§ 5. Diejenigen Schülerinnen der pädagogischen Abteilung, welche als Lehrerinnen angestellt werden und die ihnen nach § 4 obliegende Verpflichtung erfüllen, ebenso diejenigen, welche nach Vollendung der Studien die Patent-

prüfung nicht bestehen und deshalb nicht in den Lehrerstand aufgenommen werden können, haben von den empfangenen Staatsbeiträgen  $\frac{1}{3}$  an den Staat zurückzuerstatten.

Zur vollen Rückerstattung des Staatsbeitrages sind diejenigen Schülerinnen verpflichtet, welche die ihnen nach § 4 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen, freiwillig aus der pädagogischen Abteilung austreten oder ihres Betragens wegen entlassen werden müssen.

### 51. 13. Reglement für die Promotionen und die Aufnahmeprüfung an der bündnerischen Kantonsschule. (Vom 16. Juni 1899.)

#### A. Allgemeines.

Art. 1. Die in § 14 der Disziplinarordnung der Kantonsschule vorgesehenen Zeugnisse sollen die Urteile der Lehrer über den Fleiss, die Leistungen und das Betragen der Schüler enthalten.

Art. 2. Zu diesem Zwecke werden folgende ganze und die dazwischen liegenden halben Noten verwendet:

Für Fleiss und Leistungen: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = kaum genügend; 2 = gering; 1 = sehr gering.

Für das Betragen: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = kaum befriedigend; 2 = unbefriedigend; 1 = tadelnswert.

Die Noten für Fleiss und Leistungen werden in Ziffern, die Note für das Betragen wird in Worten geschrieben.

#### B. Promotion.

Art. 3. Mit Rücksicht auf ihren Einfluss auf die Promotion werden die Fächer eingeteilt in entscheidende, stimmende und nicht stimmende.

Art. 4. Ein Schüler ist nicht promovirt: *a.* wenn er in einem entscheidenden oder in zwei stimmenden Fächern eine tiefere Note als die Note 3 hat; -- *b.* wenn er in der Hälfte der entscheidenden und der stimmenden Fächer die Note 3 hat.

Im Falle der litt. *a* ist eine Nachprüfung bei Beginn des nächsten Kurses gestattet.

Promotion auf Probe findet nicht statt.

Art. 5. Für die Promotion aus der I. in die II. Klasse sind entscheidend: Deutsch, Rechnen, Geometrie, Fremdsprache (Lateinisch, Italienisch, Französisch); stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Handzeichnen; nicht stimmend: Schreiben, Gesang, Turnen.

Art. 6. Für die Promotion aus der II. in die III. Klasse sind entscheidend: Deutsch, Rechnen, Geometrie, Fremdsprache; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Handzeichnen, bei den Seminaraspiranten dazu noch Schreiben, Instrumentalmusik, Gesang, Turnen; nicht stimmend: Bei den Gymnasiasten und Realschülern Schreiben, Gesang, Turnen.

Art. 7. Für die Promotion aus der III. in die IV. Gymnasialklasse sind entscheidend: Deutsch, Latein, Griechisch oder neue Sprache, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Handzeichnen; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 8. Für die Promotion aus der III. in die IV. technische Klasse sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, technisches Zeichnen, Handzeichnen; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 9. Für die Promotion aus der III. in die IV. Handelsklasse sind entscheidend: Deutsch, beide Fremdsprachen, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelslehre; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Schreiben; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 10. Für die Promotion aus der III. in die IV. Seminarklasse sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprache, Rechnen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Handzeichnen, geometrisches Zeichnen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesang, Gesanglehre, Turnen.

Art. 11. Für die Promotion aus der IV. in die V. Gymnasialklasse sind entscheidend: Deutsch, Latein, Griechisch, neue Sprachen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte; nicht stimmend: Handzeichnen, Gesang, Turnen.

Art. 12. Für die Promotion aus der IV. in die V. technische Klasse sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, technisches Zeichnen, Handzeichnen; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 13. Für die Promotion aus der IV. in die V. Handelsklasse sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprachen, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelslehre; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Physik, Mathematik; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 14. Für die Promotion aus der IV. in die V. Seminarklasse sind entscheidend: Deutsch, Pädagogik, Fremdsprache, Rechnen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Handzeichnen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesang, Gesanglehre, Turnen.

Art. 15. Für die Promotion aus der V. in die VI. Gymnasialklasse sind entscheidend: Deutsch, Latein, Griechisch, neue Sprachen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Naturgeschichte; nicht stimmend: Handzeichnen, Gesang, Turnen.

Art. 16. Für die Promotion aus der V. in die VI. technische Klasse sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprachen, Physik, Chemie, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Naturgeschichte, technisches Zeichnen, Handzeichnen; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 17. Für die Promotion aus der VI. in die VII. Gymnasialklasse sind entscheidend: Deutsch, Latein, Griechisch, neue Sprachen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Physik, Chemie; nicht stimmend: Handzeichnen, Gesang, Turnen.

Art. 18. Für die Seminaristen romanischer Abstammung gehört das Romanische zu den stimmenden Fächern.

#### C. Aufnahme neuer Schüler.

Art. 19. Die in den Artikeln 3—18 aufgestellten Promotionsbestimmungen gelten auch bei der Aufnahme neu eintretender Schüler.

Neu eintretende Schüler können nicht probeweise in eine Klasse aufgenommen werden, für die sie sich nicht durch die Aufnahmeprüfung als vollständig vorbereitet ausgewiesen haben. Dagegen ist eine Nachpromotion in den Fällen gestattet, wo sich ein Schüler erst nachträglich in den ersten Wochen nach Beginn des Schulkurses als für eine höhere Klasse befähigt erweist.

Art. 20. Für die Aufnahme in die I. Klasse sind entscheidend: Deutsch, Rechnen; stimmend: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte.

Für die Aufnahme in die I. Klasse kommt die Bestimmung des Art. 4 litt. b nicht in Anwendung.

#### 52. 14. Arrêté concernant les conditions d'admission des élèves au Gymnase cantonal de Neuchâtel. (Du 29 juin 1899.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu un office du directeur du Gymnase cantonal, en date du 22 juin 1899, concernant les conditions d'admission des élèves dans cet établissement;

Sur la proposition du département de l'Instruction publique,

arrête:

Les jeunes gens non neuchâtelois qui se présentent pour subir l'examen d'admission au Gymnase cantonal et qui n'ont pas fait leurs études dans le canton, paient un droit d'inscription de cinq francs.

**53. 15. Règlement général du Gymnase cantonal à Neuchâtel. (Du 10 juin 1899.)**

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel; vu l'article 17 de la loi sur l'enseignement supérieur;

Vu l'article 3 du règlement de la Commission consultative pour l'enseignement supérieur;

Entendu le Département de l'Instruction publique,

arrête:

**Section littéraire et section scientifique.**

*Chapitre premier. — Organisation générale des études.*

Art. 1<sup>er</sup>. — Le Gymnase cantonal comprend deux sections parallèles, savoir:

- 2<sup>o</sup> La section littéraire ou classique destinée à préparer les élèves aux études des diverses facultés;
- 2<sup>o</sup> La section scientifique destinée à préparer les élèves aux études de la Faculté des sciences, de l'Ecole polytechnique fédérale et des écoles spéciales. (Loi art. 5.)

Art. 2. L'enseignement du Gymnase est réparti sur trois années d'études.

Art. 3. L'année scolaire commence au milieu de septembre, pour se terminer au milieu de juillet. Elle est coupée par quatre semaines de vacances: une aux vendanges, une autre entre Noël et le Jour de l'An, et deux au printemps.

La date précise de ces vacances est fixée chaque fois par le directeur après entente avec le département de l'Instruction publique.

Art. 4. Les professeurs doivent, par des inspections de cahiers, des interrogations, des exercices fréquents et par des travaux écrits faits en classe, se tenir toujours au courant des progrès des élèves.

Art. 5. Un plan d'études détermine la répartition, la progression des études, ainsi que les branches facultatives et les leçons données en commun aux deux sections. (Loi, art. 8.)

Ce plan d'études est arrêté par le département de l'Instruction publique sur le préavis du Conseil du Gymnase et de la Commission consultative.

Art. 6. Le programme annuel est établi par le directeur sur la base du plan d'études.

Le catalogue des élèves de l'année précédente est annexé au programme.

Art. 7. Le tableau des leçons est arrêté par le directeur, chaque année, avant l'ouverture des cours.

Les leçons seront distribuées de manière à ménager le temps et les forces des élèves et des professeurs.

*Chapitre II. — Elèves. — Admission.*

Art. 8. Sauf les cas mentionnés à l'art. 14, le Gymnase n'admet que des élèves réguliers.

Art. 9. L'âge d'admission au Gymnase est de 15 ans pour les jeunes gens et de 16 ans pour les jeunes filles. (Loi, art. 11.)

Art. 10. Sont admis, sous ces conditions d'âge :

- 1<sup>o</sup> Dans la section littéraire, les jeunes gens qui sortent de la classe supérieure du collège classique de Neuchâtel avec un certificat d'études satisfaisant ou qui prouvent, dans un examen, qu'ils possèdent des connaissances suffisantes;
- 5<sup>o</sup> Dans la section scientifique, les jeunes gens qui sortent de la classe supérieure d'une école secondaire de 3 ans ou d'une école classique du canton avec un certificat d'études satisfaisant ou ceux qui prouvent, dans un examen, qu'ils possèdent des connaissances suffisantes.

Dans le cas où un intervalle de plus de six mois s'est écoulé depuis que les candidats sont sortis des écoles mentionnées ci-dessus, ils sont soumis à un examen d'admission, quelle que soit la classe où ils désirent entrer.

Art. 11. Pour être admis dans une des classes supérieures, il faut réunir des conditions d'âge et de connaissances équivalentes à celles des élèves de la classe où l'on entre.

Art. 12. Les élèves sont astreints à suivre tous les cours de la section pour laquelle ils sont inscrits.

Art. 13. Les exceptions suivantes sont faites à cette règle :

- 1<sup>o</sup> Les élèves de la section littéraire peuvent remplacer l'étude du grec par celle de l'anglais ou de l'italien;
- 2<sup>o</sup> A la demande des parents ou de leur représentant, le directeur peut dispenser un élève de certains cours, pour cause de santé ou pour d'autres raisons jugées suffisantes.

Ces dispenses peuvent être retirées en tous temps, s'il en résulte des inconvénients.

Art. 14. Peuvent être admis exceptionnellement, à titre d'auditeurs :

- 1<sup>o</sup> Les *instituteurs* ou les *institutrices* qui désirent se perfectionner dans l'une ou l'autre des branches d'enseignement;
- 2<sup>o</sup> Les *étudiants de l'Académie*;
- 3<sup>o</sup> Les *auditeurs de l'Académie* ou les *jeunes gens déjà entrés dans une carrière pratique*, qui prouveraient par un examen ou par des certificats d'études qu'ils sont en état de suivre les cours auxquels ils demandent d'être admis.

Le Conseil du Gymnase peut admettre comme auditeurs, dans certains cas spéciaux dont il reste juge, des jeunes gens ne rentrant pas dans les catégories précédentes.

Ne peuvent, en aucun cas, être admis comme auditeurs les élèves qui n'ont pas été promus ou qui ont échoué aux examens de maturité.

Art. 15. Les auditeurs sont astreints aux mêmes devoirs que les élèves réguliers, à moins qu'ils n'en soient dispensés par le directeur.

### Chapitre III. — Direction.

Art. 16. La haute surveillance du Gymnase cantonal est exercée par le département de l'Instruction publique et par la Commission d'Etat pour l'enseignement supérieur, laquelle délègue à une sous-commission prise dans son sein, le devoir de visiter l'établissement pour s'assurer de la marche des études.

Art. 17. Les autorités chargées de l'administration et de la surveillance immédiate du Gymnase sont: 1<sup>o</sup> Le directeur du Gymnase; — 2<sup>o</sup> le Conseil du Gymnase.

#### a. Directeur.

Art. 18. Le Gymnase cantonal a un directeur chargé de la direction et de la discipline de l'établissement.

Le directeur du Gymnase est nommé par le Conseil d'Etat. Il peut être choisi parmi les professeurs de l'école. (Loi art. 15.)

Art. 19. Le directeur est tenu de s'assurer si les leçons se donnent régulièrement, de contrôler la fréquentation des cours, de veiller à ce que l'ordre règne dans toutes les parties de l'établissement et à ce qu'il ne soit commis aucun dégât dans le bâtiment et dans les salles des cours.

Art. 20. Le directeur du Gymnase est chargé de la surveillance générale du bâtiment académique et du personnel attaché au service du bâtiment. Pour les affaires qui intéressent l'Académie, il s'entend avec le recteur.

Art. 21. Le directeur est chargé de l'inscription des élèves. Il tient le registre matricule où doivent figurer pour chaque élève les classes qu'il a suivies, les résultats des examens et les certificats obtenus.

Le directeur perçoit la finance scolaire des élèves et auditeurs, les contributions pour l'usage du laboratoire de chimie, et les remboursements effectués pour l'éclairage par les sociétés ou les personnes auxquelles la jouissance d'une salle a été accordée. Il transmet les sommes perçues, avec les pièces à l'appui, au département des Finances.

Art. 22. A la fin de chaque année scolaire, le directeur présente à la direction de l'Instruction publique un rapport détaillé sur la marche de l'établissement.

#### b. Conseil du Gymnase.

Art. 23. Les professeurs et les maîtres spéciaux des deux sections du Gymnase cantonal forment le Conseil du Gymnase.

Le Conseil du Gymnase est présidé par le directeur. Il a le droit de préconsultation et de proposition sur tout ce qui concerne l'organisation des études. (Loi art. 16.)

Le président, le vice-président et le secrétaire du Conseil forment le bureau du Gymnase.

Art. 24. Le Conseil du Gymnase se réunit tous les trois mois, sous la présidence du directeur ou, en son absence, sous celle du vice-président nommé chaque année par ce corps.

Les fonctions de secrétaire sont exercées par l'un des professeurs nommé chaque année par ses collègues. Il rédige et tient en ordre les procès-verbaux des séances.

Les convocations sont faites par cartes, trois jours au moins avant la séance, sauf les cas d'urgence. Les assemblées ont lieu en dehors des heures des leçons. Les décisions se prennent à la majorité absolue des suffrages; à égalité de voix, celle du président décide.

Art. 25. Le Conseil du Gymnase a les attributions suivantes:

- 1<sup>o</sup> Il est chargé, de concert avec le directeur, de la surveillance et de la discipline ordinaire du Gymnase;
- 2<sup>o</sup> Il délibère: *a.* sur le plan et les programmes d'études; — *b.* sur les préavis qui lui sont demandés par la direction de l'Instruction publique; — *c.* sur les questions qui lui sont soumises par le directeur; — *d.* sur les propositions individuelles faites dans son sein et qui trouvent l'appui de deux membres.

Art. 26. Le Conseil du Gymnase doit être réuni en séance extraordinaire sur la demande écrite de trois professeurs au moins.

Il peut être réuni en tout temps par le directeur.

#### Chapitre IV. — Discipline.

Art. 27. Les élèves du Gymnase sont soumis à la discipline de l'école aussi bien au dehors que dans l'intérieur de l'établissement. (Loi art. 12.)

Art. 28. Les élèves sont astreints à une fréquentation régulière des cours. La répression des absences fait l'objet d'un règlement spécial.

Les élèves doivent exécuter fidèlement les devoirs qui leur sont imposés et s'appliquer à seconder les professeurs dans l'accomplissement de leur tâche.

Art. 29. Le directeur envoie trois fois par an aux parents ou à leurs représentants un bulletin portant une note générale de conduite et les notes données par les professeurs pour chaque branche d'enseignement.

Art. 30. Dans le dernier mois de l'année scolaire, chaque professeur fait faire aux élèves une répétition générale de la matière enseignée pendant l'année. Cette répétition est accompagnée d'interrogations ou de travaux écrits.

Art. 31. Entre les leçons, il est accordé un repos de dix minutes.

Art. 32. Le directeur pourra accorder l'usage d'une salle aux élèves qui lui en feront la demande, dans le but de travailler en dehors des heures des cours.

Art. 33. Les élèves sont responsables personnellement, et à défaut collectivement, des dégâts commis dans les locaux mis à leur disposition.

Art. 34. Les élèves du Gymnase ne peuvent faire partie des sociétés d'étudiants. Ils sont autorisés à former entre eux des sociétés purement gymnasiales et à en porter les insignes. Ces sociétés sont régies par l'arrêté du Conseil d'Etat du 3 juin 1898.

Art. 35. Les élèves qui se permettent des infractions à la discipline ou au respect qu'ils doivent à leurs professeurs ou à leurs condisciples sont, suivant la gravité des cas ou les récidives, passibles des peines suivantes :

- 1<sup>o</sup> La réprimande adressée par le professeur, en particulier ou en classe ;
- 2<sup>o</sup> L'expulsion de la leçon ; cette peine est prononcée par le professeur, qui en avise immédiatement le directeur ;
- 3<sup>o</sup> Les arrêts ;
- 4<sup>o</sup> L'avertissement communiqué aux parents ;
- 5<sup>o</sup> La censure prononcée devant le Conseil par le directeur ;
- 6<sup>o</sup> L'exclusion temporaire prononcée par le directeur pour huit jours au plus, et par le Conseil pour une durée de quinze jours.

Art. 36. Pour les fautes d'une gravité exceptionnelle, les pénalités que les élèves peuvent encourir sont : 1<sup>o</sup> L'exclusion pour plus de quinze jours ; — l'exclusion définitive.

Ces pénalités sont prononcées par le Conseil du Gymnase et soumises à la ratification du département de l'Instruction publique. Il peut y avoir recours au Conseil d'Etat.

Art. 37. Les peines graves (art. 35, 4<sup>o</sup>, 5<sup>o</sup> et 6<sup>o</sup> et art. 36) encourues par un élève sont portées immédiatement à la connaissance des parents ou tuteurs, ou de leurs représentants.

#### *Chapitre V. — Promotions. — Examens.*

##### *a. Promotions.*

Art. 38. La promotion des élèves d'une classe inférieure dans une classe supérieure est faite par le Conseil du Gymnase, sur la base des notes obtenues par chaque élève dans les trois bulletins de l'année.

Dans le vote sur la promotion, les professeurs qui donnent dans la classe quatre heures de leçons par semaine, ou plus, ont chacun deux voix.

Art. 39. La promotion peut être faite conditionnellement. Dans ce cas, le Conseil du Gymnase se prononce définitivement, avant les vacances de Noël, sur le maintien de l'élève dans la classe où il a été admis provisoirement ou sur son renvoi dans la classe inférieure.

##### *b. Examens d'admission.*

Art. 40. Les examens d'admission ont lieu au commencement de chaque année scolaire, aux jours fixés par le directeur. Ils se font devant un jury de trois professeurs désignés pour chaque section par le directeur.

Ce jury fait rapport au Conseil qui prononce l'admission définitive ou conditionnelle, ou la non-admission.

Art. 41. L'admission conditionnelle ne pourra être accordée que pour trois mois, à l'expiration desquels le Conseil du Gymnase prendra une décision définitive.

Art. 42. Le directeur est autorisé à admettre provisoirement, à partir du 1<sup>er</sup> avril, des jeunes gens qui se préparent à passer en septembre suivant un examen d'admission.

Art. 43. Les examens d'admission se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Le jury peut dispenser d'une partie des examens oraux les candidats qui présenteraient des titres suffisants.

Art. 44. Pour l'admission dans la section littéraire, l'examen écrit comprend: 1<sup>o</sup> une composition française; — 2<sup>o</sup> une version latine; — 3<sup>o</sup> une version grecque (anglaise ou italienne); — 4<sup>o</sup> un thème allemand.

L'examen oral pour l'admission en troisième classe porte sur les branches suivantes: 1<sup>o</sup> Français; — 2<sup>o</sup> Latin; — 3<sup>o</sup> Grec (anglais ou italien); — 4<sup>o</sup> Allemand; — 5<sup>o</sup> Histoire et géographie; — 6<sup>o</sup> Mathématiques.

Pour l'admission en deuxième ou en première classe, l'examen oral porte sur toutes les branches du programme de la troisième ou de la deuxième classe.

Art. 45. Pour l'admission dans la section scientifique, l'examen écrit comprend: 1<sup>o</sup> une composition française; — 2<sup>o</sup> un thème allemand; — 3<sup>o</sup> un travail sur une ou plusieurs questions de mathématiques.

L'examen oral pour l'admission en troisième classe porte sur les branches suivantes: 1<sup>o</sup> Français; — 2<sup>o</sup> Allemand; — 3<sup>o</sup> Anglais ou italien; — 4<sup>o</sup> Histoire et géographie; — 5<sup>o</sup> Mathématiques.

Pour l'admission en deuxième ou en première classe, l'examen oral porte sur toutes les branches du programme de la troisième ou de la deuxième classe.

#### c. Examen de maturité ou de baccalauréat.

Art. 46. Le Gymnase délivre à la suite des examens de sortie le certificat de maturité littéraire ou baccalauréat ès-lettres, et le certificat de maturité scientifique ou baccalauréat ès-sciences.

Art. 47. Les élèves sortant de la classe supérieure du Gymnase sont seuls admis aux examens de maturité. Ces examens ont lieu à la fin de l'année scolaire; dans des cas exceptionnels, dont le Conseil est juge, des examens de maturité peuvent se faire à la rentrée de septembre.

Art. 48. Les examens se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Ces épreuves sont appréciées par des chiffres entiers, le maximum est 6.

Dans les moyennes partielles, il n'est admis d'autre fraction que la demie; la moyenne générale est prise à un dixième près. Dans la fixation du chiffre pour chaque branche, il doit être tenu compte du travail de l'élève pendant la dernière année.

L'examen oral porte essentiellement sur le programme de la classe supérieure. Pour les branches qui ne sont plus enseignées dans la classe supérieure, comme la géographie, la note obtenue à la sortie de la deuxième classe est admise pour le baccalauréat.

Art. 49. Les examens de chaque branche se font par un jury composé du professeur enseignant, d'un professeur désigné par le directeur et d'un délégué du département de l'Instruction publique.

Art. 50. Pour recevoir le diplôme de bachelier, le candidat doit obtenir les  $\frac{4}{6}$  du maximum (soit une moyenne générale de 4 au moins) et n'avoir dans aucune branche une note inférieure à 3.

Lorsqu'il y a pour une branche examen écrit et examen oral ou deux examens partiels la note définitive de cette branche s'établit en prenant la moyenne entre les deux examens.

Pour établir la moyenne générale, on multiplie par 2 les chiffres des branches principales, savoir :

Pour le baccalauréat ès-lettres : composition française — latin — grec ou anglais ou italien — allemand — mathématiques.

Pour le baccalauréat ès-sciences : composition — mathématiques — physique — allemand.

Le résultat général de l'examen admis comme valable est apprécié par l'une des notes : *suffisant* [III], *satisfaisant* [II], *très-satisfaisant* [I]. Ces notes sont données par le Conseil du Gymnase.

Art. 51. Les bacheliers ès-lettres qui se préparent aux études médicales et les bacheliers ès-sciences qui veulent entrer à l'École polytechnique fédérale reçoivent, outre le diplôme de bachelier, un certificat spécial de maturité, indiquant les notes obtenues dans chaque branche.

Art. 52. L'examen écrit pour le baccalauréat ès-lettres comprend : 1<sup>o</sup> une composition française ; — 2<sup>o</sup> une version latine ; — 3<sup>o</sup> une version grecque (ou une rédaction en anglais ou en italien) ; — 4<sup>o</sup> une rédaction en allemand ; — 5<sup>o</sup> un travail de mathématiques.

Quatre heures sont accordées pour la composition et trois pour les autres épreuves.

Art. 53. L'examen oral a pour objet : 1<sup>o</sup> la littérature française ; — 2<sup>o</sup> la langue latine ; — 3<sup>o</sup> la langue grecque (ou anglaise ou italienne) ; — 4<sup>o</sup> la langue allemande ; — 5<sup>o</sup> la philosophie (psychologie et logique) ; — 6<sup>o</sup> l'histoire générale et nationale ; — 7<sup>o</sup> la géographie ; — 8<sup>o</sup> les mathématiques ; — 9<sup>o</sup> la physique ; — 10<sup>o</sup> la chimie ; — 11<sup>o</sup> les sciences naturelles.

Art. 54. L'examen écrit pour le baccalauréat ès-sciences comprend : 1<sup>o</sup> une composition française ; — 2<sup>o</sup> une rédaction en allemand ; — 3<sup>o</sup> un travail de mathématiques ; — 4<sup>o</sup> un travail de physique ; — 5<sup>o</sup> une épure de géométrie descriptive.

Quatre heures sont accordées pour les épreuves 1<sup>o</sup> et 3<sup>o</sup>, et trois heures pour les autres.

Art. 55. L'examen oral a pour objet : 1<sup>o</sup> la littérature française ; — 2<sup>o</sup> la langue allemande ; — 3<sup>o</sup> la langue anglaise ou italienne ; — 4<sup>o</sup> l'histoire et la géographie ; — 5<sup>o</sup> les mathématiques (algèbre, géométrie) ; — 6<sup>o</sup> la géométrie descriptive ; — 7<sup>o</sup> la physique ; — 8<sup>o</sup> la chimie ; — 9<sup>o</sup> les sciences naturelles ; — 10<sup>o</sup> les éléments de la philosophie.

Les candidats doivent en outre présenter au jury les travaux de dessin artistique et de dessin technique exécutés pendant la dernière année. Ces travaux sont appréciés par un chiffre qui est compté dans la détermination de la moyenne générale.

Art. 56. Les jeunes gens qui n'ont pas fait leurs études régulières au Gymnase peuvent être admis à un examen spécial de baccalauréat. Cet examen portera sur l'ensemble du programme de la section littéraire ou de la section scientifique.

Ceux qui auront obtenu à la suite de cet examen spécial le diplôme de bachelier ne pourront, en aucun cas, recevoir le certificat de maturité prévu à l'art. 51, pour les études médicales ou pour l'entrée à l'École polytechnique.

#### Chapitre VI. — Contributions et subventions.

Art. 57. Les élèves paient une finance d'études de fr. 80 par an.

Les élèves admis du 1<sup>er</sup> janvier au 31 mars paient fr. 50, et ceux admis depuis le 1<sup>er</sup> avril fr. 30.

Lorsque deux ou plusieurs frères sont en même temps élèves du Gymnase, ils paient chacun fr. 50. Les fils des instituteurs ou professeurs enseignant dans les écoles publiques du canton ne paient aussi que fr. 50.

Les auditeurs paient pour chaque leçon qu'ils reçoivent par semaine fr. 6 pour l'année entière, fr. 4 pour le semestre d'hiver et fr. 3 pour le semestre d'été.

Les auditeurs qui suivent plus de vingt leçons par semaine paient fr. 120.

Pour les instituteurs porteurs d'un brevet délivré par un canton suisse, la finance est réduite de moitié.

Art. 58. Les élèves de première classe qui suivent les leçons de chimie pratique paient pour l'usage du laboratoire une finance de fr. 20 par an et sont soumis aux prescriptions du règlement intérieur du laboratoire.

Art. 59. Toutes les contributions scolaires sont payables d'avance.

L'élève qui quitte le Gymnase avant le 1<sup>er</sup> janvier, pour raisons majeures dont le directeur est juge, peut obtenir le remboursement de la moitié de la finance payée. Les élèves admis conditionnellement et qui n'ont pu être admis définitivement ont aussi droit à ce remboursement.

Art. 60. Pour le diplôme de bachelier, accompagné ou non de maturité, il est payé fr. 20.

Les candidats qui n'ont pas fait leurs études régulières au Gymnase paient fr. 50 (art. 56).

Les candidats qui ont échoué paient la moitié de la finance.

Art. 61. Le département de l'Instruction publique peut, sur le préavis du directeur, dispenser les élèves peu aisés d'origine suisse de tout ou partie des contributions scolaires. (Loi, art. 56.)

Art. 62. Il est institué en faveur de jeunes gens appartenant à des familles pauvres ou peu aisées, des subsides ou bourses destinées à leur faciliter les moyens de poursuivre leurs études au Gymnase. Ces bourses sont accordées pour un an par le Conseil d'Etat sur le préavis de la direction de l'Instruction publique, aux conditions suivantes. (Loi, art. 57.)

Art. 63. Les bourses sont réservées: 1<sup>o</sup> aux élèves neuchâtelois; — 2<sup>o</sup> aux élèves dont les parents, originaires d'un autre canton suisse, sont établis dans le canton de Neuchâtel.

Art. 64. Les demandes de bourses ou de dispense des contributions se font au commencement de l'année scolaire. Chaque postulant adresse sa demande par écrit au directeur du Gymnase. Sa lettre doit être apostillée, selon le cas, par son père, sa mère ou leur représentant, et appuyée de pièces justificatives.

Le directeur soumet au département de l'Instruction publique la liste des postulants avec les renseignements qui les concernent.

Art. 65. La bourse est, au maximum, de fr. 400.

Art. 66. Les élèves qui sont forcés momentanément d'interrompre leurs études pour cause de maladie, continuent de recevoir la subvention qui leur a été accordée pendant trois mois à dater du jour où ils ont cessé d'assister aux leçons.

Art. 67. La bourse de l'élève qui n'obtient pas la promotion ou qui échoue aux examens de maturité, peut être réduite de moitié.

Art. 68. L'élève qui, après avoir passé deux ans dans la même classe, n'est pas promu ou n'obtient pas le certificat de maturité, n'est plus admis au bénéfice d'une bourse, s'il veut poursuivre ses études.

Art. 69. Toute peine disciplinaire prononcée par le département de l'Instruction publique entraîne la suppression temporaire ou définitive de la bourse, selon la gravité du cas.

#### *Chapitre VII. — Dispositions relatives aux Professeurs.*

Art. 70. Les professeurs sont tenus de donner leur cours avec régularité, conformément au programme et aux heures fixées par le tableau des leçons, auquel il ne peut être apporté aucun changement sans le consentement du directeur.

Ils doivent veiller au bon entretien du matériel d'enseignement qui leur est confié.

Art. 71. Aucun professeur ne peut être appelé à donner plus de vingt-quatre heures de leçons par semaine.

Art. 72. Toutes les fois qu'un professeur est empêché de donner sa leçon, il doit en prévenir le directeur; et, le cas échéant, annoncer par affiche son absence aux élèves.

Art. 73. Le directeur peut accorder aux professeurs un congé temporaire de huit jours. Les congés plus longs sont de la compétence du département de l'Instruction publique.

Art. 74. Lorsqu'un professeur est empêché de donner ses leçons pendant plus d'une semaine, le directeur fait au département de l'Instruction publique des propositions pour un remplacement momentané.

Art. 75. Les professeurs qui auraient l'intention de quitter leur poste devront en prévenir le Conseil d'Etat six mois à l'avance.

Art. 76. Les professeurs ont l'obligation d'assister aux examens et aux réunions du Conseil du Gymnase, ainsi qu'à toutes les conférences auxquelles le département de l'Instruction publique pourrait les appeler.

Art. 77. Le présent règlement abroge ceux du 9 juillet 1883 et du 6 juin 1895.

---

## V. Lehrerschaft aller Stufen.

### 54. 1. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend die Patentirung für Fortbildungsschulen im Französischen. (Vom 1. Juli 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau setzt, in Präzisierung der im Reglement über Erteilung der Wahlfähigkeit an Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 24. März 1894 die in § 28, Ziffer 3, enthaltenen Prüfungsforderungen betreffend die Patentirung für Fortbildungsschulen im Französischen

also fest:

1. Korrekte Aussprache, Sicherheit in der Kenntnis und Anwendung der gewöhnlichen grammatischen Verhältnisse der französischen Sprache.
2. Fertigkeit im mündlichen Gebrauch derselben.
3. Extemporirte Übersetzung vorgelegter Abschnitte aus den Hauptwerken von Molière, Racine und Mignet (Histoire de la révolution française) und angemessene Erklärung derselben nach Form und Inhalt.
4. Bearbeitung eines leichtern Themas in französischer Sprache oder Übersetzung eines ebensolchen Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller.
5. Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der französischen Litteratur vom XVII. Jahrhundert an.

---

### 55. 2. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen, Gemeindeschulinspektoren und Lehrer der Gemeinde- und Bürgerschulen betreffend pflichtige Stundenzahl. (Vom 2. September 1899.)

Dem Erziehungsrate wurde darüber Mitteilung gemacht, dass an einzelnen Orten die Lehrer, welche den Bürgerschulunterricht zu erteilen haben, so vorgehen, dass sie, um für sich im Winter einen freien halben Tag zu erübrigen, Klassen der Gemeindeschulen beim Unterricht zusammenziehen.

Nun schreibt aber § 44 des Schulgesetzes vor, dass die Lehrer an den Gemeindeschulen im Sommer bis zu 27, im Winter bis zu 36 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet werden können. In der Praxis soll nun seit einer Reihe von Jahren dieser Paragraph so gehandhabt worden sein, dass der Lehrer im Sommer 27, im Winter 33 Unterrichtsstunden erteilt, so dass er im Sommer 3, im Winter aber noch einen Freihalbtage hatte, wenn nämlich die Unterrichtsstunden zu je 3 an einem halben Tage erteilt werden.

Den eingangs erwähnten Mitteilungen zufolge scheint nun aber seit Einführung der Bürgerschule der genannte § 44 da und dort irrtümlicherweise derart ausgelegt werden zu wollen, dass der Lehrer mit Inbegriff der 4 Stunden an der Bürgerschule nicht mehr als 33 bis 34 Stunden wöchentlich zu erteilen habe, so dass dann auf die eigentliche Gemeindeschule nur noch 30 Unterrichtsstunden per Woche fallen würden.

Um sich von den tatsächlichen Verhältnissen in vorwürflicher Frage zu vergewissern, wurden bezügliche Erhebungen angestellt. Nach den eingegangenen Berichten von Seite der Gemeindeschulinspektoren ergibt sich, dass die fragliche Gesetzesumgehung nicht vereinzelt vorkommt, sondern dass alle Bezirke Lehrer aufweisen, welche teils mit, teils ohne Einwilligung des betreffenden Inspektors die an der Bürgerschule erteilten Unterrichtsstunden einfach durch Kombination der verschiedenen Klassen der Gemeindeschule zu gewinnen suchen, wodurch der Unterricht der letzteren wöchentlich um 4 Stunden verkürzt wird.

Dass eine derartige Auslegung des § 44 des Schulgesetzes nicht die richtige sein kann, geht schon aus dem Umstande hervor, dass die Lehrer für die Mehrleistung an der Bürgerschule, wenn auch bescheiden, so doch extra bezahlt werden. Es ist aber einleuchtend, dass bei solchen Klassenkombinationen, auch wenn die Schüler die gesetzliche (lehrplangemässe) Stundenzahl erhalten, der Unterricht nicht mehr so intensiv wirken kann, wie dann, wenn die einzelnen Klassen, soweit möglich, für sich getrennt unterrichtet werden und die Schüler mehr individuellen Unterricht erhalten.

Angesichts dieser Tatsachen wird

verfügt:

Die im Winterhalbjahr wöchentlich zu erteilenden 33 Unterrichtsstunden sind ausschliesslich für die Gemeindeschule zu verwenden; die Unterrichtszeit für die Bürgerschule darf in denselben nicht inbegriffen sein.

### 56. 3. Ergänzung zum Reglement über die Fähigkeitsprüfung der thurgauischen Sekundarlehrer. (Vom 29. September 1899.)

§ 1. Auf besondere Anmeldung und Zeugnisse kann in Verbindung mit einer Fähigkeitsprüfung auch ein Examen in den Freifächern: Latein, Englisch und Italienisch für die Lehrstufe der Sekundarschule abgenommen werden.

§ 2. Dasselbe wird sich, analog den Anforderungen in den obligatorischen Sprachfächern, wesentlich über folgende Gebiete erstrecken:

#### I. Lateinische Sprache.

*a.* Grammatik und Syntax; *b.* Lesen und Übersetzen aus einem lateinischen Klassiker (Cornelius Nepos, Jul. Cäsar, Phædrus, Vergil); *c.* Übersetzen eines Übungsstückes aus dem Deutschen ins Lateinische; die hervorragendsten Prosaiker und Dichter des klassischen Zeitalters.

#### II. Englische Sprache.

*a.* Lesen und Übersetzen aus dem Englischen ins Deutsche; *b.* Grammatik und Aussprache; *c.* schriftliche Übersetzung eines Übungsstückes ins Englische oder freie Bearbeitung eines einfachen, gegebenen Themas; die wichtigsten Momente aus der Geschichte der englischen Sprache und Litteratur.

### III. Italienische Sprache.

a. Lesen und Übersetzen aus dem Italienischen ins Deutsche; b. Grammatik und Aussprache; c. schriftliche Übersetzung eines Übungsstückes ins Italienische oder freie Bearbeitung eines einfachen, gegebenen Themas; die hervorragendsten Dichter und Schriftsteller italienischer Nation.

§ 3. Die Prüfung in diesen Fächern ist fakultativ, und das Ergebnis derselben hat keinen Einfluss auf das Resultat der Prüfung in den obligatorischen Fächern der Sekundarschule oder auf die Ermittlung der Durchschnittsnote. Dagegen wird, wenn die Leistungen befriedigend sind, ein besonderes Fachzeugnis darüber ausgestellt oder solches in das Wahlfähigkeitszeugnis der patentirten Kandidaten eingetragen. Damit wird die Befähigung erklärt, in dem betreffenden Fache einen sachkundigen, der Sekundarschulstufe entsprechenden Unterricht zu erteilen.

#### 57. 4. Règlement des examens à l'usage des candidats aux brevets de capacité pour l'enseignement primaire au canton de Neuchâtel. (Du 24 février 1899.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu la loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889;

Considérant qu'il y a lieu de reviser le règlement des examens à l'usage des candidats aux brevets de capacité pour l'enseignement primaire;

Sur le préavis de la Commission cantonale consultative pour l'enseignement primaire;

Entendu le département de l'Instruction publique;

#### Arrête:

Art. 1<sup>er</sup>. Nul ne peut enseigner comme instituteur ou institutrice dans les écoles enfantines et primaires publiques s'il n'est breveté conformément à la loi (art 68).

Art. 2. Il est institué:

- 1<sup>o</sup> Un brevet de connaissances pour l'enseignement dans l'école publique infantine;
- 2<sup>o</sup> Un brevet de connaissances pour l'enseignement dans l'école publique primaire (art. 69).

Art. 3. Les candidats aux brevets de connaissances doivent atteindre l'âge de 18 ans, au minimum, dans l'année courante.

Art. 4. Il y a chaque année, dans le second trimestre, une session ordinaire d'examens pour l'obtention des brevets de connaissances; cette session est annoncée un mois à l'avance dans la *Feuille officielle*.

Les candidats qui ont échoué à une ou plusieurs épreuves orales sont admis à un examen complémentaire dans le courant du mois d'octobre de la même année.

Art. 5. Tout candidat à l'un ou à l'autre des brevets de connaissances est tenu de se faire inscrire au département de l'Instruction publique dans les délais fixés et de déposer à l'appui de sa demande d'inscription:

- 1<sup>o</sup> un extrait de son acte de naissance;
- 2<sup>o</sup> un certificat de moralité délivré par l'autorité compétente;
- 3<sup>o</sup> une pièce établissant que le candidat a fait des études sérieuses.

Art. 6. Le Conseil d'Etat nomme pour chaque période législative une commission chargée de procéder aux examens de capacité prévus à l'art. 70 de la loi.

Le département peut adjoindre aux jurys d'examen des experts spéciaux, notamment pour la pédagogie pratique, le chant, le dessin, la gymnastique et les travaux manuels pour les deux sexes.

Art. 7. L'examen se divise en épreuves écrites et en épreuves orales.

Art. 8. Pour les épreuves écrites, les candidats peuvent être groupés par séries sous la surveillance de membres de la commission.

Art. 9. Pour procéder aux examens la commission se subdivise en jurys d'au moins trois membres.

Art. 10. Les sujets d'épreuves écrites sont choisis par le département de l'Instruction publique et sont remis sous pli cacheté au juré spécial chargé de la surveillance des examens. Ce pli est ouvert séance tenante en présence des candidats.

Art. 11. Les épreuves écrites sont examinées et jugées par les jurys spéciaux qui en transmettent les résultats au département de l'Instruction publique. Ce dernier établit le rôle des candidats admis aux épreuves orales.

Art. 12. Pour être admis aux épreuves orales, les candidats doivent obtenir une moyenne générale de 4 points dans les épreuves écrites et n'avoir aucun chiffre inférieur à 3.

*Examen en obtention du brevet de connaissances pour l'enseignement dans les écoles primaires publiques.*

Art. 13. Les épreuves écrites sont les suivantes :

1<sup>o</sup> Une dictée orthographique de 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> page soit de 40 ou 50 lignes imprimées, tirée d'un auteur classique. La ponctuation n'est pas dictée (1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> heure).

2<sup>o</sup> Une composition française (3 heures).

3<sup>o</sup> La solution raisonnée de problèmes d'arithmétique, d'algèbre élémentaire et de géométrie (2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> heures) et de comptabilité (2 heures).

Dans la fixation du chiffre définitif, les mathématiques comptent pour  $\frac{2}{3}$  et la comptabilité pour  $\frac{1}{3}$ .

4<sup>o</sup> Une page d'écriture comprenant des exemples des principaux genres : cursive, bâtarde et ronde (1 heure  $\frac{1}{2}$ ).

5<sup>o</sup> Un dessin d'ornement d'après un modèle en relief ou exécuté à la planche noire ou bien dessin d'après nature d'un objet usuel (2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> heures).

Art. 14. Les examens oraux ont lieu 15 jours au moins après les examens écrits.

Art 15. Les épreuves orales sont les suivantes :

1<sup>o</sup> Arithmétique théorique appliquée aux opérations pratiques, tenue de livres et, pour les aspirants, notions d'algèbre, éléments de géométrie, arpentage, nivellement.

2<sup>o</sup> Notions de physique, de chimie et d'histoire naturelle.

3<sup>o</sup> Histoire de la Suisse et notions d'histoire générale.

4<sup>o</sup> Géographie de la Suisse et géographie générale.

5<sup>o</sup> Langue française : lecture raisonnée d'un morceau de prose ou de poésie.

6<sup>o</sup> Grammaire et analyse. — Littérature française : notions sommaires.

7<sup>o</sup> Pédagogie : principes généraux. — Didactique spéciale. — Histoire de la pédagogie.

8<sup>o</sup> Chant, théorie et solfège.

9<sup>o</sup> Gymnastique (pour les aspirants).

10<sup>o</sup> Instruction civique (pour les aspirants).

11<sup>o</sup> Economie domestique (pour les aspirantes).

12<sup>o</sup> Travaux à l'aiguille : théorie et pratique. L'examen est basé sur le programme d'enseignement primaire (4 heures au maximum).

Chacun de ces groupes donne lieu à une interrogation qui peut porter sur une ou plusieurs des matières énumérées dans le paragraphe. Aucune de ces interrogations ne dure plus d'un quart d'heure.

A chaque groupe correspond un chiffre donné conformément aux prescriptions de l'article 22.

Chaque jury discute et choisit les questions qui seront adressées aux candidats.

Ces derniers ne peuvent être interrogés par un membre du jury qui les aurait préparés à cet examen.

Art. 16. Les aspirantes au brevet de connaissances pour l'enseignement dans l'école infantine subissent, outre les épreuves indiquées aux articles 13 et 15 un examen avec application pratique sur la méthode fröbelienne, les jeux et les procédés d'enseignement des diverses matières énumérées à l'article 37, litt. a de la loi.

*Examen en obtention du brevet d'aptitude pédagogique.*

Art. 17. Il est institué :

- 1<sup>o</sup> Un brevet d'aptitude pédagogique pour l'école infantine ;
- 2<sup>o</sup> Un brevet d'aptitude pédagogique pour l'école primaire.

Art. 18. Les candidats au brevet d'aptitude pédagogique doivent être âgés d'au moins 22 ans révolus au moment de leur examen et justifier qu'ils remplissent les conditions de stage prévues à l'article 70 de la loi.

Art. 19. Les examens qui donnent droit à chacun de ces brevets, diffèrent selon la nature de l'enseignement et portent sur les branches suivantes :

- 1<sup>o</sup> Une composition traitant un sujet pédagogique (tenue d'une classe, méthodes, procédés, moyens d'enseignement, etc.).
- 2<sup>o</sup> Pour les institutrices d'écoles enfantines, une leçon de lecture donnée en présence du jury après un quart d'heure au moins de préparation.  
Pour les instituteurs et les institutrices primaires, une correction orale de devoirs d'élèves faite dans les mêmes conditions et après le même temps de préparation.
- 3<sup>o</sup> Une leçon donnée aux élèves et dont le sujet tiré au sort pourra être pris parmi les matières d'enseignement inscrites au programme de la classe.

Art. 20. Le département de l'Instruction publique désigne pour chaque session d'examen un jury dont fait partie de droit l'inspecteur.

*Du jugement des épreuves.*

Art. 21. Toute communication entre les aspirants pendant les épreuves, toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'exclusion.

Art. 22. Le jury apprécie la valeur de toutes les épreuves écrites et orales selon l'échelle de points suivante : — 6 = très bien ; — 5 = bien ; — 4 = assez bien ; — 3 = médiocre ; — 2 = faible ; — 1 = très faible.

Dans les appréciations faites par le jury, la fraction  $\frac{1}{2}$  est seule autorisée.

Art. 23. Les fautes de grammaire et d'orthographe d'usage, d'accentuation, celles qui consistent dans l'emploi impropre des majuscules, ou l'oubli des cédilles et des traits d'union, les fautes de ponctuation sont laissées à l'appréciation du jury spécial de dictée.

Art. 24. Les membres du jury donnent leurs notes séance tenante ; le résultat moyen devient la note définitive, et le procès-verbal en est transmis immédiatement au département de l'Instruction publique.

Art. 25. Le brevet est délivré au candidat qui a obtenu une moyenne générale de 4 au moins et aucun chiffre inférieur à 3.

Art. 26. Le candidat au brevet de connaissances qui a échoué dans un ou plusieurs examens oraux est admis à subir à nouveau ce ou ces examens dans le délai de 4 ans au maximum.

Le candidat qui a échoué trois fois n'est plus admis à se présenter.

Le candidat au brevet d'aptitude pédagogique, qui a échoué dans un premier examen, ne peut plus être admis qu'à un seul examen et cela à la fin de sa 5<sup>me</sup> année d'enseignement pratique (art. 70 de la loi).

*Dispositions finales.*

Art. 27. Les articles 50 à 76 du règlement général pour les écoles primaires du 5 juillet 1895 sont abrogés.

Art. 28. Le présent règlement est exécutoire dès le 1<sup>er</sup> mai 1899.

**58. 5. Arrêté concernant une finance d'examens pour les candidats à un diplôme d'enseignement, qui n'ont pas fait leurs études dans le canton de Neuchâtel.**  
(Du 15 mai 1899.)

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel, sur la proposition du département de l'Instruction publique;

Arrête:

Tout candidat non neuchâtelois à un brevet ou diplôme pour l'enseignement dans les écoles publiques neuchâteloises, qui n'a pas fait ses études dans le canton, est soumis à une finance d'inscription d'examens de vingt-cinq francs.

**59. 6. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeinderäte, Schulpflegen und Lehrerschaft der Sekundarschulgemeinden.** (Vom 1. Februar 1899.)

Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 26. Januar 1899 beschlossen:

1. Der jährliche Staatsbeitrag an die Sekundarschulen für das weibliche wie für beide Geschlechter beträgt pro Lehrer Fr. 1700, pro Lehrerin Fr. 1450.

2. In diesen Staatsbeiträgen sind alle Entschädigungen inbegriffen, ausgenommen diejenigen für Vikariate;

3. An die Verabfolgung dieser Staatsbeiträge wird als Bedingung geknüpft:

a. die Barbesoldung eines definitiv angestellten Sekundarlehrers soll wenigstens Fr. 2400, diejenige einer Sekundarlehrerin wenigstens Fr. 1700 betragen;

b. solchen Gemeinden, welche zum Anschlusse geneigt und vermöge ihrer örtlichen Lage hiezu geeignet sind, soll die Beteiligung gemäss § 7 des Gemeindeggesetzes ermöglicht werden, wobei die Schulorte für die erforderlichen Schullokalitäten samt Beheizung und Reinigung zu sorgen haben, dagegen berechtigt sind, von den übrigen Gemeinden Beiträge an die über den Staatsbeitrag hinausgehende Besoldungsquote im Verhältnis zur Schülerzahl zu verlangen.

Wir geben Ihnen hievon Kenntnis und erwarten bis spätestens Ende dieses Monats Bericht, wie die Besoldungen Ihrer Gemeinde pro 1899 angesetzt werden.

**60. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Bezirksschulpflegen und Bezirkslehrerkonferenzen.** (Vom 1. Februar 1899.)

Der Landrat hat anlässlich der Beratung des Budgets pro 1899 beschlossen:

1. Bezüglich der Eingabe der Bezirksschulpflegen betreffend Neuregulierung der Bezirkslehrerbesoldungen:

a. es erhalten in Zukunft an Besoldung, welche monatlich auszuweisen ist:

provisorisch angestellte Bezirkslehrer . . . . .	Fr. 2500
definitiv gewählte Bezirkslehrer . . . . .	„ 2700
Lehrer mit mehr als 5 definitiven Dienstjahren . . . . .	„ 2900
Lehrer mit mehr als 10 definitiven Dienstjahren . . . . .	„ 3100

Der erste Lehrer jeder Schule erhält eine Zulage von Fr. 100. Denjenigen Lehrern, welche vom Staate Wohnung erhalten, wird eine Logisvergütung von Fr. 300 bis Fr. 500 in Abzug gebracht. In diesen Besoldungsansätzen sind die bisher für die ausserordentlichen Fächer Gesang, Turnen, alte und neue Sprachen geleisteten Bezahlungen inbegriffen. Jeder provisorisch oder definitiv angestellte Bezirkslehrer ist zu wöchentlich 35 Stunden verpflichtet. Die Verteilung der Fächer und Stunden auf die einzelnen Lehrer ist Sache der Erziehungsdirektion;

b. dieser Beschluss tritt auf 1. Mai 1899 in Kraft.

2. Betreffend Einführung der Stenographie als Freifach an den Bezirksschulen: die Stenographie wird nicht eingeführt.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, laden wir Sie ein, im Laufe des Monats Februar die Frage der gleichmässigen Verteilung der Unterrichtsstunden zu behandeln und uns zu definitivem Entscheide Bericht und Antrag einzubringen. Dabei ist erforderlich, dass der Stundenplan ausser den Fächern die Namen des jeweils amtierenden Lehrers angebe. Für Therwil und Böckten ist noch zu berücksichtigen, dass daselbst eine Stunde mehr für Freihandzeichnen (Zeichnungslehrer Balmer) einzurichten ist in der Weise, dass die II. und III. Klasse je eine Stunde gesondert und eine Stunde gemeinsam Unterricht erhalten. In Liestal werden die zwei Unterrichtsstunden im Freihandzeichnen der einen I. Klasse wie bisher einem der Klassenlehrer zugeteilt.

---

#### 61. s. Regierungsratsbeschluss des Kantons Baselland betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen. (Vom 20. September 1899.)

Die Höhe der Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen wird festgesetzt wie folgt: an Arbeitsschulen Fr. 1. 50 pro Schulhalbtage; — an Primarschulen Fr. 4. 50 pro Schultage; — an Sekundarschulen Fr. 5. 50 pro Schultage; — an Bezirksschulen Fr. 6 pro Schultage.

Die früher mit diesem Tarif in Widerspruch stehenden Bestimmungen und der Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 1893 werden aufgehoben.

---

## VI. Hochschulen.

#### 62. 1. Studien und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in Fächern der I. und II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom Erziehungsrate erlassen am 22. November 1899.)

##### *Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Fächern der I. Sektion der philosophischen Fakultät.*

##### *1. Studienplan für das höhere Lehramt im Deutschen.*

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, dass sich ein Kandidat auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften wie vergleichende Grammatik, Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und der römischen Literatur, Geschichte der englischen und französischen Literatur orientire und während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

##### I. Jahr.

Elemente der Phonetik. Gotische und althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Neuhochdeutsche Übungen. Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

## II. Jahr.

Althochdeutsche und altsächsische Übungen. Lektüre mittelhochdeutscher Texte (vor allem der Nibelungen, Walthers und eines höfischen Epikers). Alt- und mittelhochdeutsche Literaturgeschichte.

Propädeutische Prüfung: Phonetik. Übersetzung eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Elemente der griechischen Grammatik.

## III. Jahr.

Historische deutsche Grammatik. Neuere deutsche Literaturgeschichte (XVI. bis XVIII. Jahrhundert). Sprachgeschichtliche und literaturgeschichtliche Übungen. Poetik und Metrik.

## IV. Jahr.

Historische deutsche Grammatik. Deutsche Literaturgeschichte (XVIII./XIX. Jahrhundert). Sprachgeschichtliche und literaturgeschichtliche Übungen. Methodik des deutschen Unterrichts.

Schlussprüfung: Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Poetik und Metrik. Methodik des deutschen Unterrichts.

Für die zweite Sprache (Englisch bezw. Französisch oder Italienisch), in der der Kandidat nach § 35 des Reglements gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

2. Studienplan für das höhere Lehramt in den romanischen Sprachen  
(d. h. in Französisch und Italienisch).

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, dass der Kandidat auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften, wie: Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur, Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, Keltisch, sich orientire und während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

Der unerlässliche Aufenthalt im französischen und italienischen Sprachgebiet ist in die zweite Hälfte der Studienzeit zu verlegen.

## I. Jahr.

Historische Grammatik des Französischen (Provenzalischen) und des Italienischen. Geschichte der französischen und italienischen Literatur. Neufranzösische und neuitalienische Lektüre und Übungen. Phonetik. Sprach- und literaturgeschichtliche Seminarübungen. Historische Grammatik des Latein. Vulgärlatein. Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

## II. Jahr.

Historische Grammatik des Französischen (Provenzalischen) und des Italienischen. Die Elemente des Spanischen. Geschichte der französischen und der italienischen Literatur. Neufranzösische und neuitalienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

Propädeutisches Examen in: Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Phonetik. Geschichte der neuern französischen und italienischen Literatur (seit der Renaissance). Übersetzen eines leichtern altfranzösischen (altprovenzalischen) und altitalienischen Textes.

## III. Jahr.

Die Elemente des Rätischen und Rumänischen. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen. Vergleichende Literaturgeschichte der romanischen Völker, besonders im Mittelalter. Französische und italienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

#### IV. Jahr.

Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen und Literaturen. Methodologie des fremdsprachlichen Unterrichts mit Lehrübungen. Französische und italienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

Schlussexamen über: Geschichte der französischen (provenzalischen) und der italienischen Sprache. Geschichte der mittelalterlichen französischen (provenzalischen) und italienischen Literatur. Methodologie. Lebende Sprache und Sprechfähigkeit.

#### 3. Studienplan für das höhere Lehramt in Englisch.

Vorbemerkung. Für den Studirenden dieses Faches ist es sehr wünschenswert, dass er sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften wie Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neuern Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur und besonders auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Sprachen und Literaturen orientire, resp. während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

#### I. Jahr.

Angelsächsische Grammatik mit Übungen. Althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Englische Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Neuenglische Lektüre. Seminarübungen. Kursorische Lektüre lateinischer Klassiker.

#### II. Jahr.

Mittelenglische Grammatik mit Übungen. Gotisch mit Übungen. Englische Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. Neuenglische Lektüre. Seminarübungen.

Propädeutisches Examen: 1. Lektüre eines leichten lateinischen Schriftstellers. 2. Geschichte der neuern englischen Literatur. 3. Übersetzen eines leichteren angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes.

#### III. Jahr.

Historische Grammatik des Englischen. Mittelhochdeutsch mit Übungen. Geschichte der angelsächsischen und mittelenglischen Literatur. Neuenglische Lektüre. Metrik. Seminarübungen.

#### IV. Jahr.

Geschichte der englischen Literatur von Chaucer bis zur Reformation. Shakespeare. Literarhistorische Übungen. Seminar.

Schlussexamen: 1. Englische Sprachgeschichte. 2. Geschichte der älteren englischen Literatur. 3. Kenntniss der lebenden Sprache, Sprechfähigkeit.

NB. In die zweite Hälfte der Studienzeit soll ein längerer Aufenthalt in England fallen.

Für die zweite Sprache (Deutsch resp. Französisch oder Italienisch), in welcher der Kandidat nach § 35 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

#### 4. Studienplan für das höhere Lehramt in Geschichte (mit Geographie als Hilfsmittel).

#### I. Jahr.

1. Hauptfach (Allgemeine bzw. Schweizergeschichte. Historische Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Klassische Philologie (Erklärung lateinischer oder griechischer Autoren).

3. Moderne Philologie (Deutsch, Französisch bzw. Englisch, Italienisch).

4. Geographie und Ethnographie.

5. Kunstgeschichte.

## II. Jahr.

1. Hauptfach (Allgemeine bzw. Schweizergeschichte. Historische Spezialkollegien. Quellenkunde. Übungen im Seminar).
  2. Klassische Philologie (Epigraphik und Numismatik).
  3. Moderne Literaturgeschichte (Deutsch, Französisch, bzw. Englisch oder Italienisch).
  4. Geographie und Ethnographie (Historische Geographie).
  5. Kunstgeschichte.
  6. Allgemeines Staatsrecht. Völkerrecht.
- Eventuelles Examen in den philologischen Fächern, in Geographie und Kunstgeschichte.

## III. Jahr.

1. Hauptfach (Schweizer- bzw. allgemeine Geschichte. Historische Spezialkollegien. Übungen im Seminar).
2. Hilfswissenschaften (Diplomatik, Paläographie).
3. Deutsche (bzw. römische) Verfassungs- und Rechtsgeschichte.
4. Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Kantonales Staats- und Verwaltungsrecht. Staatskirchenrecht. Schweizerische Verfassungsgeschichte.
5. Philologische Fächer (klassische oder germanistische bzw. romanistische).
6. Kulturgeschichte (Prähistorische, klassische, mittelalterliche Archäologie, Burgenbau, Denkmalpflege).

## IV. Jahr.

1. Hauptfach (Schweizergeschichte, bzw. allgemeine Geschichte. Spezialkollegien. Übungen im Seminar).
  2. Hilfswissenschaften (Siegelkunde, Chronologie, Archivkunde).
  3. Nationalökonomie. Politik.
  4. Unterrichtsübungen.
- Schlussexamen in Geschichte und Hilfswissenschaften, eventuell in sämtlichen vom Reglement vorgesehenen Fächern, nach Wahl der Kandidaten.

## 5. Studienplan für klassische Philologie.

Vorbemerkung. Es wird den Kandidaten dringend empfohlen, sich nicht auf die nachstehend verzeichneten Kollegien und Übungen zu beschränken, sondern sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften umzusehen, namentlich philosophische, geschichtliche und neusprachliche Kollegien anzuhören.

## I. Jahr.

Philologisch-pädagogisches Seminar. Griechische Literaturgeschichte (Epos, Lyrik, Drama). Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Geschichte der Sprachwissenschaft von den Griechen bis zur Gegenwart. Griechische und italienische Dialektinschriften. Elemente des Sanskrit. Einführung in die Archäologie. Geschichte der griechischen Kunst, I. Teil. Archäologische Übungen.

## II. Jahr.

Philologisch-pädagogisches Seminar. Griechische Literaturgeschichte (Prosa). Hermeneutik und Kritik. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. Sanskritlektüre. — Geschichte der griechischen Kunst, II. Teil. Archäologische Übungen. Topographie von Athen.

III. Jahr.

Philologisch-pädagogisches Seminar. Römische Literaturgeschichte. Alte Geographie. Topographie von Rom. Epigraphik. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Vergleichende Grammatik des Altindischen, Altgriechischen, Altitalienischen, Altgermanischen. Sanskritlektüre. Bühnenaltertümer. Archäologische Übungen.

IV. Jahr.

Philologisch-pädagogisches Seminar. Staatsaltertümer. Geschichte der klassischen Philologie. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Sprachwissenschaftliche Übungen. Indische Literaturgeschichte. Sanskritlektüre. Griechische und römische Privataltertümer. Kunstmythologie. Archäologische Übungen.

*Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Fächern der II. Sektion der philosophischen Fakultät.*

*1. Hauptfach Zoologie inkl. vergleichende Anatomie.*

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Physik, Chemie, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Chemie und Mineralogie (inkl. Petrographie).
Drittes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, event. 2. Semester Physik.	
Viertes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, Paläontologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Botanik, Paläontologie, allgem. Bildung.	Prüfung in Botanik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfung in Zoologie inkl. vergleichende Anatomie. Studienausweise in Physik und Entomologie.

*2. Hauptfach vergleichende Anatomie inkl. Zoologie.*

Erstes und zweites Semester	Studienplan der Mediziner	Erstes Propädeutikum: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, vergleich. Anatomie.
Drittes und viertes Semester	Hauptfach + Studienplan der Mediziner (Anatomie, Embryologie u. Physiolog.) exkl. pathol. Anatomie u. klinische Fächer.	Zweites Propädeutikum: Anatomie, Physiologie, Embryologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie, Geologie, allgemeine Bildung.	
Sechstes Semester	Hauptfach, Geologie, Paläontologie, allg. Bildung.	Schlussprüfung in vergl. Anatomie (inklusive Zoologie).

*3. Hauptfach Botanik.*

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Geographie, Chemie, Physik, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Chemie.
-----------------------------	--	--------------------

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Zoologie (inkl. vrgl. Anatomie), Geographie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vrgl. Anatomie), Geologie, Geographie.	Prüfung in Geologie und Geographie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vrgl. Anatomie), Paläontologie, allgem. Bildung.	Prüfung in Zoologie inkl. vrgl. Anatomie.
Sechstes Semester	Hauptfach.	Schlussprüfung im Hauptfach Botanik u. zwar nach deren beid. Hauptrichtungen. Studienausweise in Physik und Mineralogie (inklusive Petrographie).
<i>4. Hauptfach Mathematik.</i>		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Differential- u. Integralrechnung, analytische Geometrie), anorganische Chemie, Physik.	Prüfung in Chemie und elementarer Mathematik.
Drittes und viertes Semester	Hauptfach, Physik, Astronomie, mathemat. Geographie, allg. Bildung.	Prüfung in Physik.
Fünftes Semester	Hauptfach, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfg. im Hauptfach (höhere Mathematik), Studienausweise in 2 Nebenfächern.
<i>5. Hauptfach Physik (inkl. Mechanik).</i>		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Mathematik, physikalische Geographie, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Mineralogie (inkl. Petrographie).
Drittes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Geologie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Astronomie, allg. Bildung.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Mathematik, Astronomie, allg. Bildung.	Prüfung in Mathematik und Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfung in Physik (inkl. Mechanik). Studienausweise in Geologie und Zoologie oder Botanik oder physikal. Geographie.
<i>6. Hauptfach Chemie.</i>		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Differential- u. Integralrechnung, Mineralogie (inkl. Petrographie), Botanik.	Prüfg. in Differential- u. Integralrechnung.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Physik.	Prüfung in Mineralogie.
Viertes Semester	Hauptfach, Physik, Geologie.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Physik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Physik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfg. in Chemie. Studienausweise in zwei weiteren Nebenfächern.

7. *Hauptfach Mineralogie (inkl. Petrographie).*

Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Mineralogie inkl. Petrographie), Mathematik, Zoologie, Botanik, Physik, Chemie.	Prüfung in Mathematik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Chemie, Physik, Geographie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Chemie, Geologie, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfung im Hauptfach. Studienausweise in 2 weiteren Fächern, wovon auch Geographie oder Paläontologie figurieren soll.

8. *Hauptfach Geologie.*

Erstes, zweites und drittes Semester	Mathematik, Mineralogie (inklusive Petrographie), Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Hauptfach.	Prüfung in Physik oder Chemie und Mineralogie (inklusive Petrographie).
Viertes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Paläontologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geographie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geographie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfung in Geologie. Studienausweise in Chemie u. Physik, sowie in zwei weiteren Nebenfächern.

9. *Hauptfach Geographie.*

Erstes und zweites Semester	Mathematik, anorg. Chemie, Botanik, Zoologie, Physik.	Prüfung in Zoologie oder Botanik.
Drittes Semester	Hauptfach, Physik, Mineralogie, Astronomie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Geologie, Petrographie, Astronomie.	Prüfung in Astronomie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfg. im Hauptfach. Studienausweise in Chemie und Mathematik.

**63. 2. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich.**  
(Vom 21. Januar 1899.)

§ 1. Zur Erlangung der Doktorwürde muss sich der Kandidat beim Dekan durch eine schriftliche Eingabe melden, welcher beizufügen sind:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (*Curriculum vitæ*);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder
  - a. für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgen. Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung,
  - b. die Testate über ein vollständiges, wenigstens 4jähriges naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium;
3. eine selbständig abgefasste Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Wenn die Dissertation auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden ist, so wird sie diesem zur Prüfung übergeben. Sein Votum ist für Annahme resp. Ablehnung entscheidend und wird in ersterem Falle der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vermerkt. Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet, so muss sie mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches bei allen Fakultätsmitgliedern zirkulieren und wird angenommen, wenn nicht mehr als drei der schriftlich Abstimmenden sich dagegen erklären; auch kann in diesem Falle ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 3. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Bereits gedruckte Arbeiten werden nur ausnahmsweise als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 5.

§ 4. Mit Abnahme der Dissertation ist zugleich die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil derselben hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur 2 durch das Los gezogene Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie oder Therapie und Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkulieren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung und über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluss.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, erstreckt sich neben den obgenannten Fächern auch noch auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie. Sie ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Examinatoren sich dagegen erklären.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Sie ist vor Ablauf von drei Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

Denjenigen Kandidaten, welche im Besitz des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Der Dekan entscheidet darüber auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweiz. Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen überlässt er den Entscheid der Fakultät (Majoritätsbeschluss).

§ 5. Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 160 Exemplaren der innerhalb Jahresfrist gedruckt abzuliefernden Dissertation wird dem Promovirten ein amtliches Diplom ausgefertigt.

Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 6. Die Gebühren sind nach erfolgter Anmeldung dem Pedell zu bezahlen und betragen 420 Franken.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgen. Medizinalprüfung einreichen, werden 150 Franken erlassen.

Die Verteilung der Gebühren geschieht folgendermassen:

1. 300 Franken (resp. 150) an die Fakultätsmitglieder; ein Ordinarius bezieht zweimal soviel als ein Extraordinarius;
2. 15 Franken dem Dekane;
3. 10 Franken an die Fakultätskasse;
4. 35 Franken an die Kantonbibliothek;
5. 30 Franken dem Rektor;
6. 15 Franken dem Sekretär der Universität;
7. 15 Franken dem Pedell.

§ 7. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 8. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 30. Mai 1885 aufgehoben, immerhin in der Meinung, dass für diejenigen Studirenden an der medizinischen Fakultät, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits immatrikulirt sind, noch die Bestimmungen der frühern Promotionsordnung vom 30. Mai 1885 gelten.

#### **64. 3. Promotionsordnung der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 10. Juni 1899.)**

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde (§ 138 des zürcherischen Unterrichtsgesetzes):

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion, s. § 21).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitae angegebenen Studien und vollständig sicherstellende Ausweise über die Entstehung seiner Dissertation;
3. eine von ihm verfasste Abhandlung (Dissertation), welche in der Regel als Manuskript einzureichen ist und aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht.

Der Bewerber hat in seinem Gesuch sein Hauptfach (s. § 9) zu bezeichnen.

Die Fakultät ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens 6 Wochen vor dem offiziellen Semesterabschluss eingereicht wurde.

§ 3. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Fakultätsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch, den Mitgliedern der Sektion zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Der Begutachter ist befugt, von dem Bewerber die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienenden Belege (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate) einzufordern.

§ 4. Die Prüfung ist zweifach, eine schriftliche und eine mündliche.

§ 5. Gänzlicher oder teilweiser Erlass der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur gestattet werden:

1. denjenigen Kandidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomirten Schülern des eidgenössischen Polytechnikums, ferner den Medizinern und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihren Examina in allen denjenigen Fächern und in dem Umfange examinirt wurde, in denen der Kandidat beim Doktor-examen geprüft werden müsste und für welche er Studiaausweise beizubringen hätte.

§ 6. Ein teilweiser Erlass der Prüfung kann den sub 1 und 2 genannten Kandidaten gestattet werden, die in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung vorgesehenen Fächern geprüft wurden, ferner solchen Kandidaten, die durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz sich dazu besonders qualifizirt erweisen.

§ 7. Nachdem die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Sektionsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, insofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Sektionsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen. Erfolgt eine Einwendung, so entscheidet die Sektion durch einfaches Stimmenmehr über den Antrag.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Sektionsmitglied gestellt und die Arbeit unter seiner Aufsicht ausgeführt.

§ 9. Die schriftliche Arbeit wird von dem antragstellenden Sektionsmitgliede schriftlich zensirt und das Gutachten darüber dem Dekan zugestellt.

§ 10. Zur mündlichen Prüfung werden die sämtlichen Mitglieder der Sektion durch den Dekan eingeladen.

Hiebei gelten folgende Bestimmungen:

Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten dem Kandidaten freigestellt wird.

1. Hauptfach:

Mathematik  
Astronomie  
Physik (inkl. Mechanik)  
Chemie  
Geologie (inkl. Petrographie)  
Paläontologie  
  
Geographie  
Mineralogie (inkl. Petrographie)  
Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)  
  
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie)  
Zoologie  
Vergleichende Anatomie.

2. Obligatorische Nebenfächer:

Physik und Astronomie  
Mathematik und Physik  
Mathematik und Astronomie  
Experimentalphysik und Mineralogie  
Paläontologie und Mineralogie  
Geologie und Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie)  
Geologie und Physik  
Chemie und Geologie  
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie) und Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie)  
Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie) und Zoologie  
Botanik und vergleichende Anatomie  
Anatomie des Menschen und Zoologie.

Ausserdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach verlangt, welches nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, ausserdem noch aus allen Examenfächern der medizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Die Sektion behält sich vor, in besonderen Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.<sup>1)</sup>

§ 11. Eine Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 12. Nach Schluss der Prüfung und nach Anhörung des Berichtes der Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Auf Grund der Prüfungsergebnisse werden Noten von 1—6 erteilt, wobei 1 als schlechteste, 6 als beste Note gilt.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmbfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 13. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 12) müssen zwei Drittel der Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 14. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hiebei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Prüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 15. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Meldung mehr angenommen.

§ 16. Die Promotion wird erst veröffentlicht, nachdem der Kandidat die in der Regel erforderlichen 160 Exemplare der gedruckten Abhandlung als Inauguraldissertation der Kanzlei der Universität zu handten des Dekanates eingereicht hat.

Von den übergebenen Exemplaren erhält in der Regel der Dekan und jedes Mitglied der Sektion je zwei Exemplare, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar, ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und 80 Exemplare der Kantonsbibliothek zu. Die übrigen bleiben zur Disposition der Fakultät.

§ 17. Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist auf dem Titelblatt der Name des oder der die Arbeit zur Annahme empfehlenden Referenten zu nennen.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes zur Kontrolle einzusenden, um von ihm mit dem Imprimatur versehen zu werden, falls der Abzug den Bestimmungen der Promotionsordnung entspricht.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des oder der Referenten gestattet.

§ 18. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmässig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Fakultät eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

<sup>1)</sup> Zusatzbestimmung zu § 10 der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II. Sektion, vom 10. Juni 1899. (Verfügung der Erziehungsdirektion vom 26. Dezember 1899.)

Für die Kandidaten der Anthropologie sind die folgenden Fächer obligatorisch: 1. Hauptfach: Physische Anthropologie. 1. Nebenfächer: Vergleichende Anatomie. Anatomie des Menschen. 3. Studienausweise: Geographie inkl. Ethnologie.

Hinsichtlich des dritten freizuwählenden Nebenfaches, wie auch in allen übrigen Punkten gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 10. Juni 1899.

§ 19. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im Amtsblatt, sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind. Sie datirt vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 20. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfasst der Dekan das Diplom gemäss dem Beschlusse der Sektion und lässt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem promovirten Doktor zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefasst.

Besondere Noten werden auf den Diplomen nicht ausgesetzt, dagegen behält sich die Fakultät vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation allein oder auf die Prüfung allein oder auf beide zusammen beziehen können.

§ 21. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlass oder Reduktion der Prüfung betragen Fr. 380. Für Kandidaten, welchen ein Erlass oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Massgabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum nur Fr. 230.

Die betreffende Summe ist von dem Bewerber bei Eingabe der Akten der Kanzlei der Universität einzuhändigen.

§ 22. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100 verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der eingezahlten Summe Fr. 200 verfallen, der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Examen nicht bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen. Dagegen ist eine eventuelle Wiederholung der Prüfung in diesem Falle unentgeltlich.

§ 23. Von der Summe der Promotionsgebühren erhalten nach erfolgter Promotion:

die Kantonsbibliothek . . . . .	Fr. 35
der Rektor . . . . .	„ 30
der Universitätssekretär . . . . .	„ 15
der Pedell . . . . .	„ 15
die Sektionskasse . . . . .	„ 15
der Dekan . . . . .	„ 20
jeder Begutachter der Dissertation . . . . .	„ 20
der Experte für die schriftliche Prüfung . . . . .	„ 10
jeder Examiner für die mündliche Prüfung pro Fach . . . . .	„ 5

Der Rest wird zu gleichen Teilen auf die bei der entscheidenden Sitzung anwesenden Mitglieder verteilt.

§ 24. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten und es können auf seinen Wunsch ausser den vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl von Abzügen des letztern auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Diplomkosten sind bei Empfang des Diploms der Kanzlei zu entrichten.

## II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung (Ehrenpromotion).

§ 25. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 1, Ziff. 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber ohne vorangegangene Bewerbung unentgeltlich zu erteilen.

§ 26. Der Antrag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 27. Der Dekan setzt die Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hiebei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 28. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Sektion und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 29. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 5. November 1892 aufgehoben.

**65. 4. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens und des botanischen Museums der Universität Zürich. (Vom 4. November 1899.)**

§ 1. Der Direktor ist verpflichtet, die Leitung der ihm unterstellten Institute auf eine die Wissenschaft und die besondere Bestimmung dieser Anstalten fördernde Weise zu besorgen.

§ 2. Der Direktor hat täglich zu bestimmten Stunden im Garten anwesend zu sein.

Bei Abwesenheit hat er für Stellvertretung zu sorgen. Für eine voraussichtlich vier Tage überschreitende Abwesenheit ausserhalb der Zeit der Hochschulferien hat er Urlaub bei der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 3. Da der botanische Garten vorzugsweise bestimmt ist, zur Benutzung beim Unterricht an der Universität und am Polytechnikum zu dienen und die zu den botanischen Vorlesungen nötigen frischen Pflanzen soweit möglich zu liefern, so hat der Direktor eine für die Zwecke des Unterrichts geeignete Auswahl der in dem Garten zu ziehenden Pflanzen zu treffen und hiebei besonders die Repräsentanten der natürlichen Pflanzenfamilien, der Arzneigewächse, der Nahrungs- und Handelspflanzen, sowie die Vertretung charakteristischer Pflanzenformen der verschiedenen Erdteile zu berücksichtigen.

§ 4. Dem Direktor liegt ob, dafür zu sorgen, dass alle Pflanzen des Gartens mit deutlich lesbaren Etiquetten versehen sind, und die zur Demonstration bei den botanischen Vorlesungen erforderlichen Pflanzen den Dozenten dem Bedürfnisse des Unterrichtes gemäss verabfolgt werden.

§ 5. Er hat über die treue Erfüllung der dem Assistenten, dem Obergärtner und dem übrigen Dienstpersonal obliegenden Pflichten, sowie über die Beachtung der auf den Besuch und die Benutzung des Gartens und des Museums bezüglichen Anordnungen sorgfältig zu wachen.

§ 6. In Rücksicht auf die Hauptaufgabe des botanischen Gartens, welche in der Förderung der wissenschaftlichen Pflanzenkunde besteht, soll der Direktor dahin wirken, dass der Garten für wissenschaftliche botanische Arbeiten jederzeit reiches Material darbietet.

§ 7. Er hat die nötige Untersuchung und wissenschaftliche Bestimmung der vorhandenen und noch hinzukommenden Gewächse vorzunehmen.

§ 8. Wie der Direktor einerseits verpflichtet ist, die Benutzung des botanischen Gartens zu wissenschaftlichen Zwecken in jeder Weise zu erleichtern, hat er anderseits darüber zu wachen, dass nicht fremdartige Bestrebungen in die Verfolgung der wissenschaftlichen Zwecke des Gartens störend eingreifen, namentlich, dass dieser nicht in einen blossen Ziergarten ausarte, oder zu Handel mit Gewächsen etc. missbraucht werde.

§ 9. Der Direktor hat ebenso das Interesse der Studirenden wahrzunehmen, welche ausser den beim Unterrichte verteilten Pflanzen noch weitere Exemplare aus dem botanischen Garten zu erhalten wünschen.

§ 10. Da der botanische Garten als öffentliches Institut zugleich zur allgemeinen Belehrung und wissenschaftlichen Anregung bestimmt ist, so hat der

Direktor den Besuch dem Publikum, soweit es ohne Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Aufgabe geschehen kann, und soweit es die nötige Sicherheit des Gartens zulässt, nach Möglichkeit zu gestatten und die pünktliche Ausführung der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11. Der Direktor ist dem gesamten Personal des Gartens vorgesetzt und bleibt daher für Alles und Jedes, was auf seine Anordnung oder unter seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung durch seine Untergebenen vollführt wird, verantwortlich.

§ 12. Er hat die ganze auf den Garten und das Museum bezügliche Korrespondenz zu führen und für die tauschweise oder anderweitige Beschaffung der Sämereien und Pflanzen zu sorgen.

§ 13. Die für den Garten oder das Museum eingehenden Kisten, Pakete, Briefe etc. dürfen, sofern der Direktor nicht anders bestimmt, nur in dessen Gegenwart geöffnet werden.

§ 14. In Bezug auf das botanische Museum hat der Direktor für unausgesetzte Öffnung der verschiedenen Sammlungen besorgt zu sein. Ihm liegt in erster Linie die wissenschaftliche Aufarbeitung der noch unbestimmten Materialien und die Anbahnung und Unterhaltung des Tauschverkehrs ob. Er hat darüber zu wachen, dass das bestimmte Material sofort in wissenschaftlicher Weise eingereiht und der Benutzung zugänglich gemacht werde. Er hat des weitern für eine sorgfältige Fortführung der beiden Bibliothekskataloge besorgt zu sein.

§ 15. Die finanzielle Verwaltung des botanischen Gartens und des Museums gehört insoweit zu den Obliegenheiten des Direktors, als derselbe verpflichtet ist, dahin zu wirken, dass die Zwecke der seiner Leitung anvertrauten Institute mit den im jährlichen Staatsbudget bestimmten Mitteln erreicht werden.

Zu diesem Zwecke hat er über Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Rechnung zu führen.

§ 16. Mit Bezug auf die Stellung des Direktors zur Aufsichtskommission ist § 1 des Reglementes betreffend den botanischen Garten und das botanische Museum massgebend.

#### **66. 5. Instruktion für den Obergärtner des botanischen Gartens der Universität Zürich. (Vom 4. November 1899.)**

§ 1. Der Obergärtner hat das Gedeihen des Gartens, entsprechend den Zwecken desselben, nach Kräften zu fördern, den Garten selbst, sowie sämtliche Gartenanlagen und Rasenplätze in bestem Stande zu erhalten und für strikte Ordnung und Reinhaltung darin besorgt zu sein. Er ist verpflichtet, den Direktor auf etwaige Misstände aufmerksam zu machen.

Der Obergärtner hat zur Erreichung dieser Zwecke für die Ausführung aller für den botanischen Garten notwendigen Arbeiten zu sorgen und während der ihm durch den Anstellungsvertrag vorgeschriebenen Arbeitszeit seine ganze Tätigkeit dem Garten zuzuwenden.

Urlaub bis zu 3 Tagen wird vom Gartendirektor bewilligt; für längere Abwesenheit hat der Obergärtner die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 2. Der Obergärtner hat durch geeignete Kulturverfahren für die Erhaltung der im botanischen Garten befindlichen Pflanzen Sorge zu tragen, dieselben nach Anordnung des Direktors mit zweckmässigen und deutlich lesbaren Etiquetten zu versehen und einen Katalog über die vorhandenen Pflanzen, sowie ein Verzeichnis über Zuwachs und Abgang zu führen und von diesen Veränderungen dem Direktor sofort Bericht zu erstatten. Er hat, soweit es zweckmässig ist, auf die Gewinnung von Sämereien Bedacht zu nehmen und dabei auf richtige Bezeichnung der Namen derselben zu sehen. Gehen Pflanzen durch grobe Versehen bei der Kultur oder durch Fahrlässigkeit bei der Pflege und Wartung ein, so ist der Obergärtner dafür verantwortlich.

§ 3. In Beziehung auf die zu treffende Auswahl der zu kultivirenden Pflanzen hat der Obergärtner die Weisungen des Direktors zu befolgen. Neue Anschaffungen, sei es durch Kauf, sei es durch Tausch, hat er nur auf Anordnung des Direktors zu machen. Mit Pflanzen oder Sämereien des botanischen Gartens Handel zu treiben, ist dem Obergärtner nicht gestattet, auch ist ihm nicht erlaubt, ohne Zustimmung des Direktors für sich oder Andere Pflanzen im Garten zu ziehen, zu pflegen oder zu überwintern.

§ 4. Dem Obergärtner liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung im Garten ob. Er hat denselben zu den durch das diesfällige Reglement festgesetzten Stunden öffnen und schliessen zu lassen, den im Garten Belehrung suchenden Besuchern freundlich und gefällig zu begegnen, zugleich jedoch darüber zu wachen, dass den Bestimmungen des Besuchsreglementes in jeder Hinsicht nachgelebt werde.

§ 5. An sämtliche Dozenten der Botanik an der Universität und am Polytechnikum hat der Obergärtner die zur Benutzung bei den Vorlesungen gewünschten Freilandpflanzen soweit möglich und mit alleiniger Ausnahme der zur Erhaltung und Samengewinnung nötigen Exemplare unter gleichzeitiger Mitteilung an den Direktor abzugeben, wogegen die Abgabe von Pflanzen an andere Personen oder Institute der Genehmigung des Direktors unterliegt.

§ 6. Der Obergärtner hat die Aufsicht über die Gehülfen und Arbeiter, er hat denselben die Arbeiten zuzuweisen und darauf zu sehen, dass sie die vorgeschriebenen Arbeitsstunden einhalten. Er ist verpflichtet, jeden Morgen mit Beginn des Dienstes Appell zu halten und den ihm Unterstellten die Arbeitsinstruktionen zu geben. Er kann Urlaubsgesuche nur im Einverständnis mit dem Direktor bewilligen.

§ 7. Der Obergärtner hat die Löhne des Gartenpersonals auszubezahlen. Die erforderlichen Gelder hat er beim Direktor zu erheben.

§ 8. Grössere Umstellungen der Pflanzen in den Gewächshäusern, Veranstellungen von Schaustellungen in oder ausserhalb der Gewächshäuser, Änderungen in den Freilandanlagen insbesondere sollen nur im Einverständnis mit dem Direktor vorgenommen werden.

§ 9. Der Obergärtner hat sich täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zur bestimmten Stunde auf dem Bureau des Direktors zwecks Berichterstattung und Entgegennahme allfälliger Aufträge einzufinden. Er händigt jeweilen zu Beginn jeder Woche dem Direktor einen detaillirten Arbeitsplan für die angetretene Woche ein.

§ 10. Der Obergärtner hat für die möglichste Erhaltung resp. rechtzeitige Instandsetzung oder Ergänzung der Gartengerätschaften aller Art, Baulichkeiten etc. zu sorgen und zu diesem Behufe dem Direktor jeweilen die nötige Anzeige zu machen. Er hat auf die rechtzeitige Beschaffung der zur Gärtnerei erforderlichen Materialien Bedacht zu nehmen, sowie für die zweckmässige Aufbewahrung und sparsame Verwendung der vorhandenen zu sorgen. Er hat ein Inventar der Gartengerätschaften und Mobilien zu führen und in demselben die Veränderungen so vorzumerken, dass darnach zu jeder Zeit die sorgfältigste Revision stattfinden kann.

---

**67. 6. Dienstordnung für den I. Assistenten am anatomischen Institut der Hochschule Bern. (Vom 15. März 1899.)**

§ 1. Der I. Assistent der Anatomie muss absolvirter Mediziner sein. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren angestellt; nach Verlauf dieser Zeit kann auf Antrag des Direktors eine Erneuerung der Anstellung stattfinden. Kündigung hat drei Monate vor Abgang zu erfolgen.

§ 2. Die Jahresbesoldung beträgt wenigstens 1200 Franken.

§ 3. Die Obliegenheiten des I. Assistenten sind folgende:

- a. Er unterstützt den Vorsteher und den Prosektor bei der Leitung der Präparirübungen, sowie nötigenfalls beim mikroskopischen Kurs. Im Winter hat derselbe täglich eine bestimmte Zahl von Stunden (zirka 4) im Präparirsaal anwesend zu sein.
- b. Er fertigt während des Semesters, mit Hülfe des II. Assistenten, Präparate für die mikroskopische, makroskopische und embryologische Sammlung, sowie nötigenfalls für die Vorlesungen und Kurse an.
- c. Er unterstützt den Direktor bei seinen Arbeiten und ist auch, soweit es möglich ist, dem zweiten Professor der Anatomie bei seinen Demonstrationen behülflich.
- d. In den Ferien hat er täglich einige Stunden hauptsächlich für die Sammlungen zu arbeiten.
- e. Er unterstützt mit dem II. Assistenten und einem Abwart den zweiten Lehrer bei der am Schlusse eines Semesters vorzunehmenden Revision der Sammlungen, Vorräte und Instrumente.

§ 4. Der I. Assistent hat mit Ausnahme des Sonntags täglich im Institut anwesend zu sein und zwar in der Regel vormittags von 8—12 Uhr, nachmittags (Sonnabend ausgenommen) von 2—6 Uhr.

§ 5. Dem Assistenten stehen die Mittel des Instituts, Instrumente, Reagentien etc., deren er zu wissenschaftlichen Untersuchungen bedarf, frei zur Verfügung. Nur im Falle grossen Verbrauchs kostspieliger Reagentien müssen solche aus eigener Tasche bestritten werden. Von eigenen mikroskopischen Arbeiten des I. Assistenten sind Belegpräparate der Sammlung des Instituts einzuverleiben, soweit dieselben nicht embryologischen Serien angehören.

§ 6. In Abwesenheit des Vorstandes hat der I. Assistent den Anordnungen des Stellvertreters Folge zu leisten. Urlaub kann nur vom Vorstand des Institutes erteilt werden. Derselbe erstreckt sich jährlich auf die Dauer von 4—6 Wochen.

#### 68. 7. Dienstordnung für den Prosektor des anatomischen Instituts der Hochschule Bern. (Vom 15. März 1899.)

§ 1. Der Prosektor hat als zweiter Lehrer beim Unterricht in der Anatomie zu wirken und zwar in den ihm von der obern Behörde zugewiesenen Fächern, ferner den Direktor des anatomischen Instituts bei der Verwaltung des Instituts zu unterstützen.

§ 2. Der Prosektor hat die auf die Abholung und Vorbereitung der Leichen sich beziehenden Verrichtungen teils selbst auszuführen, teils zu überwachen. Hierzu gehört die Sorge für richtige Konservierung und Injektion der Kadaver, Manipulationen, die in der Regel vom Abwart besorgt werden, die aber in allen schwierigen Fällen, besonders wo der Abwart noch nicht hinreichend geübt ist, vom Prosektor selbst, unter Beihülfe des Abwarts und, wenn nötig, des Assistenten auszuführen sind. Der Prosektor führt fortwährend genaue Kontrolle über das Material an Kadavern und Leichenteilen und über die Maceration. Er führt den Leichenrodel und unterstützt den Direktor bei der Führung der Korrespondenz in Leichensachen. Er besorgt die Verteilung der Präparate im Sezirsaal und führt die Präparirlisten; er hat ganz besonders auf gute Ausnutzung des Leichenmaterials für Unterricht und Sammlung bedacht zu sein. Er organisirt im Einverständnis mit dem Direktor den Leichen- und Präparirsaaldienst der Abwarte und kontrollirt deren diesbezügliche Tätigkeit.

§ 3. Der Prosektor hat ferner für die Instandhaltung und Vermehrung der Sammlungen des Instituts Sorge zu tragen, namentlich der von ihm für seine eigenen Vorlesungen benutzten und der ihm vom Direktor zu besonderer Ob-  
sorge anvertrauten Abteilungen. Hierzu hat er die Beihilfe der Assistenten und Abwarte in einem mit dem Direktor zu verabredenden Rahmen zu beanspruchen.

Am Schlusse jedes Semesters hat der Prosektor gemeinschaftlich mit den Assistenten eine Revision der Sammlungen, der im Semester gebrauchten Instrumente und Apparate, sowie der Vorräte vorzunehmen.

Ferner führt er die Inventarkontrolle.

Er ist gehalten, den Arbeiten für das Institut und seinen Sammlungen auch in den Ferien, welche ihm im allgemeinen zu eigenen Arbeiten zur Verfügung stehen, einige Stunden des Tages zu widmen.

§ 4. Die Verwaltung von dem Institute gehörenden Leichenmaterial zur Anlage einer eigenen (privaten) makroskopischen Sammlung von Präparaten des Menschen ist dem Prosektor nicht gestattet. Von seinen mikroskopischen Arbeiten sind Belegpräparate, soweit sie ihm entbehrlich sind, der Sammlung des anatomischen Instituts einzuverleiben.

§ 5. Der Prosektor hat während des Semesters an Wochentagen täglich im anatomischen Institute anwesend zu sein und zwar sowohl vormittags wie nachmittags (Sonnabend nachmittag ausgenommen). Die Dauer der Anwesenheit soll täglich 6—8 Stunden betragen. Urlaub kann vom Direktor des anatomischen Instituts erteilt werden. Mindestens die Hälfte der Osterferien und die Hälfte der Herbstferien sollen zu seiner freien Verfügung stehen.

§ 6. Als Entschädigung für seine Leistungen werden dem Prosektor gewährt, abgesehen von den Honoraren für die von ihm selbständig gehaltenen Kurse und Vorlesungen:

- a. Der vierte Teil des Honorars für die Präparirübungen und je nach der Mitwirkung des Prosektors beim mikroskopischen Kurs der vierte Teil bis die Hälfte des betreffenden Honorars. (Alles dies nach Abzug der auf die Abwarte fallenden Vergütung.)
- b. Ein jährlicher Staatsgehalt von Fr. 2500.
- c. Der Gebrauch der Mittel des anatomischen Instituts (der Instrumente, Reagentien, Materialien etc.), deren er zu seinen Vorlesungen und wissenschaftlichen Untersuchungen bedarf; nur im Falle grossen Verbrauchs kostspieliger Reagentien u. dgl. müssen solche aus eigener Tasche bestritten werden.

**69. s. Reglement für das historische Seminar an der Hochschule Bern.** (Vom 22. Juli 1899.)

§ 1. An der Hochschule Bern besteht ein historisches Seminar unter Leitung der Professoren der allgemeinen und der Schweizergeschichte.

§ 2. Jeder der Vorsteher leitet eine historisch-theoretische und eine historisch-pädagogische Klasse. Der Zweck der erstern ist die rein wissenschaftliche Ausbildung der Teilnehmer, der Zweck der andern die praktische Ausbildung zum Berufe eines Lehrers der Geschichte an höhern Lehranstalten.

§ 3. Die Teilnahme am Seminar ist unentgeltlich.

§ 4. Jedes Mitglied des Seminars verpflichtet sich durch seine Meldung für das betreffende Semester zur unausgesetzten Beteiligung an den Übungen des Seminars.

§ 5. Ausserdem verpflichtet sich jedes Mitglied, jährlich mindestens *eine* selbständige schriftliche Arbeit dem Seminar einzureichen.

§ 6. Für die besten schriftlichen Arbeiten werden von der Erziehungsdirektion auf den einstimmigen, motivirten Antrag der beiden Vorsteher Prämien bewilligt und zwar jeweilen in den ersten Tagen des Monats November, vor der Hochschulfeier.

§ 7. Zur Erlangung einer Prämie kann keine Arbeit zugelassen werden, deren Verfasser nicht durch zwei Semester hindurch tätiges Mitglied des Seminars gewesen ist.

§ 8. Zum Unterhalt und zur Vermehrung der Bibliothek wird dem Seminar ein entsprechender, jährlicher, von der Hochschulbibliothek, in deren Eigentum die angeschafften Werke übergehen, zu leistender Kredit ausgesetzt.

§ 9. Alljährlich im Frühling erstatten die Vorsteher des Seminars über die Verhältnisse desselben der Erziehungsdirektion Bericht ab.

§ 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft, und es wird damit dasjenige vom 3. März 1876 aufgehoben.

**70. 9. Studienplan für die bernische Hochschule. Medizinische Fakultät. (Vom 19. Dezember 1899.)**

**Promulgation.**

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, in Vollziehung der Art. 25 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, auf den Antrag der medizinischen Fakultät, beschliesst:

1. Der hienach folgende Studienplan ist mit Anfang des Wintersemesters 1899/1900 jedem Studirenden und inskünftig jedem Neueintretenden zuzustellen.

2. Der Studienplan ist für die Studirenden nicht verbindlich, sondern hat nur die Bedeutung eines Rates über Einrichtung der Studien. Der Rektor und die Lehrer der Hochschule werden die Befolgung desselben in geeigneter Weise empfehlen.

3. Senat und Fakultäten werden bei der jeweiligen Feststellung des Lektionsverzeichnisses dafür sorgen, dass die Reihenfolge der Vorlesungen, wie sie in dem Studieplane vorgesehen ist, eingehalten werden kann.

**Studienplan für die medizinische Fakultät in Bern.**

Der Studienplan hat den Charakter eines Rates, welcher den Studirenden der Medizin gegeben wird. Die Freiheit des Studiums und die Möglichkeit, sich einzelnen besonderen Bedürfnissen anzupassen, soll dadurch nicht angetastet werden.

Es liegt indessen im Interesse der Studirenden, diesem Plane zu folgen, da er die zweckmässigste Anleitung zur Erreichung des Studienzweckes bietet. Als die richtige Zeit, welche zu derselben notwendig ist, betrachtet die medizinische Fakultät 11 Semester. Das erste — naturwissenschaftliche — Examen ist am besten an den Schluss des dritten, das zweite — anatomisch-physiologische — an den Schluss des fünften Semesters zu verlegen.

**Studien des I. bis III. Semesters.**

Physik. — Chemie. — Botanik. — Zoologie mit vergleichender Anatomie. — Chemisches Praktikum. — Botanisch-mikroskopischer Kurs. — Zootomischer Kurs. — Physikalisches Praktikum. — Mineralogie und Geologie. — Osteologie. — Systematische Anatomie. — Präparirübungen. — Physiologie. — Mikroskopischer Kurs I.

Naturwissenschaftliches Examen.

**Studien des IV. und V. Semesters.**

Präparirübungen. — Systematische Anatomie. — Mikroskopischer Kurs II. — Topographische Anatomie. — Entwicklungsgeschichte. — Histologie. — Physiologie. — Physiologische Übungen. — Physiologische Chemie. — Medizinisch-chemisches Praktikum.

Anatomisch-physiologisches Examen.

**Klinische Semester.**

I. Jahr. Medizinische Klinik und Poliklinik und spezielle Pathologie-Therapie. — Chirurgische Klinik und Poliklinik und chirurgisches Theoretikum. — Kurs der Auskultation und Perkussion. — Kurs der klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden. — Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Ana-

tomie. — Pathologisch-mikroskopischer Kurs. — Chirurgischer Operationskurs. — Verbandkurs. — Geburtshülflich-gynäkologische Propädeutik.

II. Jahr. Medizinische Klinik und Poliklinik und spezielle Pathologie und Therapie. — Chirurgische Klinik und Poliklinik und chirurgisches Theoretikum. — Geburtshülflich-gynäkologische und ophthalmologische Klinik. — Sektionskurs. — Ophthalmologie. — Ophthalmoskopischer Kurs. — Geburtshülflicher Operationskurs. — Chirurgischer Operationskurs. — Theoretikum über venerische Krankheiten. — Pharmakologie. — Hygiene. — Bakteriologie.

III. Jahr. Pädiatrische, psychiatrische, dermatologische und otiatrische Klinik. — Psychiatrie. — Bakteriologischer Kurs. — Arzneiverordnungslehre und Dispensirkurs. — Gerichtliche Medizin. — Elektrotherapie. — Medizinische, chirurgische, geburtshülflich-gynäkologische und ophthalmologische Klinik.

Anmerkung: Die geburtshülfliche Klinik kann zweckmässig schon im II. praktischen Semester und die pädiatrische und dermatologische schon während des II. klinischen Studienjahres begonnen werden.

Schlussexamen.

#### 71. 10. Vereinbarung zwischen den Direktionen der Kunstschule und der Handwerkerschule der Stadt Bern. (Vom 27. April 1899.)

Die Direktionen der Kunstschule und der Handwerkerschule haben, unter dem Vorbehalte der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern, den Gemeinderat, den Burgerrat und die Kunstgesellschaft der Stadt Bern, nachstehende Vereinbarung betreffend die Verschmelzung der ihnen unterstellten Schulanstalten angenommen:

1. Die Handwerkerschule und Kunstschule werden zu einer einheitlichen Anstalt vereinigt unter dem Namen „Bernische Handwerker- und Kunstgewerbeschule“.

2. Die neue Anstalt übernimmt die Verpflichtungen der beiden bisherigen Institute und setzt sich zur Aufgabe, einen die Interessen des Handwerks, des Gewerbes und der Kunst möglichst fördernden Unterricht zu erteilen.

3. Eine Kommission übernimmt den Betrieb der Anstalt unter finanzieller Mitwirkung des Bundes, des Staates, wie der Einwohner- und der Bürgergemeinde von Bern.

4. Diese Kommission setzt sich folgendermassen zusammen: *a.* aus 7 vom Regierungsrat; — *b.* aus 5 vom Gemeinderat; — *c.* aus 3 vom Burgerrat gewählten Mitgliedern; — *d.* aus 15 Mitgliedern der jetzigen Direktion der Handwerkerschule.<sup>1)</sup>

Die Amtsdauer der unter *a*, *b* und *c* erwähnten Mitglieder wird durch die zuständigen Behörden festgesetzt. Die unter *d* genannten Mitglieder werden erstmals durch die gegenwärtige Direktion der Handwerkerschule auf unbestimmte Zeit ernannt. Allfällige Rücktritte werden durch die neue Gesamtkommission ergänzt.

<sup>1)</sup> Die jetzige Kunstschildirektion setzt sich zusammen aus dem von der Regierung ernannten akademischen Kunstkomite (Herren Prof. Auer, Architekt, Präsident, E. Probst, Vizepräsident, Davinet, Inspektor, Bützberger, Oberrichter, Stettler, Architekt, Kasser, Direktor, Baumgartner, Maler, Dr. S. Schwab und Dr. Wyss, Buchdruckereibesitzer); — ferner den beiden Vertretern der Kunstgesellschaft: HH. Ch. Trachsel, Architekt und Th. Volmar, Maler, und dem Vertreter des Burgerrats: Hr. F. L. v. Rutté, Architekt; zusammen 12 Mitglieder.

Die jetzige Direktion der Handwerkerschule besteht aus folgenden Mitgliedern: Herren Christen, Eisennegotiant, Präsident, Blom, Direktor, Born, Zeichenlehrer, Bratschi, Handlungsgärtner, Bächler, Buchdruckereibesitzer, Bieri, Gipser- und Malermeister, Haldimann, Direktor der Lehrwerkstätten, Keller, Wagenbauer, Kissling, Schlossermeister, Krebs, Gewerbesekretär, Laurenti, Bildhauer, Lutstorf, Architekt, Pfister, Mechaniker, Scheidegger, Schuhfabrikant, Sigrüst, Gemeinderat, v. Stürler, Direktor der Waffenfabrik, Tièche, Architekt, Wetli, Schreinermeister; zusammen 18 Mitglieder. Sekretär und Inspektor: Hr. Weingart, Schuldirektor.

5. Die Kommission kann für die verschiedenen Unterrichtsabteilungen Subkommissionen ernennen.

6. Die Kommission wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte, sowie die administrativen Organe (Inspektoren, Sekretär, Kassier). Diese Organe wohnen den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.

7. Einer Direktion von fünf Mitgliedern, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem von der Kommission bezeichneten Beisitzer, sowie den beiden Inspektoren, liegt ob, die Beschlüsse der Kommission auszuführen, die Stundenpläne festzusetzen, den Klassen ihre Lokale anzuweisen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

8. Die ständigen, fixbesoldeten Lehrer werden von der Kommission auf sechs Jahre gewählt. Diese Wahlen unterliegen der Bestätigung durch den Regierungsrat.

9. Die übrigen Lehrer werden von der Kommission jeweilen auf ein halbes Jahr gewählt.

10. Die bernische Handwerker- und Kunstgewerbeschule teilt sich in folgende Unterabteilungen:

- A. Gewerbliche Fortbildungsschule (Kurse für theoretische Fächer, wie z. B. Buchhaltung, Geschäftsaufsatz, Rechnen, Sprachen, Physik und Chemie, Schönschreiben, Vaterlandskunde, Freihandzeichnen und technisches Zeichnen) etc.
- B. Fachkurse für Handwerker.
- C. Kunstgewerbeschule mit Kunstklassen.
- D. Spezialabteilung für Zeichenlehrer und Lehramtskandidaten.

11. Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der beiden Anstalten an Barfonds, Inventarstücken, Lehrmitteln, Bibliotheken etc. wird zusammengelegt; ebenso fallen alle Subventionen in einen gemeinsamen Betriebsfonds.

12. Für den Unterricht werden sowohl die Räume im Kornhaus (III. und II. Stock), sowie die gegenwärtig von der Kunstschule benutzten Säle im Kunstmuseum und die Schullokalitäten der Stadt, soweit das Bedürfnis es verlangt, in Anspruch genommen.

13. Die Direktion wird beauftragt, auf Grund dieser Vereinbarung der Kommission ein Programm für den Unterricht und einen Finanzplan vorzulegen.

14. Die neue Anstalt beginnt ihre Tätigkeit auf den 1. Oktober 1899.

15. Mit der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die eingangs erwähnten Behörden und durch die Kunstgesellschaft erlischt der Vertrag der letztern mit der Erziehungsdirektion vom 12./22. März 1878.

## 72. 11. Règlement concernant la reproduction des objets déposés dans les Musées artistiques et historiques de Fribourg. (Du 8 avril 1899.)

Art. 1<sup>er</sup>. L'autorisation de reproduire des objets déposés dans les musées artistiques et historiques ne peut être accordée que par écrit; elle doit être signée:

- a. dans la règle, par la direction de l'Instruction publique;
- b. exceptionnellement et dans les cas d'urgence et de peu d'importance seulement, par le conservateur des Musées artistiques et historiques.

Aucune autorisation ne peut être accordée pour plusieurs objets à la fois, ni dépasser une durée de deux mois. A l'expiration de ce délai, l'autorisation est renouvelable sur une demande spéciale.

Art. 2. Les demandes d'autorisation doivent être adressées au conservateur des Musées, qui les remet à qui de droit, accompagnées de ses observations.

Le conservateur tient un registre de toutes les demandes.

Art. 3. La demande d'autorisation doit indiquer :

- a. les nom, prénom et domicile du requérant ;
- b. les références et garanties éventuelles qui pourraient être exigées de lui ;
- c. la désignation exacte de l'objet à reproduire ;
- d. la durée de l'autorisation demandée ;
- e. l'engagement formel contracté par le requérant d'accepter, avec toutes leurs conséquences, les dispositions du règlement dont un exemplaire lui sera remis.

Art. 4. Le porteur de l'autorisation assume seul l'entière responsabilité, tant civile que pénale, des conséquences et dommages directs et indirects, présents et à venir, qui pourraient résulter de ses reproductions.

Art. 5. Dans la règle, les autorisations sont personnelles.

Si l'intervention d'un employé ou spécialiste devient nécessaire, il doit être agréé par la direction de l'Instruction publique, et il a l'obligation de se conformer également à toutes les prescriptions du présent règlement.

Le requérant demeure, envers le Musée, responsable de tous les actes de son employé.

Art. 6. Le porteur d'une autorisation est tenu de la produire à chaque réquisition du personnel du Musée.

Art. 7. Toute autorisation peut être suspendue, restreinte ou retirée par l'autorité qui l'a accordée. Cette mesure ne donne pas droit à une indemnité.

Art. 8. Aucun travail de reproduction ne doit se faire en dehors des heures d'ouverture du Musée, sans entente préalable avec le conservateur et le concierge.

Art. 9. Le porteur d'une autorisation doit se pourvoir de tous les objets nécessaires à son travail. L'usage du matériel et même du mobilier du Musée lui est interdit.

Art. 10. Un objet du Musée ne peut être touché, déplacé ou mesuré qu'avec l'autorisation et en la présence du conservateur ou de son représentant.

Art. 11. Toute reproduction doit différer, d'au moins un cinquième, des dimensions originales. Des exceptions ne sont accordées qu'en cas de moulage, d'empreinte ou autres procédés semblables.

Art. 12. Exceptionnellement, un objet, pour être reproduit, peut être sorti du Musée, mais sous la surveillance et la direction immédiate du conservateur ou de son représentant. Celui-ci ne l'abandonne pas un instant et pourvoit à sa réintégration dès que le travail est terminé.

Art. 13. Le Musée peut requérir gratuitement un ou plusieurs exemplaires des reproductions obtenues. Le nombre en est fixé, pour chaque cas spécial, lors de la remise d'autorisation.

Art. 14. Si, dans le cours du travail de reproduction, le porteur d'une autorisation emploie le personnel du Musée, il est tenu de l'indemniser.

Le chiffre de l'indemnité peut être fixé par le conservateur du Musée.

Art. 15. Ne doivent pas être reproduits :

- a. les objets que réserve la direction de l'Instruction publique ;
- b. les meubles du Musée Barcello.

Art. 16. Il est interdit de reproduire les meubles du Musée cantonal par la plastique.

Les œuvres d'art appartenant à la Confédération sont reproduites conformément au règlement fédéral.

Donné en Conseil d'Etat, à Fribourg, le 8 avril 1899.

**73. 12. St. Gallisches Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien für das Studium an Hochschulen gemäss Art. 10, zweiter Satz, der kantonalen Verfassung vom 16. November 1890. (Vom 10./12. Mai 1899.)**

Art. 1. Der Staat unterstützt die Ausbildung talentvoller, aber unbemittelter Schüler auf Hochschulen durch Stipendien.

Art. 2. Kantonsangehörige Studirende von der eben bezeichneten Qualifikation, die sich auch über die nötige Vorbildung durch ein Maturitätszeugnis ausweisen, können für die übliche Dauer der Studienzeit halbjährliche Stipendien im Betrage von Fr. 50—250 erhalten.

Im Kanton niedergelassene Ausländer können mit Stipendien unterstützt werden, wenn sie ihre Vorbildung an der st. gallischen Kantonsschule erhalten haben.

Art. 3. Die Bewerbung um ein Stipendium hat alljährlich in der ersten Hälfte der Monate April und September bei dem Erziehungsdepartement durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilegung von Zeugnissen über Fleiss und sittliches Verhalten und die im vorausgegangenen Semester an einer Hochschule gemachten Studien zu erfolgen. Auch sind bei der ersten Bewerbung in ein Formular, welches bei der Erziehungskanzlei zu beziehen ist, die nötigen Angaben über die persönlichen Verhältnisse und allfällige anderweitige Unterstützungen einzutragen.

Art. 4. Dem Erziehungsrate steht das Recht zu, von Bewerbern um ein Stipendium eine Prüfung zu verlangen.

Art. 5. Die Festsetzung der Stipendien findet durch den Erziehungsrat statt, in dessen Ermessen es gelegt ist, die Stipendien auch in Form von unverzinslichen Darleihen auf bestimmte Zeit zu bewilligen und für dieselben, wenn tunlich, Sicherheit zu verlangen.

Art. 6. Aus den rückbezahlten Stipendien und allfälligen andern Beiträgen wird ein Spezialfond gebildet, dessen Jahreserträgnis nebst dem für diesen Zweck jährlich ins Staatsbudget eingestellten Posten für Stipendien verwendbar ist.

Art. 7. Das vorstehende Regulativ, durch welches dasjenige vom 16. März 1892 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

---

**74. 13. Règlement général de l'Académie de Neuchâtel. (Du 10 février 1899.)**

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel, vu l'article 42 de la loi sur l'enseignement supérieur;

Entendu le département de l'Instruction publique;

arrête:

*Chapitre I<sup>er</sup>. — Dispositions générales. — Facultés. — Année académique.*

Art. 1<sup>er</sup>. L'Académie a pour mission d'entretenir dans le pays une culture scientifique et littéraire, de donner aux jeunes gens les connaissances nécessaires aux carrières qui exigent une instruction supérieure et de former des instituteurs pour l'enseignement secondaire. (Loi, art. 1.)

Art. 2. L'Académie comprend quatre Facultés, savoir: 1<sup>o</sup> La Faculté des lettres; 2<sup>o</sup> La Faculté des sciences; — 3<sup>o</sup> La Faculté de droit; — 4<sup>o</sup> La Faculté de théologie. (Loi, art. 18.)

Art. 3. Dans la règle, les cours sont semestriels.

Le semestre d'hiver commence au milieu d'octobre et se termine au milieu de mars. Le semestre d'été commence le 1<sup>er</sup> avril et se termine au milieu de juillet (Loi, art. 19).

Art. 4. Le Bureau de l'Académie fixe dans ces limites les dates précises de l'ouverture et de la clôture de chaque semestre, en tenant compte pour le semestre d'été, autant que possible, de la fête de Pâques.

Il y a en outre une semaine de vacances à Noël.

### Chapitre II. — Enseignement.

Art. 5. Les études de la Faculté des lettres ont pour objet: 1<sup>o</sup> La philosophie et l'histoire de la philosophie; — 2<sup>o</sup> La linguistique générale; — 3<sup>o</sup> La langue et la littérature latines; — 4<sup>o</sup> La langue et la littérature grecques; — 5<sup>o</sup> La littérature française moderne et la grammaire historique de la langue française; — 6<sup>o</sup> La langue et la littérature italiennes; — 7<sup>o</sup> Les autres langues et littératures romanes; — 8<sup>o</sup> La langue et la littérature allemandes; — 9<sup>o</sup> La langue et la littérature anglaises; — 10<sup>o</sup> L'histoire; — 11<sup>o</sup> L'archéologie; — 12<sup>o</sup> La géographie comparée; — 13<sup>o</sup> L'économie politique et la statistique. (Loi, art. 20.)

Art. 6. La Faculté des lettres comprend aussi un séminaire de français moderne pour les étudiants de langue étrangère. (Loi, art. 21.)

Art. 7. Les études de la Faculté des sciences ont pour objet: 1<sup>o</sup> Les mathématiques supérieures; — 2<sup>o</sup> La mécanique rationnelle; — 3<sup>o</sup> La physique expérimentale et la physique mathématique; — 4<sup>o</sup> L'astronomie et la physique du globe; — 5<sup>o</sup> La chimie; — 6<sup>o</sup> La minéralogie, la géologie et la paléontologie; — 7<sup>o</sup> La zoologie, l'anatomie comparée et l'embryogénie générale; — 8<sup>o</sup> L'anatomie et la physiologie humaines; — 9<sup>o</sup> L'hygiène; — 10<sup>o</sup> La botanique et la physiologie végétale. (Loi, art. 22.)

Art. 8. Il est donné à la Faculté des sciences des cours de travaux pratiques de physique, de chimie et de sciences naturelles. (Loi, art. 23.)

Art. 9. Les études de la Faculté de droit ont pour objet: 1<sup>o</sup> L'encyclopédie, la philosophie et l'histoire générale du droit; — 2<sup>o</sup> Le droit romain; — 3<sup>o</sup> Le droit civil et commercial; — 4<sup>o</sup> Le droit comparé; — 5<sup>o</sup> Le droit public et administratif; — 6<sup>o</sup> Le droit pénal; — 7<sup>o</sup> La procédure civile et la procédure pénal; — 8<sup>o</sup> Le droit international. (Loi, art. 24.)

Art. 10. Les études de la Faculté de théologie ont pour objet: 1<sup>o</sup> L'encyclopédie des sciences théologiques; — 2<sup>o</sup> L'exégèse, la critique et l'étude philologique de l'Ancien Testament; — 3<sup>o</sup> L'exégèse, la critique et l'étude philologique du Nouveau Testament; — 4<sup>o</sup> La théologie systématique; — 5<sup>o</sup> La théologie historique; — 6<sup>o</sup> L'archéologie biblique; — 7<sup>o</sup> La théologie pratique. (Loi, art. 25.)

Pour les candidats à la licence en théologie, ces études comprennent quatre années.

Les étudiants de première année qui se préparent aux examens de promotion en vue de la licence, doivent suivre les cours suivants:

A la Faculté des lettres: la littérature française, l'histoire de la philosophie, l'économie politique, l'interprétation d'un auteur grec.

A la Faculté de théologie: l'encyclopédie théologique, l'histoire du peuple d'Israël, l'archéologie biblique, la critique de l'Ancien et du Nouveau Testament, la théologie systématique, la langue hébraïque, la lecture cursive du Nouveau Testament.

Il leur est recommandé de suivre le cours de langue allemande à la Faculté des lettres.

Art. 11. Outre les objets d'étude spécifiés par la loi, d'autres branches d'enseignement pourront être ajoutées au programme soit temporairement, soit d'une manière définitive, sur le préavis de la Faculté intéressée. Celle-ci sera pareillement consultée toutes les fois qu'il s'agira de la modification ou de la suppression d'une chaire établie.

Art. 12. Des cours libres peuvent être donnés à l'Académie, soit par les professeurs ordinaires ou extraordinaires de l'établissement, soit par d'autres

personnes, qui portent, pendant la durée de leur enseignement, le titre de Privat-docent.

Ces cours sont annoncés dans le programme semestriel.

Art. 13. L'autorisation de professer à titre de Privat-docent est donnée par le Conseil d'Etat sur le préavis de la Faculté intéressée; ceux qui désirent l'obtenir doivent justifier de leur capacité par leurs titres, leurs travaux ou leur notoriété scientifique.

Art. 14. Le programme de chaque semestre est élaboré par les conseils de Facultés sous réserve de l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Le programme du semestre d'hiver doit être établi pour le 1<sup>er</sup> juin, celui du semestre d'été pour le 1<sup>er</sup> février.

A ce programme sont annexées la liste des autorités académiques et celle des étudiants et auditeurs.

Chaque année, l'Académie fait paraître une publication contenant soit le discours du recteur, soit quelque étude scientifique ou littéraire due à l'un des professeurs.

Art. 15. A la fin de chaque semestre, le recteur arrête, sur la proposition des professeurs, le tableau des leçons du semestre suivant. S'il se présente des conflits que le recteur ne parvienne pas à régler, le bureau les tranche souverainement, après avoir entendu les intéressés.

### *Chapitre III. — Professeurs.*

Art. 16. Les professeurs nouvellement nommés sont installés en séance publique par le chef du Département de l'Instruction publique; en cas d'empêchement de celui-ci, par le recteur. Ils font à cette occasion une leçon inaugurale qui doit être publiée.

Art. 17. Les Privat-docents sont également présentés en séance publique par le président de Faculté. Ils pourront être tenus de publier leur leçon d'ouverture et d'en déposer 200 exemplaires au bureau de l'Académie. Ils peuvent remplacer cette publication par celle d'un autre travail.

Art. 18. Aucun professeur ne peut être appelé à donner plus de douze heures de cours par semaine.

En cas d'utilité évidente et pourvu que l'équilibre des enseignements soit maintenu, il est loisible à un professeur, avec l'autorisation de la Faculté, d'ajouter des heures supplémentaires aux cours dont il est chargé.

Art. 19. Toutes les fois qu'un professeur est empêché de donner sa leçon, il doit en prévenir le recteur et annoncer par affiche son absence aux étudiants.

Art. 20. Le recteur peut accorder aux professeurs un congé temporaire de huit jours. Les congés plus longs sont de la compétence du Département de l'Instruction publique.

Art. 21. Les professeurs qui auraient l'intention de quitter leur enseignement devront en prévenir le Conseil d'Etat six mois à l'avance.

Le Conseil d'Etat est tenu au même délai à l'égard des professeurs qu'il mettrait hors d'activité de service.

Art. 22. Les professeurs ont l'obligation d'assister régulièrement aux examens et aux réunions du Conseil de l'Académie et des Conseils de Facultés, ainsi qu'à toutes les conférences auxquelles le Département de l'Instruction publique pourrait les appeler.

### *Chapitre IV. — Etudiants.*

Art. 23. Pour être immatriculé comme étudiant à l'Académie, il faut être âgé de dix-huit ans.

Exceptionnellement et sur l'avis conforme du président de la Faculté intéressée, le recteur peut accorder une dispense d'âge.

Art. 24. Sont immatriculés à ces conditions d'âge les jeunes gens porteurs du baccalauréat ès-lettres ou ès-sciences du Gymnase cantonal de Neuchâtel, d'attestations démontrant qu'ils ont terminé d'une manière satisfaisante leurs études secondaires, ou de titres jugés équivalents par le recteur et, dans les cas douteux, par le Bureau.

Les instituteurs primaires sont admis de droit dans les Facultés des lettres et des sciences.

Art. 25. Seront pareillement immatriculés ceux qui, sans être porteurs des titres prévus à l'article précédent, justifieront par un examen passé devant un jury nommé par le recteur et le président de la Faculté intéressée, qu'ils possèdent des connaissances suffisantes pour suivre avec fruit l'enseignement académique.

Art. 26. L'immatriculation ne confère pas par elle-même le droit de se présenter aux examens de grade. Les conditions d'admissibilité à ces examens sont fixées par un règlement spécial.

Art. 27. L'immatriculation a lieu dans le mois qui suit l'ouverture des cours.

Exceptionnellement, le recteur peut autoriser l'immatriculation après ce délai.

Art. 28. Les étudiants reçoivent une carte de légitimation signée du recteur et renouvelée chaque semestre.

Art. 29. Ceux qui, ayant d'ailleurs l'âge fixé par l'art. 23, ne possèdent pas les qualités requises pour être immatriculés, peuvent être admis à suivre les cours en qualité d'auditeurs.

Art. 30. A moins d'une autorisation spéciale, accordée sur l'avis du président de la Faculté intéressée, les auditeurs ne peuvent suivre plus de douze heures de cours par semaine.

Les heures du séminaire de français moderne et celles des cours libres ne sont pas comprises dans ce nombre.

Art. 31. Les auditeurs ne sont pas immatriculés et ne reçoivent pas de certificat.

Art. 32. Le secrétaire de l'Académie dresse, au commencement de chaque semestre, un tableau ou état détaillé des étudiants et auditeurs inscrits pour les divers cours des Facultés.

Ce tableau est affiché dans la salle de réunion du Conseil de l'Académie.

#### *Chapitre V. — Contributions académiques.*

Art. 33. La finance d'immatriculation est de fr. 10. Celle du certificat de sortie (exmatriculation) est de fr. 5.

Art. 34. La rétribution des cours est fixée pour les étudiants à fr. 3 et pour les auditeurs à fr. 5 par semestre pour chaque heure hebdomadaire.

Cette rétribution est réduite de moitié en faveur des instituteurs porteurs d'un diplôme suisse.

Art. 35. Les rétributions exigées pour les cours libres sont fixées avec l'assentiment du recteur par les professeurs ou les Privat-docents qui donnent ces cours et le produit leur en appartient.

Art. 36. Les contributions pour l'usage des laboratoires sont déterminées par des règlements spéciaux.

Art. 37. La finance à payer pour le diplôme de licence est de fr. 50 pour les étudiants qui ont passé au moins deux semestres à l'Académie de Neuchâtel et de fr. 100 pour les autres.

Cette finance est payable, moitié avant l'examen, moitié à la réception du diplôme.

La somme payée par le candidat qui échoue ne lui est pas restituée.

Art. 38. Le Département de l'Instruction publique peut, sur le préavis du recteur, dispenser les étudiants peu aisés d'origine suisse de tout ou partie du paiement des contributions académiques.

*Chapitre VI. — Subventions académiques.*

Art. 39. Il est institué en faveur de jeunes gens appartenant à des familles pauvres ou peu aisées, des subsides ou bourses destinées à leur faciliter les moyens de poursuivre et de terminer leurs études à l'Académie.

Ces bourses sont accordées pour un an par le Conseil d'Etat, sur le préavis de la direction de l'Instruction publique, aux conditions suivantes. (Loi, art. 57.)

Art. 40. Les demandes de bourses se font au commencement de l'année académique. Chaque postulant adresse sa demande par écrit au recteur de l'Académie. Sa lettre doit être apostillée, selon le cas, par son père, sa mère ou leur représentant et appuyée de pièces justificatives.

Le recteur soumet à la direction de l'Instruction publique, la liste des postulants, avec les renseignements qui les concernent.

Art. 41. Les bourses sont réservées: 1<sup>o</sup> aux étudiants neuchâtelois; — 2<sup>o</sup> aux étudiants dont les parents, originaires d'un autre canton suisse, sont établis dans le canton de Neuchâtel.

Art. 42. Les bourses sont au maximum de fr. 600.

Art. 43. Les étudiants qui sont forcés d'interrompre momentanément leurs études pour cause de maladie, continuent de recevoir la subvention qui leur a été accordée pendant trois mois, à dater du jour où ils ont cessé d'assister aux leçons.

Art. 44. La bourse peut être réduite de moitié ou retirée pour cause d'insuffisance de travail ou d'insuccès dans les examens.

Art. 45. Toute peine disciplinaire prononcée par la direction de l'Instruction publique entraîne la suppression temporaire ou définitive de la bourse selon la gravité du cas.

*Chapitre VII. — Concours académiques.*

Art. 46. Une somme fixée par le budget est mise chaque année à la disposition du Conseil de l'Académie pour récompenser les meilleurs travaux de concours qui lui sont présentés. Le Conseil de l'Académie répartit cette somme d'après le nombre des travaux couronnés, proportionnellement au chiffre attribué à chacun d'eux par les Facultés compétentes.

Art. 47. Pour être admis au concours, il faut être inscrit comme étudiant dans l'une des Facultés.

Art. 48. Les sujets de concours sont choisis par les Conseils de Facultés pour chaque année académique à la fin de l'année précédente.

La liste des sujets proposés est publiée dans le programme des cours.

Art. 49. Le concours reste ouvert pendant une année; les travaux doivent être remis aux présidents des Facultés le jour de l'ouverture de l'année académique.

Aucun travail n'est admis, s'il n'est pas livré au terme indiqué ci-dessus.

Le travail doit être anonyme; le nom de l'auteur est indiqué dans une enveloppe cachetée, et celle-ci porte une épigraphe répétée en tête du travail.

Art. 50. La langue française est de règle pour les travaux de concours.

Toutefois, l'emploi de l'allemand, de l'anglais ou de l'italien est admis pour les sujets relatifs à ces langues. Il en est de même de la langue latine pour les sujets de philologie.

Art. 51. Les Facultés apprécient les travaux de concours par des chiffres dont le maximum est 6.

Les travaux qui ont obtenu le chiffre 5 ou un chiffre supérieur à 5 ont droit à un prix dont la valeur ne dépassera pas 100 fr.

Pour le chiffre 4, il sera accordé une mention honorable qui sera publiée de la même manière que les prix.

Art. 52. La proclamation des prix se fait en séance publique par le recteur de l'Académie avant les vacances de Noël.

Les rapports des Facultés sont annexés au rapport annuel du recteur.

#### *Chapitre VIII. — Discipline.*

Art. 53. Les étudiants qui se rendent coupables d'une infraction à la discipline encourent des peines qui peuvent aller de la simple réprimande jusqu'à l'expulsion.

La suspension pour plus d'un mois et l'expulsion sont prononcées par le Département de l'Instruction publique, sur la proposition du conseil de l'Académie. Il peut y avoir recours au Conseil d'Etat.

Art. 54. Les peines graves (art. 53) encourues par un étudiant sont portées à la connaissance des parents ou tuteurs ou de leurs représentants.

L'expulsion peut être communiquée aux établissements universitaires suisses.

#### *Chapitre IX. — Examens.*

Art. 55. Les examens de l'Académie font l'objet d'un règlement particulier.

#### *Chapitre X. — Administration.*

Art. 56. Les organes chargés de l'administration et de la surveillance immédiate de l'Académie sont: 1<sup>o</sup> Le Conseil de l'Académie; — 2<sup>o</sup> Le Bureau de l'Académie; — 3<sup>o</sup> Le Recteur; — 4<sup>o</sup> Le Secrétaire; — 5<sup>o</sup> Les Conseils de Facultés.

#### *Conseil de l'Académie.*

Art. 57. Le conseil de l'Académie est formé de tous les professeurs ordinaires et extraordinaires des quatre Facultés.

Les professeurs suppléants sont convoqués aux séances du conseil avec voix consultative.

Les professeurs honoraires ont pareillement le droit d'y assister avec voix consultative.

Art. 58. Le conseil académique nomme parmi les professeurs ordinaires et pour deux ans son président, qui porte le titre de recteur.

Il n'est pas immédiatement rééligible et il est, autant que possible, choisi successivement dans les diverses Facultés. Le recteur sortant de charge est vice-recteur.

Le conseil nomme également pour deux ans son secrétaire et son bibliothécaire, qui sont immédiatement rééligibles.

Art. 59. Le conseil de l'Académie a, en particulier les attributions suivantes:

- 1<sup>o</sup> il est chargé, de concert avec le bureau et le recteur, de la surveillance et de la discipline ordinaire de l'Académie;
- 2<sup>o</sup> il délivre les diplômes de licenciés sur la proposition des Facultés;
- 3<sup>o</sup> il délibère: *a.* sur les préavis qui lui sont demandés par le Département de l'Instruction publique; — *b.* sur les propositions des Facultés; — *c.* sur les propositions individuelles qui sont faites dans son sein et qui trouvent l'appui de deux membres;
- 4<sup>o</sup> il présente à la fin de l'année académique un rapport au Département de l'Instruction publique sur la marche de l'établissement.

Art. 60. Le conseil de l'Académie se réunit au moins deux fois par semestre.

Art. 61. Les membres du conseil de l'Académie sont convoqués par carte, trois jours au moins avant la séance, sauf le cas d'urgence. Les assemblées doivent avoir lieu autant que possible en dehors des heures de leçons. Les dé-

cisions se prennent à la majorité absolue des suffrages; à l'égalité des voix, celle du président décide.

Art. 62. Le conseil de l'Académie ne peut prendre de décision ni faire de nomination que dans une séance régulièrement convoquée.

Art. 63. Les nominations que le conseil de l'Académie est appelé à faire ont lieu au scrutin secret et à la majorité absolue des suffrages.

Toutefois, lorsque après deux tours de scrutin il ne s'est point formé de majorité absolue, l'élection se fait dans un troisième tour à la majorité relative; si plusieurs candidats obtiennent le même nombre de voix, le sort décide.

Art. 64. Un membre de l'Académie ne peut prendre part à aucune votation relative à une affaire où il est intéressé personnellement.

Art. 65. Lorsque le conseil de l'Académie est appelé à décider une affaire importante qui intéresse l'une des Facultés, il demande un préavis au conseil de cette Faculté.

Art. 66. Le conseil peut renvoyer à des commissions tirées de son sein, l'examen des questions sur lesquelles il est appelé à se prononcer.

#### *Bureau.*

Art. 67. Le recteur, le vice-recteur, le secrétaire et les présidents des quatre Facultés forment le bureau de l'Académie.

Art. 68. Les attributions du Bureau sont en particulier les suivantes:

- 1<sup>o</sup> il décide toutes les questions d'administration courante et de discipline que le recteur lui soumet;
- 2<sup>o</sup> il délibère sur les affaires qui lui sont renvoyées par le conseil d'Académie;
- 3<sup>o</sup> il désigne le professeur chargé du travail scientifique ou littéraire que l'Académie publie alternativement avec le discours du recteur;
- 4<sup>o</sup> il a l'inspection des archives de l'Académie.

#### *Recteur.*

Art. 69. Un professeur ne peut refuser l'office de recteur sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique.

Art. 70. L'élection du recteur a lieu dans la première séance ordinaire du semestre d'été.

Le nouveau recteur entre en fonctions le premier jour de l'année académique suivante.

Il est présenté aux étudiants par le recteur sortant de charge, en séance publique et en présence du conseil de l'Académie.

Il prononce un discours d'inauguration qui est publié.

Art. 71. Le recteur préside le conseil et le représente auprès du Département de l'Instruction publique. Il est spécialement chargé de la discipline de l'Académie et sert d'intermédiaire entre les professeurs et le département de l'Instruction publique. Il signe les cartes de légitimation des étudiants réguliers et tous les diplômes délivrés par l'Académie.

#### *Secrétaire.*

Art. 72. Le secrétaire est chargé, sous la surveillance du recteur, de la rédaction des procès-verbaux du conseil et du bureau, de la correspondance ordinaire, de la comptabilité, de l'inscription des étudiants et auditeurs et du soin des archives.

#### *Conseils des Facultés.*

Art. 73. Les professeurs ordinaires et extraordinaires de chaque Faculté forment le conseil de la Faculté.

Art. 74. Chaque conseil nomme pour deux ans, lors du renouvellement des autorités académiques, son président, son vice-président, son secrétaire et un représentant dans la commission de la bibliothèque.

Art. 75. Le président convoque le conseil soit de son propre mouvement, soit à la demande du conseil de l'Académie, du recteur ou de deux membres au moins de la Faculté.

Art. 76. Les conseils de Facultés concourent à l'administration de l'Académie et au maintien de la discipline.

Ils délibèrent: 1<sup>o</sup> sur les objets relatifs aux programmes, aux examens et aux grades académiques; — 2<sup>o</sup> sur les demandes de préavis qui peuvent leur être adressées par le conseil de l'Académie, le bureau ou le recteur; — 3<sup>o</sup> sur toutes les propositions relatives à l'enseignement qui peuvent être faites par l'un de leurs membres.

Les conseils de Faculté peuvent présenter des propositions au conseil de l'Académie.

Ils tiennent registre de leurs délibérations.

#### *Chapitre XI. — Bibliothèque de l'Académie.*

Art. 77. Il est prévu au budget de l'Etat un poste pour l'augmentation de la bibliothèque à l'usage des professeurs du Gymnase et de l'Académie (loi art. 54).

Cette bibliothèque, qui a son règlement spécial, est administrée par un professeur nommé tous les deux ans par le conseil de l'Académie.

#### *Chapitre XII. — Fortune de l'Académie.*

Art. 78. L'Académie constitue une personne civile, capable de recevoir des dons et des legs avec ou sans affectation spéciale. Ces dons ou legs ne peuvent toutefois être acceptés qu'avec l'autorisation du Conseil d'Etat (loi, art. 43).

Art. 79. Le produit des finances d'immatriculation et d'exmatriculation appartient à l'Académie.

Art. 80. Aussi longtemps que le fonds de l'Académie, constitué tant par le produit des finances qui y sont destinées que par les dons et legs sans affectation spéciale, n'aura pas atteint la somme de cinquante mille francs, il s'augmentera par la capitalisation de la moitié au moins des intérêts. Lorsqu'il aura atteint cette somme, les intérêts seront disponibles en totalité.

Art. 81. Le conseil de l'Académie décide de l'emploi des intérêts disponibles.

Lorsqu'il paraîtrait nécessaire de disposer de tout ou partie du capital dans l'intérêt évident de l'Académie, par exemple pour aider à la création de nouvelles installations, le conseil de l'Académie devra demander préalablement l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 82. L'emploi des fonds donnés ou légués avec affectation spéciale est régi par des règlements particuliers.

Art. 83. La gestion de la fortune de l'Académie est confiée à une commission de cinq membres nommée pour trois ans par le Conseil d'Etat sur double présentation du conseil académique.

Les comptes annuels sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

#### *Chapitre XIII. — Huissier de l'Académie.*

Art. 84. Un huissier, nommé par le Conseil d'Etat, est attaché à l'Académie. Il reçoit un traitement fixé par le budget (loi, art. 55).

Art. 85. L'huissier est à la disposition des autorités académiques pour les convocations et pour tout ce qui concerne le service de l'établissement.

Art. 86. Il est chargé de la surveillance des locaux et signale à qui de droit les dégâts qui pourraient être commis dans l'établissement.

Art. 87. Le présent règlement abroge celui du 9 juillet 1883.

**75. 14. Règlement des examens de l'Académie de Neuchâtel. (Du 10 février 1899.)**

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu l'article 42 de la loi sur l'enseignement supérieur du 18 mai 1895;

Vu l'article 55 du règlement général de l'académie;

Entendu le département de l'Instruction publique;

Arrête:

**EXAMENS DE L'ACADÉMIE**

Art. 1<sup>er</sup>. Tous les examens sont publics.

Art. 2. Toutes les épreuves sont appréciées par des chiffres dont le maximum est 6.

Aucune fraction autre que la  $\frac{1}{2}$  n'est admise.

Aucun examen n'est admis si la moyenne générale est inférieure à  $3\frac{1}{2}$ .

**I. Examens semestriels.**

Art. 3. Tout étudiant peut demander à subir à la fin du semestre un examen sur chacun des cours qu'il a suivis.

Art. 4. Cet examen, qui peut comprendre des épreuves écrites, des épreuves orales et des épreuves pratiques, est apprécié par un jury composé du professeur enseignant et d'un second professeur désigné par le recteur.

Art. 5. Les étudiants qui ont subi cet examen reçoivent un certificat d'études indiquant le résultat obtenu pour chaque épreuve. Ce certificat est signé par le recteur et le secrétaire de l'Académie.

**II. Examens de promotion.**

Art. 6. Les étudiants en théologie qui font leurs études régulières à l'Académie de Neuchâtel doivent subir des examens de promotion, sans le succès desquels ils ne peuvent passer d'une année à l'autre. Ces examens ont pour base le programme des cours de l'année. Les étudiants qui subissent à la fin de la troisième année les premières épreuves pour la licence (voir art. 54) sont dispensés de l'examen de promotion sur les matières qui font l'objet de l'examen de grade.

Art. 7. Les examens de promotion se font devant un jury composé de tous les professeurs de la Faculté. Un délégué du Département de l'Instruction publique assiste aux examens avec voix consultative.

Art. 8. Chaque année, à partir de la deuxième, les étudiants en théologie sont astreints à des exercices pratiques qui comprennent, en deuxième année, une prédication et un catéchisme, en troisième année, deux prédications et un catéchisme, en quatrième année, trois prédications et un catéchisme. Le sujet de deux de ces prédications est choisi par le candidat et agréé par le président de la Faculté. Les chiffres attribués à ces épreuves sont comptés avec ceux des examens de promotion.

**III. Examen de licence.**

Art. 9. L'Académie délivre des diplômes de licencié ès-lettres, de licencié ès-sciences, de licencié en droit et de licencié en théologie.

Art. 10. Tout candidat au grade de licencié doit avoir été immatriculé à l'Académie pendant un semestre au moins.

Art. 11. Les examens de licence ont lieu au commencement ou à la fin de l'année académique.

Dans les cas exceptionnels, le Bureau peut autoriser les conseils de Faculté à faire subir des examens de licence à une autre époque, pourvu les cours ne soient pas interrompus.

Art. 12. L'étudiant qui désire être admis aux examens de licence doit adresser à cet effet, six semaines à l'avance, une demande écrite avec pièces à l'appui au président de la Faculté.

Art. 13. Les examens ont lieu devant un jury dont tous les professeurs de la Faculté font partie de droit.

Le jury ne peut siéger que si trois membres au moins sont présents.

Art. 14. Un délégué du Département de l'Instruction publique assiste aux examens avec voix consultative.

Art. 15. Les examens se composent d'épreuves écrites, d'épreuves orales et, pour la licence ès-sciences, d'épreuves pratiques au laboratoire.

Art. 16. Si l'examen est admis, le jury l'apprécie par une des notes: suffisant, satisfaisant ou très satisfaisant. Ces deux dernières figurent seules sur les diplômes.

Art. 17. Le résultat de l'examen est transcrit dans les procès-verbaux de la Faculté.

Art. 18. Le diplôme mentionne les matières de l'examen, de plus, s'il y a lieu, le titre de la thèse et la note accordée. Il est signé par le recteur de l'Académie, le président et le secrétaire de la Faculté.

#### *a. Licence ès-lettres.*

Art. 19. Il y a trois licences ès-lettres, savoir: 1<sup>o</sup> la licence ès-lettres classiques; — 2<sup>o</sup> la licence ès-lettres modernes; — 3<sup>o</sup> la licence pour l'enseignement littéraire.

Art. 20. Pour être admis aux examens de licence ès-lettres, il faut:

1<sup>o</sup> être porteur d'un des titres suivants: *a.* pour la licence ès-lettres classiques: du baccalauréat ès-lettres (y compris le grec) du Gymnase cantonal de Neuchâtel ou d'un titre équivalent; — *b.* pour la licence ès-lettres modernes: du baccalauréat ès-lettres ou ès-sciences du Gymnase cantonal de Neuchâtel ou d'un titre équivalent; — *c.* pour la licence pour l'enseignement littéraire: du baccalauréat de Neuchâtel, du brevet pour l'enseignement primaire ou d'un titre équivalent;

2<sup>o</sup> justifier d'au moins quatre semestres d'études universitaires.

#### *Licence ès-lettres classiques.*

Art. 21. Les épreuves écrites comprennent: 1<sup>o</sup> Une composition française; — 2<sup>o</sup> une composition latine; — 3<sup>o</sup> une version grecque avec commentaire grammatical; — 4<sup>o</sup> un travail de grammaire ou de métrique sur les langues française, latine ou grecque.

Quatre heures sont accordées pour chacune de ces épreuves.

Art. 22. Les épreuves orales comprennent: 1<sup>o</sup> La langue et la littérature latines; — 2<sup>o</sup> la langue et la littérature grecques; — 3<sup>o</sup> la langue et la littérature françaises (moyen-âge et temps modernes); — 4<sup>o</sup> l'archéologie classique et les éléments de la linguistique; — 5<sup>o</sup> la philosophie et l'histoire de la philosophie.

Sur leur désir, les candidats qui ont obtenu une moyenne de 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> au moins peuvent être examinés sur toutes les autres matières enseignées dans la Faculté.

#### *Licence ès-lettres modernes.*

Art. 23. Les épreuves écrites comprennent: 1<sup>o</sup> Une composition française; — 2<sup>o</sup> une composition allemande, anglaise ou italienne; — 3<sup>o</sup> une version et un thème dans une langue autre que la composition.

Quatre heures sont accordées pour chacune de ces épreuves.

Art. 24. Les épreuves orales comprennent: 1<sup>o</sup> La littérature française moderne; — 2<sup>o</sup> la grammaire historique et systématique de la langue française et la littérature française du moyen-âge (avec interprétation d'un texte); — 3<sup>o</sup> la langue et la littérature allemandes; — 4<sup>o</sup> la grammaire générale des langues romanes ou des langues germaniques; — 5<sup>o</sup> les éléments de la littérature ancienne et de la langue latine; — 6<sup>o</sup> la philosophie et l'histoire de la philosophie.

Il est loisible aux candidats de remplacer les numéros 2 et 3 soit par la langue et la littérature italiennes, soit par la langue et la littérature anglaises.

Sur leur désir, les candidats qui ont obtenu une moyenne de  $3\frac{1}{2}$  au moins peuvent être examinés sur toutes les autres matières enseignées dans la Faculté.

*Licence pour l'enseignement littéraire.*

Art. 25. Les épreuves écrites comprennent: 1<sup>o</sup> Une composition française; — 2<sup>o</sup> un travail de grammaire française; — 3<sup>o</sup> une composition d'histoire ou de géographie.

Quatre heures sont accordées pour chacune de ces épreuves.

Art. 26. Les épreuves orales comprennent: 1<sup>o</sup> La littérature française; — 2<sup>o</sup> la grammaire historique et systématique de la langue française (avec interprétation d'un texte) et les éléments de la langue latine; — 3<sup>o</sup> la philosophie et l'histoire de la philosophie; — 4<sup>o</sup> l'histoire générale; — 5<sup>o</sup> l'histoire et les institutions politiques de la Suisse; — 6<sup>o</sup> la géographie comparée; — 7<sup>o</sup> l'économie politique.

Sur leur désir, les candidats qui ont obtenu une moyenne de  $3\frac{1}{2}$  au moins peuvent être examinés sur toutes les autres matières enseignées dans la Faculté.

Art. 27. Pour chacune des trois licences, les candidats sont appelés à présenter un travail sur un sujet approuvé par la Faculté. Ce travail doit être fait dans l'espace d'un mois pendant le semestre qui précède l'examen ou immédiatement après. Il est discuté dans une conférence avec le candidat.

Art. 28. Les candidats doivent obtenir une moyenne de  $3\frac{1}{2}$  au moins soit pour les épreuves écrites, soit pour les épreuves orales, soit pour le travail de licence. Chacune de ces notes compte pour un tiers dans le calcul du chiffre définitif. Le diplôme n'est pas accordé si le candidat a le chiffre 3 dans plus de trois épreuves, ou le chiffre 2 dans plus d'une épreuve, ou un seul chiffre inférieur à 2.

*b. Licence ès-sciences.*

Art. 29. Il y a quatre licences ès-sciences, savoir: 1<sup>o</sup> la licence ès-sciences mathématiques; — 2<sup>o</sup> la licence ès-sciences physiques; — 3<sup>o</sup> la licence ès-sciences naturelles; — 4<sup>o</sup> la licence pour l'enseignement scientifique.

Art. 30. Pour être admis aux examens de licence ès-sciences, le candidat doit:

- 1<sup>o</sup> être porteur d'un des titres suivants: *a.* pour la licence ès-sciences mathématiques, ès-sciences physiques et ès-sciences naturelles, du baccalauréat ès-lettres ou ès-sciences du gymnase cantonal de Neuchâtel ou d'un titre équivalent; — *b.* pour la licence en vue de l'enseignement scientifique, du baccalauréat de Neuchâtel, d'un titre équivalent ou du brevet pour l'enseignement primaire, complété par des examens spéciaux de trigonométrie, géométrie descriptive et géométrie analytique;
- 2<sup>o</sup> justifier d'au moins quatre semestres d'études régulières dans une université, académie ou école polytechnique et avoir suivi des cours jugés suffisants sur toutes les matières du programme de l'examen auquel il se présente.

*Licence ès-sciences mathématiques.*

Art. 31. Les épreuves écrites comprennent: 1<sup>o</sup> Un travail de mathématiques; — 2<sup>o</sup> un travail de mécanique analytique ou de physique mathématique; — 3<sup>o</sup> un travail d'astronomie ou de physique du globe.

Art. 32. Les épreuves orales comprennent: 1<sup>o</sup> Le calcul infinitésimal; — 2<sup>o</sup> la géométrie analytique et la géométrie supérieure; — 3<sup>o</sup> la physique expérimentale; — 4<sup>o</sup> la physique mathématique; — 5<sup>o</sup> la mécanique analytique; — 6<sup>o</sup> l'astronomie; — 7<sup>o</sup> la physique du globe.

Art. 33. L'examen pratique porte sur la physique. La Faculté peut y joindre un travail pratique d'astronomie.

*Licence ès-sciences physiques.*

Art. 34. Les épreuves écrites comprennent: 1<sup>o</sup> Un travail de physique expérimentale; — 2<sup>o</sup> un travail de chimie; — 3<sup>o</sup> un travail de minéralogie.

Art. 35. Les épreuves orales comprennent: 1<sup>o</sup> La physique: *a.* mécanique, acoustique, chaleur; — 2<sup>o</sup> la physique: *b.* optique et électricité; — 3<sup>o</sup> la chimie inorganique; — 4<sup>o</sup> la chimie organique; — 5<sup>o</sup> la chimie analytique; — 6<sup>o</sup> la minéralogie; — 7<sup>o</sup> une autre branche au choix du candidat.

Art. 36. L'examen pratique porte sur: 1<sup>o</sup> la physique; — 2<sup>o</sup> la chimie; — 3<sup>o</sup> la minéralogie.

*Licence ès-sciences naturelles.*

Art. 37. Les épreuves écrites comprennent: 1<sup>o</sup> Un travail de zoologie ou d'anatomie comparée; — 2<sup>o</sup> un travail de botanique; — 3<sup>o</sup> un travail de géologie ou de paléontologie.

Art. 38. Les épreuves orales comprennent: 1<sup>o</sup> La zoologie et l'embryogénie générale; — 2<sup>o</sup> l'anatomie comparée; — 3<sup>o</sup> l'anatomie humaine; — 4<sup>o</sup> la botanique; — 5<sup>o</sup> la géologie; — 6<sup>o</sup> la paléontologie; — 7<sup>o</sup> une autre branche au choix du candidat.

Art. 39. L'examen pratique porte sur: 1<sup>o</sup> la zoologie; — 2<sup>o</sup> la botanique; — 3<sup>o</sup> la géologie et la paléontologie.

*Licence pour l'enseignement scientifique.*

Art. 40. Les épreuves écrites comprennent: 1<sup>o</sup> Un travail de mathématiques; — 2<sup>o</sup> un travail de physique ou de chimie; — 3<sup>o</sup> un travail sur l'une des branches des sciences naturelles.

Art. 41. Les épreuves orales comprennent: 1<sup>o</sup> le calcul infinitésimal; — 2<sup>o</sup> la géométrie analytique et la géométrie projective; — 3<sup>o</sup> la physique et la mécanique; — 4<sup>e</sup> la chimie; — 5<sup>o</sup> la zoologie, l'anatomie et la physiologie humaines; — 6<sup>o</sup> la botanique; — 7<sup>o</sup> la géologie et la minéralogie; — 8<sup>o</sup> l'astronomie et la physique du globe.

Art. 42. L'examen pratique porte sur: 1<sup>o</sup> la physique; — 2<sup>o</sup> la chimie.

Art. 43. Le Conseil de la Faculté peut modifier la répartition des matières de l'examen lorsque le candidat lui en présente la demande, en la motivant par la direction spéciale de ses études.

Art. 44. Quatre heures sont accordées pour chacune des épreuves écrites. Les épreuves orales peuvent être réparties en deux séries.

Art. 45. Le programme et la durée des travaux pratiques sont fixés dans chaque cas particulier par la Faculté sur la proposition du professeur enseignant. Ces travaux ont lieu dans le courant du semestre qui précède l'époque fixée pour les épreuves écrites et orales.

Art. 46. Pour chacune des quatre licences, les candidats sont appelés à présenter un travail sur un sujet approuvé par la Faculté. Il est accordé pour ce travail un délai de deux mois, immédiatement avant ou après les épreuves écrites et orales.

Art. 47. Les candidats doivent obtenir une moyenne de  $3\frac{1}{2}$  au moins soit pour les épreuves écrites et pratiques, soit pour les épreuves orales, soit pour le travail de licence. Chacune de ces notes compte pour un tiers dans le calcul du chiffre définitif. Le diplôme n'est pas accordé si le candidat a le chiffre 3 dans plus de trois épreuves, ou le chiffre 2 dans plus d'une épreuve, ou un seul chiffre inférieur à 2.

*c. Licence en droit.*

Art. 48. Pour être admis aux examens de licence en droit, il faut:

- 1<sup>o</sup> être porteur du baccalauréat du Gymnase cantonal de Neuchâtel ou d'un titre équivalent,
- 2<sup>o</sup> justifier de six semestres d'études dans une Faculté de droit, sous la réserve des dispositions de l'art. 51.

Art. 49. Les épreuves écrites comprennent deux travaux, l'un sur un sujet de droit civil ou commercial, l'autre, au choix du candidat, sur un sujet de droit romain, de droit pénal, de droit public, de droit administratif ou de procédure.

Le sujet pour chaque matière est désigné par le professeur enseignant.

Un délai de 15 jours est accordé au candidat pour la présentation de ces deux travaux.

Le candidat n'est admis aux épreuves orales que si les travaux écrits ont été jugés suffisants. Toutefois, dans le cas prévu à l'article 51 n° 2, cette disposition n'est applicable qu'à la dernière série d'épreuves.

Art. 50. Les épreuves orales comprennent: 1° l'économie politique; — 2° la statistique; — 3° l'encyclopédie du droit; — 4° le droit international; — 5° la traduction et l'interprétation de textes de droit romain; — 6° le droit public et le droit administratif; — 7° le droit romain; — 8° le droit pénal et la procédure pénale; — 9° le droit civil et la procédure civile; — 10° le droit commercial et le droit de change; — 11° la législation sur la poursuite pour dettes et de faillite; — 12° le droit comparé.

Art. 51. Pour les épreuves orales le candidat a le choix: 1° de passer un examen unique sur toutes les matières, ou 2° de subir des examens partiels au cours de ses études.

Dans ce dernier cas, chaque examen partiel doit porter au moins sur trois des branches énumérées à l'art. 50. Le candidat fait connaître au président de la Faculté les matières sur lesquelles il désire être interrogé.

Le dernier examen partiel porte nécessairement sur les matières indiquées à l'art. 50, nos 7 à 12.

Art. 52. Le diplôme n'est pas accordé si le candidat obtient le chiffre 2 dans plus d'une épreuve ou un seul chiffre inférieur à 2.

#### *d) Licence en théologie.*

Art. 53. Pour être admis aux examens de licence en théologie, le candidat doit être porteur du baccalauréat ès-lettres de Neuchâtel ou d'un titre équivalent.

A défaut de titre, il aura à subir devant la Faculté un examen jugé équivalent.

Art. 54. Le grade de licencié en théologie est conféré à la suite de deux séries d'examens. Dans la règle, les candidats sont admis à subir le premier examen après six semestres d'études régulières dans une Faculté de théologie; le deuxième après huit semestres.

Art. 55. Le premier examen comprend:

- 1° La traduction d'un morceau de l'Ancien ou du Nouveau Testament. Deux heures sont accordées pour cette épreuve.
- 2° Des épreuves orales sur les matières suivantes: *a.* l'archéologie; — *b.* la critique de l'Ancien Testament; — *c.* la critique du Nouveau Testament; — *d.* la théologie biblique ou la morale; — *e.* la lecture cursive du Nouveau Testament.

Art. 56. Le second examen comprend:

- 1° La traduction, avec commentaire, d'un morceau choisi de l'Ancien ou du Nouveau Testament.
- 2° Une composition sur un sujet choisi dans les autres branches de la théologie.

Quatre heures sont accordées pour chacune de ces épreuves.

- 3° Des épreuves orales ayant pour objet: *a.* l'exégèse de l'Ancien Testament; — *b.* l'exégèse du Nouveau Testament; — *c.* la dogmatique; — *d.* la morale ou la théologie biblique; — *e.* l'histoire ecclésiastique; — *f.* l'histoire des dogmes; — *g.* l'homilétique; — *h.* la théologie pastorale.

4<sup>o</sup> Une prédication et un catéchisme sur un texte prescrit quatre jours à l'avance par la Faculté.

5<sup>o</sup> La présentation et la soutenance publique d'une thèse imprimée dont le sujet doit être approuvé par le président de la Faculté. Un délai d'un an est accordé pour cette dernière épreuve.

Art. 57. Dans la seconde série d'épreuves, le candidat n'est admis aux examens oraux que si les travaux écrits mentionnés sous les numéros 1 et 2 ont été jugés suffisants.

Le diplôme n'est pas accordé si le candidat a le chiffre 3 dans plus de trois épreuves ou un seul chiffre inférieur à 3 dans une des branches qualifiées comme branches essentielles par le règlement de la Faculté.

Art. 58. Le présent règlement abroge celui du 9 juillet 1883 et les modifications apportées à ce dernier jusqu'à ce jour.

**76. 15. Règlement du prix Léon Du Pasquier de l'Académie de Neuchâtel. (Du 29 juin 1899.)**

Art. 1<sup>er</sup>. Il est ouvert, tous les deux ans, à la Faculté des sciences, un concours pour le prix Léon Du Pasquier.

Art. 2. Ce prix est d'une valeur minimale de trois cents francs et ne peut être partagé.

Lorsque la somme mise à la disposition de la Faculté le permettra, il pourra être décerné plus d'un prix.

Art. 3. Le sujet des travaux de concours doit être de nature scientifique; il est d'ailleurs laissé aux choix des concurrents.

Art. 4. Les travaux doivent être en langue française, manuscrits et inédits.

Art. 5. Sont admis à concourir les étudiants de la Faculté des sciences, tant qu'ils sont immatriculés à l'Académie et pendant les trois années suivantes.

Art. 6. Les travaux présentés au concours doivent être déposés entre les mains du président de la Faculté des sciences avant le 1<sup>er</sup> novembre.

Ils porteront une devise répétée sur un pli cacheté qui contiendra le nom et l'adresse de l'auteur.

Ar. 7. Les travaux seront appréciés par un jury de trois membres, nommé par la Faculté des sciences.

Le nom du lauréat sera proclamé en séance publique du Conseil académique.

Art. 8. Les mémoires couronnés sont déposés aux archives de l'Académie. Ils demeurent la propriété de leurs auteurs qui peuvent en prendre copie.

**77. 16. Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission. (Vom 21. Dezember 1899.)**

Der schweizerische Bundesrat, auf den Bericht und Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die erstmals durch Bundesratsbeschluss vom 10. März 1891 eingesetzte eidgenössische Maturitätskommission besteht aus 7 Mitgliedern, welche vom Bundesrate jeweilen auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden.

Der Bundesrat wählt auch den Präsidenten der Behörde, wogegen sie den Vizepräsidenten selbst bestellt.

Präsident und Mitglieder der Kommission sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 2. Die eidgenössische Maturitätskommission hat folgende Aufgaben:

Sie überwacht in geeigneter Weise die Leistungen aller derjenigen Lehranstalten der Schweiz, welche darauf Anspruch machen, den im Maturitätsprogramm für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Reglement vom 14. Dezember 1899 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten) verlangten Ansprüchen zu genügen, d. h. ganz oder teilweise gültige Reifezeugnisse im Sinne des Art. 1 des zitierten Reglements auszustellen.

Sie stellt in betreff der Aufnahme neuer Schulen auf das in Art. 3 des oben angeführten Reglements vorgesehene Verzeichnis, oder der Streichung von Schulen aus demselben an das Departement des Innern die nötigen motivirten Anträge.

Sie ist die Prüfungsbehörde für alle Bewerber des Maturitätszeugnisses, welche dieses Zeugnis nicht nach Mitgabe des Art. 6 des zitierten Reglements bei einer kantonalen Prüfungsbehörde erwerben können.

Sie begutachtet zu Handen des leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen die Maturitätsausweise auswärtiger Schulanstalten.

Als verbindlicher Masstab für die Prüfung derartiger Ausweise, sowie auch für die Prüfungen, welche die Kommission selbst abnimmt, gelten die Forderungen der Maturitätsprogramme, welche im Reglement vom 14. Dezember 1899 enthalten sind.

Über das Verfahren bei den Prüfungen der eidgenössischen Maturitätskommission macht der Abschnitt III des oben zitierten Reglements Regel. Für die Abhaltung der Prüfungen bestellt das diese leitende Mitglied der Kommission jeweilen mit Genehmigung des Departements des Innern die nötigen Prüfungsexperten.

In Fällen, in denen sämtliche Mitglieder der Maturitätskommission verhindert sind, eine anberaumte Prüfung zu leiten, kann mit Genehmigung des Departements des Innern ein ausserhalb der Behörde stehender Experte zur Leitung herbeigezogen werden.

Art. 3. Für ihre Tätigkeit bei den eidgenössischen Maturitätsprüfungen beziehen die Mitglieder der Maturitätskommission die Entschädigung, welche im dritten Absatz des Art. 10 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 den Mitgliedern des leitenden Ausschusses für ihre Mitwirkung bei den Medizinalprüfungen zugesichert ist.

Für die Teilnahme an Sitzungen für die Erledigung anderer Gegenstände erhalten die Mitglieder der Maturitätskommission die nämliche Entschädigung wie die Mitglieder der Kommissionen eidgenössischer Räte.

Dem Präsidenten der Kommission kann der Bundesrat, auf den Antrag des Departements des Innern, je am Ende des Jahres eine angemessene besondere Entschädigung für die Besorgung der Bureauarbeiten (Sekretariat) zusprechen.

Art. 4. Das eidgenössische Departement des Innern ist berechtigt, der eidgenössischen Maturitätskommission noch andere mit den Reifeprüfungen in Beziehung stehende Aufgaben als die oben aufgezählten zur Lösung zu übertragen.

Art. 5. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird der Bundesratsbeschluss vom 10. März 1891 betreffend Einsetzung einer eidgenössischen Maturitätskommission aufgehoben.

## Anhang.

### 29. b. 11. a. Loi modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du canton de Genève. (Du 23 septembre 1899.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que: le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

décède ce qui suit:

Article unique. Les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique sont modifiés comme suit:

Art. 58. Pour les régents et régentes, sous-régents et sous-régentes, les traitements se divisent en trois catégories suivant le rayon.

#### *Première catégorie.*

Genève, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex (Servette), Plainpalais.

#### *Deuxième catégorie.*

Bellevue, Bernex, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Collonge-Bellerive, Coligny, Confignon, Genthod, Lancy, Meyrin, Onex, Plan-les-Ouates, Pregny, Puplinge, Grand-Saconnex, Petit-Saconnex (village), Satigny, Thônex, Troinex, Vandœuvres, Vernier, Versoix, Veyrier.

#### *Troisième catégorie.*

Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Cartigny, Céligny, Chancy, Choulex, Collex-Bossy, Corsier, Dardagny, Gy, Hermance, Jussy, Laconnex, Meinier, Perly-Certoux, Presinge, Russin, Soral.

Les traitements sont fixés comme suit:

#### *Première catégorie.*

Régents . . . . .	Fr. 1650
Sous-régents . . . . .	„ 1400
Régentes . . . . .	„ 1400
Sous-régentes . . . . .	„ 1100

#### *Deuxième catégorie.*

Régents . . . . .	Fr. 1850
Sous-régents . . . . .	„ 1500
Régentes . . . . .	„ 1500
Sous-régentes . . . . .	„ 1300

#### *Troisième catégorie.*

Régents . . . . .	Fr. 2050
Sous-régents . . . . .	„ 1700
Régentes . . . . .	„ 1700
Sous-régentes . . . . .	„ 1500

(Les autres paragraphes de l'article subsistent sans changement.)

Art. 60. Les régents et régentes ont droit à un logement reconnu convenable par le Département.

Les communes de Genève, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex (Servette) et Plainpalais peuvent remplacer le logement par une indemnité de 600 francs.

Dans la règle, les autres communes fournissent le logement aux régents et régentes; en cas d'impossibilité absolue, un arrangement interviendra entre le Département et la commune.

Un régent et une régente mariés et titulaires dans la même commune n'ont droit qu'à la moitié en sus de l'indemnité de logement afférente au régent.

Dans les communes qui fournissent le logement en nature, les régents ont droit en outre à la jouissance d'un jardin reconnu suffisant par le Département ou à une indemnité fixée par ce dernier.

Les régents et régentes de la seconde et de la troisième catégorie sont astreints à habiter la commune où est située l'école qu'ils dirigent.

Art. 61. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire, à partir des sous-régents et des sous-régentes, reçoivent dès leur nomination définitive, en sus de leur traitement, des augmentations annuelles et successives.

Ces augmentations sont :

Pour les régents et régentes, de 100 francs par an pendant dix ans.

Pour les sous-régents et sous-régentes de 80 francs pendant dix ans.

Art. 93. Les régents des écoles secondaires rurales reçoivent un traitement de 3050 francs, lequel est porté à 3550 francs par des augmentations successives de 100 francs par année pendant cinq ans.

#### *Dispositions transitoires.*

La présente loi entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 1900.

Les augmentations du traitement initial ne sont immédiatement acquises qu'aux fonctionnaires nommés après l'entrée en vigueur de la présente loi.

A titre d'exception, les sous-régents et sous-régentes de première catégorie recevront en 1900 une augmentation de 100 francs indépendamment de l'augmentation annuelle prévue à l'art. 61.

Les régents, régentes, sous-régentes et les régents secondaires actuellement en fonctions recevront à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1900 la nouvelle augmentation, cela jusqu'à concurrence d'une augmentation totale de 1000 francs pour les régents primaires et régents secondaires; de 1070 francs pour les régentes; de 900 francs pour les sous-régentes.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le vingt-trois septembre mil huit cent quatre-vingt-dix-neuf, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Conseil d'Etat, vu la loi constitutionnelle sur le referendum facultatif du 25 mai 1879 et la loi organique sur l'exercice du referendum du 25 juin 1879;

Considérant que le texte de la loi du 23 septembre 1899 modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique a été publié le 28 septembre 1899 dans la *Feuille d'Avis*;

Considérant que le délai de 30 jours dès la publication est expiré le 27 octobre 1899 sans qu'aucune demande de votation populaire ait été formulée par les électeurs;

arrête:

De promulguer la loi ci-dessus pour être exécutoire dans tout le Canton dès le 1<sup>er</sup> janvier 1900.

# Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. **A. Huber.**

## I. Band. — I<sup>er</sup> volume.

**Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.**

*Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.*  
gr. 8<sup>o</sup> broschirt XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

## II. Band. — II<sup>e</sup> volume.

**Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.**

*Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.*  
gr. 8<sup>o</sup> broschirt XX + 242 + 213 = 475 Seiten.

## III. Band. — III<sup>e</sup> volume.

**Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.**

*Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.*  
gr. 8<sup>o</sup> broschirt XVI + 66 + 148 = 230 Seiten.

## IV. Band. — IV<sup>e</sup> volume.

**Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.**

*Economie des écoles primaires suisses en 1894.*  
gr. 8<sup>o</sup> broschirt XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

## V. Band. — V<sup>e</sup> volume.

**Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.**

*Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.*  
gr. 8<sup>o</sup> broschirt XXX + 487 + 531 = 1048 Seiten.

## VI. Band. — VI<sup>e</sup> volume.

**Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).**

*Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).*  
gr. 8<sup>o</sup> broschirt XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

## VII. Band. — VII<sup>e</sup> volume.

**Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.**

*Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.*  
gr. 8<sup>o</sup> broschirt X + 113 = 123 Seiten.

## VIII. Band. — VIII<sup>e</sup> volume.

**I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.**

*I<sup>re</sup> partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; II<sup>e</sup> à VII<sup>e</sup> partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.*

gr. 8<sup>o</sup> broschirt XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zum Preise von Fr. 25 beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Für Schulbehörden und Lehrer ist der Preis auf Fr. 18 ermässigt worden und das Werk ist bei den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg zu beziehen. Es sind auch einzelne Bände käuflich.

---

## Orell Füssli Verlag, Zürich.

---

Ferner erschien:

**Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1890.**

Bearbeitet von **C. Grob.**

gr. 8<sup>o</sup> broschirt. VIII und 296 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz.** 47 Seiten.

# Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

## **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1891.**

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschirt. VIII, 172 und 148 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893.** 52 Seiten.

## **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1892.**

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschirt. XII, 238 und 152 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Staatliche Ruhegehälter, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz 1893.** 107 Seiten.

## **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1893.**

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschirt. XII, 188 und 204 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höheren Schulen in der Schweiz 1894.** 58 Seiten.

## **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1894.**

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschirt. XII, 200 und 144 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895.** 60 Seiten.

## **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1895 u. 1896.**

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschirt. XVI, 292 und 436 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897.** 115 Seiten.

## **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1897.**

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschirt. XII, 187 und 206 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.** 64 Seiten.

## **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1898.**

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschirt. XII, 193 und 183 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz.** 21 Seiten.

## **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1899.**

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschirt. XII, 169 und 260 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900.** 27 Seiten.